



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

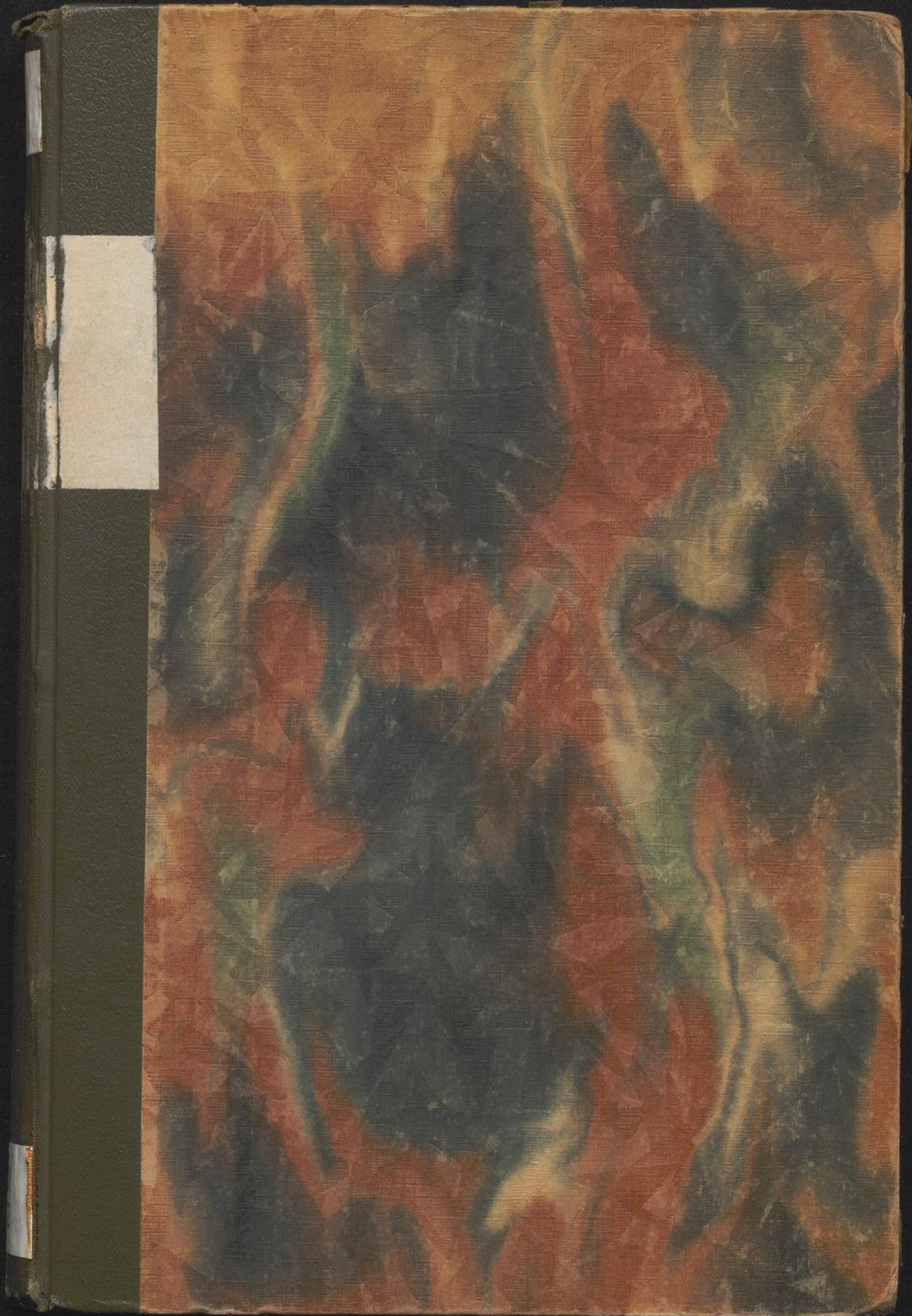
# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

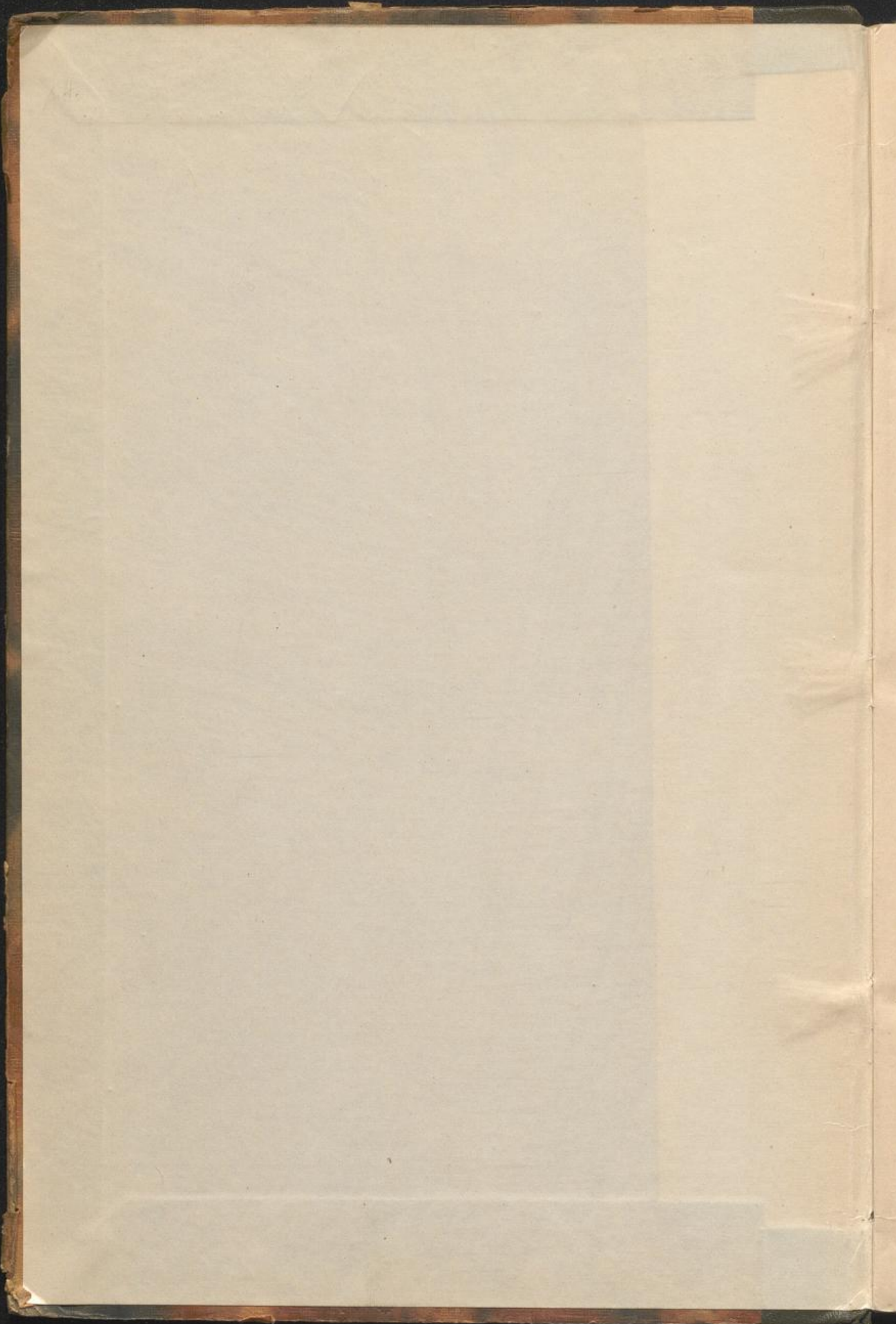
Tübingen, 1931

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

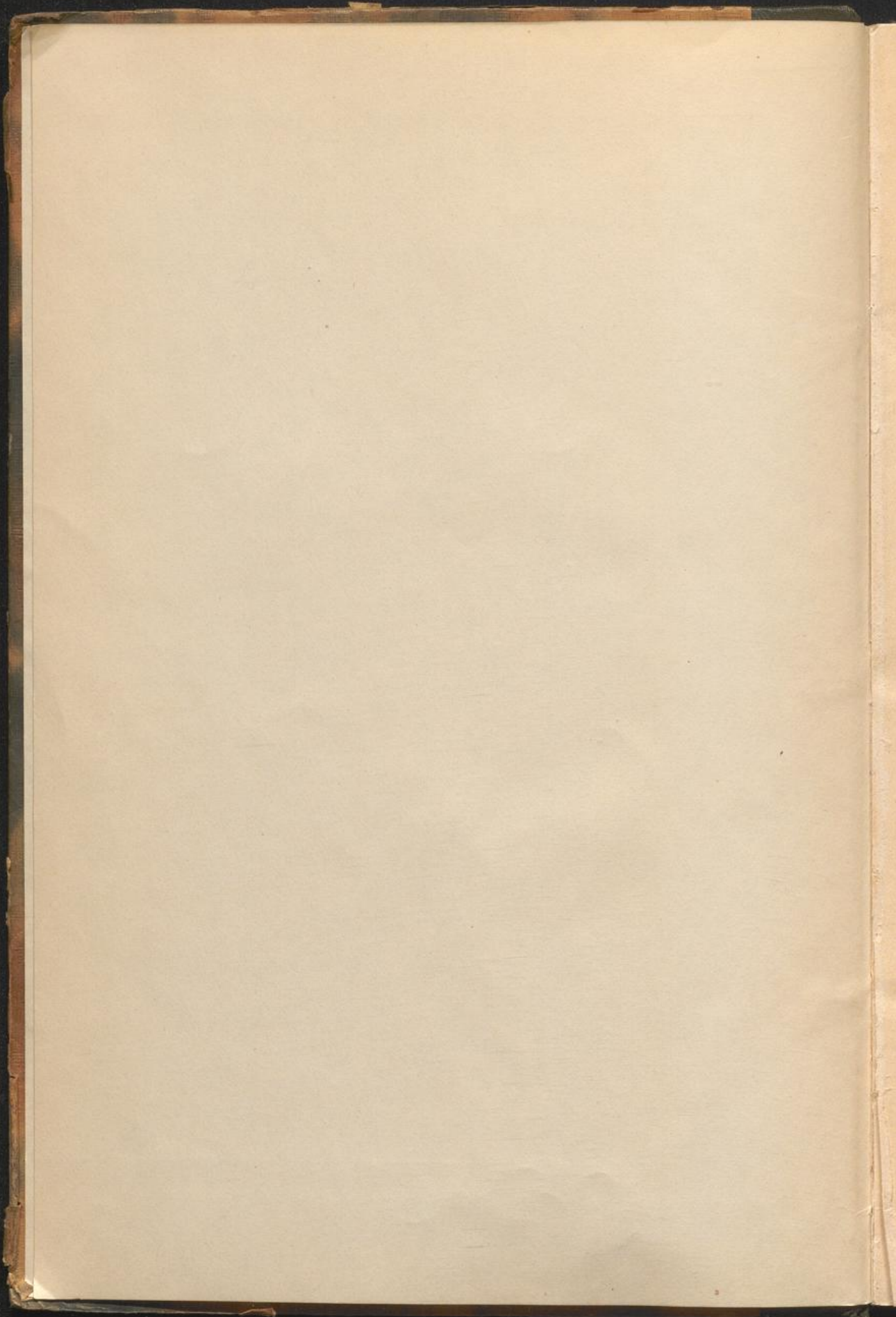






Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a title or heading.





Übersetzungsprobleme  
im  
frühen Mittelalter



Uebersetzung  
in  
deutscher Sprache

1878

Übersetzungsprobleme  
im  
frühen Mittelalter

von

Philipp Heck

835151



1931

---

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen



Standort: P 11  
Signatur: BKH 1072 ✓  
Akz.-Nr.: 76/4206  
Id.-Nr.: G188331

Alle Rechte vorbehalten.

Printed in Germany.

171288



Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Arthur Benno Schmidt  
in Freundschaft gewidmet



Arthur Johann Schmidt  
in Paderborn



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abschnitt. Der Übersetzungsgedanke . . . . .	1
A) Programm. § 1 . . . . .	1
1. Gegenstand S. 1. — 2. Notwendigkeit S. 2. — 3. Behandlung S. 3.	
B) Die Übersetzungsformen. § 2 . . . . .	4
1. Grundübersetzung S. 4. — 2. Rückübersetzung S. 4. — 3. Schwierigkeiten S. 5. — 4. Rechtsanwendung S. 6. — 5. Sondergefahren bei Versammlungen S. 7. — 6. Freiheit und Worttreue S. 8. — 7. Worttreue bei Rechtsnormen S. 9. — 8. Äquivalenz S. 9. — 9. Mehrheit der Äquivalenzen S. 9. — 10. Übersetzungsfehler S. 10. — 11. Verschiedenheit der Vorlagen S. 11. — 12. Übersetzung in Gedanken S. 11.	
C) Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren. § 3 . . . . .	11
1. Verbreitung und Gründe S. 11. — 2. Hindernisse S. 13. — 3. Fehlen der Revision S. 15. — 4. Einwirkende Umstände S. 16. — 5. Schulanalogien S. 16. — 6. Reinschriftverfahren S. 16. — 7. Lex Frisionum S. 17.	
D) Folgerungen für die wissenschaftliche Arbeit. § 4 . . . . .	19
1. Äquivalentfrage S. 19. — 2. Kausalforschung S. 19. — 3. Hilfsmittel S. 19. — 4. Glossen S. 20. — 5. Quellenkritik durch Übersetzungsfehler S. 21.	
E) Die institutsgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungslehre. § 5 . . . . .	22
1. Die Notwendigkeit der Äquivalentfrage S. 22. — 2. Sinnvertauschung S. 22. — 3. Sinnbeeinflussung S. 23. — 4. Gleichnisse S. 24. — 5. Widerspruch mit der Intuition S. 24. — 6. Motivfrage S. 24. — 7. Einfluß auf Lehrmeinungen S. 25. — 8. Latinismus S. 25. — 9. Beispiele aus der friesischen Rechtsgeschichte S. 26. — 10. Beispiele aus der Ständelehre S. 27. — 11. Schattenseiten der Übersetzungslehre S. 28.	
F) Die Übersetzungslehre bei v. Schwerin. § 6 . . . . .	29
1. Allgemeine Stellungnahme S. 29. — 2. Einschränkung S. 30. — 3. Replik S. 30. — 4. Folgerungen S. 32. — 5. Sonstige Stellungnahme S. 32.	



	Seite
II. Abschnitt. Das Textproblem der gemeinfriesischen Rechtsquellen	33
Erstes Kapitel. Die Grundlagen . . . . .	33
a) Die Streitfrage. § 7 . . . . .	33
1. Die Bedeutung der Quellen S. 33. — 2. Die Überlieferung S. 33. — 3. Die Ansichten S. 34. — 4. Stellungnahme S. 35. — 5. Übersetzungsformen S. 36.	
b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8 . . . . .	36
1. Skandinavien S. 36. — 2. Formung des Rechts S. 37. — 3. Bedeutung und Alter S. 37. — 4. Der Gesetzesvortrag in Sachsen S. 38. — 5. Friesland (Asega) S. 38. — 6. Mnemotechnisches Gepräge S. 39. — 7. Eingangsformel S. 39. — 8. Refraincharakter S. 40. — 9. Metrik S. 41. — 10. Fortdauer des Vortrags S. 41. — 11. Allgemeinheit der Rechtskunde S. 42. — 12. Ergebnis für die Kritik S. 42.	
c) Das Übersetzungsgepräge des Lateintextes. § 9 . . . . .	43
1. Ursprung aus der Lagsaga S. 43. — 2. Die Doppelfrage S. 43. — 3. Übersetzung nach Gehör S. 43. — 4. Artikelübersetzung S. 44. — 5. und 6. Unrichtige Äquivalente S. 44. — 7. Übersetzung zu Protokoll S. 46. — 8. Bedeutung der Eingangsformel S. 47. — 9. Fortwirkende Übersetzungsfehler S. 47.	
Zweites Kapitel. Die fortwirkenden Übersetzungsfehler . . . . .	49
a) Der inimicus der Küre 14. § 10 . . . . .	49
1. Inhalt S. 49. — 2. Lateintext S. 49. — 3. Fehler S. 49. — 4. Vertauschung mit Vater S. 50. — 5. Vorhergehende Übersetzung S. 51. — 6. Die friesischen Texte S. 52.	
b) Das »alioquin restat« in Küre 8. § 11 . . . . .	53
1. Inhalt S. 53. — 2. Lateintext S. 53. — 3. Die friesischen Texte S. 54.	
c) Das »nimis contendere« in Küre 8. § 12 . . . . .	55
1. Inhalt S. 55. — 2. Lateintext S. 56. — 3. Schreibfehlerhypothese S. 57. — 4. Äquivalentfrage S. 57. — 5. Ergebnis S. 58. — 6. Friesische Texte S. 59.	
d) Das »scire omnia jura« in Küre 3. § 13 . . . . .	60
1. Inhalt S. 60. — 2. Lateintext S. 60. — 3. Der Fehler S. 61. — 4. Die Glosse S. 61. — 5. Die friesischen Texte S. 62.	
e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14 . . . . .	62
1. Aufgabe S. 62. — 2. Sichere Elemente S. 63. — 3. Fragen S. 63. — 4. Lateintext S. 64. — 5. und 6. Die friesischen Texte S. 66.	
f) Die Eideshelfer in Landrecht 6. § 15 . . . . .	68
1. Inhalt S. 68. — 2. Lateintext S. 69. — 3. Fries. Texte S. 69.	
g) Die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen. § 16 . . . . .	70
1. Inhalt S. 70. — 2. Lateintext S. 70. — 3. Friesische Texte S. 70.	



	Seite
Drittes Kapitel. Ergebnisse . . . . .	72
a) Prioritätsfragen und Übersetzungslehre. § 17 . . . . .	72
I. Beweiswirkung S. 72. — II. Gegengründe: a) Kogel S. 73. — b) Sievers S. 73. — c) His S. 74. — III. Ergebnisse für die Übersetzungslehre S. 76.	
b) Sonstige Ergebnisse für die Textgeschichte. § 18 . . . . .	76
1. Amtlicher Charakter S. 76. — 2. Genehmigungszeit S. 78. — 3. Rezeptionszeit S. 78. — 4. Filiationsprobleme S. 79.	
III. Abschnitt. Der Übersetzungsgedanke und die Streitfrage über die Stände der karolingischen Volksrechte . . . . .	81
Erstes Kapitel. Die Ständekontroverse § 19 . . . . .	81
1. Umfang S. 81. — 2. Der Streit um die Freiheitsgliederung S. 81. — 3. Behandlungsprogramm S. 82. — 4. Die Rezension v. Schwerins S. 83. — 5. Die Rezension Beyerles S. 84. — 6. Ständekontroverse und Übersetzungslehre S. 85.	
Zweites Kapitel. Die Standesbezeichnungen . . . . .	88
a) Quellenbeobachtung und Übersetzungskritik. § 20 . . . . .	88
I. Ältere Lehre: 1. Grundanschauung S. 88. — 2. Sondererscheinungen S. 89. — II. Kritische Ergebnisse: 1. Sondererscheinungen S. 90. — 2. Erklärungen S. 93. — 3. Das Nobilisvorkommen S. 94. — 4. Die Doppelbedeutung von ingenuus S. 95. — 5. Konkrete Prüfung S. 97. — 6. Rückübersetzung S. 97. — III. Gesamtergebnis S. 98.	
b) Die literarische Wirkung. § 21 . . . . .	98
1. Allgemeines S. 98. — 2. Das Nobilisvorkommen S. 98. 3. und 4. Das Ingenuusproblem S. 100.	
Drittes Kapitel. Die Standesgliederung der Chamaven und der Anglovarnen (Thüringer) . . . . .	103
a) Problem, soziale Verhältnisse und Standesbezeichnungen. § 22. . . . .	103
1. Problemlage S. 103. — 2. Standesbezeichnungen und Wergeldgleichung S. 104. — 3. Die Neufreien S. 104. — 4. Minderzahl der Gemeinfreien S. 105. — 5. Francus und ingenuus S. 106. — 6. Stellungnahme Brunners S. 108. — 7. Lex Angliorum S. 109.	
b) Die Wergeldgleichung und die große Pippinsche Bußerniedrigung. § 23 . . . . .	109
1. Wergeldgleichung S. 109. — 2. Die beiden numismatischen Voraussetzungen S. 110. — 3. Die Hilfshypothese der Bußerniedrigung S. 110. — 4. Richtigkeit der beiden Voraussetzungen S. 111. — 5. Unrichtigkeit der Hilfshypothese S. 112. — 6. Numismatische Ersatzhypothesen S. 112. — 7. Fortbestand der Problemlage S. 113. — 8. Ablehnung der Bußerniedrigung S. 114. — 9. Erkenntniswirkung für die Lex Chamavorum S. 115. — 10. Die Lex Angliorum S. 116. — 11. und 12. Stellungnahme Brunners S. 117.	



	Seite
Viertes Kapitel. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen . . . . .	118
a) Allgemeines. § 24 . . . . .	118
1. Gemeinsamkeit der Probleme S. 118. — 2. Besonderes Material S. 118. — 3. Die Lex Frisionum S. 119.	
b) Die Wergelder der Edeling. § 25 . . . . .	120
1. Die sächsische Zahl S. 120. — 2. Produkt einer Vervielfachung S. 120. — 3. Zusammenhang mit Friesland S. 122. — 4. Anhaltspunkte für die Friedensdeutung S. 122. — 5. Fehlen von Gegen Gründen S. 125. — 6. Spätere friesische Wergelder S. 126. — 7. Wergelder des Sachsenspiegels S. 127.	
c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum. § 26 . . . . .	129
1. Das Problem S. 129. — 2. Erklärung S. 130. — 3. Die doppelte Stufung S. 130. — 4. Anhaltspunkte S. 131. — 5. Lateintext S. 132.	
Fünftes Kapitel. Der Zusammenhang zwischen Übersetzungskritik und Ständelehre. § 27 . . . . .	133
1. Gesamtbild S. 133. — 2. Der Latinismus als Grundlage S. 133. — 3. Die Hülfs Hypothese der Bußerniedrigung und 4. Sonstige Ausläufer S. 133 und S. 134. — 5. Die Stellungnahme v. Schwerins S. 134. — 6. Antikritik S. 135.	
IV. Abschnitt. Einzelprobleme zur Ständefrage . . . . .	138
a) Die norwegische Begräbnisordnung. § 28 . . . . .	138
1. und 2. Die Begräbnisordnung S. 138. — 3. Die Standesgliederung S. 139. — 4. Die Tragweite S. 139.	
b) Münzen und Münzrechnung im Frankenreiche. § 29 . . . . .	141
1. Allgemeines S. 141. — 2. Das als salische Münzsystem S. 142. — 3. Das neufränkische Münzsystem S. 142. — 4. Die Kaisermünze Karls S. 144.	
c) Die Ingegnusglossen und die Genesisstellen. § 30 . . . . .	144
1. Die Übersetzungssitte S. 144. — 2. Diefenbach S. 145. — 3. Althochdeutsche Glossen S. 146. — 4. Die Motivfrage S. 146. — 5. Alter der Äquivalenz S. 147. — 6. Die Stellungnahme v. Schwerins S. 148. — 7. Sprachgebrauch S. 149. — 8. Beziehung auf die altfreie Abkunft S. 150. — 9. Die Genesisstellen S. 150.	
d) Das Constitutum Pippins und das Anwendungsgebiet der Ingegnusnormen. § 31 . . . . .	151
1. Das Problem S. 151. — 2. Rückschlüsse aus der Lex Chamavorum S. 152. — 3. Die Folgen der Umdeutung S. 152. — 4. Tragweite S. 153. — 5. Anregung durch den Übersetzungsvorgang S. 153. — 6. Bestätigung S. 154. — 7. Die Lex Chamavorum S. 155. — 8. Die Lex Angliorum S. 155. — 9. Erklärung für die Dauer der alten Gesetze S. 158. — 10. Fortdauer des kleinen Wergelds S. 159.	



	Seite
e) Besondere Übersetzungsprobleme . . . . .	159
α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung, § 32 . . .	159
1. Allgemeines S. 159. — 2. Die Tauschurkunden S. 160. —	
3. v. Schwerins Bedenken S. 160. — 4. Kapitel 20 der Lex	
Saxonum S. 161.	
β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior, § 33 . . . . .	161
1. Zwei Äquivalentformen S. 161. — 2. Brunners Ver-	
wertung S. 161. — 3. E. Mayer S. 162. — 4. Die Tagadeo-	
stelle S. 162.	
<b>V. Abschnitt. Die Rezension Konrad Beyerles . . . . .</b>	<b>165</b>
<b>Erstes Kapitel. Die Beurteilung der Karolingerzeit.</b>	<b>165</b>
a) Allgemeiner Aufbau, § 34 . . . . .	165
1. Stellungnahme S. 165. — 2. Die Problemlösung S. 165.	
3. u. 4. Die vier unübersteiglichen Hindernisse S. 167.	
α. Erstes Hindernis: Die historische Realität des sächsischen	
Volksadels, § 35. . . . .	168
1. Beyerles Formulierung S. 168. — 2. Rechtsstände und	
soziale Schichtung S. 169. — 3. Die Satrapentheorie Schrö-	
ders S. 170. — 4. Die petitio principii S. 171. — 5. Die neue	
vita Lebuini S. 171. — 6. Beyerles Irrtum S. 172.	
β. Zweites Hindernis: Die Wergeldstaffelung, § 36 . . . . .	173
1. Die Stellungnahme Beyerles S. 173. — 2. Fehlen numis-	
matischer Vorstudien S. 173. — 3. Nichtbeachtung der frie-	
sischen Verhältnisse S. 175. — 4. Ursache des Fehlgriffs	
S. 175. — 5. Unrichtigkeit des Referats S. 176.	
γ. Drittes Hindernis: Die Libertinenelemente des Latenstandes	
und die Rudolfsstelle, § 37 . . . . .	178
1. Das Libertinenproblem S. 178. — 2. Die Stellungnahme	
Beyerles S. 179. — 3. Unkenntnis meiner Ansichten S. 180.	
— 4. Die Rudolfsstelle S. 180. — 5. Abgrenzung nach unten	
S. 181. — 6. Hamburger Privileg von 937 S. 182.	
δ. Viertes Hindernis: Das Nichtbestehen besonderer Libertinen-	
stände, § 38 . . . . .	182
1. Beyerles Leitsatz S. 182. — 2. Die Erheblichkeit der	
Behauptung S. 183. — 3. Der Irrtum Beyerles S. 184. —	
4. Tacitus S. 184. — 5. Norwegen S. 185. — 6. Ergebnis	
S. 185. — 7. Irreführung durch Brunner S. 186.	
f) Die Latendeutung der Widukindstelle, § 39 . . . . .	188
1. Die Widukindstelle S. 188. — 2. Erkenntnisinhalt S. 189.	
— 3. Glaubwürdigkeit S. 189. — 4. Beyerles Erwiderung	
S. 190. — 5. Die Latendeutung S. 190. — 6. Schröders Ten-	
denz der Vereinigung und der Zusatzgedanke Beyerles	
S. 192. — 7. Die Tragweite des Sagencharakters S. 194.	
g) Ergebnis, § 40 . . . . .	194
I. Die Nichtexistenz der Hindernisse und die Unrichtig-	
keit der Latendeutung S. 194. — II. Der Erkenntniswert	



	Seite
der alten Nachrichten S. 195. — III. Unvollziehbarkeit der Begriffsvertauschung S. 195. — IV. Alter der Bedeutung »minderfrei« für »Friling« S. 196.	
Zweites Kapitel. Die Beurteilung der späteren Zeit . . . . .	197
a) Stand der Meinungen. § 41 . . . . .	197
1. Programm S. 197. — 2. Die beiden Probleme der Hauptgliederung und der städtischen Deutung S. 198. — 3. Die Stellungnahme Beyerles S. 199. — 4. Ablehnung S. 201. — 5. Zusammenhang der beiden Probleme S. 202. — 6. Die sächsische Gerichtsverfassung S. 202.	
b) Der Streit um die Hauptgliederung . . . . .	203
α) Das Kontrollbild und die Hypothese der Heersteuer. § 42 . . . . .	203
1. Die Entstehung der Lehre S. 203. — 2. Ältere Anschauungen S. 204. — 3. Die Erschließung der Urkunden S. 204. — 4. Die Nichtexistenz der Heersteuer S. 205. — 5. Die Vertreter der selbständigen Heersteuer S. 206. — 6. Der Inhalt der Rezension S. 207. — 7. Die friesische Heerfluchtstelle S. 208. — 8. Die Untersuchung von Minigerodes S. 210.	
β) Die Grundlage der Hauptgliederung. § 43 . . . . .	212
1. u. 2. Die Tiefe der Gliederung S. 212. — 3. Die einzelnen Merkmale S. 212. — 4. Geburtsständischer Charakter S. 213. — 5. Freiheitserklärung S. 213. — 6. Steuertheorie S. 215. — 7. Elemente der Pflegehaften S. 216.	
c) Das Pflegehaftenproblem und die Gerichtsverfassung . . . . .	218
α) Die Mißverständnisse Beyerles. § 44 . . . . .	218
I. Die Polemik Beyerles S. 218. — II. Der Grund meiner Ansicht S. 219. — III. Die Behauptung des Einheitsstandes S. 219. — IV. u. V. Das Referat über die Gerichtsverfassung S. 221.	
β) Der unstrittige Tatbestand. § 45 . . . . .	223
1. Das Goding S. 223. — 2. Der Grafschaftsschulze S. 224. — 3. Das städtische Schulzengericht S. 225. — 4. Das Fehlen des ländlichen Schulzengerichts in den urkundlichen Nachrichten S. 225.	
γ) Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. § 46 . . . . .	226
1. Der Streitstand S. 226. — 2. Das Rechtsbuch S. 228. — 3. Der negative Befund und die Ausschlußbeweise S. 229.	
δ) Der Streit um das Sendgericht der Pflegehaften. § 47 . . . . .	233
1. Die Streitfrage S. 233. — 2. Der Stand des Erkenntnisproblems S. 233. — 3. Die vertikale Zweigliederung S. 234. — 4. Gegenansichten S. 235. — 5. Der Streitstand S. 237.	
d) Ergebnisse. § 48 . . . . .	237
1. Die Hauptgliederung S. 237. — 2. Das Pflegehaftenproblem S. 237. — 3. Der Zusammenhang mit der Karolinger-	



	Seite
zeit S. 238. — 4. Der Schein des »non liquet« S. 238. — 5. Die literarische Verdunklung des Sachverhalts S. 239.	
<b>VI. Abschnitt. Einzelprobleme der späteren Zeit . . . . .</b>	<b>241</b>
a) Die geschichtliche Entwicklung der sächsischen Gerichte (missatische Theorie). § 49 . . . . .	241
1. Ältere Lehre S. 241. — 2. Eigene Ergebnisse S. 241. —	
3. Unabhängigkeit von der städtischen Deutung S. 242.	
b) Die Probleme der Dienstmanschaft. § 50 . . . . .	243
1. Die Trennung der beiden Probleme S. 243. — 2. Das institutsgeschichtliche Problem S. 243. — 3. Das genealogische Problem S. 244. — 4. Beyerles Irrtümer S. 244. — 5. Soziale Stellung und juristische Klassifikation S. 245. — 6. Die Schöffenbarkeit der Dienstleute S. 246.	
c) Die Thüringer Pflegehaften. § 51 . . . . .	247
1. Grundbedeutung und Spezialisierung S. 247. — 2. Die Pflegehaftenstellen außerhalb des Rechtsbuches S. 247. — 3. Die beiden Thüringer Stellen S. 248. — 4. Die Einwendungen v. Schwerins S. 250. — 5. Die Stellungnahme Beyerles S. 250.	
d) Die Biergeldstellen und die Bargilden des Würzburger Privilegs von 1168. § 52 . . . . .	251
I. Die These Beyerles S. 251. — II. Lesefehler S. 252. — III. Übersicht über die Stellen S. 252. — IV. Die Vorbedeutung S. 252. — V. Die Stellengruppen S. 253. — VI. Die Bargilden des Würzburger Privilegs S. 254. — 1. Die Fundstelle S. 254. — 2—4. Zinsdeutung oder Gerichtsdeutung S. 255—262. — 5—10. Das Bargildengericht S. 262—269. — VII. Folgerungen S. 269. — VIII. Parallele S. 269.	
<b>Schlußabschnitt. Intuition und Erkenntniskritik . . . . .</b>	<b>271</b>
a) Methodische Angriffe. § 53 . . . . .	271
b) Die Intuition des Forschers. § 54 . . . . .	273
c) Die Intuition des Rezensenten. § 55 . . . . .	280
d) Die dogmengeschichtliche Eigenart der Ständekontroverse. § 56	282
<b>Anhang. Eine quellenkritische Entdeckung v. Schwerins zum Sachsenspiegel . . . . .</b>	<b>288</b>
a) Die Stellung v. Schwerins zu meinem psychologischen Argumente . . . . .	288
b) Die Textgeschichte der Freiheitsstelle . . . . .	289
c) Die Gedankenstriche Homeyers . . . . .	291
d) Die Unterbrechung des Zusammenhangs . . . . .	291
e) Schlußbemerkung . . . . .	294
<b>Nachträge . . . . .</b>	<b>296</b>
<b>Sach- und Wortregister . . . . .</b>	<b>298</b>



## Verzeichnis der Abkürzungen.

- v. AMIRA, = Rezension meines Sachsenspiegels in Ztschr. 27 S. 379 ff.  
 BEYERLE, = K. Beyerle, Rezension meiner Standesgliederung, in Ztschr. 48 S. 491 ff.  
 —, Pflegehafte, = »Die Pflegehaften« in Ztschr. 35 S. 212 ff.  
 Biergeldern, = Heck, »Die Biergeldern« in der Halleschen Festschrift für Dernburg, 1900.  
 BRUNNER, Nobiles = H. Brunner, »Nobiles und Gemeinfreie in den karolingischen Volksrechten«, Ztschr. 19 S. 76 ff.  
 —, Ständeprobleme = H. Brunner, »Standesrechtliche Probleme« in Ztschr. 23 S. 193 ff.  
 Dienstmansschaft = Heck, »Der Ursprung der sächsischen Dienstmansschaft«, Vrtljschr. f. S. u. W. 1907 S. 116 ff.  
 »DOPSCH« = Alfred Dopsch, »Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit«, 1913, 2. Aufl. 1922.  
 Freidinge = Heck, »Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge«, in Ztschr. f. histor. Ver. f. Niedersachsen (zugleich Rezension von Meister, Ostfälische Ger.Verf.) 80 S. 396, 1916.  
 Fries. Stände = Heck, »Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit«, in Festschr. d. Tüb. Juristenfakultät f. Thudichum 1907.  
 Gegenschrift = Heck, »K. v. Amira und mein Buch über den Sachsenpiegel«, 1907.  
 Gemeinfreie = Heck, »Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte«, in »Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter« I, 1900.  
 Ger.-Verf. = Heck, »Altfriesische Gerichtsverfassung«, 1894.  
 Hantgemal = Heck, »Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis« in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 28, 1907.  
 Lex Fris. = Heck, »Die Entstehung der Lex Frisionum« 1927 in »Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte«, herausgegeben von Haller, Heck und Schmidt. VI.  
 MEISTER, = E. Meister, »Die ostfälische Gerichtsverfassung«, 1912.  
 Ministerialentheorie = Heck, »Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren«, Vrtljschr. f. S. u. W. 14 S. 206 ff. 1918.  
 Pflegehafte = Heck, »Pflegehafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen«, 1916.  
 Sachsenspiegel = Heck, »Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien«, in Beiträgen zur Geschichte der Stände im Mittelalter, II 1905.



- SCHRÖDER, *Volksadel* = R. Schröder, »Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie«, *Ztschr.* 24 S. 347.
- v. SCHWERIN = Claudius Frhr. v. Schwerin, Rezension meiner *Lex Fris.*, *Ztschr.* 49 S. 481 ff.
- , Rezension meiner »Pfleghaften«, *Ztschr.* Bd. 37, S. 697.
- , Rezension meiner »Standesgliederung«, *Deutsche Literaturzeitung*, 1928 S. 1023 ff.
- Ständeproblem* = Heck, »Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit«, in *Vrtljsschr. f. S. u. W.* II S. 337—81, S. 511—58.
- Standesgliederung* = Heck, »Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter«, 1927.
- Ztschr.* = Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abteilung.
-







## I. Abschnitt.

## Der Übersetzungsgedanke.

## A. Programm. § 1.

1. Die nachfolgende Untersuchung hat eine doppelte Aufgabe: Sie soll sich einmal mit den Übersetzungsvorgängen des Mittelalters beschäftigen. Sie bringt insofern einen Beitrag zu der Methodenlehre der Geschichtswissenschaft, und zwar zu einem Teil, dessen Ausbildung erst Aufgabe der Zukunft ist, zu der Übersetzungslehre. Diese Lehre ist nicht nur für den Rechtshistoriker wichtig, sondern für jeden Historiker des Mittelalters, und auch, wenn schon abgeschwächt, für den Philologen. Die Untersuchung soll ferner zwei sachliche Probleme klären, bei denen die Übersetzungsprobleme besonders wichtig sind, das friesische Textproblem und die Ständekontroverse.

Meine Untersuchung kann keine vollständige Theorie der Übersetzungsvorgänge bieten. Die Ausgestaltung einer Theorie fordert die Vorbildung des Historikers und des Philologen; sie übersteigt das, was ein Rechtshistoriker leisten kann. Deshalb muß ich mich in diesem Abschnitt mit Anregungen begnügen. Was aber der Rechtshistoriker kann und soll, dem die Wichtigkeit dieser Probleme bei seinen Arbeiten vor Augen tritt, das ist der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Übersetzungslehre durch den Beitrag von konkreten Beispielen ihrer Verwertung. Meine Studien haben mich immer wieder dazu geführt, mich mit der Übersetzungslehre zu beschäftigen. Diese Ausführungen sind in meinen verschiedenen Schriften zerstreut und sollen jetzt zusammengefaßt werden<sup>1)</sup>. Außerdem will ich

<sup>1)</sup> Schon in meinen »Gemeinfreien«, 1900, habe ich die Bedeutung des Übersetzungsgedankens betont (S. 59 ff.), die wichtigsten Folgerungen gezogen und zum Aufbau meiner Ständelehre verwendet. Weitere Ausführungen finden sich namentlich in meiner »Dienstmannschaft« S. 125 ff., im »Hant-



die beiden wichtigsten Funktionen der Übersetzungslehre, ihre Verwendung für die Quellenkritik und ihre Tragweite für die Institutsgeschichte an zwei Problemen darlegen. Die erste Funktion soll an der Streitfrage über das Verhältnis des Lateintextes der gemeinfriesischen Rechtsquellen zu den friesischen Texten erörtert werden, die zweite Funktion an der viel besprochenen Streitfrage über die Stände der karolingischen Volksrechte. Bei dieser Erörterung werde ich auch zu den Einwendungen Stellung nehmen, welche v. SCHWERIN<sup>1)</sup> und KONRAD BEYERLE<sup>2)</sup> gegen meine sachliche Deutung sowie gegen meine Übersetzungslehre und ihre Anwendung erhoben haben.

2. Die Notwendigkeit der Übersetzungslehre ergibt sich aus dem Zwiespalt, der in dem frühen Mittelalter auf deutschsprachlichem Gebiet zwischen der deutschen Sprache des Rechtslebens und der lateinischen Urkundensprache bestanden hat. Die rechtsbildenden Elemente haben deutsch gesprochen und ihre Normen einschließlich der Geschäftsnormen in deutscher Sprache geformt. Aber die Festlegung für die Dauerwirkung erfolgte in lateinischen Urkunden. Daraus folgt notwendig, daß diese Urkunden insoweit durch Übersetzung aus dem Deutschen entstanden sind<sup>3)</sup>. Die Einsicht, daß ein Übersetzungsvorgang stattgefunden hat, ist so naheliegend, daß sie beinahe selbstverständlich ist. Und diese Erkenntnis ist auch in der geschichtlichen Literatur schon früher nicht übersehen und auch, allerdings mehr gelegentlich, verwertet worden. Aber mit der Einsicht oder der Zustimmung zu dieser Einsicht ist es noch lange nicht getan. Es ist vielmehr notwendig, daß wir uns die verschiedenen Folgen veranschaulichen, welche dieser Zwiespalt für das Rechtsleben, für die Entstehung der Rechtsquellen, aber auch für ihre Anwendung ergeben hat. Dies ist

gemal« S. 31 ff., in den »Pfleghafte« S. 198, 99 und in der »Lex Fris.« S. 6 ff.

<sup>1)</sup> Deutsche Literaturzeitung 1928, S. 1023 ff. (Besprechung meiner Standesgliederung) und Ztschr. 1929, S. 481 ff. (Besprechung meiner Lex Frisionum).

<sup>2)</sup> Ztschr. 1928, S. 491 ff. (Besprechung meiner Standesgliederung).

<sup>3)</sup> Dies gilt auch für die Urkunden der königlichen Kanzlei. Auch bei ihnen kann sich die Anwendung der Übersetzungslehre, die Stellung der Übersetzungsfrage als wertvoll erweisen. Ein Beispiel bietet das viel erörterte Würzburger Privileg von 1168 mit seiner Bargildenstelle, auf das ich später eingehen werde. Vgl. § 52, N. VI.



eine Anforderung an die Fähigkeit des Forschers zu historischer Anschauung, die weit geht, und die nur allmählich durch Beobachtung konkreter Fälle und die Verallgemeinerung solcher Wahrnehmungen erfüllt werden kann.

Wir müssen ferner aus den gewonnenen Erkenntnissen, aus der Seinsschau, wie man sagen kann, die richtigen Folgerungen für die wissenschaftliche Behandlung ziehen. Wir müssen Übersetzungsprobleme erkennen, uns daran gewöhnen, grundsätzlich die Äquivalentfrage zu stellen<sup>1)</sup>. Wir müssen endlich nach den Hilfsmitteln fragen, die für die Lösung dieser neuen Aufgabe verwendbar sind.

3. Unsere Geschichtswissenschaft hat diese Aufgaben einigermaßen vernachlässigt, und die Rechtsgeschichte erst recht. Meine früheren Hinweise sind bei meinen rechtshistorischen Mitforschern auf geringes Verständnis gestoßen<sup>2)</sup>. Auch Spezialuntersuchungen der Historiker sind mir nicht bekannt geworden. Das große Lehrbuch von BERNHEIM übergeht die Übersetzungslehre vollständig. BRESLAU behandelt in seinem Handbuche der Urkundenlehre die Urkundensprache sehr eingehend<sup>3)</sup>, aber über den Übersetzungsvorgang wird nichts gesagt. Gleiches gilt von der Urkundenlehre in dem Handbuche von BELOW und MEINECKE. MEISTER betont allerdings in seinem Grundriß<sup>4)</sup> die Notwendigkeit, den Übersetzungsvorgang bei der Auslegung zu beachten, aber MEISTER verweist dabei nur auf meine eigenen Ausführungen im Hantgemal. Daraus ist zu schließen, daß speziellere Untersuchungen der Historiker auch MEISTER nicht bekannt waren. Es dürfte daher eine Lücke bestehen, die der Ausfüllung bedarf.

<sup>1)</sup> Auch die theoretische Einsicht ersetzt noch nicht die Gewöhnung. Als ich meine Biergelden veröffentlichte (1900) standen mir die Grundzüge der Übersetzungskritik bereits klar vor Augen. Aber ich habe es damals trotzdem versäumt, das oben erwähnte Würzburger Privileg von 1168 nach der Methode der Übersetzungskritik auszulegen. Dadurch habe ich mir besonders einleuchtende Nachweisungen für meine richtige Deutung der Bargildestelle entgehen lassen, die ich jetzt nachbringe. Vgl. unten § 52, N. VI. Es bedarf der Einübung, um die Übersetzungskritik richtig zu handhaben.

<sup>2)</sup> Eine Ausnahme macht F. BEYERLE in seiner Rezension meiner Lex Fris. unten S. 29. Anm. 3.

<sup>3)</sup> 2. Aufl. II S. 557–608.

<sup>4)</sup> Grundriß der Geschichtswissenschaft I 6 a S. 32.



### B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen<sup>1)</sup>. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

<sup>1)</sup> Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.



zahl der in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommenen Rückübersetzungen ist uns verloren gegangen, weil diese Rückübersetzungen mündlich erfolgten.

Das lateinische Gesetz, die lateinische Urkunde sollten die Anwendung von Rechtsnormen für die Dauer ermöglichen. Aber das Leben war deutsch. Ein Gesetz konnte nur dann auf deutsch redende und verstehende Menschen wirken, wenn es gelang, deutsche Normen aus der Urkunde zu entnehmen. Die Anwendung vor Gericht, die Anwendung bei einer Umgestaltung des Rechts, z. B. die Benutzung eines Gesetzes als Vorlage für ein neues, die Anwendung einer lateinischen Urkunde in privater Verhandlung, die ganze Lebensfunktion der Lateintexte war dadurch bedingt, daß eine Rückübersetzung vorgenommen wurde. Und für die gedachten Zwecke genügte eine mündliche Vorübersetzung. Auch für diese Aufgabe war eine lateinkundige Person als Vorübersetzer notwendig. Ich will sie im Unterschied zum Translator »Vorübersetzer« nennen. Wiederum ist dabei an Kleriker zu denken. Diese mündlichen Vorübersetzungen sind natürlich viel häufigere Vorgänge gewesen als die Grundübersetzung, aber sie sind für uns verklungen. Ihren Inhalt können wir nur zuweilen aus der Wirkung ersehen, z. B. bei der Wiedergabe des Inhalts in einem anderen Gesetz<sup>1)</sup>.

3. Translator und Vorübersetzer waren in der Regel verschiedene Personen. Die persönliche Verschiedenheit konnte Schwierigkeiten bieten und besondere Hilfsmittel veranlassen<sup>2)</sup>. Die Personen konnten ja zeitlich getrennt sein. Wenn die Lex Salica im 9. Jahrhundert vorübersetzt werden sollte, so waren

<sup>1)</sup> Vgl. unten die Benutzung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum. § 31 N. 8.

<sup>2)</sup> Die Lebenserscheinung der mündlichen Übersetzung vor Gericht (»in mallo«), gestattet auch eine neue, wie mir scheint, einleuchtende Erklärung der Mallberger Glosse. Die Vorübersetzung konnte erst erfolgen, wenn diejenige Stelle des Gesetzes aufgefunden war, welche sich auf die normbedürftige Frage bezog. Eine solche Ermittlung mußte Schwierigkeiten bieten, wenn das Gesetz umfangreich und der Kleriker (Romane) mit dem deutschen Recht nicht vertraut war. Die Aufgabe wurde erleichtert, wenn man den lateinischen Text für den Gebrauch vor Gericht (in mallo) mit deutschen Schlagworten ausstattete. Als solche Inhaltsangaben für die Zwecke der Vorübersetzung, als Übersetzungsschlüssel, sind diese deutschen Worte der Lex Salica aufzufassen.



Translator und Vorübersetzer durch Jahrhunderte voneinander geschieden.

Die Rückübersetzung konnte richtig, aber auch falsch ausfallen. Sie konnte ein anderes deutsches Äquivalent ergeben als dasjenige, das die Worte des benutzten Lateintextes verursacht hatte. Diese Möglichkeit war besonders nahe gelegt, wenn die beiden Vorgänge durch lange Zeiten getrennt waren. Die Übersetzungssitte konnte einen Wechsel erfahren haben. Dann konnte die Rückübersetzung ein ganz anderes deutsches Äquivalent ergeben, als bei der Grundübersetzung gebraucht worden war. Die falsche Rückübersetzung änderte den Inhalt des Textes ohne jede Änderung des Wortlauts. Wurde die falsche Rückübersetzung üblich, oder durch Gesetz anerkannt, so konnten ältere Gesetze unter Beibehaltung ihres genauen Wortlauts den Inhalt vollständig ändern <sup>1)</sup>. Wenn ein Lateintext durch Vermittlung deutschredender Elemente z. B. einer gesetzgebenden Versammlung benutzt wurde, um einen neuen Lateintext herzustellen, so waren zwei Übersetzungen notwendig, zuerst eine Vorübersetzung der lateinischen Vorlage in die deutsche Sprache <sup>2)</sup>, dann eine Übersetzung des Beschlusses, auch der unverändert gebilligten deutschen Norm, in das Lateinische behufs Herstellung des neuen Lateintextes. Wurde bei dieser zweiten Übersetzung für das deutsche Wort ein anderes Lateinäquivalent gewählt, als in der alten Vorlage enthalten war, so konnten sich bei der Vorlagebenutzung die Lateinworte ohne Sinnwechsel ändern <sup>3)</sup>.

4. Die Notwendigkeit jedesmaliger Vorübersetzung mußte es dem Richter sehr erschweren, eine Kenntnis des ganzen Gesetzesinhalts zu gewinnen, namentlich bei umfangreichen Gesetzen. Heute gewinnt er das Verständnis durch Lesen und

---

<sup>1)</sup> Vgl. unten das Constitutum Pippins. § 31. (Änderung des Anwendungsbereichs für die Ingenuusnormen.)

<sup>2)</sup> Auch heute können fremdsprachliche Gesetze bei legislativen Arbeiten durch Deutsche, welche diese fremde Sprache nicht kennen, nur dann benutzt werden, wenn die fremdsprachliche Vorlage übersetzt wird. Das ist eigentlich selbstverständlich und ich würde es nicht erwähnen, wenn nicht v. SCHWERIN meine Annahme eines entsprechenden Verfahrens in der Karolingerzeit als sehr gekünstelt und deshalb unwahrscheinlich beanstandet hätte. Vgl. unten § 32, N. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. unten § 32. (Äquivalentvertauschung.)



Wiederlesen im Zusammenhang und Nachschlagen bei vorhandener Beziehung mehrerer Gesetzesstellen. Das war im Mittelalter nicht möglich. Der Richter mußte sich die einzelne Gesetzesstelle von einem in der Regel wohl rechtsunkundigen Kleriker vorübersetzen lassen und war allen Übersetzungsfehlern hilflos preisgegeben. Eine Gesamtübersicht konnte er nur gewinnen, wenn er sich alle Vorschriften sukzessive vorübersetzen ließ und alles Gehörte im Gedächtnis behielt ohne Möglichkeit eigener Kontrolle. Durch diese Verhältnisse war die Einwirkung des Gesetzes auf das Rechtsleben sehr behindert. Es ergaben sich so weitgehende Abweichungen, wie wir sie uns heute schwer vorstellen können<sup>1)</sup>.

5. Die Notwendigkeit der Vorübersetzung war natürlich ein starkes Hindernis für die Tätigkeit gesetzgebender Versammlungen. Heute hat jedes Mitglied des Parlaments eine gedruckte oder schriftliche Vorlage vor sich, und es kann sich die gefaßten Beschlüsse notieren. Im frühen Mittelalter fehlte dieses Hilfsmittel. Wenn eine Vorlage benutzt wurde, so gelangten nur diejenigen Teile zur Kenntnis der Versammlung, die vorübersetzt wurden. Das Vorübersetzte mußte im Gedächtnis behalten werden. Die gefaßten Beschlüsse versanken sofort in das Pergament, auch in dieser Hinsicht waren die Mitglieder auf ihre Erinnerungsbilder angewiesen. Der Vergleich eines Beschlusses mit einem früher gefaßten erforderte Rückübersetzung. Eine Totalrevision am Schlusse hätte die größten Umstände bereitet. Auch die heutigen Beschlüsse der Parlamente ergeben in großem Umfang Redaktionsfehler und Widersprüche, die auch bei der Revision nicht immer beseitigt werden. Das

<sup>1)</sup> Ein anschauliches Beispiel gibt das *Capitulare legi Salicae additum* Ludwigs des Frommen M. G. Kap. 1. S. 292. Dies *Capitulare* sollte eigentlich den Zusatz erhalten »et inquisitio de sensu legis Salicae«, denn eine Versammlung wird über den Sinn gewisser Vorschriften der *Lex Salica* befragt. Der kausale Zusammenhang liegt m. E. nahe: Ludwig und seine Ratgeber konnten Latein und konnten lesen. Sie lasen die *Lex Salica* und stießen auf Rätsel. Sie beriefen eine Versammlung von Rechtskundigen, um die Rätsel zu lösen, aber ohne Erfolg. Gesetz und Rechtsleben hatten zum Teil gar keine Berührung. Die Rechtskundigen sagen aus, daß sie das Recht nicht so anwenden, wie es die *Lex Salica* hat, sondern wie es ihre Vorfahren anwendeten. Ja cap. 45 *De migrantibus* ist überhaupt nicht verstanden worden. Die vereinigte Rechtskunde und Sprachkunde des Kaiserreichs ist an der Rückübersetzung gescheitert.



frühmittelalterliche Verfahren mußte Redaktionsfehler in ganz anderem Umfange ergeben. Sie sind auch vorhanden, und zwar in einem Ausmaß, das jedem unglaublich erscheinen wird, dem es nicht gelungen ist, sich die Vorgänge einer solchen Versammlung und die Folgen der Übersetzungsvorgänge lebendig zu veranschaulichen, oder der nicht durch stets wiederholte Beobachtung den richtigen Maßstab für die Möglichkeit gewonnen hat <sup>1)</sup>).

6. Die Übersetzung vollzieht sich psychologisch gewürdigt durch eine Äquivalentsuche. Der Übersetzer will Gedanken, die in einer Sprache geformt sind, in einer andern Sprache wiedergeben. Die volle Erreichung des Zieles ist nicht möglich, weil das Denken der Völker und sein sprachlicher Ausdruck Verschiedenheiten aufweist. Es sind jeweils verschiedene Vorstellungsmassen, die mit einem Einzelworte verbunden werden. Die Wiedergabe der Gedanken wird aber um so annähernder, je vollständiger der Übersetzer die Gedanken der Vorlage erfaßt und je freier er mit den Mitteln der fremden Sprache schaltet. Oft können die Gedanken nur dann einander entsprechen, wenn die gebrauchten Worte, isoliert betrachtet, dies gar nicht tun. Wir reden in solchen Fällen von einer »freien« Übersetzung. Den Gegensatz dazu bildet die »unfreie« Übersetzung, die »Wortübersetzung«, bei der für einzelne Worte der Vorlage ein jeweils passendes Äquivalent gesucht wird. Die extreme Form der Wortübersetzung kann man als »Äquivalentmethode« bezeichnen <sup>2)</sup>. Da die Unterschiede in der Bedeutung der Worte nicht beseitigt werden können, so ist eine Übereinstimmung von Worten oft nur auf Kosten der richtigen Wiedergabe des Gedankens zu erreichen. Die Wortübersetzung ist das einzige Mittel, wenn der Übersetzer durch Mangel an Sachkunde, Eile usw. daran gehindert ist, den Gedankengang der Vorlage, den Zusammenhang zu verstehen. Weil der Übersetzer nicht von dem Zusammenhang ausgeht,

---

<sup>1)</sup> Wer z. B. ohne Vertrautheit mit den Übersetzungsproblemen unten in § 10 Nr. 4 liest, daß das friesische Wort für »Vater« mit »inimicus« übersetzt sein soll, wird zunächst den Eindruck erhalten, daß ein solcher Fehler ganz unmöglich sei. Aber die genauere Überlegung und das Eingreifen zahlreicher gleichartiger Beobachtungen wird die Skepsis beseitigen.

<sup>2)</sup> Ein klassisches Beispiel der Äquivalentmethode bietet der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen, vgl. unten § 9.



so wird für die Wahl des Äquivalents nicht selten der ursprüngliche oder anscheinende Begriffskern der beiden Worte entscheidend. Man kann von einer »Wurzeltreue« reden.

7. Bei Rechtsaufzeichnungen war nun schon durch den Zweck der Aufzeichnungen eine gewisse Worttreue gegeben, die Äquivalentmethode in gewissem Grade notwendig. Der Wortlaut des Gesetzes war ja wichtig, er sollte so aufgezeichnet werden, daß er bei der Rückübersetzung wieder herauskam. Der Vorübersetzer konnte ein beliebiger anderer Kleriker sein. Was er bringen sollte, war nicht ein juristisches Gutachten, sondern Ermittlung der deutschen Textvorlage. Deshalb mußte jedem deutschen Rechtsworte ein bestimmtes Lateinwort entsprechen, deshalb mußte man, soweit es ging, sich an die Übersetzungssitten halten, die in den Glossaren enthalten waren, allerdings zeitlich und örtlich wechseln konnten. Auch da, wo das Latein sonst gut ist, müssen wir in den lateinischen Rechtsworten die Wiedergabe deutscher Rechtsworte erwarten.

8. Bei der wortgetreuen Übersetzung stehen die einzelnen Lateinworte und die deutschen Worte in einer Entsprechung, die man der Kürze halber als »Äquivalenz« bezeichnen kann. Sie tritt uns quellenmäßig in den Glossaren und Vokabularien entgegen, kann aber auch sonst erkannt werden. Wenn ich von dem Vorhandensein einer Äquivalenz, z. B. von *ingenuus* und *edel* rede, so verstehe ich darunter die Tatsache, daß *edel* mit *ingenuus* übersetzt werden konnte.

9. Die Äquivalenz kann nun und das ist ebenso sicher wie wichtig eine mehrfache sein. In der Gegenwart sind die Wörterbücher Verzeichnisse der im Verhältnis zu einer fremden Sprache möglichen Äquivalenzen. Jedes Blatt in einem solchen Wörterbuch zeigt, daß für dasselbe deutsche Einzelwort eine Mehrheit von fremden Worten als Übersetzung in Frage kommt. Wir finden bei demselben deutschen Worte verschiedene Lateinworte verzeichnet und umgekehrt bei demselben Lateinworte mehrere deutsche Worte. Dadurch wird die Möglichkeit verschiedenartiger Übersetzung bezeugt. Diese Möglichkeit ist eine notwendige Folge daraus, daß sich die Bedeutungen der Einzelworte in den verschiedenen Sprachen nicht in vollem Umfange decken. Diese Möglichkeit verschiedener Übersetzung desselben Worts hat natürlich auch im Mittelalter bestanden, wie sich sowohl aus den Glossen wie aus der Beobachtung der Über-



setzungsfälle ergibt. Die abstrakte Möglichkeit ist wohl früher niemals verkannt und nur das konkrete Vorkommen nicht immer gesehen worden. Ich würde alle diese Selbstverständlichkeiten nicht besonders hervorheben, wenn nicht neuerdings v. SCHWERIN sie als höchst unwahrscheinlich beanstandet hätte (vgl. u. § 27). Die Möglichkeit einer doppelten Übersetzung will ich als Doppeläquivalenz bezeichnen. Wir werden bei der Erörterung der Standesbezeichnungen zwei besonders wichtige Doppeläquivalenzen kennen lernen. Das deutsche Wort »edel« konnte sowohl mit »nobilis« wie mit »ingenuus« übersetzt und das Lateinwort »ingenuus« nicht nur für »edel«, sondern auch für »frei« gebraucht werden <sup>1)</sup>.

10. Die Übersetzung ist vielfach schwierig und war es für mittelalterliche Translatoren besonders. Die Schwierigkeit konnte durch besondere Umstände erhöht werden, mangelnde Sprach- und mangelnde Sachkenntnis, Eile usw. Dann konnte es vorkommen, daß der Translator der Grundübersetzung bei der Wortübersetzung andere Äquivalente wählte, als er nach dem Zusammenhang hätte wählen sollen. Es entstanden Übersetzungsfehler. Nach unserem Maßstab, der die Wiedergabe der Gedanken fordert, liegt ein Übersetzungsfehler immer vor, wenn das gewählte Lateinwort in den gegebenen Zusammenhang nicht hineinpaßt, mag es auch in anderem Zusammenhang als Äquivalent verwendbar sein. Solche Übersetzungsfehler werden wir bei der Kritik des *Jus Vetus Frisicum* in großem Umfange kennenlernen. Aber sie sind auch sonst reichlich vorhanden. Die Fehler, die auf der Äquivalentmethode beruhen, konnten bei der Rückübersetzung, wenn sie in derselben Weise vorgenommen wurde, beseitigt werden, aber es konnten auch in die Grundübersetzung sich Fehler einschleichen, die sich der Erkenntnis entzogen. Denn die Rückübersetzung war auch eine schwierige Aufgabe, um so schwieriger, je größer der zeitliche Abstand des Vorübersetzers

<sup>1)</sup> Auch das Lateinwort »justitia« kann für verschiedene deutsche Worte stehen, z. B. sowohl für Gerechtigkeit (subjektives Recht) als auch für Gericht. Auf der Übersetzung mit einem falschen Äquivalente beruht die herkömmliche Deutung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, die zu wichtigen rechtshistorischen Irrtümern geführt hat. Vgl. unten § 52 VI.



von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt <sup>1)</sup>).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Originale gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

### C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

#### § 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

<sup>1)</sup> Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.



### B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen<sup>1)</sup>. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

<sup>1)</sup> Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.



von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt <sup>1)</sup>).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Originale gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

### C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

#### § 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

<sup>1)</sup> Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.



Übersetzung denken, dann sind wir geneigt, von den Erscheinungen der Gegenwart auszugehen und uns einen Mann vorzustellen, der in seiner Arbeitsstube eine deutsche Vorlage vor sich hat und sie unter Benutzung der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, Vokabularien usw. in aller Muße ins Lateinische überträgt. Aber die mittelalterlichen Übersetzungen der Rechtsnormen haben sich meist in anderer Weise vollzogen<sup>1)</sup>. Die Übersetzung vollzog sich nach Gehör, weil eine deutsche Niederschrift nicht üblich war und sie vollzog sich daher bei umfangreicheren Satzungen, die eine sofortige Festlegung durch Protokoll bedurften, »zu Protokoll«. Der Translator war zugleich Protokollant. Die gefaßten Beschlüsse wurden in deutscher Sprache formuliert, aber sie wurden überhaupt nicht deutsch niedergeschrieben, sondern gleich lateinisch. Das Vorkommen dieser Form ist m. E. sicher und aus der Beschaffenheit unserer Quellen zu ersehen.

Die Gründe, welche zu dieser Form führten, lassen sich nur vermuten. Die Niederschrift der Rechtsnormen in deutscher Sprache scheint, wie bemerkt, überhaupt nicht üblich gewesen zu sein. Das Pergament war wohl auch ein zu kostbarer Schreibstoff, um ihn zu einer Niederschrift zu verwenden, die durch die lateinische Urkunde überflüssig werden sollte. Das frühe Mittelalter war kein papiernes Zeitalter. Vor allem aber dürfte bei solchen Versammlungen, die nur für einen kurzen Zeitraum zusammentraten, eine Notwendigkeit bestanden haben, die Urkunde fertigzustellen, bevor die Versammlung auseinanderging. Die Urkunde sollte ja signiert werden, sie bedurfte der Handzeichen der Anwesenden. Wollte man die Herstellung der lateinischen Urkunde auf eine spätere Hausarbeit verschieben, so hätten die Mitglieder der Versammlung noch einmal zusammenkommen müssen, nur um zu signieren. Denn an eine Versendung der schließlich fertiggestellten Urkunde zur Signierung an die Abwesenden war bei den Verhältnissen des Mittelalters nicht zu denken. Auch würde den schriftunkundigen Teilnehmern die Identität der zugesandten

<sup>1)</sup> Das Gegenbeispiel einer Arbeit in Muße nach schriftlicher Vorlage bieten für die Rückübersetzung die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen §§ 10 ff. Sie zeigen reifliche Überlegung und Versuche, aus dem durch Übersetzungsfehler unverständlich gewordenen Lateintexte brauchbare Ergebnisse herauszulesen, Versuche, die zweifellos längere Zeit in Anspruch nahmen.



Urkunde zweifelhaft gewesen sein. Deshalb scheint es mir, daß die Übersetzung zu Protokoll bei Beschlüssen normgebender Versammlungen schon durch die Notwendigkeit der Signierung gegeben war. Dieses Motiv versagt allerdings bei Anordnungen einer ständigen Instanz und daher bei der Mehrzahl der Königsurkunden. Bei einfacheren Beschlüssen und Einzelverfügungen entfiel die Notwendigkeit eines vollständigen Protokolls. Man konnte sich mit vorläufigen Aufzeichnungen über Elemente und Klauseln und eventuell mit Bezugnahme auf Vorurkunden begnügen. Aber soweit nicht Vorurkunden in Betracht kamen, bedurfte es doch einer wenigstens teilweisen Übersetzung nach Gehör, weil die Verhandlungen deutsch stattfanden und anscheinend die Aufzeichnung der deutschen Worte nicht üblich war.

Wenn auch eine allgemeine Einsicht in die Gründe und in die konkreten Vorgänge nicht möglich ist, an dem Vorkommen der Protokollform kann m. E. kein Zweifel sein. Vorhandene Rechtsquellen beweisen durch deutliche Merkmale, daß sie durch Übersetzung zu Protokoll entstanden sind<sup>1)</sup>. Typische Beispiele dieser Übersetzungsart bieten die Lex Frisionum, die ich näher untersucht habe und die drei anderen karolingischen Volksrechte der Aachener Gruppe, die Volksrechte der Sachsen, der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer). Ein weiteres Beispiel werden wir in dem Ius Vetus Frisicum, dem Lateintexte der friesischen Rechtsquellen, kennen lernen. Aber auch andere Rechtssatzungen des frühen Mittelalters, die auf Beschlüssen unständiger Versammlungen beruhen, scheinen, wenn auch nicht ausnahmslos, dieses Gepräge aufzuweisen. Die Abgrenzung im einzelnen bedarf weiterer Untersuchung.

2. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihre Merkmale, die sich dadurch erklären, daß diese Form eine erschwerte Übersetzung, eine Übersetzung mit Hindernissen war. Eine gewisse Erschwerung ergab sich schon dadurch, daß die Vorsage gehört und nicht gesehen wurde. Das Ohr ist weniger sicher als das Auge. Wir finden Fehler, die sich nur als Gehörfehler er-

---

<sup>1)</sup> Weniger bestimmt und allgemein gestaltet sich das Urteil bei Privaturkunden. Die nachträgliche Ausfertigung und Unterzeichnung bot auch bei ihnen Schwierigkeiten (Zeugen), aber doch geringere. Ein bestimmteres Urteil läßt sich nur durch Untersuchung der einzelnen Gruppen gewinnen.



klären<sup>1)</sup>. Wichtiger waren andere Hindernisse, welche den Übersetzungsvorgang selbst, die Äquivalenzermittlung, beeinflussten. Diese Hindernisse lassen sich in 4 Gruppen einteilen.

a) Das erste Hindernis war die Isolierung des Translators. Der Übersetzer in der Arbeitsstube kann Hilfsmittel verwenden, Vokabularien, er kann sich bei Sach- und Sprachverständigen Rats erholen. Der Übersetzer zu Protokoll kann dies nicht, er muß sofort lateinisch niederschreiben, was er deutsch hört. Er ist in bezug auf Sach- und Sprachkunde auf sein präsenten Wissen angewiesen. Für ihn galt der Spruch: *Hic Rhodus, hic salta!*

b) Das zweite Hindernis war die Isolierung des Themas. Jedermann weiß, wie wichtig bei der Übersetzung für die Wahl eines Äquivalents der sachliche Zusammenhang ist. Der Übersetzer in der Arbeitsstube auf Grund einer schriftlichen Vorlage kann diesen Zusammenhang voll berücksichtigen. Er kann die der Vorlage folgenden Sätze lesen, er kann zurückblättern und dadurch den ganzen Gedankengang verstehen und dann ein dem Zusammenhang entsprechendes Äquivalent aufnehmen. Der Übersetzer zu Protokoll kann das nicht. Er muß »stückweise« übersetzen, er muß den Satz wiedergeben, der ihm vorgesprochen wird, vielleicht das einzelne Wort; was später kommen wird, wird er erst später hören. Er muß aber sofort übersetzen, sobald er die Worte gehört hat, ohne zurückzublättern und deshalb ohne die Möglichkeit, den Zusammenhang zu erfassen<sup>1)</sup>. Dadurch wird ihm die oben geschilderte Äquivalentmethode der Übersetzung aufgedrängt.

c) Das dritte Hindernis ist die Eile, die unter Umständen zur »Hast« werden konnte. Der Übersetzer in der Arbeitsstube kann sich seine oft schwere Aufgabe gründlich überlegen. Er kann warten, bis seine Überlegungen zu einem Ergebnis führen, das ihn befriedigt, oder doch das jeweils Erreichbare darstellt. Der Übersetzer zu Protokoll hat keine Zeit zur Überlegung, er muß ja mit dem Fortgang der Verhandlung oder der Versammlung Schritt halten, er wird ständig vorwärts gedrängt, er muß das Gehörte sofort übersetzen, um für die Aufnahme des Folgenden bereit zu sein. Er kann ja der rechtgebenden

<sup>1)</sup> In dem friesischen Lateintext sind als Gehörfehler aufzufassen die Verwechslung von *bilia* und *biliwa* § 11 N. 2 und die Verwechslung von *a fara capia* mit *foricapia* § 14 N. 4.



Versammlung kein Halt kommandieren, sie so lange aussetzen, bis er mit seiner Übersetzung fertig ist. Deshalb kann er in Lagen kommen, in denen er schreiben muß, ohne ein ihm selbst befriedigendes Äquivalent gefunden zu haben. Er ist sich über den Zusammenhang nicht klar und fühlt, daß ihm erst diese Kenntnis das richtige Äquivalent bringen würde. Dann bieten sich ihm zwei Auswege. Er kann nach der Maxime vorgehen: richtig oder unrichtig, aber übersetzen. Dann setzt er ein Lateinwort hin, das nach dem Wortklang ein Äquivalent sein kann, ohne Rücksicht darauf, ob es in den sachlichen Zusammenhang paßt<sup>1)</sup>. Dadurch gelangt er zu der extremen Form der oben geschilderten Äquivalentmethode. Oder aber er entschließt sich dazu, das gehörte Wort unübersetzt zu lassen, und das deutsche Wort der Vorlage hinzuschreiben<sup>2)</sup>. Das Vorkommen solcher deutscher Worte in einem Lateintexte, die bei einiger Überlegung nach den sonst hervortretenden Lateinkenntnissen des Translators und wegen des klaren Zusammenhangs hätten übersetzt werden können, ist in der Tat ein ziemlich sicheres Anzeichen dafür, daß eine Übersetzung zu Protokoll vorliegt.

3. Besonders fremdartig, aber doch m. E. als Regel anzusehen ist ein vierter Umstand, das Fehlen der nachträglichen Übersetzungsrevision. Der Übersetzer nach schriftlicher Vorlage in der Arbeitsstube kann seine Übersetzung noch nachträglich durchlesen, mit der Vorlage vergleichen und etwaige Fehlgriffe verbessern. Dagegen hat bei der Übersetzung nach Protokoll, wie die stehengebliebenen Fehler beweisen, eine solche Revision in der Regel nicht stattgefunden. Auch nicht bei Gesetzen. Das ist aus den vorerwähnten Gründen begreiflich. Der Übersetzer selbst hatte keine Zeit: Auch war die Vorsage verklungen. Eine Beurteilung wäre nur in der Weise möglich gewesen, daß eine mündliche Rückübersetzung des Textes vor der Versammlung erfolgte. Das wäre ein bedeutender Zeitaufwand gewesen, und ein für die Übersetzungsfehler ziemlich zweckloser, denn die Mitglieder hätten doch nicht erkennen können, ob eine richtige Übersetzung vorlag,

<sup>1)</sup> Beispiele für solche Irrtümer bietet z. B. der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen in großer Zahl. Vgl. unten § 9 ff.

<sup>2)</sup> Dadurch erklären sich die deutschen Worte in der Lex Frisionum. Lex Fris. S. 34 ff.



oder aber ein bei der Grundübersetzung gemachter Fehler bei der Rückübersetzung wiederholt wurde.

4. Die Wirkung dieser Hindernisse auf das Übersetzungsprotokoll mußte natürlich von konkreten, wechselnden Umständen abhängen, ganz besonders von der Persönlichkeit des Translators, seiner Sprachkunde, aber auch seiner Sachkunde<sup>1)</sup>. Denn sein persönliches Wissen auf diesen beiden Gebieten war in erster Linie für das Gelingen maßgebend. Natürlich konnten auch andere Umstände eingreifen, z. B. die Raschheit des Diktats, die Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung usw.

5. Die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll wird uns vielleicht am verständlichsten, wenn wir die Schulleistungen der Gegenwart zur Erläuterung des Gesagten heranziehen. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihr Gegenstück in einem lateinischen Extemporale (Klassenarbeit) und zwar in einem Extemporale ohne vorherige Niederschrift des deutschen Textes und ohne Erlaubnis einer Durchsicht der vollendeten Übersetzung. Es ist einleuchtend, daß eine solche Arbeit mehr Gelegenheit zu Fehlern gibt, als eine Hausarbeit unter Benutzung von Hilfsmitteln und beliebigem Zeitaufwand. Dabei bietet doch das schulmäßige Extemporale noch einen Vorzug vor der Übersetzung einer Rechtsquelle zu Protokoll. Das Extemporale wird immer so gehalten, daß der begabte Schüler mitkommen kann und in der Lage ist, den Zusammenhang zu verstehen und zu verwerten. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß die rechtgebende Versammlung beim Gang ihrer Verhandlung auf die Bedürfnisse des Translators Rücksicht nahm, schon deshalb nicht, weil ihre lateinunkundigen Mitglieder gar nicht in der Lage waren, sich in die Schwierigkeiten der Übersetzung hineinzudenken.

6. Mit dem Vorkommen der Übersetzung zu Protokoll be-

<sup>1)</sup> Die Untersuchung der Lex Frisionum ergibt, daß der Translator ein Romane war. Dieser Romane hat kein Friesisch verstanden, deshalb ist ein Franke als Dolmetscher zugezogen worden, der die friesischen Beschlüsse für den Translator in das Fränkische übersetzte. Dadurch erklärt sich, daß die nicht ins Lateinische übersetzten Worte in dem friesischen Gesetze fränkische Sprachform zeigen Lex Fris. S. 41 ff. Ein eigentümlicher Zufall hat es gewollt, daß auch der Translator des Jus Vetus Frisicum ein Nichtfrieser gewesen ist. Vgl. unten § 9 N. 7, § 10 N. 4, § 11 N. 2, § 12 N. 5, § 13 N. 4, a. E. § 14 N. 4 a, § 17 III und die Erklärung § 18 N. 2.



rührt sich die andere Frage, ob sich bei Versammlungsbeschlüssen an die Anfertigung des Protokolls noch eine materielle Revision und eine endgültige Redaktion anschloß oder nicht. Heute ist das erste Verfahren bei Gesetzen ganz selbstverständlich. Man kann es Konzeptverfahren nennen. Das Beschlußprotokoll ist zunächst nur Entwurf. Der Inhalt wird nochmals vorgetragen, geändert oder gebilligt und dann wird die Gesetzesurkunde ausgefertigt. Aber es ist auch ein einfacheres Verfahren denkbar, bei dem die Protokollurkunde zugleich die Gesetzesurkunde wird. Es wird gleich »ins Reine« diktiert. Mit der Niederschrift des letzten Lateinworts ist die Redaktion vollendet. Es erfolgt grundsätzlich keine allgemeine Vorübersetzung, sondern der Inhalt des Protokolls wird ohne weiteres Inhalt des Gesetzes. Natürlich können Einzelfragen nochmals aufgegriffen und ihre Entscheidung in die Reinschrift als Berichtigung oder Anmerkung<sup>1)</sup> eingefügt werden. Man könnte dieses Verfahren als Reinschriftverfahren bezeichnen. Dieses Reinschriftverfahren hätte im frühen Mittelalter erhebliche Vorteile geboten durch Ersparnis an dem teuren Pergament und auch an Zeit, weil ja die materielle Schlußprüfung die Rückübersetzung des ganzen Protokolls erfordert hätte.

Welches Verfahren war nun tatsächlich üblich? Man wird sich vor Generalisierung scheuen müssen. Es konnten verschiedene Umstände eingreifen, der Umfang und die Ausbildung der Kanzlei, Ort und Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung u. a. Auch sind Zwischenformen denkbar. Z. B. nachträgliche Reinschrift ohne materielle Prüfung durch die Versammlung. Aber bei den fünf oben erwähnten Quellen ist m. E. das Reinschriftverfahren anzunehmen<sup>2)</sup> Alle fünf Quellen zeigen Fehler von einer Offensichtlichkeit, daß sie bei jeder materiellen Überprüfung erkannt und beseitigt worden wären. Bei diesen Rechtsquellen hat es keine besonderen Entwürfe gegeben, sondern das erste Protokoll hat sofort den Gesetzestext ergeben, ist zum Gesetze geworden.

7. Die Vorstellung des Reinschriftverfahrens mutet uns fremdartig an. Auch Eckhardt<sup>3)</sup>, der im übrigen meiner Auffassung der *Lex Frisionum* zustimmt, hat doch in dieser Hinsicht Ein-

<sup>1)</sup> *Lex Fris.* S. 32, 90.

<sup>2)</sup> Vgl. auch die Anhaltspunkte *Lex Fris.* S. 19, 25, 26.

<sup>3)</sup> Rezension meiner *Lex Fris.* *Gött. Gel. Anz.* 1928, S. 344/45.



spruch erhoben. Er hält den überlieferten Text für einen bloßen Entwurf, der noch keine abschließende Redaktion erfahren habe. Dies ergebe sich aus den stehengebliebenen Fehlern und dafür spreche auch die Dürftigkeit der Überlieferung, da uns nur eine Handschrift durch den Druck von Herold erhalten sei. Aber die Fehler sind m. E. bei der Lex Frisionum nicht größer, sondern geringer als bei der Lex Saxonum (z. B. Fehlen der Frilingsbussen § 26) oder der Lex Chamavorum (Rechnung mit verschiedenen Schillingen § 31) und bei dem friesischen Lateintexte<sup>1)</sup>. Und doch ist es undenkbar, daß uns überall die Konzepte erhalten, die fertigen Gesetzestexte aber verloren gegangen sind. Die m. E. gebotene Lösung ist eben die, daß es gar keine Konzepte gegeben hat, daß die erste Niederschrift sofort den Gesetzestext ergab und daß deshalb die damaligen Gesetze nach dem modernen Maßstabe Konzeptcharakter zeigen. Die Dürftigkeit der Überlieferung bei der Lex Frisionum würde nur dann einen Anhaltspunkt für den Konzeptcharakter erbringen, wenn wir zugleich annehmen dürften, daß das geplante Gesetz überhaupt nicht zustande gekommen ist. Aber diese Annahme ist m. E. ausgeschlossen. Der Inhalt ist zweifellos Gesetz geworden. Die Umrechnung der friesischen Wergelder in die nova moneta der Lex hat Zahlen geschaffen, die das Rechtsleben der Friesen im Mittelalter beherrscht haben<sup>2)</sup>. Wenn aber ein Gesetzestext existiert hat, so liegt keine Veranlassung vor, die einzige Überlieferung nicht auf diesen Text zu beziehen. Die Vereinzelnung ist auf andere Gründe zurückzuführen<sup>3)</sup>.

Das Reinschriftverfahren wird für die oben bezeichneten Rechtsquellen durch die stehengebliebenen Fehler gesichert. Das Verfahren ist aber auch bei andern Quellen als möglich in Rechnung zu stellen. Seine Möglichkeit ist eine wichtige Folgerung aus der Übersetzungslehre und seine Nichtbeach-

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Sinnlosigkeit der Kürze 8 unten § 13 und des Landrechts 4 unten § 15.

<sup>2)</sup> Vgl. Lex Fris. S. 130 und Nachweisungen.

<sup>3)</sup> Solche Gründe sind die Kleinheit des Rechtsgebiets, die geringe Verbreitung der Lateinkenntnisse und das Vorkommen des Gesetzesvortrags, vgl. unten § 8. Durch den Gesetzesvortrag konnte der Inhalt des Gesetzes in die mündliche Überlieferung übergehen. Dann war der Text entbehrlich geworden.



tung kann als Hindernis für das Verständnis mittelalterlicher Rechtsquellen wirken.

#### D. Folgerungen für die wissenschaftliche Arbeit. § 4.

1. Die wissenschaftliche Behandlung von Übersetzungsquellen ist ausgezeichnet durch die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage oder Äquivalentfrage. Wir müssen eben zurückübersetzen, und zwar so, wie der Translator bei der Entstehung des Lateintextes übersetzt hat. Die Technik der Grundübersetzung muß erkannt werden und für unsere Rückübersetzung maßgebend sein.

2. Die Übersetzungs- oder Äquivalentfrage ist eine historische Kausalforschung eigener Art, die besondere Voraussetzungen erfordert: Kenntnis des deutschen Sprachgebrauchs, der geltenden Rechtsnormen, der Übersetzungssitten, wenn möglich der Eigenart des Translators, sowie der besonderen Umstände, unter denen sich die Übersetzung vollzogen hat. Bei einer freien Übersetzung in richtigem Latein können wir dem uns aneigneten lateinischen Sprachgefühl folgen und »lateingemäß« auslegen. Aber sobald eine unfreie Grundübersetzung, nach der Äquivalentmethode vorliegt, müssen wir unser Sprachgefühl ausschalten und die isolierten Sätze und innerhalb der Sätze die einzelnen Worte auf das kausale deutsche Äquivalent hin prüfen. Wir müssen das Mosaik als Mosaik behandeln. Erst die Erkenntnis des deutschen Äquivalents ermöglicht dann die richtige Bewertung der Stelle. Soweit aber die historische Wirkung des Textes in Frage kommt, müssen wir uns auf den Standpunkt der Vergangenheit zurückversetzen, und uns die damals mögliche oder naheliegende Rückübersetzung veranschaulichen.

3. Die Äquivalentfrage ist also eine schwierige Frage und erfordert besondere Hilfsmittel, über die wir nicht in genügendem Umfange verfügen. Ein besonders wichtiges, von den Rechtshistorikern meist unterschätztes Hilfsmittel sind die Glossen. Sie sind ja ganz unmittelbare Zeugnisse für die Übersetzungsvorgänge der Vergangenheit. Jede Interlinearglosse ist ein Zeugnis für eine vollzogene Übersetzung. Aus ihr ergibt sich »so ist diesmal übersetzt worden«, also müssen wir auch in andern Fällen mit der Möglichkeit einer derartigen Übersetzung rechnen und wenn wir dem glossierten Lateinworte



begegnen, die Möglichkeit des in der Glosse verwendeten deutschen Äquivalents berücksichtigen. Noch bedeutsamer sind die Glossare oder Vokabularien des Mittelalters. Sie sind Zeugnisse nicht für einen einzigen konkreten Übersetzungsvorgang, sondern Zeugnisse einer Übersetzungssitte, welche für Zeit und Ort eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit der Äquivalenz ergibt. Natürlich haben die einzelnen Glossare verschiedene Verbreitung gehabt; ihr Zeugnis für die Übersetzungssitte ist nicht immer gleichwertig. So viel nun auch für die Erforschung des mittelalterlichen Lebens geschehen ist<sup>1)</sup>, so bleibt doch für den Übersetzungskritiker noch manches zu wünschen übrig. Die lateinischen Wörterbücher für das Latein des Mittelalters sind größtenteils etwas veraltet. Was die Übersetzungskritik vor allem braucht, ist ein alphabetisches Verzeichnis aller überhaupt glossierten Lateinworte mit genauer Angabe ihrer Fundstelle, des Alters der Glossen und mit einer allgemeinen Charakteristik des Glossars, soweit sich das überhaupt ermitteln läßt. Ein solches allgemeines Verzeichnis besteht nicht. Ebenso fehlen noch einigermaßen vollständige Vorarbeiten darüber, wie und wann, in welcher Kanzlei die erhaltenen Vokabularien benutzt worden sind.

4. Auch in dem unvollkommenen Zustand, in dem das Glossenmaterial uns vorliegt, ist es ein außerordentlich wichtiges Hilfsmittel für die Rekonstruktion der Übersetzungsvorgänge und deshalb für die Bearbeitung von Übersetzungsquellen. Neben dieser Bedeutung eines Hilfsmittels haben natürlich die Glossen auch eine andere, sehr große Bedeutung, welche von unserer Philologie längst erkannt und gewertet ist, während bei den Rechtshistorikern das Verständnis noch zu fehlen scheint. Wenn der sachliche Vorstellungsgehalt, der mit einem Lateinworte verbunden wurde, bekannt ist, der Vorstellungsgehalt des deutschen Äquivalents aber ungewiß oder zweifelhaft ist, so kann aus der bezeugten Übersetzungssitte, die in den Glossaren hervortritt, der Vorstellungsgehalt des deutschen Wortes erkannt werden. Jeder Philologe benutzt dieses zuverlässige Erkenntnismittel, aber den Rechtshistorikern ist die Tragweite dieses Erkenntnismittels, wie es scheint, noch nicht aufgegangen, wie dies aus der Nichtbeachtung der Ingenusglossen<sup>2)</sup> und der Frilingglossen<sup>3)</sup> hervorgeht.

<sup>1)</sup> Vgl. Lehrbuch der historischen Methode von BERNHEIM, 5. Aufl. S. 284 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. unten § 30 N. 6.

<sup>3)</sup> Vgl. unten § 19 N. 4.



5. Die Übersetzungskritik ist nach den verschiedensten Richtungen <sup>1)</sup> von größter Bedeutung. Sie soll in dieser Untersuchung im Hinblick auf zwei Funktionen erläutert werden, im Hinblick auf die quellenkritische Funktion und im Hinblick auf ihre institutsgeschichtliche Tragweite. Auf diese zweite Funktion werde ich in dem nächsten Paragraphen zurückkommen, dagegen will ich noch einige Bemerkungen über die quellenkritische Verwendung anfügen.

Für die Quellenkritik sind die Übersetzungsfehler besonders wichtig, wie sie namentlich bei der Übersetzung zu Protokoll auftreten. Die Übersetzung zu Protokoll hat nicht selten Ergebnisse geliefert, deren sachliche Unrichtigkeit, wenn wir die Stelle lateingemäß auslegen, in die Augen springt. Die ältere Richtung der Rechtshistoriker, der die Beachtung des Übersetzungsvorgangs fern lag, sah in diesen offensichtlichen Fehlern in der Regel Versehen der Abschreiber <sup>2)</sup>, ohne zu berücksichtigen, daß derart grobe Versehen bei jeder Kollation entdeckt werden mußten. Die Übersetzungskritik enthüllt nicht selten solche vermeintlichen Schreibversehen als Übersetzungsfehler, die deshalb bei der Kollation nicht beseitigt wurden, weil sie eben echt waren, schon in dem Urtexte und in den guten Abschriften standen. Da nun die Übersetzungsfehler vielfach ein individuelles Gepräge aufweisen, so können sie als Mittel dienen, den Translator und dadurch die Beschaffenheit der Quelle zu bestimmen. Diese textkritische Verwertung der Übersetzungsfehler soll in dem zweiten Abschnitt unserer Untersuchung in konkreter Anwendung gezeigt werden. Die Erörterung bietet auch deshalb ein methodisches Interesse, weil der friesische Lateintext einen anschaulichen Beleg für diejenige Übersetzungsform erbringt, die uns am unwahrscheinlichsten anmutet, für die Übersetzung zu Protokoll mit Reinschriftverfahren.

---

<sup>1)</sup> Auch für die Feststellung geschichtlicher Vorgänge durch literarische Berichte, Chroniken usw. ist die Übersetzungskritik wichtig. Allerdings handelte es sich dabei meist um Übersetzung in Gedanken. Der Chronist hat an deutsche Worte gedacht, die er übersetzt. Gelingt es, die deutschen Äquivalente zu finden, so kann sich ein genaueres, vielleicht ein anderes Bild ergeben. Vgl. unten § 39.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Emendationen v. RICHTHOFENS zum Jus Vetus Frisicum unten § 10 N. 3, § 12 N. 3 § 15 N. 2.



### E. Die institutsgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungslehre. § 5.

1. Die sorgfältige Erforschung und Beobachtung der Übersetzungsvorgänge ist, wie oben (S. 19, 2) bemerkt, von oft entscheidender Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Quellenstellen. Die Auslegung vollzieht sich ganz anders, je nachdem wir bei einem Lateintext und seinen Elementen eine Urschrift annehmen oder aber eine Übersetzung. Bei der Auslegung einer Urschrift haben wir nach den sachlichen Vorstellungen zu fragen, welche in der Person des Urhebers für die Wahl des Lateinworts kausal gewesen sind. Diese Vorstellungen ergeben sich uns aus dem usuellen Sinne des lateinischen Worts. Bei den Übersetzungsquellen haben wir von vornherein die Äquivalentfrage oder Übersetzungsfrage zu stellen. Erst wenn wir das deutsche Wort gefunden haben, darf die Sachauslegung einsetzen, ausgehend von dem usuellen Wortsinn des deutschen Worts.

2. Durch die Einsetzung des richtigen Äquivalents kann eine Quellenstelle einen ganz andern Sinn erhalten, als ihn die unkontrollierte Auslegung des Lateintextes nach (lateinischem) Sprachgefühl verleihen würde. Es ist überraschend, wie oft die Äquivalentfrage den Erkenntnisgehalt vollständig ändert, die Vorstellungen vertauscht. Wir werden unten in § 13 sehen, daß die Äquivalentfrage bei »nimis contendere« in Kürre 8 zunächst das friesische *mara strid* ergibt, und dann die Sachauslegung zu der kausalen Vorstellung »Zweikampf« führt. Die intuitive Auslegung nach lateinischem Sprachgebrauch hätte diese Vorstellung niemals erkennen lassen. Besonders zahlreiche Beispiele solcher Sinnänderungen habe ich in meinem Aufsatz über das Hantgemal gegeben<sup>1)</sup>. Eines von ihnen ist so über-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Erkenntnis, daß »*predium libertatis*« in der berühmten Hantgemalstelle des Codex Falkensteinensis infolge der Äquivalenz »freiz-eigen« nichts anderes als »Allod« bedeutet, vgl. Hantgemal S. 9 ff. *Usucapio* erweist sich als Äquivalent für »Nutz und Gewere« a. a. O. S. 35 usw. In dem Codex Falkensteinensis selbst begegnet uns »*viri*« als Bezeichnung für Vasallen. Männer von Stand sind »*viri conditionales*«, ja es begegnet uns sogar ein *Heros*. Der Zusatz *prescriptus* läßt erkennen, daß das deutsche »Herr« gemeint ist a. a. O. S. 8. Ein Gegenstück zu diesem *heros* bietet der »*herodiaris*« U. B. WALKENRIED 2, 120, 21. Die Alternative der Über-



raschend, daß ich es an dieser Stelle wiederholen will. In einer Salzburger Urkunde<sup>1)</sup> wird das Maß eines übergebenen Grundstücks deshalb nicht angegeben, weil das Grundstück zu dicht bewachsen sei, so daß die genaue Messung unmöglich sei, »nisi ignorando vel ligna caedendo«. Die Auslegung von ignorando nach lateinischem Sprachgefühl führt zu einem Widersinn. Wie soll eine Abmessung durch »ignorare« möglich sein? Die Äquivalentfrage ergibt natürlich als deutsches Wort »niederbrennen«, das nur irrigerweise, aber wurzeltreu, mit ignorare übersetzt ist. Ein anderes Beispiel für Sinnänderung bietet die Übersetzung von forense jus quorundum hominum in der Walkenweiler Pflegehaftenstelle<sup>2)</sup>. Lehrreich ist auch die Largildonstelle des Würzburger Privilegs von 1168 bei der das Wort justitia ganz allgemein falsch übersetzt wird<sup>3)</sup>. Bei diesem Beispiele ergibt sich allerdings die richtige Deutung schon aus dem Zusammenhange. Aber die Übersetzungskritik bringt ganz neue Beweise, die viel augenfälliger und schwerer zu verkennen sind.

3. Auch wenn eine völlige Vertauschung nicht eintritt, so ist doch in der Regel eine gewisse Sinnänderung wahrnehmbar, weil eben die Worte der beiden Sprachen sich fast nie in ihrem vollen Vorstellungsgehalte decken. Das lateinische »nobilis« hat die Grundbedeutung »bekannt, berühmt«. Das deutsche Äquivalent »edel« ist von jedem Hinweis auf solche Elemente frei. Es betont die Qualität der Abkunft. Die beiden Worte sind als Äquivalente gebraucht worden, aber sie entsprechen sich nicht vollständig und führen zu sachlich verschiedenen Folgerungen.

---

setzung (Pfleg hafte S. 110, Anm. 1 a. E.) möchte ich jetzt zugunsten von »herrschaftlich« entscheiden.

<sup>1)</sup> Hantgemal S. 35.

<sup>2)</sup> Vgl. Pfleg hafte S. 114 ff. Die ältere Ansicht sah in dem »forense jus« dieser Menschen ein aus der Gerichtsverfassung entstammendes Recht. Demgegenüber hatte ich ursprünglich die Übersetzung Marktrecht vertreten. Schließlich hat sich herausgestellt, daß am Ort und in der Zeit eine Übersetzungssitte bestanden hat, welche das deutsche »Hof« mit »forum« übersetzte. Dadurch ermöglicht sich die Übersetzung von »forense jus« als »Hofrecht gewisser Menschen«, eine Übersetzung, die allein in den Zusammenhang paßt. Jede dieser Übersetzungen ergibt einen anderen Stand der fraglichen Leute. Vgl. unten § 51.

<sup>3)</sup> Unten § 52 N. VI.



4. Infolge dieser Sinnbeeinflussung ist die Übersetzungskritik, die jedesmalige Stellung der Äquivalentfrage für den frühmittelalterlichen Historiker, insbesondere bei Rechtsquellen, ein ganz unentbehrliches Hilfsmittel. Ihre Bedeutung läßt sich vielleicht durch zwei Gleichnisse veranschaulichen: In Märchen und Sagen kommen »erlösende« Fragen vor. Wird die Frage gestellt, so wird eine Verzauberung gelöst. Das alte Weib verwandelt sich z. B. in die gesuchte Prinzessin. Wird die Frage versäumt, so tritt Unheil ein (Parzivalfrage). Mit geringer Übertreibung kann man sagen, daß die Äquivalentfrage für den frühmittelalterlichen Rechtshistoriker eine solche lösende Frage ist. Wer sie stellt und beantwortet, der gewinnt erstrebte Erkenntnis, wer sie versäumt, wird in Irrtum verstrickt. Ein zweites Gleichnis hat sich mir immer aufgedrängt, wenn ich mich mit der Selbstkritik meiner Methode beschäftigte. In meiner Jugend gab es für Unterhaltungszwecke die sogenannten Abziehbilder oder Dekalkomanien. Farbige Bilder waren mit einer einfarbigen Deckschicht überzogen, die kaum die Umrisse erkennen ließ. Erst die geschickte Entfernung des Deckblatts »die Abziehung« ließ die Pracht und den Inhalt der Grundlage erkennen. Dem Übersetzungskritiker erscheinen die Lateinworte als eine einigermaßen farblose Decke. Die Äquivalentmethode gleicht der Abziehung und das gefundene Deutschwort dem farbigen und inhaltsreichen Grundbilde.

5. Die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage ist deshalb so stark zu betonen, weil ihre Anwendung eine Willensanstrengung fordert. Unser lateinisch geschultes Sprachgefühl verleitet uns zunächst dazu, Lateintexte »lateinisch« zu lesen. Die Intuition der Forscher ist lateinisch gefärbt. Deshalb erscheint die Übersetzungskritik auf den ersten Blick gekünstelt. Nur die langjährige Gewöhnung an die Übersetzungskritik gibt ein entsprechendes Gegengefühl. Das Vorliegen einer Übersetzung wird sofort gefühlt und statt des Lateinworts das deutsche Äquivalent aufgenommen. Wenn ich in einer Übersetzungsquelle, die nicht der Karolingerzeit angehört, das Lateinwort *ingenuus* sehe, dann lese ich ohne weiteres »edel«.

6. An die Feststellung des Äquivalents kann sich eine Motivfrage anschließen. Wenn dasselbe Deutschwort mehrere lateinische Äquivalente hat, so kann die Frage auftreten, weshalb z. B. das eine oder das andere gewählt ist. Die Wahl kann auf



reinem Zufall beruhen. Das ist bei einzelstehenden Übersetzungen oft der Fall. Der Übersetzer hat dasjenige Wort gewählt, das er in seinem Glossare fand, das ihm allein bekannt war und das ihm in der Eile gerade einfiel. Ganz ausnahmsweise sind Motive aus der Form oder einem Zusatz erkennbar. Eine größere Bedeutung hat die Motivfrage bei der Übersetzungssitte, wie sie uns in Glossaren oder aus einer Beobachtung zahlreicher Quellenstellen entgegentritt. Dann kann aus der ständigen Wahl eines Lateinworts ein Schluß auf den Vorstellungsgehalt des Deutschworts gezogen werden<sup>1)</sup>.

7. Die Änderung des Stellensinns, wie sie durch die Übersetzungskritik bewirkt wird, kann sehr weitgehende Wirkungen ausüben, vor allem dadurch, daß sie bei zahlreichen Stellen eintritt und sich dann die Wirkungen häufen. Unsere Vorstellungen von dem Rechtsleben der Vergangenheit beruhen auf einer Unzahl von Auslegungen einzelner Stellen und der Verbindung dieser Ergebnisse. Die Auslegung der Einzelstelle hat aber dasjenige Fundament ergeben, auf dem unsere Lehrgebäude beruhen. Ein methodischer Fortschritt, welcher für eine größere Zahl verwendeter Quellenstellen einen anderen Sinn ergibt, kann natürlich auch zu anderen Folgerungen und deshalb zu der Berichtigung bisher anerkannter Lehrmeinungen führen.

8. Die Behandlung der Übersetzungsquellen als lateinische Urschriften, ihre Auslegung nach Sprachgefühl ohne Stellung der Übersetzungsfrage ist m. E. ein methodischer Fehler, den ich mit einem Schlagwort als *Latinismus* bezeichne<sup>2)</sup>. Die Rechtsgeschichte der Vergangenheit hat die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage nicht erkannt und ist deshalb vielfach

<sup>1)</sup> Vgl. zu der Motivfrage § 30 Nr. 4 und § 37.

<sup>2)</sup> Standesgliederung S. 5. Der *Latinismus* in diesem Sinne hat natürlich mit dem eigenen Gebrauche von Fremdwörtern durch den Forscher gar nichts zu tun. Ich würde diese Selbstverständlichkeit nicht hervorheben, wenn mir nicht die Verwechslung beider Begriffe bei BEYERLE begegnet wäre. BEYERLE meint, daß meine Bezeichnung der Freigelassenen und ihrer Nachkommen als *Libertinen* meiner Beanstandung des *Latinismus* »schlecht« anstände (Rezension S. 499). Der Vorwurf beruht auf einer Gleichsetzung inhaltlich verschiedener Bestrebungen. Es ist mir eben leider nicht gelungen, meine Übersetzungslehre BEYERLE verständlich zu machen. Ich beanstande den »*Latinismus*« im obigen Sinne nicht aus patriotischen oder stilistischen Gründen, sondern aus erkenntniskritischen.



in den Fehler des Latinismus verfallen. Dies gilt auch von dem größten unserer Rechtshistoriker, von HEINRICH BRUNNER. So umfassend das Wissen BRUNNERS auch war, und so groß seine Ergebnisse für unsere Wissenschaft sind, die Herausarbeitung methodischer Grundsätze lag seinen Neigungen einigermaßen fern. Dies gilt auch für die Übersetzungslehre. BRUNNER hat z. B. in der Ständekontroverse meine Methode der Übersetzungskritik zwar nicht bekämpft, aber vollständig unbeachtet gelassen und seine Gegenargumente nach wie vor auf der Grundlage des Latinismus aufgebaut. Wir werden uns mit diesen Gegenargumenten noch näher zu beschäftigen haben. Auf Latinismus beruht z. B. seine Auffassung des Nobilisvorkommens, des Ingenuusproblems und vor allem des homo Francus der lex Chamavorum<sup>1)</sup>. Die Ansicht, daß der homo Francus ein Adliger war, der durch das Wörtchen homo von den gemeinfreien »Franken« unterschieden wurde, kann bei methodischen Erörterungen als Schulbeispiel für Latinismus verwendet werden.

9. Die Zahl der Fehlgriffe bei Auslegung der einzelnen Stellen ist sehr groß. Ich habe schon Beispiele gegeben und andere werden folgen. Aber nicht nur einzelne Irrtümer sind auf diese Weise entstanden, sondern die Nichtanwendung der Übersetzungskritik hat auch zu Institutsvorstellungen, zu Lehrmeinungen geführt, die auf der Nichtbeachtung der Übersetzungsvorgänge beruhen. In unseren Lehrbüchern wird z. B. als gesicherte Tatsache vorgetragen, daß in Anlehnung an das karolingische Adjutorium die Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer durch eine Heersteuer abgelöst worden sei (Heersteuerhypothese unten § 42), aber die einzige Stütze dieser gewiß bedeutsamen Lehre ist heute nichts anderes als eine falsche Übersetzung der Würzburger Bargildenstelle. (Vgl. unten § 52 VI). Der Gang meiner Studien hat es mit sich gebracht, daß sich mir diese Beobachtungen bei der friesischen Rechtsgeschichte und bei der Ständelehre ergeben haben:

10. Zuerst auf dem Gebiete der friesischen Rechtsgeschichte. v. RICHTHOFEN hat stets mit Nachdruck die Ansicht vertreten, daß der friesische Asega ein Gesetzessprecher und kein Urteiler gewesen sei<sup>2)</sup>. Diese Lehre beruhte auf einer ganz bestimmten

<sup>1)</sup> Vgl. § 21 und § 22, auch § 37.

<sup>2)</sup> Untersuchungen I S. 478.



Grundlage, nämlich auf einem in § 13 zu besprechenden Übersetzungsfehler der Kürre 3. Weil der Lateintext als Aufgabe des asega nicht die Urteilsfällung zu bezeichnen schien, sondern die Rechtskunde, das »scire omnia iura«, deshalb erklärte v. RICHTHOFEN den asega nicht für einen Urteilsfinder, sondern für einen Gesetzessprecher<sup>1)</sup>. v. RICHTHOFEN und ebenso HEINRICH BRUNNER haben ferner aus dem lateinischen Inhalt der Kürre 3 (nisi iuraverit coram imperatore romano) den Schluß gezogen, daß der asega dem Kaiser persönlich zu schwören hatte (Präsenztheorie). Deshalb sei er nicht als einfacher Urteilsfinder zu denken. Diesen Schluß ergibt das Wort coram aber nur nach lateinischem Sprachgebrauch. Nach der Äquivalentmethode haben wir nicht von dem lateinischen Sachgebrauche auszugehen, sondern von dem Zusammenhange und der Zusammenhang ergibt nicht mehr als den Dativfall<sup>2)</sup>. Auch die Präsenztheorie beruht auf der Nichtbeachtung des Übersetzungsproblems. Gleiches gilt für die Kompilationstheorie« der Lex Frisionum. Sie erweist sich als unhaltbar, sobald man die Übersetzungskritik anwendet.

10. Auf dem Gebiet der Ständelehre erweist sich der Gegensatz am bedeutsamsten bei der Ständekontroverse der Karolingerzeit, aber er begegnet uns auch sonst bei Fragen, die von ihr unabhängig sind.

a) Ein anschauliches Beispiel für die Bedeutung der Äquivalentfrage bietet die FÜRTHSCHE Ministerialentheorie<sup>3)</sup>. FÜRTH nahm an, daß das Standesverhältnis der Dienstleute sich aus einem Beamtenverhältnisse entwickelt habe, weil das Lateinwort »ministerialis« ursprünglich den Beamten bezeichnet und später den Dienstmann. Die Stellung der Äquivalentfrage und die Verwertung des Glossenmaterials ergeben aber, daß das Lateinwort ministerialis zwei verschiedene Äquivalenzen gehabt hat. Es wurde für Dienstmann gesetzt aber auch für Amtmann. Andererseits finden wir für Dienstmann nicht nur ministerialis, sondern auch servitor, serviens. Die beiden an zweiter Stelle angeführten Übersetzungen sind die älteren. Die Äquivalenz ministerialis — Dienstmann ist erst in den Anfangsjahrzehnten des 11. Jahrhunderts üblich geworden. Deshalb ist die Umwand-

<sup>1)</sup> Ger.Verf. S. 72, Richtereide S. 759 ff.

<sup>2)</sup> Sachsenspiegel S. 787 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Dienstmannschaft S. 123.



lung des Rechtsinstituts nur ein Schein, hervorgerufen durch eine Änderung der Übersetzungssitte. In der Übergangszeit kann nur die Untersuchung des konkreten Vorkommens darüber entscheiden, ob für das Lateinwort *ministerialis* das Deutschwort *Dienstmann* oder das Deutschwort *Amtmann* kausal gewesen ist, ob wir es daher mit einem *Dienstmann* oder mit einem *Beamten* zu tun haben.

b) Ein anderes Beispiel bietet die Ansicht von HOMEYER, WAITZ u. a., die eine Zeitlang allgemein herrschte, von der Bedeutung des Stammguts für den Adel oder gar für die Erhaltung der persönlichen Freiheit<sup>1)</sup>. Die scheinbar schlüssigsten Belegstellen verlieren ihre Beweiskraft, sobald man die Äquivalentmethode anwendet. In einer Hauptstelle, in der bei einem Gütertausch eine Parzelle in der alten Gemeinde zurückbehalten wird, »*pro libertate tuenda*« ist zwar das Wort *Freiheit* Äquivalent für *libertas*, aber nicht als Bezeichnung des Standes, sondern als Bezeichnung für »*Allmende*«<sup>2)</sup>.

Das Hauptbeispiel für die institutsgeschichtliche Tragweite der Übersetzungslehre bietet aber die Ständekontroverse der Karolingerzeit, die in Abschnitt 3 ff. erörtert werden soll.

11. Die Beachtung des Übersetzungsvorgangs halte ich für einen wichtigen methodischen Fortschritt. Aber er hat Schattenseiten. Die Forderung vermehrt die Arbeit, denn die Frage nach dem deutschen Äquivalent ist nicht immer einfach zu beantworten. Es können umständliche Erörterungen erforderlich werden<sup>3)</sup>. Die einzelnen Worte und Wortverbindungen werden gleichsam zu selbständigen Untersuchungsobjekten, zu neuen Problemquellen. Die Lösung fordert Vorkenntnisse und strenge Denkarbeit und kann bei einem scheinbar klaren Text in einem »*non liquet*« enden. Die Auslegung des Lateintextes nach »*Intuition*« mit unbewußter Einwirkung des uns anerzogenen lateinischen Sprachgefühls ist sehr viel natürlicher, bequemer und ungezwungener. Sie erbringt auch oft mehr und bestimmtere Ergebnisse, nur leider weniger richtige.

<sup>1)</sup> Vgl. Hantgemal S. 2 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 33.

<sup>3)</sup> Als Beispiele nenne ich die Untersuchungen über die fortwirkenden Übersetzungsfehler des friesischen Lateintextes (vgl. unten § 10 ff. oder die Erörterung der Bargildenklausel in dem Würzburger Privileg von 1168 § 52 VI N. 3.



## F. Die Übersetzungslehre bei v. Schwerin. § 6.

1. Oben wurde bemerkt, daß die Richtigkeit des Übersetzungsgedankens ohne weiteres einleuchtet und leicht zu erkennen ist, daß aber von dieser prinzipiellen Billigung noch ein weiter Weg ist bis zum Ziehen der Folgerungen, bis zur Beherrschung der Methode der Übersetzungskritik. Einen Beleg für die Weite dieses Schrittes bietet das Verhalten meines ständigen Rezensenten v. SCHWERIN in den Rezensionen meiner Schriften. »Die Entstehung der Lex Frisionum« 1928<sup>1)</sup> und »die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter« 1927<sup>2)</sup>.

Bei der Untersuchung der Lex Frisionum habe ich in großem Umfange von der Übersetzungskritik Gebrauch gemacht. Die Übersetzungskritik hat mir gegenüber der früher herrschenden Kompilationstheorie die einheitliche Abfassung der ganzen Aufzeichnung durch denselben Translator sichergestellt und wichtige Aufschlüsse über die Art ihres Zustandekommens auf dem Reichstage zu Aachen ergeben. Meine Beweisführung hat verschiedene Beurteilung gefunden<sup>3)</sup>. Eine Ablehnung hat sie durch v. SCHWERIN erfahren, der zugleich eine neue Kompilationstheorie aufstellt. v. SCHWERIN kann es auch diesmal nicht unterlassen, meine Ansicht auf Autosuggestion zurückzuführen, wenn auch die Rezension etwas weniger geringschätzig gehalten ist als die früheren Besprechungen desselben Autors. Die Einwendungen v. SCHWERINS halte ich nicht für begründet und seine Kompilationstheorie für ebenso unmöglich wie die früheren. Eine eingehendere Auseinandersetzung würde an dieser Stelle zu weit führen und ist m. E. zwecklos, denn die vorhandenen Gegensätze ergeben sich auch aus der Verschiedenheit der allgemeinen Voraussetzung, der Stellungnahme zum Übersetzungsgedanken.

<sup>1)</sup> Ztschr. 1929 S. 481 ff.

<sup>2)</sup> Deutsche Literaturzeitung 1928 S. 1023 ff.

<sup>3)</sup> ECKHARDT (vgl. oben S. 17 Anm. 3) hält die vorhandene Aufzeichnung für einen Entwurf, aber billigt meine Annahme, daß die Abfassung einheitlich auf dem Reichstage zu Aachen erfolgt sei. F. BEYERLE geht in der Deutschen Literaturzeitung 1929 S. 2412 namentlich auf die Methode der Übersetzungskritik ein, der er weitgehend zustimmt. Für meine Vermutung, daß der Translator ein Romane gewesen sei, wird noch das Vorkommen von »grandis« für »groß« angeführt (III. 6. XII, 1).



2. Dieser Gegensatz ist schon in den einleitenden Worten v. SCHWERINS erkennbar. v. SCHWERIN erklärt, daß er mir in der Notwendigkeit der Übersetzungskritik grundsätzlich zustimme, aber er fügt hinzu: »Nur der Annahme einer primären deutschen Vorlage gegenüber scheint mir Vorsicht am Platze. Die Lateinkenntnis muß doch verbreiteter gewesen sein, als HECK anzunehmen scheint. Welchen Zweck hätten sonst die lateinischen Texte gehabt? Wie hätte man sonst anordnen können, daß der Richter den doch lateinischen Codex Legis im Gericht bei sich haben solle?« (a. a. O. S. 482). Derselbe Gedanke wird dann gegen meine Dolmetscherhypothese eingewendet (a. a. O. S. 488 unten): »Nimmt man aber mit dem Verfasser an, daß Friesland ein Land ohne Lateinkenntnisse wäre, daß also Lateinisch verstehende Friesen fehlten, wie in aller Welt konnte man auf den Gedanken kommen, diesen Friesen ein lateinisch geschriebenes Gesetzbuch zu übermitteln? Wenn Wleamar und Saxmund des Lateinischen unkundig waren, welchen friesischen iudices sollte dann Karl der Große befohlen haben, auf Grund eines lateinischen Textes per scriptum iudicare?«<sup>1)</sup>

3. Zu diesen Ausführungen habe ich dreierlei zu bemerken:

1. Bei der Warnung vor der primären deutschen Vorlage kann v. SCHWERIN nicht an eine schriftliche Vorlage gedacht haben. Eine solche Warnung wäre sinnlos gewesen, denn ich betone ja in meiner Schrift immer, daß ich eine schriftliche Vorlage ausschließe. Deshalb hat v. SCHWERIN »Vorlage« in dem oben gekennzeichneten weiteren Sinn genommen, der auch die Vorsage einschließt. Das folgt auch aus der Begründung durch die von v. SCHWERIN vermuteten Lateinkenntnisse. Dann liegt aber in der Warnung eine weitgehende Zurücknahme der vorher erklärten Zustimmung. Wie denkt sich v. SCHWERIN den Vorgang einer Übersetzung ohne primäre deutsche Vorlage? Was ist überhaupt übersetzt worden? v. SCHWERIN kann höchstens, im Grunde aber auch das nicht, die Übersetzung in Gedanken gelten lassen. Diese Form hat für den Rechtshistoriker eine ge-

<sup>1)</sup> Das Capitulare von 802 (M. G. Kap. I, 96) ordnet in Cap. 26 an: »Ut iudices secundum scriptam legem juste iudicent, non secundum arbitrium suum.« Diese Anordnung wird auch in dem Berichte der Lorcher Annalen über den Reichstag zu Aachen erwähnt »ut iudices per scriptum iudicarent«.



ringe Bedeutung. Das wesentliche an meiner Ansicht ist gerade die Annahme einer Übersetzung nach einer durchaus primären deutschen Vorlage, nach deutschen Worten, die ein anderer geformt und gesagt und die der Translator als primäre Vorlage gehört hat.

2. Auch die Vermutung der Lateinkenntnisse des deutschen Richters wird durch die Bemerkung v. SCHWERINS nicht begründet. Die Lateinkenntnisse hätten den Richtern gar nichts genützt, denn die Laien, auch die Richter, waren in der fränkischen Zeit in ihrer Masse Analphabeten. Das ergibt sich aus der Sitte der Handzeichen, aus der Form des Urkundenbeweises usw. und ist auch unbestritten.

3. Besonders irrig ist die Meinung v. SCHWERINS, daß ein lateinisches Gesetz für denjenigen Richter, der des Lateins nicht kundig war, keinen Zweck gehabt hätte. Wenn der Richter selbst kein Latein oder nicht lesen konnte, so bestand doch für ihn die Möglichkeit, eine Vorübersetzung durch einen andern zu veranlassen, also durch einen schrift- und lateinkundigen Kleriker. Die Äußerungen v. SCHWERINS zeigen, daß ihm diese Möglichkeit nicht eingefallen ist. In Wirklichkeit war die Vorübersetzung diejenige Form, in der die lateinischen Gesetze und Urkunden vor deutschen Gerichten Wirkung erlangten. In späterer Zeit finden wir bei deutsch geschriebenen Gesetzen ein Gegenstück in dem »Lesen-lassen durch einen Pfaffen«<sup>1)</sup>. Diese Sitte ist in jene Zeit der lateinischen Urkundensprache

<sup>1)</sup> Die Vorschrift Karls über das »iudicare secundum scriptam legem« findet ein anschauliches Gegenstück in der Vorschrift des Brockmerbriefes § 172 R.Q. S. 174, <sup>23</sup> (nach 1276). Die Vorschrift hat in freier Übersetzung folgenden Inhalt: »Das wollen die Brockmer, daß die Vorsteher der Redjeven der Leute Brief (Gesetzschrift) in ihrem Besitz haben und nach ihm richten sollen. Und der Brief (Urkunde) soll gemeinsam sein den vier Redjeven (des Bezirks), so oft sie ihn brauchen, zum nächsten Ding (bei Strafe) und sie dürfenden Brief lesen lassen von jedem Pfaffen, welchen sie wollen (bei Strafe). Und sagt die Partei, daß man ihr mit ihrem eigenen Briefe (Exemplar) Unrecht tue, so fordere man die anderen (Exemplare) ein. Weichen sie (die Exemplare) voneinander ab, so entscheide das Exemplar der Mönche.« Auch an dieser Stelle wird das Urteil nach dem geschriebenen Gesetz angeordnet, obgleich vorausgesetzt wird, daß die richtenden Laien nicht lesen können. Aber sie sollen die Schrift doch besitzen, denn die Pfaffen können vorlesen. Dem Vorlesen dieser Stelle entsprach bei lateinischen Gesetzen die Vorübersetzung.



mit der Maßgabe zurückzusetzen, daß das bloße Lesen durch eine Übersetzung vertreten wurde.

4. Die drei Beobachtungen, die wir bei v. SCHWERIN gemacht haben, zeigen, daß die Zustimmung v. SCHWERINS eine äußerliche geblieben und es ihm nicht gelungen ist, die Übersetzungslehre in ihrem Kern zu erfassen und sich ihre Bedeutung zu veranschaulichen. Die Anschauung hat nicht ganz ausgereicht. Das ist bei der Neuheit der Problemstellung begreiflich, aber dieser Mangel an Anschauung hat eben v. SCHWERINS ablehnende Stellungnahme bedingt und nimmt ihr ihre Bedeutung. Der Mangel an Anschauung hat m. E. auch diejenige Intuition ganz unbewußt beeinflußt, auf die v. SCHWERIN seine eigene Kompilationstheorie zurückführt <sup>1)</sup>.

5. v. SCHWERIN ist auch in seiner Rezension meiner Standesgliederung auf die Übersetzungsprobleme eingegangen. Auch diese Stellungnahme ist unzulänglich. Sichere Folgerungen aus dem Übersetzungsgedanken, namentlich die Möglichkeit mehrfacher Übersetzung (edel und ingenuus) werden als höchst unwahrscheinlich abgelehnt (vgl. unten § 27). Die Doppelübersetzung bei der Benutzung lateinischer Vorlagen (§ 32) erfährt die gleiche Beurteilung. Der Umweg sei zu »künstlich«. Das Glossenmaterial wird nicht genügend bewertet und auffallend nachlässig behandelt (vgl. § 19 Nr. 4 und § 30 Nr. 6). Es ist derselbe Mangel, der überall hervortritt, der Mangel an genügender Durcharbeitung des Übersetzungsgedankens.

<sup>1)</sup> Der Analphabetismus eines Gebiets war m. E. für die Entstehung von Privatkompilationen ungünstig. Gelesen wurde nicht; die Vorübersetzung vor Gericht hätte aber, anders als beim Gesetz, keinen bindenden Rechtsinhalt, sondern nur die Einzelansicht eines Klerikers zutage gefördert, die keine Autorität beanspruchen konnte. Vgl. im übrigen Lex Fris. S. 15 ff.



## II. Abschnitt.

## Das Textproblem der gemeinfriesischen Rechtsquellen.

## Erstes Kapitel.

## Die Grundlagen.

## a) Die Streitfrage. § 7.

1. Die 17 Küren und die 24 Landrechte haben in dem friesischen Rechtsleben eine große Rolle gespielt. Sie galten als Rechtsgewährungen König Karls und als Palladium friesischer Freiheit. Beide Sammlungen sind ostfriesischen Ursprungs, ursprünglich voneinander unabhängig. Sie sind gegen Ende des 11. Jahrhunderts auch für Mittelfriesland aus Anlaß einer Landfriedensordnung rezipiert worden<sup>1)</sup>. Ihre Geltung hat das Mittelalter überdauert, ja, sie gehören in gewissem Sinn auch heute für Vorbehaltsgebiete noch dem geltenden Recht an, wenn schon eine Möglichkeit praktischer Anwendung nicht gegeben ist<sup>2)</sup>.

2. Diese beiden Rechtssammlungen sind uns in einem Lateintext überliefert, dem »Jus Vetus Frisicum« und außerdem in einer großen Anzahl von Handschriften enthalten, in friesischer und niederdeutscher Sprache<sup>3)</sup>. Das Verhältnis des Lateintextes zu den friesischen Texten wird verschieden beurteilt:

<sup>1)</sup> Die Geltung als gemeinfriesische Quellen führt auf eine unter Heinrich IV. zustande gekommene Rezeption (Landfriedenssatzung) zurück (HECK N. Arch. f. ält. deutsche G. Bd. 17, S. 596 f.). Ich halte diese Datierung aufrecht; eine Bestätigung und auch eine genauere zeitliche Bestimmung ergibt sich daraus, daß der Gegenkönig Heinrichs IV, Rudolf von Schwaben, als Urheber friesischer Rechtssatzungen gilt, vgl. über das Rudolfsbuch. Ger. Verf. S. 450 ff.

<sup>2)</sup> Als Bestandteile des ostfriesischen Landrechts und des Butjadinger Landrechts (Oldenburg).

<sup>3)</sup> Eine synoptische Zusammenstellung der Texte, die allerdings nicht vollständig ist, hat FRHR. V. RICHTHOFEN in seinen Friesischen Rechtsquellen



3. v. RICHTHOFEN sah in dem Lateintexte die etwas veränderte Überlieferung der ursprünglichen Niederschrift einer privaten Aufzeichnung und in den friesischen Texten Übersetzungen<sup>1)</sup>. Von anderer Seite wird die Priorität der friesischen Texte vertreten. Und zwar aus verschiedenen Gründen. BUITENRUST-HET-TEMA<sup>2)</sup> beruft sich darauf, daß der Lateintext sich durch zahlreiche Friesizismen als Übersetzung einer friesischen Vorlage kennzeichne. Benutzt sei ein der Rüstringer Überlieferung verwandter Text. KOGEL ist in seiner deutschen Literaturgeschichte<sup>3)</sup>

1840 gegeben. Der Lateintext ist genauer herausgegeben in v. RICHTHOFEN, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte. I, S. 33—63, dazu S. 96—99. Nicht berücksichtigte friesische Texte enthalten »Han-Hettema, Het Fivelingoer en oldampster Landregt«, »Dockum 1841 und der Codex Unia des Westerlauwerschen Landrechts bei »SIEBS, Westfriesische Studien«, Abhandlungen der Berliner Akademie 1895. Niederdeutsche Handschriften bringt noch Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Band I, Aurich 1908). Für die Zwecke dieser Untersuchung genügt die synoptische Zusammenstellung in den Rechtsquellen. Die sonstige Überlieferung bringt keine für unsere Aufgabe erheblichen Varianten. Die Ausgabe der Rechtsquellen von v. RICHTHOFEN wird nachstehend mit R.Q. zitiert, und die friesischen Texte werden mit den abgekürzten Namen der Landschaften bezeichnet (B Brockmerland, E Emsigerland, F Fivelgo, H Hunsingo, R Rüstringen und W Westerlauwersches Friesland oder Mittelfriesland).

Das Jus Vetus Frisicum und die ostfriesischen Handschriften enthalten ferner die sog. »allgemeinen Bußtaxen«. Die allgemeinen Bußtaxen haben keine gemeinfriesische, sondern nur ostfriesische Geltung gehabt. Sie sind in keiner mittelfriesischen Niederschrift überliefert und in Mittelfriesland haben ganz andere Bußen gegolten. Die Bußverschiedenheit geht auf die lex Frisionum zurück, Lex Fris. S. 40. Durch die verschiedene Umrechnung der Bußzahlen ist eine Verschiedenheit der Wergeldzahlen und der bis dahin übereinstimmenden Bußzahlen zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland entstanden, die sich die ganze Folgezeit hindurch erhalten hat. In dieser Hinsicht zeigen alle drei im Text genannten Rechtsquellen ostfriesisches Gepräge. Fries. Ständ. Anhang S. 222. Sie sind daher ostfriesischen Ursprungs. Aber dieser Unterschied spielt in den Küren und Landrechten eine geringe Rolle und hat deshalb ihre Einbürgerung in Mittelfriesland nicht verhindert. Bei den Bußtaxen war der Gegensatz so groß, daß er die Anwendung der sog. allgemeinen Bußtaxen in Mittelfriesland unmöglich machte.

<sup>1)</sup> Untersuchungen I S. 20, 27.

<sup>2)</sup> Berichte der friesischen »Genootschap van Geschied-, Outheid- en Taalkunde« zu Leewarden (1890—1891, S. 88—91), und Rechtsgeleerd Magazyn, 1892, S. 341—371.

<sup>3)</sup> I., S. 242—244. Dazu SIEBS, Zeitschrift f. Deutsche Philol. Bd. 29, a. F. S. 105—112.



deshalb für die Priorität der friesischen Texte eingetreten, weil zahlreiche Stabreime und rhythmische Formungen eine volkstümliche poetische Überlieferung bewiesen. In dem Lateintexte sieht er eine späte Übersetzung einer friesischen Vorlage ohne jede Bedeutung. His hat in seiner ausführlichen und sehr sorgfältigen Abhandlung »Die Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte«<sup>1)</sup> zwar die einzelnen früher angeführten Argumente nicht beurteilt, aber er kommt auf Grund der Prüfung des sachlichen Inhalts der verschiedenen Überlieferungen zu dem gleichen Ergebnisse wie BUITENRUST und KOGEL. Wie der Handschriftenstammbaum, a. a. O. S. 76, zeigt, nimmt His das Bestehen eines in friesischer Sprache geschriebenen Urtextes an. Eine abgeleitete Redaktion sei in das Lateinische übersetzt worden und uns im Jus Vetus erhalten. Dagegen sind die meisten friesischen Texte durch Zwischenglieder ohne Vermittlung durch den Lateintext aus der friesischen Urschrift gewonnen worden. Sie enthalten somit eine von dem Lateintexte unabhängige Überlieferung. SIEBS<sup>2)</sup> neigt zu der Annahme eines lateinischen Urtextes, dessen etwas gekürzte Überlieferung unser Lateintext sei. Ein Bedenken ergebe sich allerdings für die Landrechte, bei denen manches auf eine Übersetzung hinweise. RICHARD SCHRÖDER<sup>3)</sup> erklärt die Selbständigkeit der friesischen Texte wegen der Gründe KOGELS für wahrscheinlich. Auf einem neuen Wege ist SIEVERS<sup>4)</sup> zu der Ablehnung des Lateintextes gelangt. SIEVERS hat für die Lagsaga des Nordens ein besonderes Metrum, den »Sprechvers« festgestellt. Er findet diesen Sprechvers auch in Friesland, namentlich in der Rüstringer Überlieferung der Landrechte und hält es nicht für annehmbar, daß der Lateintext bei einer Rückübersetzung »fast einwandfreie, friesische Verse« ergeben hätte. Deshalb könne der Lateintext, der selbst eine unfreie Übersetzung aus dem Friesischen sei, keine irgendwie geartete Originalität, abgesehen von der Überlieferung richtiger Lesarten, beanspruchen.

4. Diesen Ansichten gegenüber möchte ich die Priorität des Lateintextes vertreten. Ich habe dies schon früher ge-

<sup>1)</sup> Ztschr. Bd. 20, S. 39 ff.

<sup>2)</sup> PAULS Grundriß d. germ. Philol. 2. Aufl., Bd. 2, S. 537.

<sup>3)</sup> Rechtsgeschichte § 55 Anm. 6, 6. Aufl., S. 734.

<sup>4)</sup> Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil. Kl., Bd. 35, SIEVERS Metrische Studien IV, S. 71 ff., S. 220—222.



tan<sup>1)</sup> und glaube an meiner Ansicht festhalten zu sollen. Der Lateintext ist natürlich selbst eine Übersetzung aus dem Friesischen. Aber nicht eine Übersetzung nach einer schriftlichen Vorlage, sondern eine Übersetzung nach Gehör auf Grund eines mündlichen Vortrags der mündlich überlieferten Rechtsatzungen. Und diese Übersetzung ist nicht eine Privatarbeit sondern das amtliche Protokoll einer rechtsetzenden Versammlung. Die friesischen Texte sind nur Rückübersetzungen oder Fortbildungen solcher Rückübersetzungen. Als Grundlage der Rückübersetzung hat überall der Lateintext gedient, wenn er auch gelegentlich aus eigener Rechtskenntnis ergänzt und auch berichtigt wurde. Eine unabhängige, friesische »Niederschrift« ist nicht benutzt worden, ebensowenig eine mündlich überlieferte Fassung des »Wortlauts«.

5. Deshalb haben wir in unserem Texte zwei der oben gekennzeichneten Übersetzungsformen vor uns. Der Lateintext erweist sich als eine Grundübersetzung zu Protokoll mit Reinschriftverfahren. Die friesischen Texte sind Rückübersetzungen und zwar Übersetzungen in der Arbeitsstube unter Benutzung des geschriebenen Lateintextes.

Der Nachweis dieser Thesen soll durch die Untersuchung des Übersetzungscharakters und namentlich der Übersetzungsfehler erbracht werden. Die Würdigung der Argumente setzt aber Einsicht in diejenigen Formen voraus, in denen sich die mündliche Überlieferung des Rechts in Friesland vollzogen hat.

#### b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8.

1. Das Institut des Gesetzesvortrags ist aus den skandinavischen Rechtsquellen einschließlich Islands bekannt. Die geltenden Rechtsnormen bzw. Teile dieser Normen wurden auf den großen Versammlungen, in Island auf dem Allthing, periodisch zum Vortrage gebracht. Der vorgetragene Rechtsstoff wird als »Lagsaga« bezeichnet. Zum Vortrag verpflichtet sind bestimmte Beamte, die man in unserer Wissenschaft »Gesetzesprecher« zu nennen pflegt. Die schriftliche Überlieferung der nordischen Quellen besteht zu einem großen Teil in Aufzeichnungen des mündlich vorgetragenen Rechts, in Niederschriften der Lagsaga.

<sup>1)</sup> Sachsenspiegel S. 787. Fries. Ständ. S. 66, Anm. 3.



2. Die Sitte des mündlichen Vortrags hat dem Rechtsstoff besondere Formen aufgeprägt. Längst bekannt und hervorgehoben ist die genaue Gliederung in Abschnitte, die man als Balken bezeichnet und in kleinere Unterabteilungen (flokkar). Längst bekannt ist auch die klare logische Fassung der einer Lagsaga zuzuschreibenden Rechtsnormen. Schon diese primäre Gliederung entspricht der Strophenbildung der Poesie. Neuerdings hat EDUARD SIEVERS<sup>1)</sup> für die Lagsaga des Nordens auch ein besonderes Metrum nachgewiesen, das er als »Sprechvers« bezeichnet, so daß eine weitere Parallele zur poetischen Form sich ergibt. Diese Parallele ist sachlich durchaus begreiflich, denn Einteilung und Metrum werden bei mündlicher Überlieferung schon durch das Bedürfnis der Erinnerung, durch Mnemotechnik, gefordert. Nicht nur der allgemeine Inhalt sollte behalten werden, sondern, das war gerade bei Gesetzen wichtig, auch der genaue Wortlaut. Die Erinnerung wirkt auf den Rechtsstoff als kristallisierendes Medium. Deshalb zeichnen sich die durch die Lagsaga geformten Rechtssätze durch Klarheit und Bestimmtheit aus. Unklare Vorstellungen können nicht behalten werden. Aber auch auf die Worte kam es an. Die Kristallform der Sprache ist das Metrum. Natürlich war ebensowenig wie bei der Poesie die Mnemotechnik das einzige treibende Element. Auch der Eindruck auf die Hörer wurde durch die gesetzmäßige Form gesteigert, und auch dieser Eindruck war zu erstreben. Wegen dieses Zusammenhanges können Gliederung und Metrum, wenn wir sie bei Rechtsaufzeichnungen finden, den Ursprung aus einer Lagsaga beweisen. Tatsächlich wird von diesem Erkenntniswege bei den nordischen Rechtsquellen unbedenklicher Gebrauch gemacht.

3. Der Gesetzesvortrag hatte nicht nur die Wirkung der Gesetzesüberlieferung, sondern auch weitere Bedeutung für die Rechtsgeltung, positive und negative. In Island galt eine Norm als Recht, wenn sie vor dem Allthing vorgetragen und ohne Widerspruch geblieben war. Der Gesetzesvortrag war gleichsam das Mittel einer Gesetzgebung durch Stillschweigen. Andererseits scheinen Gesetze außer Kraft getreten zu sein, wenn sie binnen drei Jahren beim Vortrag übergangen wurden. Man kann diese rechtsbildende Funktion des Gesetzesvortrages am passendsten als »Rechtserneuerung« bezeichnen.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 35, Anm. 4.



Die geschichtliche Bedeutung und das Alter des Gesetzesvortrags wird gelegentlich unterschätzt. Er wird von BRUNNER<sup>1)</sup> auf den Norden beschränkt und für eine jüngere Erscheinung erklärt. Das halte ich nicht für richtig. An dem hohen Alter der Gesetzesform kann nicht gezweifelt werden. Schon TACITUS erwähnt *leges*. Aber die Dauer eines Rechtssatzes war in einer schriftlosen Gemeinschaft nur gesichert, wenn für die periodische Wiederholung Sorge getragen war. Diese Erwägung spricht dafür, daß der Gesetzesvortrag als alt und daß er als germanisch zu denken ist.

4. Einen bisher nicht verwendeten Beleg für die Verbreitung und einen Anhaltspunkt für höheres Alter erbringt m. E. ein neuer Quellenfund, durch den der Gesetzesvortrag für das vor-karolingische Sachsen mindestens sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Der neu aufgefundene, ältere, Text der *Vita Lebuini*<sup>2)</sup> kennzeichnet die sächsische Landesgemeinde zu Marklo mit den Worten: »*Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant* usw.« Die hervorgehobenen Worte sind von HUGBALD in seine Redaktion nicht übernommen worden, vermutlich, weil sie ihm nicht verständlich waren. Was bedeuten sie? Wenn wir die isländischen Nachrichten über die Tragweite des Gesetzesvortrags für die Geltung eines Rechtssatzes hinzunehmen, dann können sie kaum etwas anderes sein, als eine durchaus adäquate Bezeichnung für den Gesetzesvortrag.

5. Auch für Friesland ist die mündliche Überlieferung von Rechtssätzen durch wiederholten mündlichen Vortrag als gesichert anzusehen.

v. RICHTHOFEN hatte die Vorstellung aus der Wortdeutung von *asega* (Gesetzsprecher) erschlossen und auf angebliche Nachrichten über seine Pflicht zur Rechtskenntnis (Wissensklausel der *Küre* 3) begründet und auch SCHRÖDER sieht in dem *asega* noch einen Gesetzssprecher. Diese Begründung v. RICHTHOFENS habe ich bekämpft und glaube ihre Unhaltbarkeit nachgewie-

<sup>1)</sup> Handbuch I S. 153: Die grundherrliche Abhörung der Weistümer wird für eine bedeutend jüngere Erscheinung erklärt und dazu bemerkt: »Ebensowenig weist ein hohes Altertum die nordische Einrichtung der *Lagsaga* auf.«

<sup>2)</sup> Vgl. den Text der *Vita* in N. A. f. ältere D. Geschichtsforschung Bd. 37, S. 289. Eine weitere Bestätigung erbringt die Bußordnung der *Lex Saxonum*, die nur als Aufzeichnung einer *Lagsaga* verständlich ist. Vgl. unten § 26.



sen zu haben<sup>1)</sup>. Der asega ist kraft seines Amtes Urteilsfinder. Von einer besonderen Pflicht zur Rechtskenntnis oder zum Gesetzesvortrag oder von einer Beteiligung an dem Gesetzesvortrage ist uns nicht das mindeste überliefert.

6. So bestimmt ich die Auffassung des asega als Gesetzesprecher bekämpft habe und bekämpfe, so habe ich doch das Vorkommen eines Gesetzesvortrags von vornherein als möglich und als wahrscheinlich bezeichnet<sup>2)</sup>. Allerdings aus ganz anderen Gründen. Diese Gründe haben sich gemehrt und was ich früher als Vermutung äußerte, glaube ich jetzt als gesichertes Ergebnis vertreten zu können.

Anhaltspunkte für den Gesetzesvortrag habe ich schon früher in der Gliederung der Rechtsquellen in einzelne Abschnitte (Küren, Rechte usw.) und in ihrer Zählung gesehen. Die gemeinfriesischen Quellen sind die 17 Küren, 24 Landrechte, 7 Überküren, zu denen die Magnusküren noch die 36 Sendrechte hinzufügen. Auch partikularrechtliche Aufzeichnungen sind gegliedert und werden manchmal gezählt<sup>3)</sup>. Wir haben unter den Rüstinger Küren 17 alte und 12 jüngere.

Auch wo die Zählung fehlt, werden die einzelnen Glieder durch eine Eingangsformel voneinander geteilt, die verschieden gefaßt ist. Wiederholt<sup>4)</sup> finden wir bei dem ersten Glied eine ausführliche Formel, die bei den späteren Küren nur angedeutet ist. Besonders deutlich tritt dieser handschriftliche Unterschied in Rüstingen hervor.

7. Die alten Rüstinger Küren beginnen mit der volltönenden Formel:

»Thit is thi erosta ker, an thi warth mit ethon bisworen  
Midda alle Riostringon«.

<sup>1)</sup> Ger. Verf. S. 72 und »Richtereide« S. 159.

<sup>2)</sup> Ger. Verf. S. 73.

<sup>3)</sup> Solche Quellen sind das Westerlauwersche Schulzenrecht R. Q. S. 387 ff. und STELLER S. 13 ff., die Rüstinger Rechtssatzungen R. Q. S. 121 f., die alten und die jüngeren Rüstinger Küren, R. Q. S. 115 f., 117 f.

<sup>4)</sup> Der Gegensatz findet sich außerhalb der im Texte besprochenen Rüstinger Küren noch in folgenden Quellen: Die Rüstinger Satzungen beginnen mit: »Thet is allera londa fere« dann folgen die einzelnen Normen mit steter Wiederholung von: »Thet is ac frisesk riucht, . . .« Das Schulzenrecht beginnt mit: »Dit is landriucht der Freesna, . . .«, dann folgt die einfache Formel: »Dit is riucht, . . .« Die Überküren (H) sagen zuerst: »Tha alle Fresan skipad weren, tha leweden hia . . .« Dann folgen bloße Ordnungsnummern: »Ti other kere alra Fresena«, »Thi thredda kere« usw.



Bei der folgenden Kürze bringt die Handschrift: »Thit ist the other ker and thi warth mit ethon besworen«. Dann folgen nur die kurzen Wendungen: »Thit is thi thredda ker, thit is thi fierde ker« usw. Wendungen anderer Rechtsquellen für die nachstehende Formel sind: »Thit is riucht«, oder »thit is ac frisesk riucht«. Diese Eingangsformeln werden nun immer wiederholt, z. B. im Westerlauwerschen Schulzenrecht (11. Jahrhundert) mehr als 60mal.

Diese Gliederung, Zählung, Wiederholung einer wiederkehrenden Eingangsformel sind eine Eigenart der friesischen Quellen, die sich bei solchen Rechtsaufzeichnungen, die nur für die schriftliche Benutzung bestimmt waren, z. B. den deutschen Rechtsbüchern, nicht findet. Die Wiederholung der Eingangsformel hatte für einen Hörer Zweck, aber nicht für einen Leser. Dagegen findet sich wie oben bemerkt eine sehr weitgehende Gliederung in denjenigen nordischen Quellen, die auf die Lagsaga zurückführen. Sie ist eine Wirkung der mnemotechnischen Bedürfnisse und ein Beweis für den Ursprung aus dem Gesetzesvortrage. Deshalb sind wir berechtigt, die Parallelerscheinung in Friesland in derselben Weise zu erklären, und zu dem gleichen Schluß zu verwerthen.

Zu diesen schon früher berücksichtigten Anhaltspunkten treten zwei neue Erkenntnisse.

8. Die erste Erkenntnis geht dahin, daß die kurzen Eingangsformeln in der Niederschrift abgekürzt sind und daß wir für den mündlichen Vortrag mit einer Wiederholung der ausführlichen Formeln vor jeder Einzelnorm, vor jeder einzelnen Kürze usw. zu rechnen haben, daß also in Rüstringen beim mündlichen Vortrage die beiden Sätze der Formel 1 vor jeder folgenden Kürze wiederholt wurden. Ich habe dies zunächst daraus geschlossen, daß bei den Rüstringer Kürzen zwischen der Formel 1 und den kurzen Formeln in der Formel 2 eine Zwischenform sich einschiebt. Das deutet auf sukzessive Kürzung in der Niederschrift. Für die mündliche Wiederholung der ganzen Formel spricht aber auch die dadurch herbeigeführte Steigerung des Eindrucks. Wir haben uns die volle Eingangsformel als eine Parallele zu dem Refrain bei Liedern zu denken. Ein solcher Gesetzesrefrain paßt zu einem mündlichen Vortrage. Die einzelnen Normen werden getrennt und durch die Wiederkehr derselben Formel in ihrem Eindruck gesteigert. Aber



bei einer zum Lesen bestimmten Fassung wäre eine solche ständige Wiederholung derselben Formel ermüdend und hindernd gewesen. Deshalb bestätigt die Überlieferung der Eingangsformel die Bestimmung der Küren zum mündlichen Vortrage.

9. Die zweite neue Erkenntnis beruht auf den Untersuchungen von SIEVERS über das Metrum des Lagsaga<sup>1)</sup>. Der Sprechvers, den er im Norden gefunden hat, besteht in der Verbindung eines Langverses, der aus zwei halben Versen mit je 2 oder 3 Hebungen besteht, mit einem vollen Vers, der 3 Hebungen aufweist. Das Bild des Sprechverses würde als folgendes sein: (  $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$   $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$  /  $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$   $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$  ).

Diesen Sprechvers hat SIEVERS schon zum Teil in dem Rüstinger Text der Landrechte nachgewiesen, aber der Vers findet sich auch besonders deutlich in der oben besprochenen Rüstinger Eingangsformel:

Thít is Thi érosta kér, and thi wárth mit éthon biswóren,  
Mídda álle Rióstringon.

Mit der metrischen Abfassung ist aber auch die Bestimmung zum mündlichen Vortrage und damit das Bestehen des Rechtsvortrags erwiesen.

10. Unter diesen Umständen ist es nur eine erwünschte Bestätigung und kein notwendiger Beweis, daß der periodische Vortrag in einigen späteren Quellen (Verträgen der friesischen Landschaft mit Groningen) ausdrücklich vorgeschrieben wird<sup>2)</sup>. Das sind allerdings späte Nachrichten, aber es ist nicht anzunehmen, daß man den periodischen Rechtsvortrag in einer Zeit, in der die schriftliche Abfassung schon allgemein üblich war, neu erfunden und eingeführt hätte, wenn er in der vorhergehenden schriftlosen Zeit nicht bestanden hätte.

Wie lange der Gesetzesvortrag in Friesland und in den einzelnen Landschaften sich erhalten hat, können wir in Ermangelung unmittelbarer Nachrichten nicht erschließen. Das Bestehen schriftlicher Aufzeichnungen machte ihn entbehrlich und war auch deshalb hindernd, weil in der Schrift eine höhere Autorität gegeben war. Für eine lange Dauer sprechen die Nachrichten aus Rüstingen. Noch die Rüstinger Küren sind, wie ausgeführt wurde, für den Vortrag bestimmt gewesen. Aber

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 35, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Ger.Verf. S. 73 (1258 und 1338).



sie zeigen im übrigen kein hohes Alter, sondern deutliche Merkmale jüngeren Ursprungs. Nach der allgemeinen Rechtsterminologie und den Münzbezeichnungen sind sie schwerlich älter als das 13. Jahrhundert.

11. Eine Wirkung des Rechtsvortrags war die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Denn es bestand, was für den Umfang der Kenntnis wichtig und in der Wissenschaft nicht immer beachtet wird, die allgemeine Dingpflicht. Jeder Frieser war genötigt, den Rechtsvortrag periodisch zu hören, er war Zeuge der Prozesse, die sich vor Gericht abspielten. Deshalb mußte die Rechtskenntnis im frühen Mittelalter ganz anders allgemein verbreitet sein, als heute. Unsere rechtshistorische Forschung hat auf diese Wirkung der allgemeinen Dingpflicht, die auch dort verbreitet war, wo kein Rechtsvortrag vorkam, zu wenig Rücksicht genommen. Wer sich über Rechtsdinge äußerte, besaß selbst Rechtskenntnisse, mußte solche bei seinen Adressaten voraussetzen und hatte gar keine Aussicht, für unwahre Aussagen über die Grundzüge des Rechtslebens irgendwo Glauben zu finden. Unsere Rechtshistoriker sind aber geneigt, dieses Element des Rechtslebens zu unterschätzen. Die Zukunft wird es z. B. als eine merkwürdige Verirrung betrachten, daß RICHARD SCHRÖDER von dem Verfasser des Sachsenspiegels geglaubt hat, er habe aus Vorliebe für die Dreizahl an Stelle der wirklich bestehenden zwei Gerichte und zwei Stände drei Gerichte und drei Stände eingesetzt. Dieser Irrtum hat auch sonst zu einer Unterschätzung wichtiger Aussagen (Widukindstelle) geführt. Eine gesteigerte Wirkung für die Rechtserkenntnis mußte die allgemeine Dingpflicht dort üben, wo auch der Rechtsvortrag üblich war.

12. Für unser Problem ergeben die vorstehenden Ausführungen zwei Voraussetzungen, von denen auszugehen ist:

a) Wir müssen voraussetzen, daß bei der ersten Niederschrift eines Textes schon eine Lagsaga bestand, welche die Wortfassung der Küren und Landrechte festgelegt hatte. Dem Schreiber waren bestimmte Formen überliefert, die er je nachdem nur niederzuschreiben oder auch zu übersetzen hatte.

b) Wir müssen voraussetzen, daß jeder Frieser, und erst recht jeder Ostfrieser, der eine Niederschrift fertigte, die Grundzüge des Rechts, auch des in unseren Aufzeichnungen enthaltenen, schon kannte, bevor er die ihm überlieferte Einzelfassung nieder-



schrieb. Dies gilt sowohl für den ersten Schreiber oder Übersetzer, als auch für diejenigen Friesen, welche die Überlieferung weiter bearbeiteten, etwa die Rückübersetzung eines Lateintextes in Angriff nahmen.

c) Das Übersetzungsgepräge des Lateintextes. § 9.

1. Auch die allgemeinen Küren und Landrechte stammen aus einer Lagsaga. Das ergibt sich aus der folgerichtig durchgeführten Gliederung und Zählung (17 Küren und 24 Landrechte), aber auch aus der im Lateintexte überlieferten Eingangsformel, denn der strophische Aufbau der Vorlage ist noch in der lateinischen Übersetzung deutlich erkennbar.

Die Eingangsformel bei der ersten Küre und beim ersten Landrecht lauten wie folgt:

Haec est prima petitio / et Caroli regis concessio  
 Omnibus Frisonibus und:  
 Haec est prima imperialis constitutio / et est terrae iustitia  
 Vel Frisonum ius illud primum.

Die Übereinstimmung des Aufbaus der Sätze mit der oben<sup>1)</sup> mitgeteilten Eingangsformel der Rühringer Küre ist m. E. unverkennbar. Da die metrische Eingangsformel nur bei einem Rechtsvortrage Sinn hatte, so ist schon dadurch erwiesen, daß wir in unseren beiden Rechtssammlungen die Wiedergabe alter Rechtsvorträge vor uns haben.

2. Durch eine Zurückführung auf die Lagsaga wird natürlich unser Problem noch keineswegs entschieden, sondern es wird nur in bestimmtere Formen geprägt. Immer noch handelt es sich um die zwei Fragen: 1. Ist der Lateintext eine unmittelbare Wiedergabe der Lagsaga oder einer vorhergehenden friesischen Niederschrift, die ihrerseits auf die Lagsaga zurückgeht? 2. Sind die erhaltenen friesischen Texte unmittelbare, nicht durch Vermittlung des Lateintextes entstandene Überlieferungen der Lagsaga, oder sind sie nur Rückübersetzungen des Lateintextes?

3. Die erste Frage beantwortet sich schon durch das ganze Gepräge der Übersetzung. Dieses Gepräge trägt die bezeichneten Merkmale der Übersetzung zu Protokoll. Die Übersetzung ist aber eine nach unserem heutigen Maßstabe sehr ungeschickte, in hohem Grade unfreie. Der Translator gibt nicht Gedanken

<sup>1)</sup> Vgl. S. 39.



in lateinischer Sprache wieder, sondern er übersetzt das Original möglichst Wort für Wort. Er folgt der erwähnten Äquivalentmethode<sup>1)</sup>, die für die einzelnen Worte des Originals lateinische Äquivalente sucht. Der Translator verstößt dabei vielfach gegen die lateinischen Sprachregeln.

4. Typisch für die Unfreiheit ist es, wie auch SIEVERS hervorhebt, daß der Translator den friesischen Artikel zwar lange nicht immer, aber gelegentlich dort übersetzt, wo nach dem lateinischen Sprachgebrauch jedes Wort fehlen sollte. Der Übersetzer wußte, wie der überwiegende Teil seiner Arbeit zeigt, daß der Gebrauch des Artikels dem Latein fremd ist. Aber ein Übersetzer, der den Artikel hört, in Eile ist und sofort wortgemäß übersetzt, kann in die Versuchung kommen, ein Äquivalent hinzusetzen auch wenn er den lateinischen Sprachgebrauch kennt. Unser Translator verwendet in solchen Fällen für den bestimmten Artikel das demonstrative Pronomen »ille«<sup>2)</sup> und für den unbestimmten das Zahlwort »unus«<sup>3)</sup>. Andere Fehler betreffen die Wahl der lateinischen Äquivalente, so daß die Angaben, lateingemäß aufgefaßt, fast unverständlich werden.

5. Ein solcher Fehler begegnet z. B. mehrmals bei dem Gebrauche von »accipere«. In Küre 14 wird der Fall gesetzt, »si quempiam Normanni accipiunt«, »si is reversus«<sup>4)</sup>. In Küre 17, Wende 1 heißt es: »ubicunque matrona accipitur, lacrimans

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 8, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Besonders anschaulich ist das wegen seines poetischen Gehalts bekannte Landrecht 2. Die Mutter, welche Grundstücke des Sohnes bei echter Not verkauft, wird bezeichnet als »illa mater« (S. 42, 25), helfen soll ille scultetus (S. 44, 10). Als die zweite Ausnahme, bei der die Veräußerung zulässig ist, wird Hungersnot angeführt: »et illa fervida esuries per terram transeat« (S. 44, 27). Die dritte Ausnahme ist durch den Winter gegeben, in dem auch das wilde Tier Zuflucht sucht. Aber auch dieses Tier wird demonstrativ bezeichnet »et ille agreste animal querit montium refrigerium« (S. 46, 10). Die Äquivalente sind natürlich die Hungersnot, das Tier, nicht jene Hungersnot, jenes Tier.

<sup>3)</sup> »Unus famosus fur capitur« (S. 36, 12). Dieser »fur« ist nicht etwa ein einziger, aber berühmter Dieb (ein Meisterdieb), sondern ein Dieb dessen Tat offenkundig (handhaft) ist. »Ubicunque unus vir contra unum alium pugnat uno claro die« (S. 38, 14), »quisquis unam matronam inpregnatam inpugnauerit« (S. 74 15): Auch bei der Vergewaltigung der Frau liegt der Ton nicht auf der Einzahl der vergewaltigten Schwangeren.

<sup>4)</sup> R.Q. S. 22, 25.



et clamans<sup>1)</sup> und weiterhin »femina rapta accipitur«<sup>2)</sup>. Ebenso wird beim handhaften Diebstahl gesagt, daß die gestohlene Sache »in tergo aut in gremio accipitur«<sup>3)</sup>. Von dem falschen Gelde, das beim Münzer gefunden wird, heißt es »accipitur«<sup>4)</sup>. Auch bei Landrecht 3 und Landrecht 20 wird derselbe Fall gesetzt, wie in Küre 14; »si virum quempiam Normanni accipiunt«<sup>5)</sup>. Nach dem sachlichen Zusammenhange handelt es sich in diesen Fällen nicht um empfangen, sondern um »rauben« oder »ergreifen«. Das friesische Äquivalent war entweder nima<sup>6)</sup> oder, was ich für noch wahrscheinlicher halte, das Zeitwort fa<sup>7)</sup> (fangen, fassen, greifen, aber auch empfangen, wie noch heute nach militärischem Sprachgebrauch »fassen«. Für »fa« waren sowohl »capere« wie »accipere« lateinische Äquivalente. In den angeführten Stellen wäre capere richtig gewesen, aber der Translator hat sich vergriffen und irrigerweise accipere gesetzt. »Si quempiam Normanni accipiunt« heißt: »Wenn die Normannen einen Mann rauben oder fangen.«

6. Fast ebenso irreführend wie accipere ist das »terram exponere«, das in Küre 14 vorausgesetzt und in Landrecht 2<sup>8)</sup> der Mutter bei echter Not im Interesse des Kindes erlaubt wird. Exponere steht nicht etwa für »preisgeben« (derelinquieren) — eine solche Preisgabe hätte die echte Not des Kindes nicht beseitigt — sondern »exponere« steht für das friesische Äquivalent »setta« (verpfänden, versetzen). Das richtige lateinische Äquivalent wäre »pignori dare« gewesen. Aber der Translator hat die Wurzeltreue vorgezogen und deshalb für »setta« das genauere Äquivalent »ponere« gewählt. Daß er gerade die besonders irreführende Form »exponere« gebraucht hat, beruht entweder darauf, daß die Vorlage von »versetzen« sprach, oder auf einem individuellen Mißgriff.

Ein drittes Beispiel bietet der Gebrauch von »coram«. »Coram« ist das gewöhnliche Äquivalent für das friesische »tofara«. Tofara kann einmal »in Gegenwart von« bedeuten und ist dann allerdings mit »coram« zu übersetzen, aber es dient auch einfach zur Bezeichnung des Dativfalles. Der Translator übersetzt

1) R.Q. S. 32, 24.

2) R.Q. S. 34, 3.

3) R.Q. S. 36, 13.

4) R.Q. S. 36 30.

5) R.Q. S. 48 7.

6) Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, S. 952 f.

7) Vgl. a. a. O. zu fa S. 723 und zu fang S. 727.

8) Küre 14 vgl. unten; Landrecht 2 R.Q. S. 44 13, 23, 30.



es auch in solchen Zusammenhängen mit »coram«, so daß die lateingemäße Auslegung ganz unzulässige Vorstellungen weckt. Wenn eine Buße zu zahlen ist »coram populo« oder »coram plebe«<sup>1)</sup>, so ist das Volk als Empfänger bezeichnet. Das Erfordernis der Anwesenheit des ganzen Volkes bei Vollziehung der Zahlung (an wen?) wäre sinnlos.

Diese mangelhafte Technik der Übersetzung findet sich sowohl in den Küren wie in den Landrechten und in ganz gleicher Weise. Auch die individuellen Mißgriffe (accipere und exponere)<sup>2)</sup> kehren wieder, so daß wir schon deshalb einen leichten Anlaß haben, bei beiden Quellen uns dieselbe Person als Translator zu denken<sup>3)</sup>.

7. Die besprochenen Eigentümlichkeiten erweisen, daß wir in dem Lateintexte eine Übersetzung zu Protokoll der früher besprochenen Art vor uns haben. Solche Fehler wären bei einer Arbeit in der Studierstube nach schriftlicher Vorlage vermieden worden. Dazu treten noch zwei Erscheinungen, auf die wir noch später zurückkommen. Der Translator hat friesische Worte unübersetzt gelassen, zu deren Übersetzung auch seine eigene Lateinkenntnis ausgereicht hätten<sup>4)</sup>. Der Translator hat gewisse Worte und Sätze so falsch übersetzt, daß die Rückübersetzung den Verfassern der friesischen Texte nicht gelungen ist. Beide Erscheinungen erklären sich dadurch, daß der Translator kein Friese gewesen ist, doch kann diese Behauptung erst später näher begründet werden.

Schon das nachgewiesene Übersetzungsgepräge gestattet es, unsere erste Frage zu beantworten. Der Lateintext ist unmit-

<sup>1)</sup> Landrecht 2 R.Q. S. 44,6, »frangit decem marcas coram populo«. Landrecht 3 R.Q. S. 48,17. Landrecht 24 R.Q. S. 76,32. Das »frangere der Quelle ist natürlich eine wurzeltreue, aber nicht sinngemäße Übersetzung des friesischen breka«, »Buße (Brüche) zahlen«.

<sup>2)</sup> Wenn bei den Landrechten die Übersetzungszüge vielleicht etwas deutlicher sind (Häufigkeit der Artikelübersetzung), so würde sich dies schon durch die zeitliche Reihenfolge erklären. Die Übersetzung zu Protokoll kann am Schluß der Verhandlung durch Eile oder Nachlassen der Aufmerksamkeit leiden. Bei der Lex Frisionum läßt sich die allmähliche Veränderung deutlich verfolgen, vgl. Lex Fris., S. 27 ff.

<sup>3)</sup> Entscheidend ist allerdings erst die Erkenntnis, daß der Translator bei jeder der drei Rechtsquellen ein Nichtfriese gewesen ist.

<sup>4)</sup> Vgl. »londraf« in Küre 8, »uter londes ductus« und »in londes redieret« in Landrecht 3, ferner »contra dominos et contra husengar« im Epilog der Küren. R.Q. S. 28<sup>21</sup>.



telbar aus dem mündlichen Rechtsvortrage der Lagsaga hervorgegangen ohne Vermittlung einer friesischen Niederschrift. Dagegen ist die zweite Frage noch offen. Daraus, daß der Lateintext die Lagsaga wiedergibt, folgt noch nicht, daß nicht auch die friesischen Texte dieselbe Quelle unabhängig von ihm benutzt haben.

8. Für die Verneinung dieser Möglichkeit spricht schon die Behandlung der Eingangsformel. Die ausführliche Eingangsformel wird in den friesischen Texten nur bei den Küren wiedergegeben, und zwar, wie ich wahrzunehmen glaube, in einer weniger ursprünglichen Fassung als im Lateintext. Dagegen ist die abgekürzte Eingangsformel, die sich im Lateintext findet, bei den Landrechten fortgelassen. Die Lagsaga selbst hatte, wie der Lateintext beweist, bei den Landrechten eine besondere Eingangsformel, die anders gefaßt war, wie bei den Küren. Wenn die friesischen Texte diese Lagsaga selbst benutzt hätten, so ist nicht abzusehen, weshalb sie auf diese Formel verzichtet hätten, zumal bei einer friesischen Niederschrift, die sich an die Lagsaga anschließt, die Benutzung beim mündlichen Vortrage als Zweck zu denken wäre. Anders dagegen, wenn wir uns Rückübersetzer vorstellen, denen das *lus Vetus Frisicum* schon als eine einheitliche Sammlung vorlag. Für solche Rückübersetzer war eine zweite Eingangsformel überflüssig. Vor allem bot aber die lateinische Fassung bei der Eingangsformel der Landrechte Tautologien, die zur Abkürzung anregten. Diese Erwägung bietet bereits einen Anhaltspunkt, aber einen unsicheren. Viel zweifelloser und tatsächlich entscheidend ist die Beobachtung der fortwirkenden Übersetzungsfehler.

9. Die oben festgestellten Übersetzungsfehler sind nach keiner Richtung hin entscheidend, denn die friesischen Texte bringen den richtigen Inhalt. Diese Fehler liefern keinen Beweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte, aber auch keinen Gegenbeweis. Sie ergeben noch nicht, daß die friesischen Texte eine andere, fehlerfreie Überlieferung benutzt haben. Für unser ganzes Problem ist die unbestreitbare Tatsache von besonderer Wichtigkeit, daß Küren und Landrechte, wenigstens in Ostfriesland, zur Zeit der Anfertigung der friesischen Texte noch lebendes Recht waren, Gegenstand fortdauernder Anwendung in den Gerichten. Daß sie noch periodisch vorgetragen



wurden, wie ursprünglich, ist freilich nicht sicher festzustellen, wenn auch wenigstens für Rüstringen wahrscheinlich. Aber die fortdauernde Anwendung ist sicher. Und als Folge der allgemeinen Dingpflicht auch die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Die etwaigen Übersetzer waren nicht auf den Lateintext und ihre Lateinkenntnis allein angewiesen, sie konnten auch Eigenes aus ihren Vorstellungen schöpfen. Diese Sachkenntnis mußte es ihnen sofort klarstellen, was in den angeführten Stellen unter »accipere, exponere, coram« gemeint war. Deshalb würde die Berichtigung eines Übersetzungsfehlers die Annahme einer Rückübersetzung noch nicht ausschließen. Anders steht es dagegen, wenn der Übersetzungsfehler trotz dieser Lebenskenntnis nicht berichtigt wurde, vielmehr alle friesischen Texte beeinflußt hat. Wenn eine Korruptel, die nur bei der Anfertigung des Lateintextes entstanden sein kann, sich in allen friesischen Texten wiederfindet, dann wird gleichsam das Problem der Filiation durch den Nachweis einer erblichen Belastung gelöst. Dann bleibt nur die Annahme übrig, daß diese Texte von dem Lateintexte abhängige Rückübersetzungen sind.

Die Untersuchung ergibt nun eine ganze Reihe derartiger Übersetzungsfehler. Ich will nachstehend sieben Fehler besprechen, die für den Nachweis genügen. Es sind dies 1. der »inimicus« der Küre 14, 2. das »alioquin restat«, in der Küre 8, 3. das »nimis contendere« in derselben Küre, 4. das »scire omnia iura que sunt kesta et londriucht« in Küre 3, 5. das »vendere« in Landrecht 4, 6. die Eideshelfer in Landrecht 6 und 7. die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen.

In allen Fällen wird durch die Aufhellung der Übersetzungsfehler und ihrer Wirkung auf die friesischen Texte auch die Art der Übersetzung sowohl bei der Grundübersetzung in das Lateinische wie bei der Rückübersetzung in das Friesische beleuchtet. Diese Folgerungen sollen bei jedem einzelnen Fehler gezogen werden.



## Zweites Kapitel.

## Die fortwirkenden Übersetzungsfehler.

## a) Der »inimicus« der Kure 14. § 10.

1. Kure 14<sup>1)</sup> enthält eine Art *ius postliminii*, eine Schutzvorschrift im Interesse eines Abwesenden, die der Sache nach in Ldr. 3 wiederholt wird. Wer aus der Gefangenschaft zurückkehrt (der Verschollene), kann sein Grundeigentum in Anspruch nehmen, auch wenn es während seiner Abwesenheit verkauft oder vertauscht wurde. Ein Bußanspruch wegen der Veräußerung wird nicht erwähnt, und dadurch die Veräußerung als rechtmäßig unterstellt. Dieser Vorbehalt ergibt, daß in Friesland, wie sonst nach altem deutschen Recht, das Vermögen des Verschollenen von seinen Erben in Besitz genommen wurde<sup>2)</sup>. Die Veräußerungen entsprachen dieser Rechtsstellung und werden eben deshalb nicht als bußwürdig, sondern nur als unwirksam behandelt. Als befugt konnten natürlich nur die vermeintlichen Erben in Betracht kommen.

2. (Lateintext.) Auch das *Ius Vetus* nennt mit einer Ausnahme nur erbberechtigte Männer und die Ehegatten erbberechtigter Frauen (Stiefvater als Ehemann der erbberechtigten Mutter, Schwager als Ehemann der erbberechtigten Schwester. Die »soror« ist ein späterer Zusatz, wie das Fehlen des *sive* erkennen läßt). Um so auffallender ist die eine vorhandene Ausnahme, denn gleich auf den Bruder folgt der »inimicus«.

3. Diese Ausnahme ist selbstredend ein Fehler. Einmal aus sachlichen Gründen: Feindschaft war weder in Friesland, noch sonst irgendwo ein Rechtstitel zum Verkauf des feindlichen Grundeigentums. Daß der zurückkehrende Eigentümer solches Land in Anspruch nehmen konnte, brauchte nicht angeordnet zu werden. Wäre dieser Fall berücksichtigt worden, so

<sup>1)</sup> R.Q. S. 22: *Quarta decima petitio. — Quarta decima petitio est: si quempiam Normanni accipiunt, et si quis fuerit relegatus, vel venditus fuerit; si is reversus fuerit, et potuerit cognoscere ethel et proprios agros et sui patris fundum; si suus frater vel suus inimicus, sive suus vitricus, sive suus gener, soror, sive suus proprius filius, suam terram exposuit vel vendidit vel permutavit; — tunc habet ipse intrare in suam propriam possessionem et in sua predia sine duello, secundum omnium Frisionum iura. — Die Hervorhebung von inimicus rührt von mir her.*

<sup>2)</sup> v. GIERKE, Handbuch des Deutschen Privatrechts I, S. 36 ff.



hätte auch ein Bußanspruch Erwähnung gefunden. Dazu tritt ein formelles Argument: der Feindeszugriff ist etwas ganz anderes als die Erbschaft. Hätte die Lagsaga diesen Zugriff berücksichtigt, so wäre es doch nicht möglich gewesen, den »inimicus« mitten unter die Erben zu stellen. Feindschaft begründet kein Erbrecht. Drittens ergibt sich die Verderbnis dadurch, daß in der Zahl der Erben ein Erbe fehlt, der schlechterdings erwähnt werden mußte. Es fehlt nämlich der Vater<sup>1)</sup>. Der Stiefvater (vitricus) wird gleich nach dem Bruder genannt. Er verkauft, weil die Mutter erbberechtigt ist. Aber der eigene Vater fehlt, und gerade an seiner Stelle, zwischen Bruder und Stiefvater, steht der rätselhafte »inimicus«. Er steht dort, wo in dem friesischen Original der Vater gestanden haben muß. Das Erbrecht des Vaters lag nicht weniger nahe, als das der genannten Erben, und ein Anlaß, die von ihm getätigte Veräußerung anders zu behandeln, war nicht gegeben. Eine anderweite Behandlung hätte auch Erwähnung gefunden. Es kann daher m. E. kein Zweifel daran sein, daß der inimicus des Lateintextes nichts anderes, als ein mißglücktes Äquivalent für Vater ist, allerdings ein stark mißglücktes<sup>2)</sup>. Für unsere erste Aufgabe, für die Kritik der Texte, würde diese Feststellung schon genügen. Aber für unsere zweite Aufgabe, für die Erforschung des Übersetzungsvorgangs müssen wir weiter fragen:

4. Läßt sich eine derartige Vertauschung vorstellen? Die Vertauschung würde voraussetzen, daß in der Vorsage, im mündlichen Vortrage, ein friesisches Wort verwendet worden ist, das von dem Sprecher als Vater gemeint war, aber von dem Translator als Feind verstanden wurde. Ein solches Wort ist allerdings vorhanden, sobald wir annehmen, daß eine Übersetzung nach Gehör stattfand, und daß der Translator des ostfriesischen Dialekts nicht völlig kundig, also ein Westfrieser oder etwa ein

<sup>1)</sup> Bei Aufzählung der gesetzlichen Erben fehlt der Vater niemals. In Landrecht 15 R.Q. S. 65, 66 werden unter den 6 Händen die nächsten Erben genannt. An erster Stelle erscheint der Vater. Wenn wir in K. 14 den inimicus durch den Vater ersetzen, dann entsprechen die in K. 14 gedachten Erben den 6 Händen des Landrechts 15.

<sup>2)</sup> V. RICHTHOFEN denkt an ein Schreibversehen. Im Texte habe vielleicht inimicus curator gestanden und curator sei ausgefallen. Aber die Emendation würde die Sinnlosigkeit der Stelle nicht beseitigen, der Vater würde immer noch fehlen.



Sachse war. Denn das Wort für Vater lautet in den ostfriesischen Dialekten nur »feder« oder »feider«<sup>1)</sup>. In Westfriesland und in Sachsen war das a beibehalten worden. Deshalb ist es möglich, daß ein nicht ostfriesischer Translator, der »feder« hörte, nicht an »Vater« dachte, sondern durch den Klang zu einer anderen Vorstellung geführt wurde. »Fede« war ein ihm bekanntes Wort für »Fehde, Feindschaft«, und der feder war dann ein Wort für »Feind«. Wenn der Translator sich nur an den Klang des Wortes hielt und den Sinn der Aufzählung in der Hast noch nicht erfaßte, dann konnte er als Äquivalent für das gehörte Wort nicht »pater«, sondern »inimicus« hinsetzen. Die vorstehend gegebene Erklärung ist einwandfrei, sie ist aber auch die einzig mögliche und deshalb die richtige. Daraus folgt, daß auch die notwendige Vorbedingung vorhanden gewesen ist, nämlich die Stammesfremdheit des Translators. So unwahrscheinlich diese Annahme auf den ersten Blick erscheinen mag, so wird sie doch sowohl durch diesen Fehler, wie durch eine Reihe anderer voll erwiesen.

5. Die Richtigkeit ist nicht deshalb zu verneinen, weil in demselben Satze, unmittelbar vorher, in der Wortverbindung »sui patris fundum« dasselbe friesische Äquivalent »feder« richtig mit »pater« übersetzt ist. Die richtige Lösung wurde in diesem ersten Falle durch zwei Umstände erleichtert, die bei »inimicus« fehlten. Einmal dadurch, daß der Zusammenhang sich schon aus den vorhergehenden Worten »propriis agros« ergab und nicht erst aus noch nicht Gehörtem entnommen werden mußte. Zweitens aber durch einen lautlichen Anklang. »Sines feders statha« erinnerte schon lautlich an das sachlich gleichwertige »seiner Väter Stätte« und führte dadurch den Übersetzer auf den richtigen Weg. Der Vergleich der beiden

<sup>1)</sup> v. RICHTHOFEN verzeichnet in seinem Wörterbuche folgende Formen: feder in R. B. E. H. fader in W. feider in E. III 195, 30. 196, 13. 197, 30. 198, 35. 199, 1. 7. 32. 210, 38. 211, 4. fether E. 195, 30. 196, 15. 204, 32. fedir E. 66, 1. B. 164, 12. faer Jur 2, 154. Nom. feder R. 49, 24. 53, 18. 73, 34. B. 164, 9. 22. 165, 14. 166, 9. 167, 10. D. 72, 32. 198, 34. H. 329, 20. 334, 25. 336, 14. fader W. 49, 24. 53, 18. 65, 29. 73, 32. 388, 25. 405, 15; gen. feder R. 55, 9. E. 244, 15. H. 331, 18. federes R. 9, 9. B. 168, 10. E. 8, 10. 22, 6. H. 54, 8. 330, 32. feders E. 199, 32. feiders E. 196, 13. 198, 35. faders W. 53, 24. 55, 8. 407, 12. 419, 23. 421, 1. 430, 9; dat. federe B. 165, 17. 167, 10. 17. E. 199, 10. feider E. 199, 13. 210, 38; acc. feder R. 23, 11. 67, 2. 118, 15. 123, 22. 126, 21. 130, 10. B. 168, 6. 176, 12. E. 46, 27. 244, 8. H. 342, 10; plur. nom. feders, Jur. 2, 98.



Lösungen ergibt drei zusammenhängende Erkenntnisse für die Art der Übersetzung. Der Translator übersetzt nach Gehör, er übersetzt in Eile und er übersetzt »sukzessiv«. Die Bezeichnungen der Erbenreihen wurden ihm vorgesprochen, und er mußte für jedes ein Äquivalent setzen, bevor er noch die Schlußworte gehört, oder doch die Rechtsnorm in ihrem sachlichen Inhalte verstanden hatte.

6. (Die friesischen Texte.) Für die kritische Aufgabe genügt die Feststellung der Verderbnis und des im Original enthaltenen Wortes »Vater«. Denn die Verderbnis des Lateintextes hat auf alle friesischen Texte eingewirkt. Keiner von ihnen hat die richtige Fassung des Originals. So nahe es lag, an den Vater zu denken, der Vater wird nirgends genannt. An der Stelle des inimicus begegnet uns der balemund, der schlechte Vormund<sup>1)</sup>. Balemund kann nicht einer selbständigen Überlieferung entstammen und etwa das richtige Original für inimicus sein. Einmal nicht aus sachlichen Gründen. Das Original muß eben den Vater gemeint haben, der balemund der friesischen Texte begegnet uns aber nicht neben dem Vater, sondern statt des Vaters. Zweitens deshalb, weil der »balemund« nicht mit »inimicus« übersetzt werden konnte. Munt war die gemeinfriesische Bezeichnung für die Gestalt des Vormunds, und sowohl dem Westfriesen wie dem Sachsen oder einem anderen Deutschen verständlich. Ein solches Originalwort wäre mit »infidelis« oder »falsus tutor« übersetzt worden, aber nicht mit inimicus. Deshalb läßt sich das Vorkommen von balemund nur als ein Versuch auffassen, den inimicus der Vorlage in sachlich möglicher Weise zu deuten. Daß damals schon eine Abwesenheitsvormundschaft bestand, ist schon wegen der Nennung der Erben in Küre 14 nicht anzunehmen, aber es war ja möglich, daß ein bereits unter Vormundschaft stehendes Kind geraubt wurde und später sein Vormund veräußerte. Eine solche Veräußerung war natürlich ein Unrecht, das den Vormund zum balemund gestempelt hätte und einen gewissen Anhaltspunkt für den inimicus des Lateintextes bieten könnte. Nur als ein solcher Versuch, mit dem Lateintext in Einklang zu bleiben, läßt sich die Einfü-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. H II.: »Ac ief sin brother ieftha sine balemunda ieftha sin athem ieftha sin stiapfeder«, E I.: »Ac ief ter sin brother ieftha sin balemunda ieftha syn athem«, R.Q. S. 22.



gung des balemund unter die Erben verstehen<sup>1)</sup>. Dieser Versuch beweist, daß keiner der friesischen Texte eine von dem Lateintexte unabhängige Formung benutzt hat. Diese Form hätte statt des inimicus Vater geboten und die künstliche Hypothese des balemund überflüssig gemacht. Dadurch erweist es sich, daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen sind ohne Benutzung eines unabhängigen Textes.

b) Alioquin restat in Küre 8. § 11.

1. Küre 8<sup>2)</sup> schließt den Zweikampf in einem Rechtsstreit mit dem Könige aus und schreibt als Ersatz andere Beweismittel vor. Bei der Strafklage, die auf die Hauptlösung geht, soll der Privatmann, wenn er leugnet, sich mit einem Zwölfereide reinigen. Die Folge der Nichtleistung des Eides war nach friesischem Rechte, daß der Beklagte als überführt, geständig galt und daher zahlen mußte. »Ac ne dur hi thet nawet swera, — sa skil hi alla jechta beta«. Deshalb muß das friesische Original beide Alternativen einander gegenübergestellt haben; entweder er schwört, oder er gilt als geständig.

2. (Lateintext.) Der lateinische Text bringt allerdings zwei

<sup>1)</sup> Als eine Fortführung des Gedankens erklärt sich die Beschränkung der in Küre 14 enthaltenen Anordnung auf den Raub eines minderjährigen Kindes in R. Es ist selbstverständlich, daß diese Beschränkung nur eine sekundäre Entwicklung sein kann. Grundeigentum eines Abwesenden war bei Großjährigen häufiger als bei minderjährigen Kindern.

<sup>2)</sup> Untersuchungen R.Q. S. 12: Octava petitio. — Octava petitio est, 1. quod nullus privatus contra dominum suum nimis contendat. 2. Si quid fuerit, quod ab aliquo inquiratur ex parte regis, et si condemnari posset pena capitibus, et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII viris withiuramentis; 3. tunc oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. 4. Postea debet privatus respondere et iurare, alioquin restat; 5. vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles, et IV liberi, et IV liberi, et IV minus nobiles. 6. Sic debet regi satis fieri. — Die Hervorhebungen rühren von mir her. Als Beispiel der friesischen Texte will ich die Fassung von H. hinzufügen: Thet is thin achtende kest, theter nen huskerl with sinne hera the swithe ne stride. Sa wet thet were, ther me fon thes kenings halven sogte til ene monne, gevet him over kome, thet hi sines haudes sceldech se, ief hi besoke, thet hine sikerade twelewasum enda withum; wande ther ne thor nen huskerl wither siune hera, thene kening kempa leda; ande thi huskerl sceler ondertia ender suera sine hera; jef hit his londraf, sa scelen suera fiuwer ethele men, end fiuwer frimen, tha se ein erva, end fiuwer letsлага, ther er ein gebern were and frihelse iwen ethele were. Alsa skelma tha kenenge riuchta.



Alternativen, aber mit merkwürdigem Inhalte der zweiten: »Postea (Nachher) debet privatus respondere et iurare, alioquin restat«, sonst bleibt er. Das bleiben ist überhaupt keine Rechtswirkung. Die Rechtslage des Geständigen ist eine andere als vor der Verweigerung des Eides. Deshalb muß in »restat« eine Verderbnis vorliegen. Wir müßten erwarten »confessus est« oder »pro confesso habetur«. Das »restat« muß aus einem Originalworte dieses Inhalts entstanden sein. Ist das möglich?, kann der Translator ein friesisches Wort, das er mit »confessus est« übersetzen sollte, mit »restat« übersetzt haben? M. E. ist eine solche Möglichkeit bei der Eigenart der Übersetzungstechnik sehr naheliegend. Das friesische Äquivalent für »restare« ist »bliva«. Dieses Wort kann im Original nicht gebraucht worden sein. Aber die Friesen haben für »confiteri« ein anderes, sehr ähnlich klingendes Wort, nämlich »bihlia, behlia, bilia« = bekennen, aussagen, zugestehen<sup>1)</sup>. Wenn wir nun die eilige Übersetzung nach Gehör und die unvollständige Dialektkenntnis des Translators einstellen, dann ist die Annahme naheliegend, daß der Übersetzer infolge eines Gehörfehlers das »others (sonst) biliat« des Originals mit »bilivat« verwechselt und deshalb mit »alioquin restat« übersetzt hat. Jedenfalls ist es sicher, daß die zweite Alternative im Originaltexte erwähnt war, sonst würde die Übersetzung fehlen.

3. (Die friesischen Texte.) Der Inhalt ist wiederum ein übereinstimmender, und zwar ein negativer. Die zweite Alternative wird nirgends erwähnt, sie fehlt in allen Texten. Worte, die dem »alioquin restat« entsprechen, sind nicht vorhanden. Die Texte begnügen sich mit der Pflicht der Reinigung und schweigen von den Folgen der Nichtleistung des Eides. Daraus ergibt sich wiederum, daß keine unabhängige Überlieferung des Originals vorhanden war. Das Original enthielt, das beweist der Lateintext, ein Äquivalent für restat (bihliat?). Weshalb ist dieses Äquivalent verschwunden? Für die Benutzer des Originals lag gar kein Anlaß vor, einen solchen sinngemäßen und sachlich berechtigten Ausspruch zu tilgen. Dagegen ist das Weglassen bei einer Rückübersetzung durchaus begreiflich. Das »restat« des Lateintextes war sinnlos und unübersetzbar. Aber es war auch für den Zusammenhang entbehrlich. Die Folgen

<sup>1)</sup> v. RICHTHOFEN, Wörterbuch unter hlia und bihlia.



der Nichtleistung eines Reinigungseides waren selbstverständlich und allbekannt. Deshalb wurde das Rätselwort einfach gestrichen. Auch dieses Schweigen beweist die Abhängigkeit von dem Lateintexte ebenso sicher, wie die Behandlung des Vaters in der Küre 14.

c) Das nimis contendere in Küre 8. § 12.

1. Die Küre 8 enthält noch andere Unrichtigkeiten. Nach dem Inhalte der friesischen Texte behandelt sie das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß. Der Zweikampf war sonst in zwei Fällen zulässig, bei schweren Strafklagen (»wenn die Buße den Betrag der Hauptlösung erreicht«), und bei Streitigkeiten um Land. Für beide Tatbestände werden für den Königsprozeß andere Beweismittel angeordnet, für die Strafklage der Zwölfereid (Satz 2), für den Landstreit eine Vernehmung von ständisch gegliederten Zeugen, die als Inquisitionsverfahren zu denken ist (Satz 5; Nachwirkung der karolingischen Inquisition in Zivilsachen). Diese Normen sind sachlich nicht zu beanstanden. Dagegen stimmt der Inhalt des ersten Satzes nicht zu diesen Anordnungen. Ebenso ist seine Fassung auffällig. Der erste Satz erscheint als eine Art Programm. Das Verbot »to swithe ne stride« besagt, daß der Privatmann die Grenzen des Widerstandes nicht überschreiten solle. Infolge dieser Ankündigung müßte das Folgende die Grenzen des Widerstandes, also Beschränkungen des Privatmanns angeben. Aber diese Erwartung wird enttäuscht. Das Verbot des Zweikampfs wird ganz allgemein ausgesprochen, nicht nur zugunsten des Königs, auch zugunsten des Privatmannes. Küre 8 bringt deshalb in der Hauptsache nicht eine Beschränkung, sondern eine Privilegierung des Privatmanns. Denn es besteht nicht der geringste Zweifel daran, daß nach der Volksanschauung der Zwölfereid als ein leichteres Beweismittel galt wie der gerichtliche Zweikampf. Andererseits beschränken sich die Anordnungen auf den Ausschluß des Zweikampfes. Von einer Grenze des Widerstandes in anderer Richtung (Hauszins, Wehrpflicht, Dingbesuch) ist gar nicht die Rede. Das allgemeine Programm steht auch im Widerspruch mit der erkennbaren Vorstellungsfolge. Es paßt nicht zu der Vorstellungskette, die sich anschließt. Auf das allgemeine Programm hätte zunächst das Verbot des Zweikampfs folgen müssen. Erst



von dieser Grundvorstellung aus konnte die Frage nach dem Ersatz entstehen. Aber in unserer Überlieferung schließt sich an das allgemeine Programm sofort der Zwölfereid an. Diese Eidespflicht wird dann in Satz 3 und 4 in einem Kausalsatz mit dem Verbot des Zweikampfes begründet, das aber noch gar nicht mitgeteilt war. Auch diese Begründung setzt voraus, daß der Ausschluß des Zweikampfes schon vorher ausgesprochen war. Eine weitere Unstimmigkeit begegnet uns in dem Verhältnis von Satz 3 und 4. Der Zusammenhang kann nur als Kausalzusammenhang gedacht worden sein; weil der Zweikampf ausgeschlossen ist, deshalb muß der Private in der oben mitgeteilten Weise schwören. Als Ausdruck des Kausalzusammenhanges müssen wir die Konjunktionen *hwande* und *theromme* erwarten. Wir finden aber an zweiter Stelle »*therafter*«, das sonst nur für die zeitliche Aufeinanderfolge gebraucht wird. Die mündlich überlieferten Normen sind überall logisch aufgebaut. Unlogische Satzungen konnten im Gedächtnisse nicht haften. Endlich ist die Fassung des Satzes 1 »*to swithe ne stride*« viel zu unbestimmt, als daß wir ihn uns als Inhalt einer volkrechtlichen Lagsaga denken können. Diese Unebenheiten halte ich für so stark, daß ich schon auf Grund dieser Erwägungen schließen würde, daß die angeführten Worte »*te swithe ne stride*« nicht ursprünglicher Inhalt der Lagsaga gewesen sein können. Diese Unebenheiten verschwinden alle, sobald wir annehmen, daß der ursprüngliche Inhalt des Satzes 1 ein anderer, ganz spezieller war, daß nämlich Satz 1 ursprünglich ganz allein und andererseits ganz allgemein das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß anordnete. Nur bei dieser Unterstellung ist der sachliche Inhalt verständlich und eine zusammenhängende Vorstellungskette gegeben. Das Verbot des Zweikampfes erklärt sowohl die sofortige Erwähnung des Zwölfereides in Satz 2 als auch die kausale Bezugnahme in Satz 3 und 4. Ein solches Verbot muß daher in dem ursprünglichen Texte der Lagsaga enthalten gewesen sein.

2. Lateintext. Der Lateintext weicht in der handschriftlichen Überlieferung sehr wesentlich von den friesischen Texten ab. Die oben festgestellten Unstimmigkeiten sind allerdings alle vorhanden. Satz 1 und Satz 2 lauten entsprechend. *Nimis contendere* und *te swithe strida* sind mögliche Äquivalente. Aber Satz 3 und Satz 4 haben einen ganz anderen Inhalt. An



Stelle der Bezugnahme auf das Verbot des Zweikampfes finden wir umgekehrt die Anordnung des Zweikampfes: Zeitlich nach dem Zwölfereid (*tunc*) soll ein Zweikampf stattfinden zugleich »mit« und »gegen« den König. Wiederum in zeitlicher Nachfolge (*postea*) soll ein zweiter Eid geschworen werden. Der Partei werden also bei der Klage um Hauptlösung drei aufeinanderfolgende Beweisleistungen auferlegt, Zwölfereid, Zweikampf und nochmals Eid. Dabei soll dieser Zweikampf bei derselben Sachlage sowohl mit wie gegen den König geführt werden. Das ist natürlich barer Unsinn. Wodurch ist dieser Unsinn entstanden?

3. v. RICHTHOFEN konstatiert nach alter Gewohnheit einen Schreibfehler. Er emendiert als ganz selbstverständlich für das Handschriftliche »*tunc*« ein »*non*«. Aber diese Hypothese ist abzulehnen. Der Abschriftfehler hätte so offensichtlichen Unsinn ergeben, daß er bei der Kollation entdeckt worden wäre. Vor allem aber übersieht v. RICHTHOFEN, daß nicht nur »*tunc*« falsch ist, sondern ebenso das nachfolgende »*postea*« in Satz 4. Die beiden Fehler entsprechen einander. Der Kausalzusammenhang, der im Original vorhanden gewesen sein muß, »*hwandene . . . theromme*« ist im Lateintexte folgerichtig beidemale in eine zeitliche Aufeinanderfolge umgewandelt worden. Die richtige Übersetzung wäre gewesen »*quia . . . ideo*«. Die Umänderung beider Worte kann nicht auf zwei korrespondierenden Abschriftfehlern beruhen. Was vorliegt ist ein Mißverständnis des Translators. Da nach seiner Auffassung von Satz 1 von einem Verbote des Zweikampfes noch gar nicht die Rede gewesen war, so hatte er den Kausalsatz und den Kausalzusammenhang nicht verstanden. Es fehlte ihm der Ausgangspunkt für eine richtige Vorstellungskette.

4. Alle diese Schwierigkeiten lösen sich mit einem Schlag, wenn wir systematisch vorgehen und zunächst isoliert in Bezug auf die Worte »*ne nimis contendat*« die Äquivalentfrage, die Übersetzungsfrage stellen. Welches friesische Wort kann mit diesen Lateinworten übersetzt sein? Ein sprachlich mögliches Äquivalent ist »*te swithe ne strida*«, aber es paßt sachlich nicht. Gibt es noch eine zweite friesische Wendung, die als Original in Betracht kommt? Unzweifelhaft. Auch die Worte »*ne mara stride*« (nicht mehr streiten als billig) können die lateinischen Worte verursacht haben, sobald wir sie untech-



nisch auffassen. Aber diese Worte haben noch eine technische Bedeutung, die dem Übersetzer vielleicht unbekannt war, und in dieser technischen Bedeutung haben diese Worte denjenigen sachlichen Inhalt, der allein in die Küre paßt. Denn technisch bedeuten die Worte »mara stride« gar nichts anderes als — den gerichtlichen Zweikampf. Dies ist unzweifelhaft und auch unbestritten<sup>1)</sup>. Deshalb erklärt sich der Inhalt des Lateintextes mit allen Unebenheiten und Unrichtigkeiten durch die Annahme, daß das friesische Original den gerichtlichen Zweikampf in dem Streit des Königs mit dem Privatmann verboten und dabei den Zweikampf als »mara strid« bezeichnet hatte. Der Translator hat dies nicht verstanden, das »mara stride« wörtlich mit »ne nimis contendat« übersetzt und weil er infolgedessen von einem Verbote des Zweikampfs gar nichts wußte, auch den Kausalsatz, der auf dieses Verbot Bezug nahm, falsch verstanden und ihn in zwei zeitlich aufeinanderfolgende Gebote zerlegt, in das Gebot des Zweikampfs und in eine nachfolgende Eidesleistung.

Diese Erklärung ist einwandfrei und die allein mögliche, deshalb auch die richtige.

5. Die Rekonstruktion der Küre 8 ist von besonderem Werte für die Erkenntnis des Übersetzungsvorganges. Sie bestätigt die früheren Zeugnisse, und ganz deutlich diejenige Annahme, die ich als prima facie besonders unwahrscheinlich bezeichnete, die Stammfremdheit des Translators. Die Würdigung des Beweises setzt freilich voraus, daß man die Verbreitung der Rechtskenntnis in den Tagen der allgemeinen Dingpflicht und des Gesetzesvortrags so berücksichtigt, wie ich es früher betont habe, und wie es in rechtshistorischen Untersuchungen sehr oft unterbleibt. Jedes Mitglied der Gerichtsgemeinde war zu-

<sup>1)</sup> Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, unter strid, v. SCHWERIN. »Die friesische Kampfklage« in Festschrift für Amira. S. 181. ff. Die Bedeutung von mara strid steht außer Zweifel. Vgl. die Klageformel H. R.Q. S. 34118, 20. Der Kläger klagt wegen Diebstahls, der Täter habe seine Hauptlösung verwirkt (Zweikampfsfall). Die Formel schließt mit den Worten: »To tha mara stride hebbe ik iu begret, end thes minnera ne bekenne ik nowet.« Ferner W. R.Q. S. 393 § 42 ff. Die Klage auf strid wird erhoben. Der Beklagte behauptet, daß er für den Zweikampf nicht genug Vermögen habe. Darüber sollen Königszeugen entscheiden. Bezeugen sie, daß das Vermögen genügt, »soe schil hi dat mara strid ongahen«. Sagen sie, daß das Gut nicht so groß sei, »so schil hi dat lessa strid ongahen«.



gegen, wenn ein Rechtsstreit sich abspielte und der gerichtliche Zweikampf ausgefochten wurde. Jeder Friese mußte wissen, was »mara strid« bedeutet, und daß im Königsprozeß der Zweikampf ausgeschlossen war. Jeder Friese, nicht nur der Ostfriese, denn der Ausdruck »mara strid« findet sich auch in Mittelfriesland. Unser Translator hat den technischen Ausdruck nicht gekannt, er hat die Beweismittel in einer Art und Weise gehäuft, wie sie im friesischen Prozesse nicht möglich war. Daraus folgt zwingend, daß er kein Friese gewesen ist.

6. Friesische Texte. Die friesischen Texte stimmen untereinander überein. Sie zeigen zum Teil einen richtigeren Inhalt als der Lateintext, aber nur zum Teil. Das Gebot des Zweikampfes in Satz 3 ist überall durch das Verbot ersetzt. Das ist der richtige Inhalt. Aber die Kausalkette ist nicht hergestellt. Für »postea« finden wir »therafter«, also immer noch eine Zeitbestimmung. Vor allem aber fehlt in Satz 1 das Verbot des Zweikampfes, es fehlen die Worte »mara strid«, die im Original gestanden haben. Deshalb ergibt die Vergleichung auch in diesem Fall, daß die friesischen Texte nicht auf eine unabhängige Überlieferung zurückgehen, sondern nur Rückübersetzungen des Lateintextes sind. Zu einer Verschlechterung des bekannten Originals hätte ja gar keine Veranlassung vorgelegen. Allerdings war die Rückübersetzung keine kritiklose. Die klare Unrichtigkeit des Lateintextes in Satz 3, das Gebot des Zweikampfes zugleich mit dem Könige und gegen den König ist berichtigt worden. Das ist aber kein Argument für die Konkurrenz eines abweichenden Textes, sondern durchaus verständlich, sobald wir in den Übersetzern Männer erblicken, die mit dem friesischen Rechtsleben vertraut waren. Der Ausschluß des Zweikampfes im Königsgesicht war ein Fundamentalsatz des friesischen Rechts, sodaß die entgegengesetzte Vorschrift des Lateintextes von jedem rechtsverständigen Friesen als Textfehler erkannt werden mußte.



d) Das »scire omnia iura, que sunt kesta et londriucht« in Küre 3. § 13.

1. Küre 3<sup>1)</sup> behandelt die Stellung des asega (Urteilsfinder). Vor der Wahl und Eidesleistung darf er über niemanden ein Urteil fällen (iudicare). Dann wird seine Stellung nach der Eidesleistung behandelt, und die Pflichten des unparteiischen Urteils als Folge der Eidesleistung mit Nachdruck hervorgehoben.

2. (Lateintext.) Der Lateintext schiebt nun bei lateingemäßer Auslegung zwischen das Verbot des Urteilens vor dem Eide und der Pflicht zum gerechten Urteil als Folge der Eidesleistung eine Pflicht zur universalen Rechtskenntnis ein, »scire omnia iura« (Wissensklausel). Nach dem Zusammenhange wäre als Gegensatz zu dem Verbote vor der Eidesleistung die Pflicht zu erwarten, nach der Eidesleistung in allen Rechtssachen zu urteilen. Diese Eidesfolge wird auch dadurch vorausgesetzt, daß die Pflicht der Unparteilichkeit bei der Urteilstätigkeit auf den Eid zurückgeführt wird, »quia iuravit coram imperatore Romano«. Die Wissensklausel unterbricht den Zusammenhang und läßt dafür eine Lücke. Sie ist sachlich nicht annehmbar. Unkenntnis einer Rechtsnorm konnte nicht als Verletzung der Eidespflicht aufgefaßt werden. Die vermeintliche Wissenspflicht hat auch in Friesland nicht bestanden, denn wir besitzen das Formular des Asegaeides<sup>2)</sup>. Das Formular ist sehr ausführlich, die

<sup>1)</sup> R.Q. S. 4: Tertia petitio. — Tertia petitio est, quod singuli bona sua possideant sine rapina, nisi ratione et iusta allegatione convincantur, tunc faciat secundum, quod iudicat suus asega, secundum ius vulgi et omnium Frisonum. Ille asega non habet quemquam iudicare, nisi plebs elegerit ipsum, et ipse coram imperatore romano iuraverit; tunc tenetur scire omnia iura, que sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta; tunc debet iudicare inimico sicut amico, quia iuravit coram imperatore, viduis et orphanis et omnibus advenis, sicut coniunctis sibi in tertia linea consanguinitate. Si ille acceperit iniusta munera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps iudicare, quia significat sacerdotem, et ipsi sunt oculi ecclesiae, et debent iuvare et viam ostendere, qui se ipsos non posunt iuvare. — Die Hervorhebungen rühren von mir her.

<sup>2)</sup> Abgedruckt R.Q. S. 489 als Eidesformel des eehera. Der Codex Unia fügt »asega« hinzu. Nach ihm ist die Formel von mir mitgeteilt in meiner Abhandlung »Die friesische Gerichtsverfassung und die mittelfriesischen Richtereide« in »Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung« Bd. 7 S. 747 ff.



Pflicht zum Urteilen wird eingehend unter Hervorhebung der Einzelfälle behandelt. Aber von einer Verpflichtung zur Kenntnis des Rechts findet sich nichts. Es ist deshalb sicher, daß das friesische Original von der Pflicht der Urteilsfällung gesprochen hat und die Fassung des Lateintextes auf einem Fehler beruht.

3. Der Fehler ist wieder ein Übersetzungsfehler<sup>1)</sup>. Die Grundlage ist die gleiche wie bei »mara strid«. Wenn wir die Äquivalentfrage stellen, so ergibt sich als das durch »scire« übersetzte Äquivalent das friesische »wita«. »Wita« bedeutet untechnisch »wissen«, also lateinisch »scire«. Aber »wita« hat noch eine andere, rechtstechnische Bedeutung, nämlich die Bedeutung: »Entscheiden einer Rechtssache«<sup>2)</sup>, ist also in diesem Sinn gleich lateinisch »iudicare«. »Wita alle riucht« war ein geeigneter Ausdruck für die allgemeine Urteilertätigkeit. Diese Wendung ist im Original gebraucht worden. Das sinngemäße lateinische Äquivalent wäre gewesen »iudicare in omnibus rebus«. Der Translator hat wiederum, wie bei »mara stride« das technische Wort untechnisch verstanden und deshalb »wita« fälschlich mit »scire« und folgemäßig »riuchta« mit »iura« übersetzt. Natürlich hätte er den Fehler nicht gemacht, wenn ihm die nachfolgenden Sätze über die Gerechtigkeit bei der Urteilsfällung und ihre Begründung durch den Eid vorgelegen hätten und Zeit zur Überlegung verfügbar gewesen wäre. Aber bei der Übersetzung zu Protokoll waren ihm diese Sätze noch unbekannt und die Niederschrift eilte. Deshalb beweist auch dieser Fehler, daß wir es mit einer hastigen Übersetzung nach Gehör zu tun haben.

4. Erst der fehlerhafte lateinische Text hat dann zu der Erläuterung Anlaß gegeben, »quae sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta«. Diese Worte können nur eine spätere Glosse sein und müssen in der friesischen Vorsage, die ja von urteilen sprach, gefehlt haben. Denn die konkreten Rechtsachen, in denen ein Urteil zu fällen war, konnten nicht »als kesta et londriucht« bezeichnet werden. Nur die Wissensklausel konnte einen derartigen Zusatz möglich machen. Die Zufügung

<sup>1)</sup> Ich habe auf diesen Übersetzungsfehler schon früher hingewiesen, Ger. Verf., S. 75 ff.

<sup>2)</sup> V. RICHTHOFEN, Wörterbuch zu wita und die Belege in Ger. Verf. S. 76. Anm. 11–13.



der Glosse ist auch begreiflich. Die durch den lateinischen Wortlaut auferlegte Pflicht absolut allgemeiner Rechtskenntnis war nicht erfüllbar. Aber die Glosse ist in ihrer positiven Aussage selbst unrichtig. In keinem Teile Frieslands erschöpfte sich das geltende Recht in den Küren und Landrechten, waren diese Rechtsquellen »omnia jura«<sup>1)</sup>.

Die Analyse des Übersetzungsvorgangs zeigt uns die Übersetzung eines Satzes vor Kenntnis des Nachfolgenden, also die eilige Übersetzung nach Gehör und sie bestätigt die Unkenntnis des friesischen Rechtes bei dem Translator. Wenn er das Rechtsleben gekannt, die Urteilstellung der Asegen bei Erfüllung seiner Dingpflicht beobachtet hätte, so wäre ihm das Mißverständnis von witane ganz unmöglich gewesen. Er hat diese Kenntnis nicht gehabt und wird auch dadurch als Nichtfrieser gekennzeichnet.

5. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte haben »scire omnia iura« richtig mit »wita alle riuchtlike thing« zurückübersetzt und durch die Angabe des Gegenstandes an die Stelle der »Rechtskenntnis« wieder die Sachenentscheidung eingesetzt. Aber sie haben alle die Glosse übernommen, obgleich die Nennung der Küren und Landrechte nunmehr widerspruchsvoll wirkt. Da diese Glosse erst durch den Übersetzungsfehler des Lateintextes möglich geworden ist, so ergibt sich aus ihrer Übernahme, daß auch an dieser Stelle alle friesischen Texte den schon glossierten Lateintext benutzt haben und von ihm abhängig sind.

e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14.

1. Das Landrecht 4<sup>2)</sup> bietet der Deutung erhebliche Schwierigkeiten, aber dafür, sobald die richtige Lösung gefunden ist,

<sup>1)</sup> Auch der Vergleich mit dem Priester kann nicht Inhalt einer volkrechtlichen Satzung gewesen sein. Er beruht auf einer Volksethymologie: »asega« gleich »Rechtsseher«. Vgl. über diese Glosse Ger.Verf. S. 324 und Richtereide S. 760 ff.

<sup>2)</sup> Quarta constitutio est: Pater vel mater, qui sue filie in dotem dederint propria predia, quando ea de terminis suis traducta fuerint venditione vel permutatione in alios terre terminos, et frater eius ea vendere voluerit, tunc licet retinere ea cum duodecim dediuramentis. Dazu als Beispiel der friesischen Texte (H): Thed is tet fiarde landriucht: Alder feder ieftha moder hira dochter ene fletieva iewet, and hia ut beldat mith afte, end hiut tenna lede mith cape ief mith wixle of tha liudgarda ina enne otherne,



auch einen überzeugenden Nachweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte.

Bei der Ermittlung der Originalnorm müssen wir zunächst aus dem Lateintexte diejenigen Elemente herausuchen, die wir als richtig betrachten dürften und dann die auftauchenden Fragen ins Auge fassen.

2. Die gesicherten Elemente lassen sich unter 5 Nummern aufzählen:

1. Im Eigentum stehendes Land, das der Tochter als Aussteuer gegeben ist (in dotem dederunt propria predia).

2. Veräußerung des Landes durch Kauf oder Tausch (venditione vel permutatione). Der Veräußerer ist nicht genannt, aber unbedenklich als der Mann der Tochter zu unterstellen.

3. Besondere Qualifikation des Veräußerungsgeschäfts. Es müssen Außengeschäfte sein (traducere).

4. Ein Anspruch des Bruders hinsichtlich dieses Landes. Der Inhalt ist zu untersuchen; das überlieferte »vendere« ist sinnlos.

5. Die Vorschrift einer Beweiserleichterung. An die Stelle des Zweikampfes, der sonst bei Landstreit stattfindet, tritt der Zwölfereid. Die Person des Eidesberechtigten ist nicht genannt, wenn auch eine lateingemäße Beachtung der Satzfolge eine Bezugnahme auf den Gegner des Bruders ergeben würde. Aber bei unserem Texte ist die lateingemäße Auslegung überhaupt nicht am Platze.

3. An diese Beobachtungen reihen sich 3 Fragen:

Die erste Frage geht dahin: Welcher Anspruch konnte für den Bruder bei dem gegebenen Tatbestand in Frage kommen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Der Bruder hatte in Fällen, wie sie vorliegen, ein Retraktsrecht oder Näherrecht, die Erblösung des deutschen Rechts. Die friesischen Nachrichten<sup>1)</sup> stellen außer Zweifel, daß es überall galt, jedem Erbenzustand und sich auf jedes Land ohne Unterschied erstreckte,

anta hiinum hira god misgench, and hira menie aken werthe, an hia ther mit unriuchte on spreke; sa ach hiuto haldane mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna, end mit unriuchte on spreka and hit hire rema nelle, sa achere fallane wed and scolenga bi sextege merkum.

<sup>1)</sup> Vgl. die Zusammenstellung auch der späteren Nachrichten Gemein-freie S. 437 ff. Erwähnung in R.Q. S. 163, 23. 208, 14 ff. 361, 35. 368, 15. 392, 7. 476, 37, 5.



deshalb muß es auch dem Bruder bei dem besonderen Tatbestand unserer Stelle zugestanden haben. Irgend ein anderes Recht kann nach sonstigen Nachrichten nicht in Frage kommen. Dadurch wird die Annahme gerechtfertigt, daß auch Landrecht 4 im Original eine Vorschrift über Näherrecht enthielt.

Die zweite Frage geht dahin, ob diese beiden zu 1 und 3 erwähnten Merkmale exemplifikative oder normative Bedeutung haben, Beispiele eines auch in anderen Fällen möglichen Näherrechts darstellen oder die Folgen eines besonderen Tatbestands regeln. Im ersten Fall würde eine allgemeine Vorschrift über Näherrecht gegeben sein, im zweiten eine Sondervorschrift vorliegen. Mit Rücksicht auf die große Genauigkeit der sonst vorhandenen Normen und die große Verbreitung des Näherrechts ist die normative Bedeutung und deshalb das Vorliegen einer Sondervorschrift von vornherein die wahrscheinlichere. Doch sind beide Möglichkeiten zu erwägen.

Die dritte Frage ist nun auf den möglichen Inhalt einer solchen Rechtsnorm zu richten. Diese Frage ist zunächst für beide Alternativen dahin zu beantworten, daß dieser Inhalt nicht in einer Verneinung des Näherrechts bestanden haben kann. Ein Recht der Blutsverwandten, das in jüngeren Quellen so allgemein anerkannt ist und sich so lange erhalten hat, muß zur Zeit der Herstellung des Lateintextes erst recht in voller Kraft bestanden haben. Ebenso wenig ist es denkbar, daß das Näherrecht bei Aussteuer und bei qualifizierter Veräußerung ungünstiger behandelt wurde als bei sonstigem Land und bei einer Veräußerung mit einer weniger weitgehenden Wirkung (Austausch innerhalb eines engeren Kreises, ohne *traducere*). Das Näherrecht bildet einen Schutz des Erbrechts. Aber gerade bei Aussteuergut ist das Erbrecht im Sinn des Rückfalls besonders ausgebildet. Eine Sondernorm des Aussteuergutes in bezug auf das Näherrecht wird sonst nirgends bezeugt, könnte aber nur in einer Bevorzugung des Näherrechts bestanden haben. Diese Erwägungen führen uns zu dem Schluß, daß wir mit einer dem Näherrecht günstigen Vorschrift rechnen müssen. In dem Original kann deshalb nur der Bruder eidesberechtigt gewesen sein, nicht sein Gegner. Das ist zwar ein indirekter Schluß, aber ein vollkommen sicherer.

4. Lateintext. Der Lateintext hat das Original stark entstellt. Er enthält sicher zwei, vielleicht drei Übersetzungsfehler:



a) Ein sicherer und gröblicher Übersetzungsfehler ist in dem »vendere« enthalten. Das Begehren des Bruders ist nach dem Lateintext auf »vendere« gerichtet, »vendere vult«. Das ist völlig sinnlos. An ein Recht des Bruders, das Eigentum der Schwester mit Wirkung für die Schwester zu verkaufen, konnte ja niemand denken. Der Verkauf war an sich möglich, wäre aber für die Schwester wirkungslos und deshalb für den Bruder sinnlos gewesen. Das Original muß etwas anderes gesagt haben, nämlich das Gegenteil, daß der Bruder das Näherrecht ausüben wolle, daß er den Vorkauf beansprucht. Dieses Begehren konnte friesisch als *a fara capia* bezeichnet werden; Diese Worte klingen aber lautlich an *voricapia* an, das verkaufen bedeutet. Der Translator hat sich verhöhrt oder geirrt. Er hat die beiden Worte »vorkaufen« und »verkaufen« verwechselt und die Vorsage statt mit »*potiore iure emere*« mit »vendere« übersetzt. Es liegt also ein Übersetzungsfehler vor, der mit dem Vertauschen von *bihlia* — *biliva* gleichartig ist.

b) Das Original muß das Eidesprivileg dem Bruder zugesprochen haben. Aus sachlichen Gründen kann bei dem besonderen Tatbestand nur eine Begünstigung des näher Berechtigten in Frage kommen. Die Schlußworte können gelautet haben: »*so mey he it holda mit twelef witheden*«. Der Translator hat das Subjekt bei der lateinischen Übersetzung weggelassen, wie auch sonst. Da aber vorher der Bruder als Erheber eines Anspruchs genannt war, so ist dadurch der Schein entstanden, daß das Recht des Bruders durch die Eidesleistung ausgeschaltet und sein Gegner zur Eidesleistung berechtigt sei. Ein eigentlicher Übersetzungsfehler liegt nicht vor, sondern nur eine ungeschickte Fassung, die durch sofortige Wortübersetzung oder aus dem Mangel an Verständnis für den Zusammenhang hervorgegangen war. Aber für die lateingemäße Auslegung hat durch dieses Ungeschick die Norm des Originals in dem Lateintexte den entgegengesetzten Inhalt erhalten, genau so, wie das Verbot des Zweikampfes in Küre 8 sich in das Gebot dieses Vorgangs verwandelt hatte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Zweifelhaft ist, ob nicht auch bei der besonderen Qualifikation der Veräußerungsgeschäfte ein Fehler unterlaufen ist. Die Übertragung der Äcker durch Kauf oder Tausch von Ort zu Ort ist natürlich in wörtlichem Sinn unmöglich. Die friesischen Texte gebrauchen für das »*terre terminos*« das Wort »*liudgarda*«, Gemeindebezirk, und setzen daher wohl eine Metono-



Die Folgerung aus dieser Erklärung für den Übersetzungsvorgang sind die gleichen. Die schweren Übersetzungsfehler beweisen die Übersetzung nach Protokoll und auch die beiden individuellen Züge, denen wir beim Translator begegnen, die Schwäche der Sprachkenntnis und das Fehlen jeder Rechtskenntnis.

5. Die friesischen Texte. Von den friesischen Texten bringt keiner den Inhalt des Originals oder die Spur einer Erinnerung an ein solches Original. Sie zeigen alle ihre Abhängigkeit vom Lateintext.

Dieser Inhalt der friesischen Texte gilt den Philologen als dunkel. In der Tat ist der Inhalt schwer verständlich, solange man die Texte als selbständige Normen ansieht, als einen Versuch, das Leben zu ordnen. Dagegen wird der Inhalt m. E. vollkommen deutlich, sobald man in den Texten das erkennt, was sie ihrer Entstehung nach sind, nämlich Übersetzungsversuche, Versuche, aus dem uns überlieferten Lateintexte einen verständlichen Sinn zu entnehmen.

In allen friesischen Texten wird unterstellt, daß die Vorschrift des Landrechts 4 sich gegen den Bruder richtet. Das »vendere« wird durch einen allgemeineren Ausdruck ersetzt und schlechthin ein rechtswidriger Angriff auf das Land angenommen«. Das ist der Kern. Der Angriff wird in den meisten

mie voraus: Gemeindebezirk für Gemeindegossen! Wenn das Original sich ebenso ausgedrückt hat, dann würde die Veräußerung an einen Ausmäcker gefordert sein, also ein Zusammentreffen von Erblosung und Marklosung. Aber es ist mir unwahrscheinlich, daß der Translator das Wort »liudgarda« einfach als terre terminos wiedergegeben hat. Er würde m. E. den Wortteil liud nicht unübersetzt gelassen und einfach terram statt terminos gesagt haben. Ebenso ist sehr zweifelhaft, ob eine Lagsaga sich so metonymisch ausgedrückt hat und endlich, daß eine solche Kombination von Erb- und Marklosung wirklich rechtens gewesen ist. (Der Brockmerbrief, § 83, R. Q. S. 163 24, 24 bezieht sich auf ein ganz anderes Problem.) Deshalb halte ich es für wahrscheinlich, daß die Norm im Original nur auf die Veräußerung an einen Blutsfremden abgestellt war und die Fassung des Lateintextes auf einem weiteren Übersetzungsfehler beruht. Der Übersetzungsfehler würde darin bestehen, daß der Translator ein friesisches Wort, das die Blutsnähe bezeichnete, als Landgemeinde auffaßte, oder bei einem Wort, das sowohl persönliche wie lokale Bedeutung haben konnte, fälschlich die lokale Bedeutung statt der gemeinten persönlichen unterstellte und wiedergab. Als ein Wort solcher Doppelbedeutung könnte das Wort »fiuta« in Betracht kommen, doch sind die Nachrichten zu dürftig, um über ein non liquet hinauszukommen.



Texten besonders motiviert durch die Unterstellung, daß die Verwandten in Vermögensverfall geraten sind. Dann wird als Folge der Rechtswidrigkeit eine Abwehr durch zwei Eide und endlich die Buße für Landangriff angereiht. Diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs können bei isolierter Betrachtung, wenn man von dem Tatbestand absieht, als verständlich erscheinen. Sie würden allerdings auch Gemeinplätze sein. Auch bei dieser Betrachtung würde es immerhin auffallen, daß das Motiv des Vermögensverfalls auftritt. Der unterstellte Angriff konnte doch die verschiedenartigsten Gründe haben und das Motiv mußte für die Beurteilung gleichgültig sein. Aber abgesehen von diesen Einschränkungen sind die Vorschriften bei isolierter Betrachtung möglich. Dagegen werden sie vollkommen unverständlich, sobald man sie mit dem vorhergehenden speziellen Tatbestande in Beziehung setzt. Weshalb werden diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs nur für den Fall ausgesprochen, daß Aussteuerland vorliegt und außerdem auf Seiten der Schwester die Absicht einer qualifizierten Veräußerung hinzutritt? Es ist doch klar, daß ein rechtswidriger Angriff auch gegen anderes Land ebenso behandelt werden mußte, und daß weder das Außengeschäft der Veräußerung noch überhaupt die Absicht der Veräußerung durch die Tochter irgendwie wesentlich waren. Auch wenn das angegriffene Land nicht Aussteuerland war und auch wenn die Schwester es behalten wollte, so mußte doch ein rechtswidriger Angriff des Bruders möglich sein, und die gleichen Folgen haben. Ein solcher Mangel an Logik ist bei einer echten friesischen Norm, die durch das Reinigungsbad der mündlichen Überlieferung durchgegangen war, m. E. nicht denkbar. Dieser Mangel an Zusammenhang zeigt deutlich, daß die Urheber der friesischen Texte infolge eines störenden Umstands an einen überlieferten Tatbestand eine unlogische, nicht hingehörige Fortsetzung angeknüpft haben. Ein Bruch der Vorstellungskette ist unverkennbar.

6. Ganz anders verständlich wird der Inhalt, wenn wir uns den Lateintext in der Hand von Übersetzern vorstellen, die des friesischen Rechts kundig waren. Auf die Geltendmachung des ihnen bekannten Näherrechts konnte der Text nicht bezogen werden. Aus zwei Gründen: Einem Friesen mußte es unmöglich erscheinen, den Anspruch auf Vorkauf in dem »vendere« des Textes wiederzufinden. Das war ja das gerade Ge-



genteil. Zweitens war aber das Näherrecht des Bruders in dem Tatbestande unserer Stelle eine ihm nach anerkanntem Rechte, ganz notorisch, zustehende Befugnis. Der Text schien aber den Anspruch des Bruders zu verneinen und konnte auch aus diesem Grunde nicht jene notorische Befugnis gemeint haben. Was gemeint war, mußte ein rechtswidriger Anspruch gewesen sein. Folgerichtig wurde ein solcher Anspruch unterstellt. Daß man die Abwehr mit zwei Eiden gestattete und die Bußverpflichtung anschloß, war eine weitere Folge dieser Unterstellung. Immerhin blieb den Übersetzern noch ein Problem übrig. Wie war es zu erklären, daß der Lateintext den Angriff als »vendere vult« kennzeichnet? Die Absicht, das Land zu verkaufen, ließ auf Geldbedarf schließen. Deshalb lag es nahe, dieses erschlossene Bedürfnis durch Vermögensverfall zu erklären. Auf diesem Wege allein kann die Hypothese des Vermögensverfalles der Verwandten entstanden sein, die wir in den friesischen Texten finden. Sie ist natürlich keine Voraussetzung der überlieferten Anordnung, sie ist daher sachlich entbehrlich. Sie ist nur historisch zu erklären, als ein Versuch, das »vendere« des Lateintextes zu deuten.

#### f) Die Eideshelfer in Landrecht 6. § 15.

1. Das Landrecht 6<sup>1)</sup> ist für die Geschichte des Familien- und Erbrechts von großem Interesse. Es behandelt das Geschäft des Erbrevchtsvorbehalts bei der Kindesabfindung. Die Abfindung hat die strenge Wirkung des ältesten Rechts. Sie zerstört das Erbrevcht auch ohne Erbverzicht. Das Erbrevcht muß besonders zugesichert werden, wenn es fortbestehen soll. In unserem Tatbestande ist eine solche Zusicherung erteilt. Auch dann dringt der Enkel mit einem Ansprüche nur durch, wenn ihm die Eideshilfe der Verwandten zuteil wird. Nach den friesischen Texten wird ein Zwölfereid gefordert, bei dem

<sup>1)</sup> Sexta constitutio est: si duo fratres fuerint et alter uxorem duxerit, tunc concedit eis eorum pater rectam hereditatis divisionem post suos dies. Si illius filius sive filii filius post eum vixerit, quando illius pueri (pater) non vixerit, tunc vult puer ille dividere et suus patruus non vult, dicit quod ipse uno genu proximior sit, tunc licet illi puero intrare illius terre terminos, videlicet liudgarda cum VIII, et consanguineis patris, et totidem cognatis matris. Quodsi cognati defecerint sibi, tunc licet ei comparare viros, qui cum eo jurent, si sibi suus patruus nocere voluerit.



8 Eideshelfer von der Vaterseite und 4 von der Mutterseite zu stellen sind. Die sonstigen Nachrichten machen es m. E. zweifellos, daß dies der Inhalt des Originals gewesen ist, nach beiden Richtungen hin, Zwölfereid und ungleiche Verteilung.

2. Lateintext: Der Lateintext zeigt einen abweichenden Inhalt. Nach ihm beträgt die Gesamtzahl der Eideshelfer 8, die sich gleichmäßig auf die Vaterseite und auf die Mutterseite verteilen. Er gestattet dem Enkel, das Land zu erringen »cum VIII et consanguineis patris et totidem cognatis matris«. v. RICHTHOFEN nimmt wieder zwei Schreibversehen an. Er streicht das et — et und vermutet, daß totidem für quattuor verschrieben sei. Aber diese Annahme ist sehr unwahrscheinlich. Wie sollte ein Abschreiber dazu kommen, für »quattuor« »totidem« zu lesen? Und dem »totidem« entspricht das vorhergehende, von v. RICHTHOFEN gestrichene »et — et«. Nach dem, was wir über die Art der Übersetzungen schon wissen, haben wir ein einfaches Mißverständnis anzunehmen. Der Translator hat zuerst die Zahl VIII gehört und als Gesamtzahl der Schwörenden aufgefaßt, deshalb aber auch die nachfolgende Zahl IV als Bezeichnung der Hälfte. Daraus hat er geschlossen, daß die Gesamtzahl von 8 sich gleichmäßig verteilte und dieser Gedanke ist es, den er lateinisch wiedergegeben hat.

Auch dieses Mißverständnis bestätigt die Übersetzung nach Gehör und die Unkenntnis des friesischen Rechts.

3. Friesische Texte. Die friesischen Texte haben alle die richtigen Zahlen, teils unter Hervorhebung der Gesamtzahl 12, teils ohne diese Hervorhebung. Der Übersetzungsfehler des Landrechts 6 gehört also zu den berichtigten. Er erbringt natürlich keinen Gegenbeweis, denn die Übersetzer kannten das geltende Recht aus eigenem Wissen, aber er erbringt allerdings auch keinen so zwingenden Beweis wie die fortwirkenden Fehler. Aber ohne Beweiskraft ist er nicht, denn keiner der friesischen Texte weist eine Fassung auf, die Original des Lateintextes gewesen sein könnte. Dies gilt nicht nur für die Zahl der Eideshelfer, sondern auch für andere Elemente. Überall fehlt das Äquivalent, dem die Worte des Lateintextes »intrare illius terre terminos« entsprechen könnten.

Wieder begegnen als Merkmale der Rückübersetzung die Rechtskenntnisse der Übersetzer verbunden mit dem Mut, offensichtliche Fehler zu berichtigen.



## g) Die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen. § 16.

1. Bei einer Kopfverletzung, welche die Taubheit des einen Ohres nach sich zieht, kann erfahrungsgemäß nachträglich auch das zweite Ohr taub werden. Deshalb sehen die Bußtaxen eine kritische Zeit vor<sup>1)</sup>. Zunächst ist nur das eine Ohr zu bezahlen. Wird aber binnen Jahr und Tag auch das zweite Ohr taub, so ist die frühere Buße noch einmal zu zahlen. Aber bei der Formulierung scheint ein Rechenfehler einzugreifen. Die erste Buße beträgt  $13\frac{1}{3}$  Mark. Die doppelte wird aber auf  $27\frac{2}{3}$  Mark angegeben, statt auf  $26\frac{2}{3}$ .

2. (Lateintext.) Der Lateintext scheint keinen Zweifel zu gestatten. »Erit emenda ut supra; que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius«, also 27 Mark und 2 Drittel Mark. Der Fehler ist nicht auf mangelhafte Rechnung zurückzuführen, denn die friesischen Bußtaxen zeigen eine sehr entwickelte Rechenkunst. Die Möglichkeit eines Schreibversehens ist natürlich nicht auszuschließen. Wahrscheinlicher ist es mir, daß wiederum ein Übersetzungsfehler vorliegt, der durch die Bruchrechnung der Friesen entstanden ist. Die Bruchrechnung war auch bei größeren Bruchzahlen eine proleptische. Wie wir heute unter anderthalb nicht zweiundeinhalb, sondern einundeinhalb verstehen, so wurde in Friesland auch bei größeren Bruchzahlen die angebrochene Ziffer genannt.  $13\frac{1}{3}$  Mark lauten friesisch »thiu bote fiwertendeste thrimine merk«. Deshalb mußte die Summe der beiden Bußen friesisch lauten »sogen end tuintegeste tuede merk«. Der Übersetzer muß auch früher Information erhalten haben, denn frühere Bruchzahlen sind richtig wiedergegeben worden. Aber bei unserer Zahl ist er der Versuchung erlegen, nach Gehör zu übersetzen. Er hat »sogen end tuintegeste« mit »viginti septem marcas«, und »tuede« mit »dupla unius« übersetzt. Dadurch kann die falsche Summe entstanden sein.

3. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte bieten das uns gewohnte Bild: sie haben alle diesen Fehler übernommen. Sie geben nicht Ziffern, sondern Worte. Sie verwen-

<sup>1)</sup> R.Q. S. 86 ff.: »Quisquis super caput vulneratus fuit, si surdescit auris, tunc est emenda XIII marce et III. pars unius. Postea percussor debet habere in periculo suo aliam aurem per annum et diem, infra quod tempus si surdescit, erit emenda ut supra; que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius.« Die Hervorhebung rührt von mir her.



den die proleptische Ausdrucksweise, aber legen die falsche Zahl zugrunde. Wir finden als Summe »achta end tuintegeste tuede merk«. Die Übernahme des Fehlers beweist in jedem Falle die Abhängigkeit, auch wenn man den Fehler nicht als Übersetzungsfehler, sondern als Schreibfehler auffassen wollte. Denn der Schreibfehler ist bei einer Ziffer denkbar, aber nicht bei der wörtlichen Wiedergabe, wie wir sie in den friesischen Texten finden. Der Fehler kann daher nur im Lateintext entstanden sein und ist aus ihm in die friesischen Texte hinübergewandert. Die Übernahme der durch den Übersetzungsfehler entstandenen Bußzahl scheint nun mit dem bisher gewonnenen Ergebnisse, daß wir sorgfältige Rückübersetzungen vor uns haben, in Widerspruche zu stehen. Es scheint, als ob die Übersetzer eine offenbar unrichtige Zahl ohne Prüfung übernommen haben. Daß sie den Fehler nicht als Übersetzungsfehler erkannt hätten, wäre allerdings bei Friesen verständlich. Aber weshalb haben sie nicht einen Rechenfehler angenommen, wie er durch das Wort *duplicata* nahegelegt wird? Es ist das umso auffallender, als ja die Bußrechnung bei den Friesen eine sehr entwickelte Kunst war. Der Rechenfehler war höchstens zu elementar, um glaubhaft zu erscheinen. Ich hege keinen Zweifel daran, daß die Übersetzer diese Möglichkeit erwogen haben und daß sie die Berichtigung vorgenommen hätten, wenn nicht doch noch eine materielle Rechtfertigung als möglich erschienen wäre, die sie zu der Beibehaltung veranlaßt hat. Es ist ja klar, daß der Gesamtverlust des Gehörs auf beiden Ohren ein größerer Schaden ist als das doppelte des Schadens, der durch den Verlust des Gehörs auf einem Ohre entsteht. Wenn nun nach dem Wortlaute des Gesetzes die Buße bei dem ersten Verlust mehr betrug als die Summe der Einzelbußen, so war es möglich, die Norm durch jene Erwägung zu rechtfertigen und deshalb beizubehalten. Dafür, daß in der Tat eine solche Überlegung für die Übersetzer maßgebend gewesen ist, spricht die Beobachtung, daß wir zwar in allen friesischen Texten die Zahl des Lateintextes finden, aber in keinem ihre Bezeichnung als Summe. Die Worte »*quae duplicata*« sind ohne Übersetzung gestrichen. Deshalb zeigt auch diese Rückübersetzung gründliche Überlegung.



a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze



## Drittes Kapitel.

## Ergebnisse.

## a) Prioritätsfrage und Übersetzungslehre. § 17.

An die Betrachtung der einzelnen Übersetzungsfehler ist eine Gesamtwürdigung der Erkenntniswirkung und ihre Abwägung gegen die Argumente von KOGEL, SIEVERS und HIS anzuschließen.

I. Die Erkenntniswirkung halte ich für durchgreifend. Die besprochenen Übersetzungsfehler beweisen m. E., daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen aus dem Lateintexte sind und nicht aus einer unabhängigen friesischen Textfassung schöpfen. Das Entscheidende ist nicht nur der positive Inhalt, der aus den falschen Übersetzungen entstanden ist, — man könnte bei ihm an nachträgliche Beeinflussung, Kontamination, denken —, sondern das Entscheidende ist, daß der sachlich notwendige Inhalt des friesischen Originals, der durch die falsche Übersetzung verdeckt wurde, in den friesischen Texten fehlt, während eine unabhängige Überlieferung des Wortlauts diesen Inhalt gebracht hätte. Es fehlen der »Vater« in Küre 14, das »bihliat« und das »mara strid« in Küre 8, das Nährrecht in Landrecht 4 und die richtige Zahl der Ohrenbuße in den Bußtaxen. Eine unabhängige Textform hätte diese fehlenden Elemente gebracht. Es ist deshalb m. E. sicher, daß sie nicht verwendet worden ist.

Zu beachten ist die Übereinstimmung mehrfacher von einander unabhängiger Beweise. Jeder der 6 besprochenen fortwirkenden Übersetzungsfehler erbringt einen schlüssigen Beweis, ohne daß gemeinsame Voraussetzungen unterstellt werden. Dadurch wird das Ergebnis gegen das Eingreifen unerkannter Zwischenfälle gesichert. Die Abstammung wird gleichsam durch 6 von einander ganz unabhängige Merkmale festgestellt, von denen kein einziges anders, als durch Vererbung erworben sein kann. Der Beweis ist ein sechsfacher.

II. Dieser Nachweis wird m. E. durch die S. 35 angeführten Beobachtungen von KOGEL, SIEVERS und HIS nicht entkräftet. Ja sie ergeben, wie mir scheint, überhaupt kein Gegengewicht, keinen Anhaltspunkt für eine Selbständigkeit der friesischen Texte.



a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze



entnommen haben. Bis zu der Entstehung einer friesischen Niederschrift sind auch die Küren und Landrechte mündlich überliefert worden, möglicherweise noch in der Form des Gesetzesvortrags. Ein Übersetzer, dem besonders eindrucksvolle Wendungen (Landrecht 1 und 2) noch im Gedächtnisse lebendig waren, mußte geneigt sein, in seiner Niederschrift der Erinnerung zu folgen. Für die Richtigkeit dieser Erklärung spricht folgendes Zusammentreffen: Die Verteidiger der metrischen Form stimmen darin überein, daß der Rüstinger Text es ist, in dem sich diese Form am deutlichsten finde. Rüstingen ist aber auch dasjenige Gebiet, für das die Fortdauer des Rechtsvortrags am wahrscheinlichsten ist. Noch die beiden Rüstinger Küren zeigen durch Gliederung, Zählung und Bezifferung, daß sie für den mündlichen Vortrag bestimmt waren. Die beiden Küren sind nun sicher erheblich jünger als die Entstehung des Rüstinger Textes. Das ergibt schon der Sprachgebrauch hinsichtlich der Urteilsfinder. Auch die Rüstinger Niederschrift des gemeinfriesischen Rechtes gebraucht nur »asega«, die beiden Küren aber sagen nur »redjeva«. Dazwischen stehen die Sätze und die Handschrift von 1345, welche beide Bezeichnungen wechselnd gebrauchen. Daraus, daß noch die späteren Küren für den Rechtsvortrag bestimmt waren, ist zu schließen, daß er in der früheren Zeit, in der unser Rüstinger Text entstand, gleichfalls üblich war und damals auch die gefeierten gemeinfriesischen Rechtssammlungen die als Gaben Karls galten, umfaßte. Deshalb ist es möglich, daß die metrischen Elemente des Rüstinger Textes noch aus der Erinnerung an den mündlichen Vortrag stammen. Diese Erklärung wird auch dem Quellenbefunde am besten gerecht. Bei dem Vorliegen einer unmittelbaren, nicht durch doppelte Übersetzung gebrochenen Überlieferung eines metrischen Textes, würde eine so weitgehende Zerstörung der Form kaum verständlich sein. Die späteren Änderungen und Zusätze, die wir annehmen dürfen, sind m. E. zu unbedeutend, um diese Zerstörung zu erklären.

c) (His.) His gibt für seine Klassifikation des Lateintextes keine selbständige Begründung, sondern verweist auf das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen. Deshalb ist zwar der Inhalt seiner Ansicht, aber nicht ihr Aufbau deutlich. Wenn ich recht sehe, so billigt His die Folgerungen aus dem Übersetzungsgepräge, aber nicht die Argumente KOGELS. Von seinen eigenen



Beobachtungen kann vielleicht die Eingangsformel der einzelnen Strophen bestimmend gewirkt haben, nach deren Fassung His die Gesamtheit der Texte in zwei Hauptklassen gliedert.

Die Eingangsformel die wir früher in § 7 als Anzeichen der mündlichen Vorlage besprochen hatten, sind handschriftlich vor den einzelnen Strophen in doppelter Weise abgekürzt. Am verbreitetsten ist eine Fassung, bei der ein Demonstrativpronomen an der Spitze steht. Ich will diese Abkürzung als die *emphatische Form* bezeichnen. Seltener findet sich die einfache Form, welche an die erste Stelle die Rechtsnorm mit ihrer Ordnungsnummer stellt. Unsere friesischen Texte enthalten alle, sowohl für die Küren wie für die Landrechte eine *emphatische Eingangsformel*, aber die Kürzung bei dem folgenden Recht zeigt ein verschiedenes Bild. Der lateinische Text hat die einfache Formel, bei Küre 2 ohne Copula, *secunda petitio*, sonst mit Copula, *tertia petitio est . . .*, *secunda constitutio est . . .* usw. Ein Teil der friesischen Texte (W und F) stimmt überein, andere aber (H II, E und R) verwenden die *emphatische Formel*: »Thet is thio other kest . . .«. Diese Verschiedenheit der Eingangsformel ist dasjenige Merkmal, nach dem His die Hauptgliederung der Texte vorgenommen hat.

Nun ist es allerdings sicher, daß die ungekürzte Formel eine *emphatische Form* trug. Das folgt schon aus den erhaltenen Formeln zu Küre 1 und in dem Lateintexte zu Landrecht I. Die gleiche Formel ist bei dem mündlichen Vortrage vor jeder Einzelstrophe wiederholt worden. Deshalb stehen die friesischen Texte mit *emphatischer Formel* dem mündlichen Originale näher, als der Lateintext. Aber ein Gegengewicht gegen die Übersetzungsgründe läßt sich aus dieser Beobachtung nicht gewinnen. Auch dann nicht, wenn wir unterstellen dürften, daß es den Übersetzern unmöglich gewesen wäre, die einfache Formel der Vorlage durch die *emphatische* zu ersetzen. Bei dieser Unterstellung würde sich nur ergeben, daß dem erhaltenen Lateintext ein anderer vorausgegangen ist, bei dem die Kürzung geringer war, und daß dieser ursprüngliche Text übersetzt worden ist. Aber die gedachte Unterstellung würde unberechtigt sein. Es handelt sich ja bei der Fassung der Eingangsformel nicht um eine sachliche Norm, die einer besonderen Überlieferung bedurft hätte, sondern um die übliche



Form der Rechtsdarstellung, gleichsam um ein Element der friesischen Rechtssprache, das den Übersetzern aus ihrer Umwelt ebenso bekannt war, wie die andern Elemente der Rechtssprache. Weshalb sollten sie die Form, in der sie gewohnt waren, Rechtsnormen zu hören, nicht bei ihrer schriftlichen Aufzeichnung anwenden? Eine höhere Bewertung der Formverschiedenheit würde ebenso wie die Ausführungen von KOGEL auf einer Unterschätzung desjenigen Vorstellungsgehalts beruhen, den die Übersetzer aus eigenem beibringen konnten.

Die Gesamtabwägung der besprochenen Anhaltspunkte scheint mir mit Sicherheit zu ergeben, daß der Lateintext in der Tat die Grundübersetzung gewesen ist und die friesischen Texte nur Rückübersetzungen sind.

III. Für die Übersetzungslehre ist folgendes festzustellen:

1. Die Grundübersetzung ist eine Übersetzung zu Protokoll nach einer vorgesprochenen metrischen Lagsaga. Die Übersetzung ist ohne nachmalige Redaktion sofort zur Reinschrift erfolgt. Der Translator ist, so merkwürdig dies scheinen mag, kein Friese gewesen.

2. Die Rückübersetzungen zeigen im Gegensatz zu der Grundübersetzung den Typ der Hausarbeit. Es sind rechtskundige Leute gewesen, die gearbeitet haben. Und sie haben sich mit großer Sorgfalt bemüht, dem durch die Übersetzungsfehler verderbten Lateintexte einen verständigen Sinn abzugewinnen. Sie haben auch, freilich nur bei ganz offenkundigen Fehlern, die Berichtigung nicht gescheut.

b) Sonstige Ergebnisse für die Textgeschichte. § 18.

1. Die Eigenart des Übersetzungsvorgangs, durch den der Lateintext entstanden ist, gestattet auch in gewissem Umfang einen Schluß auf den Entstehungsanlaß. v. RICHTHOFEN<sup>1)</sup> sah in dem Lateintexte »eine Abschrift mehrerer alter friesischer Rechtsstatuten, denen der Verfasser eigene Sätze beigefügt hat, um durch sein Machwerk ein Hilfsmittel für die Kenntnis des geltenden Rechts herzustellen«. Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Es handelt sich nicht um eine Abschrift mehrerer, getrennt von verschiedenen Personen übersetzter Satzungen, sondern es liegt, wenn auch in Abschrift, eine von der-

<sup>1)</sup> Untersuchungen I S. 20, 27.



selben Person vollzogene Übersetzung der ihr mündlich vorgetragenen Rechtsquellen vor. Ferner ist diese Übersetzung m. E. nicht als privates Unternehmen aufzufassen, sondern als ein amtlich veranlaßtes Protokoll über die Beschlüsse einer die alten Rechtsnormen bestätigenden und auch ergänzenden (Küre 11) Versammlung. Die private Entstehung aus dem Wunsche, ein Hilfsmittel für die Anwendung des geltenden Rechts zu schaffen, würde schwer zu verstehen sein. Wer soll diesen Wunsch gehabt haben? Der Translator selbst hatte ihn ganz sicher nicht, denn er kannte weder die Rechtsterminologie der Friesen noch das bei ihnen geltende Recht (*bihlia, mara strid*, Landrecht 4). Er hatte diese Kenntnis nicht, und hatte auch keine Veranlassung genommen, sie zu erhalten, wo ihm selbst der Inhalt nicht verständlich sein konnte (Küre 4, Küre 8 Landrecht 4) oder bei Revision unrichtig erscheinen mußte (Küre 3 und Ohrenbußen). Wir müssen also annehmen, daß ein rechtskundiger, aber des Lateins unkundiger Friese sich eines nichtfriesischen, rechtsunkundigen Translators bedient hat, um sich ein Hilfsmittel zu schaffen. Aber welche Hilfe sollte dieser Mann, der kein Latein konnte, und diese Unkenntnis mit allen Urteilsfindern des Landes teilte, von einer solchen Niederschrift erwarten? Wie konnte er darauf kommen, als Helfer einen Mann zu wählen, der selbst nicht Friese war?

Aber nicht nur die Zweckerwägung, sondern auch die Art der Übersetzung schließt m. E. die private Veranlassung aus. Bei einem privaten Unternehmen lag doch keine Veranlassung vor, die Niederschrift eines Konzepts zu vermeiden und die Hausarbeit durch das soviel schwierigere Extemporale zu ersetzen. Die Entschlüsse der Parteien mußten der Linie des geringsten Widerstandes folgen. Gesetzt, es wäre doch die Übersetzung nach Diktat gewählt worden, dann wäre immer noch keine Eile vorhanden gewesen, immer noch Gelegenheit zur Erläuterung und Rücksprache. Solche Erläuterungen wären im Interesse beider Teile gelegen. Auch die friesischen Rechtskundigen der Vorzeit haben für die Feststellung der richtigen Fassung keine Mühe gescheut, wenn sie Zeit hatten; das beweist die Technik der Rückübersetzungen ins Friesische. Aber bei der Herstellung des Lateintextes fehlte es an solcher Klärung. Seine Fehler schließen das Vorliegen einer Privatarbeit aus. Diese Umstände führen zu der Annahme, daß die



Übersetzung auf offizielle Veranlassung bei Genehmigung der Rechtssatzungen durch eine normgebende Versammlung erfolgt ist.

2. Durch diese Annahme wird auch der Umstand verständlich, daß der Übersetzer kein Frieser war. Die Rechtssammlungen, insbesondere die Küren, enthalten auch Normen öffentlichen Rechts, Privilegien, und zwar Privilegien des friesischen Stammes gegenüber dem allgemeinen Reichsrecht (z. B. Heerfahrtsprivileg). Nun dürfte es einleuchtend sein, daß eine reichsrechtliche Genehmigung dieser Rechte ihre schriftliche Fixierung, ihre Beurkundung mit sich brachte, die nach der Gewohnheit des frühen Mittelalters die Übersetzung in das Lateinische erforderte. Nur wenn schon ein Lateintext vorhanden gewesen war, hätte auf ihn Bezug genommen werden können. Die Wahrscheinlichkeit überwiegt aber dafür, daß ein Lateintext erst zugleich mit der Genehmigung entstanden ist. Ein solcher amtlicher Anlaß erklärt allein die Übersetzung *protocollando* mit ihren Eigentümlichkeiten. Und auch das auffallendste Ergebnis unserer Nachprüfung, die Beobachtung, daß der Translator gar kein Frieser, der friesischen Sprache nicht völlig mächtig und des friesischen Rechts nicht kundig war, findet durch diese Annahme eine vielleicht überraschende Aufklärung. Wir müssen uns die Interessenlage vergegenwärtigen: Es handelt sich um wichtige Privilegien des friesischen Stammes. Jeder Frieser war deshalb beteiligt. Wenn nun die Vertreter des Reiches Gewicht darauf legten, diese Privilegien schriftlich zu bezeugen und zu begrenzen, so konnten sie auch den Wunsch hegen, die wichtige Aufnahme der friesischen Privilegien in ein lateinisches Protokoll einem Nichtfriesen zu übertragen. Für lateinunkundige Analphabeten war die Wahl des Translators ein Vertrauensakt. Aus anderen Gründen wäre diese Wahl schwer verständlich. Die Annahme, daß es an lateinkundigen Friesen fehlte, trifft für den Aachener Reichstag im Jahre 802 wohl zu, würde aber für das 11. Jahrhundert nicht wahrscheinlich sein.

3. Die Zurückführung auf den Zeitpunkt der reichsrechtlichen Genehmigung<sup>1)</sup> gestattet auch Schlüsse auf die Zeit. Nach

<sup>1)</sup> Dafür spricht auch der Umstand, daß die 17 Küren und die 24 Landrechte ursprünglich in verschiedenen Gebieten entstanden sind und gegolten haben. Nur durch diese Annahme erklärt sich das Auftreten von Parallel-



dem Staverner Privileg, dessen Echtheit ohne Grund angezweifelt, und dessen sachliche Glaubwürdigkeit durch diesen Echtheitszweifel nicht berührt wird, hat die Bestätigung unserer Rechtssammlung unter Heinrich IV. stattgefunden<sup>1)</sup>. Deshalb muß bei dieser Gelegenheit eine lateinische Aufzeichnung, wie sie unser Text bietet, erfolgt sein, wenn sie nicht schon früher da war. Die frühere Aufzeichnung ist aber unwahrscheinlich, nicht nur, weil die Staverner Urkunde von einer früheren Genehmigung nichts weiß, sondern auch aus anderen Gründen, insbesondere deshalb, weil die Küre 11 in einer Bestimmung, die nach Stellung und Formulierung nicht als ein Zusatz zu dem fertigen Lateintext zu betrachten ist, auf den Gottesfrieden Bezug nimmt. Ich halte es deshalb für wahrscheinlich, daß unser Text uns die Rezeptionsurkunde überliefert.

4. Durch diese Annahme und die weitere Erkenntnis, daß alle friesischen Texte auf Übersetzungen des Lateintextes zurückgehen, ergeben sich neue Probleme der Filiation, die besonderer Untersuchung bedürfen. Ich will mich mit zwei Andeutungen begnügen:

Die erste Frage ist die nach der Textgeschichte des vorliegenden Lateintextes. Haben wir eine treue Überlieferung der ursprünglichen amtlichen Niederschrift vor uns, oder eine Bearbeitung? Die Frage ist in der Hauptsache im ersteren Sinn zu beantworten. Der ursprüngliche Text hat sicher Zusätze und Einschiebungen erfahren<sup>2)</sup>. Auch fehlt es nicht ganz an auf Abschrift zurückgehenden Korruptelen. Das Vorliegen von Kürzungen wird von v. RICHTHOFEN und von SIEBS angenommen, ist aber m. E. nicht erweislich und eher unwahrscheinlich. Auch die Zusätze halten sich in sehr bescheidenen Grenzen. Eine Umarbeitung hat nicht stattgefunden. Sie würde gewisse Fehler sicher beseitigt haben. Was uns vorliegt ist m. E. der fast unveränderte Text des ursprünglichen, offiziellen Rechtsprotokolls.

Eine zweite Frage geht dahin, ob alle friesischen Texte auf

---

normen. Vgl. Küre 1 und Landrecht 1, Küre 3 und Landrecht 1, Küre 7 und Landrecht 21, Küre 6 und Landrecht 5, Küre 11 und Landrecht 13, Küre 12 und Landrecht 19, Küre 14 und Landrecht 3, Küre 15 und Landrecht 18.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 33 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Solche Glossen finden sich z. B. in Küre 3 (oben S. 61 N. 4) und in Küre 14 (soror) (oben S. 49 N. 2), auch wohl in Landrecht 6 (liudgarda).



eine einzige Übersetzung zurückgehen, oder ob wir mehrfache Übersetzungen anzunehmen haben. Eine sichere Entscheidung ist mir nicht möglich.

Einerseits bestehen Anhaltspunkte für die Mehrheit. Dahin gehört die Verschiedenheit der Eingangsformeln, der sonstigen Satzbildung und des Dialekts. Andererseits sind die besonderen Schwierigkeiten der Rückübersetzungen so individuell gelöst (balemund, weglassen von »alioquin restat«, Ersatz des vendere in Landrecht 4), daß eine zufällige Übereinstimmung ganz unabhängiger Arbeiten ausgeschlossen ist. Die Art der gegenseitigen Beeinflussung kann verschieden gedacht werden. Es ist möglich, daß eine frühere Übersetzung bei den späteren benutzt wurde, aber es ist auch eine gleichzeitige und gemeinsame Arbeit, eine Art Kommissionsarbeit, nicht ausgeschlossen. Es muß als möglich gelten, daß ein Beschluß der Upstallsbomer zureti, der Landesabgeordneten, die Übersetzung für die einzelnen Landschaften anordnete und Vertretern übertrug, denen die Möglichkeit gewahrt war, durch gemeinsame Rücksprache Schwierigkeiten zu beseitigen. Auch für diese Frage ist zu beachten, daß die friesischen Handschriften, aus denen wir unsere Kenntnis schöpfen, schwerlich als reine Privatarbeiten anzusehen sind, vielmehr wahrscheinlicher als amtliche Schriftstücke, die schon zur Benutzung bei den Gerichten angefertigt wurden und die deshalb in gewissem Maße unseren heutigen »Gesetzsammlungen« zu vergleichen sind.



## III. Abschnitt.

Der Übersetzungsgedanke und die Streitfrage über  
die Stände der karolingischen Volksrechte.

## Erstes Kapitel.

## Die Ständekontroverse. § 19.

1. Die Ständekontroverse beschränkt sich nicht auf die Karolingerzeit. Sie betrifft eine Grundfrage der deutschen Rechtsgeschichte und zugleich eine Grundfrage nach dem Urteilen und Fühlen unseres Volkes in seiner Frühzeit. Es handelt sich um den Maßstab für diejenige Wertung des Menschen, welche für uns so auffallend und so deutlich in der verschiedenen Höhe der Wergelder und der Bußen hervortritt.

2. Den grundlegenden Maßstab sehe ich in der tief in unserer Volksüberzeugung wurzelnden »Bluttheorie«, in der Vorstellung, daß die Abkunft des Menschen auch seinen Wert bestimmt, in einer uralten Anerkennung der heute wieder modernen Bedeutung der Erbmasse<sup>1)</sup>. Auf dieser Grundlage ist m. E. die alte Freiheitsgliederung entstanden, die Bevorzugung des freien Mannes, der den alten Volksgeschlechtern entstammt, vor den Leuten anderer, namentlich unfreier Abkunft, auch wenn sie selbst oder schon in ihren Vorfahren die persönliche Freiheit erlangt hatten. Diese Grenze zwischen den altfreien Volksgenossen und den anderen Leuten, die ich als Libertinengrenze bezeichne, ist für die Standesgliederung hinsichtlich der Bußen wie hinsichtlich der Ebenburt maßgebend gewesen. Der Ausspruch des Tacitus »impares libertini argumentum libertatis« kann als Motto dieser alten Standesgliederung dienen. Die unter den Altfreien stehenden Schichten bezeichne ich nach ihrem Hauptbestandteile, den Leuten unfreier Herkunft, als »Li-

<sup>1)</sup> Standesgliederung S. 10, 76, 119, 146.

Heck, Übersetzungsprobleme.



bertinen«<sup>1)</sup>. Auch innerhalb dieser Schichten finden wir Unterschiede, namentlich eine Zweiteilung in höhere und in niedere Libertinen, die ich gleichfalls für altgermanisch halte<sup>2)</sup>. Niedere Libertinen sehe ich in den friesischen und sächsischen Laten.

Diese alte Dreiteilung tritt nach meiner Ansicht schon bei Tacitus hervor und bildet noch im Sachsenspiegel die Grundlage der Unterscheidung nach Wergeld und Bußen. Die Schöffenbaren (Freidingsleute) haben die alten Bußen der germanischen Gemeinfreien behalten, aber sie sind eine Minderzahl. Die Masse der Bevölkerung hat Bußen, die dem alten Libertinenrecht entstammen. Sie stehen teils noch in dem alten Rechtsverhältnisse des Latenstandes, teils sind sie (Landsassen, Pfleghafte, Ministerialen) Rechtsnachfolger der alten Frilinge, der höheren Libertinen. Allerdings ist die Vorstellung des unfreien Ursprungs bei Landsassen und Pfleghaften verblaßt<sup>3)</sup>; sie gelten schlechthin als Freie, die aber hinsichtlich der angeführten Merkmale und hinsichtlich der Ebenburt unter den Schöffenbaren stehen.

Dieser meiner Grundanschauung steht keine einheitliche Auffassung gegenüber. Meine Gegner nehmen verschiedenartige, zeitlich wechselnde Standesbildungen an, auf Grund ganz abweichender, z. T. auch unbekannter Werturteile<sup>4)</sup>.

3. Die Streitfrage geht zeitlich wie gesagt weit über die Karolingerzeit hinaus. Eine einigermaßen vollständige Erörterung

<sup>1)</sup> Dieses Fremdwort habe ich deshalb gewählt, weil ein ebenso geeignetes deutsches Wort nicht vorhanden ist. Das Wort »Freigelassener« wäre sachlich irreführend. Es bezeichnet nur den Mann, der noch persönlich unfrei gewesen ist und selbst freigelassen wurde. Aber nach meiner Ansicht haben diese »persönlich Freigelassenen« nur eine kleine Minderzahl innerhalb des Standes gebildet. Die große Masse bestand aus den Nachkommen der Freigelassenen, aus freigeborenen Leuten, deren Vorfahren aber unfrei gewesen waren. Die Wortverbindung »Freigelassene und ihre Nachkommen« wäre zu schwerfällig und immer noch geeignet gewesen, die persönlich Freigelassenen zu sehr in den Vordergrund zu stellen.

<sup>2)</sup> Ein anschauliches Bild von dem Bestehen und der Tiefe einer solchen nur auf Freiheitsunterschieden beruhenden Dreigliederung bietet die norwegische Begräbnisordnung, die ich unten in § 28 mitteilen und besprechen werde.

<sup>3)</sup> Vgl. über den Vorgang der Verblässung Standesgliederung S. 136 ff., 185.

<sup>4)</sup> Vgl. über die Erklärungen der altsächsischen Gliederung Standesgliederung S. 87 ff.



würde über die Zwecke dieser Untersuchung hinausgehen und ihr Gefüge sprengen. Ich will mich der Hauptsache nach, auf den dogmengeschichtlichen Ausgangspunkt, die Frage nach den Ständen der karolingischen Volksrechte und ihren Zusammenhang mit der Übersetzungslehre beschränken. Das Programm soll aber nach zwei Richtungen eine Erweiterung erfahren: Neben den für die Streitfrage entscheidenden Unterfragen stehen andere, welche, ohne entscheidend zu sein, doch zur Klärung beitragen. Diese Grenzprobleme sollen in Abschnitt 4 nachgetragen werden. Ferner will ich in Abschnitt 5 und 6 zu denjenigen Einwendungen Stellung nehmen, die KONRAD BEYERLE neuerdings gegen meine Ständelehre erhoben hat, auch so weit sie sich auf die Folgezeit beziehen. Dabei sollen die Thüringer Pflegehaftenstellen und die Würzburger Bargildenstelle von 1168 wegen ihrer Bedeutung für die Übersetzungslehre eine nochmalige Besprechung erfahren.

Mein letztes Buch »Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter« 1927 hat verschiedene Beurteilungen erfahren <sup>1)</sup>. Ich habe von mehreren Seiten Zustimmung erhalten v. SCHWERIN und BEYERLE, mit denen ich schon früher in Polemik stand, haben sich nicht überzeugen lassen <sup>2)</sup>. Die Einwendungen, die meine beiden Rezensenten erhoben haben, kann ich zu keinem Teil als berechtigt anerkennen.

4. Die Rezension v. SCHWERINS ist verhältnismäßig kurz. Der Verfasser hebt am Eingang als Hauptmangel meiner Schrift hervor, daß ich die zeitliche Verschiedenheit der Nachrichten

<sup>1)</sup> Für die Karolingerzeit haben zugestimmt E. MOLITOR in Archiv für Rechtspflege XXI S. 308 ff., VOLTELINI in Historische Zeitschrift 1928 S. 567 ff. und v. PÖLNITZ in Historisches Jahrbuch 1929 S. 377. M. LINTZEL stimmt meiner Ablehnung der alten Lehre zu, aber nicht meiner positiven Deutung und stellt eine neue Lösung in Aussicht. Sachsen und Anhalt, 1928 S. 394 ff. LINTZEL findet, daß die bisherige Diskussion von der ungeprüften Voraussetzung ausgegangen sei, daß die sächsische Standesgliederung in ihrer Grundlage mit der fränkischen übereinstimmen müßte. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Auch die Möglichkeit ganz anderer Gliederungen ist geprüft worden. Ich selbst habe die Ausschaltung der Gemeinfreien in Rechnung gezogen (Lückentheorie, Standesgliederung S. 99). Die Übereinstimmung der Gliederung war für mich nicht die Voraussetzung, sondern sie hat sich als Ergebnis der Beobachtung ergeben. Ablehnend ist die Besprechung von HARSIN in Revue Belge de philologie et d'histoire VII. 1928. 4 p. 1596 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 2 Anm. 1 und 2.



nicht beachte. Dieses Urteil wird aber nur durch einen einzigen Beleg begründet, der auf einem offensichtlichen Irrtume beruht. Bei der Erörterung der Standesbezeichnung Friling sagt v. SCHWERIN: »Damit rückt der Verf. zunächst von dem auszuliegenden Quellenbereiche ab. Denn für die fränkische Zeit ist das Wort Friling überhaupt nicht bezeugt«<sup>1)</sup>. Das ist ein starker Irrtum. Bekanntlich spricht schon NITHARD beim Stellinga-Aufstande von den Frilingen unter Gebrauch des deutschen Worts<sup>2)</sup>. Dies erwähnt v. SCHWERIN später selbst, und daß der Stellinga-Aufstand in die Karolingerzeit fällt, ist auch nicht zweifelhaft. Es liegt daher ein Versehen vor, aber dieses Versehen zeigt doch, mit wie geringer Überlegung sich v. SCHWERIN sein Urteil über diese sehr wichtigen Belege gebildet hat. Auf die analoge Behandlung der Ingenuusglossen komme ich in § 30 zurück. Am Schluß der Rezension (S. 1029) werden meine Ergebnisse deshalb abgelehnt, weil die von mir unterstellten Übersetzungsvorgänge zu unwahrscheinlich seien. Da dieses Argument mit einem Mißverständnis der Übersetzungslehre zusammenhängt, soll es in § 27 näher besprochen werden.

5. Die Rezension BEYERLES ist sehr eingehend, aber enthält keine Förderung des Problems. BEYERLE bringt nur eine Zusammenstellung der alten, von mir längst widerlegten Argumente, ohne meine Gegenäußerungen zu kennen. Immerhin scheint es mir im Interesse der sachlichen Klärung der Frage zu liegen, wenn ich diese Zusammenstellung der alten Argumente zum Anlaß nehme, sie einer nochmaligen Besprechung zu unterziehen. Diese Nachprüfung soll in den Abschnitten 5 und 6 erfolgen und sich auf die Beurteilung erstrecken, die BEYERLE für die Probleme des Sachsenspiegels vertritt.

Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, auf die Polemik BRUNNERS nochmals näher einzugehen, da sie in der Rezension BEYERLES unter Nichtbeachtung meiner früheren Erwiderungen wiederholt wird und infolge der Autorität BRUNNERS wohl auf andere wirken kann.

<sup>1)</sup> S. 1026 Abs. a. A.

<sup>2)</sup> Der Ausspruch NITHARDS (c. 2) lautet: »Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos, qui edhelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles.« Vgl. ferner weiter unten: »in Saxoniā misit, frilingis lazzibusque.«



6. Der nachfolgende Abschnitt soll den Zusammenhang darlegen, der zwischen der Übersetzungslehre und dem Ständeproblem der karolingischen Volksrechte besteht<sup>1)</sup>. Dieser Zusammenhang scheint mir ein deutlicher zu sein. In einer behaupteten Rechtsverschiedenheit sehe ich eine Verschiedenheit der Übersetzungssitte.

Das Ständeproblem betrifft die Frage, ob die Zweigliederung der persönlich freien Leute in zwei zeitlich auseinanderliegenden Quellengruppen eine verschiedenartige ist oder in der Hauptsache übereinstimmt.

In den merowingischen Gesetzen der Franken bilden den höchsten Geburtsstand die Gemeinfreien, d. h. die altfreien Angehörigen der Stammesgeschlechter, die Salier, Ripuarier, Franci. Sie werden lateinisch als *ingenui* bezeichnet. Das Wort *nobilis* fehlt. Unter ihnen stehen in Wergeld und Buße andere persönlich Freie, die Romanen, Libertinen. In den karolingischen Volksrechten begegnet uns getrennt in Wergeld und Buße eine obere Klasse der Freien, die bei den Chamaven als Franci bezeichnet werden, sonst als *nobiles*, zu deutsch als Adalinge oder Edeling. Zwischen ihnen und den Laten steht eine niedere Klasse von Freien, für die wir die Lateinworte *ingenuus* und *liber* und das Deutschwort Friling (bei Sachsen und

<sup>1)</sup> Wenn ich nachstehend die Bedeutung hervorhebe, welche das Unterbleiben der Übersetzungskritik für die Begründung der alten Auffassung hat, so soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß diese Lehre nur auf diesem einen Fehler beruht. Das Gegenteil ist sicher. Vielerlei Fehler haben zusammengewirkt. Für die Entstehung namentlich die Unvollständigkeit des damals benutzten Quellenmaterials. Bei der Bildung der alten Lehre waren die späteren friesischen Edlingsstellen, die *ingenuusglossen*, die *frilingstellen* und *frilingglossen* usw. nicht bekannt, so daß der Gedanke an die von mir später vertretene Auffassung nicht erwogen wurde. Wenn R. SCHRÖDER es fertig bringt, zu behaupten, daß ich den Ansichten SCHAUMANNS gefolgt sei, so ist dies ein bösllicher Anwurf, der mich herabsetzen soll, der aber mit der Wahrheit in schroffem, jedem erkennbarem Widerspruch steht. Die Annahme SCHAUMANNS, daß Edeling und Friling gleichbedeutende Bezeichnungen seien und auf denselben Stand gehen, weicht von meiner Auffassung noch mehr ab, wie die ältere Lehre. Auch die Gründe zeigen nichts Gemeinsames. Vgl. Ständegliederung S. 98. Aber neben der Unvollständigkeit der Quellenkenntnis ist auch der Latinismus von vornherein kausal gewesen und er ist in erster Linie für die Begründung verantwortlich, die BRUNNER der Lehre gegeben hat, sowie dafür, daß sie auch nach Beibringung des neuen Quellenmaterials festgehalten wurde.



Friesen) finden. Die alte Lehre folgte dem Lateinwort *ingenuus*. Die Standesgleichheit der *Ingenui* in den beiden Quellengruppen ist gleichsam die Verbindungsbrücke, welche die alte Lehre benutzte. Sie sah daher in der unteren Schicht der karolingischen Volksrechte die Altfreien der merowingischen Rechte, die Salier, Ripuarier, Franzier, die ja in diesen Gesetzen als *ingenui* bezeichnet werden. Sie sah dementsprechend in der oberen Klasse, den *Franci* und *nobiles*, einen diesen vier Volksrechten eigentümlichen Vorrechtsstand, einen Volksadel<sup>1)</sup>. Aber auch in diesen Rechten war die Gliederung der Freien nur eine Zweigliederung. Der stärkeren Differenzierung, die in der Anerkennung eines Adels gegeben war, entsprach eine schwächere durch das Fehlen der Minderfreien.

Wenn man die Lateindecke abzieht, und nach den deutschen Äquivalenten fragt, dann gelangt man zu anderen Ergebnissen. Der Volksadel der *homines franci* erfährt eine Art Verflüchtigung, denn die Übersetzung ergibt als deutsche Bezeichnung das einfache Franke, also die technische Bezeichnung der angeblich ständisch getrennten Gemeinfreien. Das deutsche Wort *edel* findet sich dann auch außerhalb der vier Volksrechte als technische Standesbezeichnung aber als Rechtswort für den Stand der Gemeinfreien. Das Lateinwort *ingenuus* erweist sich in den karolingischen Quellen als Äquivalent für das allgemeine »frei«, so daß es auf die Minderfreien gehen kann. Diese Ergebnisse der Übersetzungskritik schaffen eine neue Brücke, die von den oberen Freien der alten Gesetze ganz unmittelbar zu den oberen Freien der karolingischen Rechte hinüberführt. Dagegen kommt die alte *Ingenuus*-brücke in Wegfall. Dadurch erhebt sich die Frage, ob die beiden zeitlich nacheinander auftretenden Gliederungen nicht sachlich identisch sind und beide den gleichen Gegensatz

<sup>1)</sup> Schwierigkeiten, welche sich durch die verschiedene Höhe des Wergelds bei den merowingischen *ingenui* und bei den karolingischen ergaben, wurden durch die Annahme ausgeglichen, daß König Pippin die Wergelder und Bußen auf  $\frac{1}{3}$  ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe (Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung). Ungeklärt blieb die Stellung der höheren Libertinen. Nach der Analogie anderer germanischer Rechte konnten sie weder den Laten noch den Gemeinfreien standesgleich sein. Sie hätten eine Zwischenstellung zwischen den Gemeinfreien und den Laten einnehmen müssen, aber dafür bot diejenige Standesgliederung, die die ältere Lehre in unseren Rechten fand, keinen Raum. (Libertinenargument.)



der Altfreien und der Minderfreien enthalten. Dies ist die Frage, die ich näher untersucht habe, und nach Würdigung aller Anhaltspunkte bejaht habe<sup>1)</sup>. Meine Ansicht hat sich mir durch weitere Forschungen und durch die Ergebnisse der Diskussion befestigt. Die Quellen lassen bei Anwendung der Übersetzungskritik die alte Ansicht nicht nur als unwahrscheinlich erscheinen, wie ich es anfangs annahm, sondern als einen zweifellosen Irrtum, und zwar als einen Irrtum von großer Tragweite.

Die Feststellung der sachlichen Identität führt zu der weiteren Frage, wodurch sich unter dieser Voraussetzung die doppelte Verschiedenheit der lateinischen Terminologie erklären kann. Wenn die Standesgliederung gleichartig war, weshalb fehlt in den Merowingergesetzen das spätere *nobilis* und weshalb fehlt in den Karolingergesetzen das engere technische *ingenuus* der alten Gesetze? Auch für diese doppelte Frage ergibt sich eine Lösung durch die Einsicht, daß für das deutsche Wort *edel* zwei Äquivalente möglich waren, nicht nur das Äquivalent *nobilis*, sondern auch das Äquivalent *ingenuus*. Die terminologische Verschiedenheit erklärt sich dadurch, daß *edel* in dem barbarischen Latein der Merowingerzeit mit *ingenuus*, in dem besseren Latein der Karolinger aber mit *nobilis* übersetzt wurde.

Auf Grund dieser Annahme, habe ich oben gesagt, daß die Rechtsverschiedenheit, welche die alte Lehre annimmt, ein bloßer Schein sei, verursacht durch einen Wechsel der Übersetzungssitte.

Bei dem Nachweise des Zusammenhanges dieser Meinungsverschiedenheit mit dem Übersetzungsgedanken ist eine Dreiteilung der Problemgruppen empfehlenswert. Wie in den Gemeinfreien werde ich einen Abschnitt über die Standesbezeichnungen im allgemeinen vorausschicken, dann auf der einen Seite die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen, auf der anderen Seite die Standesgliederung der Sachsen und Friesen gemeinschaftlich behandeln.

<sup>1)</sup> Die Hypothese der großen Bußerniedrigung, die auch sachlich unmöglich ist, wird dadurch entbehrlich. Die höheren Libertinen finden ihren Platz in den unteren Freien der vier Volksrechte zwischen den Gemeinfreien und den Laten, also denjenigen Platz, der nach der Analogie anderer germanischer Rechte, insbesondere des norwegischen, zu erwarten war.



## Zweites Kapitel.

Die Standesbezeichnungen <sup>1)</sup>.

## a) Quellenbeobachtung und Übersetzungskritik. § 20.

Die Tragweite der Übersetzungskritik tritt deutlich hervor, wenn wir bei den Standesbezeichnungen der Gemeinfreien die früher herrschende Lehre und die Ergebnisse der Übersetzungskritik näher ins Auge fassen.

## I. Ältere Lehre.

1. Zur Zeit, als ich meine Untersuchungen über die Gemeinfreien anstellte, galt als deutsche Bezeichnung der Altfreien in den fränkischen Quellen einmal der Stammesname (Salicus, Ripuarius, Francus usw.) <sup>2)</sup>, dann als technisch in Sachsen und

<sup>1)</sup> Wissenschaftliche Erörterungen, die sich auf die Wortbedeutung beziehen, werden dadurch erschwert, daß unsere Worte Bedeutung und bedeuten d o p p e l s i n n i g sind. Unter Bedeutung verstehen wir sowohl die »usuelle« Bedeutung wie die »okkasionelle«. Die usuelle Bedeutung (sprachliche, abstrakte) umfaßt alle Vorstellungen, welche sich innerhalb der Sprachgemeinschaft mit dem Worte verbinden können. Sie findet sich z. B. in Wörterbüchern. Die okkasionelle Bedeutung (konkreter Sinn, Satz Sinn, Gelegenheitsbedeutung) meint diejenigen Vorstellungen, welche der Redende bei einem bestimmten Ausspruche mit dem Worte verbindet. Diese Bedeutung findet sich in den überlieferten Quellenstellen. Die okkasionelle Bedeutung ist vielfach eine engere als die usuelle. Wenn der Zusammenhang einen Teil der an sich möglichen Vorstellungen ausschaltet, so beschränkt sich der konkrete Satz Sinn auf den Rest. Wenn das Wort »frei« nach seinem usuellen Wortsinne sowohl die Gemeinfreien wie die Minderfreien umfaßt, so kann es sich doch in einer bestimmten Gesetzesstelle dem konkreten Satz Sinne nach auf die Minderfreien beschränken, z. B. dann, wenn die Gemeinfreien durch eine vorhergehende Regelung herausgenommen sind. Diese Unterscheidung der beiden Bedeutungen ist bei den Philologen längst anerkannt, wird aber von Juristen leicht übersehen. Ihre Beachtung ist für rechtshistorische Erörterungen wichtig (Sachsenspiegel S. 313 ff., Pflegehafte S. 96), aber ebenso für dogmatische Untersuchungen vgl. meinen Grundriß des Sachenrechts Register.

<sup>2)</sup> Vgl. WAITZ, Verf. Ger. II 2 Anm. 3. »In den Volksrechten ist „Salicus“ regelmäßig die Bezeichnung des freien Volksgenossen.« »Die Lex Rib. nennt den Ribuarier und den ingenuus ribuarus. In beiden Gesetzen wird ebenfalls Francus gebraucht.« Der ständische Gebrauch des Stammesnamens ergibt, was wir uns unter dem Stande zu denken haben, den wir wissenschaftlich als den Stand der Gemeinfreien bezeichnen. Die Salier usw. sind die vollfreien Mitglieder der Stammesgeschlechter, die durch ihre



Friesland das Wort »friling«. Für das Wort »frei« war ein umfassender usueller Wortsinn anerkannt, es habe sowohl den Gemeinfreien als auch andere persönliche freie Leute, Romanen usw. bezeichnen können. Das Wort »edel« und seine Ableitungen wurden als technische Bezeichnungen eines über den Gemeinfreien stehenden Vorrechtsstandes, des Adels angesehen. Hinsichtlich der lateinischen Ausdrücke galten *liber* und *ingenuus* als Gegenstücke zu *frei* und *Friling*, *nobilis* als alleinige Übersetzung für *edel*. Die beiden Stände der Gemeinfreien und des Adels wurden üblicherweise als »*ingenui*« und »*nobiles*« einander gegenübergestellt.

2. Immerhin waren schon damals zwei bedeutsame Beobachtungen im »lateinischen Sprachgebrauch« gemacht worden, welche dem Vertreter des Übersetzungsgedankens auffallen mußten, nämlich das »Nobilisvorkommen« in den karolingischen Quellen und die Doppelbedeutung von »*ingenuus*«.

a) Das Nobilisvorkommen in den karolingischen Quellen. Namentlich WAITZ, bei dem die lateinische Terminologie besondere Berücksichtigungen fand, hatte festgestellt, daß das Lateinwort *nobilis* in den karolingischen Quellen auch den Gemeinfreien bezeichnet<sup>1)</sup>. Er erklärte diesen »Sprachgebrauch« durch den lateinischen Wortsinn von *nobilis* »angesehen« und durch die Hypothese einer sozialen Hebung der Gemeinfreien. Die altfreie Abkunft sei schon so selten gewesen, daß sie allein bereits »Ansehen« verlieh. Wegen dieses Ansehens habe man die Altfreien als *nobiles* bezeichnet. Das ist eine Auffassung, die sich als die ältere Notablentheorie bezeichnen läßt.

b) Die Doppelbedeutung von *ingenuus*. Dem Lateinwort *ingenuus* wurde eine doppelte Bedeutung beigelegt. Es sei ein-

---

Abkunft, dem Blute nach, zum Stamme gehören. Dieser Stammesname mußte denjenigen versagt werden, die anderer, also namentlich unfreier Abkunft waren. Schon der ständische Gebrauch des Stammesnamens spricht für das Alter und das Fortbestehen der Libertinengrenze.

<sup>1)</sup> WAITZ sagt »Das Lateinwort, welches dem deutschen adelig, edel entspricht (*nobilis*), wird häufig verwendet, um entweder den Freigeborenen im Gegensatz zu dem Freigelassenen, oder denjenigen zu bezeichnen, welcher persönliche Freiheit mit freiem Grundbesitze verband«. *Verf.G. IV*, S. 329 und *V*, S. 436 ff. (Vgl. über die Betonung des Grundeigentums oben S. 28.) SOHM drückte sich noch genauer aus: »*nobilitas* ist in fränkischer Zeit der Ausdruck für die persönliche Freiheit als solche.« SOHM, *Fränk. Reichs- u. Ger.Verf.* S. 376 Anm. 15.



mal im allgemeinen Sinne gleichbedeutend mit liber als Gegensatz zu servus gebraucht worden, dann aber auch in einem engeren, technischen Sinn als besondere Bezeichnung des Gemeinfreien. Diese Bedeutungsverschiedenheit wurde als Eigentümlichkeit des »Sprachgebrauchs« behandelt. Liber und ingenuus galten beide als Bezeichnung der Gemeinfreien, aber mit einem Unterschiede. Ingenuus war »technischer«. Wo es darauf ankam, die Eigenart der Altfreien im Gegensatz zu anderen Freien zu betonen, da wurde nach allgemeinem Sprachgebrauche ingenuus bevorzugt.

c) Außerdem schien das Inventar der Standesbezeichnungen eine Art Lücke zu bieten. Nach allgemeiner Erfahrung, die in der Eigenart des menschlichen Denkens und Redens begründet ist, pflegen wichtige, oft gebrauchte Rechtsbegriffe eine sprachliche Bezeichnung zu erhalten, ein Rechtswort. Der Begriff des Gemeinfreien war sehr wichtig. Der Stammesname konnte wohl den Stammesangehörigen bezeichnen und mußte bei einer ethnisch gemischten Bevölkerung besonders hervortreten. Aber es war nur eine konkrete Bezeichnung und kein Begriffswort. Frei war zu allgemein und kam von alters auch dem Freigelassenen zu. Sollte wirklich kein abstraktes Rechtswort bestanden haben?

## II. Ergebnisse der Übersetzungskritik.

1. Die beiden hervorgehobenen Erscheinungen erwiesen sich bei der Nachprüfung als sicher richtig, aber ergänzungsbedürftig. Sie verteilen sich auf verschiedene Zeiten.

a) Das Nobilisvorkommen gehört, wie allgemein anerkannt, nur der Karolingerzeit an. Die merowingischen Gesetze der Franken und die merowingischen Kapitularien gebrauchen das Wort nicht. Am verbreitetsten ist es in den bayrischen Urkunden<sup>1)</sup>. Die nähere Beobachtung ergab, daß das Wort, nicht als schmückendes Beiwort gebraucht wird, sondern einen juristischen Tatbestand bezeichnet, an den wichtige Rechtsfolgen angeknüpft werden, also einen Rechtsstand. Von diesen Rechtsfolgen sind namentlich hervorzuheben<sup>2)</sup>: 1. Veräußerungsbefugnis über Grundeigentum, die nobiles sind die

<sup>1)</sup> Gemeinfreie S. 77—107. Standesgliederung S. 165—175.

<sup>2)</sup> Vgl. die Quellenbelege zu den einzelnen Rechtsfolgen Gemeinfreie S. 81—102.



homines »potestativi«. 2. Zeugenfunktion, Geschäfts- und Inquisitionszeugen müssen nobiles sein. 3. Sonderrecht der nobilis femina bei der Sklavenehe. Dieselbe Norm wird an anderer Stelle als Sonderrecht der libera bajoaria bezeichnet. 4. Anhaltspunkt für ein besonderes Wergeld, das dem nobilis zukommt und nur das des Gemeinfreien sein kann. Diese und die anderen Rechtsfolgen ließen sich zur Zeit des fränkischen Prozeßverfahrens nicht an das schwankende Element sozialen Ansehens anknüpfen, sondern forderten greifbare Merkmale. Sie ergeben einmal, daß das Wort einen Rechtsstand bezeichnet und zweitens durch ihren Inhalt (z. B. Veräußerungsbefugnis), daß dieser Stand der der Gemeinfreien ist. Das wird durch das massenhafte Vorkommen bestätigt. Alle Tradenten aus eigenem Rechte sind nobiles. Gemeinfreie, die nicht zu dem Stande gehören, sind nicht nachweisbar und können nicht bestanden haben<sup>1)</sup>. Die nobiles sind nicht eine höhere Schicht unter den Gemeinfreien, sondern sie sind die Gemeinfreien selbst<sup>2)</sup>. Diese Deutung des bayrischen nobilis ist deshalb so sicher, weil das Wort in den bayrischen Urkunden häufig vorkommt. Dagegen fehlt in diesen Quellen das technische ingenuus. Der angeblich anormale Gebrauch von nobilis und das technische ingenuus vertreten einander, wenn man die Quellengruppen ins Auge faßt. Die Verwendung von nobilis in der Bedeutung »gemeinfrei«, beschränkt sich nun nicht auf Bayern, sondern findet sich ebenso in den Gebieten anderer Stämme<sup>3)</sup> und sie findet sich auch, was besonders wichtig ist, in reichsrechtlichen Normen<sup>4)</sup>, deren Geltung wir

<sup>1)</sup> Eine kurze Fassung gestatten zwei Argumente: 1. Die Kirchen dürfen Land zu Arrondierungszwecken nur vertauschen, wenn der Gegenkontrahent nobilis ist. 2. Die Autotradenten erweisen sich, wo ihr Stand ersichtlich ist, als nobiles, auch wenn sie zugleich typische Kleinbauern sind. Wenn somit Gemeinfreie, die nicht nobiles sind, sowohl unter den sehr zahlreichen Tauschkontrahenten wie unter den Autotradenten fehlen, so ist daraus zu schließen, daß es solche Leute nicht gegeben hat.

<sup>2)</sup> Von den bayrischen Lokalforschern hat JULIUS STRNADT die Ständefrage am eingehendsten untersucht. Innviertel und Mondseeland. Arch. f. österr. Gesch. 99, II. Abschn. 6 S. 696—173 »Die Stände des Mittelalters«. STRNADT schließt sich unter Beibringung reicher Belege meiner Auffassung voll an, a. a. O. S. 739.

<sup>3)</sup> Vgl. Gemeinfreie S. 102 ff.

<sup>4)</sup> Cap. I, 107<sup>10</sup> (782—813): Ut de rebus earum inquisitio a nobilioribus hominibus circummantibus fiat. Cap. I 156<sup>6</sup> (802): Adhibitibus veracibus



auch für die streitigen Gebiete annehmen müssen. Die Inquisitionszeugen müssen nach den Kapitularien »nobiles« sein und die urkundlichen Zeugnisse bestätigen, daß sie alle diese Qualität gehabt haben.

b) Bei der Doppelbedeutung von *ingenuus* ist eine scharfe zeitliche Grenze zu ziehen. Ich habe sie in meinen Gemeinrechten wie folgt, bestimmt<sup>1)</sup>. Das engere, technische *ingenuus*, das sich nur auf den Gemeinrechten bezieht, findet sich als Regel »in der *Lex Salica* und in den älteren Teilen der *Lex Ripuaria*«. Der weitere Sinn, der auch die unteren Freien umfaßt, »findet sich bereits in den merowingischen Konzilien und Kapitularien, sowie in dem jüngeren Teile der *Lex Ripuaria* und beherrscht die karolingischen Quellen ganz allgemein, wenn auch nicht ganz ohne Ausnahme«. Dieser Feststellung ist BRUNNER scharf entgegengetreten. Er behauptet die Vorherrschaft der engeren Bedeutung auch für die Karolingerzeit<sup>2)</sup>. Tatsächlich ist aber meine Feststellung durchaus richtig. Die Behauptung BRUNNERS steht mit den Quellen in unverkennbarem Widerspruche. Die Quellen gestatten, natürlich unter Ausschaltung der streitigen Volksrechte, keinen Zweifel daran, daß in der Karolingerzeit die allgemeinere Bedeutung vorherrschte und nicht die engere. BRUNNER hat es unterlassen, Quellenbelege aus der Karolingerzeit für die engere Bedeutung beizubringen<sup>3)</sup>. Gegen BRUNNER spricht zunächst

*et nobilibus testibus*. Andere Nachrichten bezeichnen die Inquisitionszeugen als *franci*. Cap. II, 274<sup>20-30</sup> (823), also wiederum Gemeinfreiheit der *nobiles*. Vgl. ferner Gemeinrechte S. 104 Anm. 2.

<sup>1)</sup> Gemeinrechte S. 64.

<sup>2)</sup> Ständische Probleme S. 240. »Ein Wechsel des Sprachgebrauchs läßt sich nicht erweisen. Wie in merowingischer und in nachfränkischer Zeit bedeutet auch das karolingische *ingenuus* vorzugsweise den Freigeborenen, das Geburtsrecht der vollen Freiheit. Daneben wird in Wendungen, die durch den Zusammenhang keinen Zweifel offen lassen, *ingenuus* ebenso wie früher für Freigelassene gebraucht«, ferner Handb. I<sup>2</sup> S. 350 Anm. 47. »Irrig ist die Ansicht HECKS, daß das Wort in karolingischer Zeit etwas anderes bedeutet habe, als unter den Merowingern.« Das Referat ist nicht genau, denn ich habe das Vorkommen der engeren Bedeutung nur für die beiden Merowingergesetze, nicht für alle Quellen der Merowingerzeit vertreten. Vgl. das Zitat oben Anm. 1.

<sup>3)</sup> Der Mangel an Belegen wird nicht dadurch ersetzt, daß BRUNNER für den *ingenuus* der streitigen Rechte, der *Lex Chamavorum* und der sächsischen Kapitularien, die engere Bedeutung vertritt, denn die im Texte beanstandete Aussage über die Vorherrschaft der engeren Bedeutung soll



der Befund der Kapitularien. Das Wort *ingenuus* wird oft gebraucht, aber vielleicht mit einer Ausnahme nur in der weiteren Bedeutung. Gleiches gilt für die *Formulae*, ebenso aber auch für die Königsurkunden. Die Immunität erstreckt sich nach der *tralatiscischen* Wendung auf »*homines tam ingenuos quam servos*«. Da unter den Immunitätsleuten die Libertinen besonders verbreitet waren, so mußte das Wort in dieser Wendung auch die Libertinen umfassen. Die Höfe der Villikation sind *mansi ingenuiles* und *serviles*. In den Urbaren des 19. Jahrhunderts begegnen uns *ingenui*, die einen Gegensatz zu den *franci* bilden und sich als freie Römer einschließlich der Libertinen kennzeichnen. »*Ingenuum dimittere*« ist der technische Ausdruck für freilassen, »*carta ingenuitatis*« für Freilassungsurkunde. Und das Vorkommen dieser weiten Bedeutung ist ganz allgemein, die herrscht auch in den Privaturkunden. Die engere Bedeutung begegnet uns nur ganz ausnahmsweise<sup>1)</sup>.

2. Die beiden Erscheinungen waren somit vorhanden, aber die althergebrachten Erklärungen standen in Widerspruch mit den Übersetzungsgedanken. Bei Übersetzungsquellen beruht das, was man früher die Verschiedenheit des lateinischen Sprachgebrauchs nannte, auf der Verschiedenheit der Übersetzung oder auf Bedeutungsverschiedenheit des deutschen Äquivalents. Der Übersetzer wählt das Wort nicht frei aus dem ganzen Sprachschatz des Lateinischen, um die Eigenschaften eines Objekts oder einer Person, die er etwa beobachtet hat, auszudrücken, sondern er wählt das Lateinwort, um ein bestimmtes deutsches Wort, das er gehört hat, wiederzugeben. Die oben hervorgehobenen, damals herkömmlichen Erklärungen beruhten auf einer anderen Methode, auf dem Latinismus. Namentlich ist die Notabelntheorie von WAITZ als typischer Latinismus abzulehnen. Nicht nach den sachlichen Voraussetzungen, der

---

gerade BRUNNERS Auffassung der streitigen Stellen rechtfertigen. Ihre Begründung durch diese streitigen Stellen würde eine *petitio principii* enthalten.

<sup>1)</sup> Als Ausnahmen lassen sich vielleicht auffassen die *femina ingenua* in Cap. I S. 292<sup>30</sup> (819), die das Gegenstück zum *francus homo* bildet, die »*ingenui*, die Kirchen vergeben« in Conc. FRANK (799) cf. Conc. 171. 10 und der »*ingenuus vir*« in LORSCH unten § 32. Auch wenn sich noch andere Stellen finden ließen, so würde das Gesamtbild sich nicht ändern. Die Belege für die Vorherrschaft der weiteren Bedeutung sind überwältigend.



sozialen Stellung der Leute, ist zuerst zu fragen, sondern nach dem deutschen Äquivalent. Wir müssen uns fragen, was das deutsche Äquivalent für nobilis war, und dasjenige deutsche Äquivalent, das zwar mit ingenuus wiedergegeben werden konnte, aber nicht mit liber, und das deshalb die Erscheinung des technischen ingenuus verursacht hat.

3. Die Übersetzungsfrage führt zu folgenden Ergebnissen:

a) Das Nobilisvorkommen der karolingischen Quellen. Für nobilis ist die Äquivalentfrage sehr einfach zu beantworten. Das deutsche Äquivalent für »nobilis« und »nobilior« war sicher edel mit seinen Ableitungen Adaling und Edeling <sup>1)</sup>. Daraus folgt aber, daß diejenigen Gemeinfreien, die in den lateinischen Übersetzungsquellen uns als nobiles entgetreten, in dem deutschen Rechtsleben als Adalinge oder Edeling bezeichnet wurden. Die Rechtsnormen der nobiles sind Edelingsrecht. Diese Einsicht ist von grundlegender Bedeutung. 1. Sie bestätigt zunächst die früher gewonnene Erkenntnis, daß wir es bei nobilis mit einem Rechtsstand zu tun haben, nicht mit einer sozial angesehenen unbestimmten Schicht. Denn für das deutsche Wort ist die Notabelntheorie von vornherein abzulehnen. Das Wort paßt in seinem Begriffskern nur auf die Abkunft, nicht auf soziales Ansehen. Die Abkunft ist ein juristisch greifbares Merkmal, das auch, wie anerkannt, für den Tatbestand, gemeinfrei, bezeichnet ist. 2. Oben wurde festgestellt, daß derjenige Stand, für den wir das Lateinwort finden, kein anderer ist als der Stand der Gemeinfreien. Die Übersetzung ergibt daher, daß edel, Edeling und Adeling das deutsche Rechtswort für diesen Stand gewesen ist. Die Lücke in dem Inventar der alten Ständelehre schließt sich durch diese Erkenntnis. Das oben (S. 90c) vermißte abstrakte Rechtswort ist in edel gefunden. 3. Besonders bedeutsam für unsere Endprobleme erweist sich die Einsetzung von Edeling in die reichsrechtlichen Nobilisnormen. Die Inquisitionszeugen müssen Edeling sein. Das gilt auch für die großen streitigen Gebiete (Sachsen, Thüringen, Friesland), sonst würden wir eine lokale Einschränkung der Vorschriften finden. Eine Beschränkung des Inquisitionsverfahrens auf die Zuziehung eines Hoch-

<sup>1)</sup> Vgl. NITHARD oben S. 84 Anm. 2. Diese Äquivalenz ist unbestritten und unbestreitbar. Sie wird auch von BRUNNER nicht in Abrede gestellt, sondern nur nicht beachtet.



adels unter Ausschließung der Gemeinfreien, ist durch den Zweck des Instituts ausgeschlossen. Deshalb erbringen die reichsrechtlichen Edelingnormen schon ein gewichtiges Zeugnis dafür, daß auch in den streitigen Gebieten, Edeling und Adeling, die technischen Rechtsworte für den Stand der Gemeinfreien gewesen sind, ebenso wie in den anderen Teilen des Reichsgebiets.

#### 4. Die Doppeläquivalenz von ingenuus:

a) Für das in der Karolingerzeit herrschende ingenuus umfassenden Wortsinns, das mit lieber gleichbedeutend steht, läßt sich die Übersetzungsfrage sehr sicher und einfach beantworten. Dieses ingenuus ist äquivalent für das deutsche Wort »frei«, wie dies dem spätlateinischen Sprachgebrauche entspricht und durch die Gleichbedeutung mit liber gefordert wird. Die Verbreitung der weiten Bedeutung in der Karolingerzeit beweist die Herrschaft dieser Übersetzungssitte in den karolingischen Kanzleien.

b) Die Frage nach dem deutschen Äquivalente für das engere ingenuus, das wir in den Merowingergesetzen finden, ist keine Vorfrage für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte. Aber sie ist von selbständiger Bedeutung und hat für die Übersetzungslehre besonderes Interesse. Das Vorkommen von zwei verschiedenen Bedeutungen bei denselben lateinischen Äquivalenten kann zwei Ursachen haben, so daß zwei Erklärungen in Frage kommen. Es ist möglich, daß in beiden Fällen dasselbe deutsche Wort wiedergegeben wird, daß aber dieses deutsche Wort in einem Teile der Quellen eine Sonderbedeutung hat. Und es ist möglich, daß dasselbe Lateinwort verschiedene deutsche Worte wiedergibt und dadurch die verschiedenen Bedeutungen aufweist. Bei unserem Problem würde die erste Erklärung dahin gehen, daß ingenuus auch in den Merowingergesetzen für frei steht, daß aber damals das deutsche Wort frei einen engeren usuellen Sinn hatte, nur den Gemeinfreien bezeichnete und anderen persönlich freien Leuten, Romanen und Libertinen, versagt wurde. Diese erste Erklärung scheidet m. E. an verschiedenen Hindernissen, einmal an der unzweifelhaften Bedeutungsdivergenz mit liber, dann an der Bedeutungsentwicklung des Wortes frei, die sich in der Richtung der Verengerung bewegt. Ich halte es für ausgeschlossen, daß bei Abfassung der Lex Salica kein



Römer zu den Freien gerechnet wurde. Deshalb ist die zweite Erklärung vorzuziehen, also die Annahme, daß *ingenuus* außer für das allgemeine frei auch für ein anderes deutsches Wort stehen kann, für ein Wort, das technisch den Gemeinfreien im Unterschied von anderen Freien bezeichnete. Wie ist diese Äquivalentfrage zu beantworten? Welches Deutschwort ist kausal gewesen? Der sonst technische Stammesname scheidet aus. Es bleibt kein anderes Deutschwort übrig als: »edel«. Das Nobilisvorkommen hat uns ja ergeben, daß edel die technische Bezeichnung des Gemeinfreien gewesen ist. Deshalb haben wir in diesem deutschen Worte dasjenige Äquivalent zu sehen, dessen Übersetzung das technische, den Gemeinfreien von anderen Freien unterscheidende »*ingenuus*« ergeben hat. Dieser Schluß war für die Vertreter der alten Lehre überraschend, welche gewohnt waren, *ingenui* und Edle als ständische Gegensätze aufzufassen. Aber er folgt aus den beiden Beobachtungen, sobald man die Übersetzungslehre anwendet. Es liegt nicht nur eine Möglichkeit vor, sondern bereits eine Wahrscheinlichkeit, die auch ohne weitere Bestätigung festzuhalten wäre. An solchen Bestätigungen fehlt es aber nicht. Wir werden später auf die Benutzung der *Lex Ripuaria* in der *Lex Angliorum* (*Thuringorum*) (§ 31 N) und auf die Fälle der Äquivalentvertauschung (§ 32) zurückkommen. Einen selbständigen und m. E. zwingenden Beweis ergeben vor allem die *Ingenuglossen*, die wegen ihrer Bedeutung eine besondere Erörterung in § 30 finden sollen.

4. Für das deutsche Wort »edel« bestand somit eine doppelte lateinische Äquivalenz. Es konnte sowohl mit *nobilis* wie mit *ingenuus* übersetzt werden. Das Vorkommen einer mehrfachen Äquivalenz ist wie früher ausgeführt eine Erscheinung, die wir im Verhältnis zweier Sprachen in großem Umfange finden. Aus dieser Möglichkeit einer verschiedenen Übersetzung erklärt sich auch die vorhin erwähnte Beobachtung, daß sich die Quellen hinsichtlich des Vorkommens von *nobilis* und dem technischen *ingenuus* ergänzen. Wenn in Quellen mit ausgesprochenem Nobilisvorkommen das technische *ingenuus* fehlt, so ist das noch kein Anhaltspunkt für eine andere Standesgliederung oder eine andere deutsche Standesbezeichnung. Wenn in dem Bereich einer gleichmäßigen Übersetzungssitte edel mit *nobilis* übersetzt wurde, dann ist es begreiflich, weshalb die Übersetzung mit *ingenuus* für das Äquivalent »edel« unterblieben ist.



Ingenuus konnte aber, wie bemerkt, nicht nur das deutsche edel wiedergeben, sondern auch das deutsche frei und seine Ableitung Friling. Das ist wie oben S. 92 ausgeführt wurde, die in der Karolingerzeit herrschende Übersetzungssitte. Auch für das Lateinwort ingenuus bestand somit eine Doppeläquivalenz und deshalb die Möglichkeit einer doppelten Rückübersetzung mit edel und mit frei. Wiederum ist diese Möglichkeit nicht auffallender als bei anderen Fällen der Äquivalenzmehrfachheit. Die Erkenntnis dieser Doppeläquivalenz ist äußerst wichtig und folgeschwer. Für die Wahl des Äquivalents bestanden wohl bestimmte Übersetzungssitten und auch Motive. Die Äquivalenz mit edel entsprach dem Wurzelsinn; bei den Worten ist ja die Wurzel Geschlecht gemeinsam. Dagegen entsprach die Äquivalenz frei mehr dem spätlateinischen, usuellen Sinn des Wortes. Dementsprechend begegnet uns die Äquivalenz frei als herrschend in dem besseren Latein der Karolingerzeit, und die Äquivalenz mit edel sowohl in den nachfolgenden Jahrhunderten wie m. E. auch in dem barbarischen Latein der Merowingergesetze.

5. Die Übersetzungssitten waren aber niemals ausschließlich. Deshalb muß jedes einzelne Vorkommen für sich geprüft werden. Die Feststellung des Äquivalents kann nur für den konkreten Fall erfolgen. Natürlich ist dabei die Übersetzungssitte nach Ort und Zeit zu berücksichtigen. Bei Erzeugnissen der karolingischen Kanzlei besteht wegen der feststehenden Übersetzungssitte eine sehr starke Wahrscheinlichkeit für die Äquivalenz frei, aber völlig zwingend ist auch dieser Schluß nicht. Der Translator konnte verschiedene Äquivalenzen kennen und bei verschiedenen Stellen mit seiner Wahl wechseln. Er konnte wissen, daß er sowohl frei wie edel mit ingenuus wiedergeben konnte, und andererseits edel sowohl mit ingenuus als auch mit nobilis. Wir haben z. B. eine spätere Urkunde, in der die Worte ingenuus und nobilis abwechselnd für dieselbe Person gebraucht werden. Sie werden anscheinend nur zu dem Zwecke vertauscht, um den Stil zu beleben<sup>1)</sup>.

6. Die Doppeläquivalenz von ingenuus mit edel und mit frei bestand natürlich wie bemerkt nicht nur für die Grundübersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, sondern

<sup>1)</sup> Vgl. Sachsenspiegel S. 399.



auch für die Rückübersetzung. Der Rückübersetzer, dem beide Äquivalenzen bekannt waren, konnte nicht aus dem Worte *ingenuus*, sondern nur aus dem Zusammenhange erkennen, ob eine Gesetzesvorschrift, die für einen *ingenuus* aufgestellt war, für jeden Freien gelten sollte, oder nur für den *Adaling*.

III. Die Übersetzungskritik ergibt somit für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte einen ganz anderen Hintergrund, als ihn die ältere Lehre verwendete. Das Wort *edel* erweist sich als die technische Standesbezeichnung des Gemeinfreien und zwar nicht nur für einzelne Gebiete. Vielmehr ergeben die reichsrechtlichen Edelingnormen ein Zeugnis dafür, daß auch die Edeling in den Gebieten der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien gewesen sind. Andererseits ist bei *ingenuus* die frühere dogmatische Verwendung ausgeschaltet. Die Frage, die wir für die vier karolingischen Volksrechte gemeinsam zu beantworten haben, geht dahin, ob in ihnen eine abweichende Terminologie zu finden ist, ob in diesen Gebieten dem Gemeinfreien die ihm sonst zukommende Standesbezeichnung versagt und einem scharf getrennten Vorrechtsstande vorbehalten war. Die gleiche Frage tritt bezeichnenderweise auch bei der zweiten, allgemein anerkannten, Standesbezeichnung, dem Stammesnamen auf, denn die Franken der *Lex Chamavorum* sollen ja keine Gemeinfreien sein, wie andere Franken, sondern ein höherer Stand mit dem dreifachen Wergeld der Gemeinfreien.

#### b) Die literarische Wirkung. § 21.

1. Die literarische Wirkung meiner Übersetzungskritik war eine sehr geringe. Dies gilt namentlich für die Berücksichtigung oder richtiger Nichtberücksichtigung durch HEINRICH BRUNNER, dessen Autorität weithin gewirkt hat und noch heute die Stütze der alten Ansicht bildet. Und es gilt sowohl für das *Nobilisvorkommen*, wie für das *Ingenuusproblem*.

2. Das *Nobilisvorkommen* wird von BRUNNER sehr kurz behandelt. In den Ständeproblemen wird die Beziehung auf den Gemeinfreien schon wegen der »*Tagadeostelle*« abgelehnt<sup>1)</sup>. Im Handbuche<sup>2)</sup> wird zu den bayrischen *nobiles* bemerkt,

<sup>1)</sup> Ständeproblem S. 237 Anm. 1.

<sup>2)</sup> I<sup>2</sup> S. 349 Anm. 46.



daß sie nur eine höhere Schicht der Gemeinfreien, nicht einen abgeschlossenen Stand bilden. In Anm. 7 geht BRUNNER auf die *nobiles* der fränkischen Quellen ein. Er führt aus, daß sie »weder ein Adelsstand, noch schlechthin mit den Gemeinfreien, wie HECK annimmt, identisch« sind. »Der Begriff ist ein relativer und etwa im Sinne einer Gentry aufzufassen. Verschiedenartige Merkmale, die höheres Ansehen gewähren, können die Einreihung unter die *nobiles* begründen, Königsdank, Grundbesitz, bessere Abstammung.« Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Dem entspricht die Beobachtung, daß BRUNNER in der zweiten Auflage seines Handbuches zwar *nobilis*, aber nicht edel als Bezeichnung des Gemeinfreien anführt. Edel wird nur beim Vorrechtsstande des Adels erwähnt. BRUNNER verfährt so, als ob das Wort *nobilis* nicht die Übersetzung eines deutschen Wortes wäre, sondern ein schmückendes Beiwort, das die Urheber des Lateintextes auf Grund sachlicher Würdigung der sozialen Stellung hinzugefügt haben. Auf meine Gründe dafür, daß das deutsche Original ein Rechtswort gewesen ist, die Bezeichnung eines juristischen Tatbestandes, ist BRUNNER nicht eingegangen. Besonderen Wert legt BRUNNER auf die unten zu besprechende Tagadeostelle<sup>1)</sup>. Die Notablentheorie wird dementsprechend noch jetzt in der von v. SCHWERIN veranstalteten Neuausgabe des BRUNNERSCHEN Grundrisses vertreten. Diese Unterscheidung von *nobilis* und edel halte ich für sicher unrichtig. Die Äquivalenz ist so sicher bezeugt, daß sie jedem Schreiber bekannt sein mußte. Jeder Schreiber mußte sich sagen, daß bei der Rückübersetzung von *nobilis* edel herauskommen würde. Deshalb versagt die Relativität des Begriffs, sobald man in die Übersetzungsquellen das deutsche Äquivalent »edel« einsetzt. Das »Ansehen«, das BRUNNER dem Wortsinne des lateinischen *Nobilis* entnimmt, konnte durch verschiedene Umstände begründet werden, aber der Adel nur durch die Abstammung<sup>2)</sup>. Die Notablentheorie BRUNNERS be-

<sup>1)</sup> Probleme S. 237 N. 1. Vgl. dazu unten § 33.

<sup>2)</sup> Wenn THEGAN vom Könige sagt »Fecit te (einen Freigelassenen) *liberum non nobilem, quod impossibile est*«, so beweist die Unmöglichkeit den Bedeutungsgehalt des deutschen Äquivalents »adel«. Gründe des »Ansehens« konnte der König schaffen. Nur die Abkunft konnte er nicht ändern. Vgl. M.G. S. S. II S. 599. Die Stelle ist ein Beleg für Übersetzung »in Gedanken« (oben S. 11 N. 12).



ruht daher außer auf dem Mißverständnisse der Tagadeostelle und ungenügender Würdigung des sonstigen Quellenmaterials auch auf der Unterlassung der Übersetzungsfrage, dem typischen Latinismus.

Eine eingehende Begründung der Notablentheorie hat dann DOPSCH unter Ausdehnung auf die sächsischen und friesischen Edelinges gegeben. Ich habe meine Auffassung in meiner »Standesgliederung« S. 159 ff. von neuem gegenüber DOPSCH gerechtfertigt und dabei auch BRUNNERS Tagadeostelle behandelt. Auch bei dieser Replik habe ich besonders Gewicht darauf gelegt, daß *nobilis* für ein deutsches Wort steht, das einen juristischen Tatbestand bezeichnet, an den wichtige Folgen angeknüpft werden, »gemeinfrei«. Trotzdem erklärt BEYERLE<sup>1)</sup> das deutsche *edel* für einen »uneigentlichen« Sprachgebrauch, also für ein bloß schmückendes Beiwort. Auf meine Nachweise, daß ein Rechtswort vorliegt, ist BEYERLE nicht eingegangen.

3. Das *Ingenuus*problem ist von BRUNNER sehr ausführlich in einem besonderen Abschnitte seiner Probleme erörtert worden. Aber der Inhalt ist merkwürdig. Auffallend ist nicht nur die zweifellos unrichtige Angabe über die Vorherrschaft der engeren *ingenuus* in der Karolingerzeit, sondern mehr noch die Behandlung meiner Gründe. BRUNNER hat meine schließlichen Endergebnisse und eine große Zahl einzelner Bemerkungen recht schroff abgelehnt, aber er hat meine eigentlichen Gründe überhaupt nicht erwähnt, sondern für seine Leser, ich kann nicht anders sagen, unsichtbar gemacht. Von meiner Übersetzungskritik, von der Notwendigkeit der Äquivalenzfrage ist mit keinem Worte die Rede. Ich hatte betont, daß *ingenuus* sowohl für »edel« wie für »frei« stehen kann und hatte aus dieser Doppeläquivalenz wichtige Folgerungen gezogen, z. B. für die *Lex Anglorum*. BRUNNER bekämpft die Folgerungen, aber als »Annahme eines verschiedenen Sprachgebrauches. Die Annahme einer Doppeläquivalenz wird mit Stillschweigen übergangen. Der Leser erfährt überhaupt nicht, daß ich irgendetwas über das deutsche Äquivalent gesagt habe. Von den *Ingenuus*glossen wird gar nichts erwähnt. Auch über die eigene Stellungnahme BRUNNERS zum Äquivalenzproblem erfährt man nichts. Ob BRUNNER bei »*ingenuus*« eine Übersetzung für frei angenommen hat, oder eine Über-

<sup>1)</sup> Rezension S. 96.



setzung von »edel«, oder ob er meine Auffassung teilt, daß beide Äquivalenzen vorliegen können, bleibt völlig ungeklärt. Was BRUNNER erörtert, ist nicht meine Ansicht, sondern die Frage nach einem lateinischen Sprachgebrauch, wie er bei einem lateinisch sprechenden Volk sich hätte entwickeln können. BRUNNER unterstellt mir die Meinung, daß ich die zeitliche Veränderung eines solchen lateinischen Sprachgebrauchs veretrete, während ich die Existenz des Sprachgebrauchs in Abrede gestellt und nur Übersetzungssitten behauptet hatte. Mit meiner Übersetzungskritik verschwindet bei BRUNNER auch meine Forderung nach der individuellen Stellung der Äquivalentfrage für das einzelne Quellenvorkommen. Der Sprachgebrauch ist etwas Generelles; es ist daher ein selbstgeschaffenes Phantom, gegen das BRUNNER ankämpft. Meine wirkliche Ansicht kann nicht durch den Nachweis BRUNNERS widerlegt werden, daß ingenuus in der Merowingerzeit nach dem konkreten Satzsinne auch auf den Freigelassenen und in der Karolingerzeit auch auf den Altfreien gehen kann, denn ich habe das Gegenteil weder gemeint noch behauptet. Ich nahm nur an, daß die Äquivalenz ingenuus-edel in den rohen Übersetzungsquellen der Merowingerzeit häufiger ist als in denjenigen Quellen der Karolingerzeit, deren Latein besser ist. Aber ich habe für keine Zeit und auch für keine Quelle angenommen, daß eine der beiden Übersetzungen ausschließlich möglich gewesen sei.

4. Bei diesen Erörterungen ist es in der Folge geblieben. Die Ausführungen BRUNNERS treffen, wie gesagt, meine wirkliche Ansicht überhaupt nicht, aber sie können bei einem Leser, der nicht genügend orientiert ist, den Eindruck erwecken, daß ich mich nicht auf die Übersetzungskritik berufen, sondern diejenigen Ansichten gehegt habe, die BRUNNER bekämpft. Dieser Eindruck scheint mir bei KONRAD BEYERLE eingetreten zu sein. BEYERLE<sup>1)</sup> erklärt zunächst, daß die gelegentliche Verwendung der Worte ingenuus und liber für Freigelassene anerkannt sei und fährt dann fort: »Man sollte uns deshalb nicht zumuten, alle liberi oder ingenui für Freigelassene zu nehmen«<sup>2)</sup>. Das viele Gute, was in dieser Hinsicht BRUNNERS zweimalige Kritik vorgebracht, gilt aber

<sup>1)</sup> Rezension S. 503 oben.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.



leider HECK nichts, und BRUNNERS Mund ist stumm«. Die Ansicht, daß liber oder ingenuus sich nur auf Freigelassene beziehe (»alle«), wäre allerdings eine völlig verkehrte, aber sie ist von mir weder geäußert noch gedacht worden, denn sie steht ja in konträrem Gegensatz zu meinen wirklichen Behauptungen. Selbst BRUNNER hat sie mir nicht zugeschrieben. Wenn ich gefunden habe, daß ingenuus als eine Übersetzung von Adaling bezeugt ist, so kann ich es doch unmöglich auf Freigelassene beschränken, wie BEYERLE glaubt. In Wirklichkeit betone ich die Doppeläquivalenz und deshalb den Grundsatz der konkreten Einzelpfugung. BEYERLE hat mir das Gegenteil meiner Ansicht unterstellt. Natürlich liegt nur ein Versehen vor, aber dies Versehen beweist, daß KONRAD BEYERLE auch in dieser wichtigen Frage seine Vorstellung von meiner Ansicht aus der Streitschrift BRUNNERS geschöpft hat und nicht aus meinen eigenen Büchern. Durch diese Feststellung wird auch verständlich, weshalb BEYERLE den Zusammenhang meiner Übersetzungslehre und meiner Ständelehre mit voller Entschiedenheit in Abrede stellt. Er steht unter dem Bann der Gegenschrift BRUNNERS, in der der Einfluß der Übersetzungskritik übergangen wird. Größere Verständnis hat v. SCHWERIN der Tragweite des Übersetzungsproblems entgegengebracht, aber er hat diesen Fortschritt durch andere Fehler wieder aufgehoben. Ich werde auf seine Stellungnahme in § 27 zurückkommen.

Die Ergebnisse der Übersetzungskritik werden natürlich dadurch nicht beseitigt, daß sie meinen Gegnern entgangen sind. Diese Ergebnisse sind, wie ich nochmals betone, die Standesbezeichnung edel für die Gemeinfreien und die Feststellung, daß die karolingischen Kanzleien ingenuus als Übersetzung für frei gebrauchten, für frei in seinen allgemeinen, die Libertinen einschließenden Wortsinne. Das sind Erkenntnisse von geradezu grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der streitigen Stammesrechte.

Das dritte Ergebnis, die Äquivalenz von ingenuus und edel ist für diese Beurteilung nicht wesentlich, aber von selbständiger Bedeutung.



### Drittes Kapitel.

#### Die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer).

##### a) Problem, soziale Verhältnisse und Standesbezeichnungen. § 22.

1. Die Problemlage ist bei diesen beiden Stämmen in den Hauptzügen die gleiche und leicht übersehbar. Das Hauptmaterial ist in den *leges* gegeben, die beide auf den Aachener Reichstag von 802 zurückgehen. Wir finden bei beiden Stämmen zwei freie Stände über den *Liten* und den *servi*, von denen der obere Stand die dreifache Buße des unteren hat. Die Mitglieder des oberen Standes heißen bei den Chamaven *homines Franci*, bei den Anglowarnen *Adalingi*. Die unteren Freien werden in der *Lex Chamavorum* als *homines ingenui*, bei den Anglowarnen als *liberi* bezeichnet. Das Wergeld der oberen Freien beträgt in beiden Gesetzen 600 Schillinge, das Wergeld der unteren Freien 200.

Die ältere Lehre<sup>1)</sup> sieht in den unteren Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici*, *Ripuarii*, *Franci* der alten Gesetze), dagegen in den oberen Freien einen Vorrechtsstand, einen »Adel«. Ich sehe in den oberen Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici*, *Ripuarii*, *Franci* der alten Gesetze), dagegen in den unteren Freien solche persönlich freie Leute, welche nicht zu den altfreien Volksgeschlechtern gehörten, also in erster Linie Leute unfreier Herkunft, Libertinen. Ich habe diese unteren Freien früher als »Minderfreie« zusammengefaßt, später auch wohl als Neufreie bezeichnet<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Auslegung beider Gesetze ist dogmengeschichtlich von einem besonderen Interesse. Sie leidet an zwei Fehlgriffen, die das Ausmaß des Üblichen übersteigen. Dies gilt einmal von der Betonung des Flickworts *homo in homo Francus*, und dann von der Hypothese der großen Pippinischen Bußerniedrigung. Der erste Fehlgriff beruht auf dem Latinismus, der zweite auf der ungenügenden Berücksichtigung der Sachkritik und der Ausläuferwirkung.

<sup>2)</sup> Ein weiterer Unterschied besteht bei der *Lex Chamavorum* darin, daß die alte Lehre in dem Vorrechtsstande eine Sonderbildung sieht, während ich die Standesgliederung der Chamaven als allgemein fränkische auffasse. Sie ist m. E. die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit, welche die älteren Schichtungen der merowingischen Volksrechte im praktischen Leben verdrängt hatte. Vgl. unten § 31 N. 6.



2. Die alte Lehre stützt sich auf zwei Gruppen von Anhaltspunkten: auf die Standesbezeichnungen, namentlich den *homo Francus*, und auf das Verhältnis der Bußbeträge im Vergleiche zu anderen Bußen, wie ich dies kürzer ausgedrückt habe, auf die Wergeldgleichung. Beide Anhaltspunkte ergeben m. E. das Gegenteil<sup>1)</sup>, die Standesbezeichnungen auf Grund der Übersetzungskritik, die Wergeldgleichungen wegen der Unmöglichkeit der von der alten Lehre angenommenen Bußerniedrigung.

Bevor ich auf diese beiden Erkenntnismittel eingehe, will ich noch etwas über die sozialen Verhältnisse sagen, mit denen wir zu rechnen haben.

3. Nach meiner Überzeugung hat es im ganzen Gebiet des fränkischen Reiches eine breite Schicht von Elementen gegeben, die nicht zu dem Stande der Altfreien gehörten, aber doch persönlich frei waren. Die Hauptmasse sehe ich in den höheren Libertinen, in den freigelassenen Laten und ihren Nachkommen, in den Knechten, die von vornherein eine bessere Stellung erhielten, als die der Laten, in den Freigelassenen *per hantradam* und nach römischem Rechte, den *cartularii*, *tabularii* usw. Zu dieser Gruppe gehörten ferner die Untertanen des fränkischen Reiches nichtfränkischer Abkunft, z. B. die germanisierten Romanen, aber auch die nichtgermanisierten Landgenossen welschen Blutes. Zu derselben Gruppe gehörten endlich die Leute unbekannter Herkunft, z. B. glücklich entkommene Knechte und ihre Nachkommen. Sie mußten als Freie gelten, weil kein Herr Rechte beanspruchte. Alle diese Leute konnten mit Ausnahme des persönlich aus der Knechtschaft freigelassenen Verwandte haben, die ihre persönliche Freiheit beschworen, aber denjenigen Verwandten-eid, der ihre Zugehörigkeit zu einem altfränkischen Geschlecht erwiesen hätte, konnten sie nicht erbringen. Auf solche Elemente hatte ich früher hingewiesen. Seitdem haben zwei Forscher, DOPSCH und VORMOOR, die große Mächtigkeit dieser Schicht mit Nachdruck betont<sup>2)</sup>. Diese Masse neufreier Elemente bedurfte

<sup>1)</sup> Zu demselben Ergebnis führen noch zwei weitere Anhaltspunkte, hinsichtlich deren ich auf meine früheren Erörterungen verweise: Das Libertinenargument und die Funktion der oberen Klasse als Normträger.

<sup>2)</sup> DOPSCH, *Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit*, 1913 (1922) und VORMOOR, *Soziale Gliederung in Frankreich*, 1907 ff. DOPSCH betont die große Zahl der freien Hintersassen (in einem Hauptbeispiel finden sich 1430 *mansi*



der Bußen, sie waren weder Franci noch Laten, und sie sind es daher, auf die sich die Vorschriften über Freie beziehen müssen.

4. Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden<sup>1)</sup>. Die Franken waren ein Eroberervolk. Schon vor Chlodwig sitzen sie auf ursprünglich volksfremdem Boden. Dies gilt auch für das ripuarische Gebiet. Nun gar nach der Reichsgründung! Da wurden die Franken weithin zerstreut als Großgrundbesitzer, Vasallen, Beamte und auch als Kolonisten. Ihre Zahl wurde im Lauf der Zeit dadurch gemindert, daß der Stand der Gemeinfreien im Eherecht nach unten abgeschlossen war. Die Lex Ripuaria betont den Grundsatz, daß bei Mischehen das Kind der ärgeren Hand folgt<sup>2)</sup>. Es ist jedem Soziologen bekannt, daß eine solche Abschließung die höheren Stände an Zahl verringert, wenn auch die soziale Stellung sich heben kann. Gewiß hat es, namentlich in der Heimat, zahlreiche Bauern unter den Franci gegeben. Aber in anderen Gebieten muß ihre Minderzahl eine ausgesprochene gewesen sein<sup>3)</sup>.

ingeniles und 191 mansi serviles) und führt diese Hintersassen auf die zahllosen Freilassungen zurück, a. a. O. II S. 23 (24 ff.). Er unterscheidet auch in sozialer Hinsicht zwei Klassen von Freigelassenen, von denen die oberen als die ingenui bezeichnet werden, S. 43 (44). Vgl. außerdem STEIN unten § 31 N. 8. DOPSCH und VORMOOR stehen beide meiner Ständelehre ablehnend gegenüber, sind also unverdächtige Zeugen. Sie halten auf Grund der unrichtigen Wergeldgleichung an dem Adel der Franken der Lex Chama-vorum fest und nehmen deshalb an, daß in den ingenui dieses Gesetzes die Libertinen und Altfreien zu einem einheitlichen Stande mit denselben Bußen vereinigt sind.

<sup>1)</sup> Die Meinung R. SCHRÖDERS, Lehrb.<sup>6</sup> S. 234, daß die Gemeinfreien noch in der Karolingerzeit die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten, ist von einer selbst bei SCHRÖDER auffallenden Unrichtigkeit. Das gerade Gegenteil ist für die eroberten Gebiete gewiß, aber auch für das Stamm-land anzunehmen.

<sup>2)</sup> Lex Rip. 58, 11: »Generatio eorum semper ad inferiora declinantur«.

<sup>3)</sup> Einen anschaulichen Beleg ergibt eine wenig benutzte Nachricht aus dem Jahre 779. In einer deutschen Grenzbeschreibung (Würzburg) wird dasjenige Land, welches weder dem Könige noch der Kirche gehört, mit den Worten beschrieben: »joh frono, joh friero Franchono erbi« (MÜLLENHOFF und SCHERER S. 176). Der Rechtsstand der gemeinten Grundeigentümer ist völlig zweifellos. »Freier Franke« ist, wie allgemein anerkannt,



5. Das eigentlich grundlegende Problem ist die Auslegung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum. Die Lösung ist für den Gegensatz der Methoden bezeichnend. Die beiden Stände stehen sich in der Quelle gegenüber als »homo Francus« (Francus) und »homo ingenuus«<sup>1)</sup>.

a) Die ältere Lehre ging nun ohne Stellung der Übersetzungsfrage von der vermeintlich sachlichen Bedeutung des Lateinworts »ingenuus« aus. Ingenuus galt als technische Bezeichnung der Gemeinfreien. Diese Tragweite hat ja das Wort in der Lex Salica und in der Lex Ripuaria. Also müssen auch die »homines ingenui« des Lex Chamavorum Gemeinfreie sein. Dadurch steigen die über ihnen stehenden »homines Franci« in die Region des Adels empor. Damit schien allerdings der Gebrauch des Stammesnamens in Widerspruch zu stehen, denn sonst bezeichnet gerade der Stammesname (Francus, Salicus, Ripuarius usw.) den Gemeinfreien. Aber dieser Widerspruch wurde durch die Verwertung eines besonderen Umstandes beseitigt. Der Lateintext der Lex Chamavorum spricht, allerdings unter Ausnahme einer Stelle (c 18)<sup>2)</sup>, von »homo Francus«. Das Wörtchen »homo« wurde betont<sup>3)</sup>. Die Übersetzungsfrage unterblieb wiederum. Nicht die Franci wurden für einen Adel erklärt, sondern die »Homines Franci«. BRUNNER hat schon bei seiner ersten Gegenschrift die Wortverbindung »Homo Francus« immer in Anführungszeichen gebracht, und dem Gegenstück »ingenuus« das »homo« und die Anführungszeichen versagt, obgleich die Lex auch von einem »homo ingenuus« spricht.

die technische Bezeichnung des Gemeinfreien. Es gebe keine technischere Bezeichnung. Dazu stimmt, daß nach unserer Stelle keine privaten Grundeigentümer vorhanden sind, außer den freien Franken. Aber diese Gemeinfreien werden in ihrer Gesamtheit als *frono* bezeichnet, sie sind »die Herren« und deshalb notwendig eine Minderzahl. Ich kenne keine zweite Stelle aus der Karolingerzeit, welche diese Erscheinung so klar beleuchtet.

<sup>1)</sup> Die entscheidenden Stellen lauten: C. 3: »Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 . . . componat.« C. 4: »Qui hominem ingenuum occiderit, solidos 200 . . . componat.« C. 5: »Qui lidum occiderit, solidos 100 . . . componat.« Auch sonst steht vor den beiden zuerst erwähnten Standesbezeichnungen immer »homo«. Nur C. XVIII sagt: »Qui per capillos ‚Francum‘ priserit«.

<sup>2)</sup> Vgl. oben 1. a. E.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. BRUNNER, Handb. I<sup>1</sup> S. 252, Anm. 28. »Da im Lex Cham. 1



b) Der Übersetzungskritiker wird zunächst feststellen, daß wir in der Lex eine ziemlich rohe »Übersetzung zu Protokoll« vor uns haben<sup>1)</sup>. Dann wird er für die beiden lateinischen Wortverbindungen die Übersetzungsfrage stellen. Was sind die deutschen Äquivalente gewesen? Es ergibt sich zunächst für homo eine Alternative. Der »homo« kann entweder eine bloße Zutat des Translators sein, um den substantivischen Gebrauch des Eigenschaftsworts zu rechtfertigen<sup>2)</sup>. Dann fehlte ein entsprechendes deutsches Äquivalent, so daß die Wortverbindung ebenso zu übersetzen ist, wie ein einfaches Francus und ein einfaches ingenuus zu übersetzen wäre. Oder es war das deutsche Äquivalent von »homo« »Mann«. Aber auch in diesem Falle wäre »Mann« nur als deutsches Flickwort (Mann=Mensch männlichen Geschlechts) aufzufassen. Die Auslegung des deutschen Wortes Mann im Sinn von Vasall ist für die Lex Chamavorum dadurch ausgeschlossen, daß wir das gleiche Äquivalent wie bei Francus auch bei ingenuus finden. Es ist aber ein unmöglicher Gedanke, daß alle freien Chamaven Vasallen gewesen sind. Von diesen beiden Alternativen halte ich die erstere schon wegen des in c. 18 gegebenen Fehlens bei »Francus« und aus anderen Gründen<sup>3)</sup> für die weitaus wahrscheinlichere. Jedenfalls ergibt die Äquivalenzfrage bei beiden Alternativen, daß wir bei homo ein Flickwort ohne jede Bedeutung vor uns haben, das für die Ermittlung des Gegensatzes völlig ausscheidet. Deshalb bleiben die Gegensätze Francus und ingenuus. Francus ist eindeutig und ergibt sofort für die obere Klasse die Stellung als Gemeinfreie. Ingenuus ist für unser Gesetz gleichfalls sicher übersetzbar. Es ist äquivalent für frei. Dies folgt aus der allgemeinen Übersetzungssitte der Karolingerzeit, aus dem Gegensatz zu francus und aus dem sonstigen Inhalte des Gesetzes. Als Äqui-

und 13 Francus den Angehörigen des fränkischen Stammes bedeutet, ist bei dem homo francus der Ton auf den homo zu legen.«

<sup>1)</sup> Der Protokollcharakter ist schon in der Anordnung der Lex ersichtlich und allgemein anerkannt.

<sup>2)</sup> Wir finden in den karolingischen Quellen das homo als Stütze für die verschiedensten Standesbezeichnungen. So begegnen wir z. B. dem homo Salicus, Ribuaris, Romanus, nobilis, liber, ecclesiasticus, regius, tabularius, denarialis, cartularius usw.

<sup>3)</sup> Gemeinfreie S. 73.



valent für »frei« begegnet uns »ingenuus« auch in Kap. 11 ff.<sup>1)</sup>, während das Wort liber sich in der Rechtsaufzeichnung nicht findet. Es bleibt somit nur die Übersetzung frei. Der Translator hat »frei« gehört und mit »ingenuus« übersetzt. Die sachliche Bedeutung dieses Deutschwortes ist an sich eine umfassende. Da aber die Gemeinfreien Franci als erster Stand ausscheiden, so bleiben als Modell dieser unter den Franci stehenden Freien nur die »Neufreien« in dem oben besprochenen Sinne. Auch die Rückübersetzung konnte nur Franka und frei ergeben. Nach dem Gesetz konnte für gemeinfreie Franken 600 Schillinge und für jeden persönlich Freien, auch wenn er unfreier oder romanischer Herkunft war, 200 Kleinschillinge als Wergeld verlangt werden. Alle die oben S. 104 aufgezählten Neufreien hatten Anspruch auf diese Summe.

6. Die vorstehende Deutung sollte m. E. von jedem, der sich in die Übersetzungslehre hineingearbeitet hat, als zwingend anerkannt werden. Aber an BRUNNER ist sie völlig abgeglitten. BRUNNER hat bei seiner Entgegnung auch hinsichtlich des »homo Francus« die Übersetzungsfrage ausgeschaltet, so sehr ich auf sie hingewiesen hatte. Er betont nach wie vor das h o m o bei Francus. Auch in der 2. Auflage seines Handbuches wird nur von den »Homines Franci« in den Anführungszeichen geredet, dagegen fehlen ebenso folgerichtig bei dem unteren Stande sowohl der »homo« wie die Anführungszeichen. Über den Grund, weshalb der homo noch dazu trotz des einmaligen Francus, bei dem »Homo Francus« eine andere Bedeutung haben soll, als bei dem homo ingenuus, hat sich BRUNNER nicht ausgesprochen. Er hat diese Darstellung gewählt, obgleich ich in meinem Gemeinfreien auf das Vorkommen des Flickworts bei ingenuus nachdrücklich hingewiesen hatte<sup>2)</sup>.

BRUNNER hat mit Stillschweigen<sup>3)</sup> geantwortet. Die sonstigen Vertreter der alten Lehre sind BRUNNER gefolgt und deshalb wandern diese chamavischen Franken nach wie vor durch

<sup>1)</sup> C. II—IV bezeichnen Freigelassene als »ingenui« z. B. c. 13 »qui per certam est ,ingenuus«. Vgl. auch c. 45 »Si quis ,ingenuus' cum lidis«.

<sup>2)</sup> Gemeinfreie S. 76.

<sup>3)</sup> Die verschiedene Erwähnungsart der beiden Stände ist auch deshalb zu bedauern, weil dadurch der Leser über die Terminologie der Quelle getäuscht werden konnte.



Lehrbücher, Monographien und Rezensionen als »Homines Franci«, geschmückt mit dem lateinischen Deckblatt und deshalb unter Betonung der allerdings nicht zweifelhaften Tatsache, daß sie nicht nur Franken gewesen sind, sondern auch »Menschen«.

7. Auch bei der Lex Angliorum greifen die Ergebnisse der Übersetzungskritik ein. Die alte Lehre sah in dem Worte Adaling ein Rechtswort, das überhaupt nur einen Vorrechtsstand bezeichnen konnte. An die Möglichkeit einer Beziehung auf den Gemeinfreien wurde nicht gedacht. Aber die Übersetzungskritik hat den Erkenntniswert des Worts umgeändert. Die allgemeine Verbreitung des Wortes »edel« als technische Bezeichnung des Altfreien führt zu demselben Ergebnisse wie die Verwendung von Francus und liber als Gegensatz ist natürlich Äquivalenz für frei. Gegengründe fehlen wiederum. Das Ergebnis ist daher dasselbe wie bei der lex Chamavorum und die Übereinstimmung der Bußabstufung in beiden Rechten bestätigt die Übereinstimmung der Ergebnisse, die sich aus den Standesbezeichnungen gewinnen lassen.

#### b) Die Wergeldgleichung und die große Pippinsche Bußerniedrigung<sup>1)</sup>. § 23.

1. Die Verwendung der Wergelder zur Bestimmung des Standes vollzieht sich dadurch, daß man sie mit den bekannten Standeswergeldern anderer Stämme vergleicht<sup>2)</sup>. Diese Vergleichung ist bei der Lex Chamavorum deshalb besonders berechtigt, weil die Chamaven ein fränkischer Teilstamm sind und nicht angenommen werden kann, daß die Gemeinfreien innerhalb eines Stammesgebietes ganz verschiedene Wergelder gehabt haben. Der Wergeldbetrag war der gesetzliche Bewertungsmaßstab des Mannes. Die Lex Chamavorum ist nun die einzige Quelle der Karolingerzeit, die uns über die fränkischen Wergelder dieser Zeit berichtet. Die Vergleichsgrößen lassen

<sup>1)</sup> Das Problem der Wergeldgleichung und die sich anschließenden Fragen des Münzwesens habe ich besonders eingehend in meinem Ständeproblem behandelt und daselbst auch die Einwendungen von VINOGRADOFF besprochen.

<sup>2)</sup> Es ist Ergebnis der Beobachtung, nicht etwa eine Voraussetzung meiner Folgerungen, daß das Wergeld der deutschen Gemeinfreien eine sehr weitgehende Übereinstimmung auch bei politisch nicht verbundenen Stämmen zeigt. Gemeinfreie S. 273.



sich daher nur aus den merowingischen Volksrechten gewinnen, und deshalb greifen bei diesem Vergleich die Probleme der fränkischen Münzgeschichte ein <sup>1)</sup>, allerdings nur in zwei Punkten:

2. Die alte Lehre, als deren Hauptvertreter BRUNNER zu gelten hat, ging von zwei numismatischen Erkenntnissen aus:

a) Die erste Erkenntnis war die, daß das Wergeld von 200 Schillingen, das die Franken nach der Lex Salica und nach der Lex Ripuaria haben, auf Vollschillinge oder Großschillinge zu beziehen war (Goldsolidus als Gegensatz zum Trient). Die 200 Großschillinge waren das »alte, hohe Wergeld des Gemeinfreien«. Diese Großschillinge rechneten in der Lex Salica zu 40 Denaren und wurden in diesem Gesetz noch in der Karolingerzeit zu 40 Denaren gerechnet <sup>2)</sup>.

b) Die zweite Erkenntnis war, daß die Wergelderzahlen der Lex Chamavorum sich auf Kleinschillinge, solidi zu 12 derselben Denare, bezogen.

3. Von dieser numismatischen Grundlage aus hätte nun der Vergleich der Wergelder ergeben, daß bei den Chamaven nur der obere Stand, der Stand der Franken ein Wergeld hatte, das dem alten Wergeld der Franken einigermaßen entsprach <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die fränkischen Münzverhältnisse sind streitig und gelten als dunkel. Sie sind nun in der Tat durch neuere Untersuchungen mit einem Schutt von Hypothesen überdeckt worden, der die Einsicht erschwert. Aber für die Klarstellung unseres Problems genügen zwei Erkenntnisse, die sich unschwer als sicher erweisen lassen, und auf die ich alsbald eingehe. Eine Übersicht über meine Gesamtanschauung werde ich in § 29 geben.

<sup>2)</sup> Für die Lex Ripuaria wurde früher derselbe Vollschilling zu 40 Denaren als ursprünglich angenommen. Richtiger ist die Beziehung auf den leichten merowingischen Vollschilling von 36 Denaren (vgl. unten § 29). Deshalb habe ich diesen Betrag in der Tabelle (unten Anm. 3) an erster Stelle genannt.

<sup>3)</sup> Das Verhältnis der Wergeldstufen der lex Ripuaria und der Lex Chamavorum wird durch die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wobei alle Beträge auf Kleinschillinge zu 12 Denaren reduziert sind:

Die ursprünglichen Wergelder der Lex Ripuaria.	Die Wergelder der Lex Chamav. nach der bisherigen Deutung.
Erste Stufe 600 ( $666\frac{2}{3}$ ) (Franci)	600 (Franci)
Zweite Stufe 300 ( $333\frac{1}{3}$ ) (Libertinen)	200 (ingenui)
120 (Liten)	100 (Liten)
(40, servi ?)	50 (servi)



Denn die 200 solidi zu 40 Denaren ergaben  $666\frac{2}{3}$  solidi zu 12 Denaren<sup>1)</sup>. Sie ergeben genau die quellenmäßige Zahl von 600, sobald man für die Lex Riquaria den leichten Vollschilling unterstellt. Dagegen stand das Wergeld der unteren Freien tief unter dem alten Wergeld der Gemeinfreien, es betrug  $\frac{3}{10}$  des salischen Wergeldes. Deshalb hätte sich ohne Vornahme einer Korrektur eine Wergeldbrücke ergeben, die von den oberen Freien der Merowingergesetze zu den oberen Freien unserer beiden Karolingergesetze führte. Dieser Widerspruch der Wergeldzahlen mit der alten Deutung der Standesbezeichnungen wurde nun durch die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung behoben. Man nahm an, daß Pippin durch ein Constitutum alle Bußen außerhalb der Lex Salica (und der Lex Baiuvariorum) dadurch auf  $\frac{3}{10}$  ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe, daß er gestattete, die alten Bußen statt mit großen Schillingen mit derselben Zahl kleiner Schillinge abzuführen. Nach dieser Ansicht hätte somit Pippin, um in der Sprache der Inflationszeit zu reden, den Satz durchgeführt: »Schilling gleich Schilling«. Durch diese Herabsetzung habe sich das alte Wergeld der Franci von 200 Großschillingen in das der Ziffer nach entsprechende Wergeld von 200 Kleinschillingen verwandelt, das wir bei den unteren Freien, den ingenui der Lex Chamavorum, vorfinden. Erst diese Hypothese der tiefen Senkung hat die oben erwähnte Wergeldbrücke abgebrochen und durch eine neue Brücke ersetzt, die zu den unteren Freien hinführt. Die Verwendung der Wergeldgleichung für die Gemeinfreiheit der »unteren Freien« beruht daher auf dieser Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung.

4. Die beiden numismatischen Voraussetzungen der alten Lehre habe ich in meinem Gemeinfreien und in meinem Ständeproblem als richtig befunden, wie ich es noch heute tue. Die Berechnung der Bußschillinge der Lex Salica auf 40

<sup>1)</sup> Wenn man die solidi der Lex Ripuaria als leichte merowingische Vollschillinge ansieht, dann ergeben die 200 Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ( $200 \times 36 = 600 \times 12$ ). Da nun der leichte Vollschilling schon damals in 3 leichte Triente geteilt war und diese leichten Triente in der Karolingerzeit solidi genannt werden, so liegt im Grunde nur eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise vor. Derselbe Wert wurde früher in großer Münze ausgedrückt, der uns später in kleiner Münze desselben Systems entgegentritt.



karolingische Denare wird namentlich durch das salische Münzkapitular Ludwigs von 816<sup>1)</sup> (Zahlung des Friso), aber auch durch andere Zeugnisse erwiesen<sup>2)</sup>. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel daß die Solidi der Wergeldziffern in der Lex Chamavorum auf Kleinschillinge zu 12 Denaren zu beziehen sind<sup>3)</sup>.

5. Die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung habe ich von vornherein abgelehnt, und ihre Unrichtigkeit vertrete ich auch heute mit gesteigerter Bestimmtheit. Es hat in Wirklichkeit keine Herabsetzung im Verhältnis von  $10/3$  stattgefunden, sondern eine Umrechnung aus großen in kleine Schillinge<sup>4)</sup>. Sobald man aber die große Bußerniedrigung streicht, dann ist das alte hohe Wergeld der merowingischen Franci in dem Wergeld der chamavischen Franci erhalten, nur umgerechnet in kleine Schillinge. Die Wergeldgleichung behält ihre Erkenntniswirkung, aber sie wirkt in entgegengesetzter Richtung. Sie bestätigt diejenigen Schlüsse, die wir aus der Standesbezeichnung Francus ziehen müssen.

6. Seit dem Erscheinen meines Gemeinfreien haben die numismatischen Verhältnisse als Grundlage der Wergeldgleichung von verschiedenen Seiten Erörterung erfahren<sup>5)</sup>. Die Auffassung des Problems zeigt eine gewisse Übereinstimmung. Der numis-

<sup>1)</sup> Die Bestimmung Ludwigs ist in zwei Fassungen überliefert: Ausführlichere Fassung (1, 269). »De omnibus debitis solvendis sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Friso Salicum occiderit per 40 denarios solvantur solidi. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.« Kürzere Fassung (Auszug?) 1, 268 c. 3: „ut omnis solutio atque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur; excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus u quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio at partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.“

<sup>2)</sup> Ständeproblem S. 511 ff.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 355 ff.

<sup>4)</sup> Man kann diesen Gegensatz auch dahin ausdrücken, daß die Substitution eine »äquivalente« gewesen ist und keine »konträre« Vgl. Ständeproblem S. 529 ff. Die äquivalente Substitution ist beim hohen Wergeld nicht nur für das Constitutum Pippins anzunehmen, sondern ebenso für das Münzcapitulare Ludwigs von 816, das ich ursprünglich noch im Sinn der älteren Lehre auslegte. Vgl. darüber zuletzt Standesgliederung S. 71, 3 und S. 75, b.

<sup>5)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 71, 3.



matische Autor zweifelt nicht an der Richtigkeit der alten Ständelehre, und legt die dieser Lehre entsprechenden Wergeldgleichung zugrunde. Aber an der notwendigen Hypothese der Bußerniedrigung wird Anstand genommen. Deshalb wird versucht, sie durch andere Hypothesen mit der gleichen Wirkung zu ersetzen (Ersatzhypothesen), durch die Deutung der Lex Chamavorum auf Großschillinge (HILLGER), durch die Deutung der alten merowingischen Schillinge auf Kleinschillinge (MAIER), durch die Annahme einer Münzentwertung, welche die Bußschillinge automatisch aus Großschillingen in Kleinschillinge verwandelt habe (LUSCHIN, DOPSCH). Alle diese Thesen sind Ausläufer der alten Ständetheorie. Sie sind ebenso Hilfs-hypothesen wie die Bußerniedrigung, die sie ersetzen sollen. Aber alle diese Hilfen versagen. Die Schillinge der Wergelder der Lex Chamavorum sind nun einmal Kleinschillinge. Die Bußschillinge der merowingischen Gesetze sind jedenfalls ursprünglich Vollsillinge gewesen und sie sind nicht allgemein durch Münzentwertung automatisch entwertet worden. Beides folgt schon aus dem oben erwähnten Münzkapitulare Ludwigs des Frommen von 816. Eine automatische Entwertung hätte auch auf die Lex Salica wirken müssen. DOPSCH hat diese Erwägung nicht berücksichtigen können, weil er das oben erwähnte salische Münzkapitular von 816 in einer m. E. zweifellos irrigen Auslegung auf die Verwendung körperlicher Münzen (friesischer Goldmünzen) bezieht, während es in Wirklichkeit die Bezahlung der Bußschillinge in silberner Münze (Denare) behandelt<sup>1)</sup>.

7. Deshalb ist die Problemlage die alte geblieben:

a) Ist die allgemeine Bußerniedrigung sicher, so ergibt sich ein scharfer Widerspruch zwischen den Standesbezeichnungen und der hypothetischen Bußerniedrigung Pippins. Er würde sich durch die durchaus einfache Annahme lösen, daß die Chamaven ebenso wie die Salier das hohe Wergeld behalten hatten.

b) Ist die Bußerniedrigung ausgeschlossen, so führt die Wergeldgleichung zu denselben Ergebnissen wie die Auslegung der

<sup>1)</sup> Wirtschaftsgeschichte II S. 318 (40). Das Mißverständnis steht im Zusammenhange mit der unmöglichen Vorstellung von den friesischen Münzverhältnissen. Vgl. Lex Fris. S. 103 ff.



Standesbezeichnungen. Die Wergeldgleichung bestätigt dann, daß die Franci gewöhnliche Altfreie sind und nichts anderes.

c) Glaubt jemand, hinsichtlich der Bußerniedrigung zu einem »non liquet« zu gelangen, so scheidet die Wergeldgleichung aus und es bleibt dann bei der Erkenntniswirkung der Standesbezeichnung, also beim gleichen Ergebnisse wie (b), ohne Gegen Grund, aber auch ohne zweite Bestätigung.

8. Die Hypothese der Bußerniedrigung ist nun schon aus sachlichen Gründen mit voller Bestimmtheit abzulehnen. Der zu (b) erwähnte Fall ist der vorliegende. Die Hypothese ist, obgleich sie auch die Lehre BRUNNERS war, als eine sachlich unmögliche Vorstellung zu bezeichnen. Nicht nur, und nicht nur etwa in erster Linie deshalb, weil es an jedem Motive fehlt, das den Ersatz des nächstliegenden Gedankens der Umrechnung durch Herabsetzung erklären würde, sondern deshalb, weil die Bußerniedrigung nur in einem Teil des Reichsgebiets eingetreten wäre, richtiger gesagt, nur zum schweren Nachteil des größeren Teils der vereinigten Stämme. Auch BRUNNER erkennt ja an, was ganz unbestreitbar ist, daß die Salier ihr hohes Wergeld behalten haben (und ebenso die Bayern). Diese erste Erkenntnis ergibt sich schon aus dem salischen Münzkapitulare, die zweite daraus, daß die Bayern wie notorisch, dauernd an der Rechnung nach Vollschildingen festgehalten haben. Aus diesen Feststellungen folgt aber m. E. ohne weiteres, daß das Wergeld auch bei den Ripuariern und bei anderen Stämmen die vermeintliche Erniedrigung nicht erfahren hat, denn das Wergeld galt zu jener Zeit als Maßstab des Manneswerts. Noch das Kapitulare Ludwigs von 816 beweist, wie sorgsam man auf Gleichbehandlung gleicher Stämme bedacht war. Wenn der Salier das hohe Wergeld behalten, aber der Ripuarier nur  $\frac{1}{3}$  erhalten hätte, so wäre der Ripuarier in dem Urteil jener Zeit degradiert worden, degradiert auf  $\frac{1}{3}$  des salischen Manneswerts, und dies soll der erste König aus ripuarischem Geschlecht getan haben! Man kann nicht, wie dies BRUNNER getan hat, dagegen einwenden, daß die Behandlung der Lex Salica eine Ausnahme sei, die sich durch den Buchstaben des Gesetzes erkläre. Die Lex Salica konnte geändert werden wie die anderen Gesetze, und die Lex Salica ist kein kleines Gesetz mit beschränktem Anwendungsgebiet gewesen, sondern sie war das Hauptgesetz



des fränkischen Staates, das die umfassendste Anwendung hatte. Überall lebten Salier, überall würden die anderen Stämme sich durch das höhere Wergeld des Saliers degradiert gefühlt haben. Diese Erwägung ist schlechthin durchgreifend. Durch den Fortbestand des hohen Wergeldes bei den Saliern wird die Hypothese der großen Bußerniedrigung von vornherein widerlegt, das Wergeld der Salier fordert den Fortbestand eines Wergeldes gleichen Niveaus bei den anderen fränkischen Gemeinfreien, deshalb auch bei den Gemeinfreien des Chamalands und ebenso bei den Gemeinfreien Ripuariens.

9. Der Schluß aus der Höhe des salischen Wergelds trifft auf keine quellenmäßigen Hindernisse. Die Hypothese der Bußerniedrigung wird zu Unrecht auf diejenigen Stellen gestützt, die von der Bezahlung der Bußschillinge mit 12-teiligen Schillingen reden, die drei Substitutionsstellen. Die Hauptstelle<sup>1)</sup> findet sich in Tit. 36 § 12 der Lex Ripuaria: »Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum.« Die hervorgehobenen Worte sind zu übersetzen »in der Art und Weise, wie dies in alter Zeit bestimmt worden ist« (Verweisungsklausel). In bezug auf diese Vorschrift stehen sich zwei Deutungen gegenüber, die man als die historische und als die sachliche bezeichnen kann. Vertreter der alten Lehre sehen in der Klausel nur eine belanglose historische Notiz und finden daher in der Vorschrift die Anordnung einer konträren Substitution (Schilling = Schilling) mit der Folge der großen Bußerniedrigung. Die sachliche Deutung, die ich vertrete<sup>2)</sup>, sieht in der Klausel eine Verweisung auf anderwärts festgestellte Durchführungsvorschriften. Dann liegt nicht die Anordnung der konträren Substitution vor, sondern eine für uns unbestimmte Anordnung. Zu Gunsten dieser zweiten Auslegung spricht, daß diese Verweisungsklausel sich nicht nur an der zitierten Stelle findet, sondern bei den beiden anderen Substitutionsstellen wiederkehrt. Hi-

<sup>1)</sup> Die beiden anderen Stellen sind das oben (S. 112) erwähnte salische Münzkapitular Ludwigs von 816 und der Rheimser Konzilbeschuß von 814. Die Väter bitten »ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur.

<sup>2)</sup> Ständeproblem S. 529 und bestimmter Standesgliederung S. 74, 75.



storische Notizen pflegen sonst in den Gesetzen zu fehlen. Die dreimalige Wiederkehr bei derselben Norm scheint mir die sachliche Bedeutung zu fordern. Die Verweisungsklausel ergibt daher die Annahme, daß nicht konträre Substitution vorgeschrieben war, sondern umständlichere Vorschriften existierten, die nicht in kurzen Worten ausgedrückt werden konnten und deshalb durch Verweisung in Kraft gesetzt wurden. Wenn nun die konträre Substitution wegen ihrer unmöglichen Folgen abzulehnen ist, so steht dies Ergebnis mit den Substitutionsstellen nicht in Widerspruch, sondern ergibt nur einen weiteren Grund, die Sachdeutung vorzuziehen.

Die quellenmäßige Begründung der Erniedrigungshypothese geht in letzter Linie auf die alte Ständetheorie zurück. Weil man es für sicher hielt, daß die unteren Freien, die ingenui der Lex Chamavorum derselbe Stand waren wie die Gemeinfreien der merowingischen Volksrechte, so hat man aus dem Verhältnisse der vermeintlich für denselben Stand geltenden verschieden hohen Wergelder die Bußerniedrigung erschlossen. Die Erniedrigungshypothese ist dogmengeschichtlich gesehen, nichts anderes als eine Folgerung aus der alten Lehre, die jetzt dazu dient, ihre eigene Grundlage zu beweisen<sup>1)</sup>. Sobald man die Ständelehre als Problem behandelt, verliert die Erniedrigungshypothese ihre quellenmäßige Begründung, so daß die Analogie des salischen Wergeldes ohne Hindernis zu ihrer Ablehnung führt.

10. Der Schluß aus der Höhe der salischen Wergelder auf das Wergeld der anderen Franken ist von unserer Deutung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum unabhängig, aber er führt zu demselben Ergebnisse. Die Franci haben allein dasjenige hohe Wergeld, das die Gemeinfreien wegen der salischen Analogie haben müssen. Die Wergeld-

<sup>1)</sup> Die Erzählung Münchhausens, daß er sich an seinem eigenen Zopfe aus einem Sumpf gezogen habe, wird als physikalisch unmögliches Kunststück belacht. Aber in der Wissenschaft gelingen solche Kunststücke. Es kommt nicht selten vor, daß eine alte Lehrmeinung wegen derjenigen Folgerungen festgehalten wird, die aus ihr gezogen wurden und deren Abhängigkeit der Beurteiler nicht kennt. Diese Ausläuferwirkung ist eine Form der *petitio principii*, aber eine besonders geartete Form. Für ihre methodologische Bezeichnung läßt sich der Ausdruck »Münchhausenstütze« verwenden. Auch die große Bußerniedrigung hat in der Ständekontroverse als Münchhausenstütze gewirkt und übt diese Funktion noch heute.



gleichung bestätigt die Erkenntniswirkung der Standesbezeichnung.

11. Die gleiche Bedeutung hat die Wergeldvergleichung auch für die Lex Angliorum. Nicht nur wegen der Gleichheit der Bußabstufung, sondern auch deshalb, weil die ripuarischen Wergelder für die Beurteilung der Lex Angliorum in erster Linie in Betracht kommen. Die Lex Ripuaria ist in ihr maßgebend benutzt worden. Sobald man erkennt, daß damals der ripuarische Gemeinfreie 600 Kleinschillinge hatte, dann wird die Standesgleichheit der thüringischen Adalinge mit diesen Gemeinfreien auch durch die Wergeldgleichung bestätigt. Außerdem allerdings durch Einzelheiten der Benutzung (vgl. § 31, Nr. 8 a. E.).

12. BRUNNER hat trotz der von mir geltend gemachten sachlichen Argumente an der Hypothese der großen Bußerniedrigung unentwegt festgehalten<sup>1)</sup>. Sie ist eben für seine Ständelehre genau so unentbehrlich, wie der Latinismus beim homo Francus. Der sachliche Fehlgriff und der methodische sind zusammen notwendig, aber primär ist der methodische. Auch die Hypothese der Bußerniedrigung ist daher eine indirekte Folge des Latinismus, der Ausschaltung der Übersetzungsfrage bei den Standesbezeichnungen. BRUNNER hat die Übersetzungsfrage nicht nur selbst unterlassen, sondern er hat sie auch unter Stillschweigen begraben, nachdem sie von mir gestellt war. KONRAD BEYERLE leugnet den Latinismus, weil er in ihm selbst befangen ist. Auch bei ihm erscheinen als Adlige der Chamaven die »Homines Franci«, Homines mit großgeschriebenem Anfangsbuchstaben (a. a. O. S. 397 Absatz).

13. Die Ausschaltung der Übersetzungsfrage bei ingenus ist BRUNNERS Polemik zugute gekommen. Das Eingehen auf die Äquivalenz mußte seiner Ständelehre schaden, wie er sie auch beantwortet hätte. Die Übersetzung von ingenus mit »frei« hätte für die Lex Chamavorum geschadet, die Übersetzung mit »adaling« für die Lex Angliorum, und das Anerkenntnis des wirklichen Sachverhaltes, der doppelten Übersetzungsmöglichkeit, für beide Gesetze zugleich.

<sup>1)</sup> Handb. I Bd. 2 S. 322.



### Viertes Kapitel.

#### Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen.

##### a) Allgemeines. § 24.

1. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen entspricht in ihrem äußeren Aufbau der eben Besprochenen. Wir haben wiederum eine Dreigliederung, Edeling, Frilinge und Laten, abgesehen von den Schalken, wie in der Lex Chamavorum. Auch bei Sachsen und Friesen wird der Stammesname als Standesbezeichnung gebraucht<sup>1)</sup>. Schon daraus ist zu entnehmen, daß der Stand der Gemeinfreien bestanden hat, sei es unter der Bezeichnung Edeling oder unter der Bezeichnung Friling.

Das Erkenntnismaterial und deshalb die Tragweite der Übersetzungskritik ist zunächst ein gleichartiges. Wieder greifen die Erkenntnisse ein, daß »edel« eine technische Standesbezeichnung der Altfreien gewesen ist, daß »ingenuus« und »liber« als Äquivalente für »frei« in Betracht kommen und dann in Gegenüberstellung zu edel sich auf die unter den Gemeinfreien stehenden Freien beziehen können. Wiederum wird durch die Beseitigung der Hypothese der Bußerniedrigung ein neuer und ein richtiger Maßstab für den Aufbau der Wergeldgleichung im Verhältnis zu den Franken gewonnen. Wiederum handelt es sich um die Frage, ob dasjenige Zeugnis, das die reichsrechtlichen Edelingsnormen auch für Sachsen und Friesland ergeben, durch Gegengründe aufgewogen oder durch weitere Zeugnisse bestätigt wird.

2. Zu den gemeinsamen Problemen treten aber in großem Umfange besondere:

a) Zugunsten der alten Lehre scheint zunächst die besondere Höhe der Edelingswergelder in der Lex Saxonum ins Gewicht zu fallen. Vgl. darüber § 25.

<sup>1)</sup> Vgl. Tit. 36 der Lex Ripuaria und Münzkapitular Ludwigs von 816 oben S. 112. Die beiden Vorschriften ergeben ferner, daß das Wergeld dieser noch näher zu bestimmenden friesischen und sächsischen Gemeinfreien auf demselben Niveau stand, wie die Wergelder der Gemeinfreien der andern Stämme. Das Kapitulare zeigt endlich, daß dieses Wergeld noch 816 dem Wergeld der Salier in schweren Vollschillingen gleich gewertet wurde. Standesgliederung S. 75.



b) Eine große Verschiedenheit des Erkenntnismaterials ergibt sich dadurch, daß der Umfang der Nachrichten zugunsten meiner Deutung, die wir für Sachsen und Friesland besitzen, weit größer ist, als bei den Chamaven und Anglowarnen (Frilingsstellen, Widukindstelle, Kap. Sax. c. 3 und spätere Nachrichten). Ich kann in dieser Hinsicht auf frühere Ausführungen verweisen und auch auf die Besprechung, die ich den Einwendungen von KONRAD BEYERLE im 5. Abschnitt dieser Untersuchungen widmen werde. Auch bei der Bearbeitung dieses und des sonstigen Materials greift die Übersetzungslehre mit ihren Folgerungen vielfach ein, z. B. hinsichtlich der Bewertung der Frilingsglossen, die beim Aufbau der alten Lehre noch ganz unbekannt waren. Ein lehrreiches Beispiel für Übersetzungskritik, das ich eingehender besprechen werde<sup>1)</sup>, bietet die viel zitierte Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168. Eine Aufzählung und Erörterung aller dieser Einzelzusammenhänge ist nicht möglich. Ich muß mich mit der Klärung gewisser Hauptfragen und dem Hinweis darauf begnügen, daß die beiden Hauptquellen der Karolingerzeit, die Lex Frisionum und die Lex Saxonum, Übersetzungen zu Protokoll sind. Sie können überhaupt nur von dem richtig verstanden werden, der sich mit der Eigenart solcher Quellen vertraut gemacht und die richtige Vorstellung von ihrer Entstehungsart gewonnen hat. Ihr Verständnis ist durch die Übersetzungslehre bedingt.

3. Von den beiden Gesetzen ist die Lex Frisionum die ausführlichere und deshalb auch die aufschlußreichere. Ich habe sie in meiner Abhandlung »die Entstehung der Lex Frisionum 1927« eingehend besprochen. Sie erbringt unzweifelhafte Beweise dafür, daß die friesischen Edelinges die Altfreien gewesen sind und kein Vorrechtsadel. Das ergibt sich sowohl aus der Funktion dieser Edelinges als Normträger<sup>2)</sup> wie aus den Wergeldzahlen<sup>3)</sup>. Damit ist schon allein die Deutung der friesischen Standesgliederung gesichert. Aber die Tragweite dieser Erkenntnis reicht weiter. Die Standesgliederung der Friesen und die der Sachsen ist die gleiche gewesen, der Gegensatz der Edelinges und der Frilinges hat bei beiden Stämmen die gleiche Bedeutung gehabt. Das ist von niemandem ernstlich bezweifelt

<sup>1)</sup> Vgl. unten § 52. VI.

<sup>2)</sup> Vgl. Lex Fris. S. 117 ff.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 107 ff.



worden. Der Aufschluß über die Standesgliederung, den wir für Friesland aus der Lex Frisionum gewinnen, gilt daher auch für Sachsen. Aber daneben hat die Lex Frisionum noch eine besondere Bedeutung für die gleichzeitig entstandene Lex Saxonum. Sie bringt einmal näheren Aufschluß über die Münzen. Die beiden solidi, maior und minor, die wir in der Lex Saxonum finden, begegnen uns auch in der Lex Frisionum: Der »maior« als »nova moneta« und der »solidus minor« als der frühere Bußschilling Ostfrieslands<sup>1)</sup>. Die Lex Frisionum gibt uns aber ferner durch die in ihr bezeugte triplicatio eine einleuchtende Erklärung für die hohe Wergeldzahl der sächsischen Edeling. Diese Einwirkung soll etwas näher ins Auge gefaßt werden. Dann will ich noch auf einen Aufschluß eingehen, den wir hinsichtlich der Normgebung der Lex Saxonum durch die Übersetzungskritik gewinnen, nämlich auf die Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen.

#### b) Die Wergelder der Edeling. § 25.

1. Die alte Lehre fand von jeher eine Hauptstütze in der hohen Zahl, welche die Lex Saxonum für das Wergeld des Edelings gibt. Der Edeling erhält 1440 Kleinschillinge (Kleinschilling = leichter Trient), somit in den größeren Schillingen der Lex (schwere Triente) 960. Auch BEYERLE legt dieser Zahl ganz besonderes Gewicht bei. Er meint, daß ihre Erklärung »den Ort der geringsten Widerstandskraft meiner Theorie« bilde (a. a. O. S. 994). Er glaubt, daß die Wergeldstaffelung die alte Lehre unwiderleglich beweise (vgl. unten § 36). In Wirklichkeit ergibt auch diese Wergeldzahl, wenn sie richtig erklärt wird, das Gegenteil, nämlich genau ebenso wie die anderen Anhaltspunkte die Gemeinfreiheit der Edeling. Es ist in der Tat das alte Wergeld des deutschen Gemeinfreien von 160 Vollschillingen, das auch der sächsische Edeling nach Volksrecht hatte<sup>2)</sup>.

2. Der Einzelprüfung sind zwei allgemeinere Bemerkungen vorzuschicken:

a) Die Ziffer, die wir in dem Gesetze finden, ist nach den beiden einander gegenüberstehenden Auffassungen ihrer Entstehung nach das Produkt einer vollzogenen Rechnung, einer

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 90, 95, Ständeproblem S. 366 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den näheren Nachweis in Standesgliederung S. 69 ff.



Vervielfachung. Auch die alte Lehre nimmt an, daß die primären Bußzahlen bei den germanischen Stämmen für das Niveau des Gemeinfreien formuliert wurden; das Edelingsgeld der Lex wird daher als Vervielfachung aufgefaßt, die durch den Standesvorzug der Edelinges verursacht worden sei (Adelsdeutung). Ich stimme in der Annahme der Vervielfachung überein, sehe aber die Ursache in einer besonderen Befriedung, einem zeitlich erhöhten Friedensschutze (Friedensdeutung).

b) Die Einsetzung derjenigen Zahl, mit der die primäre Wergeldziffer multipliziert worden ist, wird von der Vorstellung abhängen, die der Forscher hinsichtlich der Wergelder der Gemeinfreien in der Karolingerzeit hegt. Die Wergeldziffer der Lex Saxonum mußte der alten Lehre im Vergleiche zum Wergeld des fränkischen Gemeinfreien als besonders hoch und zwar als das sechsfache des Gemeinfreienwergeldes erscheinen, weil sie eben von der allgemeinen Pipinschen Bußerniedrigung ausging. Läßt man diese Hypothese fallen, so verschwindet die Grundlage für die Annahme eines sechsfachen Betrages. Die Summe bleibt allerdings immer noch hoch, aber sie beträgt doch nur das dreifache<sup>1)</sup> der 160 Vollschillinge, die das alte Wergeld der Gemeinfreien bildeten, und die wir nach Titel 36 der Lex Ripuaria bei Friesen und Sachsen finden. Denn die solidi der Lex Saxonum sind Kleinschillinge (Trientwerte), 160 Vollschillinge sind 480 Triente, die verdreifacht die Zahl von 1440 ergeben, es liegt also eine Verdreifachung, eine triplicatio vor, die wir zu erklären haben.

Die Erklärung würde sich sehr einfach ergeben, wenn uns in der Lex Saxonum eine der Edelingsziffer entsprechende Wergeldziffer für den sächsischen Friling überliefert wäre. Aber diese Überlieferung ist nicht vorhanden (§ 26)<sup>2)</sup>. Wir sind auf andere Erkenntniswege angewiesen. Einen solchen

<sup>1)</sup> Die Zahl drei als Multiplikator ist neutral. Die Verdreifachung der Bußen ist in der fränkischen Zeit eine übliche Form für die Erhöhung des Friedensschutzes bei den verschiedensten Fällen des Sonderfriedens. Sie kommt als Amtsvorzug vor und könnte auch als Adelsvorzug dienen.

<sup>2)</sup> Diese Lücke läßt sich ohne Lösung des Ständeproblems auch nicht ergänzen (Gemeinfreie S. 263 ff.). Meine Lösung führt zu der Gleichheit der altfriesischen Wergeldordnung und der sächsischen und damit zu dem Ergebnisse, daß die Bußen des sächsischen Frilings halb so hoch waren, als die des Edelings.



Weg ergeben die viel ausführlicheren Nachrichten aus Friesland.

3. Auch die ältere Lehre verkannte nicht, daß das Wergeld des friesischen Edelings viel kleiner war, als man es für die Lex Saxonum unterstellte. Die Lex Frisionum gibt für Mittelfriesland 80 Schillinge, für die beiden Seitenlande  $106\frac{2}{3}$  (100). Diese Solidi sind allerdings Goldsolidi, Vollschillinge, aber die Zahlen sind, sobald man von der Bußerniedrigung absieht, geringer, als das alte Wergeld der Gemeinfreien. Dadurch ergaben sich für die alte Lehre zwei Zweifel. Wie erklärt es sich, daß der Hochadel in Friesland ein geringeres Wergeld hat, als wir es bei den Gemeinfreien anderer Stämme finden? Wie erklärt es sich, daß Sachsen und Friesland zwar eine sonst gleichartige Standesgliederung, aber so verschiedene Edelingswergelder haben? Der erste Anstand wurde durch die Pippinsche Bußerniedrigung beseitigt, die zweite Beobachtung wurde ohne Erklärung hingenommen.

Mit dem Fallenlassen der großen Bußerniedrigung verschwindet die herkömmliche Erklärung des ersten Umstandes, und die nähere Untersuchung der Münzen und Bußen der Lex Frisionum ergibt, daß das friesische Edelingswergeld vor der Münzreform genau 160 Vollschillinge, also genau den Betrag des alten hohen Wergelds der deutschen Gemeinfreien ausmachte<sup>1)</sup>. Dadurch gewinnt aber der zweite Umstand an Bedeutung. Wenn der friesische Edeling sich durch sein Wergeld als Gemeinfreier kennzeichnet, dann kann auch der sächsische Edeling keinem andern Stande angehört und folgerichtig kein ganz anderes Wergeld gehabt haben.

4. Die nähere Untersuchung der Lex Frisionum zeigt nun, daß der ganze Gegensatz nur Schein ist, und daß in Wirklichkeit die Wergelder des friesischen und des sächsischen Edelings vollkommen gleich waren. Diese Erkenntnis wird durch eine wichtige Eigentümlichkeit der Lex Frisionum vermittelt, nämlich durch die vielbesprochene triplicatio, die allgemeine Verdreifachung der Bußen<sup>2)</sup>. Die Lex Frisionum gibt als »*simpla compositio*« Ziffern für vorsätzliche Taten, die nach dem klaren Wortlaute bei wissentlichem Delikt in dreifacher Höhe zu zahlen waren, »*hoc totum in triplo componatur*«<sup>3)</sup>. BRUNNER

<sup>1)</sup> Lex Fris. S. 107 ff. und 129 ff.

<sup>2)</sup> Lex Fris. S. 66 ff.

<sup>3)</sup> Die Befriedung tritt nicht nur dadurch hervor, daß die normalen



hatte versucht, diese Erhöhung als einen Schein zu erklären, verursacht durch eine Münzänderung und entsprechende Umrechnung (numismatische Erklärung). Ich gelangte, nachdem ich anfangs BRUNNER gefolgt war, aus zwingenden Gründen dazu, die numismatische Erklärung fallen zu lassen und die Verdreifachung als das aufzufassen, wofür sie sich nach ihrer Erscheinung gibt: als das Gebot, die nach Volksrecht geltenden Beträge in dreifacher Höhe zu zahlen<sup>1)</sup>. Den Grund der Verdreifachung habe ich als »Sonderfrieden« oder »Ausnahmestand« bezeichnet. Ich habe ferner die Beobachtung gemacht, daß die *simples compositio* des ostfriesischen Edelings in den beiden Münzsorten, die sich in der *Lex Saxonum* und der *Lex Frisionum* finden, in ihrer effektiven Höhe, also verdreifacht genau dieselben Ziffern ergibt, die wir in der *Lex Saxonum* wiederfinden. Dadurch verschwindet die sachlich auffallende Verschiedenheit der Edelingswergelder in den beiden Standesgliederungen. Sachliche Gründe machen es m. E. sicher, daß eine zeitweise Verdreifachung aller Bußen, die in Friesland vorhanden waren, auch in Sachsen gegolten haben muß. Die Maßregel kann nur als eine sehr strenge Ausnahmebehandlung eines zum Aufstand geneigten Landes verstanden werden und bei den Rebellionen gegen Karl waren nach allen Berichten die Sachsen die Hauptbeteiligten, Friesen nur Mitläufer. Es ist m. E. nicht anzunehmen, daß die Friesen soviel härter behandelt wurden als die Sachsen. Dazu kommt die erwähnte volle Übereinstimmung der Ziffern<sup>2)</sup>. Aus diesen Grün-

Bußen des Volksrechts als »*simples compositiones*« bezeichnet werden und bei Vorsatzdelikten in dreifacher Höhe zu zahlen sind, sondern auch darin, daß die *Lex* in solchen Fällen, in denen sonst eine Verdreifachung eintritt, eine Verneunfachung vorschreibt. Als Grund wird ein *edictum regis* angeführt.

<sup>1)</sup> Besonders leicht zu beurteilen sind zwei Beobachtungen: 1. Inmitten lauter verdreifachter Zahlen begegnet uns eine einzige einfache. Sie bezieht sich auf den Bergelohn. Daraus folgt, daß die Verdreifachung eine Folge des Friedensbruches war. 2. Bei Tiertaten tritt in Mittelfriesland eine doppelte Ermäßigung ein. Zunächst fällt die Verdreifachung fort, dann wird von der *simples compositio* noch ein Abzug gemacht. Nur dieser zweite Abzug kann dem Volksrecht entsprechen. Daraus folgt, daß die Vorsatzbußen des Volksrechts in der *Lex* eine Verdreifachung erfahren haben. Über die Unmöglichkeit der numismatischen Deutung BRUNNERS vgl. *Lex Fris.* S. 77 ff.

<sup>2)</sup> Die Problemlage ist folgende. In Friesland und in Sachsen haben die



den habe ich die dreifache Höhe des sächsischen Edelingswergelds auf dieselbe Verdreifachung zurückgeführt, die uns in der *Lex Frisionum* ganz unmittelbar deutlich vor Augen steht. Ist das richtig, so ist das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings genau derjenige Betrag, der den Gemeinfreien kennzeichnet.

Der Ausgangspunkt meiner Erklärung ist die Beobachtung der friesischen triplication und ihre Auffassung als effektive Verdreifachung, aber auch das sächsische Material ist sehr wesentlich. Sicher bezeugt ist das Bestehen eines strengen und allgemeinen »praeceptum« »pro pace«, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens in Sachsen unmittelbar bekundet. Aber auch dafür, daß dieser Sonderfrieden eine Verdreifachung der Bußen bewirkt hat, wie sie die friesische Analogie fordert, ergibt das sächsische Material selbständige Anhaltspunkte von großer Beweiskraft<sup>1)</sup>.

Edelinge bei der gleichzeitigen Auszeichnung ihrer Gesetze dasselbe Wergeld und zwar den dreifachen Betrag des alten Wergelds der Gemeinfreien. Für Friesland steht fest, daß die Verdreifachung durch ein Friedensedikt verursacht und diese friesischen Edelinge die Gemeinfreien sind. Angesichts dieses Nachweises müßte die alte Lehre annehmen, daß die gleiche Zahl in Sachsen auf einer doppelten sich kompensierenden Rechtsverschiedenheit beruht: auf dem Fehlen des für Friesland wirksamen Friedensediktes und zugleich darauf, daß der Gegensatz Edeling-Friling in Sachsen einen ganz anderen Sinn gehabt hat als in Friesland. Jede dieser beiden Verschiedenheiten ist schon isoliert betrachtet hochgradig unwahrscheinlich. Die Notwendigkeit eines kompensierenden Zusammentreffens steigert die Unwahrscheinlichkeit.

<sup>1)</sup> Die *Lex* selbst gibt Anhaltspunkte für die Herrschaft des Sonderfriedens durch die Verneinfachung beim Mord (c. 18) und bei Bagatelldiebstahl (c. 36). Vor allem aber finden wir eine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen (*tripla compositione secundum legum et secundum ewam*) in den sächsischen Extravaganten bei Ansegisus Cap. I 160 c. 4, 6. Vgl. insbes. c. 8; bei Pfandkehrung ist zu entrichten die dreifache Buße nach Volksrecht und der Königsbann. Dazu tritt Handverlust. *Tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studeat et insuper banum dominicum solvat et manum perdat*. Daran schließt sich die Begründung: »quia inoboediens fuit contra praeceptum domni imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit.« BRUNNER wendet ein, aus dieser Stelle könne eine allgemeine Verdreifachung aller Bußen nicht gefolgert werden (ständige Probleme S. 231). Mit Bestimmtheit kann gefolgert werden, daß ein strenges Friedensgesetz auch in Sachsen gegolten hat, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens erwiesen, wenn auch die Einzelheiten nicht unmittelbar erhellen. Immerhin kann als sein



5. Die Stellungnahme meiner Gegner zu meiner Erklärung ist wenig ausgiebig. Dies gilt besonders von der grundlegenden Einsicht, der Deutung der friesischen *triplicatio*. Sie ist nur von VINOGRADOFF erörtert worden<sup>1)</sup> und zwar mit dem Ergebnisse der Zustimmung. Die numismatische Deutung BRUNNERS wird abgelehnt. Widerlegungen sind von niemandem versucht worden. BRUNNER hat an seiner numismatischen Deutung festgehalten, aber sich auf meine Gründe nicht eingelassen<sup>2)</sup>. Auch im übrigen hat die Diskussion keinen Umstand ergeben, der gegen die Friedensdeutung ins Gewicht fällt<sup>3)</sup>. Meine Erklärung würde schon, wenn mir auf das säch-

Inhalt festgestellt werden, daß er auch eine Verdreifachung volksrechtlicher Bußen bewirkt hat. BRUNNER will diese sehr wichtige Nachricht völlig ausschalten. Er sagt (Ständeproblem S. 231): »1. Nur auf den Handverlust bezieht sich die Motivierung aus dem *praeceptum pro pace*. 2. Daß dieses einen Sonderfrieden oder eine allgemeine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen begründet habe, kann aus der Stelle nicht gefolgert werden.« Der Ausspruch BRUNNERS über den Umfang der Motivierung ist gerade in seiner Bestimmtheit reine Willkür. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede der drei Sanktionen auf einen Königserlaß zurückgeht. Für die dritte nimmt dies auch BRUNNER an. Daß auch die zweite, die Verwirkung des Bannes, Ungehorsamsfolge war, liegt auf der Hand. Bei der ersten, der Verdreifachung, wird die volkrechtliche Wirkung, die *compositio secundum legem et secundum ewam* erhöht. Also kann diese Erhöhung nicht selbst auf Volksrecht beruhen, sondern wieder nur auf einem königlichen Befehl. Wenn BRUNNER mit seiner Motivdeutung recht hätte, so würden drei königliche *praecepta pro pace* kausal gewesen sein, die alle drei *pro pace* erlassen waren und von denen nur eines erwähnt wird. Das ist ausgeschlossen. Alle drei Rechtsfolgen werden auf dasselbe *praeceptum* zurückgeführt. Deshalb ist auch die von BRUNNER abgelehnte Folgerung voll berechtigt. Das *praeceptum* ist »*pro pace tuenda*« erlassen, kein Sondergesetz gegen Pfandkehrung. Es hat folglich alle Bußen bei Friedensbruch verdreifacht. Seine Geltung wird für eine Zeit bekundet, in der Karl den Kaisertitel führte, also für die Zeit nach der *Lex*. Ein späterer Erlaß ist wegen der Befriedung Sachsens nicht anzunehmen. Das *praeceptum* muß schon bei Abfassung der *Lex* gegolten haben. Deshalb sind die Verneunfachungen der *Lex* an der Stelle der Verdreifachungen als Wirkungen dieses *praeceptum* aufzufassen. Deshalb sind wir genötigt, die absoluten Bußzahlen, die das Gesetz enthält, als verdreifachte Volksbußen zu bewerten. Dieses Gebot gilt auch für die Wergeldziffer des sächsischen Edelings.

<sup>1)</sup> Ztschr. 23, S. 155.

<sup>2)</sup> Ständeproblem S. 229 Anm. 2 (Wortpolemik), Handbuch I<sup>2</sup> S. 339.

<sup>3)</sup> VINOGRADOFF hat Ztschr. 23 S. 180 ff. den Sonderfrieden wie für Friesland auch für Sachsen angenommen. Aber für Sachsen nur als persönliche Befriedung der Edelinges, weil das Latenwergeld nicht verdreifacht sei.



sische Material beschränkt wären, wegen des *praeceptum* der Extravaganten und dem Auftreten der Verneunfachung den Vorzug vor der Adelsdeutung erhalten müssen. Die Heranziehung der friesischen Nachrichten schließt jeden Zweifel aus<sup>1)</sup>.

6. Die Erkenntnis, daß wir in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* und in der sächsischen Edelingsbuße das Ergebnis eines nur zeitweilig geltenden Zustandes vor uns haben, wird in sehr bedeutsamer Weise durch die späteren Wergeldzahlen bestätigt.

Die späteren Wergelder sind in Friesland aus den Edelingswergeldern der *Lex Frisionum* hervorgegangen. Der Unter-

Dieses Bedenken löst sich durch die Einsicht in die abgekürzte Gestalt der sächsischen Bußordnung (§ 26). Im übrigen schließt die Erwähnung des *praeceptum pro pace* in den sächsischen Extravaganten jede Auffassung als Adelsprivileg aus. Meine Erklärung des sächsischen Edelinggeldes ist auch von LINTZEL beanstandet worden (Sachsen und Anhalt, 1928, S. 394). Die Beziehungen zu den friesischen Wergeldern wird von LINTZEL ebenso wenig berücksichtigt wie das sächsische *praeceptum pro pace*. Im übrigen meint er, daß die »Verkehrtheit« meiner Ansicht schon durch einen Vergleich zwischen cap. 3 des Capitulare und cap. 36 der *Lex* gezeigt werde. Der Gedankengang ist mir nicht verständlich. Die beiden Vorschriften haben nichts miteinander zu tun. Cap. 3 ordnet die ständische Abstufung bei Zahlung der Privatbußen in jeder Höhe an, sagt nichts über ihre absolute Höhe und ist mit dem Bestehen eines territorialen Sonderfriedens durchaus vereinbar. Cap. 36 spricht durch die Verneunfachung für das Bestehen eines Sonderfriedens. Das volksrechtliche Friedensgeld wird auch in Friesland nicht verdreifacht. Statt dessen tritt in Ostfriesland die Pflicht der Wergeldzahlung ein. Dem entspricht in Sachsen die große Verbreitung der Todesstrafe. Auch das, was LINTZEL sonst über cap. 3 sagt, beruht darauf daß er nach BRUNNERS Vorbild die Beziehung auf die Privatbußen zu Unrecht verneint.

v. SCHWERIN wendet ein (Rezension zur *Lex Fris.* S. 491 oben), daß das Capitulare Saxonicum den Königsbann nicht allgemein erhöhe, sondern nur die Befugnis einer Erhöhung gebe. Es handelt sich um verschiedene Tatbestände. Die Verwirkung des Königsbanns setzt noch nicht Friedensbruch voraus, so daß die Vorschrift des Capitulare dem Bestehen eines Friedensedikts mit der Folge der Verdreifachung bei Friedensbruch durchaus nicht widerspricht.

<sup>1)</sup> Die erreichte Sicherheit würde nicht einmal notwendig sein, um die Bewertung der Ziffer durch BEYERLE auszuschließen. Die Ziffer soll ja alle Gegenstände aufwiegen und ein unübersteigliches Hindernis bilden. Diese Bedeutung könnte sie nur haben, wenn die Adelsdeutung sicher und meine Erklärung durch Friedenserhöhung sich als unmöglich erwiesen hätte. Das wäre die Umkehrung der wirklichen Lage des Erkenntnisproblems.



schied zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland, den die Lex zeigt, tritt wieder hervor<sup>1)</sup>. In Mittelfriesland stimmen auch die Beträge in Pfennigen<sup>2)</sup>, aber es ist die *simples compositio*, die wir wiederfinden, die Verdreifachung ist spurlos verschwunden.

7. Gleiches läßt sich für Sachsen hinsichtlich der Beziehung zwischen den Wergeldern der Edeling und den Wergeldern

<sup>1)</sup> Dieses Argument sollte auch für diejenigen Forscher verständlich sein, die sich auf friesische Nachrichten nicht einlassen, so erheblich sie auch sein mögen. Nach der Lex sind die Wergelder der Edeling in Mittelfriesland und in Ostfriesland verschieden. In Mittelfriesland betragen sie 80 Schillinge *novae monetae* (zu 40 Denare), in Ostfriesland  $106\frac{2}{3}$  derselben Münze, folglich ist das Wergeld des Edelings in Ostfriesland um  $26\frac{2}{3}$  Schillinge höher. Die Wergelder der Frilinge sind aber völlig gleich. Sie betragen in beiden Gebieten  $53\frac{1}{3}$  Schillinge. Die Veränderung der Münzverhältnisse, die wir bis zum 11. Jahrhundert, aus dem die nächsten Nachrichten stammen, überhaupt einsetzen können, sind für die beiden Gebiete dieselben. Es handelt sich einmal um den Übergang von der Goldmünze der Lex zu der allgemeinen Reichsmünze, andererseits um das Eindringen der etwas leichteren westfriesischen *Rendnathesmünze* und zwar derselben Münze in beiden Gebieten. Da die Frilingsgelder der Lex gleich waren, so würden diese gleichen Einwirkungen gleiche Ziffern bewirkt haben. Aber die Einheitswergelder des 11. Jahrhunderts sind in den beiden Gebieten nicht gleich, sondern verschieden. Das ostfriesische Wergeld ist wieder höher, und zwar um fast denselben Betrag (wenn auch mit ganz kleinen Abrundungen in Ostfriesland). Zur Zeit der Lex betrug die Differenz, wie gesagt,  $26\frac{2}{3}$  Solidi. Diese Zahl ergibt in Pfunde Silbermünze umgerechnet  $4\frac{2}{5}$  Pfund. Die späteren Wergelder betragen in Mittelfriesland  $15\frac{1}{5}$  Pfund und in Ostfriesland 20 Pfund. Somit beträgt die Differenz  $4\frac{1}{5}$  Pfund der einheimischen Münze, also im Grunde die alte Differenz. Deshalb ist es sicher, daß die Edelingswergelder und nicht die Frilingswergelder die Grundlage für die späteren Einheitsgelder geliefert haben.

<sup>2)</sup> Das karolingische Wergeld von 80 Solidi betrug in Reichsmünze  $13\frac{1}{3}$  Silberpfund. Es ist zu zwei Drittel Erbsühne und zu ein Drittel Magsühne (Tit. 1 § 1). Deshalb betrug damals die Erbsühne in Reichsmünze  $8\frac{2}{3}$  Pfund oder 8 Pfund 10 Unzen  $13\frac{1}{3}$  D., die Magsühne  $4\frac{1}{3}$  Pfund oder 4 Pfund 5 Unzen  $6\frac{2}{3}$  D. Genau diese Ziffern bis auf den Drittelpfennig finden wir für Mittelfriesland in der ältesten Nachricht dem Stücke vom Wergelde. Dazu tritt noch ein Betrag von 2 Pfund, der nicht verteilt wird, sich dadurch als jüngerer Zustand kennzeichnet und als Äquivalent für Münz erleichterung aufzufassen ist. Auf diesen schlagenden Beweis für die Umwandlung der Edelingsbußen in die späteren Einheitsbußen und die vorübergehende Geltung der Verdreifachung habe ich von Anfang an und immer hingewiesen (GerV. S. 281, Gemeinfreie S. 223 ff., Fries. Stände S. 169 ff.). Aber außer E. MAYER (vgl. Gemeinfreie a. a. O.) hat keiner von meinen Gegnern Veranlassung genommen, sich mit diesem Argumente auseinanderzusetzen.



der Schöffenbaren feststellen. Der dritte Teil der in der Lex Saxonum gegebenen Zahl von 960 Großschillingen ist 320. Die großen solidi sind schwere Triente von  $13\frac{1}{3}$ , Denaren, von denen 9 dem Betrag von 10 Kleinschillingen zu 12 Denaren entsprechen. Dieses Drittel der überlieferten Zahl ergibt somit in kleine Schillinge umgerechnet  $355\frac{5}{9}$  Kleinschillinge. Das höchste Wergeld, das der Sachsenspiegel kennt, das Wergeld der Schöffenbaren, beträgt 18 Pfund = 360 Schillinge. Gebrochene Ziffern sind als Wergelder wegen der Notwendigkeit der Quotenteilung unbrauchbar. Diejenige runde Zahl, die den  $355\frac{5}{9}$  Schillingen am nächsten stand, war aber gerade die Zahl von 360 Schillingen, die wir im Sachsenspiegel finden. Auch wenn Einzelheiten der Umrechnung unsicher sind, so wird dadurch die Erkenntnis der allgemeinen Größenordnung nicht behindert. Auch für Sachsen ist es sicher, daß das höchste Wergeld der Folgezeit rund  $\frac{1}{3}$  der in der Lex Saxonum angegebenen Summe beträgt, wie es in Friesland der *simpla compositio* entspricht <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> BEYERLE (Rezension S. 563) sieht in der Wergeldvergleichung des Textes eine Schlüsselstellung meiner Lehre und hält sie für unzulässig, weil sie die Richtigkeit meiner Deutung der karolingischen Stände voraussetze. Das würde für die Verwertung im Texte nicht zutreffen. Wir haben in der Karolingerzeit und im Sachsenspiegel je drei Wergeldstufen. Die jeweils höchsten Beträge sind sicher überliefert und können daher auf ihren isolierten Erkenntnisgehalt untersucht werden, auch wenn man die Entscheidung über das Ständeproblem noch als offene Frage behandelt. In dieser Weise bin ich im Texte vorgegangen und ebenso früher (Gemeinfreie S. 259 ff., Ssp. S. 688 ff.). Wenn die Vergleichung der Zahlen ergibt, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels mit dem Drittel der karolingischen Zahl übereinstimmt, so unterstützt dieses Ergebnis meine Auffassung von einer nur zeitweise geltenden Verdreifachung. Diese Bestätigung erlangt besondere Bedeutung dadurch, daß die gleiche Beobachtung für Friesland Platz greift. Natürlich liegt nur ein Anhaltspunkt vor, ein Indiz, kein allein genügender Beweis. Die Erklärung BEYERLES, daß der Hochadel mitsamt seinem Wergelde verschwunden sei, würde bei isolierter Betrachtung keineswegs ausgeschlossen sein, aber schon unter dieser Voraussetzung deshalb weniger wahrscheinlich, weil ja das bloße Wegfallen des obersten Standes die Zahl der Wergeldstufen auf zwei reduziert hätte, während wir im Sachsenspiegel ebenso drei Stufen finden, wie in der Karolingerzeit. Deshalb ist es berechtigt, der Ziffernvergleichung einen Erkenntniswert zugunsten meiner Ansicht beizulegen. In meiner Standesgliederung habe ich die Gleichung nicht als Stütze für meine Auffassung der älteren Gliederung verwendet, sondern unter der ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzung,



Hinsichtlich der weiteren Bestätigungen dieser Wergeldrechnungen verweise ich auf frühere Ausführungen<sup>1)</sup>.

c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum und die Zahl des Litenwergelds. § 26.

1. Die Lex Saxonum übergeht die Bußen der Frilinge. Diese Lücke ist für die Lehre von der Übersetzung nach Protokoll besonders interessant und soll daher nochmals besprochen werden, obgleich ich sie schon früher ausführlich erörtert habe<sup>2)</sup>.

Ein Quelleninhalt, von dem auch meine Gegner zuzugeben pflegen<sup>3)</sup>, daß er für meine Ansicht ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß in der Lex Saxonum der Edeling als Normträger auftritt, während die Bußen des Frilings überhaupt nicht erwähnt werden. Die Ausschaltung dieser Beobachtung pflegt dadurch zu erfolgen, daß man die Lex Saxonum für ein Adelsstatut erklärt. Die völlige Ungangbarkeit dieses Auswegs glaube ich nachgewiesen zu haben<sup>4)</sup>. BEYERLE meint, meine Erklärung habe zunächst etwas »Bestechendes« (S. 998), »gleichwohl verliert die Argumentation bei einiger Umschau rasch alle Überzeugungskraft. Unvollständig bleibt die Lex Saxonum in der Wergeldfrage allemal, da sie nur zwei von drei Ständen berücksichtigt. Sind ihre Nobiles wirklich die Gemeinfreien, dann fallen darin die Frilinge aus, HECKS »Minderfreie«, auf die dieser doch solch großes Gewicht legt.« Meine frühere Erdaß meine Auffassung richtig sei, als Stütze für den historischen Zusammenhang zwischen den beiden Gliederungen (Standesgliederung S. 7 Abs. 2, S. 121 Abs. 2).

<sup>1)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 73 ff.

<sup>2)</sup> Gemeinfreie S. 356 ff. Die Bemerkung Sachsenspiegel S. XXII halte ich nicht aufrecht.

<sup>3)</sup> A. M. v. SCHWERIN in seiner Rezension S. 1028. Er meint, daß ich mich auf einen Zirkelschluß stütze. Dieser Einwand ist irrig. Es ist anerkannt, daß die germanischen Rechte, wenn wir von den vier streitigen karolingischen Volksrechten absehen, ganz übereinstimmend den Stand der Gemeinfreien als Normträger verwenden. Ein Analogieschluß, der durchaus berechtigt ist, ergibt deshalb eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in den streitigen Volksrechten, derjenige Stand, der als Normträger auftritt, der Stand der Gemeinfreien ist. Es ist m. E. klar, daß dieser Analogieschluß sich nicht »im Kreise bewegt«, wie v. SCHWERIN glaubt.

<sup>4)</sup> Zuletzt Standesgliederung S. 62 ff.



klärung für das Fehlen der Frilingsbußen<sup>1)</sup> hat BEYERLE übersehen<sup>2)</sup>).

2. Die m. E. richtige Erklärung ergibt sich aus der Erkenntnis, daß wir in den Bußen der Lex Saxonum die abgekürzte Aufzeichnung eines doppelt gestuften Bußsystems vor uns haben. Die Abkürzung erfolgte dadurch, daß nur der Anfangsteil und eine Skizze des Endteils aufgezeichnet wurden, die Mittelglieder aber wegfielen. Und zu diesen weggelassenen Mittelgliedern mußten alle Frilingsbußen gehören. Deshalb sind sie nicht erwähnt. Dieser Sachverhalt ist allerdings durch eine fehlerhafte Formung des Lateintextes verschleiert, wie sie bei einer Übersetzung zu Protokoll vorkommt und sich durch die Eigenart des Verfahrens erklärt.

3. Die doppelte Stufung bestand darin, daß die Bußhöhe im Einzelfall nicht nur von dem Stande des Verletzten, sondern auch von dem Stande des Täters abhing. Dadurch mußten sich die Zahl der Bußfälle mehren. Für jedes Delikt ergaben sich bei einem Recht, das 3 Stände kannte, 9 Tatbestandskombinationen<sup>3)</sup>. Wenn man die verschiedenen Delikte einer Kombination zu einer Gruppe zusammenfaßte, dann zerfiel die Bußordnung in nicht weniger als 9 Gruppen, und zwar in folgende Gruppen: 1. Delikte des Edelings gegen den Edeling; 2. Delikte des Frilings gegen den Edeling; 3. Delikte des Laten gegen den Edeling; 4. Delikte des Edelings gegen den Friling; 5. Delikte des Frilings gegen den Friling; 6. Delikte des Laten gegen den Friling; 7. Delikte des Edelings gegen den Laten; 8. Delikte des Frilings gegen den Laten; 9. Delikte des Laten gegen den Laten.

Da jede Gruppe alle Deliktsformen enthalten mußte, so würde ein vollständiger Vortrag alle einzelnen Deliktsformen nicht

<sup>1)</sup> Ich lege Gewicht auf die Klärung des Rechtsbegriffs, wie dies jeder Forscher tun wird. Dagegen ist die soziale Bedeutung der Standeselemente geringer zu veranschlagen, wenn man sie für Minderfreie hält, als wenn man in ihnen, wie dies BEYERLE tut, die Gemeinfreien, den Kern des Volkes sieht. Wenn die Nichterwähnung ihrer Bußen sich nicht in der Weise erklären würde, wie dies im Texte geschieht, so würde sie bei Minderfreien weniger auffallen, als bei dem Stande der Gemeinfreien, die ja sonst als Normträger fungieren.

<sup>2)</sup> Ungeachtet der Bezugnahme in Standesgliederung S. 64, Anm. 10.

<sup>3)</sup> Vgl. die 9 Totschlagstatbestände im Beginn der Lex Frisionum, die durch die ständische Abstufung der Eideswerte notwendig wurden.



weniger als neunmal hintereinander genannt haben. Eine solche Vollständigkeit war nicht nötig, wenn das Recht aufgezeichnet wurde. Es war eine abgekürzte Darstellung möglich. Wenn man die ständischen Relationszahlen kannte, dann genügte die Mitteilung der in Gruppe 1 enthaltenen Bußzahlen; alle anderen Bußzahlen konnten für den praktischen Fall durch Rechnung mit Hilfe der Relationszahlen gewonnen werden.

Die Lex Saxonum gibt nun m. E. eine solche abgekürzte Darstellung der sächsischen Lagsaga. Nur die Bußzahlen der Gruppe 1 sind ausführlich mitgeteilt; dann ist aus der Gruppe 9 die Wergeldzahl und eine Angabe über das allgemeine Verhältnis dieser Bußen zu den Bußen der Gruppe 1 hinzugefügt.

4. Dafür, daß eine solche abgekürzte Darstellung vorliegt, kommen vor allem vier Umstände in Betracht:

a) Diese Auffassung ist m. E. die einzige, welche das Fehlen der Frilingsbußen verständlich macht. Außerhalb dieses Teils der Lex, insbesondere in den Capitularien wird bei jeder Erwähnung ständisch abgestufter Zahlen der Friling zwischen dem Edeling und dem Laten genannt. Er hat seine eigene Zahl, die erwähnt wird. Auch bei den Deliktsbußen muß er eigene Bußen gehabt haben. Weshalb wird er in der Bußordnung, bei der doch die ständischen Unterschiede besonders wichtig waren, mit keinem Worte erwähnt? Die Erklärung ergibt sich, wenn wir die oben aufgestellte Gruppenordnung ins Auge fassen. Der Friling begegnet in den Gruppen 2, 4 bis 6 und 8. Dagegen fehlt er in den Gruppen 1, 3, 7 und 9, deshalb auch in der Anfangs- und in der Schlußgruppe. Eine Darstellung, die sich auf die Anfangs- und auf die Schlußgruppe beschränkte, mußte notwendigerweise zum Verschwinden der Frilingsbußen führen. Die Feststellung konnte der Ausrechnung überlassen bleiben. Ihre Höhe wurde durch die Angabe der Edelingsbußen für den Kenner der Relationen ebenfalls festgestellt.

b) Diese Auffassung erklärt auch ganz allein das eigentümliche Verhältnis der Latenbußen zu den Edelingsbußen. Überall sonst ist das Verhältnis 1:3 (Cap. Sax. c. 3, Privatbußen, Leistungsrelation), oder 1:4 (Strafzahlen = Empfangsrelation). Das Verhältnis der Bußen kann bei Gleichheit des Täters kein anderes gewesen sein als eine dieser Relationen. In der Lex Saxonum begegnet uns aber 12:1. Das ist nur durch eine doppelte Abstufung bei den Delikten »Late gegen Late« verständ-



lich. Bei einer Vergleichung der Bußen der Gruppe 1 und der Gruppe 9 mußte eben durch die Kombination der beiden Abstufungen sich das Verhältnis 12:1 ergeben, das wir in der *Lex Saxonum* finden.

c) Diese Auffassung ergibt sich endlich auch aus der genauen Analyse der angegebenen Edelingsdelikte. Der lateinische Wortlaut läßt allerdings nicht erkennen, daß nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter als Edeling gedacht war. Der Stand des Täters wird nicht erwähnt, wie übrigens gelegentlich auch nicht der Stand des Verletzten. Aber die Eideszahlen ergeben, daß in der deutschen Vorlage Tatbestände behandelt wurden, in denen nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter Edeling war. Der Translator muß also falsch übersetzt haben, weil er die Erheblichkeit dieses Elements nicht kannte. Die Erkenntnis dieser Beschränkung gibt aber Veranlassung, die gleiche Beschränkung und den gleichen Übersetzungsfehler bei denjenigen Angaben zu unterstellen, die über die Laten gemacht sind. Wenn der Translator bei jedem der Edelings-tatbestände den Hinweis auf den Stand des Täters ganz folgerichtig gestrichen hat, so besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß er bei den Latenbußen ebenso verfahren ist. Denn die Erkenntnis, daß die zuerst vorgetragene Deliktsgruppe nur gleichständische Delikte umfaßte, beweist, daß eine Gruppenordnung der oben erwähnten Art in der sächsischen *Lagsaga* bestand. Wenn dies der Fall war, dann mußte eine entsprechende gleichständische Gruppe für die Delikte der Laten »untereinander« am Schluß der Tabelle gegeben sein.

d) Durch diese Auffassung wird es endlich verständlich, weshalb die Aufzählung der Bußzahlen Edeling gegen Edeling mit den Angaben über *ruoda* und *premium* schließt. Diese Angaben sind auf Grundzahlen zu beziehen, welche mit Hilfe der als bekannt vorausgesetzten Relationszahlen die Berechnung der Bußzahlen bei den übrigen Deliktskombinationen ermöglichten.

5. Die vorstehend vertretene Deutung widerspricht allerdings dem Wortlaut des Gesetzes, wie er sich bei lateingemäßer Auslegung ergibt. In meinem Gemeinfreien hatte ich diese Erklärung nur als »möglich« bezeichnet, weil ich damals Bedenken trug, einem karolingischen Gesetze eine so weitgehende Unrichtigkeit der Fassung zuzutrauen. Meine späteren



Beobachtungen über die Fehler, die bei einer Übersetzung zu Protokoll in Rechnung zu setzen sind, haben meine Bedenken beseitigt.

Die Erkenntnis, daß der Edeling Normträger war, wird durch diese Auffassung nicht abgeschwächt. Die Funktion als Normträger wird durch die primäre Stellung der Edelinges in der Bußordnung gleichfalls bestätigt und tritt außerdem sehr deutlich in anderen Vorschriften der Lex hervor<sup>1)</sup>.

### Fünftes Kapitel.

#### Der Zusammenhang zwischen Übersetzungskritik und Ständelehre. § 27.

1. Die vorstehenden Ausführungen ergeben folgendes Gesamtbild von den Beziehungen zwischen dem Übersetzungsproblem und dem Ständeproblem:

Die alte Lehre gleicht einem Gebäude, für das der Latinismus das Fundament und wichtige stützende Strebepfeiler geliefert hat. Auf dem Fundament sind Stockwerke errichtet, die zugleich in andere Lehren eingebaut sind. Die alte Lehre hat Ausläufer erzeugt, die ihr einen neuen Anhalt geben (Münchhausenstützen).

2. Das Fundament der alten Lehre sind unrichtige Auffassungen der Standesbezeichnungen in den fränkischen Quellen, die durch Unterlassung der Übersetzungsfrage entstanden sind, namentlich die Notabelntheorie der gemeinfreien *nobiles*, die Auffassung des technischen »ingenuus« als sachliche Kennzeichnung, die auch in der Karolingerzeit vorgeherrscht habe, und die Bewertung des »homo« bei »homo Francus«. Wenn man diese Irrtümer von vornherein vermieden und »edel« als das Rechtswort für »altfrei« erkannt hätte, so würde vermutlich die Vorstellung überhaupt nicht entstanden sein, daß dasselbe deutsche Wort in den karolingischen Volksrechten einen Hochadel, einen ständischen Gegensatz zu den Altfreien bezeichne.

3. Aus der Mißdeutung der Standesbezeichnungen, namentlich bei der Lex Chamavorum, ist die berühmte Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung entstanden, die trotz

<sup>1)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 61, N. 2–4.



ihrer sachlichen Unmöglichkeit allgemeinen Glauben fand. Sie hat die ganze Lehre maßgebend beeinflußt. Dadurch, daß man das fränkische Wergeld des Gemeinfreien zu Unrecht auf  $\frac{3}{10}$  seiner wirklichen Höhe berechnete, mußte das wirkliche Gemeinfreienwergeld, das uns in den karolingischen Volksrechten begegnet, als ein verdreifachtes Wergeld und deshalb als Adelauszeichnung erscheinen.

4. Die Zahl sonstiger mehr oder weniger stützender Ausläufer ist groß. Eine besondere Stützkraft erwies die numismatische Deutung der friesischen triplicatio durch BRUNNER. Nicht etwa wegen überzeugender Begründung, im Gegenteil. Diese Theorie ist eines BRUNNERS nicht würdig. Sie ist wenig durchdacht und steht im Widerspruch mit klaren Quellenzeugnissen, die BRUNNER übersehen hat. Sondern wegen der Autorität BRUNNERS und deshalb, weil das friesische Rechtsgebiet einschließlich der Lex Frisionum vielen Rechtshistorikern als eine terra »noli me tangere« gilt, sodaß die Theorie BRUNNERS unbesehen geglaubt wurde. Diese Theorie hat die Erkenntnis des erhöhten Friedenszustandes und damit auch das Verständnis der sächsischen Edelingswergelder verhindert.

Die Einzelfälle, in denen der Latinismus sonst eingreift, sind zu zahlreich, um zusammengefaßt zu werden. Besonders wichtig wurde der Umstand, daß die vier streitigen Volksrechte Übersetzungen zu Protokoll sind, die überhaupt nur richtig verstanden werden können, wenn man die Eigenart dieser Quellengattung würdigt. Die alte Lehre hat den Begriff überhaupt nicht gekannt und konnte deshalb die Eigenart nicht berücksichtigen.

Meine Gegner haben den Zusammenhang zwischen Übersetzungslehre und Ständelehre nicht gesehen, nicht beachtet oder geleugnet. Eine Ausnahme macht v. SCHWERIN in dem zusammenfassenden Urteil, das er am Schluß seiner Rezension über meine Ständelehre abgibt.

5. v. SCHWERIN sagt: »Im ganzen betrachtet sind die Ausführungen des Verfassers durchaus unzureichend, seine These für die fränkische Zeit zu begründen. Dazu sind seine Argumente zu hypothetisch und zu künstlich. Der Verfasser mutet dem Leser zu, zu glauben, daß man in fränkischer Zeit frei mit nobilis, freigelassen mit ingenuus und mit liber wiedergegeben habe. Er sagt uns aber nicht, warum man denn frei



nicht durchweg mit *liber* oder *ingenuus* bezeichnet und den Freigelassenen regelmäßig mit *libertus*. Wenn man auch bereit ist, die Möglichkeit einer solchen Terminologie zuzugeben, so bleibt sie trotzdem unwahrscheinlich, spricht doch der Verfasser selbst einmal von dem »überraschenden Ergebnisse«, daß das Äquivalent für *ingenuus* in vielen Fällen nicht frei, sondern edel ist. Solche Unwahrscheinlichkeit bedarf stärkerer Begründung, wenn überzeugt werden soll.«

6. Diese Äußerung zeigt, daß v. SCHWERIN die Tragweite meiner Übersetzungslehre für meine Ständelehre gesehen hat, aber sie ergibt ebenso, daß er die Übersetzungslehre selbst in ihrem Wesen noch nicht erfaßt hat. v. SCHWERIN lebt selbst noch in den Gedankengängen des Latinismus, er ist immer noch in der Vorstellung befangen, daß die Lateinworte nur den Zweck gehabt haben, sachliche Vorstellungen des Schreibers, Rechtsbegriffe, auszudrücken, und unterstellt in seinem Referat auch bei mir die gleiche Anschauung. Im einzelnen habe ich folgendes zu bemerken.

v. SCHWERINS Referat ist unrichtig. Natürlich hat v. SCHWERIN berichtet, was er als meine Meinung verstanden hat. Aber die objektive Unrichtigkeit beweist, daß er unrichtig verstanden hat. Ich habe niemals den Lesern zugemutet, zu glauben, daß man »frei« mit »nobilis«, »freigelassen« mit »liber« und »ingenuus« »wiedergegeben« habe. Denn ich habe das selbst niemals gedacht. Ich leugne ja, daß überhaupt Begriffe wiedergegeben werden, ich rede nur von der Übersetzung deutscher Wörter. Ich habe nicht behauptet, daß »frei« mit »nobilis« oder »freigelassen« mit »liber« und »ingenuus« übersetzt worden ist, sondern ich behaupte, was auch ganz unzweifelhaft ist, daß »nobilis« »edel« übersetzt und daß »liber«, und ebenso, namentlich in der Karolingerzeit auch »ingenuus« Übersetzungen für das deutsche Wort »frei« sind, nicht für das Wort »freigelassen«. Das sind ganz andere Ansichten, als diejenigen, die v. SCHWERIN bei mir zu finden glaubt.

Auch die Frage, deren Nichtbeantwortung mir v. SCHWERIN zum Vorwurf macht, kann nur aus der Gedankenwelt des Latinismus auftauchen. Für den Übersetzungskritiker fehlt die Frage nach den Ursachen des lateinischen »Nennens« deshalb, weil er ja den Vorgang des »Nennens« verneint. Für ihn würden an die Stelle dieser Fragen zwei andere treten: a) Ein-



mal die Motivfrage für die Äquivalenz. Warum hat man die deutschen Standesbezeichnungen mit denjenigen Lateinwörtern übersetzt, die wir vorfinden? b) Zweitens die Frage nach der Bedeutungsentwicklung der deutschen Rechtsworte. Warum sind diese deutschen Worte in dem deutschen Rechtsleben als Standesbezeichnungen gewählt worden und nicht andere? a) Die Wahl der lateinischen Äquivalente erklärt sich durch die Übereinstimmung des Vorstellungsgehalts zwischen den lateinischen Äquivalenten und den deutschen Originalworten. Das Vorkommen einer verschiedenen Übersetzung von »frei« mit »liber« und »ingenuus« und von »edel« mit »ingenuus« und »nobilis« habe ich schon früher und jetzt wieder durch den Wechsel der Lateinkenntnisse erklärt. Ein deutsches Wort »freigelassen« ist m. E. immer durch »libertus« übersetzt worden. Aber der Translator hatte keine Veranlassung »libertus« hinzuschreiben, wenn er »frei« hörte, auch wenn dieser Freie in dem konkreten Fall ein Freigelassener war. Daß die Übersetzung nicht immer die gleiche war, ist nicht entfernt so verwunderlich wie v. SCHWERIN meint. Die Übersetzung erfolgte ja in verschiedenen, voneinander unabhängigen Handlungen, verschieden nach Zeit und Ort, unter Benutzung verschiedener Glossare und durch Verfasser, die verschiedene Lateinkenntnisse hatten. Wenn v. SCHWERIN sich mit den Übersetzungsvorgängen näher beschäftigt hätte, so würde er wissen, daß auch sonst Mehrheit der Äquivalente<sup>1)</sup> und Wechsel der Übersetzungssitten vorkommt. Wodurch sollte in der Karolingerzeit eine absolute Gleichförmigkeit bewirkt worden sein? Etwa durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Glossar? Daß solche gesetzlichen Glossare nicht existiert haben, darf wohl als notorisch gelten. Deshalb sind hinsichtlich der Übersetzungsfragen a) die Bedenken v. SCHWERINS ganz haltlos. b) Die Fragen nach der Entstehung der deutschen Rechtsworte und ihrer Bedeutung sind keine Vorfrage unserer Untersuchung. Das sind Fragen der Etymologie, welche aber die vorgängige Feststellung des Bedeutungsgehalts erfordern.

v. SCHWERIN bestreitet am Schluß seiner Ausführungen, daß ingenuus als Übersetzung für edel gedient habe. Er hebt hervor, daß ich diese Erkenntnis als überraschend bezeichnet habe. Ein überraschendes Ergebnis braucht deshalb noch lange nicht

<sup>1)</sup> Vgl. oben S 9.



unwahrscheinlich zu sein. Wenn die alte Lehre ingenuus und edel als konträre Gegensätze ansah, so war die Erkenntnis allerdings überraschend, daß hinter »ingenuus« gerade das deutsche »edel« verborgen sein kann. Aber diese Erkenntnis ist nicht entfernt unwahrscheinlich, sondern die Tatsache, daß solche Übersetzungen stattgefunden haben, ist schon durch das Vorkommen des technischen ingenuus sichergestellt. Einen zweiten unabhängigen und sehr deutlichen Beweis ergeben die Glossen, auf die wir unten zurückkommen. Die Skepsis v. SCHWERINS hinsichtlich der Beweiskraft der karolingischen Nachrichten erklärt sich durch den Mangel an Vertrautheit mit der Übersetzungskritik. Seine Skepsis gegenüber den Glossen hat allerdings noch einen anderen Grund. Es ist nicht die gewöhnliche, an sich übertrieben starke Skepsis, mit der v. SCHWERIN den Ergebnissen anderer gegenübertritt, sondern in diesem Fall handelt es sich um eine qualifizierte Skepsis. Sie beruht, wie wir sehen werden, auf einer Verbindung von Fehlschluß und Lesefehler<sup>1)</sup>. v. SCHWERIN legt seinen Einwendungen gegen die Übersetzungsergebnisse große Bedeutung für seine Stellung bei. Da diese Bedenken sich restlos beseitigen, so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß v. SCHWERIN, wenn er weiter in die Übersetzungslehre eingedrungen ist, zum Anhänger meiner Ständelehre wird.

<sup>1)</sup> Vgl. unten § 30 N. 6.



## IV. Abschnitt.

## Einzelprobleme zur Ständefrage.

## a) Die norwegische Begräbnisordnung. § 28.

1. Der Grundgedanke meiner Deutung der sächsisch-friesischen Dreigliederung in Edeling, Friling und Laten ist, wie mir scheint, leicht zu verstehen. Es handelt sich um den Gegensatz der Altfreien und zweier Klassen von Libertinen, einer höheren und einer niederen. Aber zu meiner Überraschung hat selbst KONRAD BEYERLE, der Verfasser einer ausführlichen Rezension über mein letztes Buch, diesen Inhalt doch nicht verstanden<sup>1)</sup>. Deshalb will ich meine Auffassung durch eine Quellenstelle aus dem norwegischen Recht erläutern, durch die ostnorwegische Begräbnisordnung.

2. Die Ostnorwegische Begräbnisordnung lautet in der ausführlicheren uns erhaltenen Fassung<sup>2)</sup>:

»Der Kirchhof ist für die Gräber in vier Abteilungen eingeteilt. Die ‚Landherren‘ (eine Vasallenklasse) soll man begraben im Osten der Kirche, und im südlichen Land unter der Dachtraufe (also dicht an der Kirche). Haben sie keinen besonderen Teil in dem Friedhofe, so sollen sie in der Bauernabteilung liegen. Dann (an nächster Stelle) soll man begraben die Höldar (Gemeinfreie) und ihre Kinder. Dann soll man begraben die Lösungsleute (höhere Libertinen) und ihre Kinder. Ihnen zunächst soll man begraben die Freiheitsempfänger und ihre Kinder (niedere Libertinen). Zunächst der Friedhofsmauer soll man der Leute Knechte begraben und die Menschen, die von der See angetrieben werden und nordische Haarart haben. Legt man einen Knecht in die Abteilung der Freiheitsempfänger, so büße man 6 Unzen. Legt

<sup>1)</sup> Vgl. unten § 37.

<sup>2)</sup> Vgl. Borgarthings-Christenret. Norske Gamle Love I S. 344. Ebenso Eidsivathing-Christenret, I 50 a. a. O. S. 391.



man einen Freiheitsempfänger in die Abteilung der Lösungsleute, so büße man 12 Unzen. Legt man einen Lösungsmann in die Abteilung der Höldar, so büße man 3 Mark.«

3. Die Standesgliederung, die uns in dieser Begräbnisordnung entgegentritt, ist in ihrem Aufbau besonders deutlich und auch völlig unbestritten<sup>1)</sup>. Die Landherren sind Vasallen und kein Geburtsstand; der Sohn des Landherren tritt in die Bußen der Höldar, wenn er nicht rechtzeitig ein Lehen erhält<sup>2)</sup>. Sie scheiden aus. Von den verbleibenden drei Ständen sind die beiden unteren schon durch den Namen als Libertinenstände gekennzeichnet. Frjalsgjafa, Leysingr sind allbekannte technische Ausdrücke für die verschiedenen Klassen der Freigelassenen. Folglich sind die Höldar (Helden) der Stand der Altfreien, die Gemeinfreien unserer rechtsgeschichtlichen Terminologie. Das ist alles, wie gesagt, klar und unbestritten.

4. Diese norwegische Gliederung ist nun für unser Problem von dreifacher Bedeutung:

1. Die norwegische Gliederung wirkt erklärend, denn diese Gliederung ist es, die ich für gemeingermanisch halte und deren Grundzüge ich in der Dreigliederung der karolingischen Volksrechte, genauer bei den Sachsen und Friesen wiederfinde. Die Edelinges entsprechen den Höldar (Helden)<sup>3)</sup>, die Frilinge den Lösungsleuten und die Laten den Freiheitsempfängern. Wie in Sachsen und Friesland sind die drei Stände in ihren Bußen verschieden.

2. Die norwegische Gliederung beweist die Möglichkeit einer ihr entsprechenden Gliederung in unseren Gebieten. BEYERLE meint, meine Gliederung sei für die primitiven Verhältnisse des karolingischen Sachsen zu kompliziert. Dieser Maßstab ist überhaupt ganz willkürlich, aber er kommt schon deshalb nicht in Frage, weil kein Anlaß vorliegt, die Verhältnisse im Norwegen des 12. Jahrhunderts für weniger primitiv zu halten als diejenigen im Sachsen der Frankenzeit.

3. Die Analogie wirkt durch eine Reihe von Anhaltspunkten unmittelbar bestätigend, denn die

<sup>1)</sup> K. MAURER, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, 1907, I S. 106 ff., 126 ff., 147 ff.

<sup>2)</sup> MAURER a. a. O. S. 148.

<sup>3)</sup> Vgl. über den ethymologischen Zusammenhang beider Worte MAURER S. 125, Anm. 2.



Übereinstimmung im einzelnen ist eine weitgehende. Namentlich ist die Rechtsstellung der untersten Stufe in allen wesentlichen Zügen dieselbe wie die der sächsischen Laten (Belastung, Mangel der Freizügigkeit, der Verheirathungsfähigkeit, des Vererbungsrechts). Die strenge Scheidung der beiden unteren Stände ist in Sachsen so groß (Eheverbot), daß vielleicht manche Forscher Bedenken haben könnten, beide unteren Stände für Libertinen zu erklären. Aber die norwegische Kluft ist nicht weniger tief. Sie reicht über den Tod hinaus. Und doch handelt es sich beiderseits um Libertinen. Das Verhältnis der Bußzahlen der verschiedenen Stände ist 4 (Gemeinfreie) zu 2 (höhere Libertinen) zu 1 (niedere Libertinen)<sup>1)</sup>. Dasselbe Verhältnis begegnet uns für die Bußen der Edeling, Frilinge und Laten nach der Lex Frisionum in den beiden Seitenlanden (ursprünglich auch im Mittellande)<sup>2)</sup> und in den für Sachsen erhaltenen Nachrichten<sup>3)</sup>. Auch die Bezeichnungen zeigen eine beachtenswerte Übereinstimmung. Einmal bei den Höldar und den Edelingen. Die Standesart der Höldar, wird als »odalborim« bezeichnet. Das ist sprachlich dasselbe Wort wie edelgeboren<sup>4)</sup>. Sodann bei der zweiten Klasse. Das deutsche Wort Friling findet seine Entsprechung in dem norwegischen Frelsingr, das gleichfalls für Freigelassene gebraucht wird<sup>5)</sup>. Selbst die spätere Entwicklung zeigt Parallelen<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Mark zählt 8 Unzen. Die Beträge der Begräbnisordnung sind somit 24 Unzen: 12 : 6 = 4 : 2 : 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Lex. Fris. S. 114.

<sup>3)</sup> Angegeben sind die Sachbußen in der Capitulatio, die Versäumnisbuße im Kapitulare cap. 5 und das kleine Friedensgeld in der Lex Saxorum (cap. 36). Das Verhältnis ist überall 4 : 2 : 1. Cap. 3 der Kapitulare bezieht sich auf die Leistungsrelation bei Privatbußen. Die Empfangsrelation bei den Privatbußen ist nicht unmittelbar bezeugt, aber der Strafrelation gleichzustellen.

<sup>4)</sup> Gemeinfreie S. 410.

<sup>5)</sup> Standesgliederung S. 38 ff. MAURER a. a. O. S. 124, Anm. 9 und 10.

<sup>6)</sup> In späterer Zeit sind die Höldar ebenso eine Minderheit innerhalb der Bauern, wie die Grafschaftsbauern in Sachsen. Es ist allerdings bestritten, ob höldr in Westnorwegen denselben Stand bezeichnet, wie in Ostnorwegen. MAURER sieht in ihnen eine bäuerliche Aristokratie von Stammgutsbesitzern. Aber die Vergleichung der Bußen ergibt, daß sie die Rechtstellung der Altfreien fortsetzen und daß die Masse der späteren Bauern die alten Libertinenbußen hat, also den »Neufreien« angehört. Das-



4. Diese Übereinstimmung führt zu dem Schlusse, daß wir in der norwegischen und in der sächsisch-friesischen Gliederung Fortbildungen jener germanischen Dreigliederung vor uns haben, deren Grundzüge m. E. schon bei Tacitus durchschimmern.

b) Münzen und Münzrechnung im Frankenreiche<sup>1)</sup>.  
§ 29.

1. Oben wurde ausgeführt, daß die Hypothese der großen Bußerniedrigung abzulehnen ist, ohne daß dabei eine genauere Kenntnis der fränkischen Münzgeschichte als Voraussetzung in Betracht kommt. Aber ein Forscher, der sich mit der Wergeldrechnung ernstlich beschäftigt, wird sich mit einer solchen Feststellung nicht begnügen, sondern versuchen, sich über die fränkische Münzgeschichte und die Verdrängung der großen Schillinge durch die kleinen in der Münzrechnung Klarheit zu verschaffen, soweit das möglich ist. Demgemäß bin ich wegen des Zusammenhanges der Wergeldgleichung mit der Münzgeschichte schon in der *Lex Frisionum* auf die fränkische Münzgeschichte eingegangen. Ich habe dieses Studium fortgesetzt und bin zu Ergebnissen gelangt, die ich in meiner Untersuchung »Das Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit« niedergelegt habe<sup>2)</sup>. BEYERLE bezeichnet meine Ergebnisse in freundlicher Weise als eine »Wirrnis numismatischer Hilfhypothesen«, aber er tut dies, ohne eigene Kenntnis dieses Teils meiner Schriften<sup>3)</sup>. Auch wer die Begründung nicht für so sicher hält, wie ich es tue, sollte doch nicht leugnen, daß mein Bild klar ist; auch nicht, daß die Erwägungen der Sachkritik, die bei numismatischen Untersuchungen besonderen Anspruch auf Beachtung haben, zu meinen Gunsten sprechen. Ich unterscheide drei Münzsy-

jenige Erkenntnisproblem, das wir bei den karolingischen Volksrechten vor uns haben, wiederholt sich in Norwegen. Vgl. *Gemeinfreie* S. 400 ff.

<sup>1)</sup> Eine Auseinandersetzung mit der numismatischen Literatur kann ich an dieser Stelle nicht geben. Ein gemeinsamer Fehler der neueren Arbeiten besteht darin, daß sie die alte Ständelehre als Ausgangspunkt verwenden.

<sup>2)</sup> *Vrtljschr. f. S. und W.* II, S. 337—97. S. 511—58.

<sup>3)</sup> BEYERLE verweist auf DOPSCH. Aber DOPSCH hat mein Ständeproblem gar nicht gekannt, und meine Anschauung nicht berücksichtigt. Die Verweisung beweist den gleichen Kenntnisstand für BEYERLE.



steme: 1. das alsalische (solidus zu 40 Denaren), 2. das neufränkische (solidus zu 12 Denaren) und 3. die Kaisermünze Karls des Großen (solidus zu 40 Denaren).

2. Das alsalische Münzsystem ist durch das Bestreben entstanden, die vorgefundenen Römermünzen mit der mitgebrachten Metallrelation in Einklang zu bringen. Die römischen Münzen bestanden in Goldsolidi (Vollschillingen), die zu 48 Halbsiliken (Denaren) rechneten nach einer Metallrelation von 14,4:1. Seltener waren goldene Drittelstücke (Triente, Triessen). Die Franken hatten eine eigene Metallrelation. Für die Zwecke der Bußzahlung waren bei den Germanen wie andere Zahlungsmittel auch die Metalle taxiert, und das Verhältnis der Taxen ergab eine eigene Relation<sup>1)</sup> (nordische Belege). Die Relation war dem Silber günstiger als in Rom (Tacitus). Die Franken haben nun die römische Relation durch die Relation 12:1 ersetzt, die sich als einheimisch oder doch der einheimischen näherstehend sowie durch Handlichkeit empfahl und die wir später bezeugt finden. Durch die Einführung dieser Relation mußte der Silberwert des römischen Goldsolidus, also der Nominalwert in Denaren (Halbsiliken) sich ändern, und zwar von 48 auf genau 40 herabsinken ( $14,4:12=48:40$ <sup>2)</sup>). Auf diese Weise ist dasjenige Münzsystem entstanden, das wir in der Lex Salica finden. Ihr solidus ist der römische Vollschilling mit geändertem Silberwert und dementsprechend geändertem Nominalwert in Denaren (Halbsiliken).

3. Das neue fränkische Münzsystem ist geschaffen worden, um den Nominalwert des Trients, wie er durch das alte Münzsystem entstanden war, den Verkehrsbedürfnissen anzupassen. Die Franken haben notorisch ganz überwiegend nicht Vollsolidi, sondern Drittelstücke, Triente geprägt. Das alsalische Münzsystem ergab für seinen Trient die Nominalrelation von

<sup>1)</sup> Die Entstehung einer Metallrelation als Folge der Taxwerte für Bußzahlungen ist eine wichtige Erkenntnis. Sie ist bisher nicht gesehen worden. Deshalb schien es unglaublich, daß die Franken bei der Eroberung eine eigene Metallrelation mitbrachten.

<sup>2)</sup> Das Nominalverhältnis des solidus zu den Denaren, das die Lex Salica aufweist, 1:40, ist so unpraktisch (keine Teilbarkeit durch 3), daß dieses Verhältnis gar nicht primär entstanden sein kann, sondern nur sekundär als Umwandlung einer ursprünglich zweckmäßigeren Relation (1:48) durch die Anpassung vorhandener Münzen an eine neue Metallrelation.



$13\frac{1}{3}$  Denar. Dieses Wertverhältnis der beiden Umlaufmünzen war zu ungerade, um für das Leben dauernd brauchbar zu sein. Das Verkehrsbedürfnis forderte eine bequemere Relation (Teilbarkeit). Diesem Bedürfnisse konnte in einfacher Weise durch Ausprägung eines leichteren Trients genügt werden. Wenn der Trient im Goldgewicht so weit erleichtert wurde, daß sein Silberwert von  $13\frac{1}{3}$  auf 12 Denare sank, dann war ohne weiteres das denkbar bequemste Verhältnis von 12:1 (Teilbarkeit) erreicht. Diese Verbesserung ist nun in der Tat durch die merowingische Münzreform herbeigeführt worden. Es ist notorisch, daß seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts die fränkischen Goldmünzen mit leichterem Gewicht ausgeprägt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Verschlechterung der Münze, etwa im fiskalischen Interesse, sondern ganz sicher um eine Änderung des Nominalwertes, also eine Münzreform. Denn der geringere Goldgehalt wird durch Vermerke auf den Münzen kundgegeben. Die Aufschrift 8 (Sikken) wird bei den leichteren Trienten durch die Aufschrift 7 ersetzt. Daraus geht deutlich hervor, daß der Nominalwert im Verhältnis von 8:7 herabgesetzt wurde. Diese Herabsetzung ergab für den alten Denarwert von  $13\frac{1}{3}$  mit genügender Annäherung 12 Denare ( $\frac{40}{3} \cdot \frac{7}{8} = \frac{35}{3} = 11\frac{2}{3}$ ). Die Wirkung läßt die Motive erkennen. Dieser leichte Trient war seitdem die Hauptmünze des Frankenreichs. In ihm haben wir denjenigen Schilling zu 12 Denaren zu sehen, dem wir in der Karolingerzeit begegnen<sup>1)</sup>. Neben dem leichten Trient stand der leichte Vollschilling zu 36 Denaren, der in den süddeutschen Gesetzen als Bußschilling auftritt<sup>2)</sup>. Auf das Silberpfund zu 240 (Halb-

<sup>1)</sup> Diese Erklärung des Kleinschillings zu 12 Denaren ist der Kerngedanke meiner Ansicht. Die Erklärung ist schon von GROTE aufgestellt von mir schon in der friesischen Gerichtsverfassung weiter begründet und dann durch die Erklärung des altsalischen Münzsystems sowie durch die Erkenntnis der Kaisermünze Karls ergänzt worden.

<sup>2)</sup> Auf die süddeutsche saiga bin ich in meinen bisherigen Arbeiten nicht eingegangen. Nach meiner Ansicht war die saiga der Süddeutschen keine geprägte Münze, sondern ein Gewicht Silber, und zwar ein Münzgewicht. Gewichtsmaß war der Goldsolidus der Merowingerprägung ( $\frac{1}{80}$  Römerpfund = 3 Denaren). Die saiga war kurz gefaßt »ein Schillingsgewicht Silber«. Bei einer Metallrelation von 12:1 mußte der leichte Goldschilling in 12 saigen zerfallen, bei einer Metallrelation von 10:1 in 10. Die bayri-



siliken (Denaren) mußten 20 dieser leichten Triente gehen. Deshalb hat die merowingische Münzform dasjenige Münzsystem geschaffen, das wir als die karolingische Münzrechnung zu bezeichnen pflegen.

4. Die Kaisermünze Karls<sup>1)</sup> ist nicht auf Verkehrsbedürfnisse zurückzuführen, sondern auf das ideale Motiv, der Kaiserwürde einen monetären Ausdruck zu geben. Karl hat dies dadurch erstrebt, daß er ebenso schwere Goldmünzen prägte, wie die römischen Kaiser (Munus divinum-Münzen). Diese Kaisermünze finden wir in zwei unmittelbar nach der Kaiserwürde geschaffenen Gesetzen; sie ist die nova moneta der Lex Frisionum, ihr Trient ist der solidus maior der Lex Saxonum.

Der Versuch Karls hat keine dauernde Wirkung gehabt. Diejenige Münzrechnung, die durch die merowingische Münzreform geschaffen war, hat sich auch fernerhin und außerordentlich lange gehalten. Deshalb ist die merowingische Münzreform dasjenige Ereignis der Münzgeschichte, das die größte wirtschaftsgeschichtliche Wirkung gehabt hat. Noch heute rechnet der Großverkehr mit englischer Münze; also mit demjenigen Münzsystem, das im 6. Jahrhundert ins Leben trat.

Von einer literarischen Wirkung meiner Ansichten kann nicht die Rede sein. Mein Hauptaufsatz (Ständeproblem) hat in seinem numismatischen Teile weder in der rechtsgeschichtlichen Literatur, noch in der numismatischen Beachtung gefunden. Ich halte meine Ergebnisse auch gegenüber neueren Forschungen aufrecht und gedenke, falls es mir die Zeit gestattet, noch einmal zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

#### c) Die Ingenuusglossen und die Genesisstellen. § 30.

1. Oben<sup>2)</sup> wurde bemerkt, daß die Äquivalenz ingenuus = edel auf Anhänger der alten Lehre überraschend wirken muß, weil die alte Lehre gewohnt war, ingenuus und edel als Standes-schen Quellen reden von »solidi in auro adpreciati«. Demgegenüber ließe sich die saiga bezeichnen als »solidus in argento adpreciatus«. Ein norddeutsches Gegenstück zu der süddeutschen saiga bietet in späterer Zeit das »Schillingsgewicht Goldes« friesischer Quellen, nämlich »Gold im Gewichte eines Schillings Silbermünze«. Den näheren Nachweis dieser Erklärung gedenke ich bei anderer Gelegenheit zu erbringen.

<sup>1)</sup> Vgl. Lex Fris. § 22.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 96.



gegensätze aufzufassen. Aber die Überraschung verschwindet für denjenigen, der die mittelalterlichen Glossen für ingenus ins Auge faßt. Ich hatte schon in dem Gemeinfreien auf zwei Belege aus der Sammlung althochdeutscher Glossen von STEINMEYER und SIEVERS hingewiesen, dann aber die Sammlung bei DIEFENBACH stärker betont. Die Glossenwürdigung ergibt nämlich nicht nur, daß die Äquivalenz ingenus = edel tatsächlich vorkam, sondern daß sie die vorherrschende Übersetzungssitte war.

2. Bei DIEFENBACH finden sich folgende Äquivalenzen angeführt: ingenus, hd., ned. edel. yddel, hd. edel, -fri, wolgeboren, höchste vri, »vry odil« und »ingenuitas, edel, -heid, hd., keit, nd. cheit, edelheit von geschlecht, edelheiti von geschlechte, adelheit, gutes geschlecht, adel, fry geboren, edliu«.

Diese Zusammenstellung ist einer größeren Zahl mittelalterlicher Glossare entnommen. Sie bekundet mittelalterliche Übersetzungssitten und hat für uns aus zwei Gründen besondere Bedeutung:

a) Sie beweist eine in örtlicher Hinsicht allgemeine Verbreitung unserer Äquivalenz. Dies ist deshalb wichtig, weil den Einzelbelegen, die ich aus verschiedenen Teilen Deutschlands beigebracht habe, immer wieder, wenn auch zu Unrecht, entgegengehalten wurde, es handle sich nur um lokale Besonderheiten. Dieser Einwand versagt gegenüber der Zusammenstellung. Es handelt sich um eine örtlich allgemeine Übersetzungssitte, die nur durch allgemeine Ursachen erklärt werden kann.

b) Die Äquivalenz muß auf ein hohes Alter zurückgehen. Das folgt nicht nur aus dem tralatizischen Charakter der Glossare überhaupt, die altes Material ergänzen, aber nicht leicht ohne Ersatz ausschalten. Sondern es ist dies für unsern Fall deshalb sicher, weil seit dem 12. Jahrhundert das deutsche Wort edel die neue Beziehung auf die ritterbürtige Abkunft erhalten hat, um sie dauernd zu behalten. Ich habe diesen Bedeutungswechsel von meinem Standpunkt aus als eine Einengung des Begriffs und als »Erhöhung der Prägnanz« bezeichnet. Die alte Lehre müßte, wenn sie folgerichtig wäre, von einer Erweiterung des Begriffs oder einer »Abschwächung der Prägnanz« reden. Der Eintritt der Bedeutung »ritterbürtig« wird von niemandem bestritten. Wegen dieses Bedeutungswandels kann die Äquivalenz ingenus = edel nicht in dieser



späteren Zeit entstanden sein. Die Vorstellung »ritterbürtig« oder »ritterlich« hätte »equestris« oder »miles« ergeben, Worte, die sich auch finden. Diese Bedeutung »ritterbürtig« hätte wegen des lobenden Nebensinns die Äquivalenz nobilis gerechtfertigt, wenn sie nicht schon üblich gewesen wäre. Aber zwischen den Worten ingenuus und ritterbürtig besteht nicht die geringste Vorstellungsgemeinschaft. Die Äquivalenz ingenuus = edel, die wir vorfinden, muß daher älter sein. Ihre Verbreitung vor dem Aufkommen der Bedeutung »ritterbürtig« ergibt sich auch aus den beiden Fundstellen in der Sammlung der althochdeutschen Glossen von STEINMEYER und SIEVERS.

3. Unter den althochdeutschen Glossen sind nur zwei Glossen<sup>1)</sup> für das ständische Ingenuus überliefert:

1. In einer Prudentiushandschrift wird ingenuus mit adilichiu glossiert (2. 41, 5 [8]).

2. In dem Summarium Henrici finden sich die Glossen: ingenui vel nobiles (ingenuus, nobilis), edele, edeler, (edel). (3. 184. [7]).

Die erste Glosse ist eine Interlinearglosse und deshalb von geringerer Bedeutung. Dagegen legt die zweite Glosse Zeugnis von einer Übersetzungssitte ab, die große Beachtung verdient. Denn das Summarium Henrici hat nach Ausweis der zahlreichen Handschriften eine große Verbreitung gehabt. Eine genaue Datierung ist nicht möglich. Da aber der sonstige Wortvorrat althochdeutsch ist, so dürfen wir die Mitte des 11. Jahrhunderts als terminus ad quem ansetzen.

Interessant ist, daß die Möglichkeit der Doppeltübersetzung von edel mit ingenuus und mit nobilis die v. SCHWERIN so unglaublich vorkommt, durch diese Glosse unmittelbar bezeugt ist. Der Translator, der dieses Glossar benutzte, hatte eben die Wahl, ob er das deutsche Wort mit nobilis oder mit ingenuus übersetzen wollte.

4. Die Feststellung der Übersetzungssitte führt nun zu der Motivfrage, welcher Vorstellungsinhalt ist den beiden Worten gemeinsam gewesen und deshalb Ursache der Äquivalenz geworden<sup>2)</sup>? Die Antwort ist m. E. unzweifelhaft. Die beiden

<sup>1)</sup> Ich hatte diese Glossen schon Gemeinfreie S. 116 angeführt. Geheimrat SIEVERS war so liebenswürdig mir mitzuteilen, daß auch das lateinische Glossar, das sich bei der Redaktion befindet, keine weiteren Glossen angibt.

<sup>2)</sup> Vgl. über diese Verwertung der Glossen oben S. 20.



Worte gemeinsame Vorstellung ist die der Altfreiheit, der Abstammung aus freiem Geschlechte gewesen. Das Lateinwort *ingenuus* hat ursprünglich diesen Vorstellungsinhalt gehabt. Es hat ihn in der späteren Kaiserzeit eingebüßt, weil auch die Freigelassenen die Rechtsstellung der alten *ingenui* erhielten. Deshalb wurde schließlich *ingenuus* mit *frei* gleichbedeutend. Aber das deutsche Mittelalter hat seine Lateinkenntnisse nicht durch unmittelbare Sprachgemeinschaft mit den Römern, sondern durch die literarischen Hilfsmittel bezogen, vor allem durch *ISIDOR*. *ISIDOR* sagt: »*Ingenui dicti, qui in genere habent libertatem, non in facto, sicut liberti, unde et eos Graeci ἐγγενηεις vocant, quod sunt bonis generis*«. *ISIDOR* hat somit das technische *ingenuus*, dessen Gebrauch wir für die Merowingergesetze feststellten. An diese Isidorbedeutung muß sich die Äquivalenz »edel« angeschlossen haben. Dies ist bei der wichtigsten Glosse, der Angabe des *Glossarium Heinricianum* besonders gesichert, denn dieses Glossar knüpft überall an die Ordnung *ISIDORS* an. Es läßt sich geradezu als Isidorglosse bezeichnen. Wenn Leute, die ihre Lateinkenntnisse aus *ISIDOR* bezogen, »*ingenuus*« mit »edel« übersetzt haben, so ist das nur möglich gewesen, weil sie mit dem Deutschwort »edel« dieselbe Vorstellung altfrei verbunden haben, die bei *ISIDOR* als Inhalt des Lateinwortes hervortritt. Hätten sie in edel einen über die Altfreien hervorragenden, von ihnen durch Buße, Ebenburt usw. verschiedenen Herrenstand gesehen, so hätten sie für *ingenuus* ein anderes Wort, ein etwa vorhandenes (in Wirklichkeit fehlendes) Deutschwort für »altfrei« wählen müssen. Die Wahl von edel wäre Widersinn gewesen. Besonders begünstigt wurde die Äquivalenz dadurch, daß beide Worte auch in der erkennbaren Wurzel zusammenstimmen, nämlich in der Betonung der Abkunft, des Geschlechts. Die Äquivalenz mit *ingenuus* mußte daher dort besonders nahe liegen, wo die wurzeltreue Übersetzung vor der gut lateinischen bevorzugt wurde, also in Perioden der groben Übersetzungstechnik.

5. Unsere Glossen reichen nicht in die fränkische Zeit zurück, aber schon die angestellten Erwägungen nötigen uns dazu, die Äquivalenz zurückzudatieren. Gerade die Beziehung zu *ISIDOR* führt zu einem hohen Alter, da *ISIDOR* nicht nur in der nachkarolingischen Zeit benutzt wurde, sondern auch vor der Karolingerzeit. Nur die karolingische Renaissance brachte



noch andere Hilfsmittel für die Hofbeamten. Schon deshalb würde beim technischen ingenuus der Merowingergesetze die Äquivalenz edel anzunehmen sein.

6. Die Ingenuusglossen sind von der alten Lehre bei ihrem Aufbau nicht berücksichtigt worden. Sie haben vor meinem Hinweis für die Rechtshistoriker nicht existiert und meine Hinweise sind in den Gegenschriften nicht beachtet worden. Erst neuerdings hat v. SCHWERIN in seiner Rezension meiner Standesgliederung zu ihnen Stellung genommen. Aber in sehr merkwürdiger Weise: v. SCHWERIN sagt (S. 1027): »Was der Verfasser vorbringt, sind zunächst bei DIEFENBACH gesammelte Glossen, also Quellen späterer Zeit mit geringer Beweiskraft, »denn schon im 12. Jahrhundert hat, wie der Verfasser sagt, die Prägnanz des Wortes eine Änderung erfahren«. Ein Leser der die Ausführung v. SCHWERINS liest, ohne das Zitat nachzuschlagen oder ohne es aufzufinden (da die Seitenzahl bei v. SCHWERIN fehlt), wird glauben, daß eine solche Änderung der Prägnanz vorliege, welche nach dem Ende des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene Glossen offensichtlich, und anerkanntermaßen entwerte. Wer aber das Zitat findet, wird sehen, daß eine objektive Irreführung vorliegt. Denn mein v. SCHWERIN in Anführungszeichen mitgeteilter Kausalsatz bezieht sich nicht auf die Entwertung von Glossen und überhaupt nicht auf Glossen, sondern auf die Seltenheit der im allgemeinen jüngeren Quellenstellen in deutscher Sprache, welche die Bedeutung edel und altfrei enthalten. Ich sage (Standesgliederung S. 53 II): »Belege (nämlich deutsche Quellenstellen) sind nur für einzelne Gebiete vorhanden, denn schon im 12. Jahrhundert hat die Prägnanz des Wortes eine Änderung erfahren. Mit dem sozialen Emporsteigen der Leute von Ritterart über die ländliche und städtische Bevölkerung ist die Bezeichnung edel immer mehr auf diesen neuen Geburtsstand beschränkt worden. Aber in einzelnen Gebieten hat sie sich erhalten«; es folgen Hinweise auf Friesland und Bayern.

Das Argument v. SCHWERINS beruht also zunächst auf einem Fehlschluß. Die »Änderung der Prägnanz«, die er verwendet, um die Glossen zu diskreditieren, ist die oben erwähnte Beziehung des deutschen Wortes edel oder adelig auf die Ritterbürtigkeit. Es ist nun offensichtlich, daß dieser Bedeutungswandel die Glossen nicht entwertet, welche die Äquivalenz von edel mit



ingenuus bekunden, sondern gerade umgekehrt das Alter der Äquivalenz beweist. Dies würde jedem Leser ohne weiteres klar sein, wenn v. SCHWERIN offen gesagt hätte, daß er die Bedeutung »ritterbürtig« meine. Er hat statt dessen den unbestimmten Ausdruck »Änderung der Prägnanz« gewählt und hat den Trugschluß sich selbst und anderen dadurch verschleiert, daß er nun infolge eines auffallenden Lesefehlers den Fehlschluß mir in die Schuhe schiebt und ein unrichtiges Zitat anfügt. Das Zitat ist unrichtig, denn v. SCHWERIN hat einen begründenden Satz aus dem Zusammenhang herausgenommen und als Begründung einer Aussage verwendet, für die er nicht bestimmt war. Die irreführende Wirkung wird dadurch verstärkt, daß v. SCHWERIN die Worte »wie der Verfasser sagt« hinzufügt. Diese Wendung wird nur gebraucht, wenn der Autor eine Aussage, die er macht, als für ihn ungünstig empfindet. Dieser Tatbestand lag aber bei mir nicht vor. Auch diese Behandlung der Ingenusglossen beweist, wie wenig v. SCHWERIN die Bedeutung der Übersetzungslehre erfaßt hat. Wer dies getan hat, wird ein so wichtiges Material wie die Glossen nicht in einer objektiv irreführenden Weise beurteilen.

7. Die Schlüsse, die wir aus den Glossen gezogen haben, werden durch die Auskunft bestätigt, die wir aus der lateinischen Literatur und den Urkunden der Zeit ziehen müssen, die auf die Karolingerzeit gefolgt ist.

Der Befund ist allerdings kein ganz einheitlicher. Die Immunitätsurkunden haben die alte Wendung »homines tam ingenuos quam servos«, in der ingenuus für frei steht, immer wieder übernommen. Aber es handelt sich hier um eine Übernahme, die nicht als Zeugnis für eine zeitübliche Übersetzungssitte dienen kann. Auch kommen noch andere Fälle der Äquivalenz mit frei vor. Immerhin handelt es sich um Ausnahmen. Wer die Chroniken und die Urkunden auf die Ingenusäquivalenz durchprüft, wie ich es getan habe, muß zu der Überzeugung gelangen, daß ingenuus, wie es den Glossen entspricht, in der Regel als Übersetzung von edel dient, gleichbedeutend mit nobilis<sup>1)</sup>. Ob das eine oder das andere Äquivalent für edel gebraucht wurde, darüber entschied der Geschmack des Autors oder das jeweils benutzte Glossar. Widukind gebraucht nobilis, THIETMAR bevorzugt ingenuus für

<sup>1)</sup> Vgl. Näheres Sachsenspiegel S. 401 ff.



dieselben Geschlechter. Bezeichnend für die Gleichbedeutung ist die von ihm gebrauchte Wendung: »Ex nobilissimis natalibus genealogiam ducens, acceptam ingenuitatem nullatenus inhonestavit«<sup>1)</sup>. Der Satz erklärt sich nur, wenn wir annehmen, daß THIETMAR bei nobilis an edel und bei ingenuitas an Adel gedacht und nur in der Übersetzung gewechselt hat. Das gleiche Ergebnis liefern die Urkunden.

8. Auch der weitere Schluß, den wir aus der Äquivalenz gezogen haben, die Erkenntnis, daß edel vor dem Aufkommen der Bedeutung ritterbürtig technisch auf die altfreie Abkunft bezogen wurde, wird durch die nachkarolingischen Nachrichten bestätigt. Besonders deutlich sind die Nachrichten aus Friesland und aus Sachsen; in dieser Hinsicht kann ich um so mehr auf meine Standesgliederung verweisen, als auch BEYERLE meine Deutung von Edeling und Friling für diese vermeintlich »jüngeren« Nachrichten für richtig ansieht. Aber auch diese Zeugnisse beschränken sich nicht auf Norddeutschland, sondern wir finden sie besonders deutlich in Bayern. Ich habe darauf immer wieder hingewiesen, will aber, da die lokale Beschränkung bei der Problemlösung BEYERLES eine Rolle spielt, auch an dieser Stelle auf die beiden Genesisstellen<sup>2)</sup> hinweisen, die sich mit dem Begriff der Edeling beschäftigten.

9. Die Erzählung der Genesis von Noahs Fluch und den verschiedenen Geschicken seiner Nachkommen hat dazu Anlaß gegeben, die in Deutschland bestehenden Standesunterschiede zu erläutern. Nach der Genesis erscheinen die Nachkommen Sems als Grundbesitzer, die Nachkommen Hams als Knechte und die Nachkommen Japhets als Einwohner in den Hütten Sems, also als grundbesitzlos. Diese Merkmale findet der Verfasser des deutschen Gedichts<sup>3)</sup> in drei ihm bekannten Ständen vertreten. Die ersten, die Edlen haben das Land, die zweiten, die Freien haben nur bewegliches Gut<sup>4)</sup>, als dritte Gruppe erscheinen Dienstleute und Knechte. Das Merkmal des Grundbesitzes entspricht der Stellung der Altfreien, nicht der eines Vorzugsadels; der Mangel des Grundbesitzes der Stellung der Minderfreien, nicht der Stellung der Gemeinfreien.

<sup>1)</sup> Mon.Germ. Ss. III 3, S. 818, 7.

<sup>2)</sup> Besprochen Hantgemal S. 59 ff.

<sup>3)</sup> J. DIEMER, Deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Wien 1849.

<sup>4)</sup> »Die andere, frige lute,  
die tragent sich mit gute.«



Noch deutlicher ist eine zweite Version <sup>1)</sup>. Der Verfasser leitet nur die Knechte von dem Fluche Noahs ab, vorher seien alle Leute frei und edel gewesen <sup>2)</sup>. Die Ansicht, daß einstmals alle Menschen edel gewesen waren, ist nur für denjenigen möglich, der mit dem Worte edel keine andere Vorstellung verbindet als altfrei. Für denjenigen, der in dem Worte die Bezeichnung eines vor der Masse bevorzugten Standes verbindet, wäre jener Gedanke unvollziehbar gewesen. Vor wem sollten die Edlen einen Vorzug haben, wenn alle Menschen edel waren? Diese beiden Zeugnisse sind sehr bestimmt und deshalb besonders zu beachten, weil sie sich gerade mit dem unterscheidenden Merkmal der Edlen beschäftigen. Sie können als süddeutsche Parallele zu den drei »Gesamtbildern« der sächsisch-friesischen Ständegliederung verwendet werden, die ich in meiner Standesgliederung erläutert habe.

Im übrigen wird auch von der Mehrzahl der bayrischen Lokalforscher anerkannt, daß edel in Bayern auch im 10. und 11. Jahrhundert technisch den Stand der Vollfreien bezeichnet <sup>3)</sup>.

#### d) Das Constitutum Pippins und das Anwendungsgebiet der Ingenuusnormen. § 31.

1. Die Frage nach dem Inhalte des Constitutums Pippins hört auf, ein Unterproblem der Ständekontroverse zu sein, sobald man erkennt, daß die große Bußerniedrigung überhaupt nicht stattgefunden hat (vgl. oben § 23). Diesen Inhalt kann das Constitutum nicht gehabt haben. Aber die Frage behält ihr selbständiges Interesse, denn die Hinweise <sup>4)</sup> auf das Constitutum zeigen deutlich, daß es in die fränkische Bußgeschichte bedeutsam eingegriffen hat. Der Inhalt läßt sich auch mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen und die Feststellung ergibt einen für die Übersetzungslehre besonders wichtigen Vorgang.

<sup>1)</sup> DIEMER, Genesis und Exodus nach der Malstätter Handschrift, Wien 1862.

<sup>2)</sup> E waren sie alle fri und edele und lebeten wor und ebne.

<sup>3)</sup> GUTMANN, Die soziale Gliederung in Bayern, S. 39 ff. BITTERAUF, Traditiones Frisingenses S. LXXVIII. STRNADT, Innviertel und Mondsee-land, Arch. f. Österr. Gesch. 99, II 1913, S. 670—750 (1124—1178). Vgl. oben S. 91 Anm. 2.

<sup>4)</sup> Vgl. Ständeproblem S. 511. Es handelt sich um die drei Substitutionsstellen, die wir oben S. 115 besprochen haben, die ripuarische Münzstelle T. 36, 12, das Konzil von Rheims und das Münzkapitular Ludwigs von 816.



2. Der nächstliegende Weg für die Rekonstruktion ist der Rückschluß aus der Lex Chamavorum, dem einzigen fränkischen Volksrecht der Karolingerzeit. Als Abänderungen des alten Rechts, die deshalb als Wirkung des Constitutum in Frage kommen, ergibt die Wergeldtafel 3 Differenzen. 1. Das Wergeld des Franken entspricht in der Hauptsache seinem alten Wergelde. Gegenüber dem Wergeld des Saliens besteht eine Differenz in kleinem Umfang. Die Bußschillinge der Lex Salica waren schwere Vollschillinge von 40 Denaren. Die Substitution von 3 Kleinschillingen (leichten Trienten) würde nicht voll äquivalent sein, sondern immer noch eine kleine Herabsetzung enthalten. Anders freilich, wenn wir die Wergelder der Lex Ripuaria zugrundelegen und auf die leichten Vollschillinge der Merowingerzeit beziehen. Dann würden 200 dieser Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ergeben, sodaß eine bloße Umrechnung vorliegt. 2. Der Neufreie hat ein Wergeld von 200 Kleinschillingen. Dieses Wergeld kann nicht durch Umrechnung aus einem alten Wergeld entstanden sein. Die alten Gesetze haben einen allgemeinen Stand der Neufreien überhaupt nicht gekannt, und die tatsächlich vorhandenen Wergelder der Romani possessores, der homines tabellarii, romani et regii, betragen 100 Goldschillinge, konnten daher durch Umrechnung niemals die Zahl 200 Kleinschillinge ergeben. Diese Zahl kann sich nur durch eine gesetzliche Norm erklären, etwa des Inhalts, daß das alte Wergeld der fränkischen Gemeinfreien von 200 Vollschillingen auf die Neufreien übertragen worden ist, aber unter konträrer Substitution der Kleinschillinge und daher unter Herabsetzung auf  $\frac{2}{3}$  des alten Wertes. Der Schluß der alten Lehre auf eine Herabsetzung der alten Wergelder ist also insofern richtig. Unrichtig ist nur die Meinung, daß das alte Wergeld des oberen Standes geändert wurde, und der große Umfang der eingetretenen Änderung. Diejenige Rechtsänderung, die in Frage steht, ist die Schaffung eines neuen Wergeldes für einen neuen Stand unter Benutzung der alten Zahl. 3. Als dritte Änderung kommt in Betracht, daß das Latengeld von den 100 Schillingen, das nach der Lex Salica in großen Schillingen zu zahlen ist, in der Lex Chamavorum auf kleine Schillinge herabgesunken ist<sup>1)</sup>. Die Lex Ripuaria hat 36 (108 Kleinschillinge). Für das ripuarische Recht würde wiederum nur eine Abrundung vorliegen. Die allein sichere und zugleich wichtigste dieser Änderungen, auf deren Erörterung wir uns beschränken wollen, ist die Schaffung des Wergeldes von 200 Kleinschillingen für die Neufreien. Der Rückschluß begründet zunächst nur eine Vermutung für den Inhalt des Constitutum, die einer Bestätigung durch andere Beobachtungen bedarf. Vorher empfiehlt es sich, die Folgen der fraglichen Anordnung und zugleich zu erwägen, welche Umstände zu dieser Anordnung Anlaß geben konnten.

3. Die Folgen dieser Änderung wären außerordentlich bedeutsame gewesen. Diejenigen ständischen Differenzen, die in dem Wergeld zum Ausdruck kommen, das ist völlig sicher, müssen auch bei den anderen Bußen

<sup>1)</sup> Diese Änderung ist deshalb unsicher, weil es zweifelhaft ist, ob das Wort Lite in der Lex Salica dieselbe niedrige Libertinenstufe bezeichnet wie später. Dem altsalischen Liten entspricht, wie es scheint, der Ausdruck liberatus. In Kent finden wir drei in den Bußen verschiedene Klassen von Laten



gegolten haben. Deshalb wären die Bußen der Neufreien nicht nur bei den Wergeldern, sondern auch sonst in den Zahlen den Bußen der Franci gleich, nur im Schillingwerte verschieden gewesen. Zifferngleichheit und Schillingdifferenz wären für das Verhältnis der beiden Stände maßgebend geworden. Die Bußen der Franci waren für »ingenui« formuliert; infolgedessen müßte für jede Ingenuusnorm des alten Rechts nun eine duplex interpretatio gegolten haben. Jede einzelne Gebotsbestimmung ergab, wenn sie von dem ingenuus sprach, in der Anwendung zwei Normen, eine für die Altfreien in großen Schillingen und eine für die Neufreien in kleinen Schillingen. Die Normen waren in ihrer Wirkung Doppelnormen.

4. Die Tragweite dieser Ausdehnung erhellt, wenn wir zwei Umstände berücksichtigen.

a) Die Normen der alten Gesetze sind in sehr großem Umfange Ingenuusnormen. Die Verhältnisse der Altfreien, der Salier und Ripuarier stehen durchaus im Vordergrund. Nur für sie ist in den alten Gesetzen eine einigermaßen vollständige Bußordnung vorhanden. Die Neufreien sind ursprünglich gar nicht berücksichtigt. Dadurch, daß die Ingenuusnormen auf die Neufreien übertragen wurden, wurde ihnen mit einem Schlag ein ganzes ausgebildetes Bußensystem zugänglich, ganz so, als ob sie von Anfang an in demselben Umfange Berücksichtigung gefunden hätten, wie dies bei den Franci der Fall war.

b) Die Zahl der unteren Freien ist sehr groß gewesen. Es ist möglich und m. E. positiv wahrscheinlich, daß ihre absolute Zahl die der Altfreien erheblich überstieg<sup>1)</sup>. Deshalb hätte die Ausdehnung der Ingenuusnormen das Anwendungsgebiet der alten Gesetze außerordentlich erweitert, allerdings unter Zurückdrängung anderer Normen. Die Vorschriften der Lex Salica über die Romani, der Lex Ripuaria auch über die tabellarii, regii usw. wären insofern obsolet gewesen, als diese Klassen auch als persönlich frei galten. Die Normen wurden obsolet, ohne daß sie im Gesetz getilgt wurden. Und diese große Wirkung wurde mit einem Schlage erreicht, ohne irgendwelche umständliche Kodifikation, ohne Änderung des Gesetzestextes. Wenn das Constitutum Pippins diesen Inhalt gehabt hat, und wenn wir bei der Gesetzgebung die Erreichung großer Wirkungen mit einfachen Mitteln als legislative Kunst werten, dann würde ein Constitutum Pippins dieses Inhalts das Prädikat einer legislativen Leistung verdienen.

5. Das subjektive Verdienst würde freilich dadurch gemindert sein, daß die Vorschrift, wie es scheint, durch die Verhältnisse sehr nahe gelegt war. Das treibende Motiv war die Notwendigkeit, für die wachsende Schicht der Neufreien Bußen zu gewinnen. Die alten Vorschriften über die Romani usw. schienen nicht anwendbar. Anders stand es mit den Ingenuusnormen. Das Wort ingenuus war zwar in historischer Wirklichkeit nur als Bezeichnung der Altfreien gemeint gewesen<sup>2)</sup>; auch die alte Lehre erkennt an,

<sup>1)</sup> Vgl. oben § 21, N. 3.

<sup>2)</sup> Daß das technische ingenuus in den Merowingergesetzen eine Übersetzung für Adaling ist, halte ich für sicher. Das einzige andere Deutschwort, das in Frage kommen könnte, »frei«, hat ursprünglich eine sehr umfassende Bedeutung und konnte deshalb weder die Freigelassenen noch die



daß es in den merowingischen Gesetzen sich technisch auf die Altfreien, die Salier, Ripuarier und Franci bezog. Aber das konnte die Rückübersetzung in der Karolingerzeit aus dem Worte *ingenuus* nicht entnehmen. Nach der damaligen Übersetzungssitte konnte das Wort *ingenuus* auch einfach »frei« bedeuten. Dann war das Vorliegen des Tatbestandes auch bei den Neufreien gegeben. Die Anwendbarkeit war vorhanden, aber freilich, die Rechtsfolgen paßten nicht. Ganz sicher nicht bei den Saliern. Der *Solidus* war in seinem Denarwert gekennzeichnet, und die hohen Bußen waren im Rechtsleben ein Privileg der Franci, die nicht geneigt sein konnten, den Neufreien Bußgleichheit und damit Standesgleichheit zu gewähren. Im Bereiche der *Lex Ripuaria* war die Unangemessenheit weniger deutlich. Auch bei den Ripuariern war zwar dem Richter aus der Praxis bekannt, daß nur die Franci das hohe Wergeld von 200 Vollschildingen oder 600 Kleinschildingen zu beanspruchen hatten. Das Gesetz konnte er nicht selbst lesen, sondern nur durch Vorübersetzung feststellen. Die Vorübersetzung mußte wieder ergeben, daß jeder »Freie« 200 Schillinge beanspruchen konnte, auch wenn er weder Franke war, noch sich in einen anderen der im Gesetze erwähnten Stände einordnen ließ. Über die Art des Schillings ergab aber die Vorübersetzung nichts. Das Gesetz sprach zwar von Schillingen, aber es gab verschiedene Schillinge, und die Unangemessenheit der Rechtsfolgen für den Neufreien konnte beseitigt werden, wenn man bei seinen Bußen die *Ingenuus*normen auf den Kleinschilling bezog. Ob dieser Ausweg zuerst in der ripuarischen Praxis versucht und dann von Pippin gesetzlich gebilligt wurde, oder ob er selbständig von seinen Ratgebern gefunden wurde, das entzieht sich unserer Kenntnis. Er wäre durch die Problemlage nahegelegt und er wäre in seiner Wirkung sehr glücklich gewesen. Es ist daher durchaus verständlich, wenn die Nachrichten ergeben, daß er wirklich gewählt worden ist.

6. Die vorstehend besprochene Möglichkeit ist nun Wirklichkeit gewesen. Sie wird durch eine größere Zahl von Beobachtungen bestätigt. Pippin hat in der Tat in seinem *Constitutum* die Anwendung der *Ingenuus*normen auf die Neufreien mit *duplex interpretatio*, Zifferngleichheit mit Schillingsdifferenz angeordnet, zugleich allerdings wie es scheint, für die Franci außerhalb der *Lex Salica* die Abzahlung des Vollschildings mit 3 Kleinschildingen. Aber das Schwergewicht des Gesetzes lag jedenfalls in der Ausdehnung der *Ingenuus*normen auf die Neufreien. Diese Anordnung wurde nicht nur für die *Lex Ripuaria* getroffen, sondern auch für die *Lex Salica*. Das ergänzende Münzcapitulare Ludwigs von 816 hatte nur notwendig, sich mit den Bußen der Salier zu beschäftigen. Die Annahme, daß eine entsprechende Änderung (Anwendung der Schillingsdifferenz) auch für die Gebiete der Alemannen und der Bayern verfügt wurde, wird m. E. durch gewisse

freien Römer ausschließen. Aber für die Ermittlung des *Constitutum*s Inhalts ist diese Übersetzungsfrage ganz unwesentlich. Auch wenn wir ein prägnantes frei unterstellen wollen, so bleibt es doch sicher, daß die Rückübersetzung mit »frei« für die *Ingenuus*normen ein allgemeines Anwendungsgebiet ergab, das viel umfassender war, als das ursprünglich ihnen zugedachte.



Anhaltspunkte (saiga) nahegelegt, bedarf aber noch der näheren Untersuchung.

Auf die einzelnen bestätigenden Beobachtungen kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; ich will nur zwei hervorheben, weil sie für die Lehre vom Übersetzungsvorgang besonderes Interesse bieten:

7. Die erste Beobachtung bietet die Lex Chamavorum selbst<sup>1)</sup>. Wie früher bemerkt, steht es außer Zweifel, daß die ständische Differenz, die in den Wergeldern zum Ausdruck gekommen ist, auch in den sonstigen Bußen gegolten hat. Die Lex Chamavorum scheint abzuweichen. Der Francus hat das dreifache Wergeld des Neufreien, aber scheinbar keine höheren Bußen. Das ist nur Schein und kann nur Schein sein. Die Ziffern sind allerdings gleich. Deshalb müssen die Schillinge verschieden gewesen sein. Die Redaktoren sind während der Verhandlung in eine frühere Form der Normgebung zurückgeglitten, und diese Form ist es, die wir als Anordnung des Constitutums erkannt haben. Es ist die doppelte Anwendung derselben Ingenuusnorm in verschiedenen Schillingen. Diese Beobachtung beweist, daß unsere Rekonstruktion richtig ist, sie zeigt aber zugleich, mit welchen Entgleisungen wir bei einer Übersetzung zu Protokoll rechnen können. Die tatsächlich vorhandene Verschiedenheit der Bußschillinge tritt überhaupt nicht hervor.

8. Die Lex Anglicorum et Werinorum (Thüringer) ist ein Aachener Rechtsprotokoll. In der Lex ist die Lex Ripuaria in umfassender Weise benutzt worden, namentlich sind bei den Wundbußen Ingenuusnormen als Vorlage verwendet worden. Die Benutzung einer lateinischen Vorlage durch eine deutschsprechende Versammlung kann sich nur mit Hilfe von zwei Übersetzungen vollzogen haben: Die lateinischen Normen der Vorlage wurden ins Deutsche übersetzt und der Versammlung vorgetragen, dann wurde beraten und entweder unveränderte Übernahme oder Abänderung beschlossen. Die deutsche Formulierung des Beschlusses wurde dem Translator diktiert, von ihm ins Lateinische übersetzt und als Norm des neuen Gesetzes niedergeschrieben oder diktiert. Die Benutzung der Ingenuusnormen der Lex Ripuaria hat nun in der Lex Angliorum jedesmal ohne Ausnahme die Entstehung von zwei Normen zur Folge gehabt: eine voranstehende Norm für die adalingi mit hoher Buße und eine nachfolgende Norm für die liberi mit einer dreimal so geringen Buße<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. den näheren Nachweis Ständeproblem S. 357 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. als Beispiel die Stellen

<p>Lex Ripuaria</p> <p>Cap. 1: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, solidum 1 culpabilis iudicetur. Si bis, 2 solidos, si ter, 3 solidos iudicetur. (Abgeändert durch Capitulare lege additum 803? Cap. I: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, 15 s. componat.)</p>	<p>Lex Angliorum</p> <p>§ 4: Qui adalingum ictu percusserit, 30 solidos componat aut cum 5 iurat.</p> <p>§ 5: Qui liberum, 10 solidos componat aut cum 5 iurat.</p>
--	---



Wie erklärt sich die Entstehung dieser Doppelnormen? Die alte Lehre hielt die Ingenuusnormen der Lex Ripuaria für eindeutig und bezog die Ziffer auf den Nominalwert in Kleinschillingen. Deshalb wurde angenommen, daß die Anglowarnen zuerst die Freiennormen aus der Vorlage übernahmen und dann jede Norm zugunsten ihres Adels verdreifachten. Diese Annahme scheidet schon daran, daß die Adalingsnormen vorangehen. BRUNNER<sup>1)</sup> meint freilich, daß die Voranstellung doch ganz nahe lag: »Der Adaling ging eben dem Gemeinfreien im Rang vor«, aber BRUNNER hat dabei die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll ignoriert, so sehr ich sie betont hatte. Bei einer Übersetzung nach Protokoll konnte man die Beschlüsse nur in derjenigen zeitlichen Reihenfolge protokollieren, übersetzen und niederschreiben, in der sie gefaßt wurden. Jede Abweichung von der zeitlichen Reihenfolge würde Zeitverlust und Verwirrung bewirkt haben. Unsere Auffassung der Ingenuusnormen bietet nun eine andere, allein befriedigende Erklärung. Wir haben angenommen, daß seit dem Constitutum Pippins jede Ingenuusnorm für die Rechtsanwendung zwei Normen enthielt, eine Norm für den Altfreien, den Ripuarius, bezogen auf Vollschillinge, oder in kleinen Schillingen auf den dreifachen Nominalbetrag, und eine Norm für den Neufreien, bezogen auf den Nominalbetrag in kleinen Schillingen. Die Doppelnormen in der Lex Angliorum sind nicht das Ergebnis einer sachlichen Abänderung, sondern einer abweichenden Formulierung, einer Auseinanderlegung. Die beiden Normen, die in jeder Ingenuusnorm in der Vorlage enthalten waren, wurden auseinander genommen und getrennt nebeneinander hingesetzt. Zuerst die Norm für den Altfreien, den Adaling, dann die Norm für den Neufreien, den liber des Gesetzes. Den Anglowarnen war wohl die »duplex interpretatio« nicht deutlich genug, sie haben deshalb an die Stelle der doppeldeutigen Norm jedesmal zwei eindeutige hingestellt.

Der Vorgang ist im einzelnen wie folgt zu denken: Jede Ingenuusnorm wurde zweimal übersetzt. Dabei wurde der Schilling als Vollschilling bewertet und deshalb in drei Kleinschillingen ausgedrückt. Die Norm wurde beschlossen und die umgerechnete Schillingzahl niedergeschrieben. Dann wurde dieselbe Norm vorgetragen, aber ingenuus mit frei übersetzt und der Schilling mit Kleinschilling bezeichnet. Diese Norm wurde wiederum übersetzt und ohne Änderung der Schillingszahl niedergeschrieben. Diese Verdeutlichungsabsicht scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß trotz der

(Fortsetzung der Anm. 2 von S. 155.)

Cap. 2: Si quis ingenuus ingenuum	{	§ 6: Sanguinis effusio adalingi 30
percusserit, ut sanguis exeat,		solidis componatur, aut cum 6
terram tangat bis 9 solidos		hominum sacramento negetur.
culpabilis iudicetur aut, si		§ 7: Liberi hominis 10 solidis aut
negaverit, cum 6 iurat.		6 hominum sacramento negetur.

<sup>1)</sup> Für die Polemik BRUNNERS, Probleme S. 250 ff., ist wieder bezeichnend, daß er weder die Protokollübersetzung, noch die Doppeläquivalenz von ingenuus, die beide für meine Erklärungen entscheidend sind, mit einem Worte erwähnt. Dafür bringt er eine verwirrende Fülle von einzelnen Be-  
anstandungen, die überall unwesentlich, größtenteils aber auch unrichtig sind.



engen Anlehnung und der umfassenden Benutzung gerade der Ingenuusnormen doch das Wort *ingenuus* selbst folgerichtig vermieden ist. Das doppeldeutige Wort ist eben durch zwei Sonderbezeichnungen für seine beiden Bedeutungen *Adaling* und *frei* ersetzt worden. Der Verdeutlichungsabsicht haben wir es auch zu danken, daß uns dieses Gesetz als einziges die deutsche Bezeichnung des Altfreien in *adalingus* erhalten hat.

Eine bestimmte Bestätigung für die zeitliche Priorität der Adalingsnormen bringt die Behandlung der Frauenbußen<sup>1)</sup>. Die Vorlage sprach nur von der *femina Ripuaria* und nicht von einer *ingenua*. Die Anglowarnen haben auch in dieser Sache ihrem System entsprechend, Normen für den oberen und für den unteren Stand gebildet, und zwar je drei Normen für den *Adaling* und für den *Freien*. Aber nur die Adalingsnormen sind richtig gebildet, dagegen ist die Reproduktion bei der ersten Freiennorm verunglückt<sup>2)</sup>. Daraus ergibt sich m. E. die zeitliche Priorität der Adalingsnormen. Bei der Schwierigkeit der damaligen Gesetzgebung konnte es geschehen, daß bei der Bildung einer Norm, die nicht schon in der Vorlage enthalten war, ein Versehen vorkam. Dagegen halte ich es für unmöglich, daß zuerst bei einfacher Übernahme eine falsche Form gebildet, und dann durch eine Verdreifachung doch eine richtige Adalingsnorm gewonnen wurde. Wäre der Fehler bei der Verdreifachung aufgeheilt worden, so hätte er nicht mehr bei der Freiennorm niedergeschrieben werden können. Der Zustand der Überlieferung ist nur verständlich, wenn wir annehmen, daß, wie es bei einer Übersetzung nach Protokoll verständlich ist, die Normen in der Reihenfolge, wie wir sie haben, gebildet und jedesmal in der Reihenfolge der Entstehung niedergeschrieben wurden. Dabei bestätigt diese Reihenfolge zugleich, daß für die Redaktoren *Ripuarius* und *ingenuus* nicht gleichbedeutend, und daß für die *Ripuaria* der Vorlage die Adalingsfrau und nicht die Freienfrau standesgleich war.

Durch die Doppelnorm der *Lex Angliorum* und die *duplex interpretatio* der Ingenuusnormen wird zugleich die Erkenntnis weiter bestätigt, daß die

<sup>1)</sup> Die Normen lauten:

<i>Lex Ripuaria</i>	<i>Lex Angliorum</i>
XII. 1. Si quis feminam Ripuariam interfecerit, postquam parere coeperit, usque ad quadagesimum annum, 600 solidos culpabilis judicetur.	1. c. 48. Qui feminam nobilem virginem nondum parientem occiderit, 600 solidos componat. Si pariens eret, ter 600 solidos. Si jam parere desiit, 600 solidos.
XIII. Si quis puellam Ripuariam interfecerit, 200 solidos culpabilis judicetur.	2. c. 49. Qui liberam non parientem occiderit bis 80 et 6 solidos et duos tremissis componat, si pariens est, 600 solidos, si jam desiit 200 solidos componat.

<sup>2)</sup> Der Fehler bestand darin, daß die Redaktoren bei dem Freiangeld den *fredus* zu Unrecht gedrittelt haben. Gemeinfreie S. 194.



Äquivalenz *ingenuus* = edel auch in der Karolingerzeit bekannt, wenn auch nicht üblich war und daß sie mit der anderen Äquivalenz *ingenuus* = frei konkurrierte.

9. Die Erkenntnis der karolingischen Standesgliederung hat eine allgemeinere Bedeutung<sup>1)</sup>. Einmal für das Verständnis der Erscheinung, daß die alten Merowingergesetze noch in der Karolingerzeit Geltung hatten. Ohne diese Erkenntnis müßte es auffallen, daß diese alten Gesetze in Geltung blieben, ohne wesentliche Textänderungen zu erfahren. Die vorstehenden Erörterungen haben ergeben, daß die Anwendung tatsächlich eine umfassende Änderung erfahren hatte. Die zur Zeit Karls im fränkischen Stammesgebiete wirklich lebendige Standesgliederung ist nicht aus den merowingischen Gesetzen zu ersehen, sondern aus der zeitgenössischen Aufzeichnung in der *Lex Chamavorum*. In dieser Hinsicht bekundet uns diese *Lex* nicht ein lokales Sonderrecht, sondern das allgemeine Recht des fränkischen Stammes. Diese Neuordnung ist aber, und das hat für unsere These besondere Bedeutung, nicht durch Änderung des Gesetzestextes erfolgt, sondern durch gesetzliche Anordnung der Rückübersetzung, also schließlich infolge eines der Übersetzungsvorgänge, deren Erforschung die Übersetzungslehre fordert<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ein Nebenaufschluß ergibt sich für die Normgebung der karolingischen Volksrechte. Die fränkischen Merowingergesetze hatten die Gemeinfreien als Normträger verwendet, die *Salici*, *Ripuarii* und die *ingenui* in der engeren Bedeutung. Aber durch das *Constitutum Pippins* und die ausdehnende Anwendung der *Ingenuus*form waren auch die unteren Freien in diese Stellung eingerückt. Es waren nunmehr zwei Stände vorhanden, deren Bußen gleich eingehend geregelt waren. Diese Duplizität der Normgebung erklärt es m. E., daß in zwei der karolingischen Volksrechte, in dem Rechte der Friesen und in dem Rechte der Thüringer die Einheit der Normgebung beeinträchtigt erscheint. Auf die jüngere Geltungsform der alten Gesetze ist der Versuch in der *Lex Frisionum* zurückzuführen, der allerdings bald aufgegeben wurde, alle drei Stände zu berücksichtigen. Ebenso aber das Vorwalten der Doppelnormen in der *Lex Angliorum*. In der *Lex Frisionum* ist die Einheitlichkeit ferner dadurch getrübt worden, daß *Liberinormen* der *Lex Allamanorum* als Vorlage benutzt wurden, die bei der Rückübersetzung als *Frilingsnormen* erschienen, während die Friesen bei eigener Initiative auf dem Niveau des Edelings kodifizierten. Vgl. *Lex Fris.* S. 117 ff.

<sup>2)</sup> Das Verständnis des *Constitutums Pippins* ist auch für die Stellung der Römer nach den fränkischen Gesetzen bedeutsam, die neuerdings S. STEIN in *Mitt. d. Inst. f. österr. GF.* 1931, S. 1 f. behandelt. STEIN beobachtet, daß das Wort *Romanus* zunächst außerhalb der Gesetze in einem sozialen Sinne als Bezeichnung der niederen bäuerlichen Bevölkerung des gemeinen Manns verwendet wird. Diese Feststellung ist sehr dankenswert und spricht m. E. dafür, daß die altfreien Franken sich in den eroberten Gebieten als Herrenstand fühlten (vgl. oben S. 105). STEIN will aber auch den *romanus*, der in den fränkischen Gesetzen der Merowingerzeit das kleine Wergeld von 100 Vollschildingen hat und dem Franken in der Ehe nicht ebenbürtig ist, in diesem sozialen Sinne auffassen und den sozial höher stehenden Römer



10. Das Constitutum Pippins gehört ferner zu denjenigen Gesetzen, denen eine langdauernde Wirkung beschieden war. Dieses Gesetz hat das Wergeld von 200 Kleinschillingen = 10 Pfund Silber ins Leben gerufen. Das ist aber ein Betrag, dem wir im Mittelalter noch Jahrhunderte hindurch als Wergeld der nicht zu den Altfreien gehörenden Freien begegnen. Wir finden ihn bei Ministerialen und schließlich noch im Sachsenspiegel als das Wergeld der Pflughaften und Landsassen<sup>1)</sup>.

### e) Besondere Übersetzungsprobleme.

#### α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung. § 32.

1. Oben wurde bemerkt (S. 6), daß die Benutzung einer Lateinquelle durch deutsche Rechtsbildner behufs Herstellung einer zweiten einen doppelten Übersetzungsvorgang erfordert, und daß infolgedessen die abgeleitet von der Zurücksetzung befreien. Dieser Auslegung kann ich mich nicht anschließen. Der soziale Begriff von *romanus* war zu unbestimmt, um als Tatbestand für die Anknüpfung von Rechtsfolgen zu dienen. Auch würde diese Deutung mit der Hauptstelle, der Wergeldtabelle in Cap. 41 der *Lex Salica* nicht vereinbar sein. Es stehen sich gegenüber der *ingenuus francus* »aut barbarus, qui legem salega vivit« und drei Kategorien von *romani*: 1. der *romanus conviva regis*, 2. der *romanus possessor*, der nicht *conviva* ist und 3. der *romanus tributarius*. Die Beschränkung aller *romani* auf die niedere bäuerliche Klasse würde zwei Folgerungen ergeben, die nicht annehmbar sind: 1. auch der *conviva regis* würde ein niederer Landbewohner sein, 2. die höheren Römer würden überhaupt weder Wergeld noch Buße haben, denn keine Rückübersetzung konnte das Wort »barbarus« so wiedergeben, daß es die höheren Römer umfaßte. Deshalb ist m. E. mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß das kleine Wergeld und der Mangel an Ebenburt für die ganze Bevölkerung römischen Ursprungs gegolten haben. Die Erklärung für den Wergeldunterschied ist nicht in dem Fehlen der Magsühne zu sehen, wie BRUNNER will. Diese Erklärung wird von STEIN mit überzeugenden Gründen abgelehnt. Aber ebensowenig liegt ein Anlaß vor, eine soziale Geringschätzung aller, auch der vornehmen Römer zu unterstellen. Sondern die m. E. ausreichende Erklärung ergibt sich durch die Einsicht, daß die altgermanische Bußordnung überhaupt nicht Niederschlag einer sozialen Einschätzung ist, sondern ganz allein auf der Bluttheorie beruht. Nur die Abkunft wird berücksichtigt, weiter nichts. Der besitzlose Hintersasse hatte dasselbe Wergeld, wie der große Grundherr, sofern beide fränkischer Abkunft waren. Dem entspricht es, wenn auch der vornehme Römer in der Buße hinter dem fränkischen Hintersassen zurücksteht. Daß er sozial auch in den Augen der Franken höher stand, ist deshalb nicht zu bezweifeln. Aber er hatte kein fränkisches Blut und nur auf das Blut kam es an. In der Karolingerzeit hat sich allerdings durch das Constitutum Pippins eine gewisse Ausgleichung vollzogen. Der freie Römer erhielt als *ingenuus* das kleine Wergeld von 200 Gulden. Die alten Römerbußen waren m. E. obsolet geworden.

<sup>1)</sup> Vgl. auch HISS, Strafrecht I, S. 587.



tete Quelle ohne jede Sinnänderung ein anderes Lateinwort aufweisen kann als die benutzte. Ein Beispiel besonderer Art hat uns bereits die eben besprochene Verarbeitung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum geboten (oben S. 155 ff.). Die einmaligen, aber doppeldeutigen Ingenuusnormen sind in zwei Normen auseinandergelegt: bei der einen ist das deutsche Wort Adaling unübersetzt geblieben und bei der zweiten ist das deutsche Wort frei, das aus dem ingenuus hervorgekommen war, mit liber übersetzt und in dieser Äquivalentvertauschung in das neue Gesetz übernommen worden. Dieselbe Möglichkeit wird durch zwei andere Beispiele erläutert, die mir bei meinem Studium aufgestoßen sind.

2. Ein belehrendes Beispiel<sup>1)</sup> bietet der auffallende Unterschied zwischen den bayrischen Tauschurkunden und den Lorscher Urkunden der Karolingerzeit. Bayrische Kirchen hatten das Privileg, ihr Grundeigentum zu vertauschen, aber nur mit edlen Leuten, *nobiles viri*. Die Beschränkung ist begreiflich, weil nur die Gemeinfreien voll Verfügungsfähig waren. Seit dieser Vorschrift finden wir in Urkunden und Registern über Tauschverträge die Kontrahenten als *nobiles viri* bezeichnet. Natürlich, die Gültigkeit des Tausches mußte festgestellt werden. Dieser urkundliche Befund ist auf zwei Übersetzungsvorgänge zurückzuführen. Die Anwendung der lateinischen Verordnung forderte die Übersetzung in das deutsche *adaling*. Das Vorliegen dieser Eigenschaft wurde in mündlicher Verhandlung festgestellt und dann das deutsche *adaling* bei der Abfassung der Vertragsurkunde wieder in *nobilis vir* zurückübersetzt. Auch das Kloster Lorsch hatte ein entsprechendes Privileg, in dem von *nobiles viri* die Rede ist. Auch in Lorsch taucht seitdem in Tauschurkunden die Standesbezeichnung des Kontrahenten auf. Aber der Kontrahent wird nicht als *nobilis vir* bezeichnet, sondern als »*ingenuus vir*«. Die Verschiedenheit ist nur dadurch zu erklären, daß der Translator von Lorsch bei der Rückübersetzung, bei der Übersetzung aus den deutschen Geschäftsverhandlungen behufs Herstellung der lateinischen Vertragsurkunde das Wort *adaling* nicht mit *nobilis*, sondern nach der in diesem Gebiet sich schon früher findenden Übersetzungssitte mit *ingenuus* übersetzt hat. Deshalb entspricht sobald wir auf die deutsche Wirkung sehen, dem gesetzlichen Erfordernis des »*nobilis vir*« die vertragsmäßige Feststellung »*ingenuus vir*«. Der scheinbare Widerspruch beschränkt sich auf die Lateintexte, die Wirkung für das Leben war bei beiden Äquivalenten dieselbe, das Erfordernis und die Feststellung des deutschen *adaling*.

3. v. SCHWERIN (a. a. O. 1027) glaubt meiner Deutung nicht und wendet ein: »Aber wie künstlich ist der Vorgang, der hier zugrunde liegen müßte. Zunächst soll die fränkische Kanzlei das deutsche ‚edel‘ mit ‚*nobilis*‘ wiedergegeben haben. Dann müssen die Lorscher Schreiber, die sich doch an das Privileg anschlossen, wieder in edel umgedeutet und schließlich sollen sie für dieses edel in ihren Urkunden das Äquivalent *ingenuus* verwendet haben, und zwar »der lokalen Sitte gemäß«. Dieser Einwand zeigt aufs neue, wie wenig es v. SCHWERIN gelungen ist, den Übersetzungsgedanken folgerichtig durchzuarbeiten. Er sagt nicht, wie nach seiner Meinung der »nicht künstliche« Hergang sich abspielte. In seiner Vorstellungswelt fehlt noch

<sup>1)</sup> Bereits erwähnt Gemeinfreie S. 103 ff. und Standesgliederung S. 52.



immer der Gegensatz zwischen der deutschen Verhandlungssprache und der lateinischen Urkundensprache. Sobald wir diesen Gegensatz uns veranschaulichen, wird die Annahme der drei Übersetzungsvorgänge anstandslos und m. E. auch unentbehrlich.

4. Auf ein Beispiel für die umgekehrte Vertauschung habe ich in meiner Standesgliederung S. 63, 64 hingewiesen. Der Titel 16 der Lex Ripuaria ist in Kap. 20 der Lex Saxonum verwendet worden<sup>1)</sup>. An die Stelle des »ingenuus ingenuum« der Vorlage ist in der Lex »nobilis nobilem« getreten. Auch diese Änderung ist in der Weise zu erklären, daß der ingenuus der Vorlage mit Edeling vorübersetzt und der Edeling des Beschlusses für das neue Gesetz mit nobilis übersetzt und dementsprechend protokolliert wurde. Gewiß liegt eine gewisse sachliche Änderung, eine Einschränkung des Anwendungsgebiets vor, von den beiden möglichen Äquivalenten für ingenuus ist nur das eine übernommen. Aber diese Einschränkung ist eine solche, welche dafür spricht, daß die Standesbezeichnung aus der Vorlage ohne sachliche Überlegung entlehnt wurde. Denn die neue Norm enthält gar keine Bußzahlen und hätte daher sachlich zu einer allgemeinen Fassung des Tatbestandes Anlaß geben können.

### β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33.

1. In § 25 N. 6, oben S. 24 wurde ausgeführt, daß bei Verwendbarkeit mehrerer Äquivalente die Frage nach dem Motiv für die Wahl des in concreto gebrauchten auftauchen kann. Diese Frage ist interessanterweise in bezug auf das Verhältnis der positiven Form nobilis und des Komparativs nobilior als Übersetzungen von edel praktisch geworden.

Daß beide Lateinformen für dasselbe deutsche Wort edel, Edeling und Adaling stehen, ist ganz unzweifelhaft. Das Glossenmaterial ergibt »nobilis«, die Quellen der Karolingerzeit gebrauchen beide Formen unterschiedslos. In den Urkunden herrscht nobilis vor. Ebenso findet es sich in der Lex Frisionum und in der Lex Saxonum. Auch die Capitulatio gebraucht nur nobilis, dagegen findet sich nobilior bei Nithard und im Capitulare Saxonum, vgl. Cap. 3. Aus dem Vorkommen von nobilior haben einerseits BRUNNER und andererseits E. MAYER wichtige Schlüsse gezogen.

2. BRUNNER<sup>2)</sup> sieht in dem Komparativ ein starkes Argument gegen die Gemeinfreiheit der Edeline. Er legt auf dieses Argument ein solches Ge-

<sup>1)</sup> Lex Ripuaria 16.

Lex Saxon. 20.

Si quis ingenuus ingenuum Si nobilis nobilem extra solum Ribuarium extra solum vendiderit et vendiderit et reducere non potuerit, eum iterum ad solum non potuerit conponat eum, ac si occidisset. Si reducere 600 solidos culpabilis iudicetur aut cum 72 iuribus. Et si eum in quod placitare potuerit. Si autem solum reduceret 200 solidos culpabilis ille sua sponte reversus fuerit, medietatem weregildi eius conponat. De muliere similiter convenit observare.

<sup>2)</sup> Nobilis S. 100: »Daß das Capitulare Saxonum von 797 für nobilis den Ausdruck nobiliores gebraucht, läßt sich mit der Gemeinfreiheit kaum



wicht, daß er es in seinen Problemen wiederholt hat<sup>1)</sup>. Ich muß gestehen, daß ich die Gedankengänge BRUNNERS für abwegig halte. Er scheint die Wahl des Komparativs auf das statistische Urteil zurückzuführen, daß die Edeling eine Minderheit im Volke darstellten, und hält es für selbstverständlich, daß auch bei den Sachsen die Mehrzahl des Volkes zum Stande der Gemeinfreien gehörte. Wenn die Beantwortung der Motivfrage richtig wäre, so wäre sie m. E. ganz irrelevant. Eben die Vorstellung, daß die Gemeinfreien in Sachsen die absolute Mehrheit der Bevölkerung gewesen sein müßten, wie sie die alte Lehre vertritt, ist sicher irrig. Diese kleinbäuerliche Theorie der Gemeinfreien ist überhaupt unzutreffend, aber für Sachsen erst recht. Denn Sachsen war ja größtenteils erobertes Land. Aber auch die Beantwortung der Motivfrage ist m. E. verfehlt. Die Sprache kennt keinen Auslesekompaktiv, wohl aber den abschwächenden Komparativ im Deutschen wie im Lateinischen. Der »Mann von besserer Familie« wird dadurch nicht gekennzeichnet als Angehöriger einer statistischen Minderheit, sondern als ein Mann, dessen Familie weniger hoch bewertet wird als bei einem Mann »guter« Familie. Deshalb führt m. E. die Wahl von nobilior allenfalls zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie BRUNNER annimmt, nämlich zu einem Argument für die geringe soziale Stellung der Edeling, die uns ja auch sonst bezeugt ist. Gewicht lege ich auf diesen Anhaltspunkt nicht. Das Motiv ist immerhin unsicher und kann angesichts des ganz überwiegend gebrauchten nobilis nur schwach gewesen sein.

3. Noch eine größere Bedeutung als BRUNNER hat E. MAIER<sup>2)</sup> dem Komparativ beigelegt. Er nimmt an, daß die beiden Lateinworte nobilior und nobilis zwei verschiedene Adelsklassen bezeichnet haben. Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Sie ergibt aber, daß beide Worte für dasselbe deutsche Wort Edeling stehen. Die Meinung, daß die Schreiber durch die Wahl der Lateinformen einen solchen sachlichen Unterschied haben ausdrücken wollen, der in dem deutschen Original gar nicht zum Ausdruck gekommen war, ist hochgradiger Latinismus. Tatsächlich scheidet die Hypothese an allen Nachrichten, beispielsweise an der Beobachtung, daß die Edeling in der Tripartitio nur einmal erschienen und in dieser Stellung bald als nobiles, bald als nobiliores bezeichnet werden. Wenn die Worte von E. MAIER einmal verschiedene Stände bezeichnet hätten, so würde eine Viergliederung vorliegen und doch bald der eine, bald der andere Stand fortgelassen sein.

4. Einer der seltenen Fälle, in denen die Übersetzung durch eine Klausel erläutert wird, ist m. E. in der mehrfach besprochenen Tagadeostelle gegeben. In einer bayrischen Prozeßerzählung aus dem 8. Jahrhundert<sup>3)</sup> vereinigen, denn es wäre eine eigentümliche Redeweise, den Kern der Nation, die Gemeinfreien, als die nobiliores des Sachsenstammes zu bezeichnen.«

<sup>1)</sup> Probleme S. 235 a. E.

<sup>2)</sup> Friesische Standesverhältnisse in Festschrift für BURCKHARDT, 1910; Der germanische Uradel, Zeitschrift 32, S. 41 ff.; Hundertschaft und Zehntschaft 1916, S. 149 ff., 162 ff. Dazu meine Standesgliederung S. 94 ff.

<sup>3)</sup> Mon.Boic. 26, II, Nr. 25 (S. 785—797). Die Prozeßerzählung fällt doppelt auf. Einmal durch den leichten Plauderton, dann durch das besonders



findet sich der Zusatz zu nobilis: »sicut in provincia solent fieri«. Ich sehe in dem Zusatz eine Abschwächung des lateinischen Wortsinns von nobilis = angesehen. Die Klausel hat den Sinn: »nach provinziellem Sprachgebrauch«<sup>1)</sup>. BRUNNER<sup>2)</sup> sieht in der Urkunde einen Gegenbeweis gegen die Altfreiheit der bayrischen Edeling, die Wendung »heißt nicht nobilis nach provinziellem Sprachgebrauch, sondern ein nobilis, wie ein solcher in Bayern zu werden pflegt. Tagadeo bedeutet wörtlich servus cotidianus, Tagknecht dageskalcus, dagewercht, also den niedrigsten Knecht. Daß der makellos geborene Angehörige eines alten Geschlechts den Namen Tagknecht führt, wäre höchst verwunderlich. Offenbar gab die Durchsichtigkeit des Namens Tagadeo den Anlaß, das Prädikat nobilis dadurch zu erklären, daß es in Bayern von der sonstigen Anwendung des Wortes abwich«. DOPSCH<sup>3)</sup> folgert weiter, daß in diesem Fall ein Knecht zu dem Rang eines nobilis avanciert sei, und bewertet dieses Avancement (solent) als eine soziale Massenerscheinung. Beide Autoren unterlassen die Äquivalentfrage. Sie ergibt das deutsche Edeling oder Adaling, also den Hinweis auf Geburtsqualität. Schon dadurch wird die Avancementshypothese widerlegt. Die Annahme BRUNNERS, daß ein Tagesknecht die Standesbezeichnung als Eigennamen erhalten hätte, ist nicht etwa unbewiesen, sondern vielmehr von einer solchen bedingungslosen Unwahrscheinlichkeit, daß sie von vornherein ausscheidet. Der Name findet sich auch sonst und wird sprachlich anders erklärt. Es bleibt daher für die fraglichen Worte nur die Auffassung als abschwächende Übersetzungsklausel, die auch völlig einwandfrei ist<sup>4)</sup>. Auffallend ist der hohe Erkenntniswert, den BRUNNER der Nachrich-

schlechte Latein. Die Anfangsworte lauten: »De beneficio sancti Stephani notitia. Quendam vir nomine Tagadeo erat nobilis, sicut in provincia solent fieri. Convenit itaque quod (Es kam nun so, daß), Roodlandt abbas et Roodbertus quesierunt unum benefitium ad ipsum superius dictum.« Der Streit dreht sich um ein »Lehnlein« einschließlich seines Besitzers mit Namen Roodunc. Dann wird lebhaft geschildert, wie Tagadeo das Recht der Kläger bestreitet und sich auch auf das Nichtwissen seiner »proximi« beruft. Das Urteil ergeht dahin, daß der Tagadeo schwören soll »cum fratre suo nomine Uucladeo«. Der Eid wird dann geleistet. Was den Stand des Tagadeo anbetrifft, so ergeben seine Berufung auf das Wissen seiner »proximi« (Eidesangebot) und der Inhalt des Urteils eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Tagadeo Mitglied einer freien Sippe war. Weiterer Aufschluß ist nicht zu gewinnen.

<sup>1)</sup> Gemeinfreie S. 77, 78. Vielleicht hat der Übersetzer (in Gedanken) die deutsche Redewendung wiedergeben wollen »ein Edeling, wie sie bei uns zu Lande zu wachsen pflegen«. Aber das scheint mir sicher zu sein, daß der Zusatz den Lateinsinn von nobilis abschwächen sollte, weil der Tagadeo in bescheidenen Verhältnissen lebte (benefitium).

<sup>2)</sup> Probleme S. 237 Anm. 1.

<sup>3)</sup> II S. 74 (77).

<sup>4)</sup> Vgl. im einzelnen meine Standesgliederung S. 171. Hinzuzufügen wäre noch der Hinweis darauf, daß auch der Bruder einen mit »deo« zusammengesetzten Namen trägt »Uucladeo«. Wenn wir mit BRUNNER in Tagadeo



beigelegt hat. Er erklärt, daß sie allein genüge, um meine Ansicht von der Gemeinfreiheit der bayrischen Edelinges zu widerlegen. Deshalb hat er wohl auch keine anderen Gegengründe angeführt.

den Hinweis auf knechtische Geburt sehen wollten, so müßten wir auch den zweiten Namen ebenso auffassen. Wir hätten dann bei beiden Brüdern die Geburt als Knecht, aber doch nicht in demselben Stande. Der eine ist in der untersten Stufe als »Tagknecht« geboren, der andere aber als »Ucla-Knecht«, also in einem Stande, von dem die Rechtsgeschichte nichts weiß. Das sind nicht annehmbare Ergebnisse.



## V. Abschnitt.

## Die Rezension Konrad Beyerles.

## Erstes Kapitel.

## Die Beurteilung der Karolingerzeit.

## a) Allgemeiner Aufbau. § 34.

1. KONRAD BEYERLE ist ein Forscher, dem unsere Wissenschaft reiche Förderung verdankt und das erkenne ich gern an. Aber sein Beitrag zum Ständeproblem ist in vollem Umfange mißlungen. Das gilt für die ganze von ihm behandelte Zeit. Die Rezension zerfällt in zwei Teile. In dem ersten wird das Ständeproblem der Karolingerzeit erörtert und meine Auffassung abgelehnt. In dem zweiten trägt BEYERLE seine eigene Ansicht über die spätere Entwicklung vor, nämlich die Heersteuertheorie. Mein Urteil gilt für beide Teile. Ich will sie nachstehend getrennt besprechen.

2. Die Lösung des Problems der Karolingerzeit, die BEYERLE versucht, findet sich in den Grundzügen schon bei R. SCHRÖDER<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In anderer Weise will v. SCHWERIN die Frilingsglossen ausschalten (Rezension S. 426). Er betont den zeitlichen Abstand von der Karolingerzeit und fährt fort: »Vor allem stellt der Verf. die Gestaltung der Freilassung in M. A. nicht in Rechnung. Wenn der Libertus = Friling eine besondere Klasse sein soll, so ist die Voraussetzung, daß es auch in der Zeit und in der Gegend der fraglichen Glossen eine Freilassung zu minderem Rechte gab, denn nur dann ist Libertus = Friling rechtlich ein anderer Stand als liber, frei. Dem ist aber nicht so. Das M. A. kennt nur Freilassung zu vollem Recht, wie der Ssp. III 45 zeigt, haben die freien Landsassen das Wergeld der Gemeinfreien. Ein freier Landsasse ist aber auch der Freigelassene. Der Verf. übersieht bei allen diesen Erörterungen, daß die Grundlage der Standesgliederung in M. A. eine andere ist als in fränkischer Zeit.« — Dieses Argument v. SCHWERINS beruht auf drei Fehlern, von denen jeder genügen würde, es zu entkräften.

1. Es beruht einmal auf der Verwechslung des usuellen Wortsinns und des Satzsinns. Die Glossen sind Zeugnisse für den usuellen Wortsinn, dafür,



Man kann sie als die Hypothese der »zeitlichen Rechtsänderung mit Begriffsvertauschung« bezeichnen. BEYERLE stimmt mir darin zu, daß die Gegenüberstellung Edeling-Friling in den beiden friesischen Gesamtbildern die von mir angenommene Bedeutung gehabt habe und daß auch sonst in Friesland und in Sachsen die Bedeutung edeling »altfrei« und friling »minderfrei« vorkommt. Aber dieser Begriffsinhalt sei als eine spätere Entwicklung, als Folge einer Rechtsänderung aufzufassen. Die Bedeutung der Worte in derselben Gegenüberstellung sei in der Karolingerzeit eine andere gewesen. Edeling habe entsprechend der älteren Lehre die Angehörigen eines Hochadels bezeichnet und friling den Altfreien. Der Hochadel sei ausgestorben. Das Wort edeling sei daraufhin Bezeichnung

daß bei dem Klange von Friling die Vorstellung »Libertine« geweckt wurde. Wenn die Annahme v. SCHWERINS zulässig wäre, daß das M. A. keine Freilassung zu minderem Rechte gekannt hätte, so würde sich durch diese Annahme wohl erklären können, wenn eine früher für den Gemeinfreien technische Bezeichnung jetzt im konkreten Satzsinne auch den Libertinen bezeichnen kann. Aber die Annahme würden nicht das erklären, was vorliegt, nämlich eine Beschränkung des usuellen Sinns auf den Libertinen. Diese Sonderbedeutung des Worts würde auch bei der Hypothese v. SCHWERINS sich nur dadurch erklären, daß das Wort in einer früheren Zeit, in der die Libertinengrenze noch bestand, die technische Bedeutung Libertine gehabt hatte.

2. Sodann beruht der Einwand v. SCHWERINS auf einer *petitio principii*. Ob die Landsassen und Pflughaften des Spieglers Rechtsnachfolger der altsächsischen Gemeinfreien oder der altsächsischen Libertinen sind, das ist doch gerade Gegenstand der Streitfrage. Ich kann gar nicht »übersehen« haben, daß die Standesgliederung des M. A. eine andere war als zur Karolingerzeit, weil ich diese angebliche Verschiedenheit hinsichtlich der Libertinengrenze eingehend erörtert und nachdrücklich bestritten habe. v. SCHWERIN zieht eine Folgerung aus derjenigen Ansicht, um deren Richtigkeit es sich handelt. Will man den selbständigen Erkenntniswert der Frilingsglossen beurteilen, so muß man bei dieser Prüfung die Ständefrage als offen behandeln. Tut man dies, dann kommt den Frilingsstellen (nicht nur den Glossen) der hohe Erkenntniswert zu, den ich ihnen beilege.

3. Die Behauptung v. SCHWERINS, daß das Mittelalter keine Freilassung zum minderen Recht gekannt habe, läßt sich selbständig als unrichtig erweisen. Schon die Freilassung zu Landsassenrecht des Sachsenspiegels, auf die sich v. SCHWERIN beruft, wird in dem Rechtsbuche selbst dadurch als Freilassung zu minderem Rechte gekennzeichnet, daß ihr in III 80 eine andere Freilassung zu besserem Rechte (mit ordelen) gegenübergestellt ist. Weitere Belege in Sachsenspiegel S. 720, 21, auch Standesgliederung § 20. Das Fortbestehen der Libertinengrenze ergibt das Fortbestehen der Freilassung zu minderem Recht. Die Belege ließen sich mehren.



des Altfreien geworden. Die früheren Frilinge wurden jetzt Edeling genannt. Ihr eigener Standesname *friling* wurde dadurch frei und nunmehr auf den Minderfreien übertragen, dessen früheres Bestehen BEYERLE leugnet. Nach dieser Hypothese ist also mit der Gegenüberstellung derselben Worte ein ganz anderer Inhalt verbunden worden. Der konträre Gegensatz hat sich in einer niederen Region wiederholt, aber wiederum als Gegensatz.

Dieser Hypothese gegenüber kann man meine Ansicht als Kontinuitätstheorie bezeichnen, da ich die spätere Bedeutung des Gegensatzes schon für die frühere Zeit annehme.

3. Die Beweisführung BEYERLES besteht in der Hauptsache darin, daß er Gegengründe gegen die Kontinuitätsannahme anführt. Von meinen positiven Gründen für die Notwendigkeit wird nur die Widukindsstelle in einem anderen Zusammenhang (Fremdenproblem) erörtert und durch die »Latendeutung« zu beseitigen gesucht, die von R. SCHRÖDER herrührt.

BEYERLE beginnt zunächst damit, daß er meine Annahme einer Kontinuität als verlockend bezeichnet. Aber nicht auf die Einfachheit einer Erklärung komme es an, sondern darauf, »was ist und was war« und nun kommt eine sehr bestimmte Verneinung: »Die Durchführung der These HECKs scheitert nun aber einfach an unüberwindlichen Hindernissen«. Diese unüberwindlichen Hindernisse sind vier an der Zahl, wenn man die einzelnen Argumente zum Zweck der näheren Würdigung nebeneinander stellt. Zwei Hindernisse beziehen sich auf meine Auffassung der Edeling und zwei auf meine Auffassung der Frilinge. Bei den Edelingen sind es »die historische Realität des sächsischen Volksadels« insbesondere der Satrapen, und die »Wergeldstaffelung«. Hinsichtlich meiner Deutung der Frilinge, meint BEYERLE: »Weder über die Volkselemente, welche die Frilinge bilden sollen, noch über die Abgrenzung des Standes nach unten konnte HECK Befriedigendes aussagen«. Mit diesen Worten werden zwei vermeintliche Hindernisse eingeführt, »die Libertinenelemente des Latenstandes nebst der Rudolfstelle« und dann viertens »das Fehlen besonderer Libertinenstände in den germanischen Rechten«.

4. Diese Hindernisse BEYERLES sind bis auf Nr. 4 nicht neu, sondern aus den alten Gegenschriften von SCHRÖDER und namentlich von BRUNNER entnommen. Diese drei ersten Argumente



habe ich eingehend und mehrfach widerlegt. Aber meine Er-  
widerungen sind BEYERLE unbekannt geblieben. Diese Argu-  
mente gleichen gewissen Scherzartikeln, die als »Stehaufmänn-  
chen« bekannt sind, weil sie sich immer wieder aufrichten,  
wenn man sie umwirft. Aber ich will nicht ermüden. So oft  
diese Argumente aufstehen, sollen sie auch fallen. Das vierte  
Argument, das Fehlen von Libertinenständen, gehört nicht zu  
dieser Gruppe. Es ist ein ganz neuer Gedanke BEYERLES, wenn  
schon BEYERLE irrtümlich glaubt, ihn anderweit gefunden zu  
haben.

Nachfolgend sollen diese vier Hindernisse der Reihe nach  
besprochen werden, dann will ich die Widukindsstelle an-  
schließen und zum Schluß eine zusammenfassende Beurtei-  
lung der Hypothese BEYERLES geben.

#### α. Erstes Hindernis.

Die historische Realität des sächsischen Volks-  
adels, insbesondere der Satrapen. § 35.

1. Als erstes Hindernis erscheint bei BEYERLE das Bestehen  
vornehmer Geschlechter. Ungenügend sei mein »Zugeständnis«,  
daß es vornehme Geschlechter gegeben habe, die nur in der  
Ständegliederung nicht genannt seien. »Das letztere wäre aber  
doch zu auffallend, denn der Adel ist eine ganz andere histo-  
rische Realität als die problematischen Libertinen HECKS<sup>1)</sup> und  
doch sollen diese in der Tripartitio der Sachsen genannt sein,  
jene dagegen nicht?« (S. 497). Dann wird S. 498 noch hinzu-  
gefügt, daß »HECKS Anzweiflung der soziologischen Bedeu-  
tung dieses Adels (Satrapentheorie) sowie seiner politischen  
Beziehungen zum fränkischen Sieger durch SCHRÖDERS sorg-  
fältige Darlegungen längst entkräftet« sind »und daher besser  
nicht wiederholt<sup>2)</sup> worden wären«.

In diesen Ausführungen tritt allein diejenige positive Vor-  
stellung von dem Wesen der Edelinges hervor, die BEYERLE  
meiner Auffassung gegenüber vertritt. Es ist eine Verbindung

<sup>1)</sup> Vgl. § 32. Der später zu besprechende Irrtum BEYERLES, daß es keine  
Libertinenstände gegeben habe, liegt schon dieser Vergleichung zugrunde.  
Infolge dieses schweren Irrtums ist BEYERLE von vornherein an die Be-  
urteilung meines Buches mit unrichtigen Allgemeinvorstellungen heran-  
getreten.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.



von zwei im Grunde verschiedenen Vorstellungen, die man als die Notabeln- und als die Satrapentheorie bezeichnen kann. Die eine Theorie sieht das auszeichnende Merkmal in einem sozialen Ansehen, das auf verschiedenen Gründen beruhen kann, die zweite in der Bekleidung der Satrapenwürde oder der Zugehörigkeit zu einem in dieser Richtung hin bevorrechteten Geschlecht. Die historische Realität ist weder hinsichtlich der angesehenen Leute noch hinsichtlich der Satrapen zweifelhaft. Streitig ist nur die Identität dieser Personengruppen mit dem sonst erwähnten Stande der Edelinges und diese Identität ist sicher zu verneinen.

2. Die Notabelntheorie, die Meinung, daß die *nobiles* einfach angesehenen Leute sind, deren Ansehen auf verschiedenen Ursachen beruhen kann, ist namentlich von DOPSCH aber auch bereits von BEYERLE in seiner früheren Abhandlung<sup>1)</sup> vertreten worden. Wenn BEYERLE jetzt meint, daß Unterschiede des sozialen Ansehens in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müßten, so behandelt er im Grunde die Notabelntheorie als selbstverständlich. Aber sie ist in vollem Umfange abzulehnen<sup>2)</sup>. Mein angebliches Zugeständnis ist ein von vornherein vorhandenes Element meiner Ansicht und enthält keine Annäherung, sondern einen scharfen Gegensatz gegen die von BEYERLE gehegte Vorstellung, daß eine soziale Differenzierung in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müsse. Ich halte diese Vorstellung für einen schweren Irrtum, dem man sonst gelegentlich bei Soziologen begegnet, der aber einem Rechtshistoriker, wie BEYERLE, fremd sein sollte. Die streitigen Stände sind Rechtsstände und die Standesbezeichnungen sind Rechtsbegriffe. Sie bezeichnen juristische Tatbestände mit wichtigen Rechtsfolgen, z. B. Bußunterschieden. Das soziale An-

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschr. 35 S. 417.

<sup>2)</sup> Die Notabelntheorie beruht 1. auf Latinismus, nämlich dem Lateinsinne von *nobilis* und ist mit der Grundbedeutung des deutschen Wortes *edel* nicht vereinbar. 2. Sie verwendet ein Standesmerkmal, das zu schwankend war, um mit den Mitteln des germanischen Prozeßrechts festgestellt zu werden. 3. Sie verwendet ein Merkmal, das zeitlich wechselte und steht mit der sicheren Erkenntnis in Widerspruch, daß die Edelinges ein Geburtsstand waren, wie dies sowohl aus der deutschen Bezeichnung als aus positiven Nachrichten erhellt (Capitulatio 19: »si (infans) de nobili generi fuerit«, Motivierung der Standesverschiedenheit durch die Bluttheorie bei RUDOLF v. FULDA usw.) Vgl. des näheren Standesgliederung S. 91 ff.



sehen ist ein viel zu flüssiges Element, als daß es Grundlage solcher Rechtsfolgen sein könnte. Auch bei den fränkischen Gemeinfreien finden wir Unterschiede des sozialen Ansehens (hommes potentes) ohne Unterschied der Rechtsfolgen. Gleiches gilt für die norwegischen Höldar<sup>1)</sup>, für die Fürsten, freien Herren und Schöffenbaren im Sachsenspiegel und sonst. Deshalb besteht die von BEYERLE unterstellte Wahrscheinlichkeit, daß die Existenz vornehmer Geschlechter in der Bußordnung hervortreten würde, überhaupt nicht. Sie ist einfach Irrtumsprodukt<sup>2)</sup>.

3. BEYERLE beruft sich im übrigen auf den Aufsatz SCHRÖDER über den sächsischen Volksadel, in dem die Satrapentheorie vertreten wird. SCHRÖDER hat in diesem Aufsatz nicht etwa die soziale Vornehmheit verwertet, sondern er erklärt die Edeling für identisch mit den Satrapen, die in angelsächsischen Quellen erwähnt werden und die SCHRÖDER ohne Beweisführung für »erbliche Fürsten« erklärt. Die Existenz der Satrapen ist sicher bezeugt und war von mir niemals bezweifelt worden. Aber die Existenz allein ist nicht entscheidend. Entscheidend ist die Frage der Identität mit den Edelingen, die nur durch Untersuchung der quellenmäßigen Merkmale beider Personengruppen entschieden werden kann, also durch eine Identitätsprüfung. Diesen Vergleich der Edeling mit den Fürsten und Fürstengeschlechtern hatte ich schon in meinen Gemeinfreien bei jedem einzelnen Merkmale angestellt mit dem Ergebnis der Verneinung. SCHRÖDER hat dies nicht bemerkt. Er wirft mir Nichtbeachtung vor und verfährt selbst

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 139.

<sup>2)</sup> Auch diejenigen Nachrichten, die wir über die soziale Stellung der Edeling besitzen, machen es, von allen andern Gegenbeweisen abgesehen und allein gewürdigt, positiv unwahrscheinlich, daß der Stand der Edeling durch eine Gruppe vornehmer Geschlechter gebildet war. Die Edeling erscheinen als ein zahlreicher Stand, der in großem Umfange Bauern umschließt. Vgl. Standesgliederung S. 56 ff. »Die Freienzüge der Edeling«. Besonders wichtig ist die Ausstattungsstelle, bei der Edeling, Frilinge und Laten hinsichtlich der Belastung gleich gewertet werden. Auch die Nachricht, daß die Landesversammlung zu Marklo von den sächsischen Edelingen anders wie von den Satrapen nicht persönlich besucht wurde, sondern daß aus jedem der kleinen sächsischen Gaue zwölf von den lokalen Edelingen gewählte Deputierte in der Versammlung erschienen, ergibt eine so große statistische Verbreitung, daß die soziale Stellung der einzelnen nicht die eines Hochadels gewesen sein kann.



ganz anders. Sein Verfahren hat auf BEYERLE und wohl auch sonst gewirkt. Die Wirkung ist methodisch interessant. Denn der Aufsatz ist geradezu das Musterstück einer unkritischen Darstellung und dankt seine Wirkung auf unkritische Leser vielleicht gerade dieser Beschaffenheit. Das Identitätsproblem wird weder aufgeworfen noch erörtert, sondern SCHRÖDER beginnt gleich mit einer »Seinsschau«. Er bringt eine reiche Auswahl von Quellenstellen, zusammengestellt unter Zugrundelegung der Identitätsannahme und von dem gleichen Standpunkte aus erläutert. An diese Quellenschau schließt SCHRÖDER die Feststellung: »Man sollte meinen, daß die Quellen eine so deutliche Sprache reden und der historische Zusammenhang mit den von Tacitus geschilderten Verhältnissen der germanischen Urzeit so auf der Hand liegt, daß eine vorurteilslose Betrachtung, welche die Quellen objektiv auf sich wirken läßt und keine vorgefaßten Meinungen in diese hineinträgt, zu keinem anderen Ergebnis (als zu dem von SCHRÖDER vorgetragenen) kommen könne«. Mit diesem Appell an den Eindruck der Quellenzusammenstellung ist die Frage erledigt. Nach der Identität der Merkmale wird gar nicht gefragt. Mein Irrtum wird als festgestellt angesehen und nun fragt SCHRÖDER nur nach den Quellen meines Irrtums.

4. Der Appell SCHRÖDERS wird bei dem Leser leicht Anklang finden, aber der Eindruck wird nur solange dauern, bis der Leser nach den Gründen fragt. Denn der Eindruck beruht darauf, daß die ganze Seinsschau auf der streitigen Auffassung der Stände aufgebaut ist, daß die Identität von Satrap und Edeling, die bewiesen werden soll, schon durch die Gruppierung der Nachrichten als gegeben behandelt wird. Es ist also nichts anderes als eine versteckte *petitio principii*, durch die SCHRÖDER wirkt. Das streitige Problem, die Identitätsfrage, wird überhaupt nicht erörtert<sup>1)</sup>.

5. In meinem Sachsenspiegel (S. 660 ff.) hatte ich auf die erkenntniskritischen Mängel hingewiesen. Die weitere Ausein-

<sup>1)</sup> Dies wird vollkommen deutlich, wenn man versucht, aus dem Aufsätze SCHRÖDERS die einzelnen Gründe herauszusuchen, welche nach ihm für die Bejahung der Identitätsfrage entscheiden und die Gegengründe, welche von ihm erwogen und abgelehnt wurden. Das Ergebnis ist beidemal ein negatives. SCHRÖDER hat die Frage überhaupt nicht als Frage ins Auge gefaßt, sondern die ungeprüfte Identität zur Grundlage für seine Darstellung des »Volksadels« gewählt.



andersetzung mit der ursprünglichen Meinung SCHRÖDERS war durch einen neuen Quellenfund entbehrlich geworden. SCHRÖDER hat die Satrapen mit den Edelingen identifiziert, aber in der neu gefundenen Fassung der Vita Lebuini erscheinen in der Versammlung zu Marklo die Satrapen der einzelnen Gaue neben den zwölf Vertretern der Edeling<sup>1)</sup>. Damit war die Identitätstheorie SCHRÖDERS so vollständig erledigt, wie es ihre kritiklose Begründung verdient hatte. Nun hat SCHRÖDER in seinem Lehrbuche seine Ansicht gewandelt. Nicht mehr die Satrapen selbst, sondern die zur Satrapenherrschaft berufenen Sippen sollten die Edeling<sup>2)</sup> sein. Voraussetzung dieser Variante war die ganz unbewiesene Annahme SCHRÖDERS, daß die Satrapen erbliche Fürsten seien. Die mögliche Bedeutung des Wortes Satrap war noch von niemanden untersucht worden. Diese Untersuchung habe ich zuerst in meiner Standesgliederung vorgenommen<sup>2)</sup> mit dem Ergebnisse, daß das Wort aus der Vulgata stammt und nur einen angestellten Beamten bedeuten kann. Damit verschwindet jeder Anhaltspunkt für die Existenz erblicher Fürsten. Die Erklärung SCHRÖDERS würde an der Vergleichung der Merkmale scheitern, aber sie kommt schon deshalb nicht in Frage, weil es keine Satrapengeschlechter gegeben hat.

6. Und nun meint BEYERLE, daß meine Ausführungen über die Satrapen von SCHRÖDER widerlegt seien. Dies ist einfach deshalb nicht möglich, weil diese Ausführungen völlig neu sind, SCHRÖDER niemals bekannt waren. Die Behauptung BEYERLES zeigt, daß er den Inhalt des § 15 des von mir besprochenen Buches nicht kennt. Er findet in ihm Wiederholungen, die wie er geringschätzig hinzufügt, besser unterblieben wären, während der wirkliche Inhalt völlig neu ist. Das erste der unüberwindlichen Hindernisse erweist sich als nicht vorhanden. Es ist ein Phantom, verursacht durch unrichtige Allgemeinvorstellungen und durch Lesefehler.

<sup>1)</sup> N. Arch. 37, S. 289. »Solebant ibi in unum satrapae convenire, ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles usw. — advenerunt satrapae, assunt et alii quos adesse oportebat.« Die Kenntnis dieser Stelle sollte genügen, um die Satrapentheorie beiderlei Gestalt zu den Akten der rechtsgeschichtlichen Irrtümer zu legen. Das Eintreten BEYERLES für SCHRÖDER läßt ersehen, daß er diese Kenntnis nicht hat.

<sup>2)</sup> S. 88 ff.



## β. Zweites Hindernis.

## Die Wergeldstaffelung. § 36.

1. Oben wurde in § 25 ausgeführt, daß sich aus den Wergeldern der friesischen und der sächsischen Edelinges die Gemeinfreiheit des Standes ergibt. Vorbedingung der Erkenntnis ist zunächst, daß der Forscher sich von dem Irrtume der großen Bußerniedrigung frei macht. Sobald man sie fallen läßt, steht das friesische Wergeld sofort auf dem allgemeinen Niveau des Freienwergelds. Die Erforschung der Münzen der *Lex Frisionum* zeigt, daß es vor der *Lex* den sonst bezeugten Betrag von 160 Vollschildingen aufwies. Die sächsische Wergeldzahl beträgt genau das Dreifache und erklärt sich durch die richtige Deutung der friesischen *triplicatio* und des sächsischen *praeceptum pro pace* als temporäre Erhöhung. In Abweichung von diesen Ausführungen meint BEYERLE: Die Stellung der Edelinges als Hochadel (BEYERLE sagt *nobiles*) werde durch die Wergeldstaffel »unwiderleglich« bewiesen. »Denn der Freie ist allerdings bei den ständisch abgestuften Wergeldsätzen der Normträger. Das Wergeld des *Nobilis*, wo für ihn ein eigenes Wergeld angesetzt ist, ist demgegenüber immer ein erhöhtes. Das gilt gerade auch vom sächsischen, von friesischen und vom thüringischen Recht. Die gekünstelten Bemühungen HECKS, durch eine Veränderung des Münzsystems und durch die Unterstellung erhöhter Sonderfrieden — von denen man sonst gar nichts weiß — die hohe Wergeldziffer des *Nobilis*, die in der *Lex Saxonum* c. 14 die Höhe von 1440 Schillingen (= 960 Großschillinge =  $6 \times 160$  Schilling = 6 Freienwergelder) erreicht, plausibel zu machen, müssen, wie schon bemerkt, als endgültig gescheitert angesehen werden«.

Die Urteile stehen somit in schroffem Gegensatze. Aber auch der Umfang der Arbeiten, auf denen sie beruhen. Ich habe meine Erkenntnis in jahrelanger Prüfung der maßgebenden Vorfragen gewonnen. Dagegen urteilt BEYERLE ohne jede nähere Kenntnis von Quellen oder Literatur. Das ergibt sich aus den zahlreichen Unrichtigkeiten, die das Referat enthält und auf die ich zurückkommen werde. Aber zwei umfassendere Mängel möchte ich besonders hervorheben:

2. Der erste ist das Fehlen numismatischer Kenntnisse bei BEYERLE. Für die wichtigste Streitfrage, die Hypothese der



großen Bußerniedrigung sind, allerdings gewisse elementare Einsichten genügend, hinsichtlich deren zwischen BRUNNER und mir Übereinstimmung besteht<sup>1)</sup>. Aber für die objektive Sicherung dieser Einsichten und die genauere Erklärung der friesischen und sächsischen Zahlen sind Münzstudien nicht zu entbehren. Man kann Zahlen nicht würdigen, wenn man die Münze nicht kennt, auf die sie sich beziehen. Ich habe deshalb die fränkischen<sup>2)</sup> und die friesischen<sup>3)</sup> Münzverhältnisse eingehenden Untersuchungen unterworfen, die es mir ermöglicht haben, den Münzwert der Wergeldzahlen genau zu bestimmen und die Vergleiche genau zu vollziehen. BEYERLE kennt meine numismatischen Schriften überhaupt nicht und sein Referat erweist, daß er sich auch sonst mit numismatischen Unterproblemen noch nicht beschäftigt hat. Es wäre an sich noch kein Vorwurf. Man kann nicht von jedem Rezensenten meines Buches erwarten, daß er sich in diese schwierigen Unterprobleme einarbeitet. BEYERLE konnte von diesem Teil meiner Beweisführung absehen. Aber diejenige Stellung, die BEYERLE einnimmt, durfte ein Rezensent, der auf die Kenntnisnahme meiner numismatischen Ausführungen verzichtete, nicht einnehmen. Einmal behandelt BEYERLE meine numismatischen Arbeiten, die er nicht kennt, mit einer gewissen Geringschätzung. Er spricht schon in seinem Eingangsworte von einer »Wirrnis numismatischer Hilfhypothesen«<sup>4)</sup>. Zugleich wird der Anteil numismatischer Ergebnisse an meinen

<sup>1)</sup> Vgl. oben § 23 S. 110.

<sup>2)</sup> Vgl. die Skizze oben § 29 und Nachweisungen.

<sup>3)</sup> Vgl. für die Karolingerzeit *Lex Fris.* S. 84 ff. und für die Münzgeschichte der Folgezeit *Fris. Ständ.* S. 106 ff., 126 ff.

<sup>4)</sup> Der Ausdruck ist unzutreffend, denn der entscheidende Gegensatz zwischen der alten Ansicht und mir betrifft nur die große Pippinsche Bußerniedrigung. Diese für die alte Lehre unentbehrliche Hilfhypothese wird von mir verneint. Das ist keine Wirrnis, sondern ein klarer Streitstand. Und dieser Streitstand ist ein anderer als ihn BEYERLE sieht. Die Wergeldbrücke von den oberen Freien der Merowingergesetze, zu den oberen Freien der Karolingergesetze, ist vorhanden, sobald man in die Zahlen diejenigen Schillingswerte einsetzt, die auch von BRUNNER als die historisch richtigen anerkannt werden. Deshalb berufe ich mich durchaus nicht auf eine positive, streitige Hilfhypothese, sondern es sind meine Gegner, welche eine Hilfhypothese brauchen, um jene Brücke zu zerstören, nämlich die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung. Vgl. oben § 23. Mein Anteil an der vermeintlichen Wirrnis ist ein negativer, nämlich die Ablehnung der numismatischen Hilfhypothese. Eine analoge Verken-



Ansichten in einer Weise betont und übertrieben, als ob schon die Berufung auf Münzverhältnisse eine Ansicht verdächtig mache. Wenn BEYERLE darauf verzichtet hat, meine numismatischen Ausführungen zu lesen, dann darf er sie nicht als Wirrnis numismatischer Hilshypothesen bezeichnen. Zweitens aber ergibt sich für denjenigen Referenten, der sich mit gewissen Unterfragen nicht beschäftigt, die Pflicht sich der Folgerungen zu enthalten, also in unserem Falle der Verwertung der Wergeldzahlen. Aber BEYERLE geht anders vor. Er legt trotz seiner Unkenntnis im Münzwesen auf die Wergeldvergleichen ein entscheidendes Gewicht und erklärt die nicht nachgeprüften Folgerungen für »unwiderleglich« (natürlich gerade wegen des Fehlens der Prüfung).

3. Der zweite Mangel betrifft das Unterproblem der friesischen Nachrichten. Die Lex Frisionum ist nun einmal dasjenige der karolingischen Volksrechte, das die ausführlichsten Nachrichten über die Wergelder und Bußen enthält, ebenso ist es offenbar, daß sich das Wergeldsystem in Friesland am längsten erhalten hat und daß wir aus diesem Gebiet für die nachkarolingische Zeit die ältesten Nachrichten besitzen. Nachrichten aus einer Zeit, in der die Änderungen des Münzwesens kaum eingegriffen haben, so daß der ziffernmäßige Zusammenhang der späteren und der karolingischen Zahlen ganz deutlich hervortritt. Wir haben endlich in der triplicatio der Lex Frisionum ein äußerst wichtiges Zeugnis über das Bestehen eines Sonderfriedens zur Zeit unserer Gesetze. Dieses Zeugnis hat auch für Sachsen Bedeutung. Dazu tritt die Übereinstimmung mit sächsischen Nachrichten, insbesondere dem praeceptum pro pace, das ja schon allein das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes in Sachsen beweist. Auf die Deutung dieser Quellennachrichten stütze ich meine Erklärung der sächsischen Wergeldziffer. Wer meine Erklärung beurteilen will, muß sich mit diesem Quelleninhalte beschäftigen. Das Referat BEYERLES beweist, daß er dies nicht getan hat. Trotzdem erklärt er meine Deutung für »endgültig erledigt«. Dies Verfahren halte ich nicht für wissenschaftlich.

4. Wie ist BEYERLE zu einem solchen Verstoße gelangt? Vermutlich durch blindes Vertrauen auf BRUNNER und ungenügende Beachtung des Streitstands durch BEYERLE werden wir bei dem ländlichen Schulzengerichte finden. Vgl. unten § 46 a. E.



naues<sup>1)</sup> Lesen der Ausführungen BRUNNERS. BEYERLE hat vorausgesetzt, daß BRUNNER alles sorgfältig prüft und richtig beurteilt. Deshalb hat er sich die Mühe eigener Nachprüfung meiner Ausführungen erspart. Aber das hat ihn nicht davon abgehalten, so große Worte zu gebrauchen wie »unwiderleglich« und »endgültig gescheitert«.

Dieses zweite Hindernis ist gleichfalls eine Illusion. Sie beruht auf einer Verbindung von Autoritätsglauben mit Lesersparnis.

5. Das oben abgedruckte Referat BEYERLES enthält folgende Unrichtigkeiten:

1. Die Behauptung, daß auch in den sächsischen Nachrichten der Friling als Normträger auftrete, ist nichts als eine Gedankenlosigkeit. Denn die Lex Saxonum erwähnt, wie BEYERLE selbst weiß, zwar die Bußen des Edelings, aber weder Wergeld noch Bußen des Frilings. Auch für die beiden anderen Quellen ist die Normträgerschaft des Frilings abzulehnen. Für die Lex Chamavorum ist anerkannt, daß diese Stellung den Francis zukommt. 2. Die Behauptung, daß das Edelingswergeld bei den Sachsen das sechsfache des freien Wergelds betragen habe, ist völlig beweislos, denn wir haben keinerlei Quellenangabe über die Höhe des Frilingswergeldes. Die von BEYERLE angegebene Zahl von 160 Kleinschillingen ist nichts als eine Folgerung, die unter Zugrundelegung der alten Lehre aus Titel 36 der Lex Ripuaria gezogen wurde. Das weiß jeder, der das Material kennt. Aber BEYERLE kennt es nicht. Deshalb verwendet er in diesem Fall, wie auch sonst, eine Folgerung aus der alten Lehre zu ihrer Stütze (Münchhausenkunststück). 3. Die Behauptung, daß ich bei meiner Erklärung des sächsischen Edelingswergelds durch die Triplicatio die Hypothese eine Veränderung des Münzsystems benutze, ist vollkommen unrichtig. BEYERLE verwechselt mich wahrscheinlich mit BRUNNER, der allerdings die triplicatio der Lex Frisionum numismatisch erklärt hat. Ich stehe

<sup>1)</sup> BRUNNER hat nur den positiven Beweis meiner Erklärung verneint. Er sagt von dem friesischen Sonderfrieden »nicht erwiesen« ohne auf meine Gründe einzugehen (Ständeproblem S. 291). Er leugnet (m. E. zu Unrecht), daß aus dem sächsischen praeceptum pro pace eine Verdreifachung der volksrechtlichen Bußen zu folgern sei. Daß durch dieses praeceptum das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes und deshalb eines Sonderfriedens für Sachsen bezeugt wird, hat BRUNNER nicht bestritten. Ebenso wenig, daß diese erhöhte Befriedung in einer Verdreifachung der Bußen bestanden haben können. BRUNNER hat die Schlüssigkeit meiner positiven Beweise bestritten. Einen Ausschlußbeweis hat BRUNNER nicht angetreten. Aber bei BEYERLE hat sich die Beweisverneinung in einen Ausschlußbeweis umgewandelt. Denn nur bei Unmöglichkeit meiner Erklärung würde die Edlingsziffer einen abschließenden Beweis für den Hochadel erbringen. Die wirkliche Lage des Erkenntnisproblems, ist, wie oben S. 120 ff. ausgeführt, die entgegengesetzte.



aber gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Auch das Prädikat »gekünstelt« paßt allenfalls auf BRUNNER aber nicht auf meine Ansicht. Die Deutung der Worte »hoc totum in triplo componatur« als Gebot einer dreifachen Bußzahlung ist doch die nächstliegende und einfachste Deutung.

4. Unrichtig ist die Behauptung, daß wir weder von dem friesischen noch von dem sächsischen Sonderfrieden »etwas wissen«. Dies gilt nicht für denjenigen, der sich die Mühe gibt von dem Quelleninhalte Kenntnis zu nehmen. Für Friesland ist doch die triplicatio ganz unmittelbar bezeugt. Sie fordert eine Erklärung. Wenn BEYERLE diesen gewichtigen Anhaltspunkt für den Sonderfrieden als ein Nichts hinstellt, so müßte er eine andere Erklärung gehabt haben. Davon sagt BEYERLE nichts. Und der Schluß von Friesland auf Sachsen wird gleichfalls durch schwerwiegende Gründe gestützt, z. B. durch die wichtige Nachricht über das praeceptum pro pace. Wenn BEYERLE sie wiederum kurzerhand als nichts bezeichnet, so beweist diese Wendung nur, daß er sie nicht näher geprüft hat.

5. Unrichtig ist endlich die Behauptung, daß meine Versuche als »endgültig gescheitert« anzusehen seien. Diese Behauptung ist für den Kenntnisstand BEYERLES sehr bezeichnend. Ein Scheitern könnte doch nur durch eine Widerlegung erfolgt sein. Aber meine Erklärung der triplicatio ist seitens meiner Gegner überhaupt nicht erörtert und schon deshalb nicht widerlegt worden. Gewiß haben Forscher seit dem Erscheinen meiner Gemeinfreien sich mit der triplicatio beschäftigt. VINOGRADOFF billigt gerade die Annahme einer effektiven Verdreifachung, also eines Sonderfriedens. BRUNNER hat seine numismatische Erklärung in der zweiten Auflage seines Handbuchs wiederholt. HILLIGER, JAEKEL und DOPSCH haben neue Erklärungen gegeben. JAEKEL akzeptiert die effektive Verdreifachung, aber datiert sie anders. HILLIGER und DOPSCH sind beide von der Richtigkeit der alten Ständetheorie ausgegangen und haben nur die numismatische Erklärung BRUNNERS durch neue, unter sich verschiedene numismatische Erklärungen ersetzt (Riesenschillinge und Edelvaluta). Es sind also ebensoviel Ansichten vorhanden, als sich Autoren geäußert haben. Aber auf die von mir angeführten Gründe, die durchaus zwingend gegen jede numismatische Deutung für das Vorliegen eines erhöhten Rechtsfriedens entscheiden, ist kein einziger dieser Autoren eingegangen. Auch BRUNNER übergeht meine Gründe mit Stillschweigen. BEYERLE hat somit durch sein Referat das Ergebnis einer Diskussion als »endgültig« festgestellt, die gar nicht stattgefunden hat<sup>1)</sup> und deshalb kein Ergebnis gehabt haben kann. Das Urteil BEYERLES beruht nicht auf Kenntnis und Kritik der geführten Beweise, sondern auf einer unmittelbaren Seinsschau ohne Kenntnis der Quellen oder der Literatur.

<sup>1)</sup> Die Einwendungen von LINTZEL und v. SCHWERIN, die ich oben S. 83 besprochen habe, lagen BEYERLE noch nicht vor.



## γ. Drittes Hindernis.

Die Libertinenelemente des Latenstandes  
und die Rudolfsstelle. § 37.

1. Das Verständnis dieses Einwands und des folgenden setzt einen Rückblick auf den Streit über das Libertinenargument und die Frilingselemente voraus. Meine Lehre sieht in den beiden unteren Ständen der tripartitio der Sachsen und Friesen zwei Libertinenstände, wie wir sie z. B. in der norwegischen Begräbnisordnung (oben § 38) finden. Ich habe von vornherein das Hauptelement der Frilinge in diesen höheren Libertinen gesehen. Ebenso habe ich von vornherein als Grund für meine Deutung geltend gemacht, daß solche über den Laten, aber unter den Gemeinfreien stehende höhere Libertinen bei den vier Stämmen als Stand bestanden haben müssen und auch bestanden haben, daß sie aber in der Bußordnung der vier Volksrechte nur in den unteren Freien untergebracht werden können (Libertinenargument).

BRUNNER hatte in seiner ersten Schrift, den »Nobiles«, das Bestehen solcher höherer Libertinen nicht angezweifelt, sie aber für Sachsen in den *liberti* der bekannten Rudolfsstelle<sup>1)</sup> gefunden, da RUDOLF die Laten als *Servi* betrachtet. Diese *liberti* würden aber bei RUDOLF von den Frilingen (*liberi*) unterschieden (Hypothese des Zwischenstandes). In meinen Gemeinfreien habe ich ausgeführt, daß RUDOLF mit seinen *liberti* die Laten gemeint haben müsse und dann durch andere Nachrichten das Bestehen höherer *liberti* dargetan. BRUNNER hat daraufhin seine ursprüngliche Deutung der Rudolfsstelle stillschweigend fallen gelassen und nunmehr die Existenz höherer Libertinen bei den Sachsen angezweifelt. VINOGRADOFF und SCHRÖDER haben meine Deutung der Rudolfsstelle übernommen, aber aus ihr gefolgert, daß es keine anderen *liberti* als Laten gegeben habe (Theorie des Latenmonopols). Bei meiner Erwiderung im Sachsen Spiegel betonte ich wiederum die Notwendigkeit der höheren Libertinen (S. 642), namentlich auch gegenüber den Ausführungen BRUNNERS (S. 650 »Die Frilingsbestandteile«). In meiner »Standesgliederung« wird in § 12 das Libertinenargument noch

<sup>1)</sup> RUDOLF v. FULDA, *Translatio S. Alexandri M.G.* § II S. 675. »Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, liberorum atque servorum.«



mals ausführlich erörtert, besonders eingehend behandelte ich dabei die Ansicht meiner Gegner, daß es außerhalb der Laten keine Libertinen gegeben habe (§ 12 III Lösung des Latenmonopols). Ich betone noch einmal meine Auffassung der Laten als niedere Libertinen, und begründe die Existenz anderer, höherer Libertinen sowohl durch die Analogie anderer Rechte — namentlich des norwegischen — als durch zahlreiche urkundliche Nachrichten, die ich in § 7 zusammengestellt hatte. Die Urkunden zeigen uns vielfach Hintersassen, die über den Laten und doch unter den Gemeinfreien stehen und deshalb den angeblich fehlenden Stand der Minderfreien beweisen<sup>1)</sup>. Ich führe dann eingehend aus, daß auch die Bezeichnung der Laten als *liberti* in der Rudolfsstelle kein Hindernis bilde.

2. Das ist derjenige Streitstand, demgegenüber BEYERLE behauptet, daß ich über die Abgrenzung gegenüber dem Latenstande nichts Befriedigendes zu sagen wisse. Die weitere Begründung seines Vorwurfs hat folgenden Wortlaut: »Die Liten sollen nun einmal nicht<sup>2)</sup> zu diesen ‚Libertinen‘ gehören, obwohl sie nach allem, was wir wissen, eine als halbfrei geltende über die Unfreien emporragende Schicht darstellen, die sicherlich vielfach durch Freilassung von Knechten gespeist wurde, worauf die Kritik, insbesondere BRUNNER, immer wieder hingewiesen hat. Die Liten machen eine breite Schicht des niederen Volkstums aus. Sie konnten daher von keiner rechtlichen oder literarischen Aufzählung der Stände übersehen werden, HECK selbst will ja die breite Masse der Bauern zu Liten machen. Die *Lex Saxonum* handelt von Bußen der *Nobiles* und der Liten. Aber HECK braucht die Freigelassenen für seine Minderfreien, die *Frilinge*; so kann er sie, wenn er auch die verschiedenen Wirkungen der Freilassung kennt, grundsätzlich nicht in den Liten suchen. Dies tut HECK, mag auch die klassische Stelle über die Ständegliederung der alten Sachsen RUDOLFS V. FULDA *Translatio S. Alexandri*, nicht die *Frilinge*, sondern die Liten mit ‚*Liberti*‘ wiedergeben. Die *Frilinge* heißen dort ganz richtig *Liberi*. An dieser klassischen Aussage

<sup>1)</sup> Wenn v. SCHWERIN, Rezension, S. 1928 Abs. 1 den Nachweis dafür vermißt, daß ein Zwischenstand zwischen Gemeinfreien und Laten bestanden hat, so scheint er meine Ausführungen S. 44 ff. trotz meiner Verweisung nicht gesehen zu haben.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.



geht HECK mit beredtem Schweigen vorüber<sup>1)</sup>. Dazu nehme man das von HECK mehrfach (bes. S. 193 ff.) zitierte Hamburger Privileg von 937, wo mit dürren Worten zu lesen ist, daß Freigelassene (Liberti) auf ihren Wunsch Mundlinge, Liten oder Kolonen der Hamburger Kirchen werden konnten; jedenfalls begegnen also auch hier ‚Frilinge‘ im Sinn der Theorie HECKS als Liten«.

3. Diese Ausführungen BEYERLES liefern das merkwürdige Ergebnis, daß er einen wesentlichen Teil meiner Ständelehre überhaupt nicht kennt. Er bekämpft ein Phantom, das er sich aus den Gegenschriften zurechtgebaut hat. Das Mißverständnis ist ja offenbar. BEYERLE wirft mir vor, daß ich das Vorhandensein freigelassener Knechte im Latenstand verkenne. Tatsächlich aber habe ich in Übereinstimmung mit AMIRA und im Unterschiede von BRUNNER, den BEYERLE allein beachtet, den ganzen Latenstand institutsgeschichtlich als Libertinenstand gedeutet, als dasjenige Rechtsverhältnis, das durch die niedere Freilassung von Knechten entstand. Eine so vollständige Verkennung der beurteilten Lehre durch einen Rezensenten dürfte selten vorkommen.

Die vollständige Unkenntnis des § 12 ergibt sich ferner daraus, daß BEYERLE die Hypothese des Latenmonopols, die ich so ausführlich erörtert hatte, als einen neuen Einwand vorträgt, ohne irgendeine meiner Gegenausführungen zu erwähnen.

4. Einen dritten Beweis dafür, daß BEYERLE den wichtigen § 12 nicht gekannt hat, erbringt den Vorwurf, daß ich die Rudolfsstelle »mit beredtem Schweigen« übergangen hätte. Dieser Vorwurf ist sehr verletzend, denn ich sehe meine Ehre als Forscher darin, daß ich Gegengründe nicht überspringe, sondern umgekehrt besonders eingehend behandle. Dieser schwere Vorwurf beruht aber nur auf den Lesefehlern BEYERLES. Denn die Stelle ist weder in meinen früheren Arbeiten<sup>2)</sup> noch in meiner Standesgliederung, dem von BEYERLE besprochenen Buche, übergangen worden. Sie findet sich in ihm abgedruckt S. 12. Sie wird an der *sedes materiae*, in dem oben erwähnten § 12, gebührend hervorgehoben<sup>3)</sup> und zuerst auf S. 78, 79

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Gemeinfreie, S. 323 ff.

<sup>3)</sup> S. 79 Abs. 1. »Diesen zwingenden Beweisen gegenüber muß die einzige quellenmäßige Begründung versagen, welche von meinen Gegnern



eingehend besprochen. Dann komme ich auf S. 81 nochmals auf die Stelle und ihre wechselnde Verwertung durch BRUNNER zurück. Die Stelle ist dann auf S. 83 unter den gegen meine Auffassung geltend gemachten Gegengründen als Nr. 4 angeführt. Schließlich wird im Sachregister unter dem Stichwort »RUDOLF VON FULDA« Libertusstelle auf die obige Besprechung hingewiesen. Solche Hervorhebungen sind doch das Gegenteil einer »Übergehung mit beredtem Stillschweigen«. Der Vorwurf BEYERLES wirft ein bezeichnendes Licht auf die Art seiner Arbeit. Gewöhnlich pflegt ein Rezensent, wenn er dem Autor den Vorwurf machen will, daß er eine klassische Stelle mit beredtem Schweigen übergehe, sich doch erst zu vergewissern, ob nicht er, der Rezensent, eine Erwähnung übersehen hat. Wenn BEYERLE auch nur einen leisen Versuch nach dieser Richtung gemacht hätte, so würde er die Besprechung an irgendeiner der Stellen gefunden haben. Im übrigen beruht der Erkenntniswert, den BEYERLE der Rudolfsstelle beilegt, auf dem oben gekennzeichneten Mißverständnis. Meine wirkliche Ansicht, daß auch die Laten ein Stand von Freigelassenen sind, wird nicht dadurch widerlegt, daß RUDOLF die Laten als *liberti* bezeichnet.

5. Durch die Aufklärung des Irrtums über meine Ansicht, wird der Vorwurf, daß ich keine Abgrenzung nach unten gegeben hätte, vollkommen hinfällig. Ich denke mir die Abgrenzung genau so, wie wir sie im norwegischen, im langobardischen Rechte und sonst bei den verschiedenen Libertinensklassen finden. Wurde ein Knecht freigelassen, so entschied die Form der Freilassung darüber ob er Late werden sollte oder sofort Friling. Und im letzteren Falle Mundling oder mundfrei. Wurde ein Late in privater Form freigelassen, so wurde er Friling und wiederum entweder Mundling oder bei besonderer Privilegierung mundfrei. Auch der Mundling konnte Mundfreiheit durch weitere Freilassung erhalten. Alle diese Vorstellungen entsprechen den Quellenzeugnissen, wenn auch zum Teil späteren Zeugnissen und bieten keinen Anlaß zu Bedenken.

für das sächsische Latenmonopol gegeben wird. Sie berufen sich darauf, daß RUDOLF v. FULDA in seiner obenerwähnten Schilderung der sächsischen Stände die Laten als *liberti* bezeichnet.« Folgt die nähere Besprechung.



6. Das Libertinenelement des Latenstandes ist kein Hindernis. Es könnte einer anderen Ansicht entgegenstehen. Seine Bewertung durch BEYERLE beruht auf einem groben Mißverständnis, verursacht durch weitgehende Unkenntnis des rezensierten Buches.

Höchst merkwürdig mangelhaft durchdacht ist auch die Auswertung des Hamburger Privilegs von 937<sup>1)</sup> durch BEYERLE (vgl. das Zitat o. S. 80 N. 2 a. E.). BEYERLE will seine Annahme, daß es außerhalb des Latenstandes keine liberti gegeben hat, dadurch beweisen, daß wir Laten finden, die vor dem Eintritt in diesen Stand schon liberti waren. Eine bekannte Stelle spricht von einem Laten, der früher Edeling gewesen war. Die Schließmethode BEYERLES würde zu dem Ergebnis führen, daß es keine Edelinges außerhalb des Latenstands gegeben hat. Natürlich beweist das Hamburger Privileg gerade das Gegenteil der Annahme BEYERLES. Es beweist, daß es Leute gegeben hat, deren ständische Bezeichnung mit libertus wiedergegeben wurde, obgleich sie nicht Laten waren bevor sie es durch Eintritt wurden. Die Übersetzungsfrage ergibt als deutsche Bezeichnung für diese Leute Friling. Deshalb belegt die Stelle die Bedeutung minderfrei für das Jahr 937<sup>2)</sup>.

#### δ. Viertes Hindernis.

#### Das Nichtbestehen besonderer Libertinenstände. § 38.

Das vierte Hindernis BEYERLES, dem wir uns jetzt zuwenden, zeigt einen Irrtum von besonderer Schwere und besonderer Tragweite.

1. BEYERLE führt den zweiten Teil seiner Frilingspolemik nach BRUNNERS Vorbild durch eine Art Ausschlußverfahren. Er sucht nachzuweisen, daß einem Stande von Minderfreien, wie ich ihn annehme, das soziale Substrat gefehlt haben würde. Die erforderlichen Menschen seien nicht vorhanden gewesen. BEYERLE läßt deshalb vor seinen Lesern alle denkbaren Frilingselemente Revue passieren, um sie alle abzulehnen. Das allein wesentliche Element, die höheren Libertinen, beseitigt er durch die überraschende Behauptung, daß es besondere Libertinenstände überhaupt nicht gegeben habe, dem Libertinentume von vornherein »die standesbildende Kraft« gefehlt habe. Seine Ausführungen lauten<sup>3)</sup>: »Es bleiben also in

<sup>1)</sup> Die fragliche Bestimmung lautet: Si vero aliquis ex libertis voluerit jamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur.

<sup>2)</sup> Vgl. im übrigen Ständesgliederung S. 193 ff.

<sup>3)</sup> Rezension S. 502.



der Tat nur die Freigelassenen selbst und ihre Nachkommen als Kerntrupp von HECKS »Frilingen« übrig. Trotz der soziologischen Bedeutung, die der Freilassung im Problem der Ständeumschichtung zukommt, dürfte indessen auch sie nicht ausreichen, um einen ganzen Stand darauf zu gründen, wie der tun muß, der eine in altüberlieferter Ständegliederung als breite Volksschicht erwiesene Klasse mit diesen Freigelassenen und ihren Nachkommen identifizieren will<sup>1)</sup>. Die Kritik hat mit Recht festgestellt, daß die verschiedenen Grade der Freilassung die Freigelassenen doch immer in bereits vorhandene Stände emporhoben, entweder in die Halbfreiheit der Liten oder in die Vollfreiheit, wenn letzteres HECK auch nicht wahrhaben will (S. 16<sup>2)</sup>. Mithin mußte der Freilassung von vornherein die standbildende Kraft abgehen, die HECKS Theorie braucht, selbst wenn man ihr in der soziologischen Statistik das Ausmaß einräumen wollte, daß für die Entstehung eines besonderen, in alte Zeit zurückgehenden Standes immer gefordert werden muß. Daran können alle gegenteiligen Versicherungen HECKS (vgl. S. 17 Anm. 15) nichts ändern.«

2. BEYERLE behauptet somit, daß dem Libertinentum die standbildende Kraft von vornherein gefehlt hätte. Es habe überhaupt keine selbständigen Libertinenstände gegeben, sondern der Freigelassene sei nur in einen auf anderer Grundlage beruhenden Stand eingeschoben worden. Diese Behauptung würde, wenn sie richtig wäre, für die Beurteilung meiner Lehre von großer Bedeutung sein. Sie würde eine Analogie beseitigen, auf die ich in allen meinen Ausführungen großes Gewicht lege und sie würde meine Zuverlässigkeit als Forscher auf das Schwerste bloßstellen. Man bedenke ein Forscher hat mehr als 30 Jahre hindurch sich mit dem Libertinenproblem nach den verschiedensten Richtungen beschäftigt (vgl. z. B. meine Ministerialentheorie). Er hat sich immer wieder auf Analogiebildungen berufen, namentlich auf Norwegen. Er hat diesen norwegischen Libertinenständen in seiner ersten Schrift

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Das ist ein Lesefehler. Ich beschränke nur die Wirkung auf die öffentlich-rechtliche Form, Ständegliederung S. 16 b »aber nur eine besonders qualifizierte, öffentlich-rechtliche Freilassung kann einem Manne unfreier Herkunft die Stellung des Altfreien verleihen«. Diese Ansicht, die der herrschenden Meinung entspricht, halte ich auch aufrecht.



»den Gemeinfreien« fast 50 Seiten gewidmet und nun ist längst festgestellt, daß diese Analogiebildungen überhaupt nicht existiert haben. Wie fahrlässig muß dieser Forscher gearbeitet haben?

3. Der wirkliche Sachverhalt ist aber ein anderer. Der Irrtum liegt nicht auf meiner Seite, wie BEYERLE glaubt, sondern auf der Seite meines Rezensenten. Das Fehlen besonderer Libertinenstände ist nicht, wie BEYERLE<sup>1)</sup> behauptet, von der Kritik mit Recht festgestellt, sondern überhaupt noch von niemandem behauptet worden, BEYERLE ist der erste Rechtshistoriker, der diesen Satz aufgestellt hat und er wird wohl zugleich der letzte bleiben. Denn seine Behauptung widerspricht den denkbar klarsten Quellenzeugnissen. Ich will mich auf zwei Gegenzeugnisse beschränken, auf Tacitus und auf das norwegische Recht.

4. Tacitus kennt bei den Germanen einen ständischen Unterschied zwischen den Altfreien, die er als *ingenui* bezeichnet und den *liberti* oder *libertini*. Vgl. *Germania* C. 25: »*Liberti non multum super servos sunt; raro aliquod momentum in*

<sup>1)</sup> Durch die Unbekanntschaft mit dem Libertinentum erklärt sich wohl auch die Polemik BEYERLES (S. 501 und S. 502 o.) gegen meine Annahme, daß unter den Frilingen Mundlinge waren. Es ist altgermanisches Recht, daß auch der höhere Libertine in der Gewalt des Patrons, in seinem Mundium steht, wenn nichts besonderes bestimmt ist. Die Libertinen sind insofern normalerweise »Mundlinge«. Wenn die Frilinge ein Libertinenstand waren, dann müssen wir erwarten, daß sie mindestens zum Teil in der Gewalt von Patronen stehen. Wenn nun die *Lex Saxonum* in Kap. 64 von einem »*liber in tutela*« redet und nach den Berichten über den Stellingaaufstand die Masse der Frilinge ebenso *domini* hat, wie die Laten, so sind das Nachrichten, die zu jener Erwartung stimmen und deshalb von mir als Anhaltspunkte für die Richtigkeit meiner Auffassung verwertet werden. Daß auch mundfreie Leute sich durch Autotradition in dieses Verhältnis ergeben konnten, ist allgemein wahrscheinlich und wird durch das Hamburger Privileg von 937 sowie die Widukindstelle bestätigt. Diese »Ergebungsleute« bildeten daher einen Teil der Mundlinge. Für sie finden wir die besondere Bezeichnung Jamundling. In nicht sächsischen Quellen heißen sie wegen ihrer Angliederung »*colliberti*«. Da nun BEYERLE von dem Mundium des Patrons anscheinend nichts weiß und sich mit meinen Schriften nicht näher beschäftigt hat, so hat er mich dahin mißverstanden, als ob ich mit meinen Mundlingen nur diese Ergebungsleute, die Jamundlinge, meine. Daß ich unter die »Mundlinge« die Libertinen einbeziehe, die nicht Mundfreiheit erlangt hatten, das hat BEYERLE übersehen. Auf diesem Mißverständnis baut er seine Polemik an dieser Stelle auf. Es kehrt aber auch sonst wieder.



domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.« Das Bestehen eines ständischen Unterschieds zwischen den Altfreien und den Liberti ist deutlich erkennbar und bis auf BEYERLE<sup>1)</sup> von niemandem verkannt worden. Auch BEYERLE leugnet nicht etwa den ständischen Unterschied, sondern er meint nur, daß die Freigelassenen von vornherein in einen bereits bestehenden Stand eingestellt wurden. Aber welcher Stand soll dies zur Zeit des Tacitus gewesen sein? Tacitus kennt ja zwischen ingenui und servi nur die liberti und keinen anderen Stand, in dem sie hätten Unterschlupf finden können. Es ist daher nicht richtig, daß »von vornherein« dem Libertinentum die standbildende Kraft gefehlt habe. Das Gegenteil ist richtig. Die standbildende Kraft des Libertinentums ist »von vornherein« vorhanden und zwar »gemein-germanisch«. Wir sind deshalb berechtigt und verpflichtet, bei der Erklärung späterer Standesunterschiede mit dieser Kraft als mit einem möglicher- und wahrscheinlicherweise in den konkreten Verhältnissen maßgebenden Faktor zu rechnen.

5. Für Norwegen genügt der Hinweis auf die oben in § 28 mitgeteilte Begräbnisordnung. Wenn die »Freiheitsempfänger« und die »Lösungsleute« keine Libertinenstände sein sollen, was für eine Art von Ständen sollen sie dann sein? Wenn sie auf irgendeiner anderen Grundlage beruht hätten, wie kommen sie dann zu dem Libertinennamen? Es ist m. E. völlig klar, daß wir in ihnen zwei solche Institute vor uns haben, deren Bestehen BEYERLE leugnet. Ich glaube, daß jeder, der diese Stelle einmal mit Verständnis gelesen hat, für Lebenszeit gegen den Irrtum BEYERLES gefeit ist.

6. Das vierte Hindernis hat somit ebensowenig Berechtigung

<sup>1)</sup> Die Nichtberücksichtigung der von Tacitus bezeugten Libertinengrenze tritt allerdings bei BEYERLE schon in der Schilderung hervor, die er früher von der Entstehung der sächsischen Stände, Ztschr. 35, S. 417 gegeben hat. BEYERLE sagt: »Im Anfange war die Freiheit. Gegen Laten und Knechte scharf abgetrennt, — vereinigte die eine Freiheit alle vollberechtigten Volksgenossen.« Dann wird die Entstehung des Adels durch soziales Ansehen, für die nachkarolingische Zeit die Spaltung der Freien geschildert. Aber von dem durch Tacitus bekundeten ständischen Unterschiede innerhalb der Freien zwischen Altfreien und liberti ist überhaupt nicht die Rede.



wie eines der drei ersten. Das Hindernis verwandelt sich ebenso wie die Wergeldstaffelung in eine Stütze meiner Ansicht. Die Analogie der anderen germanischen Rechte fällt zugunsten der höheren Libertinen ins Gewicht und zwar sehr bedeutsam. Die Verwendung der Analogie durch BEYERLE beruht auf einem offensichtlichen und schweren Irrtum.

Dieser Irrtum mußte aber BEYERLE von vornherein die richtige Würdigung des von ihm rezensierten Buches erschweren. Der Gegenstand meiner Untersuchung kann ja als Libertinenrecht bezeichnet werden. Das Endergebnis, zu dem ich gelange, ist die Erkenntnis, daß die Masse des sächsischen Volkes im Mittelalter, etwa zur Zeit des Sachsenspiegels, in Ständen lebte, die alle Libertinenstände, oder, wenn man das Element der Verblässung und sonstige Veränderungen stärker betont, aus Libertinenständen hervorgegangen waren. Nur die Schöffenbaren und die Dagewerchten (Schalke) sind auszunehmen. Aber dem Libertinentume entstammen die Laten, die Landsassen, Pflegehaften und die Dienstleute, die zusammen die ganz große Mehrheit des Volkes bildeten. Und dieses Buch ist in die Hand eines Rezensenten geraten, dessen Wissen in bezug auf Libertinenstände eine Lücke aufwies, der die Existenz dieses gemeingermanischen Instituts, dessen Geschichte ich für Sachsen erörterte, nicht kannte. Wie sollte ein solcher Forscher meinem Buche gerecht werden?

7. Für die Beurteilung der Arbeitsweise, auf der die Rezension BEYERLES beruht, ist die Frage von Interesse, wie dieser merkwürdige Irrtum entstanden ist. Er ist m. E. durch ein Zusammentreffen von drei Umständen entstanden, durch ein Mißverständnis von BRUNNER, durch eine Lücke der rechtshistorischen Vorbildung und durch eine Verletzung der Lese pflicht, die dem Rezensenten obliegt.

BEYERLE meint, daß die Kritik seine Ansicht festgestellt habe. Das ist eine Erinnerungstäuschung. Eine solche Feststellung hat natürlich nicht stattgefunden. BEYERLE gibt auch kein Zitat. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er an gewisse Ausführungen BRUNNERS gedacht und diese Ausführungen falsch verstanden hat. Deshalb, und weil diese Polemik für die Beurteilung BRUNNERS wichtig ist, muß ich auf die Polemik BRUNNERS, auf die ich schon einmal geantwortet habe, nochmals zurückkommen. BRUNNER hatte ursprünglich in seinen Nobiles die Existenz höherer Libertinen für Sachsen angenommen und sie auf Grund unrichtiger Deutung der Rudolfsstelle von den Frilingen unterschieden. Auf meine Einwendung, daß RUDOLF nur die sonst bezeugte Dreigliederung gemeint haben könnte, hat BRUNNER in seinen »Problemen« die Annahme des Zwischenstandes für Sachsen fallen gelassen und dafür die Existenz der höheren Libertinen, die er früher



selbst angenommen hatte, in Zweifel gezogen. Aber in der Darstellung wird die Erörterung dieses allein wesentlichen Elementes im Vergleich zu der breiten Erörterung der von mir als unwesentlich angesehenen Bestandteile ganz zurückgedrängt. BRUNNER erörtert das Libertinenproblem auf zwei Seiten und widmet den von mir für unwesentlich erklärten Elementen 16 Seiten. Durch diese Stoffbehandlung wird dreierlei verdeckt: 1. daß in Wirklichkeit das Libertinenproblem das allein Entscheidende ist, 2. daß BRUNNER seine Ansicht geändert hat und 3. daß er im Grunde das Vorhandensein höherer Libertinen gar nicht verneinen kann. BRUNNER sagt in bezug auf die höheren Libertinen: »gemeint ist die Gruppe der Freigelassenen, die in der Lex Salica gar nicht, in der Lex Ripuaria durch die homines romani (cartularii), durch die tabularii und die homines regii (soweit diese Freigelassene sind) vertreten sind«. Damit Schluß der Aufzählung. Andere germanische Stammesrechte werden gar nicht erwähnt. Die Analogie aus der Lex Ripuaria wird dann näher erörtert und abgelehnt: »ich halte es daher für mißlich von den Libertinen der Lex Ripuaria, deren Ursprung auf römisches Recht zurückführt, irgendwelche Schlüsse auf die Stammesverhältnisse der Sachsen, Friesen und Anglowarnen zu ziehen«. Das Endergebnis wird scheinbar vorsichtig dahin zusammengefaßt: »Daß es bei Sachsen und Friesen eine ständische Mittelgruppe von Freigelassenen gegeben hat, »ist zwar nicht ausgeschlossen, aber ein quellenmäßiger Beweis fehlt«. Von den Ausstellungen, die an diesen Ausführungen zu machen sind, ist eine besonders bedeutsam: BRUNNER erwähnt als Libertinenstände, die für die Analogie in Betracht kommen, nur diejenigen Freigelassenen, die er auf das römische Recht zurückführen und deren Analogie er aus diesem Grunde ablehnen kann. Aber er sagt nichts von den höheren Libertinen der anderen germanischen Rechte, bei denen dieser Ausschließungsgrund nicht in Frage kommt, namentlich nichts über das norwegische Recht. Gerade weil er bei der Ausschließung das römische Recht betont, hätte er Veranlassung gehabt auf die vom römischen Recht unberührten Libertinenstände einzugehen, um so mehr als er das Bestehen von zwei Libertinenklassen unter den Altfreien für die germanische Zeit in seinem Handbuche vertritt<sup>1)</sup>. BRUNNER verneint natürlich auch in den Problemen nicht ihre Existenz, sondern er übergeht sie mit Stillschweigen. Die Anführung der Klassen, »die ich gemeint haben soll«, beschränkt sich auf den Inhalt der Lex Salica und der Lex Ripuaria, so sehr ich das gemein-germanische Vorkommen und die Parallele zum norwegischen Rechte betont hatte. BRUNNER übt dieselbe stillschweigende Übergehung meiner wesentlichen Gründe, wie wir sie bei der Äquivalenz von ingenuus kennen gelernt haben<sup>2)</sup>. Diese stillschweigende Übergehung konnte bei einem mit

<sup>1)</sup> Vgl. Handbuch § 14, 1. Aufl. S. 98 ff. 2. Aufl. S. 142. BRUNNER unterscheidet zwei Arten der Freilassung, die Freilassung zu niederem Recht und die zu höherem Recht. Diese beide Klassen von Freigelassenen findet er in den südgermanischen Rechten, aber ebenso im norwegischen Rechte. Aber auch von dem Freigelassenen höherer Ordnung wird gesagt: »Ihm fehlt die Rechtsfähigkeit des Freigeborenen.«

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 100.



dem Quellenmaterial nicht vertrauten Leser das Mißverständnis hervorrufen, daß BRUNNER andere Libertinenstände nur deshalb nicht erwähne, weil es solche Libertinenstände nicht gegeben habe. Und einen solchen Leser scheint BRUNNER in BEYERLE gefunden zu haben. Denn BEYERLE folgt in seinem Anschlußbeweise überall dem Vorbilde BRUNNERS. Wie bei BRUNNER werden die von mir für unwesentlich erklärten Elemente in Breite erörtert. Erst den Schluß bildet der oben gekennzeichnete rechtshistorische Irrtum. Dieser enge Anschluß an BRUNNER rechtfertigt die Vermutung, daß BEYERLE dem oben erwähnten Mißverständnisse zum Opfer gefallen ist.

Mag nun der Irrtum in dieser Weise entstanden sein oder sonstwie. Er wäre nicht entstanden, wenn BEYERLE die für einen Rechtshistoriker wünschenswerten Vorkenntnisse in bezug auf das Libertinentum gehabt hätte. Schon die Erinnerung an Tacitus hätte so lebendig sein müssen, um diesen Irrtum zu verhindern. Aber es gehört auch zu den Vorkenntnissen des Rechtshistorikers das Wissen, daß es im germanischen Rechte verschiedene Klassen von Libertinen gegeben hat und daß die norwegischen Quellen besonders reiche Auskunft bieten.

Endlich konnte der Irrtum nicht entstehen, wenn BEYERLE meine Schriften vollständiger, insbesondere auch meine Antwort auf die von ihm geschriebene Polemik BRUNNERS gelesen hätte. Denn ich habe in Sachsen-Spiegel, S. 651 f., auf die kausale Unterlassung BRUNNERS hingewiesen, auf die Nichtberücksichtigung derjenigen Libertinenstände, die auf germanischem Boden ohne Einwirkung des römischen Rechts entstanden waren. Und ich habe bei dieser Gelegenheit auch auf die Begräbnisordnung hingewiesen, die ich schon a. a. O. S. 689 abgedruckt habe. Das Lesen dieser Antwort hätte den Irrtum BEYERLES verhindert. An dem Unterbleiben trage ich keine Schuld, denn ich habe auch in dem von BEYERLE rezensierten Buche S. 158 Anm. 33 auf diese Replik verwiesen. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Einblick in die Arbeitsweise BEYERLES. Er baut seinen Haupteinwand auf der Polemik BRUNNERS auf, hat es aber nicht für nötig gehalten, von meiner Entgegnung Kenntnis zu nehmen.

#### f) Die Latendeutung der Widukindstelle. § 39.

1. Als wichtiges Zeugnis für das Wesen der altsächsischen Dreigliederung hatte ich einen Bericht Widukinds angeführt<sup>1)</sup>. Widukind sagt, nachdem er die Besiegung der Thüringer geschildert hat:

[»Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, socie-

<sup>1)</sup> Die Widukindstelle ist auch dogmengeschichtlich interessant. Die alte Lehre hatte diese Nachricht überhaupt nicht berücksichtigt. Das war ein ebenso schwerer Mangel der Quellenbeobachtung, wie die Unkenntnis der Frilingsstellen. Nachdem ich die Widukindstelle herangezogen hatte, wird versucht, sie durch die Latendeutung zu entkräften. Diese Latendeutung ist eine der verfehlten Interpretationen, wie sie in der rechtsgeschichtlichen Forschung immer noch häufig vorkommen.



tate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.«<sup>1)</sup> 2).

Die Stelle bringt, das ist unbestritten, eine genetische Erklärung der sächsischen Standesgliederung. Streitig ist: 1. das Erklärungsobjekt im einzelnen und 2. die Glaubwürdigkeit der Aussage für die in ihr hervortretende Auffassung der Stände.

2. Nach meiner ausführlich begründeten Ansicht gilt die Erklärung der bekannten Dreigliederung in Edeling, Frilinge und Laten (Gesamtdeutung). Diese Dreigliederung wird auf eine Ursache zurückgeführt, nämlich auf die Landnahme der drei angeführten Gruppen: 1. der »Saxones«, 2. der »amici auxiliarii vel manumissi« und 3. der »reliquiae«. Durch den Kausalzusammenhang werden die Edeling als Nachkommen der Saxones, die Frilinge als Nachkommen der zweiten Gruppe und die Laten als Nachkommen der unterworfenen Thüringer hingestellt. Das Ergebnis dieser Zurückführung entspricht meiner Auffassung der Dreigliederung.

3. Die Glaubwürdigkeit schätze ich sehr hoch ein. Es liegt

<sup>1)</sup> Mon. Germ. III, L. I, cap. 14.

<sup>2)</sup> Das Latein Widukinds läßt erkennen, daß bei den technischen Ausdrücken nicht selten eine »Übersetzung in Gedanken« vorliegt. Längst ist beobachtet worden, daß amicus bei Widukind eine besondere Bedeutung hat, nicht nur eine Empfindungsbeziehung, sondern ein rechtliches Treuverhältnis bezeichnet. In dem Index der Monumentenausgabe (Handausgabe) von E. STENGEL wird zu amicus verzeichnet »Gefolge, Vasallen«. Das deutsche Äquivalent ist nicht ganz sicher. Am wahrscheinlichsten dürften sein »Getreue« oder »Holden«. An unserer Stelle erscheint die Beziehung als Grund der Landzuweisung und ist deshalb gleichfalls als Rechtsverhältnis zu denken. Die Beziehung zu den fränkischen Bundesgenossen ist auszuschalten. Da die Saxones in ihrer Gesamtheit als Treuherrn erscheint, so ist die Beziehung nicht auf das echte Lehn zu beschränken. Ein Treurecht bestand auch für den Herrn gegenüber seinen Jamundlingen und für den Patron gegenüber seinen Libertinen. Deshalb ist auch an unsere Stelle nicht bloß auxiliarii, sondern auch manumissi als Apposition zu amici aufzufassen. Die Übersetzung der fraglichen Worte würde daher lauten: »Nachdem sie einen Teil des Landes an ihre Getreuen, Helfer sowohl wie Freigelassene, verteilt hatten.« Bei der Erklärung der Stände denkt m. E. Widukind der beiden Elemente, aus denen sich die Frilinge zusammensetzen: der Ergebungsleute und der Libertinen.



eine volkstümliche Erklärungssage<sup>1)</sup> vor und deshalb eine Aussage über die altsächsischen Stände, die von Zeitgenossen über ihre eigene durch die allgemeine Dingpflicht jedem bekannte Standesgliederung abgegeben wird und deshalb die damaligen Rechtsanschauungen unmittelbar wiedergibt.

4. BEYERLE berichtet: »HECK glaubte hier allen Ernstes die ‚Saxones‘ den Edelingen, die ‚auxiliarii et manumissi‘ den Frilingen, die ‚reliquiae pulsae gentis‘ den Liten gleichsetzen zu können. Mit Recht hat SCHRÖDER gegen eine solche schematische Auslegung protestiert und betont, daß Widukind sich nur über die Entstehung der Liten äußern wollte. Die Notiz über die Landverteilung zwischen den Sachsen und ihren Hilfsvölkern nebst Freigelassenen geht nur voraus um das Schicksal des den Thüringern abgenommenen Landes zu zeigen. Wenn HECK hier Recht behielte, dann hätte es nur einen einzigen Stand freier Sachsen, die Edelinges gegeben und wäre unter den Frilingen ursprünglich kein einziger Sachse gewesen. HECK selbst sucht sich über diese gekünstelte Ausdeutung der Widukindstelle damit hinwegzuhelfen, daß er diese Erzählung eben nur als Sage gelten läßt, mit der sich Widukind die Entstehung der drei an sich viel älteren Stände zurechtzulegen versucht hatte. Die Preisgabe der Erzählung als Sage entwertet aber schlechthin auch die von HECK postulierte psychologische Möglichkeit, um aus ihr eine sichere Deutung der Frilinge als fremder Hilfstruppen und Freigelassener zu bedienen«.

5. An diesem Berichte ist vor allen Dingen richtig, daß ich meine Deutung »allen Ernstes« vertrete. Richtig ist ferner, daß SCHRÖDER behauptet, Widukind wolle sich nur über die Entstehung der Laten äußern. Begründet hat SCHRÖDER seine Behauptung nicht. Er gibt überhaupt keine kritische Untersuchung der Stelle. Aber die Auslegung ist eine Kausalforschung, die der kritischen Würdigung zugänglich ist. Es ist die Frage nach denjenigen Vorstellungen des Autors, welche zu den vorliegenden Worten geführt haben. Die von SCHRÖDER unterstellte Absicht, ganz allein die Entstehung des Latenstands zu er-

<sup>1)</sup> Die Widukindstelle findet Parallelen in den beiden friesischen Gesamtbildern und in den Genesisstellen (oben S. 150). In allen drei Gruppen ist die hervortretende Auffassung des Unterschieds zwischen den Edlen und den nichtedlen Freien die gleiche. Es ist der Gegensatz zwischen voller oder altfrei und »minderfrei«.



klären, genügt dieser Anforderung nicht. Wenn Widukind nur an den Latenstand gedacht hätte, so würde er auch nur von den Laten geredet haben. Tatsächlich spricht er von der ganzen Dreigliederung, ohne den Latenstand irgendwie hervorzuheben. Für ein besonderes Interesse Widukinds an dem Latenstand liegt gar kein Anzeichen vor. Das Wort Late kommt weder an diese Stelle noch an irgend einer anderen bei Widukind vor<sup>1)</sup>. Vollends ausgeschlossen ist die Verneinung des Kausalzusammenhangs der beiden Sätze, wie sie BEYERLE bei SCHRÖDER findet und seinerseits vertritt. Man kann diese Deutung als Satzisolierung meiner Kausaldeutung gegenüberstellen. Nach BEYERLE haben wir zwei beziehungslose Aussagen vor uns. Eine Aussage über das Schicksal des Landes und eine zweite, von der ersten unabhängige, über das Bestehen einer ständischen Dreigliederung. Aber diese Trennung ist mit den überlieferten Worten nicht zu vereinigen. Wenn die Erzählung von der Dreiteilung des Landes nur ein selbständiger Bericht gewesen wäre, ohne Bezugnahme auf die Dreigliederung, so würde bei dem zweiten Satze das Wort »unde« fehlen. Aber das Wort unde steht da und nötigt zu der Einsicht, daß Widukind in der Dreiteilung bei der Landnahme, die Ursache für die Dreiteilung der Stände gesehen hat. Das Wort »unde« steht nicht allein. Neben ihm steht die weitere Ausgabe »usque hodie«. Darin liegt eine Aussage über die lange Dauer der Dreigliederung, welche sicher erkennen läßt, daß Widukind der Meinung war, ihre Entstehung angegeben zu haben. Auch dieser Anforderung der Vorstellungsanalyse genügt nur die Kausaldeutung. Endlich würde der zweite Satz bei Fehlen des Zusammenhangs ganz inhaltlos sein. Widukind nimmt ja Bezug auf die als bekannt vorausgesetzte Gliederung ohne sie zu erläutern. Eine solche Bezugnahme ist nur verständlich, wenn etwas Beachtenswertes über diese Gliederung ausgesagt wird. Nur durch die Kausaldeutung wird dieser Anforderung genügt. Widukind muß geglaubt haben, daß er die Entstehung der als bekannt

<sup>1)</sup> Willkürlich ist die Behauptung SCHRÖDERS, daß der Unterschied zwischen Edeling und Friling bekannt und nur die Erklärung des Latenstandes notwendig gewesen sei. Das ist Standpunktverwechslung. Den Gegenbeweis erbringen die friesischen Parallelstellen und die Genesisstellen, von denen die eine, die friesische Heerfluchtstelle, überhaupt nur den Unterschied von Edeling und Friling behandelt.



vorausgesetzten Gliederung erzählte. Meine Auslegung ist vollkommen richtig und verdient die beiden Prädikate »schematisch« und »gekünstelt«, die BEYERLE ihr gibt, durchaus nicht. Dagegen ist die Interpretation, die von SCHRÖDER und BEYERLE vertreten wird, nicht möglich. Sie ist nichts als Vergewaltigung eines klaren Quelleninhalts.

6. SCHRÖDER hat seine Behauptung auch nicht bei einer Untersuchung der Ständefrage als offene Frage vertreten. Sondern er hat zuerst die alte Lehre als zweifellos richtig festgestellt und dann von dieser vermeintlich festen Grundlage aus versucht, die Aussage Widukinds mit dieser Lehre in Einklang zu bringen. Daß die Aussage, wenn man das Wesen der Dreigliederung als eine offene Frage behandelt, für meine Deutung ins Gewicht fällt, hat SCHRÖDER nicht verneint. Denn er läßt deutlich einen inneren Zweifel an der Richtigkeit seiner Auslegung erkennen<sup>1)</sup> Er wollte nur die Widukindstelle mit der alten Lehre »vereinigen«<sup>2)</sup>. Aber der Versuch scheitert an dem klaren Wortlaut der Stelle. Die Stelle ist mit der alten Lehre nicht vereinbar. Diese Gegen Gründe hatte ich schon früher ausführlich dargelegt<sup>3)</sup>. BEYERLE hat diese meine Erwiderung nicht gelesen und die Bemerkungen SCHRÖDERS unter Weglassung des Zweifels wiederholt. Allerdings noch mit dem Zusatz, daß nach meiner Deutung unter den Frilingen ursprüng-

<sup>1)</sup> SCHRÖDER sagt a. a. O. S. 365 oben: »Aber selbst wenn die Mitteilung Widukinds, die ihr von HECK beigelegte Bedeutung gehabt hätte, so würde sie doch für die historische Forschung durchaus belanglos sein, da man sie in diesem Falle nur als eine den Ereignissen um 400 Jahre nachhinkende antiquarische Spekulation, aber nicht als ein quellenmäßiges Zeugnis betrachten könnte.«

<sup>2)</sup> Wie sehr die Latendeutung durch die alten Anschauungen bedingt ist, tritt vielleicht am deutlichsten hervor, wenn wir die von Widukind gemeinte Dreigliederung uns durch einen Zusatz erläutern denken und die drei Standesnamen, Edeling, Friling und Late mit den damals üblichen lateinischen Äquivalenten wiedergeben. Der Zusatz könnte dann lauten: »Sunt enim apud nos ingenui, liberti et litones.« Wenn diese Worte bei Widukind ständen, so würde schwerlich jemand Bedenken tragen, den Zusammenhang zwischen den genannten Ständen und den drei Gruppen der Landnehmer anzuerkennen, ebenso auch, wenn wir statt »liberti« »liberi« setzen. Und doch würde der obige Zusatz nur die zeitgemäße Übersetzung der von Widukind in der historischen Wirklichkeit gehegten Gedanken sein.

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel, S. 663 ff.



lich kein einziger Sachse gewesen wäre. Diese Bemerkung scheint zu zeigen, daß BEYERLE das Wesen der Gemeinfreien nicht richtig auffaßt. Es ist ja anerkannt, daß der Stammesname, Francus, Salicus usw. zugleich als Bezeichnung für den Stand der Gemeinfreien gedient hat<sup>1)</sup>. Darin liegt die Vorstellung, daß nur die Gemeinfreien zu den alten Volksgeschlechtern gehören, dagegen die Mitglieder der unteren Stände nicht<sup>2)</sup>. Die Mitglieder der unteren Stände konnten deshalb immer noch zu dem Volke in ethnographischem Sinne gerechnet werden<sup>3)</sup>, etwa im fränkischen Stammesgebiete zu der gens Francorum, aber nicht zu den Franci im ständischen Sinne. Auch in Sachsen konnten die Ergebungsleute (die auxiliarii) und die manumissi sächsischen Blutes sein, ohne deshalb zu den Gemeinfreien, den Saxones im standesrechtlichen Sinne, zu gehören<sup>4)</sup>. Wenn nun meine Deutung der Widukindstelle zu dem Ergebnisse führt, daß nach ihr nur die Edelinges als Nachkommen der sächsischen Stammesgeschlechter galten, die Frilinge aber nicht, so liegt darin noch nicht entfernt eine »ductio ad absurdum«, wie BEYERLE annimmt, oder überhaupt etwas Unwahrscheinliches, sondern nichts als eine Bestätigung dafür, daß diejenige Standesgliederung, welche die Widukindstelle erkennen läßt, mit der von mir vertretenen identisch ist<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 118 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Innerhalb des fränkischen Stammesgebiets hätte die Frage: woher der Stand der Franci stamme, nicht anders beantwortet werden können, als durch die Aussage, daß die Mitglieder dieses Standes die Nachkommen der erobernden Franken, Altfreie fränkischer Abstammung, die Mitglieder der alten Volkssippen sind.

<sup>3)</sup> Ein Stammesgenosse altfreier Abkunft konnte ja in Knechtschaft geraten und sein Nachkomme freigelassen werden. Auch zu den Libertinen konnten daher Personen des gleichen Blutes gehören wie zu den Gemeinfreien, aber eben auch Leute anderer Abkunft. Die Blutgemeinschaft mit den Gemeinfreien war nicht gesichert, deshalb fehlte die Rechtsgleichheit. Ebenso konnte der Altfreie seinen Stand durch Autradition mindern.

<sup>4)</sup> Wenn BEYERLE meint, daß ich die Zuweisung von Fremden an den Stand der Frilinge aus der Widukindstelle entnommen habe, so ist das ein Lesefehler. Ich gehe von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden aus. Gemeinfreie, S. 25. Die Deutung der Widukindstelle auf Stammesfremde habe ich längst aufgegeben. Vgl. Dienstmannschaft, S. 149. In meiner Standesgliederung rede ich immer von Helfern.

<sup>5)</sup> Die Stelle ergibt zugleich Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Gebrauch des Stammesnamens für den Stand des Gemeinfreien, den wir in der Karolingerzeit auch bei den Sachsen finden (vgl. oben S. 118 Anm. 1),



7. Das Vorliegen einer Sage betone ich nicht zur Begründung meiner Inhaltsdeutung, wie BEYERLE irrtümlich meint. Die Inhaltsdeutung ergibt sich aus den Worten und aus dem Satzzusammenhange. Sondern ich habe die Eigenschaft als Sage deshalb betont, weil sie die Glaubwürdigkeit ergibt. Merkwürdigerweise sieht BEYERLE in dieser Kennzeichnung eine Preisgabe der Quellenstelle, welche sie entwertete. Diese Auffassung kann nur auf einen ungeprüften Gefühlseindruck zurückgehen. In dem Worte Sage hören wir allerdings den Unterton der Unzuverlässigkeit. Aber dieser Unterton bezieht sich nur auf diejenige Auskunft, welche eine Sage über die Vergangenheit abgibt. Dagegen läßt sich schlechterdings nicht bezweifeln, daß man aus einer Erklärungssage die Beschaffenheit des erklärten Objekts erschließen kann und darum allein handelt es sich. Die Wissenschaft, z. B. die Mythologie, verwendet in großem Umfange Erklärungssagen zur Rekonstruktion der erklärten Dinge. Die Vorstellungen von diesem Objekte sind für den Inhalt der Sage kausal gewesen. Weshalb sollte in einem solchen Falle der sonst übliche Rückschluß aus den bekannten Folgen auf die zu erkennende Ursache unzulässig sein. Kein verständiger Mensch wird bei genügender Überlegung eine solche Unzulässigkeit behaupten. Gerade in unserem Fall sind alle Vorbedingungen für einen sicheren Schluß gegeben, weil der Gegenstand der Erklärung, die sächsische Standesgliederung, jedem Volksgenossen bekannt sein mußte<sup>1)</sup>.

g) Ergebnis. § 40.

I. Die Untersuchung der einzelnen unüberwindlichen Hindernisse BEYERLES hat ergeben, daß von ihnen gar nichts übrigbleibt.

1. Die Sonderstellung vornehmer Geschlechter in einer Bußordnung ist nicht notwendig. Die Satrapen waren nicht erbliche Fürsten, sondern Volksbeamte. Die Berichte der Quellen über die Edelinges passen nicht auf einen Hochadel.

noch zur Zeit Widukinds üblich war. Auch Widukind unterstellt, daß die Nachkommen der alten Saxones einen besonderen Stand innerhalb der Gens Saxonica bilden. Allerdings den höchsten der drei Stände.

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Ausführung über die Notorität als Folge der weitreichenden Tragweite der Standesunterschiede und zugleich der allgemeinen Dingpflicht, Standesgliederung S. 25.



2. Die Beurteilung der Wergeldstaffelung durch BEYERLE beruht auf Unkenntnis des Sach- und Streitstandes. Die Berichtigung ergibt sichere Gründe für die Freiheitsgliederung.

3. Die Libertinenelemente im Latenstande könnten ein Hindernis sein für eine andere Lehre, aber nicht für die von mir aufgestellte. Die Erhebung des Einwands durch BEYERLE beruht auf mangelnder Kenntnis des rezensierten Buches.

4. Das Fehlen besonderer Libertinenstände im germanischen Recht würde allerdings erheblich sein, ist aber nichts als ein auffallender Irrtum BEYERLES über rechtshistorische Grundelemente.

5. Die Bewertung der Widukindstelle durch BEYERLE beruht auf einer unzulässigen Auslegung dieser wichtigen Belegstelle.

Schon diese Antikritik rechtfertigt die Ablehnung der durch BEYERLE gegebenen Problemlösung. Aber diese Ablehnung ergibt sich nicht nur durch die Unrichtigkeit des von BEYERLE Vorgetragenen, sondern ebenso aus anderen Anhaltspunkten, auf die er nicht eingeht.

II. Das Problem, mit dem BEYERLE sich beschäftigt, die Frage, ob die spätere Freiheitsgliederung in die Zeit der älteren Nachrichten zurückdatiert werden kann, besteht in dieser Form überhaupt nicht. Denn die älteren Nachrichten ergeben ganz allein betrachtet, die Freiheitsgliederung mit derselben Bestimmtheit wie die späteren Bilder und zwar auch ohne Heranziehung der Widukindstelle. BEYERLE hat dies nicht erkannt und dies aus verschiedenen Gründen nicht erkennen können, z. B. deshalb nicht, weil er die Übersetzungslehre noch nicht verstanden hat, weil er sich mit erheblichen Vorfagen nicht beschäftigt hat, weder mit der Hypothese der großen Bußerniedrigung noch mit der Lex Frisionum, und weil er bei seinem Urteil über die Normgebung der Lex Saxonum meine Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen nicht nachgeschlagen hat. Ergänzt man diese Lücken, so ergibt sich die Freiheitsgliederung auch ohne Heranziehung der späteren Nachrichten für die Rechte der Friesen und Sachsen wie für die Rechte der Chamaven und Anglowarnen. Die späteren Nachrichten sind nichts als sehr bestimmte, aber zugleich entbehrliche Bestätigungen.

III. Die späteren Nachrichten sind entbehrliche Bestätigungen,



aber sehr bestimmte, weil die Hypothese der Rechtsänderung unter Begriffsvertauschung, wie sie BEYERLE braucht, an sachlichen Erwägungen scheitert. Wenn wir die Freiheitsgliederung später vorfinden, dann muß sie schon früher bestanden haben. Die von BEYERLE unterstellte Begriffsvertauschung ist m. E. dann, wenn man sich in das Rechtsleben des frühen Mittelalters wirklich hineindenkt, eine nicht vollziehbare Vorstellung. BEYERLE redet immer von dem Wechsel der Bezeichnungen. Aber diese Bezeichnungen sind nicht Höflichkeitsworte der Umgangssprache, sondern es sind Rechtsworte, gesetzliche Bezeichnungen juristischer Begriffe, Bezeichnungen von Tatbeständen mit wichtigen Rechtsfolgen. Fast in jedem Rechtsstreite kam es wegen der Bußen und der Ebenburt auf den Stand der Beteiligten an. Infolge der allgemeinen Dingpflicht wußte jedermann darüber Bescheid, welche Merkmale und welche Rechtsfolgen die Begriffe Edeling und Friling hatten. Deshalb hätte eine Begriffsverschiebung eine Änderung des Rechts gefordert. Wenn die Edeling ein Volksadel waren und dieser Stand ausstarb, so gab es eben den Edelingtatbestand mit den Edelingsfolgen überhaupt nicht mehr. Aber es war noch immer ausgeschlossen, diesen Tatbestand mit seinen Rechtsfolgen nunmehr bei den bisherigen Frilingen festzustellen und ebenso den Tatbestand der Altfreiheit bei einem Minderfreien, dessen frühere Existenz BEYERLE leugnet und der nur in dem Augenblicke des Begriffswandels aus dem Nichts auftaucht. Die Begriffsvertauschung würde somit eine gesetzliche Änderung des objektiven Rechts vorausgesetzt haben und eine solche allgemeine Änderung ist für Sachsen aus guten Gründen auszuschließen.

IV. Die Annahme, daß das Wort *friling* die Bedeutung *altfrei*, die es in der alten Gliederung gehabt hätte, in der Folgezeit mit einer ganz neuen Bedeutung *minderfrei* vertauscht habe, scheitert schon daran, daß die Belegstellen für *minderfrei* in eine frühere Zeit zurückgehen, als BEYERLE meint<sup>1)</sup>. Auch in eine Zeit, in der die alte Standesgliederung zweifellos noch bestand. BEYERLE verkennt das Alter und die große Verbreitung dieser Belege (*Frilingsstellen*) deshalb, weil er die Übersetzungsfrage versäumt. Die Annahme scheitert

<sup>1)</sup> Standesgliederung S. 33 ff.



aber ferner daran, daß wir die Bedeutung minderfrei in drei Stammesrechten wiederfinden, nämlich nicht nur in Sachsen und Friesland, sondern auch in Norwegen. Die ständische Entwicklung seit der Karolingerzeit ist in diesen drei Gebieten eine ganz verschiedene gewesen. Schon deshalb kann die übereinstimmende Bedeutung minderfrei nicht auf eine lokale Entwicklung zurückgeführt werden, sondern sie ist als uralter Gemeinbesitz aufzufassen, als eine Bedeutung, die in weit frühere Zeit, als die Karolingerzeit zurückgeht. Ebenso wie die entsprechende Bedeutung altfrei bei Edeling.

Die bisherige Untersuchung hat nur denjenigen Teil der Rezension betroffen, der sich auf die Karolingerzeit bezieht. Die Erörterung der späteren Zeit bietet kein erfreulicheres Bild.

## Zweites Kapitel.

### Die Beurteilung der späteren Zeit.

#### a) Der Stand der Meinungen. § 41.

1. In meinem Buche über die Standesgliederung hatte ich die Stände des Sachsenspiegels nur kurz behandelt. Auf die Frage der Hauptgliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare war ich eingegangen, um den Zusammenhang mit der altsächsischen Gliederung aufzuweisen. Das Problem der städtischen Deutung hatte ich ausgeschaltet. BEYERLE hat die Gelegenheit der Rezension benutzt, um seine eigene Anschauung, die Heersteuertheorie, zusammenhängend dazulegen, allerdings mit einer sehr wichtigen, nicht genügend hervortretenden Annäherung an meine eigene Auffassung und mit zum Teil neuen Beweisen. Auch in diesem Abschnitt tritt Mangel an Kenntnis meiner Hauptschrift, des Sachsenspiegels, hervor. Doch glaube ich die Art der Literaturbenutzung durch BEYERLE schon ausreichend gekennzeichnet zu haben und will mich in diesem Abschnitt hauptsächlich bemühen, den sachlichen Gegensatz der Meinungen und der Gründe darzulegen. Ich werde mich dabei auf das Rechtsbuch und die zeitgenössischen Quellen stützen und von der m. E. sicheren Erkenntnis der Karolingerzeit wieder absehen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die karolingischen Quellen und der Inhalt des Sachsenspiegels bringen zwei besonders reichhaltige Zeitbilder aus der Geschichte der sächsischen



2. Streitig sind zwei Probleme, das Problem der Hauptgliederung der Freien, der Unterscheidung der oberen, schöffenbaren Freien, von den unteren, nichtschoffenbaren (Pfleghafte und Landsassen)<sup>1)</sup> und das Problem der städtischen Deutung, der Einbeziehung der Stadtbürger in das Ständebild des Rechtsbuches.

a) Das erste Problem wurde früher in sehr verschiedener Weise gelöst. Die Wirklichkeit der Schöffenbaren wurde bezweifelt (ZALLINGER), sie wurden für Ritter erklärt oder für Ministerialen (so noch MEISTER<sup>2)</sup>). In meinem Sachsenspiegel habe ich die Wirklichkeit des Standes sowie das Vorkommen von schöffenbaren Bauern nachgewiesen und den Stand als den der Altfreien bestimmt. Die unteren Freien, Landsassen und Pleghafte sind dem gegenüber als Neufreie, Libertinen aufzufassen. Es ist daher die alte sächsische Gliederung, die sich im Sachsenspiegel vorfindet, wenn auch durch neue Un-

---

Stände. Ihre Gesamtwürdigung gestattet zwei Wege: Man kann von dem Inhalte des Sachsenspiegels ausgehen und sich dann nach rückwärts wenden. Man kann auch die karolingische Gliederung zugrunde legen und von der gewonnenen Grundlage aus an den Sachsenspiegel herantreten. Den ersten Weg habe ich in meinem Sachsenspiegel eingeschlagen, den zweiten Weg in meiner Standesgliederung. Das Ergebnis ist immer das gleiche. Die beiden Zeitbilder stimmen in dem Grundzuge, im Gegensatz der beiden freien Klassen, überein. Beide Bilder zeigen die Libertinengrenze. Diese Übereinstimmung wird dann durch den Nachweis des Zusammenhangs bestätigt.

<sup>1)</sup> In der Darstellung EYKES tritt in der Freiheitsstelle I 2 eine Dreigliederung der Freien nach den besuchten Gerichten in den Vordergrund. Aber in der sonstigen Rechtsstellung, z. B. Wergeld, Buße und Ebenburt, stehen sich Landsassen und Pleghafte gleich. Deshalb ist es richtig, die Zweigliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare als die Hauptgliederung zu bezeichnen. Sie bezieht sich auf die altertümlichen Merkmale und erscheint deshalb als die ältere.

<sup>2)</sup> Die Ansicht MEISTERS, daß die Schöffenbaren Ministerialen gewesen sind, darf heute als aufgegeben gelten. Aber in dem Lehrbuche SCHRÖDERS und in dem Grundrisse BRUNNERS wird immer noch vorgetragen, daß EYKE zu seinen schöffenbaren Freien auch Dienstleute altfreien Ursprungs rechne die sich die Schöffenbarkeit bei Übertritt in die Dienstmanschaft vorbehalten hätten (Vorbehaltsministerialen). Vgl. über die Unrichtigkeit dieser Ansicht meine Untersuchung »Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren«, Vierteljahrschr. für S. u. WG. XIV, S. 206 ff. EYKE unterscheidet scharf zwischen Freien und Dienstleuten und sieht in seinen Schöffenbaren nur die oberste Stufe der Freien, zu denen keine Dienstleute gehören.



terscheidungen verdeckt und wohl hinsichtlich ihres Ursprungs in dem Bewußtsein der Zeitgenossen verblaßt<sup>1)</sup>.

b) Bei der städtischen Deutung kommen drei Lösungen in Frage. Die alte Lehre, die aber auch von meinen Gegnern bis jetzt festgehalten wurde, läßt sich als ausschließlich ländliche Deutung bezeichnen. »Der Spiegler hat an das Land gedacht und nur an das Land«. Die städtischen Institute sind nicht einbezogen. Den vollen Gegensatz würde eine ausschließlich städtische Deutung bilden. »Der Spiegler hat an städtische Institute gedacht und sie überall von den ländlichen unterschieden«. Drittens kann eine vermittelnde Deutung in verschiedenem Umfange in Betracht kommen. »Der Spiegler hat städtische und ländliche Institute als Einheit behandelt, ohne etwaige Gegensätze zu erkennen oder zu bewerten«. Diese dritte Lösung habe ich als Kombinationsdeutung bezeichnet. Meinen eigenen Standpunkt habe ich dahin formuliert, daß ich bei dem oberen Stadtgerichte und bei der oberen Schicht der Stadtbürger (Schöffenbare) die Kombinationsdeutung für wahrscheinlich halte, dagegen hinsichtlich der Pflughafte und ihrer Institute die ausschließlich städtische Deutung vertrete<sup>2)</sup>.

3. BEYERLE steht mir bei beiden Problemen trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten erheblich näher als meine früheren Hauptgegner und vielleicht auch näher, als er selbst erkannt hat.

a) Hinsichtlich der Schöffenbaren stimmt BEYERLE mit mir überein in der Annahme der Lebenswirklichkeit, des Vorhandenseins schöffenbarer Bauern und in der Auffassung der

<sup>1)</sup> Vgl. über den m. E. wichtigen und bisher nicht genügend beobachteten Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 134 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Pflughafte S. 30 VIII a. »Eine Mitberücksichtigung ist sowohl in der Weise denkbar, daß EYKE die städtischen Institute unter besonderen Bezeichnungen einführt, als auch so, daß er sie mit etwaigen gleichbenannten und irgendwie gleichartigen Instituten des flachen Landes zu einer Einheit zusammenfaßt und uns als solche darstellt. Die zweite Auffassung will ich als Kombinationsdeutung bezeichnen« . . . »Ich glaube, daß eine solche Zusammenfassung für das obere Stadtgericht des Burggrafen oder Vogts und eine obere Schicht der Stadtbewohner in Frage kommt und als wahrscheinlich zu gelten hat. Dagegen ist die Kombinationsdeutung für die Pflughafte und ihre Gerichte abzulehnen. Es sind ausschließlich städtische Modelle, die EYKE gemeint hat.«



Schöffenbaren als Altfreie <sup>1)</sup>. Die Schöffenbaren sind auch nach BEYERLE die Rechtsnachfolger der alten Gemeinfreien, die sich ihre Rechtsstellung ungeschmälert erhalten haben, während die Landsassen und Pflughaften Leute geminderten Rechts sind, also Minderfreie. Bei dem Grunde des Unterschieds wird anscheinend zwischen Landsassen und Pflughaften unterschieden. Bei den Landsassen scheint BEYERLE meiner Auffassung zuzustimmen, wenn auch die Erklärung nicht deutlich ist. Anders bei den Pflughaften. BEYERLE nimmt für sie eine ständische Degradation an, infolge der Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch eine Heersteuer. Das karolingische Adjutorium sei zu einer ständigen Jahresabgabe geworden, durch welche die kleinen Grundeigentümer (Dreihufengrenze), sich von der persönlichen Wehrpflicht befreit hatten. Diese Belastung habe zu der bezeugten Standesminderung in Wergeld und Buße usw. geführt u. a. zu dem Verluste der Befähigung zum Schöffenamt <sup>2)</sup>. Dadurch sei die Hauptgliederung des Rechtsbuchs entstanden.

b) Noch bedeutsamer ist die Annäherung hinsichtlich der

<sup>1)</sup> Der dogmengeschichtliche Bericht, den BEYERLE S. 305 über die Erkenntnis der Schöffenbaren erstattet, wird meinen Arbeiten nicht gerecht. Tatsächlich bin ich gerade derjenige gewesen, der die Wirklichkeit der Schöffenbaren, die Identität mit den Grafschaftsbauern und den Altfreien u. a. durch Auffindung der bis dahin unbenutzten Hildesheimer Urkunde über »schöffenbare« und unter der Mitbenutzung der westfälischen Belege zuerst nachgewiesen hat. Daß jemand für diese Einsichten von mir nicht benutzte Nachweise beigebracht habe, ist unrichtig. Es handelte sich dabei um wichtige Ansichten, die zu der Zeit, als ich sie aufstellte, ebenso oppositionell waren als meine anderen noch nicht allgemein anerkannten. BEYERLE steht in größerem Umfange auf dem von mir gerodeten Boden, als er weiß. Wenn BEYERLE sagt: »Wort und Stand, scepensbar sind landrechtlich gedacht und eben als Bezeichnung der obersten Freischicht des Landrechts entstanden« so ist dies die von mir gewonnene Einsicht und es beruht auf einem Mißverständnis, wenn BEYERLE hinzufügt »Dieser Erkenntnis hat sich HECK durch eine doppelte Eigenwilligkeit entzogen«. Ich habe sie immer festgehalten.

<sup>2)</sup> BEYERLE legt großes Gewicht darauf, das Wort »schöffenbar« als »fähig zum Schöffenamt« zu erklären, während ich aus m. E. zwingenden Gründen die Grundbedeutung in »rechtbestimmend« erblicke. Aber für das Hauptproblem ist diese Meinungsverschiedenheit bedeutungslos, weil das Wort im Sachsenspiegel aus einer Funktionsbezeichnung schon eine reine Standesbezeichnung geworden ist, die auch Frauen zuteil wird (III 73 1). Vgl. zuletzt Ministerialientheorie S. 228 ff.



städtischen Deutung. BEYERLE vertritt nicht mehr die ausschließlich ländliche Deutung, wie v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN und auch BEYERLE selbst in seinen Pflegehaften getan haben, sondern er vertritt eine Kombinationsdeutung<sup>1)</sup>, wie auch ich es zum Teile tue. Der Gegensatz betrifft nur die Pflegehaften und ihre Institute. BEYERLE vertritt auch in dieser Hinsicht die Kombination, während ich die Angaben des Spiegels über die Pflegehaften auf die städtischen Institute beschränke. BEYERLE hat somit den positiven Inhalt meiner Ansicht übernommen, nur den negativen Teil lehnt er noch ab. Der Übergang BEYERLES zu der Kombinationsdeutung ist eine sehr wichtige Ansichtsänderung mit tiefergreifenden Folgerungen<sup>2)</sup> für andere Probleme.

4. Auch dieser neuen Stellungnahme BEYERLES muß ich widersprechen.

a) Die Heersteuertheorie der Hauptgliederung ist auch dann unmöglich, wenn man von meiner Auffassung der Karolingerzeit absieht. Sie ist immer abzulehnen, weil es gar keine Heersteuer gegeben hat und weil eine solche steuerliche Belastung, auch wenn sie existiert hätte, die Standesgliederung des Sachsen spiegels nicht erzeugt haben könnte.

b) Die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist natürlich viel weniger unrichtig als die ausschließlich ländliche Deutung. Aber auch sie ist noch immer nicht richtig. Der Spiegler kann an ländliche Institute der fraglichen Art schon deshalb nicht gedacht haben, weil es solche Institute nicht gegeben hat.

<sup>1)</sup> An dieser Stellungnahme kann kein Zweifel sein. — BEYERLE sagt zu der vermeintlichen Streitfrage über die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung: »Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Schöffenbaren sitzen nicht bloß auf dem Lande, die Pflegehaften nicht bloß in der Stadt, sondern als freie Elemente der Bürgerschaft treffen wir auch in der Stadt beide Elemente an« (S. 506 Abs.) und die gleiche Auffassung liegt den Äußerungen BEYERLES über den städtischen Schultheißen als Element der öffentlichen Gerichtsverfassung (S. 509) und über das Sendgericht zugrunde. Seine Bemerkungen zeigen, daß mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 bis 33) durchgegriffen hat, wie dies seiner zwingenden Kraft entspricht. Selbst v. SCHWERIN hat sich ja dieser Wirkung nur durch eine unmögliche Emendation des Rechtsbuches entzogen (Anhang zum Schlußabschnitte).

<sup>2)</sup> Solche Folgerungen sind die Nichtexistenz ländlicher Pflegehaften und der Wegfall jeder Veranlassung, das Bestehen eines besonderen ostsächsischen Schulzendinges auf dem flachen Lande zu vermuten. Vgl. unten S. 218, 19 und S. 228 Anm. 1.



5. Die beiden unterschiedenen Fragen stehen miteinander in engem Zusammenhange, aber in keinem untrennbaren. Meine Hauptgliederung ist von der Deutung der Pflegehaften nicht abhängig<sup>1)</sup>. Ich habe dies früher betont und muß dies noch einmal hervorheben, weil BEYERLE die Tragweite des Pflegehaftenproblems sehr überschätzt. Er sieht in meiner städtischen Deutung oder richtiger in ihrem negativen Inhalte den Urquell aller meiner vermeintlichen Irrtümer<sup>2)</sup>. In Wirklichkeit ist meine Freiheitstheorie der Hauptgliederung viel früher entstanden als meine Deutung der Pflegehaften. Sie ist auch die weitaus wichtigere der beiden Erkenntnisse. Wenn bäuerliche Grundeigentümer vorhanden wären mit den beiden Merkmalen des Schulzengerichts und des besonderen Sendgerichts, dann würde dadurch meine Auffassung der Hauptgliederung nicht berührt werden. Wir würden in diesen Grundeigentümern ursprüngliche Libertinen oder Jamundlinge finden, welche Grundeigentum erworben haben. Nur fällt diese Frage deshalb aus, weil solche Institute nicht vorhanden sind<sup>3)</sup>.

6. Die Ständeprobleme des Sachsenspiegels stehen im Zusammenhange mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung. Auch nach dieser Richtung wird von BEYERLE die Bedeutung der städtischen Deutung für meine Ansichten außerordentlich überschätzt. Wiederum sind meine Ansichten

<sup>1)</sup> Das ist von MOLITOR richtig erkannt worden. MOLITOR stimmt meiner Auffassung der Hauptgliederung zu, während er meine städtische Deutung ablehnt.

<sup>2)</sup> Wie weit die Verkennung geht, zeigt nachstehende Ausführung BEYERLES: »Um seine Hypothese über die Pflegehaften, deren Verlegung in die Städte stichfest zu machen, erklärt HECK alle altfreien Bauern des platten Landes für schöffenbar.« Natürlich ist der Zusammenhang ein ganz anderer. Daß die Grafschaftsbauern zu den Schöffenbaren des Rechtsbuches gehören, ist einmal unmittelbares Ergebnis der Quellenbeobachtung, der Merkmale (Grefending) und der in den Urkunden für diese Leute vorkommenden Bezeichnung »schöffenbar«. Außerdem ergibt sich die Gleichung aus meiner Auffassung der Hauptgliederung. Nach meiner Auffassung sind die Schöffenbaren des Spiegels alle Leute altfreier Abstammung, deshalb auch die Grafschaftsbauern, deren altfreie Abstammung nicht bestritten wird. Diese Erkenntnis unterstützt meine städtische Deutung der Pflegehaften, ist aber von ihr ganz unabhängig.

<sup>3)</sup> Meine Deutung der Pflegehaften ist mir ebenso gewiß, wie die Erklärung der Hauptgliederung. Aber jede dieser Erkenntnisse wird durch unabhängige Anhaltspunkte gewonnen. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch die wechselseitige Bestätigung an Wert gewinnt.



über die Gerichtsverfassung ganz unabhängig und viel wichtiger als die Auffassung der Pflegehaften.

Nachstehend will ich zunächst die Heersteuertheorie und dann die Beziehung des Pflegehaftenproblems zur Gerichtsverfassung erörtern.

#### a) Der Streit um die Hauptgliederung.

##### α. Das Kontrollbild<sup>1)</sup> und die Hypothese der Heersteuer. § 42.

1. Die Annahme, daß das karolingische Adjutorium zu einer dauernden Jahressteuer geworden und die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer abgelöst habe, ist schon alt. Bereits EICHORN hatte eine verwandte Hypothese aufgestellt, um die Pflicht der Pflegehaften zu erklären. Die Heersteuerhypothese ist daher ihrem Ursprunge nach ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Pflegehaften, eine Hilfs-hypothese dieser alten Lehre, die aber jetzt, wie so oft, für selbständig gesichert gehalten und als Stütze der Mutterlehre verwendet wird. Wer die Darstellung in dem Lehrbuch von SCHRÖDER<sup>2)</sup> oder in dem Grundriß BRUNNERS (v. SCHWERIN) liest, wird den Eindruck gewinnen, daß es sich um eine unbestrittene völlig erwiesene Tatsache handle<sup>3)</sup>. In Wirklichkeit liegt eine bestrittene Hypothese vor, die jeder quellenmäßigen Begründung entbehrt und durch entgegenstehende Beobachtungen ausgeschlossen wird<sup>4)</sup>. In der Dogmengeschichte

<sup>1)</sup> »Kontrollbild« nenne ich das Ergebnis der zeitlich und örtlich für die Auslegung des Sachsenspiegels in Betracht kommende Nachrichten, insbesondere der Urkunden. Da dieses Ergebnis bei jeder einzelnen Frage mit dem möglichen Inhalte des Rechtsbuchs zu vergleichen ist, so bedarf es einer kurzen zusammenfassenden Bezeichnung, für die sich das Wort Kontrollbild eignet.

<sup>2)</sup> S. 485 ff., S. 560.

<sup>3)</sup> Das Problem soll für Sachsen erörtert werden. Die Hypothesen der Heersteuer und der Standeserniedrigung werden allerdings von BEYERLE, SCHRÖDER u. a. nicht nur für Sachsen, sondern für ganz Deutschland vortragen. Sie sind für die nichtsächsischen Gebiete ebenso unrichtig wie für Sachsen. Die kleinen altfreien Grundeigentümer finden sich auch außerhalb Sachsens als Freibauern oder Grafschaftsbauern und zwar soweit erkennbar im Besitze der Vollfreiheit, ihrer alten Standesrechte. Sie sind den Grafen dingpflichtig, aber von einer Heersteuer findet sich nichts. Vgl. über die Würzburger Bargildon unten § 52 Nr. VI.

<sup>4)</sup> SCHRÖDER beruft sich auch S. 485 Anm. 68 auf die scotbaeren Leute (nicht Hausleute) im holländischen Friesland. Die Verweisung ist ungenau.



haben wir die Bedetheorie und die unfundierte Heersteuerhypothese zu unterscheiden :

2. Die ältere Lehre sah die Heersteuer in der Bede, ging also wenigstens von Abgaben aus, die in den Quellen wirklich bezeugt sind. Im übrigen war diese Lösung durch eine Vorstellung von den ständischen und Agrarverhältnissen Sachsens und eine Unkenntnis der sächsischen Gerichtsorganisation bestimmt, die heute durch die Erschließung des Urkundenmaterials überholt sind. Die ältere Lehre unterstellte als Masse der Landbewohner altfreie bäuerliche Grundeigentümer. Diese altfreien Kleinbauern dachte man sich als die Pflughaften des Rechtsbuchs. Noch in der Stellungnahme BEYERLES, namentlich in seinen Pflughaften, schimmert diese Vorstellung deutlich durch. Die Gerichtsverhältnisse waren den älteren Forschern zu wenig bekannt, um einen Gegengrund zu bieten.

3. Die Erschließung der sächsischen Urkundenschätze zeigte ein ganz neues Bild. Die Zahl der Freien war weit geringer als man angenommen hatte. Die Masse der Bauern besteht seit der Karolingerzeit aus Laten<sup>1)</sup>. Die Zahl der freien bäuerlichen Grundeigentümer war gering. Sie sind in den Grafchaftsdingen (Freidinge) vereinigt und können daher als »Grafchaftsbauern« bezeichnet werden. Die Laten wurden namentlich seit dem 12. Jahrhundert in großem Umfange freigelassen, um ihr Land für die Verpachtung auf Zeit frei zu machen (mittelalterliche Bauernlegung). Diese (muntfreien) Freigelassenen und ihre Nachkommen hatten verschiedene Schicksale. Zum Teil blieben sie als Zeitpächter (Meier, Landsassen) auf dem flachen Lande, zum Teil wanderten sie als Kolonisten aus und zu einem anderen Teile zogen sie in die aufblühen-

---

In unserem Gebiete stehen unter Edeln (Altfrien) unedle Leute, die »als scotbar« bezeichnet werden. Aber die Bezeichnungen »scotbare« oder »bedeschuldige Hausleute« werden nicht verwendet. SCHOOS bezeichnet in diesen Quellen nicht Bede oder gar Heersteuer, sondern den alten Latenzins. Die schoßbaren Leute dieses Gebiets sind als alte Laten aufzufassen, vgl. Gemeinfreie S. VI. Die schon damals gegebene Deutung hat sich weiter bestätigt.

<sup>1)</sup> Vgl. schon Sachsenspiegel S. 45 und den näheren Nachweis in meiner Schrift »Pflughafte und Grafchaftsbauern in Ostfalen«, 1916, II. Teil »Die Grafchaftsbauern und ihre statistische Verbreitung«, S. 149–196, speziell über die allgemeine Verbreitung der Laten S. 177–186.



den Städte<sup>1)</sup>. Diese Städte wurden Brennpunkte der freien Bevölkerung. Daneben finden sich natürlich Freie auch in der Ritterschaft.

Die Erschließung der Urkunden führte in unserer Literatur zunächst zu einer Verdächtigung des Rechtsbuches (R. SCHRÖDER ZALLINGER), nicht zu einer neuen Auslegung. In meinem Sachsenspiegel habe ich als erster das volle Urkundenmaterial zu einer Auslegung verwertet, welche die Glaubhaftigkeit des Spiegels feststellte. Die Ergebnisse haben sich durch weitere Forschungen bestätigt. Die drei Arten der Freiheit finde ich in dem Kontrollbilde wie folgt wieder: Den Schöffenbaren entsprechen die Grafschaftsbauern<sup>2)</sup>, die freien Ritter und die altfreien Städter, den Landsassen die freien Pächter und den Pflegehaften die niederen Stadtbürger nicht altfreier Abkunft. Heersteuerpflichtige Grundeigentümer finden sich nicht.

4. Meine Untersuchungen forderten eine Nachprüfung der Heersteuertheorie<sup>3)</sup>. Im Vordergrund stand die damals verbreitete Form der Bedetheorie. Doch habe ich schon im Sachsenspiegel auch die Möglichkeit einer von der Bede verschiedenen Heersteuer geprüft. Die Nachprüfung führte bei beiden Hypothesen zu einer vollen Ablehnung. Die Auffassung der Bede als Heersteuer erwies sich als nicht möglich. Aber ich fand auch keine Anhaltspunkte für eine sonstige Heersteuer. Die »Heersteuer« begegnet uns bei Laten und im Lehrrechte<sup>4)</sup>, aber nicht als Belastung freier Grundeigentümer. Ebenso wenig findet sich irgend eine Abgabe freier Grundeigentümer, die als Heersteuer gedeutet werden könnte. Sie findet sich auch dort nicht, wo sie im Falle des Bestehens

<sup>1)</sup> Der große Umfang dieser Abwanderung in die Städte ist zweifellos und unbestritten.

<sup>2)</sup> Die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern wird gesichert durch den Besuch des Grefendings und durch den urkundlichen Gebrauch dieser Standesbezeichnung. Vgl. Pflegehafte S. 88 ff. Auch BEYERLE nimmt an, daß Grafschaftsbauern gemeint sind, wenn unsere Urkunden die Standesbezeichnungen »schöffenbar« und »Schöffe« verwenden. Dies ist unstreitig der Fall: 1. in einer westfälischen Urkunde von 1233 (Sachsenspiegel S. 330), 2. in einer Hildesheimer Urkunde von 1230—46 (Sachsenspiegel S. 332 ff.), 3. in der ostfälischen Urkunde von 1155 (Sachsenspiegel S. 336 ff.) und 4. in der Glosse (Sachsenspiegel S. 369).

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel S. 425 ff.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 426, S. 438.



Erwähnung gefunden hätte<sup>1)</sup>. Es ergab sich überhaupt kein Grund für die Annahme, daß die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer aufgehört habe. Sie hat fortbestanden und nur bei dem Übergange zum Ritterheere die praktische Bedeutung verloren<sup>2)</sup>. Die allgemeine Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch die kleinen Grundeigentümer ist nicht eine geschichtliche Tatsache, sondern eine unbegründete Vermutung.

5. AMIRA hat in seiner Rezension meines Sachsenspiegels meine Beurteilung der von der Bede verschiedenen Heersteuer übersehen und geglaubt, mich durch den Hinweis auf die Annahme einer solchen Heersteuer widerlegen zu können, ohne seinerseits irgend einen Quellenbeweis zu versuchen<sup>3)</sup> oder sich auf die Beweise anderer berufen zu können<sup>4)</sup>. MEISTER hat sich bestrebt diese Lücke auszufüllen, indem er jede Leistung der Grafenschaftsbauern an ihre Grafen zuerst in eine feste Abgabe und dann diese Abgabe in eine Heersteuer umdeutete<sup>5)</sup>. Deshalb erklärte MEISTER die Grafenschaftsbauern, in denen ich die Schöffenbaren sah, für die Pflegehaften des Rechtsbuchs ohne die Gründe für die Schöffenbarkeit zu würdigen. Die schöffenbaren Freien des Rechtsbuchs

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Ssp. Lnr. 73; dazu Sachsenspiegel S. 434 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 438 ff., 445 ff.

<sup>3)</sup> Interessant ist es, daß WAITZ die Erklärung des Rechtsbuchs durch die Heersteuertheorie (Dreistufengrenze) zwar als Hypothese erwähnt, aber ohne ihr beizutreten (VerfG. IV<sup>2</sup> S. 568 N. 2). Seiner eigenen Auffassung ist die Heersteuertheorie fremd. WAITZ findet adjutorium und Heersteuer nur als Beisteuer abhängiger Leute. Eine ständige Abgabe freier Grundeigentümer als Ablösung der Heerespflicht wird von WAITZ weder belegt noch angenommen. Auch die Bede wird nicht auf eine solche Ablösung zurückgeführt. Nun sind zwar die Schlußfolgerungen von WAITZ gelegentlich zu beanstanden und vielfach zu ergänzen. Aber die Beobachtung der Quellen, die vor 1150 liegen, ist eine sehr sorgfältige und die Sammlung der Quellenstellen in der Regel vollständig.

<sup>4)</sup> Die Kühnheit dieser beweislosen Behauptung erklärt sich dadurch, daß v. AMIRA gar keine Übersicht über das sächsische Material besaß und schon deshalb auch keine Einsicht über die Vollständigkeit, mit der ich es verwertet hatte. Er kannte keine Belege, aber hoffte, daß sich solche Belege noch finden würden. Dadurch ergab sich für ihn die Hilfshypothese der lokalen Möglichkeiten. Pflegehafte S. 12 ff., 37, 94.

<sup>5)</sup> E. MEISTER. Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. Vgl. über die allmähliche Verschiebung der Vorstellung meine Pflegehaften S. 159, Anm. 2.



erklärte MEISTER für »Dienstleute«. Dann ist BEYERLE in seinen Pflegehaften mit neuen Beweisen für die Heersteuer hervorgetreten. Er hat das Bestehen schöffenbarer Bauern anerkannt und deshalb innerhalb der Grafschaftsbauern eine höhere Schicht der Schöffenbaren und eine niedere Schicht der Pflegehaften angenommen. Für das Bestehen der Heersteuer berief sich BEYERLE auf die Thüringer Pflegehaften, auf die Biergeldstellen, auf das Dreihufenindiz im Sachsenspiegel und vor allem auf die von ihm veröffentlichten Ilfelder Urkunden (*modium forense* und *Gerbanegeld*)<sup>1)</sup>. In meinen Pflegehaften habe ich die Ausführungen MEISTERS und die Beweise BEYERLES eingehend besprochen und m. E. widerlegt. Dann bin ich in meiner Standesgliederung auf die Dreihufengrenze mit Rücksicht auf v. SCHWERIN nochmals zurückgekommen. Die von mir angeführten Gegen Gründe ließen sich noch vermehren. Die Nichtexistenz der Wehrpflichtablösung ergibt sich auch aus sprachlichen Erwägungen. Wenn das Land der kleinen Grundeigentümer mit einer Heersteuer belastet wurde, das Land der Größeren aber steuerfrei blieb, so müßte sich doch eine Unterscheidung zwischen steuerbelastetem und steuerfreiem Lande beobachten lassen. Dieser Unterschied wäre für den Grundstückserwerb wichtig und deshalb erwähnt worden. Wir müßten Bezeichnungen für die beiden Arten von Grundstücken vorfinden. Aber so reichhaltig auch die Urkunden sind, diese Bezeichnungen finden sich nicht, weder bei Verzichtsurkunden der Grafen, noch bei irgend einer anderen Gelegenheit ist von einer solchen Verschiedenheit die Rede. Die Heersteuer wird deshalb auch dadurch ausgeschlossen, daß der sprachliche Niederschlag fehlt, den sie bei Wirklichkeit des Ablösungsvorgangs hinterlassen hätte.

6. In der Rezension BEYERLES wird die alte Hypothese von der Umwandlung des karolingischen *adjutorium* in eine die Heerespflicht ablösende Grafschatzabgabe und einer durch diese Steuerlast bewirkten Standesänderung erneut vorgetragen. Aber die Beweisführung für das Bestehen der Heersteuer hat sich

<sup>1)</sup> BEYERLE, *Pfleg hafte*, S. 383: »Diese Stelle ist ein Fund von einzigartigem Quellenwerte« — »Damit ist aber auch der erste Beleg aus dem Kernlande des Ssp. (?) gewonnen, der den bisher nur vermuteten Zusammenhang zwischen der Pflegehaftensteuer und der karolingischen Heerbannabgabe endlich quellenmäßig erweist«.



zum Teil geändert. Die Ilfelder Urkunden und das Gerbangel sind ausgeschieden. Die Deutung des »forum nostrum« auf das Grafengericht statt auf »Hof« wird festgehalten, ist aber kein Beweismittel für das Bestehen einer Heersteuer. Die Dreihufengrenze wird in alter Weise betont. Ich kann in dieser Hinsicht auf früher Gesagtes verweisen. Ebenso wird auf die Thüringer Pflegehaften und auf die Bargildenstellen Gewicht gelegt. Auf diese beiden Argumente werde ich später zurückkommen. Als Ersatz für die Ilfelder Urkunden erscheinen zwei neue Beweise, die friesische Heerfluchtstelle und die Untersuchung v. MINIGERODES. Dieses neue Aufgebot soll näher ins Auge gefaßt werden. Es trägt gewisse Züge eines letzten Aufgebots. Doch kann erst die Zukunft darüber entscheiden, ob diese Prognose zutrifft.

7. Die friesische Heerfluchtstelle scheint auf BEYERLE großen Eindruck gemacht zu haben. Er ruft aus: »Da HECK auch heute wieder jeden Zusammenhang zwischen Heerdienst und Dreihufengrenze leugnet, möge er sich doch zu der von ihm ins Feld geführten Fivelgoerstelle des friesischen Rechts<sup>1)</sup> äußern, wo noch in relativ junger Zeit mit verblüffender Deutlichkeit<sup>2)</sup> die Standesqualität des Edelings mit der Ableistung des Heerdienstes und mit dem Besitze eines Stammsitzes (ethel) in Zusammenhang gebracht erscheint«.

Natürlich habe ich mich zu der Stelle wiederholt geäußert<sup>3)</sup>. Auch gerade über ihre Beziehungen zur Wehrpflicht. BEYERLE hat es nur unterlassen, die Verweisungen nachzuschlagen. Im übrigen bleibt der verblüffende Eindruck, den BEYERLE erhalten hat, bei demjenigen aus, der über Kenntnis des sonstigen friesischen Materials verfügt. Eine Heersteuer ist in Friesland

<sup>1)</sup> Die Stelle lautet: »Auf Verrat steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrat den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Eigen (ethel) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hieß derjenige Etheling, der das Eigen (ethel) verteidigt und beschützt hatte. Der andere hieß Friling. Der hatte kein Eigen (ethel) noch Anspruch auf Erbteilung gegenüber seinem Bruder deshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.«

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Ger.Verf. S. 247 ff., Gemeinfreie S. 433 ff., Fries. Stände S. 191 ff.



nirgends bezeugt und kann wegen der Gestalt der Wehrpflicht gar nicht bestanden haben. Die Friesen waren durch altes Privileg von der Heerpflicht außer Landes befreit. Eine Pflicht, die nicht bestand, brauchte nicht durch Heersteuer abgelöst zu werden. Dafür bestand in Friesland eine allgemeine Pflicht der Teilnahme an der Landwehr, namentlich zur Abwehr der Wikinger. Von dieser Pflicht redet unsere Stelle und ebenso eine Parallelstelle<sup>1)</sup>, die einen Angriff zur See voraussetzt. Die Pflicht der Bewaffnung war nach dem Besitze abgestuft, ohne daß eine Dreihufengrenze hervortritt. Aber die Pflicht der persönlichen Teilnahme an der Landwehr traf jeden zwölfwintrigen, d. h. jeden Erwachsenen, wenn auch die Bewaffnung nach Besitz bemessen wurde. Sie war durch keine Ausnahme durchbrochen und konnte daher auch nicht durch eine Heersteuer abgelöst sein. Das »ethel« der Stelle entspricht dem »Eigen und Erde«, deren Verlust nach den Eingangsworten der Stelle und nach der Parallelstelle auf der Verletzung der Landwehrpflicht steht. Das Wort »ethel« bedeutet daher nicht Erbsitz, sondern »Heimat«, als Metonomie für Land, wie hantgemal in einer bayrischen Genesisstelle<sup>2)</sup>. Die Fivelgoer Heerfluchtsstelle ist ein Zeugnis dafür, daß der Gegensatz der Edlinge und der Frilinge schon in sehr früher Zeit (11. Jahrh.) als Gegensatz von vollfrei und minderfrei empfunden wurde. Und sie enthält eine volksethymologische Erklärung, nicht in Anlehnung an ständische Abstufungen der Heerpflicht, die nicht bestanden haben, sondern in Anlehnung an die normalen Besitzverhältnisse. Nur der Altfreie ist Grundeigentümer. Von einem Beleg für die Heersteuer BEYERLES kann gar keine Rede sein.

<sup>1)</sup> Jurisprudencia Fris. II S. 128 Rq. S. 244 Note 1. Wenn der nordische König seine Leute gegen Friesland fahren läßt, so hat man den 12jährigen zu der Landwehr aufzufordern. Wenn so von den Brüdern (die einen) aus dem Lande fliehen und der andere sich zu der Landwehr stellt und seines Vaters Erbe schützt und bewahrt, und dann die anderen Brüder wieder kommen, die aus dem Lande geflohen waren, so haben die zwei keinen Anteil im Verhältnis zu dem jüngsten Bruder. (Joff dy noerdsche konyng syne lyued leta op Freesland fara, so aegh ma to kaedane to der landwer dyne toleffwinthrada. Hwaso dan fan da brotheran utha land flage, ende thi oder dan sete to der landwer and byhilde and byharde sines alderis lawa, kome da oder broderen weder, deer of da land flayn were, so agen da twen neene deel with thyne yongste broder.)

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 150 Note 9.

H e c k, Übersetzungsprobleme.



8. BEYERLE glaubt sich ferner für seine Ansichten auf eine Schrift v. MINIGERODES berufen zu können. »Über den Zusammenhang zwischen Heersteuer und Gerichtsabgaben handelt jetzt ausgezeichnet H. v. MINIGERODES ‚Königszins, Königsgerecht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte‘ (Göttingen 1927) S. 21 ff., 29 ff., 36 ff., wo HECK erdrückende Gegenbeweise gegenüberstehen.« Auch weiterhin wird v. MINIGERODE als Stütze für BEYERLES Lehre hinsichtlich der Grafensteuer und auch für seine Auslegung der Worte »de foro« in den Ilfelder Urkunden angeführt.

Die Untersuchung v. MINIGERODES behandelt allerdings das Kernproblem der Heersteuerfrage in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Die Heersteuer soll ja nach MEISTER, v. SCHWERIN und BEYERLE in einer Abgabe der unteren Grafschaftsfreien, der Freidingsleute, an die Grafen enthalten sein. Und diese Abgaben der Freidingbauern an die Grafen sind es, denen die Monographie v. MINIGERODES gewidmet ist. An der Erheblichkeit der Untersuchung kann also kein Zweifel sein. Aber die Behauptung BEYERLES, daß die Ergebnisse v. MINIGERODES für ihn und gegen mich ins Gewicht fallen, ist vollkommen unrichtig. Das gerade Gegenteil ist richtig. An den von BEYERLE zitierten Seiten stehen relevante Überschriften. BEYERLE scheint seine Lektüre auf diese Überschriften beschränkt und den Text nicht gelesen zu haben. Aber auf den Text kommt es an. Und dieser Text hat einen andern Inhalt, als BEYERLE glaubt und zwar den entgegengesetzten. Das ergibt sich, wenn man die Ansichten der drei Autoren zusammenstellt: 1. BEYERLES Behauptung geht dahin: die kleineren Grafschaftsfreien waren ursprünglich mit einer Heersteuer belastet. Aus der Heersteuer ist dann eine schwere feste Grafschaftsabgabe geworden. Wegen dieser Belastung werden sie als pfleghaft bezeichnet. 2. Meine Ansicht geht dahin, daß uns eine Heersteuer nur bei Laten und im Lehnrechte begegnet. Dagegen sei eine Heersteuer freier Grundeigentümer nicht vorhanden gewesen. Auch die hohe feste Abgabe der Grafschaftsfreien habe nicht bestanden. Ihre Leistungen seien beschränkt gewesen und aus dem *servitium*, namentlich der Quartierlast »Gastung« entstanden. 3. v. MINIGERODE handelt zwar S. 21 ff. von Heersteuern, findet sie aber nur bei Hörigen (S. 29). Als einzige allgemeine Abgabe der »Freien« wird der »Freien- oder Königs-



zins« festgestellt (3. Kapitel S. 29—49). Als Ursprung wird die Heersteuer abgelehnt (S. 35): »Vollends fehlt jeder Anhalt für eine Erklärung des ostfälischen Königszinses als Ablösung persönlicher Wehrpflicht«. Dann kommt v. MINIGERODE S. 62 zu dem Königszinse zurück. »Die oft versuchte Deutung als Heersteuer hat sich in unserem Quellengebiet nicht bestätigt. Wir müssen uns nach einer anderen Erklärung umsehen«. Das Endergebnis geht dahin, daß Königszins und Servitium regale zusammenhängen (S. 106). »Der Königszins liegt von Haus aus den Dinggenossen des Königsgerichts, also den Freien ob«. Auch für die Bede verstärken sich die Gründe für die Herleitung aus der Gerichtsverfassung (S. 107). Die Gastungspflicht, auf die ich schon hingewiesen hatte, wird näher belegt.

Auch sonst enthält die ganze Schrift keine einzige Feststellung, die gegen eine von mir geäußerte Ansicht angeführt werden kann. Von der Klausel »de foro« wird gar nichts gesagt.

v. MINIGERODE hat sorglich vermieden, sich zu der Auslegung des Rechtsbuchs zu äußern oder für meine Ansichten Partei zu nehmen. Aber seine Ergebnisse stimmen auch sonst mit den meinen überein und führen daher, soweit sie erhebliche Vorfragen betreffen, zu meinen Folgerungen. Ein ständischer Unterschied innerhalb der Grafschaftsfreien ist nicht ermittelt worden. Die Leistungen sind gleichartig, so daß eine ständische Differenzierung als Folge einer Abgabe ausscheidet. v. MINIGERODE sieht in den Grafschaftsfreien ebenso, wie ich<sup>1)</sup>, den Stand der vollen Freiheit (S. 62) (gegen WAAS). Ein solcher Stand sind nur die Schöffenbaren des Spiegels, während die Pflughaften, wie dies auch BEYERLE annimmt und sich aus dem Mangel der Ebenburt unzweifelhaft ergibt, eine Personenklasse geminderter Freiheit sind. v. MINIGERODE

<sup>1)</sup> Die Altfreiheit und zugleich die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern tritt besonders anschaulich in dem Weistum von SICKTE von den »vier Geschlechtern« der Freien hervor (GRIMM, Weistümer, Bd. III, S. 246 ff.). Ein Braunschweiger Privileg von 1399 zeigt, daß diese Freien sich für die Verheiratung ihrer Frauen dasjenige Erfordernis der Ebenburt, das der Sachsenspiegel bei einer schöffenbaren Frau anerkennt, damals noch hinsichtlich der Freigüter bewahrt hatten. Heiratete eine ihrer Frauen einen nicht zu diesen freien Geschlechtern gehörenden Mann, so beerbten die Kinder ihre Mutter nicht. Vgl. Sachsenspiegel S. 377.



sieht ferner in den Grafschaftfreien »Dinggenossen des Königsgerichts« (S. 106), in deren Pflichten die »Königsreise« einen Niederschlag hinterlassen habe. Diese Auffassung unterstützt, wie ich allerdings an dieser Stelle nicht näher ausführen kann, meine missatische Theorie des Königsbanns.

β. Die Grundlage der Hauptgliederung. § 43.

1. Die Ablösung der Wehrpflicht durch eine Heersteuer der kleineren Grundeigentümer hat nicht stattgefunden, aber eine solche Steuer würde auch, wenn sie bestanden hätte, für die Erklärung des Unterschieds zwischen Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren nicht in Betracht kommen, weil dieser Unterschied sich in anderer Weise erklärt und weil er durch eine Steuerbelastung nicht verursacht sein kann.

2. Für die richtige Würdigung der Erklärungsmöglichkeiten ist vor allem die Einsicht bedeutsam, daß es sich um eine Scheidung handelt, die sehr tief geht, nach den verschiedensten Richtungen von grundlegender Bedeutung ist, daß alle persönlich freien Leute in diese beiden Gruppen geteilt sind, nicht nur die ländlichen Grundeigentümer, und daß wir es bei den beiden Gruppen mit ausgeprägten Geburtsständen zu tun haben.

3. Diese beiden Hauptgruppen sind geschieden durch den Mangel an Ebenburt im Eherecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht, bei dem gerichtlichen Zweikampfe, bei der Urteilsfällung und der Zeugnisfunktion. Sie unterscheiden sich durch Wergeld und Buße, auch durch die Prozeßbuße, die im sächsischen Prozesse noch lange nach EYKE von großer praktischer Bedeutung war. Sie unterscheiden sich durch die gerichtliche Sonderung, Dingpflicht, Gerichtsbesuch, Zuständigkeit, Gerichtszeugnis usw., durch das Vorrecht der oberen Freien bei den Gerichtslehen und zum Teil bei der Bekleidung des Fronbotenamts.

Die Tiefe der Kluft tritt vielleicht am deutlichsten in der Vorschrift hervor, daß das eheliche Kind aus der gültigen Ehe einer schöffenbaren Frau mit einem Manne einer der unteren Klassen von der Beerbung der leiblichen Mutter ausgeschlossen ist<sup>1)</sup>. Dies war eine Norm, die wir sonst nur bei

<sup>1)</sup> Ssp. III. 73. § 1. Wind aver en vri scepentere wif enen biergelden oder enen landseten, unde winnt sie Kindere bi inelt, die ne sint ire nicht even-



dem Gegensatze von frei und unfrei und in dem Libertinenrechte (z. B. bei den Dienstleuten) finden, aber bei keiner ständischen Gliederung, die auf anderen Werturteilen beruht, z. B. nicht bei dem Vorzuge der Ritterbürtigen, des späteren niederen Adels.

4. Diese beiden Hauptgruppen der Freien werden ganz folgerichtig und überall als reine Geburtsstände hingestellt. Zugehörigkeit zu einer der beiden Hauptgruppen und »Geburt« sind gleichbedeutende Ausdrücke. Die Abstammung entscheidet schlechthin mit einer Ausnahme. »Niemand kann ein anderes Recht erwerben, als ihm angeboren ist. Ausgenommen ist nur der eigene Mann, den man frei läßt. Der erhält freier Landsassen Recht<sup>1)</sup>. Nur eine qualifizierte Freilassung kann den Eintritt in die obere Klasse gewähren<sup>2)</sup>. Andere Merkmale als das der Geburt sind nicht wirksam. Die Scheidung in Leute von Rittersart und in andere ist eine kreuzende<sup>3)</sup>. Der Dienstmann tritt durch die normale Freilassung nur in die Stellung des Landsassen ein, also in die Gruppe der unteren Freien, auch wenn er ritterbürtig ist, Heeresdienst leistet, Grundeigentum besitzt und behält. Die Abkunft allein genügt, um ihn von den schöffenbaren Freien auszuschließen.

5. Diese Hauptgliederung kann nach meiner Überzeugung nur auf der Bluttheorie beruhen, dem Vorzug der Leute altfreier Abkunft vor anderen. Es ist die uralte Libertinengrenze, die in der Hauptgliederung des Rechtsbuches nachwirkt. Dieses Werturteil erklärt den Aufbau und zwar unter der Heranziehung des historischen Zusammenhangs auch alle Einzelheiten. Keine andere Erklärung kommt in Frage. Ich habe dies in meinem Sachsenspiegel unter Erörterung aller Einzelfragen nachgewiesen und meine Nachweisungen später ergänzt<sup>4)</sup>. An dieser Stelle will ich mich damit begnügen, auf

burdlich an bide unde an weregelde, wende sie hebben ir vaders recht unde raicht der muder; daramime ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes, die ire mach von muder halven is. Vgl. die analoge Vorschrift zugunsten der Grafschaftsfreien von SICKTE, oben S. 211, Anm. 1.

<sup>1)</sup> Ssp. I 16, § 1 und § 2.

<sup>2)</sup> Ssp. III 81 (»mit Ordelen«).

<sup>3)</sup> Ssp. S. 537 ff. und Pflegehafte S. 123 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Ssp. S. 489 ff., Pflegehafte S. 123 ff., Standesgliederung S. 114 ff., S. 143 ff.



einen besonders leicht nachprüfbaren Gedankengang hinzuweisen :

a) Wir finden in dem Rechtsbuche zwei Klassen der unteren Freien, die Landsassen und die Pflughaften, die abgesehen von dem Gerichtsbesuche einander gleichstehen, durch Ebenburt, Gleichheit von Wergeld und Buße verbunden, also in Hinsicht auf die wertenden Merkmale Standesgenossen sind. Die Zurücksetzung der Landsassen vor den Schöffenbaren beruht, wie auch BEYERLE anzunehmen scheint, auf ihrer Abkunft (Dienstmann). Wenn ihre Zurücksetzung diesen Grund hat und die Pflughaften ihnen standesgleich sind, so liegt es doch nahe, die gleiche Zurücksetzung auf die gleiche Ursache zurückzuführen und auch bei den Pflughaften unfreie Abkunft anzunehmen.

b) Wir finden in dem Kontrollbilde zwei Gruppen von Leuten unfreier Herkunft. Die eine Gruppe sind die Meier des flachen Landes, die zweite sind Stadtbürger. Diese Gruppen mußten sich durch die Gerichte unterscheiden, weil die Gerichtsverfassung der Stadt eine andere war als die des Landes. Im übrigen dürfen wir eine gleichmäßige Wertung der unfreien Abkunft erwarten. Die Meier des Kontrollbildes sind nun sicher die Landsassen des Spiegels, es sind Godingsbesucher. Wo stehen nun im Rechtsbuche ihre städtischen Standesgenossen die nicht das Goding, sondern das Stadtgericht besuchen? Für denjenigen, der überhaupt eine Mitberücksichtigung der städtischen Institute im Rechtsbuche annimmt, sollte es doch naheliegen, die städtischen Standesgenossen der Landsassen, die das Kontrollbild fordert, in ihren Standesgenossen im Rechtsbuche, den Pflughaften, wiederzufinden. Dieser Gedanke scheint mir sehr einfach und naheliegend zu sein<sup>1)</sup>. Nur die Vertreter einer ausschließlich ländlichen Deutung könnten ihn ablehnen. BEYERLE sieht die

<sup>1)</sup> Der Schluß ist m. E. ohne weiteres für denjenigen geboten, der mit BEYERLE, MOLITOR und der herrschenden Meinung der Ansicht ist, daß der landrechtliche Stand durch die Einwanderung in die Stadt nicht berührt wurde. Der frühere Landsasse behielt demnach seine alten Bußen. Aber seine Gerichtszugehörigkeit änderte sich. Er schied aus dem Godinge aus und trat unter das Stadtgericht, also das Schulzending. Seine Rechtstellung mußte diejenige sein, die das Rechtsbuch den Pflughaften zubilligt und nur den Pflughaften.



Pfleghaften auch in der Stadt. Er hat aber das vorstehende Argument nicht widerlegt, sondern sich mit den Pleghaften der Stadt überhaupt nicht näher beschäftigt.

6. BEYERLE führt die Hauptgliederung auf ein ganz anderes Werturteil zurück, als das eben besprochene, nämlich auf den Vorzug des persönlich Wehrpflicht Leistenden vor denjenigen Standesgenossen gleicher Abkunft, welche die Wehrpflicht durch Heersteuer abgelöst hatten. Nach BEYERLE behielten die Heerdienst leistenden Bauern die alte Rechtsstellung der Vollfreien. Die Steuerleister erlitten eine Standesminderung durch Herabsetzung von Wergeld und Buße, durch Ausschluß vom Schöffenamt und schließlich durch Abdrängung in ein niederes Gericht. Der Verlust der Ebenburt wird nicht erwähnt und nicht erklärt, daher auch nicht die eigentümliche Betonung der Ebenburt bei den höheren Frauen. Ebenso wenig die Standesgleichheit zwischen Libertinen und altfreien Steuerzahlern. Auch im übrigen wird auf die Einzelheiten der Standesgliederung nicht eingegangen.

Diese Hypothese scheiterte an drei Gegengründen, von denen jeder einzelne ausreicht.

1. An dem Nichtbestehen der Heersteuer oder einer äquivalenten Grafschaftssteuer auf dem kleinen Grundeigentum.

2. An der Unmöglichkeit die Hauptgliederung, wie sie im Sachsenspiegel bezeugt ist, als eine durch Steuerlast bewirkte Degradation aufzufassen.

3. An dem Fehlen solcher Elemente, bei denen die Erklärung überhaupt in Frage kommt.

Die Nichtexistenz der Heersteuer ist oben § 42 erörtert worden. Hinsichtlich der Unzulänglichkeit der Steuerursache und der Degradationshypothese könnte ich meine früheren Ausführungen <sup>1)</sup> noch mannigfach ergänzen. Aber ich will darauf verzichten, weil von meinen Gegnern niemand den Versuch gemacht hat, die Gesamtheit der Unterschiede auf die vermeintliche Steuer zurückzuführen. Die eigentümliche Gestaltung des Ebenburtsrechts ist völlig unerörtert geblieben <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Zuletzt Standesgliederung S. 143. Dasselbst Verweisungen auf Ssp. S. 521 ff., Pleghafte S. 88 ff. (gegen BEYERLE), ferner Ministerialentheorie (gegen MOLITOR).

<sup>2)</sup> Die Wirkung der Ebenburt ist im Sachsenspiegel eine auffallend einseitige. Bei einer Mischehe wird die höhere Frau von den Kindern nicht



Dagegen will ich auf den dritten Einwand eingehen, weil er durch die Anerkennung städtischer Pflegehafter seitens BEYERLE eine neue Begründung erlangt hat.

7. Innerhalb der unteren, nicht schöffenbaren Freien sind nach BEYERLE verschiedene Elemente zu unterscheiden:

a) Für die Landsassen wird die Steuerhypothese auch von BEYERLE nicht aufgestellt. Bei ihnen kommt nur die Freiheitstheorie in Frage.

b) Die städtischen Pflegehaften werden von BEYERLE anerkannt, aber nicht besonders untersucht. Dennoch scheint es mir klar zu sein, daß für sie, selbst bei Bestehen einer Heersteuer, nur die oben gegebene Erklärung aus der Gleichheit der Abkunft mit den Landsassen in Frage kommen könnte und nicht die Heersteuertheorie. Die beiden Worte »pflegehaft« und »Biergelde« haben, wie unbestritten, eine sehr allgemeine Grundbedeutung, pflichtig, gerichtspflichtig, die in der Sprachgemeinschaft EYKES zu einer ständischen Bedeutung geführt hat. Diese Bedeutungsverschiebung kann nur so erklärt werden, daß usuell bei dem Worte »pflegehaft« an eine ständisch bezeichnende, dem Stande eigentümliche Pflicht gedacht worden ist. BEYERLE stützt seine Heersteuertheorie auf den Leitsatz (S. 507 Abs. 1): »Steuer von kleinem Grundeigentume (öffentlich-rechtliche Abgabe, Heersteuer) macht den Wesenskern des Wortes pflegehaft aus«. Aber diese Bedeutung konnte das Wort nicht gehabt haben, wenn man es auf Stadtbürger anwendete. Auch BEYERLE behauptet nicht, daß das städtische Grundeigentum mit einer Heersteuer an die Grafen belastet war. Wenn ein Landsasse in die Stadt zog, so wurde er von nun an als pflegehaft bezeichnet. Warum? An welche jetzt bedeutsam gewordene Pflicht ist gedacht worden? Die Heersteuer konnte nicht gemeint sein. Er zahlte sie nicht und auch seine Vorfahren hatten keine Heersteuer gezahlt, sie waren ja gar nicht Pflegehafte im Sinne des Rechtsbuchs, sondern Landsassen gewesen. Deshalb kann das Wort »pflegehaft« in der Anwendung auf die niederen Stadtbürger, die jetzt auch BEYERLE vertritt, nicht die Bedeutung »heersteuerpflichtig«

beerbt, wohl aber der höhere Mann. Wie soll der Vorzug des persönlichen Heeresdienstes für die Frauen eine stärker hebende Wirkung geübt haben, als für die Männer? Vgl. die m. E. richtige Erklärung aus dem Libertinenrechte Ssp. S. 375, 521 ff., 697 ff.



oder »grafenschaftpflichtig« gehabt haben. Es ist auch ganz sicher, daß ihm eine andere Bedeutung zukommen muß. »Plege« begegnet uns in ganz Ostfalen als die usuelle Bezeichnung für die städtischen Lasten. Diese Lasten waren mannigfach. »Schoossen« und »wachen« werden besonders hervorgehoben. Aber eine feste Grundsteuer gehörte zu ihnen nicht. Die Bezeichnung ist, wie ich früher eingehend nachgewiesen habe, ganz allgemein<sup>1)</sup>. Die Angehörigkeit zum Stadtverbande wurde in Ostfalen durch die »Pflicht« gekennzeichnet. Auch das entsprechende Wort »dingpflichtig« hat die usuelle Bedeutung »stadtpflichtig« erlangt<sup>2)</sup>. Es kann daher nicht daran gezweifelt werden, daß an die städtischen Lasten gedacht wurde, wenn man die niederen Stadtbürger, wie dies auch BEYERLE annimmt, Pflegehafte nannte. Für die städtischen Pflegehaften selbst scheidet die Heersteuertheorie aus.

c) BEYERLE sieht ein drittes Element der unteren Freien in einer niederen Schicht der Grafschaftsfreien, auf die er die Standesbezeichnung des Rechtsbuchs »pflegehaft« und »Biergelde« gleichfalls bezieht und deren Bestehen er gerade aus dem Rechtsbuche folgert. Auch bei diesem Elemente versagt die Heersteuertheorie, denn das Bestehen solcher Pflegehafter ist weder mit dem Rechtsbuche noch mit dem Kontrollbilde vereinbar. An dieser Stelle sei folgendes bemerkt. 1. Die Grafschaftsfreien sind wie oben angeführt<sup>3)</sup> nach dem Kontrollbilde als Altfreie anzusprechen. Eine ständische Differenzierung dieser Gruppe ist für Ostfalen ausgeschlossen und könnte wegen der Gleichheit der Leistung keinesfalls auf eine Heersteuer zurückgeführt werden. Für das Rechtsbuch sind sie wegen ihrer Altfreiheit, wegen des Besuchs des Grefendings und wegen urkundlicher Zeugnisse<sup>4)</sup> in die Schöffenbaren einzuordnen. 2. Die Einordnung auch nur eines Teiles in die Gruppe der Pflegehaften des Rechtsbuchs begegnet schon in der Anerkennung der städtischen Pflegehaften einem Hindernisse, das BEYERLE anscheinend übersehen hat. Die ständische Nebenbedeutung eines Wortes mit der Grundbedeutung

<sup>1)</sup> Ssp. S. 445 ff. und Pflegehafte S. 105 ff. Es handelt sich um ein fast massenhaftes Vorkommen.

<sup>2)</sup> Vgl. U. B. HILDESHEIM I N. 773, II N. 15 »Befreiung ab omni onere-civium jure, quod vulgariter wikbeldesrecht vel dinghplicht dicitur«.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 205, 11.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 205, Anm. 2.



»pflichtig« kann, wie gesagt, nur darauf beruhen, daß innerhalb einer Sprachgemeinschaft usuell an eine bezeichnende Pflicht gedacht wurde. Aber immer nur an ein und dieselbe, sonst wäre das Aufkommen einer Spezialbedeutung nicht möglich gewesen. Wenn innerhalb der Sprachgemeinschaft EYKES bei dem Klange des Wortes »Pfleghafte« die Vorstellung »Stadtpflicht« geweckt wurde, so folgt daraus, daß die andere Vorstellung »Heersteuerpflicht des bäuerlichen Grundeigentumes« nicht wach wurde, somit das Wort diese zweite Beziehung, die BEYERLE unterstellt, nicht gehabt hat. Dieser Schluß ist unabhängig von irgendwelcher Annahme über die juristischen Fähigkeiten und Konstruktionen EYKES. Denn es ist ein bestehender Sprachgebrauch, den er benutzt und bezeugt, vgl. Ssp. III 45 § 4: »Die Biergelden unde pfleghaften heten«. Der jeweilige Sprachgebrauch ist aber ein Ergebnis der im Leben vorkommenden Vorstellungen und nicht einer subjektiven Spekulation. Dieser Sprachgebrauch beweist, daß man in der Sprachgemeinschaft EYKES nur den Stadtbürger pfleghaft nannte und nicht etwa zugleich den heersteuerpflichtigen Grundeigentümer. Die Kombinationsdeutung der Pfleghaften scheidet schon an einem sprachlichen Argumente <sup>1)</sup>.

Die Bestätigung des Ausgeführten ergibt sich, wenn wir nach den beiden Gerichten fragen, deren Besuch für die Pfleghaften des Spieglers kennzeichnend ist und im Grunde ganz allein ihre Rechtslage von der der Landsassen unterscheidet. Diesen beiden Gerichten werden wir uns nunmehr zuwenden.

## b) Das Pfleghaftenproblem und die Gerichtsverfassung.

### α. Die Mißverständnisse BEYERLES. § 44.

I. BEYERLE bekämpft meine städtische Deutung mit besonderem Nachdruck. Er sieht in ihr einen Urquell aller meiner Irrtümer. Diese Schärfe der Polemik ist deshalb etwas auf-

<sup>1)</sup> Das gleiche sprachliche Argument greift bei der Standesbezeichnung »Biergelde« ein. Wenn dieses Wort mit der Grundbedeutung »gerichtsangehörig« usuell die Beziehung auf das Stadtgericht gewonnen hat, so kann innerhalb derselben Sprachgemeinschaft nicht auch die Beziehung auf ein ländliches Gericht usuell gewesen sein.



fallend, weil BEYERLE mir tatsächlich erheblich näher steht als v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN. Denn er hat mir in dem positiven Teile meiner Deutung zugestimmt. Er bezieht die Angaben des Spieglers auch auf städtische Institute, allerdings zugleich auf ländliche, die der Spiegler nicht als wesensverschieden betrachte.

Daß die Polemik trotzdem eine so scharf ablehnende geworden und daß von der wichtigen Zustimmung gar nicht die Rede ist, erklärt sich daraus, daß BEYERLE: 1. meine Auffassung der städtischen Standesverhältnisse falsch verstanden und 2. die Tragweite meiner städtischen Deutung der Pflegehaften für meine Auffassung der Hauptgliederung wie für meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung in merkwürdiger Weise überschätzt hat.

II. BEYERLE hat zunächst den Grund für die Ausschließlichkeit meiner städtischen Deutung der Pflegehaften nicht verstanden. Er fragt: »Weshalb tut dies HECK?« (Bannen der Pflegehaften in die Stadt). BEYERLE gibt dann als Grund an, daß ich einen »völlig verselbständigten Kreis des Stadtrechts« annehme, die Stände in Stadt und Land als zwei verschiedene Welten ansehe. Diese Auffassung sei verfehlt. Aber zu diesem übertreibenden Referate habe ich nicht den geringsten Anlaß gegeben. Mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 ff.), das BEYERLE meint, fordert nur die Mithberücksichtigung der städtischen Institute. Es steht, wie ich nachdrücklich hervorgehoben habe, der Kombinationsdeutung nicht entgegen. Auch habe ich ja selbst die Kombinationsdeutung hinsichtlich des oberen Stadtgerichts und der schöffenbaren Stadtbürger<sup>1)</sup> vertreten. Wenn ich die Institute der Pflegehaften nur in der Stadt finde, so geschieht dies nicht wegen des psychologischen Arguments, sondern aus anderen Gründen, unter anderem deshalb, weil solche Institute auf dem Lande nicht vorhanden sind. Es sind daher durch Lesefehler entstandene Ansichtsillusionen, gegen die BEYERLE ankämpft.

III. Dieser Irrtum über den Grund hängt mit einem Irrtume über den Inhalt zusammen. Die Einwendungen, die BEYERLE gegen meine Deutung aus dem Vorkommen schöffenbarer Stadtbürger ableitet (S. 506 Abs. 1) und die Frage nach der

<sup>1)</sup> Vgl. Pfleg hafte, S. 30 III a, abgedruckt oben S. 199, Anm. 2.



Wanderung, die er mir am Schluß dieser Ausführung stellt<sup>1)</sup>, beweisen, daß er bei mir die Ansicht voraussetzt, es habe keine schöffenbaren Stadtbürger gegeben, alle Stadtbürger seien pfleghaft gewesen. Diese Ansicht hat mir allerdings v. AMIRA zugeschrieben, um sie zu einer effektvollen Polemik zu verwerten<sup>2)</sup>. Aber es handelt sich bei v. AMIRA in Wirklichkeit nur um eine der so zahlreichen und groben Unrichtigkeiten, zu denen sich v. AMIRA durch seine polemische Leidenschaft verleiten ließ. Die mir unterstellte Meinung habe ich niemals vertreten. In meinen Biergeldern<sup>3)</sup> habe ich eine ständische Schichtung innerhalb der Städte angenommen, die Pflegehaften

<sup>1)</sup> BEYERLE will mich fragen, »wie es denn nur gekommen ist, daß eines schönen Tages alle Pflegehaften in die Städte abgewandert waren, alle Schöffenbaren auf dem Lande blieben«. Darauf kann ich nur antworten, daß die Frage doppelt falsch gestellt ist: Einmal habe ich nie in Abrede gestellt, daß auch Schöffenbare in die Stadt eingewandert sind. Zweitens hat es aber doch nach meiner Ansicht ländliche Pflegehafte, also Pflegehafte die noch nicht in die Stadt gezogen waren, gar nicht gegeben. Die standesgleichen Landbewohner heißen in dem Rechtsbuche nach meiner Ansicht Landsassen. Es ist BEYERLE nicht gelungen, sich in meine Auffassung hineinzudenken. Und doch ist es ein leicht verständlicher Vorgang, den ich annehme. Von den muntfrei freigelassenen Laten zog ein erheblicher Teil, wie dies ganz notorisch und unbestritten ist, in die Städte. Dieser städtische Teil begegnet uns in den Pflegehaften des Rechtsbuchs. Ein anderer Teil blieb auf dem Lande. Dieser Teil begegnet uns in den Landsassen des Rechtsbuchs, den Meiern der Urkunden. Die Schöffenbaren, die in die Stadt einwanderten, wurden zur Zeit EYKES schöffenbare Stadtbürger, blieben also in dem landrechtlichen Stande der Schöffenbaren. Ob sie nicht in einer Frühzeit infolge eines Mundiums des Stadtherrn eine Standesminderung erfahren, läßt sich zur Zeit nicht entscheiden.

<sup>2)</sup> Rezension S. 393: »Was die Pflegehaften d. h. im Sinne des Verf. die Stadtbürger betrifft, so müssen wir abermals fragen, sollte wirklich die Bürgerschaft der ostfälischen Städte gänzlich oder nur hauptsächlich aus Freigelassenen bestanden haben? Die Negotiatores in der Altstadt Magdeburg und zu Quedlinburg? Die Mercatores zu Halberstadt und zu Goslar?

Wo sind ihre Patrone?« Das Referat AMIRAS scheint die Vorstellungen der Fachgenossen weitgehend beeinflusst zu haben. Auch die Polemik MOLITORS. »Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel« 1910 beruht auf dem Referate AMIRAS (a. a. O. S. 59). »Die Anhaltspunkte, welche HECK für eine Mitberücksichtigung auch der städtischen Gerichte im Sachsenspiegel anführt, sind m. E. außerordentlich beachtenswert. Aber HECK glaubt in den Stadtbewohnern eine einheitliche Klasse der Bevölkerung zu sehen, und diese Annahme dürfte kaum zutreffen.« Dann folgen nur Belege für Standesverschiedenheit.

<sup>3)</sup> Biergeldern S. 64, 65.



des Rechtsbuchs auf die niedere Schicht beschränkt und über ihnen stehende schöffenbare Stadtbürger gesehen. In meinem Sachsenspiegel habe ich verschiedene Möglichkeiten erwogen und mich für ein non liquet entschieden<sup>1)</sup>, nicht etwa deshalb, weil ich an eine unfreie Herkunft aller Stadtbürger geglaubt hätte, wie v. AMIRA behauptet. (Diese Erwägung kommt bei mir überhaupt nicht vor). Sondern deshalb weil für die Anfänge der städtischen Entwicklung die ständische Wirkung eines stadtherrlichen Mundiums nicht auszuschließen ist (Mundialtheorie). In meinen Pflegehaften bin ich zu meiner ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt<sup>2)</sup>. Aber BEYERLE scheint es vorzuziehen, meine Ansichten aus v. AMIRA zu entnehmen. Da jetzt auch BEYERLE die Pflegehaften des Rechtsbuchs in der Stadt findet, so besteht hinsichtlich der ständischen Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung zwischen uns überhaupt kein Gegensatz. Die Polemik BEYERLES ist in dieser Hinsicht wiederum gegenstandslos.

IV. Besonders verwirrend gestaltet sich diese Verkennung der Zusammenhänge bei der Stellungnahme BEYERLES zu meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung<sup>3)</sup>. BEYERLE sagt: das »Herabsinken der altfreien in erbliche Steuerpflicht gebundener Grundeigentümer« (Grafschaftsbauern, Freidingsleute) »in ein niederes Gericht, liegt nun in zahlreichen Sätzen des Sachsenspiegels und in den »Kontrollbildern« »der Urkunden, die uns E. MEISTER erschloß, in so hellem Licht, daß HECK an dieser Stelle den erbittertsten Kampf führen und zu den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß. Da gibt es denn bei HECK in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen<sup>4)</sup>, das echte Ding des Grafen wird ihm zu einem missatischen Gerichte, das Goding dagegen soll das wahre Grefending sein. Wir sollen also völlig umlernen, bloß um den Schultheißen mit seinen Pflegehaften in der Stadt aufzufinden«.

V. Dieses Referat zeigt folgende Unrichtigkeiten:

1. MEISTER hat überhaupt keine Urkunden erschlossen, sondern hat nur die von mir in meinem Sachsenspiegel bereits berücksichtigten Urkunden, ohne von mir Notiz zu nehmen,

<sup>1)</sup> Ssp. S. 485 ff.

<sup>2)</sup> Pflegehafte S. 54, 2.

<sup>3)</sup> S. 508 Abs. 2.

<sup>4)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.



in extenso abgedruckt. Ich hatte Urkunden angeführt, in denen »liberi« in Grefending oder im Freiding (Schulzengericht des Harzgaus), als Dinggenossen auftreten und hatte, da ich m. E. mit Recht in dem Freiding eine jüngere Bezeichnung des früheren Grefendings sah, diese liberi als bäuerliche Schöffbare bestimmt. MEISTER<sup>1)</sup> hat das Freiding für ein von dem Grefending verschiedenes, mithin konkurrierendes Schulzending der Pflegehaften erklärt und zum Beweise dafür die von mir gefundenen liberi als pfleghafte Bauern bezeichnet und sie unter dieser Bezeichnung vorgestellt<sup>2)</sup>. Das hat natürlich BEYERLE nicht gesehen, weil er meinen Sachsenspiegel nicht genügend kennt.

2. Unrichtig ist die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Buche MEISTERS und meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung. Der Inhalt meiner Ansichten ist von MEISTER und von sonstigen Gegenschriften unabhängig. Sie finden sich alle schon im Sachsenspiegel und können schon aus zeitlichen Gründen nicht durch das Buch MEISTERS verursacht sein.

3. In besonderm Maße unrichtig ist die Behauptung, daß es nach mir in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen gebe. Tatsächlich habe ich den Grafschaftsschultheißen und alle Nachrichten über Schulzengerichte in meinem Sachsenspiegel auf 40 Seiten behandelt<sup>3)</sup>, ausführlicher als irgendein anderer Forscher vor mir oder nach mir. Ich habe den Grafschaftsschulzen im Gegensatz zu SCHRÖDER auf den vicecomes der fränkischen Gerichtsverfassung zurückgeführt und seine Identität mit dem westfälischen Freigrafen besprochen. Ich habe schon damals dargelegt, daß der Schulze den Grafen allmählich im Vorsitze des Grefendings bei Königsbann ablöst und daß dadurch das alte Grefending zum Freiding wird, für das an zwei Orten auch die Bezeichnung Schulzending auftritt. Ich bin in meinen Pflegehaften nochmals auf den Grafschaftsschulzen zurückgekommen<sup>4)</sup> und nun soll ich seine

<sup>1)</sup> Vgl. Sachsenspiegel: Die bäuerlichen liberi des Grafendings S. 342 bis 69 mit den Paragraphen: A. Die liberi des Harzgäus § 29. B. Die Freien im Leragau und Darlinggau § 30. C. Die liberi der Grafen von Laumrode § 31. D. Die niederen Schöffbaren in dem Untersuchungsgebiete Zallingers.

<sup>2)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

<sup>3)</sup> S. 117—217.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 64, 65.



Existenz leugnen. BEYERLE kennt eben auch den Hauptinhalt meiner Schriften nur ungenügend. Auch was er früher über meine Ausführungen hinsichtlich des Schulzending gewußt hatte, muß ihm inzwischen entschwunden sein.

4. Unrichtig ist endlich, daß meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung nur der städtischen Deutung dienen sollen. Meine Ansichten haben eine ganz selbständige Grundlage und eine verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die ich höher veranschlage, als meine Deutung der Pflegehaften des Spiegels.

Bei der Beurteilung meiner Ansichten ist zu unterscheiden die Vorstellung von denjenigen Gerichten, weltlichen und geistlichen, die zur Zeit des Rechtsbuches bestanden haben (Zeitbild) und die Vorstellung der geschichtlichen Entwicklung der weltlichen Gerichte, insbesondere des Zusammenhangs mit der Gerichtsverfassung der Karolingerzeit. Nur das erste Bild hat durch den Streit um das besondere ländliche Schulzengericht und das Sendgericht der Pflegehaften einen Erkenntniswert für die städtische Deutung.

#### β. Der unstreitige Tatbestand. § 45.

Hinsichtlich des Zeitbildes scheint eine ziemlich weitgehende Gemeinschaft der Ansichten zwischen BEYERLE und mir zu bestehen, gewissermaßen ein unstreitiger Tatbestand.

1. Dies gilt einmal von der Auffassung des Godings. Als ich an die Probleme der sächsischen Gerichtsverfassung herantrat, galt das Goding als Bagatellgericht, das nur von landlosen Freien besucht wurde, das Grefending aber als Hauptgericht. Die Laten, welche die Masse der sächsischen Bauern bildeten<sup>1)</sup>, wurden gar nicht eingeordnet. Das Schulzengericht des Spiegels wurde entweder als Zwischeninstanz gedacht oder als Erfindung EYKES (R. SCHRÖDER). Ich gelangte zu einer ganz anderen Auffassung von Goding und Grefending bei Königsbann. Ich erkannte in dem Goding das Hauptgericht, zuständig in Straf- und Zivilsachen für die Masse der Bevölkerung (mit eigenen echten Dingen) und in dem Königsbanne ein Sondergericht für die Ungerichte der Schöffenbaren und für Grundeigentum. Ebenso wies ich dem Goding die Masse der Bauern, die Laten, als Dingvolk zu. Das waren

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Begründung in Pflegehafte S. 177 ff.



damals neue Ansichten, die in vollem Widerspruche zu der herrschenden Lehre standen. Sie scheinen heute, namentlich infolge der Aufnahme durch PHILIPPI<sup>1)</sup> einigermaßen durchgedrungen zu sein. Auch BEYERLE scheint die Ansichten PHILIPPIS zu billigen<sup>2)</sup> (S. 509 unten), vielleicht ohne zu wissen, daß die Vorstellung von der großen Bedeutung des Godings und von den Laten als Dingvolk von mir stammt.

2. Den Grafschaftsschulzen habe ich als Vertreter des Grafen im Königsbanne bestimmt, den westfälischen Freigrafen gleichgestellt und die Umwandlung des Grefendings in ein Freiding auf eine ständige Delegation zurückgeführt. Die Delegation hat sich früher in Westfalen, später in Ostfalen vollzogen. Mit dem Eintritt der ständigen Delegation verlor das »Grefending« diese Bezeichnung. Es wurde zum »Freiding« unter Fortbestand des Königsbanns, der bäuerlichen Gerichtsgemeinde, der Gerichtstermine und der sonstigen Einzelzüge<sup>3)</sup>. Diese Entwicklung der Freidinge war schon früher für Westfalen nachgewiesen worden (LINDNER). Ich habe den Nachweis für Ostfalen erbracht<sup>4)</sup>. Später hat MEISTER versucht die Unabhängigkeit des Freidings, die von dem Grefendinge, Sonderexistenz als Schulzengericht nachzuweisen<sup>5)</sup>. Seinen Ausführungen bin ich entgegengetreten. In Übereinstimmung mit mir hatte BEYERLE in seinen Pflegehaften die Eigenschaft des Freidings als delegiertes Grafengericht vertreten, die Ansichten MEISTERS beanstandet und auch das Schulzengericht des Harzgaus in diese Gruppe einbezogen. Diese Auffassung der Freidinge

<sup>1)</sup> Vgl. die Rezension meines Sachsenspiegels durch PHILIPPI in Mitteil. d. Inst. f. öster. G. F. 29. S. 225 »Sachsenspiegel und Sachsenrecht«.

<sup>2)</sup> Anders noch Pflegehafte S. 25 Anm. 5 (hinsichtlich der Blutbannfrage). Ich muß bei der Ansicht beharren, daß die Zuständigkeit der ständigen Gogrefen schon in dem ältesten Texte des Ssp. vorausgesetzt und nur für den Notrichter verneint wird. Die Erläuterungen, die dies sagen, sind nicht Niederschlag einer späteren Entwicklung, sondern authentische Interpretationen EYKES, wie ich Sachsenspiegel S. 145 ff. ausgeführt habe.

<sup>3)</sup> In zeitlicher Hinsicht bildeten Grefending und Freiding ein einheitliches soziales Gebilde. Die Verhandlungen des Freidings wurden von der Vorstellung begleitet, daß sie Fortsetzungen des früheren Grefendings seien. Dieses soziale Gebilde geht ohne Unterbrechung aus einer Zeit in der die Bezeichnung Grefending vorherrscht, in diejenige über, welche Freiding bevorzugte.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 297 ff.

<sup>5)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.



ist später von WAAS<sup>1)</sup> m. E. zu Unrecht bestritten, jetzt wieder von v. MINNIGERODE neu vertreten worden, darf als herrschende Meinung gelten<sup>2)</sup> und ist jedenfalls zwischen BEYERLE und mir nicht streitig.

3. Längst bekannt und allgemein anerkannt ist ferner, daß das städtische Untergericht in Ostfalen die Bezeichnung »Schulzengericht« führt und von großer Bedeutung gewesen ist. Wenn BEYERLE in seiner Rezension (S. 509) sagt, daß dieses Gericht ein Teil der öffentlichen Gerichtsverfassung gewesen sei, so ist dies auch meine eigene Ansicht. Da BEYERLE damit sagen will, daß die Angaben EYKES auf dieses Gericht mitzubeziehen sind, so liegt darin eine wichtige Übereinstimmung hinsichtlich des positiven Teils meiner städtischen Deutung.

4. Gemeinschaftlich ist BEYERLE und mir noch eine weitere Feststellung, nämlich die Einsicht, daß wir in unseren Quellen, vom Sachsenspiegel abgesehen, also im Kontrollbilde, ein ländliches und von dem delegierten Grefending verschiedenes Schulzending nicht bezeugt finden. Ich habe diese Erkenntnis als den negativen Befund bezeichnet, und habe ihr angesichts der Reichhaltigkeit unserer Quellen und ihrer sorgfältigen Durchforschung großen Erkenntniswert beigelegt. Auch BEYERLE ist bei der Nachprüfung von MEISTER zu diesem negativen Befunde gelangt und v. SCHWERIN<sup>3)</sup> ist mit unserer beiderseitigen Feststellung einverstanden. Dieses Schweigen der Quel-

<sup>1)</sup> Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1928, II S. 65 ff.

<sup>2)</sup> v. MINNIGERODE S. 4, 6.

<sup>3)</sup> Vgl. Rez. zu Pflugh. S. 711 Abs. 1: »Hier« (Kontrollbild des Schulzending) »scheint mir durch die eindringende Untersuchung von BEYERLE, ZRG. XVIII S. 212 ff. in der Tat nachgewiesen zu sein, daß die vereinzelt Urkunden, aus denen insbesondere MEISTER das ländliche Schulzending belegt hat, von Gerichten sprechen, die ihrem Wesen nach Grafengerichte waren, während sich der Vorsitz des Schulzen als eine Verfallserscheinung darstellt. Aber so wenig wie BEYERLE sehe ich mich hierdurch zu dem Schluß gezwungen, daß das ländliche Schulzending des Spiegels nicht existiert hat. Es liegt eben, um mit H. zu sprechen, eine Lücke im Kontrollbild vor«. — »Eine Lücke im Kontrollbild kann allerdings auch Beweiskraft haben, aber nur dann, wenn eine positive Nachricht des Kontrollbildes nach Lage der Sache mit Sicherheit erwartet werden kann. Lassen sich aber nicht Pflughafendinge des Schulzen denken, die ihrer Art, ihrer Zuständigkeit nach, keinen schriftlichen Niederschlag hervorrufen mußten? Zumal wenn man annimmt, daß die Pflughafenden nur eine lokale Erscheinung und im 13. Jahrhundert schon im Verschwinden begriffen waren.«



len wird nun durch Nachrichten ergänzt, welche das Bestehen des dritten Gerichts positiv ausschließen, durch Ausschlußbeweise. Diese Ausschließung ergibt sich m. E. für ganz Sachsen, für Westfalen, Engern und Ostfalen im weiteren Sinne. Auch diese Ausschließung wird von BEYERLE anerkannt, nur nicht für das ganze Gebiet. BEYERLE stimmt der sonstigen Literatur darin zu, daß in Westfalen nur Grefending und Goding bestanden haben und kein drittes Gericht <sup>1)</sup>. Ostfalen wird nach dem Vorbilde von BODE und MEISTER in zwei Untergebiete zerlegt, in Ostfalen i. e. S. westlich der Ocker und in Ostsachsen, östlich der Ocker. BEYERLE verneint das Schulzending auch für Ostfalen i. e. S. <sup>2)</sup>. Es habe lediglich in Ostsachsen bestanden, werde freilich auch für dieses Gebiet nur durch das Rechtsbuch bezeugt, während ein beweiskräftiger Niederschlag in den Urkunden nicht vorhanden sei <sup>3)</sup>.

γ. Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. § 46.

1. Die gemeinsamen Grundlagen gestatten nun die Streitfrage hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts genauer zu bestimmen. BEYERLE will die ländliche Deutung der Pflegehaften dadurch ermöglichen, daß er die Angaben des Rechtsbuchs auf Ostsachsen einschränkt und zugleich für dieses Gebiet ein Gericht unterstellt, das in den andern Gebieten nicht existiert hat und auch für Ostsachsen urkundlich nicht bezeugt ist. BEYERLE folgert aus dem Inhalte des Rechtsbuchs, daß ein ländliches Schulzengericht bestanden haben muß, das die

<sup>1)</sup> BEYERLE schließt sich in dieser Richtung der allgemeinen Ansicht der Lokalhistoriker an, Pflegehafte S. 236.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 237. BEYERLE formuliert seine Ansicht dahin, »daß mindestens seit dem 13. Jahrhundert in Ostfalen die Gerichtsverfassung mit Grefending und Goding auskam.«

<sup>3)</sup> S. 235 wird zwar die Existenz des Schulzengerichts vertreten, aber mit der Einschränkung, daß es sich bei Auflassungen nach 1250 um Erscheinungsformen des verfallenen Grafengerichts handele. Ältere Auflassungsfälle werden nicht erwähnt, sind aber ebenso zu beurteilen. Vgl. z. B. Ssp. S. 202, 203. In Anm. 2 bemerkt BEYERLE, daß nur die bekannten Nachrichten aus dem Harzgau und aus Seehausen als »zugkräftige Belege in Betracht kommen«. Die Einzelerörterungen in S. 325 ff. und 340 ff. ergeben, daß BEYERLE auch für diese Urkunden der Deutung auf Delegation des Grafengerichts den Vorzug gibt.



Pfleghaften neben ihrem Grefending besucht haben, deshalb seien wir genötigt, das Bestehen eines solchen Gerichts anzunehmen, obgleich es in den Urkunden, dem Kontrollbilde nicht erwähnt werde. Diese Lösung ist m. E. aus zwingenden Gründen abzulehnen. Sie stößt bereits auf schwerwiegende Bedenken allgemeiner Art. Der Spiegler hat m. E. das ganze Herzogtum Sachsen im Unterschiede von Westfalen im Auge, so daß seine grundlegenden Angaben nicht durch Besonderheiten Ostsachsens erklärt werden können <sup>1)</sup>. Ebenso macht es die Gesamtentwicklung Sachsens in hohem Grade unwahrscheinlich, daß ein eigenes Gericht des Grafschaftsschulzen, das in den westlichen Gebieten fehlt, sich gerade in Ostsachsen entwickelt haben könnte <sup>2)</sup>. Vor allem ergibt auch das ostsächsische Material,

<sup>1)</sup> Daß EYKE nicht nur das Recht Ostsachsens kannte und darstellen wollte, sondern das Recht des ganzen Herzogtums Sachsens, wenn auch unter Ausschließung des Herzogtums Westfalen, folgt schon aus seiner Aufzählung der Fahnlehn und aus anderen Gründen. Waren die Pleghaften, wie BEYERLE annimmt, eine breite Masse heersteuerpflichtiger Bauern, dann kamen sie doch nicht nur in Ostsachsen vor, sondern auch in den andern Gebieten, dann waren sie in allen diesen Gebieten durch ein gemeinsames Merkmal von den Schöffenbaren unterschieden. Wie sollten wir es uns erklären, daß EYKE dieses gemeinsame Merkmal überall fortläßt, statt dessen ein Merkmal mit Nachdruck betont, das nur für Ostsachsen in Betracht kam und für die andern Gebiete unrichtig war. Dabei wird gerade die Beziehung zum Schulzengericht als das entscheidende Kennzeichen betont. Nicht nur in der Freiheitsstelle, sondern ebenso in der Wergeldtabelle III 45 § 4. »Die biergelden unde pleghaften heten unde des scult-heten ding sük en. Vgl. auch III 64 § 8 »sine biergelden« und III 80.

<sup>2)</sup> Das Wort Schulze bedeutet dem Wortsinne nach »Vertreter« (Sachsenspiegel S. 181). Deshalb könnte ein besonderes Gericht des Grafschaftsschulzen nur als eine verselbständigte Vertretung gedacht werden, wie dies auch BEYERLE tut, also als ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt. Die neuerdings übliche Unterscheidung zwischen Ostfalen i. e. S. und Ostsachsen, wie sie auch BEYERLE vertritt, beruht nur auf der Beobachtung, daß der Delegationsprozeß, der für die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung bezeichnend ist, im Westen sich früher vollzog als im Osten. Deshalb würde es aber sehr auffallend sein, wenn ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt, zu dessen Ausbildung es im Westen auch in späterer Zeit überhaupt nicht gekommen ist, in den ostsächsischen Grafschaften, in denen die Grafen die Gerichtsgewalt länger persönlich handhabten, vorhanden sein sollte und zwar schon in der Zeit EYKES. Das ist m. E. nicht annehmbar. Die Nichtexistenz des selbständigen Schulzengerichts in Westfalen und in Ostfalen i. e. S. schließt sein Bestehen auch für Ostsachsen aus.



selbst wenn wir den Sachsenspiegel in dieser Weise örtlich beschränken wollen, positiv die Nichtexistenz des Schulzengerichts. Schon die Deutung, die BEYERLE dem Sachsenspiegel gibt, ist unrichtig. Nach meiner Auslegung enthält das Rechtsbuch kein Zeugnis für den Doppelbesuch der Pflughaften, den Besuch des Grefendings neben dem Schulzendinge. Vielmehr enthält es Gegenzeugnisse. Die Angaben des Rechtsbuchs über das Schulzengericht werden schon durch die Beziehung auf das städtische Modell restlos erklärt. Andererseits wird das Schweigen des Kontrollbildes durch Ausschlußbeweise ergänzt, welche der Annahme eines ländlichen Schulzengerichts in Ostsachsen entgegenstehen wie in den anderen Gebieten, für die auch BEYERLE die Beschränkung auf Grefending und Goding annimmt. Der Gegensatz unserer Ansichten betrifft daher sowohl den Inhalt des Rechtsbuchs als den des Kontrollbildes.

2. Der Schluß aus dem Rechtsbuche war für BEYERLE unbedingt notwendig, solange er an der ausschließlich ländlichen Deutung festhielt. Der Spiegler muß in der Tat an ein in Wirklichkeit bestehendes Gericht gedacht haben. Wenn das städtische Modell ausscheidet, so muß ein ländliches bestanden haben. Aber dieser Schluß fällt fort, sobald man die Berücksichtigung städtischer Modelle annimmt, wie dies BEYERLE jetzt tut<sup>1)</sup>. Der Schluß könnte dann nur darauf gestützt werden, daß der Spiegler in seinen Angaben den gleichzeitigen Besuch des ländlichen Grefendings und des Schulzendinges voraussetze. Diese Auslegung wird auch von BEYERLE vertreten<sup>2)</sup>. Er stützt sie lediglich auf eine »prägnante« Deutung des Wörtchens ok in der Freiheitsstelle Ssp. I 3 § 2, das vor pflichtig

<sup>1)</sup> Durch den Ansichtswechsel BEYERLES, seinen Übergang zur Kombinationsdeutung, wird das frühere Hauptargument für das Bestehen des ostsächsischen Sonderinstituts beseitigt. Die Angaben BEYERLES lassen es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob er diese Änderung des Erkenntnisproblems erkannt hat.

<sup>2)</sup> Unklar ist es mir ferner, wie BEYERLE sagen kann, daß die Abwanderung der Pflughaften in ein niederes Gericht festgestellt sei (vgl. das Zitat oben S. 221). Für den Westen nimmt ja BEYERLE an, daß die Pflughaften immer nur das Grefending besuchten, wenn auch später unter der Bezeichnung Freiding; für Ostsachsen vertritt BEYERLE den Doppelbesuch, aber auch der Doppelbesuch kann doch nicht als »Abwanderung« bezeichnet werden.



steht. BEYERLE legt die Stelle so aus, als ob »ok« nicht vor pflichtig stände, sondern vor Schulzending »außerdem das Schulzending«. Ich halte diese Auslegung nach wie vor für unrichtig<sup>1)</sup>. Mein Widerspruch stützt sich schon auf sprachliche Gründe. Das Wörtchen ok steht nun einmal vor pflichtig und nicht nach pflichtig. In dieser Stellung kann es nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Spiegels nur ein Flickwort sein, allenfalls eine Anknüpfung an die vorher erörterte Sendgerichtspflicht. v. SCHWERIN<sup>2)</sup> hält in sprachlicher Hinsicht beide Auslegungen für zulässig. Mein Widerspruch stützt sich aber erst recht auf sachliche Gründe. Namentlich auf die Parallele zu der Trennung der drei Sendgerichtsgemeinden und auf die Angaben über Gerichtszeugnis. Nach der einen Stellengruppe sind alle Dingpflichtigen zum Gerichtszeugnis berufen<sup>3)</sup>, nach der anderen aber bei Königsbann nur schöffenbare Freie<sup>4)</sup>. Folglich sind nur die schöffenbaren im Königsbanne dingpflichtig. Selbst wenn die prägnante Auffassung von ok zulässig wäre, was sie nicht ist, so würde diese Möglichkeit durch die Gegenzeugnisse ausgeschlossen werden. Deshalb und aus anderen Gründen<sup>5)</sup> läßt sich der Doppelbesuch mit dem Inhalte des Rechtsbuchs nicht vereinigen, geschweige denn aus ihm erweisen, wie BEYERLE meint.

3. Der zweite Streitpunkt betrifft die Bewertung des »negativen Befundes«, der Nichterwähnung in den sonstigen Quellen Ostsachsens.

BEYERLE und v. SCHWERIN sind der Meinung, daß die Nichterwähnung ihres Schulzengerichts noch nicht sein Bestehen ausschließe. Es sei vielleicht in den sonstigen Quellen keine Veranlassung gewesen, es zu erwähnen. Eine Lücke des Kontrollbildes sei noch nicht beweisend. Es müßten Stellen vorliegen, an denen das Gericht hätte erwähnt werden müssen, wenn es bestanden hätte. Derartige Stellen, Veranlassung einer Erwähnung im Falle des Bestehens, sind nun vorhanden. Sie

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Ausführung in Pflegehafte S. 85, 86.

<sup>2)</sup> Rezension zu Pflegehafte S. 712. Die beiden Stellen I. 8, § 2, 27, § 2, aus denen v. SCHWERIN ein Gegenargument entnimmt, haben diese Bedeutung nicht, weil die wesentliche Stellung im Satzbau fehlt.

<sup>3)</sup> Lnr. 55 § 8, Landrecht I 8 § 1, III 38 § 1, 2.

<sup>4)</sup> Landrecht II 12 § 4, 43 § 1, 44 § 3.

<sup>5)</sup> Vgl. Pflegehafte S. 87.



ergeben Ausschlußbeweise und zwar für Ostsachsen in derselben Weise und in demselben Umfange, wie für die anderen Gebiete.

Solche Ausschlußbeweise hatte ich schon im Sachsenspiegel<sup>1)</sup> beigebracht. Ihre Zahl hat sich im Verlaufe meiner Forschungen in großem Umfange vermehrt. Dabei beruhen die Schlußfolgerungen auf Beobachtungen, die voneinander unabhängig sind, so daß die Möglichkeit eines gemeinsamen kausalen Irrtums ausgeschlossen ist. Das Schulzengericht fehlt in konkreten Einzelbildern, in denen wir es sehen müßten. Es fehlt in rechtsgeographischen Übersichten. Und sein Nichtbestehen ergibt sich aus sprachlichen Anhaltspunkten.

Die Einzelbilder sind mannigfach. In meinen Pflegehaften hatte ich S. 79 ff. auf die zahlreichen »Verzichtsurkunden« hingewiesen (11). Es handelt sich um volle Entlassung von Grafenschaftsbauern aus der Grafenschaftspflicht, die auch eine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Grafenschaftsschulzen aufgehoben hätten. Aber von dem Grafenschaftsschulzen ist niemals die Rede. Sein Konsens wird niemals eingeholt<sup>2)</sup>. Die Zahl der Ausschlußbeweise läßt sich noch stark durch neue vermehren, z. B. durch die Dingtermine und die Dingpflicht bei den Freidingsbauern<sup>3)</sup>. Von der angeblichen Konkurrenz des Schulzendings findet sich nicht die mindeste Spur.

Als rechtsgeographische Übersichten lassen sich schon die Verfügungen über ganze Grafschaften auffassen. Wir besitzen Urkunden über die Teilung der Grafenschaft Seehausen und einen Vergleich über die Gerichtsbarkeit im Harzgau<sup>4)</sup>. Bei beiden Gelegenheiten hätte das Schulzengericht Erwähnung finden müssen, wenn es bestanden hätte. Typisch rechtsgeographisch sind die Lehnsregister. Als Beispiel kann das Lehns-

<sup>1)</sup> Sachsenspiegel S. 168 ff.

<sup>2)</sup> Schon die ostfälischen Verzichtsurkunden sind allein beweisend. Das von mir zusammengestellte Register (Pflegehafte S. 140 Anm. 4) zeigt elf Urkunden von 1141—1295, von denen sich sieben auf Ostsachsen beziehen. Außerdem ergibt sich aus den ostsächsischen Urkunden 7 a b und 10, daß diejenige Dingpflicht, die auf dem bona libera lastete, sich in dem Besuche des Grefendings erschöpfte und der Doppelbesuch BEYERLES nicht bestanden hat.

<sup>3)</sup> Vgl. v. MINNIGERODE (oben S. 225) S. 5.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 156, 157, 187 ff.



register der Grafen von Anhalt dienen<sup>1)</sup>. Diese Register gehören einer späteren Zeit an, aber sind doch sehr beweisend. Sowohl die Reste des Grafendings, wie das Goding treten deutlich hervor. Weshalb sollte das dritte Gericht spurlos verschwunden sein, wenn es vorher bestanden hätte<sup>2)</sup>?

Ein sprachlicher Ausschlußbeweis, der besonders leicht zu beurteilen ist, ergibt sich aus der Bezeichnung »Freiding«. Das delegierte Grefending wird in ganz Sachsen »Freiding« genannt, ohne erläuternden Zusatz. Diese Bezeichnung ist nur verständlich als Gegensatz gegen das Goding, das auch von Laten besucht wurde, während die Gerichtsgemeinde des Grefendings nur aus Freien bestand. Aber diese Erklärung ergibt zugleich, daß auf dem Lande nur ein öffentliches Gericht be-

<sup>1)</sup> In dem ältesten Lehnsregister der Grafen von Anhalt (1342)<sup>4</sup> (U. B. Anhalt V, S. 386) findet sich folgender Eintrag:

Ista sunt bona, que comes Ascharie tenere debet ab imperio, comiciam videlicet in Ascharia, comiciam in Worbez (Serimunt) et comiciam in Mylynghen; iudicium, quod vocatur *goscap* vulgariter, in villa Warmstorp, insuper omnia iudicia que *goscap* vocantur, queque continentur in istis tribus comiciis superius nominatis, item dimidiam partem paludis in Ascharia, item ducatum in dominio suo, item omnia loca que vocentur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesie in Gherenrode, item advocatiam super civitate Hatzkerode; item omnes homines proscriptos vel qui vitam eorum demeruerunt, tenere debemus et possumus secundum jus eorum; hoc etiam habet ab imperio.

Angesichts der genauen Aufzählung der Lehnsobjekte wäre ein den Grafen von Anhalt gebührendes, in der Mitte zwischen Grafschaft und Goschaft stehendes Schulzengericht nicht übergangen worden. Andererseits ist es ebenso unwahrscheinlich, daß die Grafen zwar die Grafschaften und alle Gogerichte behalten, alle Schulzengerichte aber verloren haben sollten. Zudem mußte sie irgend jemand innehaben. Aber sie werden in den für das 14. Jahrhundert sehr ausführlichen Nachrichten nirgends erwähnt. Dabei umfaßt diese Übersicht gerade die EYKE besonders naheliegenden Teile Ostsachsens.

<sup>2)</sup> Schlußfolgerungen aus dem Sprachgebrauch haben dann, wenn sie so sicher sind, wie in unserem Falle, einen besonders umfassenden Erkenntniswert. Es liegt in der Beschaffenheit unserer Überlieferung, daß nicht alle Vorgänge der Vergangenheit für uns unmittelbar sichtbare Spuren hinterlassen haben. Aber auch die jetzt verschollenen Vorgänge haben die Sprechsitte beeinflußt. Die Sprache ist gleichsam eine Resultante des gesamten Lebens der Vergangenheit. Sie kann einen Schluß auf das Bestehen und Nichtbestehen von Vorgängen gestatten, über die unsere anderen Quellen schweigen.



stand, das ausschließlich von Freien besucht wurde. Der Ausdruck wäre nicht bezeichnend gewesen und deshalb nicht entstanden, wenn die Grafschaftsbauern zwei Gerichte besucht hätten, wie sie der Spiegler nach der Auslegung meiner Gegner gesehen haben soll, denn dann hätte es doch zwei verschiedene »Dinge der Freien« gegeben. Die Bezeichnung »Freiding« als eindeutigen Ausdruck für das Grefending hätte sich nicht bilden können. Dieser Ausschlußbeweis ist sehr umfassend, da das Wort überall begegnet in Ostsachsen genau so wie in den westlichen Gebieten und er reicht in die Zeit des Rechtsbuchs zurück, da der Ausdruck alt ist.

Ein zweiter Ausschlußbeweis aus der Terminologie ergibt sich dadurch, daß unser Freiding, nämlich das delegierte Gericht bei Königsbann, das einzige Gericht ist, für das wir auf dem Lande die Bezeichnung Schulzengericht und zwar gerade in Ostsachsen<sup>1)</sup> (Harzgau) finden<sup>2)</sup>. Wenn der Grafschaftsschulze neben der Vertretung des Grafen im Königsbann noch ein zweites Gericht über die Pflughaften gehalten hätte, das Schulzending genannt wurde, so wäre es doch unmöglich gewesen, dasselbe Wort ohne jeden Zusatz zugleich für das delegierte Grefengericht zu verwenden. Alle diese zwingenden Gründe führen zu dem Ergebnisse, daß das ländliche Schulzengericht über die Grafschaftsbauern auch in Ostsachsen ebenso wenig zu den historischen Realitäten gehört wie in Ostfalen im engeren Sinn und in Westfalen. Es ist eine Illusion, die zur Zeit nur auf einer unrichtigen Auslegung des Rechtsbuchs beruht.

Meine Stellung in der Streitfrage besteht daher in der Weigerung, den anerkannten negativen Befund des Kontrollbilds durch eine Hypothese zu ergänzen, die lediglich und zu Unrecht auf die prägnante Deutung des Wörtchens ok gegründet und durch die angegebenen von niemandem widerlegten Gegenbeweise ausgeschlossen wird. Diese meine Weigerung ist es, die BEYERLE mit den Worten kennzeichnet, »daß HECK zu

<sup>1)</sup> Außerhalb Ostsachsens findet sich die Bezeichnung des Freidings als »judicium prefecturae« auch in Lühe (Engern) Sachsenspiegel S. 212. Für Westfalen ist anzuführen, daß der Freigraf und zwar auch bei seiner Tätigkeit im Freiding als prefectus und später als Schulze bezeichnet wird.

<sup>2)</sup> Darüber, daß dasjenige Gericht das im Harzgau Schulzengericht genannt wird, zugleich Freiding heißt und ein delegiertes Grafengericht ist, dürfte zwischen BEYERLE und mir Übereinstimmung bestehen.



den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß«. Eine adäquate Wertung des Streitstandes ist in diesen Worten nicht enthalten.

δ. Der Streit um das Sendgericht der Pflegehaften. § 47.

Die Streitlage, die wir hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts kennengelernt haben, wiederholt sich in Ansehung des Kontrollbildes, bei dem anderen Merkmale der Pflegehaften, das EYKE anführt, bei ihrem besonderen Sendgerichte.<sup>1)</sup>

1. Der Spiegler kennzeichnet die drei Arten der Freiheit auch durch den Besuch der geistlichen Gerichte<sup>2)</sup>. Die Schöffenbaren besuchen nur das Sendgericht des Bischofs, die Pflegehaften nur das Gericht des Domprobstes und die Landsassen nur das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon)<sup>3)</sup>. Dadurch ergeben sich für das Gericht der Pflegehaften zwei Merkmale. Es ist ein landsassenfreies Gericht und der Inhaber ist der Domprobst. Wo finden wir ein solches Gericht nach den übrigen Nachrichten in dem Kontrollbilde?

2. Die Lage des Erkenntnisproblems ist hinsichtlich des Kontrollbildes dieselbe, wie bei dem Schulzendinge:

a) Ein landsassenfreies Sendgericht haben wir in der Stadt. Die Städte bilden besondere Besuchsbezirke, deren Gerichte nur von den Städtern besucht werden. Dieses städtische Sendgericht findet sich in verschiedenen Händen, aber vielfach und namentlich in der wichtigsten Stadt, in Magdeburg, ist es im Besitze des Domprobstes. Deshalb bieten die Städte ein Modell, das der Spiegler gemeint haben kann. Das ist wiederum unbestritten. Auch BEYERLE geht von dieser Lage aus.

b) Für das flache Land ergibt sich wiederum der negative Befund. Ein ländliches Sendgericht ohne Landsassenbesuch ist nirgends bezeugt. Es hat auch, anders als beim Schulzengerichte, noch niemand den Versuch gemacht ein solches Sendgericht in den Quellen nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Der Streit um den Inhalt des Rechtsbuches wiederholt sich allerdings nicht. Da niemand verpflichtet ist das Sendgericht öfter als dreimal im Jahre zu besuchen, so herrscht darüber Einverständnis, daß die Pflegehaften nur ihr besonderes Sendgericht besuchen.

<sup>2)</sup> Vgl. über die v. SCHWERIN geleugnete Echtheit der Stelle den Anhang zu Abschnitt 7.

<sup>3)</sup> Vgl. über die Äquivalenz von archidiakonus und Erzpriester Sachsen Spiegel S. 66.



Der negative Befund wird wiederum ergänzt durch m. E. überzeugende Ausschlußbeweise, die sich uns ergeben, sobald wir die Gliederung der geistlichen Gerichtsbarkeit ins Auge fassen, wie sie zur Zeit und in der Gegend EYKES sich entwickelt hatte.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt uns eine vertikale Zweigliederung, in das Bischofsgericht und in die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die in Quellen und in Wissenschaft als Archidiakonats bezeichnet wird. Die Gerichtsgemeinde des Bischofs ist eine Personalgemeinde, da der Send von Eximierten besucht wird (Schöffenbare, anderwärts Sendbare). Der Bischofsend kann für unsere Zwecke beiseite bleiben. Das Archidiakonats ist in den in Frage kommenden Rechtsgebieten verteilt an verschiedene Inhaber. Diese Inhaber, die Archidiakone, sind kirchliche Würdenträger oder Vorsteher von Stiften. Auch der Domprobst ist nur Sendrichter als Inhaber eines Archidiakonats, z. B. in Magdeburg des städtischen. Diese Gliederung der Archidiakonats ist aber überall nur eine horizontale (keine vertikale). Die Aufteilung erfolgt nach Ortsbezirken, nicht nach Ständen. Jeder Ort hat seinen »archidiakonus loci«, dessen Gericht von allen nicht vor dem Bischofsend gehörenden Personen zu besuchen ist. Aber jeder Ort untersteht nur einem Archidiakon. Das ist die von mir betonte lokale Einheit des Archidiakonats. Deshalb kann es ein landsassenfreies Sendgericht des Domprobstes auf dem flachen Lande nicht gegeben haben. War er an dem Orte selbst Archidiakon, so wurde sein Gericht von allen nicht vor das Bischofsend gehörenden Personen besucht. Folglich kann ein ausschließlich von Pflughaften besuchtes Sendgericht nur in dem städtischen Sendgerichte gefunden werden.

4. Die Schlüssigkeit dieser Erwägungen wird bestätigt, wenn wir uns die Argumente vergegenwärtigen, welche die Gegner der städtischen Deutung vortragen:

a) v. AMIRA<sup>1)</sup> hilft sich mit einer Anzweiflung. Er vermißt, daß ich besondere Belege für jeden einzelnen Bezirk gebracht hätte. Als »Hauptargument« macht er geltend, daß meine Ansicht zu folgendem Ergebnis führe. »Es hätte außerhalb des Stadtrechts nicht nur keine besonderen Sendgerichte

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 381.



für Pflughafte und Landsassen, sondern auch kein besonderes Sendgericht für Schöffenbare gegeben.« Durch dieses Argument glaubt er die Bahn frei zu haben für die Hypothese einer vertikalen Gliederung auch des Archidiaconats<sup>1)</sup>. Dieses Hauptargument beruht auf dem Mißverständnis, daß ich unter Archidiaconat die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit verstanden hätte, während ich deutlich und dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, nur die niedere geistliche Gerichtsbarkeit unter Ausschluß der bischöflichen mit diesem Worte bezeichne. Im übrigen ist das Hauptargument v. AMIRAS lediglich Wortpolemik, Beanstandung einer vermeintlichen Terminologie. Sachliche Bedeutung hat es überhaupt nicht, denn aus der Feststellung einer vertikalen Zweigliederung kann kein vernünftiger Mensch das Bestehen einer vertikalen Dreigliederung folgern, wie sie v. AMIRA vermutet.

b) MOLITOR<sup>2)</sup> hat meine städtische Deutung abgelehnt, aber er findet gleichfalls das Sendgericht des Domprobstes in den Städten und meint, daß dieser Anhaltspunkt allerdings für meine Deutung spreche.

c) MEISTER<sup>3)</sup> glaubt den Stand der Pflughaften mit Sicherheit ermittelt zu haben. Aber das Merkmal des Sendgerichts wird mit Stillschweigen übergangen, ohne daß diese auffallende Lücke der Untersuchung erklärt oder überhaupt erwähnt wird.

d) Auch BEYERLE ist in seinen Pflughaften auf dieses Merkmal nicht eingegangen, wie dies bei ihm sich durch den Aufbau seiner Untersuchung erklärt. BEYERLE hat damals die städtische Deutung nicht geprüft, sondern ihre Widerlegung durch AMIRA als Voraussetzung seiner Arbeit behandelt.

e) v. SCHWERIN<sup>4)</sup> beruft sich nur auf v. AMIRAS Hauptargument. Er behandelt »Archidiaconat« gleichfalls als allgemeine

<sup>1)</sup> »Ebensogut ließe sich denken der Domprobst habe wie ein gewöhnlicher Erzpriester der Landsassen seines Archipraesterbezirks, außerdem aber den Send der Pflughaften des Archidiaconats oder gar der ganzen Diözese abgehalten«. Daß AMIRA die Hauptmasse der Bauern, die Laten, überhaupt nicht unterbringt, entspricht seiner sonstigen Unkenntnis der sächsischen Zustände.

<sup>2)</sup> Die Stände der Freien in Westfalen und im Sachsenspiegel 1910, S. 53, 54, 59.

<sup>3)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung, 1912. Die Lücke ist für den Mangel an Vertiefung in das Problem kennzeichnend.

<sup>4)</sup> Rezension S. 710.



Bezeichnung für geistliche Gerichtsbarkeit. Er meint ich hätte v. AMIRAS Hauptargument gar nicht widerlegt und dieses Argument sei »schlüssig.« Daß dieses Argument überhaupt nur Wortpolemik ist und einer jeden sachlichen Bedeutung entbehrt, das hat v. SCHWERIN noch nicht erkannt, obgleich ich darauf hingewiesen hatte.

f) Die Rezension BEYERLES<sup>1)</sup> zeigt eine sachliche wenn auch sehr unbestimmte Stellungnahme. BEYERLE sagt: »Über die Parallele der Sendpflicht der Pflegehaften vor dem Domprobst und ihrer weltlichen Dingpflicht gegenüber dem Grafschaftschultheißen ist trotz der kritischen Bemerkungen v. AMIRAS und v. SCHWERINS das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es dürfte sich erübrigen, selbst in der Begrenzung auf die kirchliche Dingpflicht beim Send des Domprobstes an eine auf städtische Bürger begrenzte<sup>2)</sup> Gerichtsgemeinde zu denken.« Der Schlußsatz zeigt wieder, daß BEYERLE meiner städtischen Deutung in ihrem positiven Inhalte zustimmt und mit mir die Angaben EYKES auf die Stadt, allerdings auch zugleich auf das Land bezieht. Aber diese Erstreckung ist nicht annehmbar. In Frage stehen »Sendgerichte« im Sinne der besuchten Sendgerichtsversammlungen. Die Kombination BEYERLES würde daher in der Annahme bestehen, daß die auf dem Lande wohnenden Pflegehaften von den Besuchern des lokalen Sendgerichts frei waren, dafür ein städtisches Sendgericht besuchen mußten und daß die Sendgerichtsversammlung der Stadt nicht nur Städter, sondern auch die bäuerlichen Pflegehaften eines größeren Bezirks umfaßte. Eine solche Einrichtung ist schon sachlich schwer denkbar. Sie würde die Sendpflicht der ländlichen Pflegehaften erschwert und die Zwecke des Rügegerichts gefährdet haben. Aber sie ist auch mit den Quellenzeugnissen nicht vereinbar. Die Zugehörigkeit der ländlichen Pflegehaften zu den Archidiakonaten der Stadt steht mit der örtlichen Gliederung in nicht zu vereinigendem Widerspruche. Ebenso ergaben die Nachrichten über das städtische Sendgericht, daß es nur Bürger umfaßte. Das »jedenfalls erledigt sich«, das BEYERLE gebraucht, ist durch die gegenteilige Feststellung zu ersetzen.

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 509.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.



5. Die Übersicht bestätigt, daß die Streitfrage eine analoge ist, wie beim ländlichen Schulzendinge. Wiederum ist meine eigene Stellungnahme dahin zu kennzeichnen, daß ich mich weigere, den anerkannter Weise negativen Befund des Kontrollbildes durch eine Hypothese zu ergänzen, der jede Begründung fehlt und die sicheren Beobachtungen widersprechen würde. Wiederum habe ich mich zum Gegenbeweise auf eine sprachliche Erscheinung berufen, die geeignet ist, ein allgemeines Urteil zu gestatten und örtlichen Lücken der Überlieferung die Bedeutung für unsere Erkenntnis zu nehmen.

d) Ergebnisse. § 48.

1. Die vorstehenden Erörterungen haben zunächst gezeigt, daß in bezug auf die Hauptgliederung BEYERLES und meine Meinungen nicht hinsichtlich der Landsassen, wohl aber hinsichtlich der Pflegehaften einander noch schroff gegenüberstehen. Aber sie dürften zugleich erwiesen haben, daß meine Erklärung der Hauptgliederung keinen Bedenken begegnet, während die Heersteuertheorie BEYERLES nicht durchführbar ist. Ein Zweifel an ihrer Unhaltbarkeit scheint mir nicht möglich zu sein.

2. Hinsichtlich des zweiten Problems, hinsichtlich der städtischen Deutung, steht mir BEYERLE allerdings viel näher als meine früheren Gegner. Die neue Einsicht, daß die Angaben des Spieglers über die Pflegehaften und ihre Institute die städtischen Verhältnisse einbeziehen, enthält eine wesentliche Annäherung. Der frühere Irrtum ist zu einem großen Teile aufgegeben. Meinem psychologischen Argument ist Genüge getan. Die Widerspruchsbehauptungen, die früher eine solche große Rolle spielten, sind fallen gelassen. Ja es könnte mancher Fachgenosse meinen, daß mit dieser Annäherung der ganze Streit um die städtische Deutung seine Tragweite verloren hat. Wenn anzuerkennen ist, daß der Spiegler an die so wichtigen städtischen Verhältnisse gedacht hat, dann könnte es als ziemlich gleichgültig sein, ob er daneben auch ländliche Institute gemeint hat, die sich bisher unserer Beobachtung in den übrigen Quellen entzogen haben. Aber so gerne ich auch Frieden schließen würde, so ist mir doch dieser Weg nicht gangbar. Auch die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist unrichtig, aus vielen Gründen. Drei haben wir ken-



nen gelernt, die ausreichen: Es sind dies das sprachliche Argument, das Fehlen der Pflegehaften im Grefendinge des Spieglers<sup>1)</sup>, das Fehlen des ländlichen Schulzending und des besonderen Sendgerichts außerhalb der Stadt<sup>2)</sup>.

3. Die Ergebnisse sind unter Beschränkung auf das zeitgenössische Material gewonnen worden<sup>3)</sup>. Aber die Gliederung des Sachsenspiegels und die Gliederung der Karolingerzeit sind doch nur zwei besonders deutliche Zeitbilder aus der fortlaufenden Entwicklung der sächsischen Stände. Wir haben Zwischennachrichten und Beweise des Zusammenhangs, die es m. E. sicherstellen, daß dieselbe geschichtliche Standesgrenze, die in der Karolingerzeit Edeling, Frilinge und Laten schied, auch die Schöffenbaren, Nichtschöffenbaren und Laten des Sachsenspiegels trennte<sup>4)</sup>. Diese Erkenntnis stimmt zu den anderen. Denn die getrennte Betrachtung der beiden Zeitbilder hat für beide den gleichen Urgrund der Scheidung ergeben, die alte Bluttheorie, den Vorzug der Altfreiegeborenen vor den Leuten unfreier Herkunft.

4. Die Art und Weise, in der die Diskussion über die Stände des Sachsenspiegels bisher geführt worden ist, scheint geeignet zu sein, das Rechtsbuch für die Wissenschaft zu entwerten. Die alte Erdichtungstheorie wird wohl definitiv erledigt sein. Aber der Fernerstehende wird in Versuchung geraten, sich für ein »non liquet« zu entscheiden. Er wird daran zweifeln, daß sich ermitteln läßt, ob der Spiegler selbst eine klare Vorstellung gehabt und eventuell was er gemeint hat<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. o. S. 217, 228.    <sup>2)</sup> Vgl. o. S. 226, 233 ff.    <sup>3)</sup> Vgl. o. S. 197 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 128 und Sachsenspiegel S. 685 ff.

<sup>5)</sup> VOLTELINI schließt seine Rezension meiner Standesgliederung in der Hist. Ztschr. Bd. 138 S. 569 mit den Worten: »Die Rätsel, die uns EYKE zu lösen aufgibt, sind noch immer nicht klar geworden, sie werden es vielleicht nie werden können, da wir im Sachsenspiegel ja nur den Versuch eines, wenn auch genialen Privatmanns vor uns haben, aus den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ein Bild zu entwerfen. Bei den örtlich gewiß vielfach verschiedenen Zuständen ein schwieriges Unternehmen. Und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn das Bild EYKES nicht in allem mit dem uns aus den Urkunden bekannten Zuständen stimmt«. VOLTELINI geht m. E. von Voraussetzungen hinsichtlich der sächsischen Gerichtsverfassung aus, die dem Inhalte der urkundlichen Überlieferung nicht entsprechen. Gewiß gab es örtliche Verschiedenheiten. Aber die Grundzüge der sächsischen Gerichtsverfassung waren überall die gleichen und sie waren sehr einfach. Auf dem platten Lande finden wir (abgesehen vom Burding) nur zwei Gerichte der öffentlichen Gerichtsverfassung: das Grefending bei Königsbann



Diese Resignation ist nicht gerechtfertigt. Auch bei kritisch-vorsichtiger Beurteilung ist das Quellenmaterial vollkommen ausreichend, um die Hauptfragen sicher zu entscheiden. Diesen Nachweis glaube ich auch in genügender Weise geführt zu haben. Die Erkenntnisprobleme liegen im Grunde sehr einfach. Dies gilt für die Hauptgliederung wie für das Pflegehaftenproblem. Für das Verständnis der Hauptgliederung genügt die Einsicht in Tragweite und geburtständischen Aufbau, verbunden mit einer gewissen Kenntnis des germanischen Libertinenrechts. Die städtische Deutung der Pflegehaften wird schon durch das psychologische Argument gesichert. Heute ist wohl allgemein anerkannt, daß die früheren Erfindungshypothesen, z. B. der Gedanke SCHRÖDERS, daß der Spiegler die Pflegehaften und ihre Gerichte aus Vorliebe für die Dreizahl erdichtet habe, schwere Irrtümer gewesen sind. Aber die Heersteuertheorie und die ausschließliche ländliche Deutung sind auch nichts als Irrtümer, die zwar zurzeit noch zäh festgehalten werden, aber in der Größenordnung von den bereits durchschauten nicht weit abstehen.

5. Der Grund für den Anschein des Dunkels liegt nicht in der Schwierigkeit der Probleme, sondern in der literarischen Beurteilung, die meine Arbeiten gefunden haben.

Die Zahl derjenigen Ablehnungen, die auf ausführlichen Auseinandersetzungen beruhen, ist im Grunde klein. Eine Kritik meiner gesamten Auffassung bringen nur v. AMIRA in seiner Rezension und BEYERLE zum Teil in seinen Pflegehaften,

und das Goding (vgl. oben S. 231 Anm. 1). In den Städten finden wir anstelle des Godings das Schulzengericht. Das Kontrollbild zeigt uns ebenso nur drei Gerichte wie das Rechtsbuch. Diese Grundzüge waren einfach und sie waren einem jeden bekannt. Immer wieder muß die Bedeutung der allgemeinen Dingpflicht für die Rechtskenntnis und namentlich für die Kenntnisse der Gerichte betont werden. Jeder Laie mußte sein eigenes Gericht besuchen. Er konnte dies nur, wenn er wußte, welche Gerichte bestanden. Erst recht müssen wir dieses Wissen bei einem Manne voraussetzen, der es unternahm, das Recht Sachsens darzustellen und der auch bei abgelegenen Fragen gute Kenntnisse beweist. Wir hätten m. E. allerdings Anlaß uns zu wundern und zwar sehr zu wundern, wenn die Angaben EYKES über diese ersten Elemente des Rechtslebens sich als unrichtig herausstellen sollten. Aber davon kann gar keine Rede sein. Die sonstigen Nachrichten stimmen mit dem Rechtsbuche durchaus überein. Die Widersprüche sind nur Schein, der durch eine unrichtige Quellenbehandlung verursacht wird.



sodann in der oben erörterten Besprechung meiner »Standesgliederung«. Das Problem der städtischen Deutung wird in dem Buche von MEISTER »Die ostfälische Gerichtsverfassung« (1912) und in der Rezension v. SCHWERINS über meine Pflegehaften behandelt<sup>1)</sup>. Die Zusammenfassung zeigt, daß der Widerspruch von einem kleinen Kreise von Forschern ausgeht, die einander wechselseitig zustimmen<sup>2)</sup> und dann glauben, die übereinstimmende Meinung aller Fachgenossen wiederzugeben. Unterstützt wird diese Meinung allerdings dadurch, daß meine alten Gegner in der Ständekontroverse, BRUNNER und SCHRÖDER den später gegen mich gerichteten Angriffen v. AMIRAS sofort zugestimmt und seine Gegenmeinung in ihre allgemeinen Darstellungen aufgenommen haben. Aber die Bedeutung eines Urteils von unparteiischer Seite kommt diesen Zustimmungen nicht zu.

Die gegen mich gerichteten Arbeiten zeigen drei gemeinsame Eigentümlichkeiten: 1. Eine besondere Bestimmtheit der Ablehnung und eine Schärfe des Tons, die der sachlichen Berechtigung entbehren. 2. Das Fehlen eines positiven Aufbaus. Diese Gegner berufen sich alle auf die Heersteuertheorie, ohne daß einer den Versuch gemacht hat, die Einzelheiten der Standesgliederung, insbesondere das Ebenburtsrecht aus dieser Grundlage heraus zu erklären. 3. Einen Mangel an Beherrschung des Materials und Durcharbeitung der Probleme.

Durch die Schärfe der Angriffe werden fernerstehende Fachgenossen abgehalten von meinen Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Da das positive Gegenbild fehlt, so entsteht der Schein des Dunkels.

In der Kriegstechnik der Gegenwart werden Gegenstände durch Erzeugung von Dampfvolken der Beobachtung entzogen. Man pflegt von Vernebelung zu reden. Die literarische Stellungnahme meiner Gegner bewirkt eine Vernebelung unseres wichtigsten Rechtsbuches.

<sup>1)</sup> Vgl. K. v. AMIRA Ztschr. 27 S. 379. MEISTER Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. BEYERLE der Pflegehaften Ztschr. 35 S. 212 ff. v. SCHWERIN Rezension einer Pflegehaften Ztschr. 37, S. 697 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Entgegnungen, gegen v. AMIRA, Gegenschrift 1907 gegen MEISTER, meinen Aufsatz »Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge« in Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1916, gegen die beiden genannten Autoren und gegen BEYERLE »Pfleg hafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen« 1916, gegen v. SCHWERIN unter Anhang zum Schlußabschnitte, gegen die Rezension BEYERLES diesen Abschnitt. Cap. 2.



## VI. Abschnitt.

## Einzelprobleme der späteren Zeit.

## a) Die geschichtliche Entwicklung der sächsischen Gerichte. § 49.

(Missatische Theorie.)

1. Die Vorstellung über das Verhältnis der sächsischen Gerichtsverfassung, wie sie im Rechtsbuche hervortritt, zur fränkischen Verfassung, war bei Beginn meiner Studien eine einheitliche und allgemein verbreitete. Das Grefending bei Königsbann galt als unmittelbare Fortsetzung des echten Grafengerichts der fränkischen Zeit, wie namentlich von SOHM unter Hinweis auf die Gerichtstermine ausgeführt worden war. Nur der Besitz der königlichen Bannbuße von 60 Schillingen wurde als eine in die Karolingerzeit zurückgehende sächsische Eigentümlichkeit betrachtet. In dem Bagatellgerichte des Godings sah man die Fortbildung des gebotenen Dings des Grafengerichts oder des Centenargerichts.

2. In meinem Sachsenspiegel gelangte ich zu dem Ergebnisse, daß das Gericht bei Königsbann, das der Graf im Herzogtume handhabt, das aber in den Marken fehlt, auf einer Delegation der missatischen Gerichtsgewalt beruhe (missatische Theorie)<sup>1)</sup>. Die eigene Gerichtsgewalt der Grafen ist an ihre Lokalvertreter (Centenare) delegiert worden und begegnet uns im Rechtsbuche als Goding. Auch die Gerichtsgewalt des Gogrefen ist reichsrechtlichen Ursprungs<sup>2)</sup>. Als leitender Zug in die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung erscheint

<sup>1)</sup> Dadurch wird der geschichtliche Zusammenhang zwischen dem vorfränkischen Gerichte der Sachsen und dem Godinge nicht verneint. Unter Karl waren die alten Volksbeamten, die Satrapen, durch die Grafen ersetzt worden. Aber damit war weder eine Änderung der Gerichtsbezirke noch eine Aufhebung des sächsischen Prozeßrechts gegeben. Vgl. über die Grafenschaftsbezirke Pflughafte S. 191 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. gegen PHILIPPI Pflughafte S. 188 ff.

H e c k, Übersetzungsprobleme.



die Delegation, denn auch die missatische Gerichtsgewalt des Grafen wird weiter delegiert. Diesmal an die Vertreter in der Grafschaft, die Schulzen oder Freigrafen. Es ist die ursprüngliche missatische Gerichtsgewalt, die in den Freidingen gehandhabt wurde<sup>1)</sup>.

3. Wenn BEYERLE auch diese Ansicht als eine »Zuflucht« bezeichnet, die ich nehme, um meine städtische Deutung der Pflughaften zu retten, so beweist er damit nur aufs neue seine ungenügende Kenntnis meines Sachsenspiegels. Meine missatische Theorie wird von mir nirgends als Stütze meiner städtischen Deutung verwendet. Ich bringe sie nachträglich in einem Anhang »Beiträge zur Geschichte des Königsbanns« unter der speziellen Überschrift »Das Gericht bei Königsbann und das Gericht bei eignen Hulden« (S. 747—761)<sup>2)</sup>. Schon

<sup>1)</sup> Wenn in Immermanns Oberhof der letzte Freigraf sein Richtschwert als das Richtschwert Karls des Großen auffaßt, so ist das institutsgeschichtlich richtig. Die Gerichtsgewalt der Freigrafen war ihrem Ursprunge nach die persönliche Gerichtsgewalt des fränkischen Königs, die ständige Delegation in die Hand des Bauern hinabgeglitten.

<sup>2)</sup> Vgl. insbesondere meine Deutung der Leihestelle Landrechts III, 52, § 2 in Gegenschrift S. 64 ff. und Pflughafte S. 41 ff. v. SCHWERIN hat eine neue Auslegung der Stelle vorgeschlagen (Rezension S. 704). v. SCHWERIN will bei dem zweiten Leiheakt des § 2 unter den »Grev« die Burggrafen und unter dem »Schultheißtum« diejenige Gerichtsbarkeit verstehen, die der Burggraf nach § 4 a. E. über den Markgrafen übt. Diese Auslegung ist aus verschiedenen Gründen unzulässig. Ich will mich auf einen beschränken. Das Schultheißtum des § 2 wird vom Könige verliehen, um ihn zu entlasten. Aber die Kontrollvertretung konnte zu einem solchen Leiheakt keine Ursache bieten, weil sie schon durch Weiterverleihung ermöglicht wurde. Der Grafschaftsschulze übt bei dieser Kontrollvertretung die Gerichtsgewalt in vierter Hand (§ 3). Der Richter soll seiner Gerichtsgemeinde seinerseits Recht geben und deshalb seine eigene Gerichtsgewalt seinem Vertreter übertragen. Diesem Zweck dient die ausnahmsweise Erweiterung der Leihgrenze über die dritte Hand hinaus. Die Notwendigkeit der Vertretung bestand auch für alle Fürsten, einschließlich der Markgrafen, wenn sie echtes Ding hielten. Aber bei ihnen war weder eine Erweiterung der Leihgrenze noch gar eine königliche Leihe an den Kontrollvertreter erforderlich. Denn ihr Vertreter übte die Gewalt in dritter Hand, also innerhalb der allgemeinen Leihgrenze § 3. Deshalb schon kann die Kontrollvertretung über den Markgrafen nicht den Leiheakt des § 2 motivieren. Nur die Gerichtsgewalt des Stadtrichters kann gemeint sein. Die Auslegung v. SCHWERINS scheidet auch an dem Kontrollbilde. Gewiß gibt es Burggrafen, wie z. B. den von Magdeburg, die den Bann vom Könige empfangen. Aber ihre Gewalt ist nicht die Kontrollvertretung, sondern umfaßt das städtische Schulzengericht. Dagegen übt der Burggraf von Meißen die Kontrollgerichtsbarkeit über den Markgrafen, ohne vom Könige beliehen zu sein.



die Überschrift zeigt, daß für meine Ansicht das Fehlen des Königsbanns in den Marken den Ausgangspunkt bildet. Allerdings habe ich noch auf andere Elemente hingewiesen, namentlich auf die fränkischen Züge des Königsbanns. Aber die städtische Deutung der Pflughaften wird nicht erwähnt. Ich habe seitdem weitere Bestätigungen gefunden und glaube den Fortbestand der missatischen Gerichtsgewalt auch für das übrige Deutschland annehmen zu müssen. Die missatische Gerichtsgewalt mit ihrer besonderen Zuständigkeit ist mit dem Ende der Karolingerzeit nicht untergegangen sondern den Grafen innerhalb des Herzogtums delegiert worden. Die Markgrafen haben die Delegation nicht erhalten, weil sie der Erweiterung ihrer Zuständigkeit nicht bedurften.

Diese Erkenntnis ist von erheblicher verfassungsgeschichtlicher Bedeutung<sup>1)</sup>. Sie hat auch einen gewissen Erkenntniswert für die Hauptgliederung, denn sie erklärt die besondere Beziehung der schöffbaren, Edeling, nobiles zum Königsbann. Aber mit der Auffassung der Pflughaften des Rechtsbuches hat sie nichts zu tun, auch nicht mit der Möglichkeit eines ländlichen Schulzengerichts, wie es sich BEYERLE denkt. Weshalb sollte der missatische Ursprung des Königsbanns es irgendwie ausschließen, daß der Stellvertreter des Grafen Sondergerichte mit einem Teile der Dinggenossen abhielt?

#### b) Die Probleme der Dienstmannschaft. § 50.

1. Eine besondere Irrtumsgruppe tritt in den Ausführungen BEYERLES über meine Auffassung der Dienstmannschaft hervor. Von Anfang an und immer wieder<sup>2)</sup> habe ich betont, daß bei der Untersuchung des Ursprungs der Dienstmannschaft zwei verschiedene Fragen scharf zu scheiden sind, die Frage nach dem Ursprunge des Rechtsinstituts (institutsgeschichtliches Problem) und die Frage nach der Herkunft der Dienstmanneschlechter (genealogisches Problem).

2. Die erste Frage habe ich dahin beantwortet, daß das Rechtsinstitut der sächsischen Dienstmannschaft eine Fortbildung der altsächsischen Mundlingschaft ist, also derjenigen Rechtsbeziehung, in der die höheren Libertinen (normaler-

<sup>1)</sup> Vgl. unten die Deutung des Würzburger Privilegs von 1168. (§ 51. N VI.).

<sup>2)</sup> Zuletzt Standesgliederung S. 178 ff.



weise) und außerdem die eventuellen Ergebungsleute standen. Wenn wir die altsächsische Gliederung der Freien mit der Hauptgliederung der Freien im Sachsenspiegel vergleichen, so entsprechen die Edelinges den Schöffenbaren, die Frilinges den Pflegehaften und Landsassen. Aber diese beiden Stände des Rechtsbuchs stehen nicht im Mundium eines privaten Herrn. Es fehlt daher im Rechtsbuche an Nachfolgern für die altsächsischen Mundlinge. Andererseits ist auch auf der Seite des Rechtsbuchs ein Überschuß vorhanden. Die Laten sind in beiden Bildern vertreten. Aber über ihnen finden wir im Rechtsbuche den Stand der Dienstleute. Schon dieser Vergleich führt zu der Frage, ob nicht die Dienstmannschaft als Fortbildung der Mundlingschaft aufzufassen ist. Genauere Untersuchungen haben mir diesen Zusammenhang voll bestätigt<sup>1)</sup>.

3. Bei der zweiten Frage, bei dem genealogischen Problem, handelt es sich vor allem darum, welcher von den beiden Unterformen der Mundlinge, den Libertinen oder den Ergebungsleuten, die Mehrzahl der Dienstmannesgeschlechter entstammt. Man kann die Frage auch dahin formen, ob der Aufstieg von unten durch Freilassung oder der Abstieg von oben durch Autotradition die statistische Regel gebildet hat. WITTICH hatte sich für das Vorherrschen der Herkunft von Ergebungsleuten ausgesprochen. Im Gegensatz zu WITTICH bin ich dafür eingetreten, daß die Ergänzung von unten ursprünglich die Hauptrolle gespielt hat, während wir hinsichtlich der Genealogie der in einer späteren Zeit vorhandenen Geschlechter uns mit einem non liquet begnügen müssen<sup>2)</sup>.

4. BEYERLE ist es nicht gelungen, die beiden Fragen auseinanderzuhalten. Dazu kam sein Mißverständnis meiner Auffassung der Mundlinge (S. 184 Anm. 1). Deshalb glaubt er meine Ansicht über das institutsgeschichtliche Problem mit dem Hinweis darauf widerlegen zu können, daß der Aufstieg von unten für die ministerialen Geschlechter die Regel gebildet habe, was ich ja gleichfalls annehme (S. 502 o., S. 505 Abs. 1 a. E. und Abs. 2).

<sup>1)</sup> Vgl. insbesondere: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vjschr. f. S. a. W. 1907, S. 116 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 180, 81.



5. Ein weiterer Irrtum betrifft meine Ansicht über die soziale Entwicklung der ritterlichen Dienstleute. BEYERLE sagt S. 503 Abs. 1, daß HECK »selbst, um seine Ministerialentheorie zu retten, ein soziologisches Herabgleiten der Mundlinge seit der Zeit der Volksrechte annehmen muß, anders käme er ja mit den klaren Zeugnissen fehlender Freiheit der Ministerialen in Widerspruch.« Das ist wieder ein Mißverständnis. Mir ist es niemals eingefallen, ein soziologisches Herabgleiten der Dienstleute anzunehmen. Ich habe immer nur von ihrem ständigen Aufstiege geredet. Auch der altsächsische Mundling, der liber in tutela, hatte ja einen Leihherrn, war insofern zwar »frei« aber zugleich »hörig«. Das Mundium, in dem diese Frilinge ursprünglich standen, war m. E. eine drückendere Abhängigkeit als die Abhängigkeit der späteren Dienstleute (Sterbefall). Dieses Mundium hat sich dann stufenweise abgeschwächt. Diese Annahme steht durchaus nicht im Widerspruche mit der Beobachtung, daß die Dienstleute zeitweise, z. B. im Rechtsbuche und zu seiner Zeit, nicht zu den Freien gerechnet werden. Was vorliegt, ist eine Änderung der Terminologie und Klassifikation, veranlaßt durch eine auch sonst wahrnehmbare Bedeutungsverschiebung des Oberbegriffs »frei«<sup>1)</sup>. In dem Vorstellungsgehalte, den unsere Sprache mit diesem Worte »frei« verband, ist das ursprünglich allein bedeutsame Element »rechtsfähig« immer mehr durch das Vorstellungselement »unabhängig« verdrängt worden. Die norwegischen »Freiheitsempfänger«<sup>2)</sup> waren »frei«, wie der Name zeigt, aber ihre Abhängigkeit war eine so drückende, daß im deutschen Mittelalter sie niemand zu den Freien gerechnet hätte. Auch der sächsische Late ist ursprünglich ein niederer Libertine gewesen und muß deshalb in vorgeschichtlicher Zeit zu der Gruppe der Freien gehört haben. In historischer Zeit gilt er als unfrei. Die gleiche Beobachtung trifft für die alten tabularii und andere Libertinen zu, aus denen die Censualen des Mittelalters hervorgegangen sind<sup>3)</sup>. Durch diese Bedeutungsverschiebung konnten Volkselemente ohne Verschlechterung oder trotz Besserung ihrer Rechtslage und erst recht ihrer sozialen Lage aus der Klasse der Freien in die der Nichtfreien hinüber-

<sup>1)</sup> Dienstmannschaft S. 139, Standesgliederung S. 185.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 138 ff.

<sup>3)</sup> Standesgliederung S. 136 ff.



wandern. Auf dieser Bedeutungsverschiebung beruht die zeitweise Klassifikation der Dienstleute als Unfreie, die später infolge der Lockerung der Abhängigkeit wieder verschwand. Mitgewirkt hat wohl ein auch sonst in der Ständegeschichte bedeutsamer Umstand, nämlich das Verblässen der Ursprungserinnerung.

6. Vollends unverständlich ist der Vorwurf, daß ich mit der Schöffenbarkeit der Ministerialen nichts anzufangen wisse. Gerade dieses Problem habe ich besonders eingehend behandelt<sup>1)</sup>. Selbstverständlich führe ich diese Erscheinung auf den ständigen sozialen Aufstieg zurück. Betont hatte ich dabei die Zwischenstufe der Folgefähigkeit (Reichsweistum von 1190). Die Urkunden, auf die BEYERLE verweist, passen durchaus zu meiner Auslegung des Rechtsbuches, die ja dahingeht, daß eine beschränkte Urteilerfähigkeit schon EYKE bekannt gewesen sei. Ich möchte meine Ausführungen in der Ministerialentheorie noch dahin ergänzen, daß diese Fähigkeit ganz unmittelbar im Ssp. III 19<sup>2)</sup> ausgesprochen ist. Ich hatte bisher die Worte »vor'me rike« der allgemeinen Auslegung entsprechend auf das Reichshofgericht bezogen und nur aus der Natur des Königsbanns als missatische Gerichtsgewalt gefolgert, das damit indirekt die Urteilerfähigkeit auch im Grefending bei Königsbann anerkannt sei<sup>3)</sup>. Ich glaube jetzt auf Grund des Sprachgebrauchs in der Vorrede von der Herren Geburt und auf Grund anderer Belege annehmen zu sollen, daß EYKE mit den Worten »for'me rike« auch das gewöhnliche Grefending bei Königsbann gemeint hat. Auch dieses Gericht ist eine imperiale iudicium. Den näheren Nachweis hoffe ich bei anderer Gelegenheit zu erbringen.

<sup>1)</sup> Sachsenspiegel S. 256 ff. Ministerialentheorie S. 213 ff., S. 219 ff.

<sup>2)</sup> Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat si dem rike hulde dun, ir jeweder nach sime rechte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vuen man noch ordel vinden, noch getüch wesen, dar't ime an den lif oder an sin ere oder an sin erve gat.

<sup>3)</sup> Ministerialentheorie S. 214. Vielleicht setzt BEYERLE bei seiner Beanstandung voraus, daß das Wort schöffenbar im Sachsenspiegel auch Dienstleute umfasse. Dann beruht sein Einwand auf einem Auslegungsirrtume. Im Rechtsbuche sind schöffenbar und schöffenbar frei gleichbedeutende Worte.



## c) Die Thüringer Pflegehaften. § 51.

1. Bei der Frage nach der Standesgliederung des Sachsenspiegels haben die beiden Standesworte »pflegehaft« und »biergelde« von jeher eine große Rolle gespielt. Man hat Folgerungen aus dem Wortsinn gezogen, und man hat Fundstellen außerhalb des Rechtsbuches zur Auslegung des Sachsenspiegels verwendet. Auch BEYERLE hat in seiner Untersuchung über die Pflegehaften von diesen Erkenntnismitteln reichlich Gebrauch gemacht, und er hat sie auch in der Rezension mir wieder entgegengehalten.

Die Verwertung dieser beiden Worte wird nun dadurch erschwert, daß sie beide eine sehr allgemeine Grundbedeutung haben. Die Grundbedeutung ist ein Relationsbegriff. Beide Worte bedeuten nur »pflichtig«, biergelde mit einer besonderen Beziehung auf die Gerichtspflicht<sup>1)</sup>. Worte dieser Grundbedeutung können eine ständische Bedeutung dadurch gewinnen, daß bei ihrem Gebrauche usuell an eine bestimmte Pflicht gedacht wird, die den gemeinten Standesgliedern obliegt. Eine solche Spezialisierung liegt im Sachsenspiegel vor, und der Streit dreht sich darum, ob bei der Pflicht an die Stadtpflicht oder an eine andere Pflicht gedacht war. Solche Spezialisierungen können sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten verschieden vollzogen haben. Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn man entfernt liegende Fundstellen dieser Worte für die Auslegung des Rechtsbuches verwenden will. Der ursprüngliche Relationsbegriff selbst gibt überhaupt keinen Aufschluß. Aber auch eine ständische Spezialisierung kann in verschiedener Weise erfolgt sein.

2. Das Wort »pflegehaft« ist mit ständischer Bedeutung außerhalb des Sachsenspiegels bisher nur in zwei Thüringer Stellen und im Deutschspiegel gefunden worden<sup>2)</sup>. In meinen Pfleg-

<sup>1)</sup> Die Erklärung von »pflegehaft« als Muntmann (Waas, Vogtei und Bede, S. 69 Anm. 2) ist sprachlich möglich, würde aber schon wegen der Gleichbedeutung mit Biergelde unwahrscheinlich sein. Sachlich ist die Erklärung wegen des städtischen »plege« und auch aus selbständigen Gründen abzulehnen. Bei einem Muntmann würde z. B. größeres erbloses Eigen nicht ebenso wie bei jedem Volfreien in die Grafschaft fallen (III 80), sondern an den Muntherrn.

<sup>2)</sup> Deutschenspiegel Mon. Ausg. S. 223, 6 (283 § 4): Die biergelten unde pflegehaften kaufluoten heizent und die Schultheizen dinc suochent, den gibet



haften glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß die beiden Thüringer Stellen eine andere Bedeutung zeigen, als sie für den Sachsenspiegel möglich ist, denn es ist die Hörigkeit, welche diese Pflegehaften kennzeichnet. Die Pflicht, an die in Thüringen gedacht war, ist die Pflicht des Unfreien gegenüber seinem Herrn. Deshalb scheiden die Thüringer Stellen für die Beurteilung des Sachsenspiegels als neutral aus. Da meine Deutung von v. SCHWERIN und von BEYERLE beanstandet worden ist, so will ich auf diese Beanstandung eingehen. Vorher sei aber die Lage des Erkenntnisproblems gekennzeichnet. Die Vertreter der ländlichen Deutung können sich auf die beiden Stellen nur dann berufen, wenn diese Thüringer Pflegehaften Freie sind. Zu ihrer Ausschaltung aus den Beweisgründen ist nicht die volle Gewißheit erforderlich, daß sie Hörige waren; jede überwiegende Wahrscheinlichkeit, die sich für die Unfreiheit ergibt, ist eine ebenso überwiegende Unwahrscheinlichkeit ihrer Freiheit und deshalb ausreichend, um ihre Beweiswirkung für die Deutung des Sachsenspiegels aufzuheben.

3. In Betracht kommen zwei zeitlich und örtlich einander nahestehende Stellen, die Meierdingsstelle<sup>1)</sup> und die Walkenrieder Pflegehaftenstelle<sup>2)</sup>. Ich habe sie in meinen Pflegehaften

man fünfzehn schillinge ze buoze. Der Zusatz »kaufliuten« ergibt, daß der Verfasser die beiden Standesbezeichnungen auf Marktbürger bezogen hat.

<sup>1)</sup> Cod. Dipl. Sax I 3 Nr. 268 (1219). Die Beurkundung lautet: »quod quidam vir de Cula, Hartmudus nomine, nobis, ut vulgo dicitur, plechthafft, de consensu et conniventia heredum suorum duos mansos in eadem villa cum areis attinentibus conventui in Volcholderoth ad hospitale pauperum coram suis concivibus et nostro villico Cristiano contradidit receptis pro eorundem distractione bonorum VIII marcis et dimidia. Nos igitur prefatam ecclesiam cum in contractu hujusmodi damnificare possemus justo cassando factum, in quo minus caute et nimis simpliciter processerunt, tamen ob reverentiam conventus memorati et intuitum retributionis divine assensum de bona dedimus voluntate«. Vgl. Pflegehafte S. 110 ff.

<sup>2)</sup> UB. des hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 83 (1914). Der Graf von Clettenburg verzichtet auf Ansprüche u. a. »super quibusdam possessionibus, quas ecclesia detinebat, in quibus quiddam juris mihi vendicabam, quod nequam ecclesia mihi recognovit, immo omnibus modis, quibus potuit, reclamavit, videlicet super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi jure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte«. Der Abt macht dagegen geltend: »ecclesiam emisse supradictos duos mansos in Rodagherode ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis



eingehend erörtert und will jetzt nur dasjenige wiederholen, was für die Beurteilung der Einwürfe wichtig ist.

a) Bei der ersten Stelle ergibt sich m. E. die Hörigkeit u. a. aus zwei Beobachtungen: einmal daraus, daß der Hartmudus als Genosse der Villikationsangehörigen bezeichnet wird, »*co-ram suis concivibus*«. Ich habe es früher als »große Wahrscheinlichkeit« bezeichnet, daß die Villikationsangehörigen auch in Thüringen Hörige waren. Nach historischem Maßstabe könnte man aber auch von Gewißheit reden. Zum anderen folgere ich die Hörigkeit daraus, daß Hartmut nach seiner persönlichen Eigenschaft als Pflegehafter des Grafen gekennzeichnet wird, während jede Bezeichnung der Güter fehlt. Der Graf konnte über ein Konsensrecht nur bei Freigütern eines Freien verfügen, nicht bei jedem Eigen. Deshalb ist der Grund des Konsensrechts in der hervorgehobenen persönlichen Abhängigkeit zu sehen, wie sie bei Hörigen, nicht aber bei Freien gegeben war.

b) Bei der zweiten Stelle hatte ich früher »*forense ius*« mit Marktrecht übersetzt, aber ich habe diese Übersetzung deshalb aufgegeben, weil sich auch die Übersetzung mit Hofrecht als möglich herausstellt. In den zeitlich und örtlich nahestehenden Ilfelder Urkunden wird die dienstmännische Abhängigkeit von Personen und von Gütern mit den Worten bezeichnet: *de foro et de iure nostro*, oder: *de foro nostro*. Die technische deutsche Bezeichnung für das Recht der Dienstleute ist überall Hofrecht. Deshalb ist in diesen Wendungen *forum* mit Hof zu übersetzen. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, das deutsche Äquivalent für das *forense ius* der Walkenrieder Urkunde in Hofrecht zu sehen. Ich habe früher ausgeführt, daß diese Übersetzung der Vorstellungskette entspricht und deshalb als die richtige anzusehen ist. Die Leute aber, deren Recht das Hofrecht ist, sind als Unfreie zu bestimmen.

Da die beiden Urkunden einander zeitlich und örtlich sehr nahestehen, so bestätigen sie einander. Die Hörigendeutung wird doppelt gestützt.

4. v. SCHWERIN hat meine Deutung völlig abgelehnt.

---

*titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit.* Vgl. Pflegehafte S. 114 ff.



a) Zu der Meierdingsstelle wird bemerkt: »Beide Gründe schlagen nicht durch. Der erste nicht, weil Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit ist, und ein Schluß aus den äußeren Formen des Geschäfts daran scheitert, daß eben diese dem Texte der Urkunde zufolge nicht die richtigen waren. Der zweite nicht, weil die Urkunde eine persönliche Abhängigkeit und Verfügungsbeschränkung, wie sie bei Hörigkeit vorliegt, überhaupt nicht ergibt.«

Ich halte keine dieser Beanstandungen für gerechtfertigt, will mich aber auf den Hinweis darauf beschränken, daß die Unterscheidung von großer Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, die v. SCHWERIN macht, in diesem Zusammenhang verfehlt ist. Für die Ausscheidung dieser Stelle aus dem Beweismaterial der ländlichen Deutung, auf die es allein ankommt, genügt die große Wahrscheinlichkeit des Hörigenstandes vollkommen. (Vgl. N. 2 a. E.).

b) Die zweite Stelle wird bei v. SCHWERIN durch folgende Erwägung erledigt: »Da somit schon in der Meierdingsstelle die Bedeutung hörig für pfleghaft nicht nachgewiesen ist, bedarf die Walkenrieder Stelle keiner weiteren Erörterung, denn auch HECK will in ihr die fragliche Bedeutung nur im Anschluß an die Meierdingsstelle geltend machen.« Das ist ein Lesefehler, wiederum eine Illusion der Selbstwiderlegung. Natürlich lege ich auf die Übereinstimmung Gewicht, aber ich betone, daß eine jede der beiden Stellen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse führt. Ich sage von der Walkenrieder Stelle ausdrücklich, »daß die neue Deutung auch ohne Hinblick auf die Meierdingsurkunde den Vorzug verdienen würde«. v. SCHWERIN hat wiederum, wie bei den Ingenusglossen (vgl. oben § 28 S. 148) meine Gründe durch ein Referat ausgeschaltet, das nicht richtig ist, weil ich eben das Gegenteil gesagt habe.

5. BEYERLE verweist hinsichtlich der sachlichen Auslegungsfrage auf v. SCHWERIN, aber er behandelt meine Auslegung als polemische Ausflucht (S. 493 und 509 unten). Meine Auslegung sei ein »etwas bequemes Verfahren«, eine »Geste«, um mich aus der »fatalen Situation« zu befreien, in die mich meine Pflegehaftentheorie gestellt habe. Die Unterstellung einer Geste muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Sie ist verletzend und gänzlich grundlos. Was ich mitteile, ist die Einsicht, die



eingehend erörtert und will jetzt nur dasjenige wiederholen, was für die Beurteilung der Einwürfe wichtig ist.

a) Bei der ersten Stelle ergibt sich m. E. die Hörigkeit u. a. aus zwei Beobachtungen: einmal daraus, daß der Hartmudus als Genosse der Villikationsangehörigen bezeichnet wird, »*co-ram suis concivibus*«. Ich habe es früher als »große Wahrscheinlichkeit« bezeichnet, daß die Villikationsangehörigen auch in Thüringen Hörige waren. Nach historischem Maßstabe könnte man aber auch von Gewißheit reden. Zum anderen folgere ich die Hörigkeit daraus, daß Hartmut nach seiner persönlichen Eigenschaft als Pflegehafter des Grafen gekennzeichnet wird, während jede Bezeichnung der Güter fehlt. Der Graf konnte über ein Konsensrecht nur bei Freigütern eines Freien verfügen, nicht bei jedem Eigen. Deshalb ist der Grund des Konsensrechts in der hervorgehobenen persönlichen Abhängigkeit zu sehen, wie sie bei Hörigen, nicht aber bei Freien gegeben war.

b) Bei der zweiten Stelle hatte ich früher »*forense ius*« mit Marktrecht übersetzt, aber ich habe diese Übersetzung deshalb aufgegeben, weil sich auch die Übersetzung mit Hofrecht als möglich herausstellt. In den zeitlich und örtlich nahestehenden Ilfelder Urkunden wird die dienstmännische Abhängigkeit von Personen und von Gütern mit den Worten bezeichnet: *de foro et de iure nostro*, oder: *de foro nostro*. Die technische deutsche Bezeichnung für das Recht der Dienstleute ist überall Hofrecht. Deshalb ist in diesen Wendungen *forum* mit Hof zu übersetzen. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, das deutsche Äquivalent für das *forense ius* der Walkenrieder Urkunde in Hofrecht zu sehen. Ich habe früher ausgeführt, daß diese Übersetzung der Vorstellungskette entspricht und deshalb als die richtige anzusehen ist. Die Leute aber, deren Recht das Hofrecht ist, sind als Unfreie zu bestimmen.

Da die beiden Urkunden einander zeitlich und örtlich sehr nahestehen, so bestätigen sie einander. Die Hörigendeutung wird doppelt gestützt.

4. v. SCHWERIN hat meine Deutung völlig abgelehnt.

---

*titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit.* Vgl. Pflegehafte S. 114 ff.



a) Zu der Meierdingsstelle wird bemerkt: »Beide Gründe schlagen nicht durch. Der erste nicht, weil Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit ist, und ein Schluß aus den äußeren Formen des Geschäfts daran scheitert, daß eben diese dem Texte der Urkunde zufolge nicht die richtigen waren. Der zweite nicht, weil die Urkunde eine persönliche Abhängigkeit und Verfügungsbeschränkung, wie sie bei Hörigkeit vorliegt, überhaupt nicht ergibt.«

Ich halte keine dieser Beanstandungen für gerechtfertigt, will mich aber auf den Hinweis darauf beschränken, daß die Unterscheidung von großer Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, die v. SCHWERIN macht, in diesem Zusammenhang verfehlt ist. Für die Ausscheidung dieser Stelle aus dem Beweismaterial der ländlichen Deutung, auf die es allein ankommt, genügt die große Wahrscheinlichkeit des Hörigenstandes vollkommen. (Vgl. N. 2 a. E.).

b) Die zweite Stelle wird bei v. SCHWERIN durch folgende Erwägung erledigt: »Da somit schon in der Meierdingsstelle die Bedeutung hörig für pfleghaft nicht nachgewiesen ist, bedarf die Walkenrieder Stelle keiner weiteren Erörterung, denn auch HECK will in ihr die fragliche Bedeutung nur im Anschluß an die Meierdingsstelle geltend machen.« Das ist ein Lesefehler, wiederum eine Illusion der Selbstwiderlegung. Natürlich lege ich auf die Übereinstimmung Gewicht, aber ich betone, daß eine jede der beiden Stellen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse führt. Ich sage von der Walkenrieder Stelle ausdrücklich, »daß die neue Deutung auch ohne Hinblick auf die Meierdingsurkunde den Vorzug verdienen würde«. v. SCHWERIN hat wiederum, wie bei den Ingenusglossen (vgl. oben § 28 S. 148) meine Gründe durch ein Referat ausgeschaltet, das nicht richtig ist, weil ich eben das Gegenteil gesagt habe.

5. BEYERLE verweist hinsichtlich der sachlichen Auslegungsfrage auf v. SCHWERIN, aber er behandelt meine Auslegung als polemische Ausflucht (S. 493 und 509 unten). Meine Auslegung sei ein »etwas bequemes Verfahren«, eine »Geste«, um mich aus der »fatalen Situation« zu befreien, in die mich meine Pflegehaftentheorie gestellt habe. Die Unterstellung einer Geste muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Sie ist verletzend und gänzlich grundlos. Was ich mitteile, ist die Einsicht, die



sich mir bei eingehender, wie ich glaube methodisch richtiger Untersuchung der beiden Stellen ergeben hat, und zwar auch unbeeinflußt durch die Bedeutung für die Ständekontroverse. Die »fatale Situation«, von der BEYERLE redet, besteht nur in seinen Gedanken. Ich fühle mich im Besitze gesicherter Erkenntnisse.

d) Die Biergeldstellen und die Bargilden des Würzburger Privilegs von 1168. § 52.

I. Die Fundstellen für Biergelde und die verwandten Formen sind zahlreicher als bei Pflegehaft. Ihr Erkenntniswert wird von BEYERLE sehr hoch veranschlagt. BEYERLE<sup>1)</sup> sagt S. 508: »Gegen HECKS städtische Deutung der Pflegehaften bietet die noch vom Ssp. festgehaltene Gleichung Pflegehafte = Bargilden eine absolut sichere<sup>2)</sup> Wegeleitung. Das Wort Bargilden, das noch im 9. Jahrhundert Grafschaftsangehörigkeit schlechthin bezeichnet und selbst die persönlich Wehrpflichtigen mit umfaßt hatte (vgl. VINOGRADOFF a. a. O. SCHRÖDER-V. KÜNSSBERG a. a. O., meine Ausführungen ZRG.<sup>2</sup> 35, S. 288 f.<sup>3)</sup>) verengerte sich auf eine dingpflichtige Freischicht zweiten Ranges, die dem Grafen Abgaben zu entrichten hatte. Darum ist der eingetretene Bedeutungswandel von ‚bargildi‘ die wichtigste ständegeschichtliche Brücke von der fränkischen Zeit zum Ssp. Sie führt durch ganz Deutschland und wird durch die Osna-brücker und Würzburger Urkunden aufs eindeutigste<sup>2)</sup> erhärtet. Was in dieser Hinsicht STUTZ (ZRG. 21, S. 130 Anm. 5), v. AMIRA (ZRG. 27, S. 390), FEHR (ZRG. 30, S. 288) u. a.<sup>4)</sup>, auch ich selbst gegen HECKS Umdeutungsversuch vorgebracht haben, konnte HECK auch diesmal nicht entkräften«<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> S. 508, vgl. dazu BEYERLE, Pflegehafte S. 286 ff. und 301 ff.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Weshalb meine Biergelde nicht erwähnt werden ist nicht ersichtlich, da ich zuerst die Einbeziehung der Heerpflichtigen nachgewiesen habe.

<sup>4)</sup> Zu nennen sind noch KNAPP, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg, 1907 II S. 7, 8, 18, G. SCHMIDT, Das Würzburgische Herzogtum in KARL ZEUMER, Quellen und Studien, V 2 1913 S. 28 ff. und R. SCHRÖDER, Lehrbuch S. 488. SCHRÖDER verwertet die Würzburger Bargildenstelle als Hauptstütze für die Heersteuerhypothese und erklärt meine Übersetzung von *justitia* mit *Gericht* für »ganz unmöglich«.



II. Der Vorwurf der Nichtentkräftung der absolut sicheren Wegeleitung beruht auf Lesefehlern. Wenn BEYERLE das von ihm besprochene Buch sorgfältig gelesen hätte, so würde er gesehen haben, daß ich die städtische Deutung in diesem Buche überhaupt nicht behandle. Schon deshalb hatte ich keine Veranlassung, auf die einzelnen Argumente in diesem Buche einzugehen. Im übrigen finden sich die von BEYERLE vermißten Entkräftungen schon in meinen früheren Schriften<sup>1)</sup>. Da aber BEYERLE noch nicht befriedigt ist und ich hinsichtlich des Würzburger Privilegs eine Ergänzung hinzufügen möchte, so will ich auf die Biergeldstellen nochmals eingehen.

III. Die Biergeldstellen hatte ich in meiner ersten Publikation zum Sachsenspiegel, die 1900 zugleich mit dem Gemeinfreien erschien, in eingehender Untersuchung behandelt. Neue in Betracht kommende Fundstellen sind seitdem nicht hinzutreten. Es lassen sich fünf Gruppen unterscheiden, die sich chronologisch wie folgt ordnen: 1. Capitularienstellen aus dem 9. Jahrhundert (Biergeld S. 10 ff.), 2. Die Osnabrücker Urkunden (1090, 1096, 1097 a. a. O. S. 13; dazu ergänzend Ssp. S. 464 ff.), 3. Die Würzburger Urkunden, insbesondere das Privileg von 1168 (a. a. O. S. 15 ff.), 4. Die drei friesischen Stellen (13. Jahrhundert a. a. O. S. 15 f.) und 5. Rechtsbuch nach Distinktionen und Deutschenspiegel (a. a. O. S. 27 ff.).

IV. Das Verwertungsproblem liegt analog wie bei pfleghaft. Das Wort ist m. E. sprachlich als Lastträger zu erklären<sup>2)</sup>, wobei vor allem an die Gerichtslast gedacht wird. Die Grundbedeutung ist also wiederum wie bei pfleghaft ein Relations-

<sup>1)</sup> Ssp. S. 840 (gegen STUTZ): Gegenschrift S. 26, 31 (gegen AMIRA) und Pfleghafte S. 110 ff. passim (gegen BEYERLE).

<sup>2)</sup> Die Ethymologie des Wortes ist freilich bestritten (vgl. Biergeld S. 64 (82) und Ssp. S. 839). BEYERLE vertritt die Ableitung von bara (Amtsbezirk) und gelden (pflichtig). Der Gegensatz der Worterklärungen ist nicht erheblich, weil wir beide von der Grundbedeutung »gerichtsangehörig, dingspflichtig« ausgehen. Allerdings ist dieser Bedeutungswandel nur verständlich, wenn die gemeinten Personen, also auch die Biergeld der Rechtsbuchs, nur zu einem Gerichte in Beziehung standen. Die Hypothese BEYERLES, daß gerade diese Personen zugleich zwei verschiedenen Gerichtsgemeinden gleichmäßig angehörten (Doppelbesuch oben S. 228), würde die Entstehung der ständischen Bedeutung rätselhaft machen.



begriff, der durch die usuelle Beziehung auf eine bestimmte Gerichtslast eine ständische Bedeutung gewinnen kann. Deshalb haben wir die einzelnen Fundstellen getrennt daraufhin zu untersuchen, ob sie den ursprünglichen Relationsbegriff aufweisen oder eine ständische Sonderbedeutung. Auch in dem letzterwähnten Falle ist zuerst auf Grund des örtlich und zeitlich zusammengehörenden Materials festzustellen, was für eine Bedeutung vorliegt oder in Frage kommt. Es können sich bei den nach Zeit und Ort entfernt liegenden Fundstellen verschiedene Bedeutungen entwickelt haben, genau so, wie wir es bei den Thüringer Pfleghaften gesehen haben. Es hat verschiedene Gerichte gegeben an die usuell gedacht werden konnte. Erst muß das Ergebnis der isolierten Betrachtung gewonnen werden, bevor man die Übertragbarkeit beurteilt, über die »Fernverwertung« Beschluß faßt.

V. Die getrennte Untersuchung der fünf Gruppen bringt folgende Ergebnisse:

a) Hinsichtlich der Capitularien besteht zwischen BEYERLE und mir Übereinstimmung. Wir nehmen beide an, daß das Wort die Dingpflichtigen des Grafengerichts ohne weitere ständische Bedeutung bezeichnet. Das ist schon deshalb sicher, weil in dem Grafengericht der fränkischen Zeit sich Gemeinfreie und Minderfreie zusammenfanden.

b) Die Meinungsdivergenz beginnt bei den Osnabrücker Fundstellen. Sie sollen nach BEYERLE auf das eindeutigste erhärten, daß ein Bedeutungswandel sich vollzogen hat, daß der alte Relationsbegriff »auf eine dingpflichtige Freiensicht zweiten Ranges, die dem Grafen Abgaben zu entrichten hatte, beschränkt worden ist«. Die Wendungen, deren Auslegung streitig ist, sind ziemlich gleichförmig. Als anwesend bei Gerichtsverhandlungen werden bezeichnet 1. »omnes illi biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt; et Siwerc fuit ibidem cum omnibus biergeldon de Seludhison, et Alfger et Haemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatibus eorum manent« (1090). 2. Auf benannte Zeugen folgt die Schlußklausel: »et omnes bergeldi ad praedictum placitum pertinentes« (1096). 3. Afuerunt — Namen — »et bergeldi ad placitum pertinentes«.

In diese Belege paßt m. E. nur die alte Bedeutung »gerichtsangehörig«. Wenn wir diese Vorstellung in die Wortverbindungen einsetzen, dann ergibt sich nicht die geringste Reibung.



Ja, es ist m. E. sicher, daß keine abweichende Vorstellung sich ebenso reibungslos einfügt. Deshalb ist es aber auch unzulässig, aus diesen Stellen einen Bedeutungswandel zu erschließen<sup>1)</sup>,

c) Anders liegt das Problem bei den Würzburger Urkunden. Bei ihnen begegnet allerdings eine spezielle ständische Bedeutung. Diese Urkunden erwähnen Leute, qui vulgo bargildi vocantur. Die Merkmale dieses Standes sind streitig. Sie sollen wegen ihrer Wichtigkeit unter der nächsten Nummer näher besprochen werden.

d) Die friesischen Belegstellen sind wieder vollkommen eindeutig, sie zeigen den alten Relationsbegriff in voller Reinheit. Jeder Friese ohne Ausnahme ist ein berjelde, nämlich ein berjelde desjenigen Richters, der über ihn geschworen hat, zu dessen Bezirk er gehört. Weder von einer ständischen Beziehung noch von irgendeiner Zinspflicht kann die Rede sein. Auch BEYERLE stimmt mir darin zu, daß in diesen Stellen nur die alte Grundbedeutung »gerichtsangehörig« bekundet ist.

e) Die Stellen der fünften Hauptgruppe beziehen sich deutlich und wohl unstreitig auf Städter<sup>2)</sup>.

VI. 1. Die Würzburger Bargilden begegnen uns in dem echten Privilege Friedrich I. für Würzburg von 1168<sup>3)</sup> und außerdem

<sup>1)</sup> Dazu kommen noch besondere Gründe gegen jede Beschränkung auf einen bestimmten Stand (vgl. Ssp. a. a. O.). BEYERLE hat schon in den Pfleghaften (S. 302) die Schlußklausel ebenso fehlerhaft ausgelegt wie bei den »placiti debitores« (a. a. O. S. 286 Anm. 1). Der Methodenfehler, der dieser Auslegung zugrunde liegt, ist der Fehler der Generalisierung (Sachsenspiegel S. 313, Pfleghafte S. 96 Anm. 2 und Standesgliederung S. 5 Anm. 9). Der konkrete Satzsinne wird zu Unrecht mit dem gesuchten usuellen Wortsinn gleichgestellt. Es ist sehr bedauerlich, daß der Forscher auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte immer wieder genötigt ist, gegen elementare Auslegungsfehler anzukämpfen.

<sup>2)</sup> Vgl. über den Deutschenspiegel oben S. 248. In dem Rechtsbuche nach Distinctionen behandelt I C. 25 den Fall: »Were daz eyne erbe, hergewete, adder gerade ersturbe in des riches steten von eynen burger ader burgerin«; die Überschrift lautet: »Von erbe, hergewete adder gerade bisterben von eyne birgelden.«

<sup>3)</sup> Nach H. BRESSLAU S. 104 ff. Friedrich X. 10. Juli 1168. Der Kaiser wird gebeten, dem Bischofe zu bestätigen. »omnem jurisdictionem, quam antecessores tenuerant«. Infolgedessen bestätigt der Kaiser »omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in



in einer Anzahl unechter Urkunden, die keine selbständige Bedeutung haben und deshalb zunächst beiseite bleiben dürfen<sup>1)</sup>. Entscheidend ist eine Klausel des echten Privilegs: In der Dispositio wird zunächst das Recht des Bischofs auf die hohe Gerichtsbarkeit anerkannt, auf die »jurisdictio seu plena potestas, justitiam faciendi« unter anderem »de hominibus« (erste Fundstelle von justitia). Dann wird die Ausübung verboten außer durch den Bischof und durch die von ihm Beauftragten, wieder unter anderem »de hominibus«. An diese Verfügungen schließt sich eine Ausnahme »hoc excepto«, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent« (2. Fundstelle von justitiam).

2. In bezug auf diese durch die Ausnahme den Grafen gesicherte Rechtsstellung stehen sich zwei Ansichten gegenüber, die man als Zinsdeutung oder subjektive Deutung und als Gerichtsdeutung bezeichnen kann.

Als ich in meinen Biergeldern an das Problem herantrat, war die Zinsdeutung allgemein herrschend<sup>2)</sup>. Selbst ein so besonnener Forscher, wie WAITZ<sup>3)</sup>, dem allerdings die Übersetzungskritik fern lag, hatte sie unbedenklich angenommen. Ihre Vertreter sehen in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas qualitativ anderes als in der »justitia de hominibus« schlechthin der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich ein subjektives Recht der Grafen, einen Anspruch, der ihnen an den in der Grafschaft wohnenden Bargilden zusteht und dessen fortdauernde Inne-

---

eodem episcopalu vel ducatu sitas, de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis«. (Erste Fundstelle für justitia). Daran schließt sich das Verbot für andere »Statuentes — ne aliqua — persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas, iudiciariam potestatem de prediis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exercent, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel, cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iusticiam recipere debent (Zweite Fundstelle für justitia). (Die Hervorhebungen rühren von mir her.)

<sup>1)</sup> Vgl. die eingehende Erörterung in Biergeldern S. 15 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. die Nachweisungen Biergeldern S. 1 (19).

<sup>3)</sup> VerfG. V 2. Aufl. S. 320 Anm. 5.



habung den Grafen zugesichert wird (subjektive Deutung). Die Vorstellung »subjektives Recht« wurde dann weiter gedanklich verarbeitet. Die Urkunde spricht nicht von Rechten, sondern gebraucht die Einzahl ohne inhaltliche Kennzeichnung, also muß an eine bestimmte notorische Bargildenabgabe gedacht worden sein, die keiner Bezeichnung bedurfte, weil sie allein in Frage kam. Eine solche Abgabe wurde in der Heersteuer gefunden, allerdings unter entscheidender Mitwirkung der Vorstellung, daß die Biergelden des Sachsenspiegels heersteuerpflichtige Grundeigentümer und mit den Bargilden der Urkunde standesgleich sind. Das sind die Stellen und diejenige Auslegung, die nach BEYERLE »auf das eindeutigste« erkennen lassen, daß die Bargilden in Würzburg zu minderfreien Heersteuerzahlern geworden sind.

In meinen Biergeldern hatte ich die Würzburger Urkunden isoliert gewürdigt unter Ausschaltung des Sachsenspiegels. Das Ergebnis war, daß wir in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas Gleichartiges zu sehen haben, wie in der »justitia de hominibus« der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich eine Gerichtsgewalt, ein Gericht. Aus der allgemeinen Gerichtsgewalt »de hominibus«, die der Bischof erhalten soll, wird ein Teil, nämlich das Gericht über diejenigen Leute, die Bargilden heißen, herausgenommen, hoc excepto. Und dieses justitia sollen die Grafen erhalten, soweit Bargilden in ihrer Grafschaft wohnen. Das ist meine Gerichtsdeutung, die allgemein abgelehnt und von SCHRÖDER als »ganz unmöglich« bezeichnet wird. Nach meiner Meinung ist sie im Gegenteil von vornherein so einleuchtend, daß sie kaum besonderer Beweise bedürfte. Natürlich hat diese Meinung mich nicht davon abgehalten, schon in meinen Biergeldern Beweise zu bringen. Diese Beweise (N. 5) sind auch von niemandem widerlegt worden. Ich halte sie noch jetzt für zwingend und vollkommen ausreichend, aber ich will trotzdem auf die Stelle zurückkommen und sie eingehend mit Hinzufügung neuer Gründe besprechen. 1. Die Stelle ist von sehr großer Erkenntniswirkung. In der Zinsdeutung ist sie die Hauptstütze der Heersteuerhypothese. Diese Bewertung tritt schon bei SCHRÖDER hervor und findet sich in verstärktem Maße bei BEYERLE. Bei der Gerichtsdeutung hört diese Wirkung auf, aber die Stelle erlangt eine neue Tragweite für Grund-



probleme der deutschen Verfassungsgeschichte<sup>1)</sup>. 2. Die neue Begründung soll durch Übersetzungskritik erfolgen<sup>2)</sup>. Die Stelle scheint mir besonders geeignet zu sein, diejenige Methode zu erläutern, deren Darlegung den Hauptzweck dieser Arbeit bildet.

Die Stelle bietet zwei zusammenhängende Problemgruppen: Die Auslegung der Urkunde läßt sich mit voller Sicherheit dahin vollziehen, daß kein Zinsanspruch, sondern ein Gericht über die Bargilden vorbehalten wurde. Aber diese Feststellung führt zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist dies Bargildengericht gewesen? Diese Frage beantwortet sich nicht eindeutig. In dieser Hinsicht habe ich auch meine früheren Ansichten geändert.

Bei der Einzelerörterung sind die beiden Problemgruppen zu trennen. Zuerst soll die Alternative Zins- oder Gerichtsdeutung entschieden werden. Dann ist an den Nachweis der Gerichtsdeutung die Untersuchung des Bargildengerichts anzuschließen.

#### Erstes Problem. Zinsdeutung oder Gerichtsdeutung?

3. (Übersetzungskritik.) Bei methodischem Vorgehen haben wir zuerst die Äquivalentfrage zu stellen und zwar bei den vier verbundenen Worten, *justitiam*, *statutam*, *recipere* und bei *de*.

a) (*Justitia*.) Bei isolierter Betrachtung ergibt sich die Möglichkeit mehrerer Äquivalente: Das Wort kann einmal für »Gerechtigkeit« gleich Recht im subjektiven Sinne stehen. Das ist unzweifelhaft. In zahlreichen Quellenstellen werden subjektive Rechte als *justitiae* bezeichnet. Aber das Wort kann auch »Gerichtsbarkeit«, »Gerichtsgewalt« und namentlich »Gericht« wiedergeben. Die Verwendung für Gericht begegnet uns z. B.

<sup>1)</sup> Die Streitfrage hat auch eine erhebliche Bedeutung für die spezielle Verfassungsgeschichte von Würzburg. Die herrschende Zinsdeutung führt zu dem Ergebnisse, daß durch das Privileg von 1168 jede nicht bischöfliche hohe Gerichtsbarkeit beseitigt wurde. Vgl. G. SCHMIDT, a. a. O. S. 29. Nach meiner Deutung wird gerade umgekehrt in dem Bargildengerichte eine hohe, nicht von dem Bischofe ausgehende Gerichtsbarkeit bezeugt und aufrechterhalten.

<sup>2)</sup> Auch die Kaiserurkunden sind Übersetzungen, wenn schon gute und deshalb freie. Auch bei ihnen ist nach den deutschen Äquivalenten zu fragen.



in den üblichen Wendungen »*justitiam facere*« oder »*exercere*«<sup>1)</sup>. Ducange nennt unter den Bedeutungen an erster Stelle »*jurisdictio*«. Auf dieser mittelalterlichen Übersetzungssitte beruht ja unser heutiges Fremdwort Justiz für Gerichtsverwaltung. Vor allem ist aber zu beachten, daß in der ersten Fundstelle unserer Urkunde schon das Wort *justitia* (*de hominibus*) als Äquivalent für Gericht gebraucht ist. Das ist offenkundig. Diejenige Übersetzung, die aber für das erste Vorkommen gesichert ist, darf auch für das zweite ins Auge gefaßt werden. Ja man wird noch weitergehend sagen müssen, daß die Verwendung desselben Lateinworts mit demselben Zusatz (*de hominibus*) für zwei verschiedene deutsche Äquivalente ohne Hinweis auf die Abweichung für die Rückübersetzung irreführend gewirkt hätte, deshalb in einer sorgfältig redigierten Kaiserurkunde von vornherein unwahrscheinlich ist und starker Beweise bedürfte. Somit ist die Äquivalenz Gerechtigkeit bei isolierter Würdigung nicht ausgeschlossen, aber schon recht unwahrscheinlich.

b) (*Statutam.*) Das Wort »*statutam*« ist für die Streitfrage neutral. Es steht für »gesetzt« oder für »nach gesetzter Ordnung«, im Sinne von »rechtmäßig«. Die Rechtmäßigkeit war sowohl für eine Gerechtigkeit wie für ein Gericht die selbstverständliche Voraussetzung. Allenfalls auffällig ist die Hervorhebung. Aber die Gerichtsdeutung kann auch dafür eine Erklärung bieten<sup>2)</sup>.

c) (*Recipere.*) Das Lateinwort *recipere* ist übliches Äquivalent für ein deutsches »empfangen«. Auch diese Erkenntnis gibt noch keinen Ausschlag für unsere Streitfrage. Empfangen kann mit der Vorstellung »Gerechtigkeit« verbunden sein. Deshalb könnte auch *justitiam recipere* für Recht empfangen, Gerechtigkeit genießen, stehen. Allerdings würde in diesem Zusammenhange das Wort empfangen nicht so nahe liegen, wie die Worte nutzen oder gebrauchen, so daß wir als lateinisches Äquivalent »*uti, frui* oder »*percipere*« erwarten müssen. Ja selbst für ein deutsches empfangen würde bei dem guten Latein der Urkunde im Falle der Verbindung mit »Gerechtigkeit« wahrscheinlich eine *percipere* gesetzt worden sein.

<sup>1)</sup> Vgl. das Privileg Friedrich I. für Österreich 1156 »*Statuimus ne — aliquam justitiam presumat exercere*«.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 266 Anm. 3.



Immerhin ist das deutsche Wort empfangen auch in dem gedachten Zusammenhange nicht auszuschließen. Bei jedem empfangen wird nun ein Leistungsurheber, ein Geber vorausgesetzt. Bei der subjektiven Deutung würden die Bargilden als Urheber derjenigen Leistungen zu denken sein, welche die Grafen beziehen sollen. Andererseits hat empfangen noch andere Anwendungsgebiete. Es kann auch ein Gericht zum Gegenstande haben. In der Rechtssprache jener Zeit wird empfangen für das Erhalten des Lehns seitens des Vasallen auch bei Gerichtslehen verwendet<sup>1)</sup> Auch für dieses empfangen wird recipere gesetzt<sup>2)</sup>. Und zwar kann schon das alleinstehende »empfangen« ohne den Zusatz »als Lehn« diesen Sinn haben, ebenfalls in der Übersetzung mit recipere<sup>3)</sup>. Mit dem recipere der justitia durch die Grafen kann daher ein solcher Lehnsempfang gemeint sein. Bei dieser Lehnsdeutung würden natürlich die Bargilden als Geber ausscheiden, sondern wir müßten an einen nicht genannten Lehnsherrn denken, an den Oberherrn der Gerichtsgewalt. Kein Gegengrund gegen diese Lehnsdeutung läßt sich daraus entnehmen, daß in der Urkunde tatsächlich kein Lehnsherr genannt ist. Die Nennung

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. 1. Ssp. Landrecht I 59 § 1. »Bi Koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme Koninge untfangen«. »Sve bi Koningesbanne dinget, die den ban nicht untvanden hevet, de sal wedden sine tungen«. 2. Lnr. 61. »It ne mut ok neman richten, er he't gerichte untvanden hebbe«. 3. Lnr. 71 § 2, dat he't gerichte untvan sal 4. a. a. O. § 5 »noch nieman, uppe den't gerichte irstirft, die wele he't nicht untfangen ne hevet«. 5. a. a. O. § 9, »do he't (das Burglehn) untving«. 6. Lnr. 72 § 6. »Recht len unde borchlen mach en man mit ener lenunge untvan«.

<sup>2)</sup> In dem Autor *vetus de beneficiis* wird das lehenrechtliche »empfangen« regelmäßig mit *recipere* übersetzt. Vgl. 3 C I. c. 7, 42, 50, 52, 72, 75, 83, 85, 104, 120, 130, III 12. Aber auch sonst ist die Übersetzung allgemein herrschend. Auch in den Urkunden der Kanzlei Friedr. I. vgl. z. B. Privileg f. Böhmen 1212, *regaliis debito modo receptis*.

<sup>3)</sup> Vgl. drei berühmte Stellen; Das Wormser Konkordat (Päpstliche Urkunde) schreibt vor: »Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat«. Das Statut Fr. II. in favorem principum (7) ordnet an: »Centumgravii recipiant centas a domino terrae«. In der Kölner Erkundigung (1306 bis 1308) SEIBERTZ U. B. I S. 644) wird von den Freigrafen gesagt »auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt« und von den Gografen, daß sie nicht richten dürfen »nisi auctoritate per gladium a duce recepta«. An allen Stellen steht »recipere« für »empfangen« in der speziellen Bedeutung »als Lohn empfangen«, wie in »justitiam recipere« nach einer Auslegung.



fehlt auch sonst bei Lehnsempfang, wenn die Vorstellung ergänzt werden kann. In unserem Fall würde sich die Person des Lehnsherrn schon aus der allgemeinen Verweisung (»statutam«) ergeben. Für die Wahl der Verweisung anstelle der Nennung würden sich auch bestimmte Gründe vermuten lassen<sup>1)</sup>. Deshalb führt die Äquivalentfrage auch bei recipere zu keiner Entscheidung für justitia. Die Äquivalenz ist empfangen, aber es bleibt noch offen, ob die Bargilden oder ein nicht genannter Lehnsherr als Geber in Betracht kommen.

d) (Das Wörtchen de). Die Ungewißheit hört auf, sobald wir die Äquivalentfrage auf das Wörtchen de erstrecken. De kann in »de hominibus« nur das deutsche über wiedergeben und nicht das deutsche von. Dies folgt nicht nur aus der allgemeinen Übersetzungssitte, sondern ganz besonders aus der deutlichen Beziehung zu dem früheren Vorkommen. Wir haben schon in der ersten Fundstelle für justitia, in der Gewährungsklausel, viermal die Verbindung von justitia mit de. Wir haben justitiam facere »de rapina et incendio«, de alodis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis. Wir haben dann in der Konkurrenzklausele wiederum dreimal die gleiche Verbindung. An diesen Stellen sind nur die Übersetzung von »Gericht über Raub, Brand usw.« annehmbar. Auch im Mittelalter sagte man »Gericht, richten über« den Gegenstand der Gerichtsbarkeit, nicht von diesem Gegenstande<sup>2)</sup>. Auch wäre ein deutsches von mit Beziehung auf die Urheber der Leistung, also mit Beziehung auf die vermeintlich zinszahlenden Bargilden in dieser gut lateinischen Urkunde unzweifelhaft mit a oder ab übersetzt worden. Die Übersetzung des Kausalen von mit de wäre ein sprachlicher Fehler gewesen, der bei dieser Urkunde ausgeschlossen ist. Wenn das deutsche Original gelautet hätte, »ausgenommen, daß die Grafen von den Bargilden die festgesetzte Gerechtigkeit empfangen sollen«, so müßten wir a oder ab hominibus

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 266.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Ssp. III 52 § 2. Den konung kieset man to rechter over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. § 3, dat gerichte si over hals unde over hand. 78, § 1, richter over hals unde over hand unde over erbe. Lnrrecht 69 § 8 »rechtere — over jewelkes mannes hals unde over egen unde over len«. Landrecht I 13, § 1 »um ungerichte, welk gerichte dar over ga« usw.



vorfinden. Es ist dies um so sicherer, als die beiden einander folgenden Wortverbindungen »judiciariam potestatem exercere de hominibus« und »de hominibus liberis — justitiam recipere« schon wegen der Voranstellung der zweiten Wortverbindung vor justitiam in deutlicher Beziehung zueinander stehen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Verfasser unserer sorgfältig stilisierten Kaiserurkunde so übereinstimmende Wortverbindungen gewählt hätten, um zwei lautlich und sachlich verschiedene deutsche Äquivalente wiederzugeben. Dadurch wäre jeder Rückübersetzer getäuscht worden. De kann also nur für »über« stehen.

Mit dieser Erkenntnis werden auch die bisher offengelassenen Fragen entschieden. »Eine Gerechtigkeit über die Bargilden empfangen« kann im Deutschen nicht gesagt worden sein, um den Bezug von Leistungen seitens der Bargilden zu bezeichnen. Deshalb scheidet Gerechtigkeit als Äquivalent aus. Das deutsche Wort, das mit justitia übersetzt wurde, kann an der zweiten Fundstelle nur ebenso »Gericht« gewesen sein, wie an der ersten. Folglich kann auch empfangen nicht den Genuß von Abgaben bezeichnen, sondern nur den Lehnsempfang dieses Gerichts. Nicht die Bargilden sind Geber der justitia, sondern ein nicht genannter Gerichtsherr verleiht das Bargildengericht den Grafen.

Somit können wir die Grundübersetzung wie folgt zurückübersetzen: »das ausgenommen, daß die Grafen das Gericht über diejenigen Freien, die man Bargilden nennt und die in ihrer Grafschaft wohnen, nach der bestehenden Ordnung auch fernerhin empfangen sollen«.

4. Das Ergebnis der Übersetzungskritik wird durch die drei von mir schon in den Biergeldern angeführten Beweise bestätigt: 1. durch den Ausnahmecharakter des Grafenrechts, hoc excepto. Jede Ausnahme ist eine Teilverneinung. Die hohe Gerichtsbarkeit des Bischofs konnte nur durch eine hohe Gerichtsbarkeit der Grafen verneint werden, nicht durch ein Zinsrecht<sup>1)</sup>. 2. Durch die Fassung unechter Urkunden, welche eine *jurisdictio* der Grafen über die »parochi, quos

<sup>1)</sup> Schon die Voranstellung der Worte »de hominibus liberis« usw. vor justitia, durch die sie ganz nahe an das vorhergehende »de hominibus« heranrücken, zeigt m. E., daß an eine Ausnahme im Sinne einer Teilverneinung der Gerichtsgewalt gedacht war.



bargildon dicunt, anerkennen<sup>1)</sup>. 3. Dadurch, daß die Beziehung zu den Bargilden durch ihren Wohnsitz in der Grafschaft vermittelt wird (in comitiis habitantibus). Eine gräfliche Wohnsteuer ist unwahrscheinlich, erst recht als Fortbildung eines adjutoriums. Dagegen war die Dingpflicht im Königsbanne durch den Wohnsitz begründet<sup>2)</sup>.

Ein weiterer vierter m. E. sehr überzeugender Gegengrund gegen die Zinsdeutung ergibt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Grafen der bischöflichen Grafschaften ihre gräflichen Rechte nur als bischöfliches Lehn haben konnten. Das würde auch für die hypothetische Heersteuer, wenn sie existiert hätte, gegolten haben. Solche Rechte waren aber durch das Lehnsverhältnis bereits geschützt, zugleich begrenzt und in ihrem Schicksale bestimmt (Lehnerbrecht und Lehnverlust). Die Anerkennung der bischöflichen Gerichtsgewalt konnte keinen Anlaß geben, in die Lehnsverhältnisse einzugreifen. Die absolute Zuweisung eines dieser vasallitischen Rechte, wie sie die Zinsdeutung unterstellt hätte dieses Recht in Allod verwandelt und einen Eingriff in die Lehnsverhältnisse ergeben, der gar nicht denkbar ist. Bei der Gerichtsdeutung wird in das Lehnsverhältnis nicht eingegriffen, sondern gerade die Fortdauer der bestehenden Lehnsverhältnisse gegen einen Eingriff geschützt, den die unbegrenzte Gewährung der hohen Gerichtsbarkeit an den Bischof ohne die Ausnahme bewirkt hätte.

Die Unmöglichkeit der Zinsdeutung ergibt sich daher durch eine ganze Reihe von Erwägungen, die voneinander unabhängig sind. Es handelt sich bei ihr um nichts anderes, als um eins der herkömmlichen Mißverständnisse, die durch Mängel der Methode entstanden sind.

#### Zweites Problem. Das Bargildengericht.

5. Die Gerichtsdeutung führt nun zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist gemeint und wer sind die Bargilden, über die es gehalten wird?

<sup>1)</sup> Vgl. Biergelden S. 16 (24) ff. Es wird den Grafen verboten, aliquam potestatem vel jurisdictionem nisi super parochos, quos bargeldon ocant, exercere. Die vorbehaltene Beziehung der Grafen zu den Bargelden ist also eine Gerichtsgewalt. Von dem Zinsrecht ist nicht die Rede.

<sup>2)</sup> Ssp. III 26 § 2 a. E. und Sachsenspiegel S. 94 ff.



Für die nähere Bestimmung des Gerichts haben wir als Grundlagen einmal seinen Ausnahmecharakter, andererseits das Ergebnis sonstiger Nachrichten über die Würzburger Gerichtsverfassung, das Kontrollbild.

Das Gericht wird durch das Privileg als Ausnahmegericht gekennzeichnet und zwar nach drei Richtungen.

a) Einmal hinsichtlich der Person des Gerichtsherrn. Das Bargildengericht ist nicht Betätigung der bischöflichen Gerichtsgewalt. Nur eine solche Gerichtsgewalt der Grafen, die überhaupt nicht, anders als die Zentgerichtsbarkeit, auf die herzogliche Gewalt des Bischofs zurückgeführt wurde, konnte durch die Anerkennung dieser bischöflichen Gewalt in dem Privileg gefährdet werden und deshalb des Vorbehalts bedürfen. Die Gerichtsgewalt über die Bargilden wird durch die Ausnahme als eine Gerichtsgewalt gekennzeichnet, die in keinem Teile des Bistums (in dem Bargilden vorhanden waren) der bischöflichen Gerichtsgewalt entstammt. Aber sie ist doch eine hohe Gerichtsbarkeit und sie wird den Grafen von oben geliehen, deshalb muß sie als königliche Gerichtsgewalt gegolten haben. Wir sind zu dem Schlusse genötigt, daß das Bargildengericht anders, als das Zentgericht im Namen des Königs abgehalten wurde <sup>1)</sup>.

b) Zweitens ist das Bargildengericht ein Ausnahmegericht hinsichtlich der gerichtsunterworfenen Personen. Alle anderen Menschen unterstehen der bischöflichen Gerichtsbarkeit, nur die Bargilden nicht. Ihr Gericht ist ein ständisches Son-

<sup>1)</sup> Dieser Schluß ist ebenso sicher wie wichtig. Vielleicht könnte man geneigt sein, die Ausnahme auf die Vertreterklausel zu beschränken und in ihr die Anordnung eines Leihezwangs zu sehen. Diese Deutung ist m. E. nicht möglich. Den Zeitgenossen würde die Ausübung einer auf den Bischof zurückgeführten Gerichtsgewalt durch einen gräflichen Vasallen ganz sicher nicht als eine Ausnahme von der Vertreterklausel (*cui commiserit*), sondern als ihre Anwendung erschienen sein. Andererseits war der Leihezwang durch das Lehnverhältnis gegeben und begrenzt, deshalb einer absoluten Anerkennung in dem kaiserlichen Privileg ebenso wenig bedürftig und zugänglich wie ein vasallistisches Steuerrecht. Die Ausnahme ist deshalb nicht auf die Vertreterklausel zu beschränken, sondern auf die ganze dispositio zu beziehen. Noch deutlicher ist die Formulierung in den unechten Urkunden (oben S. 262, Anm. 1). Auch die Mitberücksichtigung der Rechtslage in den vereinzelt nichtbischöflichen Grafschaften, die allerdings anzunehmen ist (vgl. unten S. 266) könnte die Formulierung einer solchen generellen Ausnahme für das ganze Bistum nicht erklären.



dergericht. Damit stimmt überein, daß nach Ausweis der unechten Urkunden die Zugehörigkeit zu dem Stande der Bargilden ein Hindernis für die Vergabung ihres Eigens an die Kirche bildete. Ihr Eigen erscheint als gerichtsbunden<sup>1)</sup>.

c) Drittens muß das Bargildengericht auch hinsichtlich des Anwendungsgebiets als Ausnahmegericht erschienen sein. Der Nachdruck, mit dem in der dispositio die hohe Gerichtsbarkeit dem Bischöfe zugewiesen wird, ist nur verständlich, wenn das Bargildengericht ein beschränktes Sondergericht war, wenn also die Bargilden eine kleine Minderheit bildeten, während die große Masse der Bewohner der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt blieb.

Das Kontrollbild zeigt die ordentlichen Gerichte des flachen Landes fast ausnahmslos in der Hand des Bischofs. Für die Annahme eines ständischen Sondergerichts der ländlichen Grafen bot der Stand unserer Kenntnisse zu der Zeit, als ich meine Biergelden veröffentlichte, keinen Anlaß. Dagegen gab es königliche Gerichte in wichtigen Königsstädten (Nürnberg). Diese Gerichte waren persönliche Sondergerichte der Bürger mit Veräußerungshindernis. Diese Gerichtsgewalt des Königs war durch das Privileg von 1168 nicht beseitigt worden. Deshalb bezog ich in meinen Biergelden das Bargildengericht der Urkunde auf das Stadtgericht. Ich halte diese Deutung auch jetzt für möglich, aber die von mir inzwischen gewonnenen Vorstellungen von der Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung, lassen mir eine andere Erklärung ebenfalls als möglich und als näherliegend erscheinen.

6. Die neue Erklärung würde durch die Annahme gegeben sein, daß das Bargildengericht ein den Grafen delegiertes missatisches Gericht gewesen ist, also ein Gegenstück zu dem Gerichte bei Königsbann der sächsischen Grafen, dem späteren Freigerichte oder Freiding<sup>2)</sup>. Die Zentgerichtsbarkeit würde dann ebenso wie das sächsische Goding als die ursprüngliche Gerichtsgewalt des fränkischen Grafen aufzufassen sein, die nach dem Empfange der missatischen Gerichtsgewalt auf die Zentgrafen übergegangen ist wie in Sachsen auf die Gografen, Bargildengrafschaft und Zentgraftschaften würden sich zueinan-

<sup>1)</sup> Vgl. Biergelden S. 16 (34), 23 (41). Das Veräußerungshindernis ist aus der Vornahme der Fälschungen zu erschließen.

<sup>2)</sup> Vgl. meine missatische Theorie oben S. 241.



der verhalten, wie Freigrafschaft und Gografschaft in Sachsen. Da das missatische Gericht in der Karolingerzeit in dem übrigen Deutschland ebenso bestanden hat, wie in Sachsen, und wir auch aus anderen Gebieten Anhaltspunkte für sein Fortbestehen haben, so könnte es nicht überraschen, wenn wir ihm auch in Würzburg begegnen.

7. Für diese Annahme spricht zunächst, daß ein solches missatisches Gericht den drei Merkmalen genügen würde, die wir aus dem Ausnahmecharakter gewonnen haben:

a) Verständlich wird zunächst, weshalb das Bargildengericht nicht als Ausübung bischöflicher Gerichtsgewalt erscheint. Die besondere Beziehung zum König ist für das missatische Gericht kennzeichnend. Sie tritt auch im Sachsenspiegel deutlich hervor. In welchem Umfange das Wort »Königsbann« in Würzburg vorkam, mag dahingestellt bleiben. Die Geltung als königliches Gericht ist für das Bargildengericht durch die Ausnahmebehandlung gesichert.

b) Die Eigenschaft als ständisches Sondergericht kehrt bei dem Königsbann des Sachsenspiegels wieder. Der Königsbann ist genau ebenso ein Sondergericht der Schöffenbaren wie unser Problemgericht ein Sondergericht der Bargilden. Auch das Vergabungshindernis kehrt wieder<sup>1)</sup>.

c) Das Zurücktreten an praktischer Tragweite würde ebenfalls verständlich sein. Das Gericht bei Königsbann war zwar in Sachsen das höchste Gericht, aber es stand in bezug auf den Umfang der Rechtssachen hinter dem Goding zurück. In Westfalen wurde das Herzogtum 1180 an Köln verliehen, obgleich die Freigerichte nach wie vor bei Königsbann abgehalten wurden und die Verleihungsurkunde keinen Vorbehalt enthielt. Genau so wie z. B. nach der Kölner Erkundigung die Zubilligung des Herzogtums an Köln mit der Tatsache vereinbar erscheint, daß die Freigerichte auf den König zurückgeführt wurden, genau so würde auch in Würzburg das Fortbestehen des missatischen Grafengerichts mit dem Herzogtume und der Gerichtsherrschaft des Bischofs vereinbar sein.

Verständlich wird schließlich das Motiv für die Aufnahme des Vorbehalts in das kaiserliche Privileg. Wenn das Bargildengericht noch immer als königliches Gericht galt, dann

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 267 Anm. 1.



bestand ein Reichsinteresse daran, daß dieses Gericht in seiner bisherigen Eigenart (statutam) erhalten blieb.

Mit der vorstehenden Erklärung wird die Deutung auf die Königsstädte entbehrlich, denn jeder ländliche Graf ist im Besitze des Königsbanns zu denken.

8. Gegen diese Annahme läßt sich nicht geltend machen, daß der König in dem Privileg nicht als Leihherr genannt wird. Eine alte Ansicht lehrte allerdings, daß der Königsbann nur von dem Könige persönlich geliehen werden konnte (Bannleihe). Diese Ansicht wird zwar in unseren allgemeinen Darstellungen noch immer vorgetragen, aber sie ist unrichtig<sup>1)</sup>. Wir haben uns den Vorgang so zu denken, daß der Bischof für die dem Stifte gehörenden Grafschaften den Königsbann empfing und an die Grafen weitergab, aber als oberster Lehensherr der König galt. Die Nennung eines Leihherrn im Privileg hätte die nähere Kennzeichnung der beiden Lehnsherrn gefordert. Aber dem stand ein besonderer Umstand entgegen. Nicht alle Grafschaften innerhalb des Bistums gehörten dem Stifte Würzburg. Die Grafschaft im Rangau war z. B. im Besitze von Bamberg<sup>2)</sup>. Für solche Grafschaften schied der Würzburger Bischof als unmittelbarer Leihherr aus. Die Nennung des Leihherrn im Privileg hätte ein Eingehen auf die lokal doch verschiedenen, anscheinend umstrittenen Verhältnisse erfordert, wäre daher umständlich und vielleicht unpolitisch gewesen. Es ist m. E. begreiflich, daß man die allgemeine Verweisung auf die konkrete Rechtslage<sup>3)</sup> (statutam) vorzog. In der Verweisung ist enthalten »von dem zuständigen Lehnsherrn«.

9. Die vorstehende Deutung würde einen neuen Aufschluß über den Stand der Würzburger Bargilden ergeben. Das Gericht bei Königsbann war seit der Karolingerzeit ein Sonder-

<sup>1)</sup> VOLTELINI, Ztschr. 36, S. 290 ff., der die Bannleihe auf Sachsen beschränkt und meine Ausführungen Ztschr. 37, S. 260 ff., die sie auch für Sachsen ablehnen. Die Lehre von der Bannleihe ist m. E. nur durch die hergebrachte unkritische Auslegung des Sachsenspiegels entstanden.

<sup>2)</sup> G. SCHMIDT a. a. O. S. 32 ff.

<sup>3)</sup> Das Kontrollbild zeigt, daß fremde Grafengerichte auch nach dem Erlaß des Privilegs von 1168 innerhalb des Bistums fortbestanden haben. Man hat in diesen Rechten einen Widerspruch mit dem Inhalte des Privilegs gefunden. Aber der Widerspruch verschwindet sobald man den Inhalt dieser Rechte in dem Bargildengerichte sieht, das nach dem Privileg seinen Gerichtsherrn erhalten blieb.



gericht für die Altfreien (Edeln). Es ist noch im Sachsenspiegel ein Sondergericht für ihre Rechtsnachfolger, die Schöffenbaren. Dadurch ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß wir in den Bargilden des Privilegs denselben Stand vor uns haben, wie in den Schöffenbaren des Rechtsbuchs, nämlich die Gerichtsgenossen des Grefendings bei Königsbann, die Altfreien nach ihrem geschichtlichen Ursprung und, soweit die Ritter ausgeschieden waren, die Grafschaftsbauern der Urkunden, die Freien der Freigerichte und Freiämter. Das Bargildengericht der Grafen würde somit auch in der Benennung dem sächsischen Freidinge entsprechen. Auch diese Bedeutung des Wortes Bargilde würde auf eine usuelle Beziehung des Vorstellungselements Gericht zurückführen. Aber diese Beziehung würde eine andere sein als im Sachsenspiegel. Die usuelle Gerichtsbeziehung würde auf den Königsbann des Grefendings gehen, nicht auf ein Schulzengericht. Somit würde allerdings eine Spezialisierung des Wortsinns vorliegen, aber eine von dem Rechtsbuche abweichende, wie dies bei der örtlichen Entfernung und der Stammesverschiedenheit nicht überraschen kann. Aber auch bei dieser Auffassung ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Beziehung auf einen niederen Stand, oder eine Heersteuerpflicht der Bargilden. Im Gegenteil, diese Bedeutung würde durch das Gegenteil, die Beziehung auf den höchsten Stand, die Vollfreien, ersetzt sein<sup>1)</sup>.

10. Die vorstehende Beantwortung der zweiten Frage ist noch unsicher. Meine frühere städtische Deutung läßt sich nicht ganz ausschalten. Aber für den Zweck unserer Untersuchung ist es unerheblich<sup>2)</sup>, ob wir in den Würzburger Bar-

<sup>1)</sup> Diese neue Deutung würde auch zu den Erwähnungen der Bargilden in den unechten Immunitätsurkunden durchaus passen. Die Fälschungen fordern Schutz für alle Grundstücke, welche die Bargilden der Kirche zuwenden. Daraus folgt, daß eine Rechtsnorm entgegenstand. In Sachsen war die Verfügung über im Königsbanne dingpflichtige Grundstücke zu Gunsten der Grafen beschränkt. (Sachsenspiegel S. 94 ff., Pflegehafte S. 168 ff. [N 8], S. 168, Anm. 4). Wir dürfen diese Norm auch für die Würzburger Bargildengerichte und ihre Streubezirke unterstellen, denn sie war die Folge der gleichartig gestalteten Dingpflicht.

<sup>2)</sup> Meine eigene Beweisführung in Ansehung des Sachsenspiegels wird durch die Änderung meiner Ansicht bezüglich der Würzburger Bargilden nicht berührt. Ich habe die Bedeutung des örtlichen Abstandes von Anfang an zu hoch geschätzt, um aus dem Würzburger Vorkommen einen Schluß auf die Bedeutung des Wortes im Sachsenspiegel zu ziehen und deshalb die



gilden Stadtbürger oder Altfreie, die »Schöffbaren« vor uns haben. Denjenigen Beweis, den BEYERLE aus der Urkunde entnimmt, den Beweis für die Existenz minderfreier Heersteuerzahler ergibt das Privileg ganz sicher nicht. Denn die Zinsdeutung von *justitia* ist vollkommen ausgeschlossen. *Justitia* ist auch an der zweiten Fundstelle eine Übersetzung von »Gerecht«.

Die herrschende, so lebhaft verteidigte Zins- und Heersteuerdeutung beruht auf drei Hauptfehlern. 1. Auf einem Übersetzungsfehler, der durch den Mangel an Übersetzungskritik verursacht ist, 2. auf ungenügender Vorstellungsanalyse und 3. auf einer unrichtigen Deutung des Sachsenspiegels und ihrer unzulässigen Verwertung. Denn die beiden ersten Fehler hätten bei isolierter Würdigung der Stelle immer nur die subjektive Deutung (Gerechtigkeit) ergeben. Der Inhalt des Grafenrechts wäre unbestimmt geblieben. Die beiden weiteren Gedankenschritte beruhen darauf, daß man in den Biergeldern des Sachsenspiegels zinspflichtige und heersteuerpflichtige Grundeigentümer sah und diese Deutung ohne Bewertung des örtlichen und zeitlichen Abstandes in die Würzburger Urkunde hineinverlegte. Die Zinsdeutung ist ganz unzweifelhaft, wie jeder Einblick in die ältere Literatur ergibt, ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Biergeldern des Sachsenspiegels. Dieser Ausläufer wird jetzt von BEYERLE als ein »eindeutigster« Beleg verwertet, der »eine absolut sichere Wegweisung« für die Richtigkeit seiner »Mutterlehre« ergebe. Es ist wiederum ein typischer Zirkelschluß (Münchhausenkunststück), den wir vor uns haben.

Die auf das Würzburger Material beschränkte und methodisch folgerichtige Auslegung der Urkunde beweist, daß meine allgemein abgelehnte, für »ganz unmöglich« erklärte Gerichtsdeutung doch die allein richtige ist. Die Allgemeinheit des Widerspruchs ist für mich nicht überraschend. Sie beruht auf

---

Verwertung dieser Beobachtungen bewußt unterlassen. So schon in den Biergeldern. Noch deutlicher im Sachsenspiegel. Meine Erörterung des Wortes geht von dem Satze aus »solche usuellen Nebenbedeutungen wechseln zeitlich und örtlich« (Sachsenspiegel S. 464). Dementsprechend beschränke ich mich in dem § 41 auf die sächsischen Fundstellen für Biergelde. Die Würzburger Urkunden werden überhaupt nicht erwähnt. Wesentlich ist nur der sichere erste Teil, der Ausschluß der Zinsdeutung.



der grundsätzlichen und tiefgehenden Verschiedenheit der Arbeitsmethoden.

VII. Die zusammenfassende Rückschau auf die Bargildenstellen in ihrer Gesamtheit zeigt, daß die so bestimmt aufgestellte Behauptung BEYERLES von der Eigenschaft der Bargilden und Biergeldern als minderfreie Heersteuerzahler jeder quellenmäßigen Begründung ermangelt. Sie wird weder durch die Osnabrücker Urkunden noch durch die Würzburger erwiesen, auch nicht durch die Zusammenstellung beider Gruppen, da sie verschiedene Wortbedeutungen zeigen, aber keine von ihnen diejenige Bedeutung enthält, die BEYERLE »aufs eindeutigste erhärtet« sieht. Die übrigen Fundstellen werden auch von BEYERLE nicht als Stütze seiner Ansicht verwendet; sie kommen in der Tat nicht in Frage. Die »absolut sichere Widerlegung« meiner städtischen Deutung, an die BEYERLE glaubt, erweist sich wieder als völlige Illusion.

Die Übersicht zeigt zugleich, daß die Fundstellen des Wortes außerhalb des Rechtsbuches für die Erklärung der ständischen Bedeutung im Rechtsbuche wenig in Betracht kommen. Die Stellen, die den alten Relationsbegriff aufweisen, scheiden von vornherein aus. Die Würzburger Urkunden zeigen wahrscheinlich eine vom Rechtsbuche abweichende Spezialbedeutung. Deuschenspiegel und Rechtsbuch nach Distinctionen bekunden allerdings dieselbe Spezialbedeutung, die m. E. im Sachsenspiegel vorliegt, aber ihre Beweiskraft für das Rechtsbuch ist wegen der Entfernung nicht sehr groß. Daß wir im Spiegel eine Spezialbedeutung vor uns haben, ist ja sicher. Es ist usuell an ein bestimmtes Gericht, und zwar an das Schulzengericht gedacht worden. Aber diese usuelle Beziehung kann eine lokal beschränkte gewesen sein. Deshalb ist eine zuverlässige Erklärung nicht aus entfernten Fundstellen zu gewinnen, sondern nur dadurch, daß wir die von EYKE gezeichneten Institute und ihre Merkmale mit denjenigen Nachrichten vergleichen, welche die zeitlich und örtlich nahestehenden Quellen ergeben, mit dem Kontrollbilde, wie ich sie zusammenfassend bezeichnet habe. Das ist der Weg, den ich gegangen bin und dieser Weg führt zur städtischen Deutung.

VIII. Die Bedeutungsentwicklung, wie ich sie für pfleghaft und für biergelde annahme, möchte ich durch eine Parallele erläutern, auf die ich schon in meinen Biergeldern hingewiesen hatte:



Das treibende Element für die Spezialisierung der beiden Worte war m. E. die große Lebensbedeutung, welche den Verbandspflichten in der mittelalterlichen Stadt zukam. Dieses soziale Strukturelement hat dazu geführt, daß die allgemeinen Worte für Verbandspflicht in der Umwelt EYKES eine Sonderbeziehung auf die Stadtbürger erhalten haben. Dasselbe Element hat in späterer Zeit eine andere Bedeutungsverschiebung in entgegengesetzter Richtung zur Folge gehabt, nämlich die Verallgemeinerung der ursprünglich technischen Bezeichnung für den Stadtangehörigen, des Wortes »Bürger«. Auf dieses Element ist es zurückzuführen, daß heute das Wort Bürger im Rechtssinn nicht nur den Stadtangehörigen bezeichnet, sondern eine allgemeinere Rechtsbedeutung erlangt hat, daß neben dem Stadtbürger der Gemeindebürger der Landgemeinde und der Staatsbürger stehen.



## Schlußabschnitt.

**Intuition und Erkenntniskritik.**

## a) Methodische Angriffe. § 53.

Auf dem Gebiete der geschichtlichen Wissenschaften ist neuerdings gelegentlich die Erkenntnis durch Intuition als Fortschritt gegenüber der kritischen Methode gepriesen worden. Dieser Gegensatz begegnet auch auf rechtsgeschichtlichem Gebiete und zwar merkwürdigerweise in der Beurteilung meiner Arbeiten zur Ständelehre. Meine beiden Rezensenten v. SCHWERIN und BEYERLE vermissen bei mir die Intuition.

Bei meinen rechtshistorischen Arbeiten habe ich allerdings immer versucht, die kritische Methode anzuwenden und feiner auszugestalten. Nicht nur durch die Betonung des Übersetzungsgedankens, sondern auch nach anderen Richtungen, durch Kontrolle des Sprachgefühls bei der Auslegung deutscher Stellen im Wege der Vorstellungsanalyse, durch Unterscheidung der usuellen und der konkreten Bedeutung, durch die Problemform der Darstellung u. a.<sup>1)</sup> Besondere Sorgfalt habe ich der folgerichtigen Durchführung der kritischen Methode in meinem Buche über die Pflughafte gewidmet. Meine Pflughafte bringen in ihrem ersten Teil keine inhaltlich neue Lehre, sondern die Verteidigung meiner städtischen Deutung des Sachsenspiegels. Aber im Hinblick auf die methodische Durcharbeitung ist dies Buch nach meinem Urteil diejenige meiner Schriften, die mir am besten gelungen ist. Um so inter-

<sup>1)</sup> Vgl. die Nachweisungen Pflughafte S. 106. Meine Bestrebungen werden bei MOLITOR (Rezension meiner Standesgliederung Arch. f. Rechtspflege XXI 1928 S. 310) dahin gekennzeichnet, daß HECK »die Methode rechtshistorischer Forschung verfeinert, indem er das, was der Rechtshistoriker auch bisher wohl schon meist unbewußt bei seinem Vorgehen beachtete, bewußt herausstellt und damit der Kritik leichter zugänglich macht«.



essanter ist es, daß gerade bei diesem Buche meine Methode eine Beanstandung gefunden hat, welche meine beiden Gegner v. SCHWERIN und BEYERLE auch im Hinblick auf meine späteren Arbeiten wiederholen.

v. SCHWERIN schließt seine Besprechung meiner *Pfleghaften*<sup>1)</sup> mit dem Vorwurfe, daß die »scholastische Beweisführung die Objekte der Forschung vergewaltigt und die in gewissen Grenzen für den Rechtshistoriker notwendige Phantasie tötet«. Bei mir sei in erheblichem Umfange die Intuition zu vermissen. »Das erläuterte Buch ist nicht Rechtsgeschichte.« Auch bei der Rezension meiner *Lex Frisionum* erklärt v. SCHWERIN, »ich halte die Methode des Verfassers überhaupt nicht für richtig. Die Frage, ob eine Quelle einheitlich entstanden oder aus Teilen verschiedener Entstehung kombiniert ist, erhält ihre erste vorläufige Beurteilung nicht aus der logischen Analyse, sondern aus dem Gefühle des quellenkritisch geschulten Lesers«. Erst dann entscheide die Nachprüfung, ob sich das Gefühlsurteil bestätige. BEYERLE erklärt seine volle Zustimmung zu der Rezension v. SCHWERINS über meine *Pfleghaften*<sup>2)</sup>. Er gibt selbst ein Bild meiner schriftstellerischen Persönlichkeit. Ich sei ein Forscher, »der mit starrem Begriff<sup>3)</sup> und starkem Willen die Geschichte meistere«. Die betonte Logik machte den Historiker mißtrauisch. Denn dieser »will nicht in eine Welt des Sollens geführt werden, wo er in erster Linie eine Schau des Seins erwartet«. Die Wissenschaft sei mir ein Kampffeld, »auf dem es nur Kämpfende gibt, keinen ruhigen geistigen Gemeinbesitz«.

Meiner persönlichen Neigung entspricht es nicht, auf solche Angriffe zu antworten. Auch glaube ich, daß meine Stellung in unserer Wissenschaft so weit gefestigt ist, daß die Ausstoßung aus der Rechtsgeschichte und die Kennzeichnung durch BEYERLE nicht mich belasten. Aber die Betonung der Intuition und der Seinsschau entsprechen der oben erwähnten Zeitströmung, die ich für gefährlich halte<sup>4)</sup>. Deshalb will ich

<sup>1)</sup> Ztschr. 37, S. 717.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 493.

<sup>3)</sup> Die Vorliebe für den »starren Begriff« wird diejenigen Leser interessieren, die meine dogmatischen Arbeiten kennen.

<sup>4)</sup> Sehr hoch wird die Gefahr von EDUARD MEYER eingeschätzt (*Geschichte des Altertums*, II<sup>2</sup> (1931) S. 190. MEYER stellt fest, daß sich das Bestreben geltend macht, »die strenge methodische Arbeit« durch »Intuition



versuchen, die Mißverständnisse meiner Rezensenten aufzuklären, obgleich ich dabei viel Selbstverständliches sagen und früher Gesagtes wiederholen muß.

b) Die Intuition des Forschers. § 54.

I. Das Mißverständnis v. SCHWERINS besteht in der Meinung, daß es zwei Methoden der Forschung gäbe: eine Methode mit Gefühlsurteil und nachfolgender Kritik und eine Methode ohne Gefühlsurteil. Tatsächlich gibt es die zweite Form nicht. Eine Forschung ohne Gefühlsurteil, wie sie v. SCHWERIN bei mir wahrzunehmen glaubt, kenne ich nicht und ich halte sie auch nicht für möglich. Individuelle Verschiedenheiten bestehen natürlich, aber betreffen andere Elemente des Erkenntnisvorgangs.

II. Jede Erkenntnis vollzieht sich gefühlsmäßig, intuitiv, dadurch, daß das Zusammentreffen verschiedener Vorstellungen eine neue Vorstellung ergibt<sup>1)</sup>. Der Forscher liest z. B. eine ihm bisher unbekannte Quellenstelle. Sie weckt in ihm eine Vorstellung nämlich dadurch, daß sie mit Sprachkenntnissen und Sachkenntnissen zusammentrifft. Die neue Vorstellung entsteht zunächst gefühlsmäßig. In anderer Weise kann sie überhaupt nicht entstehen.

Bei dieser Produktion ist immer nicht nur das Oberbewußtsein, sondern auch das Unterbewußtsein beteiligt. Bei jeder intuitiven Erkenntnis greift gleichsam die ganze Persönlichkeit ein. Das gesamte Weltbild spielt eine Rolle. Diese Teilnahme wird dem Forscher nicht im Augenblick der Intuition bewußt, aber sie enthüllt sich bei näherer Überlegung. Wir lesen nach Sprachgefühl, aber von wo stammt unser Sprachgefühl? Doch nur aus der Sprachkenntnis. Wenn der Forscher eine Lateinstelle versteht, so wirken die Schulstunden mit, in denen er als Junge Latein gelernt hat. Es wirken auch

und Wesensschau« zu ersetzen. Er fügt hinzu, »davon, ob es gelingen wird, diese Tendenzen zu überwinden, wird es abhängen, ob ein gesundes wissenschaftliches Leben sich weiter zu erhalten vermag oder ob es in dem alle wahre Kultur bedrohenden Zusammenbruche dem Untergange entgegengeht«.

<sup>1)</sup> Man kann die verschiedenen Vorstellungen, die zusammen wirken, als These und Antithese und die neue Vorstellung als Synthese bezeichnen. Gegen eine solche Beschreibung des Erkenntnisvorgangs ist nur einzuwenden, daß sie m. E. weniger klärt, als verschleiert.



alle die Beobachtungen und Überlegungen mit, die er später gemacht hat. Wer noch im Latinismus befangen ist, wird von einer Übersetzungsquelle einen anderen intuitiven Eindruck erhalten, als der Übersetzungskritiker<sup>1)</sup>. Es wäre ein Irrtum, wenn man die Einzelforschung als Betrachtung des Einzelnen und die Intuition als Erkenntnis aus dem ganzen Weltbilde heraus einander entgegenstellen wollte. Auch der Einzelforscher sieht natürlich nicht nur die Einzelstelle, sonst würde er sie überhaupt nicht verstehen. Immer wirkt das ganze Weltbild mit<sup>2)</sup>.

Der Umfang der intuitiven Erkenntnis ist bei den einzelnen Forschern verschieden. Die Reaktion gegenüber einer neuen Vorstellung hängt einmal ab von dem Umfange der schon vorhandenen Vorstellungen, einfach ausgedrückt, von den Vorkenntnissen. Dabei kommt es nicht nur auf den Inhalt des Oberbewußtseins an, sondern auch auf den Reichtum des Unterbewußtseins. Die Reaktion hängt aber auch von einer anderen Eigenschaft ab, die man als Schnelligkeit der Leitung bezeichnen kann. Das Ansprechen latenter Vorstellungen auf den Reiz, den die neue ausübt, kann sich leicht oder schwer, rasch oder langsam vollziehen. Von diesen beiden Vorbedingungen wird namentlich die Fülle der Erkenntnisse abhängen, die ein Forscher gewinnt: seine Produktivität an neuen Gedanken.

Das Ergebnis der Intuition kann falsch sein. Jeder Geschichtsforscher hat unzählige Male erfahren, daß der erste Eindruck, den er von dem Inhalte einer Quellenstelle erhielt, ein irriger war. Oben wurde hervorgehoben, daß ein solcher Irrtum bei Übersetzungsquellen besonders häufig eintritt. Die erste Intuition ist durch den lateinischen Sprachgebrauch beeinflusst. Sie wird berichtigt, so bald man die Übersetzungsfrage stellt. Die Möglichkeit der Täuschung beruht gerade darauf, daß bei der Intuition das derzeitige Unterbewußtsein mitwirkt, auch mit seinen augenblicklichen Schwächen. Deshalb kön-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 24 N. 5.

<sup>2)</sup> Das Gefühlsurteil bei der historischen Erkenntnis ist ebenso zu beurteilen wie das Gefühlurteil bei der Rechtsgewinnung (Arch. f. d. ziv. Praxis 112, 242 ff.). Der Unterschied besteht darin, daß bei der Rechtsgewinnung auch die Ziele der künftigen Lebensgestaltung das Ergebnis bestimmen, bei der historischen Erkenntnis aber nicht.



nen bei dem gefühlsmäßigen Eindruck unberechtigte Einwirkungen kausal werden. Unberechtigte Einwirkungen verschiedener Art. Unrichtige Erinnerungsbilder. Man denkt unwillkürlich an eine andere Stelle, deren Einzelheiten man nicht richtig im Gedächtnis hat. Logischer Fehler. Besonders häufig ist das Eingreifen der *petitio principii*. Eine Beobachtung scheint eine Meinung deshalb zu bestätigen, weil diese Auslegung mit einer zweiten Vorstellung übereinstimmt, die im Unterbewußtsein lebendig, aber in Wirklichkeit nur eine Folgerung aus jener Meinung ist. Alle Münchhausenstützen werden unweigerlich wirksam. Ebenso oft greifen emotionale Elemente ein. Es ist bekannt, wie häufig der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Emotion färbt die Sachlage. Die lustbetonte Vorstellung taucht leichter auf als ihr Gegenteil. Namentlich spielt bei wissenschaftlicher Intuition die polemische Emotion eine große Rolle, der Wunsch Recht zu behalten oder aber einen anderen zu widerlegen. Man kann diese Einwirkung auch als Autosuggestion bezeichnen. Die Autosuggestion kann eigene Ergebnisse als gesichert erscheinen lassen, die es nicht sind. Sie kann aber auch fremden Ergebnissen gegenüber zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Skepsis führen, wie sich dies bei v. SCHWERIN gelegentlich beobachten läßt. Diesen irreführenden Elementen entspricht auf der anderen Seite der Mangel an notwendigen Vorstellungen, an der Präsenz erheblicher Momente, mit einem Wort, der Mangel an Kenntnissen, wie er bei jedem Forscher vorhanden ist, der ein neues Problem behandelt.

III. Diese Gefahren der Intuition können nur durch kritisches Nachdenken ausgeschaltet werden. Die kritische Nachprüfung ist zunächst *Selbstkritik*. Der Forscher muß den Vorgang, der sich unbewußt vollzogen hat, in sein Oberbewußtsein bringen. Er muß die kausal gewordenen Vorstellungen erkennen und mit den anderen schon vorhandenen oder zu gewinnenden konfrontieren. Das ist die eigentliche Forschungsarbeit des Historikers. Sie kann einen sehr großen Umfang annehmen. Es gibt Fragen, die zu einer Unmenge von Vorfragen führen und eine große Menge von Unterproblemen ergeben. Eine solche Frage ist z. B. das Ständeproblem. Die Selbstkritik ergibt in diesen Fällen, wie man sagen kann, ein Erkenntnisgebäude, dessen einzelne Fundamente



der Forscher auf ihren Zusammenhang zu untersuchen und auf ihre Haltbarkeit zu prüfen hat. Diese Selbstanalyse kann das Gefühlsurteil bestätigen, beseitigen oder ändern. In erstem Falle ist für das Gefühlsergebnis eine logische Begründung gewonnen, welche die Berufung auf das Gefühl entbehrlich macht.

Die Notwendigkeit der kritischen Nachprüfung gilt für jede historische Erkenntnis, auch für die Auslegung einer Einzelstelle, nicht nur einer lateinischen Stelle, sondern ebenso, was oft übersehen wird, für die Auslegung der deutschen Stellen. Die Auslegung nach Sprachgefühl ist zunächst nichts als eine ungeprüfte Intuition. Das wichtigste Mittel der kritischen Prüfung ist die Vorstellungsanalyse, für die sich gleichfalls eine Theorie aufstellen läßt, die in der Methodenlehre der Geschichte ebenso fehlt wie die Übersetzungslehre<sup>1)</sup>. Von der kritischen Nachprüfung hängt die Richtigkeit der Erkenntnis, die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit ab.

Der Umfang, in dem die Selbstanalyse für den Einzelfall durchzuführen ist, kann ein verschiedener sein. Auch in dieser Hinsicht spielt die Individualität eine Rolle. Es gibt Forscher, die sich für die Erkenntniskritik mehr interessieren als andere<sup>2)</sup>. Maßgebend ist aber vor allem der Gegenstand der Erkenntnis. Je wichtiger eine Erkenntnis und je neuer sie ist, um so mehr hat der gewissenhafte Forscher Veranlassung, die Selbstkritik auf alle Zusammenhänge auszudehnen und immer wieder zu wiederholen. Er wird dabei unmerklich dazu gelangen, für solche Vorstellungsgebilde, z. B. bestimmte Unterprobleme, die er ständig hin und her erwägt, auch bezeichnende »Schlagworte oder Kennworte« zu formen.

Die Selbstkritik hat ihre Grenzen. Der Forscher wird nicht

<sup>1)</sup> Eine Skizze dieser Lehre habe ich versucht in meinem Aufsatz »Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse«, Beilage zu meiner Gegenschrift S. 64–100. Ich habe dabei die Anwendung der Lehre an der Leihestelle Landrechts, Ssp. III 59, § 2 und § 3 erläutert. Andere Beispiele bieten die Widukindstelle o. S. 191, die Freiheitsstelle des Sachsenspiegels unten Anhang S. 291, die Thüringer Pflegehaftenstellen, Pflegehafte S. 116, die Osnabrücker Biergeldestelle, Sachsenspiegel S. 466 ff. u. a.

<sup>2)</sup> Die Förderung methodischer Einsichten ist in der Regel wichtiger als die Gewinnung einer einzelnen Sacherkenntnis. Denn der methodische Fortschritt kann, wenn er anerkannt wird, einer unabgegrenzten Reihe von Einzeluntersuchungen zugute kommen.



für jede Einzelfrage sein gesamtes Weltbild revidieren. Er wird von gewissen Vorstellungen ausgehen, die er als gesichert zugrunde legt, zumal dann, wenn er annimmt, daß dieser Vorstellungsbesitz ihm mit seinen Mitforschern gemeinsam ist. Es wird ihm genügen, wenn er seine Intuition durch solche Vorstellungen logisch begründet. Aber die logische Begründung ist unerläßlich. So lang er nur fühlt, ohne imstande zu sein, sich Rechenschaft über die Gründe des Gefühls zu geben, ist eben die Nachprüfung noch nicht vollendet und das Ergebnis wissenschaftlich unsicher. Denn die Fehlerquellen sind noch nicht ausgeschlossen.

Das zeitliche Verhältnis zwischen Intuition und Erkenntnis-kritik kann ein verschiedenes sein und bei einer größeren Untersuchung ein wechselndes. Der Forscher kann aus dem Inhalte einer Quellenstelle sofort einen Eindruck erhalten und ihn dann nachprüfen, wie dies v. SCHWERIN sich vorstellt. Es ist auch möglich, daß er die Stelle zunächst überhaupt nicht versteht. Dann sucht er wohl dadurch zum Verständnis zu gelangen, daß er verschiedene Vorstellungen an die Stelle heranbringt und dadurch eine Intuition provoziert<sup>1)</sup>. Die gewonnene Einzelerkenntnis kann weitere Vorstellungen wecken.

<sup>1)</sup> Wenn v. SCHWERIN es für methodisch unrichtig erklärt, daß ich bei meiner Arbeit über die *Lex Frisionum* eine Skizze der Übersetzungslehre der Textbetrachtung vorausgeschickt habe, so halte ich diese Beanstandung für unberechtigt. Quellenbild und allgemeine Vorstellungen müssen zusammentreffen. Die zeitliche Reihenfolge der Heranziehung ist für das Ergebnis gleichgültig und deshalb nicht eine Frage der Forschungsmethode, sondern der Arbeitsökonomie. Wenn der Forscher weiß, daß für die Gewinnung einer richtigen Erkenntnis gewisse allgemeine Erwägungen notwendig sind, weshalb sollte es methodisch unrichtig sein, diese Erwägungen zuerst ins Auge zu fassen und nicht erst Eindrücke zu suchen, von denen man weiß, daß sie durch andere unter Zuziehung der Allgemeinvorstellungen ersetzt werden müssen. Nehmen wir den Fall, daß der Forscher eine Quellenstelle benutzen muß, die in einer ihm unbekanntem Sprache verfaßt ist. Jeder Autor wird in einem solchen Falle zuerst die Sprache lernen oder sich eine Übersetzung verschaffen und dann erst die Auslegung versuchen. Nach v. SCHWERIN wäre das falsch. Der Forscher müßte zuerst versuchen »Intuitionen eines Sprachkundigen« zu produzieren. v. SCHWERIN wird gegen dieses Beispiel einwenden, daß Sprachkenntnisse zu der quellenkritischen Schulung gehören, deren Priorität er selbst fordere. Aber diese Grenzen sind willkürlich. Weshalb soll die Übersetzungslehre nicht bei Lateinquellen des frühen Mittelalters zur quellenkritischen Schulung gerechnet werden? Ich glaube gezeigt zu haben, daß die Zu-



Die schließliche Entscheidung vollzieht sich bewußt oder unbewußt durch einen typischen Erkenntnisvorgang, den ich als Problemlösung bezeichnen möchte. Die historische Erkenntnis ist logisch gewürdigt immer ein Wahrscheinlichkeitsurteil<sup>1)</sup>, obgleich wir gewohnt sind, hochgradige Wahrscheinlichkeit als Gewißheit zu bezeichnen. Auch ein nach dem üblichen Maßstabe sicherer Schluß kann durch neues Material entkräftet werden<sup>2)</sup>. Das Wahrscheinlichkeitsurteil vollzieht sich durch eine Reihe von Teilakten. Der Forscher sieht zunächst von dem Ergebnis der Intuition ab und betrachtet deshalb die Frage als offen, als Problem. Dann werden die verschiedenen in Betracht kommenden Antworten ins Auge gefaßt und die vorhandenen Anhaltspunkte auf ihren Erkenntnisgehalt für die offene Frage untersucht. Den Schlußakt bildet die Zusammenfassung und Abwägung der Gründe und der etwa entgegenstehenden Gegen Gründe. Jede Selbstkritik vollzieht sich bewußt oder unbewußt in dieser Form. Die bewußte Anwendung erhöht die Treffsicherheit der Schlußentscheidung<sup>3)</sup>.

rechnung notwendig ist. Auch v. SCHWERIN hätte gut getan, die Übersetzungsprobleme durchzudenken, bevor er seine Intuition an dem Texte der *Lex Frisionum* versuchte.

<sup>1)</sup> Das ist allerdings nicht anerkannt. v. SCHWERIN stellt die *Maxime* auf, »Wahrscheinlichkeit ist nicht Gewißheit« und verwendet diese *Maxime* um große Wahrscheinlichkeiten als ein Nichts zu bewerten. (Vgl. ob. S. 250.) Diese *Maxime* ist nicht ein Ergebnis besonderer kritischer Vorsicht, sondern m. E. mangelnder Einsicht in das Wesen historischer Erkenntnis. Bei folgerichtiger Handhabung der *Maxime* würden unsere geschichtlichen Erkenntnisse verschwinden.

<sup>2)</sup> Auf dieser Gefahr beruht der Wert, den das Zusammentreffen verschiedener voneinander unabhängiger Beobachtungsreihen für die Sicherung der Erkenntnis besitzt. Die Möglichkeit des Irrtums infolge unbekannter Fehlerquellen wird dadurch verringert (erkenntnistheoretische Unfallversicherung); vgl. *Standesgliederung*, S. 102, 103.

<sup>3)</sup> Lehrreich ist der Versuch, den Aufsatz SCHRÖDERS von der sächsischen Volksadresse oder das Buch MEISTERS von der ostfälischen Gerichtsverfassung in die Problemform zu bringen. Der Versuch ergibt deutlich die Unzulänglichkeit der Selbstkritik. Beide Autoren verfahren nach der oben erwähnten Methode der sukzessiven Erledigung. Vgl. für Meister FREIDINGE, S. 404 ff. Auch SCHRÖDER erledigt die Anhaltspunkte sukzessiv. In der Quellenschau, auf die er seine Ansicht gründet, sind weder die Widukindstellen noch die Frilingstellen vertreten. Sie erscheinen erst nachträglich, nicht als Anhaltspunkte, die bei der Entscheidung in Frage kommen, denn die Entscheidung ist schon vorher getroffen, sondern als Erklärung meines



Wesentlich ist, daß bei der Schlußentscheidung alle Anhaltspunkte zugleich zur Geltung kommen. Den Gegensatz bildet die sukzessive Erledigung, die darauf beruht, daß der Forscher die Sicherheit der Erkenntnis aus einem Teile des Materials überschätzt und die Schlußentscheidung fällt, bevor er alles erwogen hat. Diese sukzessive Erledigung ist irreführend und deshalb zu vermeiden<sup>1)</sup>.

IV. Bei der Darstellung kann natürlich von jeder Begründung abgesehen werden, wenn es sich um Ergebnisse handelt, die so einfach sind, daß sie von selbst einleuchten. Wenn aber eine Begründung erforderlich ist, dann sollte sie nicht durch Berufung auf Intuition, sondern nur durch Darlegung des im Wege der Selbstanalyse festgestellten Erkenntnisvorgangs gegeben werden. Die Intuition selbst ist ein innerer Vorgang und deshalb der wissenschaftlichen Diskussion und Nachprüfung unzugänglich. Der Umfang der Mitteilung hängt wiederum von den Umständen des Einzelfalls und der Individualität des Autors ab. Je wichtiger und streitiger eine Frage ist, umso notwendiger wird die Ausführlichkeit. Sie steigert den wissenschaftlichen Wert der Arbeit, denn sie ermöglicht die genaue Nachprüfung. Der Leser, der die Geduld hat, solche Darlegungen aufzunehmen, wird in den Stand gesetzt, etwaige Fehler zu erkennen und nachzuweisen. Freilich sind Nachteile vorhanden. Die Aufforderung zur Prüfung verwickelter Zusammenhänge und Erkenntnisvorgänge stellt Anforderungen an die Denkarbeit des Lesers. Sie kann manche Leser abschrecken und andere ärgern, so daß sie durch emotionale Beeinflussung ihrer Intuition zur Ablehnung richtiger und gut begründeter Ansichten gelangen.

Schon in meinen Gemeinfreien habe ich besonderen Wert auf die Erkenntniskritik gelegt. Ich war mir ja bewußt, daß

vermeintlichen Irrtums. Diese Reihenfolge der Erörterung unterstützt den täuschenden Eindruck.

<sup>1)</sup> Wer auf Grund einer unvollständigen Betrachtung sich schon eine bestimmte definitive Meinung bildet und erst nachträglich an die übrigen Nachrichten herantritt, kann Gegengründen nicht gerecht werden. Er gleicht einem Feldherrn, der die Truppen der Gegenseite vereinzelt antrifft und dadurch auch eine Übermacht besiegt. Auf diesem Wege kann man eine schlecht begründete Ansicht glaubhaft machen, aber weder selbst richtige Erkenntnis gewinnen, noch auch dem Leser ein zutreffendes Urteil über die Wahrscheinlichkeit einer vorgetragenen Meinung ermöglichen.



ich eine alt eingewurzelte Ansicht beanstandete und dies gegen den Widerspruch HEINRICH BRUNNERS. Das Bewußtsein der Verantwortung und die nachfolgende Polemik haben mich immer wieder dazu geführt, den erkenntnistheoretischen Aufbau der Probleme zu überdenken und die für mich maßgebenden Erwägungen auch klarzulegen. Diese erkenntnistheoretischen Begründungen sind es, die meine anders eingestellten Rezensenten mit Scholastik und Dialektik verwechselt haben. Gewiß sind dies Bestandteile meiner Arbeit, die das rasche Lesen nicht erleichtern, aber sie erleichtern, und das ist ihr Zweck, die kritische Nachprüfung meiner Ergebnisse.

### c) Die Intuition des Rezensenten. § 55.

I. Den Leitsatz BEYERLES, daß der Historiker nicht in die Welt des Sollens geführt werden wolle, »wo er in erster Linie eine Schau des Seins erwartet«, kann ich nur als einen methodischen Irrtum bewerten, als einen Rückfall in die vor-kritische Methode der Geschichtswissenschaft.

Der Leitsatz bezieht sich auf ein Buch, das eine wichtige und sehr bestrittene Ansicht wissenschaftlich begründen sollte, also für die Forschung bestimmt war. Der Ausspruch BEYERLES besagt deshalb, seines Bildschmuckes entkleidet, nichts anderes, als daß BEYERLE keine wissenschaftlichen Gründe erwartet, sondern Intuition, denn eine wissenschaftliche Begründung ist ohne die Sollgebote der Logik gar nicht möglich. Nicht umsonst redet die Sprache von einer zwingenden Begründung. BEYERLE will also, um Alltagsworte zu gebrauchen, nicht durch Gründe überzeugt, sondern überredet werden.

II. Der Wunsch BEYERLES ist wissenschaftlich nicht gerechtfertigt. Das Verhältnis der Intuition und der kritischen Nachprüfung ist beim Rezensenten dasselbe wie bei dem selbständigen Forscher. Selbstredend gewinnt auch der Rezensent einen intuitiven Eindruck von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derjenigen Ansicht, die der Autor vertritt. Aber auch diese Intuition bedarf der kritischen Nachprüfung. Auch die Intuition des Rezensenten ist denselben Gefahren ausgesetzt wie die Intuition des Forschers. Kenntnislücken, Erinnerungsfehler, Autoritätsüberschätzung, *petitio principii* in der Form



der Ausläuferwirkung, polemische Emotion usw. können ihn ebenso beirren wie den selbständigen Forscher. Sie können dazu führen, daß er unrichtigen Ansichten beistimmt oder richtige ablehnt.

Zu diesen gemeinsamen Gefahren treten noch zwei besondere. Das Vertrauen auf die eigene Intuition schwächt den Antrieb zur Erfüllung der Lesespflicht. Weshalb soll der Referent sich die große Mühe geben, die Beweisführung des Autors im einzelnen nachzuprüfen, wenn er schon durch eigene Intuition weiß, daß der Autor im Schlußergebnisse Unrecht hat. Das Vertrauen auf die Intuition verleiht ferner bei dem Vorliegen ausgetauschter Streitschriften der zeitlichen Reihenfolge des Lesens besondere Bedeutung. Wir können im Alltag die Beobachtung machen, daß bei dem Austausch von Wechselreden in einer Diskussion unkritische Zuhörer geneigt sind, jedesmal dem letzten Redner Recht zu geben. Dasselbe Geschick kann einem Rezensenten begegnen, der nicht durch Gründe überzeugt, sondern überredet sein will.

Den einzigen Schutz vor solchen Irrtümern bietet wieder die sorgfältige Durchführung der Erkenntniskritik hinsichtlich der eigenen Stellungnahme zu den Ansichten des Autors und bei Austausch von Streitschriften zu den einander gegenüberstehenden Ansichten. Zu diesem Zweck muß der logische Aufbau der verschiedenen Meinungen erkannt und daraufhin untersucht werden, ob er an einem Mangel leidet. Diese Aufgabe wird m. E. dadurch erleichtert, daß der Autor die Grundlagen seiner Schlüsse ausführlich mitteilt. Ich habe dies getan. Daß ich einem Rezensenten begegnen würde, dem logische Begründungen Mißtrauen einflößen, habe ich freilich nicht erwartet. Allerdings hätte eine solche Erwartung mich nicht veranlaßt, etwas zu ändern.

III. BEYERLE hat seinen Leitsatz nicht folgerichtig durchgeführt, sonst hätte er sich mit der Feststellung begnügen können, daß seine Intuition eine ablehnende sei. Statt dessen erörtert BEYERLE nach der sonst üblichen kritischen Methode Gründe und Gegenstände. Aber sein Vertrauen auf die Seinschau hat doch auch bei ihm eine verhängnisvolle Wirkung geübt. Nur durch sie erklären sich die auffallenden Lese-lücken, die sich finden und die unrichtigen Referate, die BEYERLE über den Streitstand gibt. Vor allem aber scheint



mir infolge dieser Einschätzung der Intuition die zeitliche Reihenfolge gewirkt zu haben, in der BEYERLE die Literatur benutzt hat. Er hat zuerst mein Buch eingesehen und dann die alten Gegenschriften von VINOGRADOFF, BRUNNER und SCHRÖDER ohne meine Erwiderungen zu lesen. Der Schluß-Eindruck ist entscheidend geworden. Die letzten Redner haben Recht behalten.

d) Die dogmengeschichtliche Eigenart der Ständekontroverse. § 56.

I. Wer sich für die Geschichte wissenschaftlicher Meinungen und wissenschaftlicher Irrtümer interessiert, wird in der Ständekontroverse Anregung finden. Er wird auch die besonderen Gefahren beobachten können, welche der intuitiven Rezension bei derartigen Streitfragen drohen.

Bei der Ständekontroverse handelt es sich um die Anzweiflung von Vorstellungen, die für das vorhandene Wissensgebäude grundlegend und bis dahin unbestritten waren. Bei solchen Streitfragen wird das intuitive Urteil in der Regel konservativ ausfallen. Denn der Urteiler wird in seinem Unterbewußtsein durch zwei Bestimmungsgründe beeinflußt werden, durch die Ausläufer der alten Lehre (Münchhausenstützen) und durch die Autorität ihrer Vertreter.

Bei der Ständekontroverse handelt es sich in der Tat um eine Grundfrage. Die Auffassung der Edelinges als Vorrechtsstand und der Frilinges als Gemeinfreie war altes Erbgut der Rechtsgeschichte, allgemein anerkannt und bei dem Ausbau anderer Lehren als sicheres Fundament verwertet worden. Deshalb können wir auch die beiden erwähnten Hindernisse der richtigen Erkenntnis beobachten.

II. Das Gebäude unserer Wissenschaft ist durch die wechselseitige Beeinflussung und Verschmelzung von Einzelkenntnissen entstanden. Jede als gesichert angesehene Lösung einer Hauptfrage erzeugt neue Erkenntnisse als Hilfs-hypothesen, die zur Vereinigung dieser Lösung mit anderen Beobachtungen notwendig werden oder auch als einfache Folgerungen. Solche Hilfs-hypothesen haben wir zum Teil schon festgestellt, so die Hypothese der großen Bußerniedrigung, die des vermeintlichen Wergelds des sächsischen Frielings von 160



Kleinschillingen, die numismatische Deutung der friesischen triplicatio durch HEINRICH BRUNNER und die Begünstigung der sächsischen Edelinges durch Karl. Aber der Umfang der direkten und indirekten Folgerungen ist viel größer und kaum übersehbar. Der Zusammenhang findet sich bei Lehren, bei denen man ihn gar nicht erwartet. So sind die meisten Theorien über die fränkische Münzgeschichte Ausläufer aus der hergebrachten Deutung der Wergelder. Eine bedeutsame Mitwirkung hat die alte Ständelehre auch bei der kleinbäuerlichen Theorie der germanischen Gemeinfreien geübt, die unsere Rechtsgeschichte solange beherrscht hat und die, wie mir scheint, noch heute manchen als gesicherte Erkenntnis gilt<sup>1)</sup>«. Noch bedeutender ist der Einfluß der alten Lehre auf die Beurteilung der nachkarolingischen Ständeverhältnisse, die dann ihrerseits zu neuen Lehren geführt hat, zu der Heersteuerhypothese, zu der herrschenden Vorstellung von dem Ebenburtsprinzip usw. Ich bin diesem Einflusse für Friesland und für Sachsen nachgegangen, aber die Einwirkung ist natürlich eine viel umfassendere. Auch die Forschungen von ALOIS SCHULTE stehen z. B. unter diesem Einflusse. SCHULTE ist von einer Gleichsetzung, edel = freier Herr ausgegangen, die mit der alten Lehre zusammenhängt. Diese Gleichsetzung ist sicher unrichtig und die Berichtigung wirkt auf die Ergebnisse, die SCHULTE gewonnen hat<sup>2)</sup>. Besonders eng ist der Zusammenhang der allgemeinen Ständelehre mit der Auffassung der Dienstmanschaft. Aber auch für die Beurteilung der stadtrechtlichen Anfänge und der Feststellung hofrechtlicher Elemente ist es von Bedeutung, daß die allgemeine Standesgliederung uns Mundlinge zeigt, die als frei gelten, aber einen Leiherrn haben, dem sie zu Sterbefall verpflichtet sind<sup>3)</sup>. Etwas weniger enge, aber doch unzweifelhafte Zusammenhänge führen dann zu den Problemen der Gerichtsverfassung.

Diese Ausläuferwirkungen nötigen den Neuerer dazu, den Zusammenhängen nachzugehen, immer wieder neue Arbeits-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 105, Anm. 1. Vgl. dazu hinsichtlich der germanischen Periode Gemeinfreie S. 297 ff.

<sup>2)</sup> BEYERLE verwertet die Ergebnisse SCHULTES als Stütze der alten Lehre, ohne die Abhängigkeit zu sehen, a. a. O. S. 497. Wiederum eine Ausläuferwirkung.

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel S. 487 ff. und S. 724.



gebiete einzubeziehen, so daß dem Beurteiler die Kenntnisnahme erschwert wird. Aber trotzdem wird ein intuitiver oder unvorsichtiger Beurteiler durch die Ausläufer beeinflusst. Sie gehören ja zu dem Vorrat an Vorstellungen, welche das Gefühlsurteil bestimmen, wenn man sie nicht durch kritische Nachprüfung ausschaltet. Diese unbemerkte Einwirkung der Ausläufer hat zu einer grundsätzlichen Beanstandung meiner Arbeiten geführt, welche von VINOGRADOFF zuerst ausgesprochen, von seinen Nachfolgern nachgesprochen wurde und auch bei BEYERLE auftaucht<sup>1)</sup>. VINOGRADOFF hat mir vorgeworfen<sup>2)</sup>, daß meine Ansichten ohne genügende Würdigung des historischen Zusammenhangs und der volkswirtschaftlichen Voraussetzungen aufgestellt seien und daß sie ihre Überzeugungskraft bei Heranziehung der beiden Voraussetzungen verlieren. Das wird bei demjenigen Beurteiler zutreffen, der bei seiner weiteren Umschau Ausläufer der alten Lehre einstellt, ohne ihre Abhängigkeit zu sehen. Dieses Gepräge trägt derjenige Einwand, auf den sich VINOGRADOFF in erster Linie stützt und der von allem, was er sagt, allein geeignet sein würde, sein allgemeines Urteil zu rechtfertigen. Gegen meine Beanstandung der großen Bußerniedrigung wendet VINOGRADOFF ein, daß sie eine notwendige Folge der von SOETBEER festgestellten allgemeinen Preiserhöhung gewesen sei. Aber SOETBEER hat seinerseits, was ich natürlich von vornherein erwogen hatte, VINOGRADOFF aber nicht erkannte, die Preiserhöhung nur angenommen als das einzige Mittel, das geeignet sei, die als feststehend unterstellte Bußerniedrigung zu erklären<sup>3)</sup>. VINOGRADOFF beweist also die Bußerniedrigung ganz allgemein aus ihrem eigenen Ausläufer,

<sup>1)</sup> S. 495 unten und S. 496. »Oder behält VINOGRADOFF recht, wenn er die Mängel der HECKSCHEN Beweisführung so charakterisiert. Von einigen Quellenerzeugnissen, die seine Theorie zu stützen scheinen, geht HECK aus. Bei isolierter Betrachtung mangelt ihnen eine überzeugende Wirkung keineswegs, wie hätte sich sonst ein RIETSCHEL dafür gewinnen lassen. In die Totalität der Quellen eingestellt, erblassen sie aber rasch wieder, und die Ideengänge, die Heck darauf gründet, erweisen sich als Irrgänge.« BEYERLE hat immer noch nicht eingesehen, daß die Einstellung in die ungesichtete Totalität ein methodischer Fehler ist, weil dabei die Ausläufer zu einer irreführenden Wirkung kommen.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 124, 25.

<sup>3)</sup> Forschungen II, S. 260.



ohne den Zusammenhang zu sehen<sup>1)</sup>. Ein typisches Beispiel für das Münchhausenkunststück. Und solchen Argumenten begegne ich auf Schritt und Tritt. Wer intuitiv urteilt und auf die Kenntnisnahme meiner Zusammenhagsnachweise verzichtet, ist niemals dagegen geschützt, daß sich in seinem Unterbewußtsein derartige Kunststücke vollziehen.

III. Die Anzweiflung einer Lehre, die als vermeintlich sicher begründet, dem Aufbau der Wissenschaft gedient hat, wird von den Autoritäten leicht als Angriff gegen ihre eigene Autorität empfunden werden. Denn sie haben ja die Lehre angenommen, selbst vorgetragen und als Grundlage für die eigene Forschung verwendet. Der Widerspruch ist um so näherliegend, je umfassender das betroffene Lehrgebiet ist. Auch meine Ansicht hat von vornherein Widerspruch gefunden, namentlich auch bei BRUNNER. Die Autorität BRUNNERS war und ist noch heute eine so bedeutende, wie sie wenigen Forschern zuteil geworden ist. Ein Rezensent, der seiner Intuition folgt und die Prüfung der dargebotenen Beweise ablehnt, wird von vornherein durch die Einwirkung des Autoritätsglaubens beeinflußt sein. Er wird dem Neuerer mit Mißtrauen entgentreten. Ein solches Mißtrauen zeigt auch die Rezension BEYERLES ganz deutlich, wenn er die Streitfrage, wie folgt, kennzeichnet: »Von dem Gewirr numismatischer Hilshypothesen ganz abgesehen, mutet HECK der Forschung nichts Geringeres zu als ihre in sorgfältiger Quellenanalyse<sup>2)</sup> gewonnenen und gegenseitig<sup>3)</sup> gestützten Erkenntnisse über Charakter und Bedeutung der volkrechtlichen Stände preiszugeben.« Gewiß mute ich dies zu. Ja ich bin noch unbescheidener. Ich mute der Forschung zu, die grundlegende Methode der Quellenanalyse zu ändern und auf neuer Grundlage aufzubauen. Die Änderung der Ständevorstellungen fordere ich gerade als Folge der veränderten Methode.

<sup>1)</sup> Ständeproblem S. 515.

<sup>2)</sup> Daß die alte Ansicht auf sorgfältiger Quellenanalyse aufgebaut sei, muß ich nach zwei Richtungen bestreiten. Das Material war nicht vollständig gefunden worden. Es ist doch ganz unbestreitbar, daß ich neue und wichtige Quellen beigebracht habe. Es waren z. B. weder die Frielingsstelle noch die Ingenuusglossen bekannt und die Widukindsstelle war nicht verwertet. Die Ausnutzung der bekannten Quellen wurde durch den Latinitismus irreführt. Vgl. oben S. 85, Anm. 1.

<sup>3)</sup> Natürlich durch Ausläuferwirkung.



Das sind gewiß große Zumutungen. Aber sie dürfen nicht wegen der Größe von vornherein abgelehnt werden. Das Argument BEYERLES würde, allgemein angewendet, gerade die wichtigsten Fortschritte am meisten erschweren. Bei intuitivem Urteil läßt sich die Einwirkung des Autoritätsglaubens nicht vermeiden. Eine Ausschaltung ist nur möglich bei genauer kritischer Bewertung der angetretenen Beweise und der Gegenausführungen. Die Kritik ist insbesondere notwendig gegenüber der Stellungnahme BRUNNERS. Es ist auch die Art seiner Polemik, die zu werten ist. BRUNNER vermeidet es auf die eigentlich entscheidenden Gründe meiner Ansichten einzugehen. Er übergeht sie mit Stillschweigen und behandelt umso ausführlicher ableitende Nebenfragen. BRUNNER gehört zu denjenigen Autoren, die gründlich lesen und er ist der weitaus kenntnisreichste meiner Gegner. Deshalb habe ich aus dieser Art seiner Polemik von Anfang an die beruhigende Einsicht gewonnen, daß ich nichts übersehen habe, was erheblich wäre. Sonst hätte BRUNNER diese Einwendungen gebracht.

Die beiden erwähnten Hindernisse sind sehr bedeutsam, aber sie können bei kritischer Würdigung den Fortschritt der Erkenntnis nicht auf die Dauer verhindern. Der Übersetzungsgedanke ist zweifellos ein methodischer Fortschritt und er führt zu meiner Auffassung der Standesverhältnisse. Diesen Zusammenhang glaube ich dargetan zu haben. Die Stützen der alten Lehre für die Karolingerzeit, die Notablentheorie der karolingischen Nobiles, die Bewertung der Tagadeostelle die Behandlung des Ingenuusproblems, die Betonung des homo bei homo francus, die Annahme der großen Bußerniedrigung, die numismatische Deutung der Lex Frisionum und die Ausschaltung des sächsischen praeceptum pro pace, die Latendeutung der Widukindstelle, die Nichtbeachtung der Frilingsstellen, der Ingenuusglossen, wie der späteren friesischen Wergelder, das sind doch offensichtliche Fehlgriffe, die zu einem großen Teile auf dem Unterbleiben der Äquivalentfrage beruhen. Ebenso unhaltbar ist der Versuch, die Gliederung des Sachsenspiegels durch die Heersteuer zu erklären. Auch bei diesem Versuche spielt die Unterlassung der Übersetzungskritik bei der Würzburger Bargildenstelle von 1168 eine Hauptrolle. Gerade die ausführliche Rezension BEYERLES, der erneut für diese alten Lehren eintritt, dürfte geeignet sein, ihre Mängel



und zugleich die dogmatische Eigenart der Ständekontroverse klarzustellen. Es handelt sich bei ihr um den in der Geschichte der Wissenschaften nicht seltenen Fall, daß ein Forscher, der mit verbesserter Methode und neuem Material richtige Ergebnisse gewonnen hat, sie immer wieder gegen Angriffe verteidigen muß, die sich diesen Fortschritten verschließen und auf Arbeitsfehlern beruhen.

---



## Anhang.

Eine quellenkritische Entdeckung v. Schwerins  
zum Sachsenspiegel.

## a) Die Stellung v. SCHWERINS zu meinem psychologischen Argumente.

Das psychologische Argument, das ich in meinen Pflegehaften zugunsten der ständischen Deutung geltend gemacht habe <sup>1)</sup>, wird von v. SCHWERIN durch eine quellenkritische Annahme zu entkräften versucht, nämlich durch die Annahme, daß die berühmte Freiheitsstelle in Ssp. 1 § 1 eine spätere Interpolation sei <sup>2)</sup>.

Mein Argument beruhte auf folgenden Erwägungen: Die Marktbezirke zeigen zur Zeit EYKES schon so ausgeprägte Sonderzüge des Rechtslebens und sind von so großer sozialer Bedeutung, daß sie EYKE als eigenartige Rechtsbezirke auffällig und bekannt sein mußten; bei einem so sorgfältigen Buche wie dem Sachsenspiegel ist ein versehentliches Übergehen ausgeschlossen. Also hat EYKE sich bei dem Plane seines Werkes darüber schlüssig gemacht, ob er die Marktbezirke in sein Rechtsbild einbeziehen oder sie weglassen wolle. Das war für ihn die Alternative. Aus zahlreichen Beobachtungen habe ich gefolgert, daß die Absicht, sie wegzulassen, gefehlt und deshalb die Absicht sie einzubeziehen bestanden hat. Der Spiegler, der es unternahm, »das Recht der Sachsen« darzustellen, hat auch die Institute der Marktorte als Recht der Sachsen angesehen. Ich betone namentlich drei Stellen (Enumerationsstellen), in der die Absicht, die in Sachsen überhaupt, nicht nur die auf dem flachen Lande vorhandenen Rechtsinstitute zu behandeln, deutlich hervortritt. Diese Enumerationsstellen sind: 1. die Freiheitsstelle, Ssp. 1, A. 2; 2. die Wergeldtabelle III, A. 45 und 3. die Tabelle der Richterbußen III, A. 64.

v. SCHWERIN stimmt mir zunächst in weitem Umfange zu, hinsichtlich des Bestehens und der Bedeutung der Marktinstitute und hinsichtlich ihrer Kenntnis durch EYKE <sup>3)</sup>. Besonders nachdrücklich, fast mit Entrüstung,

<sup>1)</sup> Pflegehafte S. 17 ff.

<sup>2)</sup> Rezension zu Pflegehafte Ztschr. 37 S. 698 ff.

<sup>3)</sup> v. SCHWERIN sagt: »Ohne weiteres gebe ich die große soziale Bedeutung der Städte zu. Gebe ferner zu, daß das Sonderrecht der Städte einem juristischen Beobachter sofort in die Augen fallen mußte, daß insbesondere



wird die Ablehnung einer bewußten Ausschaltung gebilligt. v. SCHWERIN bezeichnet meine Polemik als einen Kampf gegen Windmühlen<sup>1)</sup>. Aber deshalb bleibe es möglich, daß EYKE überhaupt nur den Willen gehabt habe, die Landbezirke zu behandeln. Es sei eine *petitio principii*, wenn ich aus den Gründen gegen die Ausschaltung die Absicht der Einbeziehung der Marktorte folgere.

Diese ganze Polemik beruht auf einer Überschätzung von Worten, sie ist nichts als »Wortpolemik«. EYKE war kein Nachwandler. Es handelt sich für uns um die Ermittlung seines Plans, seiner Entschliebung. Deshalb sind »die bewußte Ausschaltung der Stadtrechtsinstitute«, die v. SCHWERIN ablehnt, und die »Nichterstreckung der Darstellung über die Landbezirke hinaus« für die er eintritt, zwar verschieden lautende Wortverbindungen, aber Bezeichnungen eines und desselben Gedankens. Der besondere Nachdruck, mit dem v. SCHWERIN die Formel »Ausschaltung« ablehnt hat nur den Erfolg für ihn und für seine Leser zu verdecken, daß v. SCHWERIN gerade diese selbe so nachdrücklich, fast mit Entrüstung abgelehnte Lösung durch die Hintertüre eine Umbenennung wieder einführt und seinen Lesern glaubhaft machen will. Der Leser wird dadurch verhindert, die Gründe, welche ich gegen die Ausschaltung vorgetragen habe, auf die als »Nichtberücksichtigung« umbenannte Lösung zu beziehen. Natürlich ändert die Namensänderung an der Problemlage und an der Erheblichkeit meiner Gründe gar nichts. Auch v. SCHWERIN hat diese Erheblichkeit für die Enumerationsstellen anerkannt. Er sucht sie zu entkräften, wenn auch m. E. in ganz unzureichender Weise<sup>2)</sup>. Uns interessiert die Entkräftung der Freiheitsstelle durch textkritische Hypothesen, die v. SCHWERIN ohne Einschränkung als »Textgeschichte« bezeichnet und die wir näher ins Auge fassen wollen.

### b) Die Textgeschichte der Freiheitsstelle.

Die Ausführung v. SCHWERINS hat folgenden Wortlaut: »Er (HECK) behauptet, daß jede dieser Stellen (Enumerationsstellen) eine erschöpfende

EYKE über die Städte und ihre Eigenart genau unterrichtet war, daß er wußte, daß es Marktorte gab, mit besonders gearteten Einwohnern und besonders benannten Behörden«.

<sup>1)</sup> »Aber der Kampf gegen diese Annahme (einer bewußten Ausschaltung) ist ein Kampf gegen Windmühlen«. »Daß EYKE das Stadtrecht bewußt ausgeschaltet hat, wird kein ernster Forscher behaupten; er würde aus dem Spiegel selbst schlagend widerlegt werden können«, a. a. O. S. 699. vor Abs. 1.

<sup>2)</sup> In III 45 wird z. B. betont, daß EYKE »aller lüde« (Wergeld und Buße) angeben wolle, und im Lehnrecht 68, § 9 wird betont, daß in dem Landrechte zu finden sei, wie hoch eines jeden Mannes Buße sei. Obgleich v. SCHWERIN die soziale Bedeutung der Städte und der Stadtbürger und ihre Kenntnis durch EYKE anerkennt, so will er ihre Einbeziehung in die Worte alle und jeder nicht zugeben. Er hält es für sehr bedenklich, ein Wort so stark zu pressen. Die Unterstellung der gewöhnlichen Bedeutung der Worte bezeichnet v. SCHWERIN als starke Pressung.

HECK, Übersetzungsprobleme.



Darstellung geben wolle, daß daher auch die städtischen Verhältnisse mitberücksichtigt sein müßten und daß in weiterer Folge auf diese in Ssp. I 2 § 1 ff. und in III 45 die Pflughaften bezogen werden müssen, in III 44 der Schulze des § 8. Ich gebe zu, daß diese Beziehung die einzig mögliche ist, wenn EYKE über die städtischen Verhältnisse schreiben wollte<sup>1)</sup>. Dafür aber fehlt m. E. der Beweis. Versucht wird er von H. allerdings. Er betont für I 2 § 1 ff. die in der Tat allgemeine Fassung ‚jewelk kersten man‘, und das ohne Einschränkung hingestellte ‚vriheit de is aver drierhande‘. Aber dies ist nicht entscheidend. Denn der scheinbar zwingende<sup>2)</sup> Charakter fällt sofort weg, wenn man sich über die Textgeschichte der Stelle Rechenschaft gibt. Nicht ohne Grund hat HOMEYER den ganzen Satz über die Freiheit in Parenthese gesetzt<sup>3)</sup>. Er stört den Zusammenhang und ist mit dem Eingang der Stelle in der Fassung nicht verknüpft. Man versteht nicht, warum EYKE so plötzlich von den Arten der Freiheit redet. Läßt man diesen Satz weg, so fließt die Darstellung glatt dahin. Das ‚tu geliker wies‘ verliert den prägnanten Inhalt den es vordem hatte, kann es aber sprachlich auch verlieren; es kann eine allgemeine Bedeutung haben. Zugleich schwindet aber auch die Exklusivität der von H. herangezogenen Worte. Allerdings bedeutet diese Auslegung eine ganz andere Auffassung der Stelle, als H. Sachsenspiegel (Ssp.) 54 sie hat. Der ‚Hauptinhalt‘ der Stelle ist eben nicht ‚die Kennzeichnung der Freiheitsarten‘, sondern ‚die Regelung des Dingbesuches‘.

Der Ausdruck »Textgeschichte«, den v. SCHWERIN verwendet, ist nicht ganz adäquat. Er läßt nicht erkennen, daß eine persönliche Entdeckung v. SCHWERINS vorliegt. Vor v. SCHWERIN hat noch niemand die Ursprünglichkeit der Freiheitsstelle angezweifelt oder gar die Gedankenstriche HOMEYERS, die v. SCHWERIN als Parenthese bezeichnet, als Beanstandung der Echtheit aufgefaßt. Die Bescheidenheit v. SCHWERINS, der seinen Entdeckeranteil verschweigt, ist deshalb nicht angebracht, weil der Leser in den Irrtum verfallen kann, als ob eine bereits anerkannte Textgeschichte vorliege, die

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Der besseren Beurteilung halber will ich den in Betracht kommenden Teil des Artikels 2 abdrucken und dabei die nach v. SCHWERIN eingeschobenen Worte in Kursivdruck stellen. Ssp. 1, 2 lautet: § 1. Jewelk kersten man is senet plichtich to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binnen deme biscopdume, dar he inne geseten is. — *Vriheit de is aver drierhande: scepnbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; lantseten der ercepriestere.* — § 2. Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepnen des greven ding over achtein weken under koninges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinnacht, dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde. Hir mede hebbet si vorvagen ir egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is. § 3. De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft usw.



ich nicht gewürdigt hätte. Dieser Irrtum wird durch die Verweisung auf HOMEYER begünstigt.

Die Entdeckungen v. SCHWERINS sind nicht nur neu, sondern würden auch im Falle ihrer Richtigkeit sehr wichtig sein. Es handelt sich um zwei Entdeckungen. Die erste bezieht sich auf die Gedankenstriche HOMEYERS, die zweite auf die Unterbrechung des Zusammenhangs. Wir wollen sie getrennt ins Auge fassen aber von vornherein hervorheben, daß die Freiheitsstelle sich in allen von HOMEYER berücksichtigten Handschriften findet. Schon diese Allgemeinheit des Vorkommens macht die Annahme eines späteren Zusatzes unwahrscheinlich und würde ihr im Grunde die Bedeutung nehmen <sup>1)</sup>.

### c) Die Gedankenstriche HOMEYERS.

Die Worte »nicht ohne Grund hat HOMEYER den ganzen Satz über die Freiheit in Parenthese gesetzt«, ergeben, daß v. SCHWERIN die Parenthese, genauer die beiden Gedankenstriche, die in der Ausgabe HOMEYERS die Freiheitsstelle einschließen, für einen Ausdruck der Meinung HOMEYERS ansieht, daß die eingeschlossenen Worte eine Einschlebung seien.

Auch diese Ansicht wäre eine ebenso wichtige als überraschende Entdeckung. Denn die Einschlebung von Sätzen in Gedankenstriche findet sich in der Ausgabe HOMEYERS nicht nur bei der Freiheitsstelle, sondern bei einer größeren Zahl von andern Stellen. Ich erwähne als Beispiele nur aus dem ersten Buch: a. 3 § 3, a. 5 § 2, a. 17 § 1, a. 18 § 3, a. 21 § 2, a. 36 § 2, a. 42 § 1, a. 48 § 3, a. 52 § 4, a. 43 § 1. Wenn v. SCHWERIN Recht hätte, so würde er eine wissenschaftliche Arbeit HOMEYERS entdeckt haben, von der noch niemand eine Ahnung gehabt hat, nämlich eine durchgeführte Untersuchung der seiner Ausgabe zugrunde gelegten Berliner Handschrift auf die Ursprünglichkeit ihres Inhalts mit dem Ergebnis einer Ausscheidung zahlreicher, bisher von niemandem angezweifelter Sätze. Leider ist v. SCHWERINS Deutung der Gedankenstriche offensichtlich unrichtig. Es genügt jeder Einblick in die Einleitung HOMEYERS § 15 ff. HOMEYER gibt eingehende Auskunft über die Behandlung des Grundtextes, über die Aufnahme von Varianten und Zusätzen, aber von irgend einer Absicht durch Gedankenstriche ein Urteil über die Ursprünglichkeit seines Textes abzugeben, ist niemals die Rede. Dadurch wird die Deutung v. SCHWERINS ohne weiteres ausgeschlossen. Die Gedankenstriche HOMEYERS sind nichts anderes, als von HOMEYER gewählte Interpunktionen, die einen Abschnitt der Rede ausdrücken sollen, der nach dem Urteile HOMEYERS vorlag. Diese Interpunktionen behandelt v. SCHWERIN ohne jede Berechtigung als Beanstandungen der Echtheit.

### d) Die Unterbrechung des Zusammenhangs.

v. SCHWERIN meint die Freiheitsstelle störe den Zusammenhang und sei mit dem Eingange der Stelle in der Fassung nicht verknüpft. Der erste

<sup>1)</sup> Da wir mit mehreren Rezensionen EYKES zu rechnen haben, so würde ein so allgemein handschriftlich vorhandener Zusatz doch auf EYKE zurückgehen oder seine Billigung erfahren haben.



Satz ist unrichtig, der zweite in bescheidenem Umfange zutreffend. Im Verhältnis zum Eingangssatze ist eine Fuge erkennbar. Aber diese Erkenntnis ist nicht erheblich.

Bei der Prüfung des Zusammenhangs ist zu untersuchen, ob die Vorstellungen, die aus einer Stelle sich ergeben, eine psychologisch mögliche Beziehung mit den früheren und mit den nachfolgenden erkennen lassen. Der Zusammenhang mit dem folgenden, auf den es ankommt, ist nun bei unserer Stelle m. E. völlig verständlich, wenn wir uns an die Überlieferung halten. Dagegen würde die Emendation v. SCHWERINS diesen Zusammenhang zerstören. Die Freiheitsstelle muß den Vorschriften des § 2 bereits vorausgegangen sein und läßt sich von ihnen nicht lösen. Die Störung durch die Emendation v. SCHWERINS würde eine dreifache sein: 1. der Eingangssatz gebraucht den Singular »jeder Christenmensch«. Der § 2 nimmt mit dem Fürwort »sie« die vorausgegangene Vorstellung einer Mehrheit auf. Diese Vorstellung ist nur dann vorausgegangen, wenn wir uns die Freiheitsstelle als vorhanden denken. 2. In den Worten »tu geliker wies« wird auf ein Vorstellungselement Bezug genommen, das einer vorhergehenden Aussage mit der Aussage des § 2 gemeinsam ist. Diese Gemeinsamkeit ergibt sich bei der überlieferten Textform durch die ständische Gliederung der Dingpflicht. Durch die Emendation v. SCHWERINS würde das gemeinschaftliche Element verschwinden. Wenn man den § 2 unmittelbar an den Eingangssatz anreihet, so kann aus dem ersten Satze nur das zeitliche Element (Dingbesuch dreimal im Jahre) in Frage kommen. Aber gerade dies zeitliche Element ist nicht gemeinsam. Denn die weltlichen Gerichte werden öfter besucht als dreimal im Jahr. 3. Der SPIEGLER behandelt nicht, wie v. SCHWERIN meint, das Problem der Dingpflicht überhaupt. Denn er sagt gar nichts von der Dingpflicht der Laten, die doch die Hauptmasse der Godingsbesucher bilden und nichts von der Dingpflicht der Dienstleute. Diese Beschränkung erklärt sich bei Zugrundelegung des überlieferten Textes eben dadurch, daß der Spiegler in der von v. SCHWERIN angegriffenen Stelle als sein Programm die Arten der Freiheit bezeichnet hat. Reihet man nach v. SCHWERIN § 2 ff. unmittelbar an den Eingangssatz an, so wird die Beschränkung ganz rätselhaft. Auch Laten und Dienstleute waren doch Christenmenschen. Und auch die Nichteinbeziehung der Stadtbürger, wie sie v. SCHWERIN vertritt, wird durch die unmittelbare Beziehung zu »jedem« Christenmenschen nicht wahrscheinlicher. Aus diesen Gründen läßt sich die Freiheitsstelle nicht von den nachfolgenden trennen. Sie muß geformt worden sein, bevor die nachfolgenden Sätze geformt wurden. Man kann allenfalls die Freiheitsstelle mit den nachfolgenden Sätzen zusammen für eine Einschubung halten, wenn man die Fuge zu dem Eingangssatze zu stark betont, aber auch dann nicht die Freiheitsstelle allein.

Daß die Freiheitsstelle in der Fassung nicht reibungslos an den Eingang anknüpft, ist von v. SCHWERIN richtig gesehen worden. Die Überlegung ergibt auch den Grund dieser Empfindung. Die Vorstellung »jeder Christenmensch« ist zu allgemein, um ohne weiteres die Frage nach den Arten der Freiheit zu ergeben. Wir vermischen bei einer flüssigen Darstellung als glättende Zwischenstufe die Gliederung in Freie und Unfreie. Aber ein Fehlen von



überleitenden Vorstellungen kommt bei EYKE auch sonst vor. EYKE schreibt nicht flüssig, sondern prägnant<sup>1)</sup>. Es liegt daher kein Grund vor, an der Echtheit der Überlieferung zu zweifeln. Vor allem aber kein Grund für die Emendation v. SCHWERINS. Denn diese Emendation würde die Fuge nicht glätten, sondern wie oben gezeigt, erst zu einer Kluft erweitern, die nicht ursprünglich sein könnte. Glätten würde freilich die Annahme, daß lediglich der Eingang ursprünglich von EYKE herrührt und der andere viel wichtigere Inhalt des Art. 2 von einem Fremden eingeschoben ist. Aber auch diese Annahme ist ausgeschlossen, wenn wir das Rechtsbuch als Ganzes ins Auge fassen. Das Rechtsbuch ist keine Inspiration, sondern eine überlegte wiederholte Durcharbeitung des Stoffs. Der spätere Inhalt läßt erkennen, daß EYKE der Meinung war, seine Leser über die Arten der Freien und über ihren Dingbesuch informiert zu haben. Dafür daß er die Arten der Freiheit<sup>2)</sup> grade in A. 2 behandeln wollte, spricht auch das System des Rechtsbuches, das ich bei anderer Gelegenheit näher darzulegen hoffe. Der allgemeine Plan der Anlage entstammt dem Institutionssysteme. Nach dem Thema »De justitia et iure« war das Personenrecht zu behandeln. Es wurde behandelt durch Angabe der Freiheitsarten, geordnet nach der Dingpflicht in geistlichen und weltlichen Gerichten, durch die Angabe der Heerschildordnung und der Grade der Verwandtschaft. Deshalb ist der Art. 2 von der Freiheitsstelle ab als ursprünglicher Bestand zu denken. Die Fuge kann sich in doppelter Weise erklären. Es ist möglich, daß EYKE diesen sachlich wichtigen Angaben den Eingangssatz als eine Art Einleitung vorangestellt hat. Die Fuge ist nicht ganz ausgeglichen. Auch heute kommen bei nachträglich hinzugefügten Einleitungen solche Fugen vor. Es ist aber auch möglich, daß EYKE historisch mit dem Eingangssatze begonnen und die sich aufdrängende Unterscheidung von frei und unfrei aus einem besonderen Grunde weggelassen hat, nämlich weil er die Unfreiheit mißbilligte und später behandeln wollte. Eine solche Motivierung wird in manchen Handschriften gegeben. »Van vriheit alleine han ich gesait, durch daz nicht mer vri ne was, do man recht satzte unde use vorderen her zu lande quamen« (Vgl. III 42, § 3, 44, 2).<sup>3)</sup> Wie dem auch sein mag, der Zusammenhang der

<sup>1)</sup> Vgl. die Erläuterungen der Gografenstellen, Sachsenspiegel S. 145 ff.

<sup>2)</sup> v. SCHWERIN betont (a. a. O. S. 700 oben), daß seine Auffassung der Zweckbestimmung des Art. 2 § 2 ff. eine ganz andere sei, als ich sie hätte. Der »Hauptinhalt« der Stelle ist eben nicht »die Kennzeichnung der Freiheitsarten«, sondern die »Regelung der Dingübersicht«. Diese Tonverlegung scheidert m. E. 1. an dem Satzbau, denn Gegenstand der Aussage sind die Freien, nicht die Gerichte, 2. daran, daß A. 2 § 2 ff. nach Ausweis des Art. 3 im Personenrechte steht, während die Darstellung des Gerichts erst in Art. 55 beginnt und 3. daran, daß in A. 2 von der Dingpflicht der Laten und der Dienstleute nicht die Rede ist, während die Gerichtsgemeinde des Godings und der ländlichen Vogteigerichte vorzugsweise aus Laten bestand.

<sup>3)</sup> Diese Erklärung geben gute Handschriften als von EYKE herrührend, am Schlusse von Art. 2. Vgl. bei HOMEYER Anm. 37.



Freiheitsstelle mit dem folgenden, auf den es allein ankommt, wird durch die Fuge im Verhältnisse zu dem Eingangssatze nicht in Zweifel gestellt.

### e) Schlußbemerkungen.

1. Die Echtheit der Freiheitsstelle, wie sie durch die Ausnahmelosigkeit der handschriftlichen Überlieferung schon sehr nahe gelegt wird, ist gegen die Emendation v. SCHWERINS festzuhalten. v. SCHWERIN hat die Gedankenstriche HOMEYERS unrichtig aufgefaßt. Die Prüfung des Zusammenhanges mit dem nachfolgenden Satz ergibt nicht die Notwendigkeit der zeitlichen Trennung, sondern ihre Unmöglichkeit.

2. v. SCHWERIN ist ein verdienter Rechtshistoriker und als hervorragender Textkritiker bekannt. Wie erklärt es sich, daß er in unserem Fall zu zwei so unmöglichen Hypothesen gelangt ist. Die Erklärung kann in der Annahme gefunden werden, daß die Intuition v. SCHWERINS ganz unbewußt durch seine polemische Stellungnahme beeinflusst worden ist. Die Freiheitsstelle beweist meine städtische Deutung, wie v. SCHWERIN selbst erklärt. Aus der Bekämpfung meiner Ansicht ergab sich der Wunsch, daß die Stelle verschwinden möge und aus diesem Wunsche zuerst die Intuition der Unechtheit und dann das Mißverständnis der Gedankenstriche HOMEYERS.

3. Auch andere Schriftsteller haben im Eifer der Polemik die Echtheit von Quellenstellen zu unrecht angezweifelt. Solche Anzweiflungen erweisen sich nicht selten als eine »ultima ratio« und als ein Indiz für den Erkenntnisgehalt der angegriffenen Stelle.

Ungewöhnlich ist aber bei der Beanstandung v. SCHWERINS, daß er die Neuheit seiner Hypothese nicht hervorhebt, den Stand der Überlieferung nicht erwähnt<sup>1)</sup> und sich auf eine gleichfalls ganz neue Interpretation der Ausgabe von HOMEYER stützt. Durch dieses Zusammentreffen konnte der Leser der Rezension verleitet werden, dem Einwurfe eine ihm nicht zukommende Bedeutung beizulegen.

Ungewöhnlich ist es auch, daß v. SCHWERIN seine textkritische Entdeckungen nicht mehr beachtet, nachdem sie ihm zur Entkräftung meines psychologischen Arguments gedient haben. Aber v. SCHWERIN tut dies. Sobald man die Freiheitsstelle aus dem Rechtsbuche entfernt, wie v. SCHWERIN dies doch will, dann fällt mit ihr auch der Besuch der verschiedenen Sendgerichte als Standesmerkmal. Dann enthielt ja das echte Rechtsbuch von diesem Merkmale überhaupt nichts. Aber v. SCHWERIN erörtert in dem weiteren Verlaufe seiner Rezension das Merkmal des Sendgerichts ebenso ernsthaft, als ob die Freiheitsstelle echt wäre (S. 710 Abs. 2). Ebenso wird auf S. 712 unten die Sendgerichtsstelle als echt behandelt. Dies Vorgehen

<sup>1)</sup> Es ist allgemein üblich, daß ein Autor bei der Beanstandung einer bisher als echt geltenden Quellenstelle auf den Zustand der handschriftlichen Überlieferung eingeht. Es ist schade, daß v. SCHWERIN in diesem Falle von der Übung abgewichen ist. Die Mitteilung war ja sehr kurz zu bewerkstelligen. Die Worte: »in allen Handschriften überliefert« hätten ausgereicht.



ist ungewöhnlich und nicht empfehlenswert. Der Rezensent darf selbstredend die Echtheit einer Stelle nur beanstanden, wenn er sie für unecht hält, nicht schon, wenn die Unechtheit seiner polemischen Stellung günstig wäre. Dann sind aber die weiteren Folgerungen aus der Erkenntnis zu ziehen. Es ist unzulässig die Unechtsbehauptung nach dem Motto zu behandeln: »Der Mohr hat seine (polemische) Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.«

4. V. SCHWERIN hat eingesehen und erklärt (vgl. oben S. 290), daß die Stelle zwingende Beweise für meine städtische Deutung der Pflegehaften auch hinsichtlich der einzelnen Institute bringen würde, wenn sie echt wäre. Er hat dadurch auch sein ablehnendes Endurteil von der Unechtheit der Stelle abhängig gemacht. Diese Beurteilung ist auch richtig. Die Stelle reicht allein aus, um mein psychologisches Argument zu begründen und damit die Mitberücksichtigung der niederen Stadtbürger als Pflegehafte<sup>1)</sup>. Die Stelle hat sich nun als echt erwiesen. Deshalb ist es nicht mehr erforderlich, auf die einzelnen Bemängelungen meiner anderen Beweise einzugehen, die V. SCHWERIN in seiner Rezension bringt<sup>2)</sup>. Ihr heuristischer Wert im einzelnen und in ihrer Verwendung zu dem Aufbau des Gesamturteils ist ebenso groß, wie derjenige, den wir der besprochenen Emendationshypothese beizulegen haben.

---

<sup>1)</sup> Nochmals sei betont, daß eine Kombinationsdeutung auch der Pflegehaften, wie sie z. B. BEYERLE in seiner Rezension vertritt, durch das psychologische Argument nicht ausgeschlossen wird. (Vgl. oben S. 199, Anm. 2 219 Anm. 1). Es sind andere Gründe, die es notwendig machen, die Pflegehaften des Rechtsbuchs auf die Stadt zu beschränken. (Vgl. oben S. 238).

<sup>2)</sup> Einzelne Argumente sind oben besprochen worden, S. 225 (Schulzending), S. 235 (Sendgericht der Pflegehaften), S. 242 (Leihestelle Landrechts), S. 250 (Thüringer Pflegehaftenstellen). Vgl. ferner Standesgliederung S. 140 (Dreihufengrenze).



### Nachträge.

I. Zu § 2 N. 4 S. 6 ff. auch § 29 II 1 S. 41 Anm. 4.

Zu den Ausführungen über die Erschwerung der Rechtsanwendung, die durch die Notwendigkeit einer Rückübersetzung bewirkt wurde, ist noch zweierlei hinzuzufügen:

a) Im Texte ist gesagt, daß der Richter eine Gesamtübersicht über ein Gesetz nur gewinnen konnte, »wenn er sich alle Vorschriften der Reihe nach vorübersetzen ließ und alles Gehörte im Gedächtnis behielt«. Die Kunst des Lesens mußte durch das »Auswendiglernen« vorübersetzter Rechtsnorm ersetzt werden. Auf diese Tätigkeit ist auch ein Capitulare Karls zu beziehen: Vgl. Cap. I S. 147. »Comites quoque et centenarii et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant, sicut in alio loco decretum est«. Das »discere« dieser Stelle ist als Memorieren des vorübersetzten Gesetzestextes aufzufassen. Die Pflicht wird nicht nur dem Grafen und den Centenaren, sondern auch den übrigen Edlen auferlegt. Sachlich notwendig war die Gesetzeskenntnis bei den Schöffen. Deshalb hat die Vorschrift auch für das Edelingrecht Bedeutung. Auch bei den Grafen, den Centenaren und den Schöffen wird die Zugehörigkeit zu dem Stande der Edeln vorausgesetzt<sup>1)</sup>. Dadurch wird mittelbar eine Folgerung bestätigt, die sich auch aus der Beschränkung der Inquisitionszeugen auf den Stand der Edeling ergibt. Ob man das »schöffenbar« der späteren Zeit als »rechtsbestimmend« erklärt, wie ich es für richtig halte, oder als »fähig zum Schöffenamt«, in beiden Fällen hätte das Wort, wenn es in der Karolingerzeit üblich gewesen wäre, schon damals den Stand der Edeln bezeichnen können.

b) Die Rechtsanwendung der fränkischen Periode hat eine Neigung zu wörtlicher Auslegung geformter Rechtsnormen

<sup>1)</sup> Vgl. auch Kap. II, 64 f. (832) »De iudiciis inquiratur, si nobiles et sapientes constituti sunt«.



Diese Tendenz mußte durch die lateinische Abfassung der Gesetze und die Notwendigkeit der Vorübersetzung verstärkt werden, denn die freie Auslegung einer einzelnen Bestimmung beruht immer auf der Übersicht über das gesamte Gesetzesmaterial. Auch diese Erwägung ist für das Verständnis der karolingischen Volksrechte, insbesondere der Lex Chamavorum von Bedeutung.

II. Zu § 4 N. 4 S. 16.

Als Möglichkeit ist zu berücksichtigen, daß bei Gesetzen, die in mehreren Exemplaren ausgegeben werden sollten, sofort mehrere Protokolle geführt und deshalb mehrere Grundübersetzungen durch verschiedene Translatoren angefertigt wurden. Dann hätte es mehrere Originale gegeben, die in der Übersetzung voneinander abweichen konnten und deren Verschiedenheiten uns als handschriftliche Varianten begegnen würden. Die Möglichkeit ist zu erwägen. Aber einen Beweis für die Wirklichkeit habe ich nicht gefunden.

III. Zu § 19 N. 4 S. 83, 84.

Der Vorwurf v. SCHWERINS, es sei ein Hauptfehler meines Buches, daß ich »bei der Zeichnung der älteren Periode« (Karolingerzeit) »Nachrichten der jüngeren verwerte«, ist auch methodisch nicht berechtigt. Jeder Historiker und jeder Philologe weiß, daß es oft zulässig ist, aus Nachrichten Rückschlüsse auf zeitlich frühere Verhältnisse zu ziehen. Die Wissenschaft der indogermanischen Sprache beruht nur auf solchen Rückschlüssen. Nur das muß gefordert werden, daß die Verschiedenheit der Zeit beachtet und in ihrer Bedeutung abgewogen wird. Das habe ich in den beiden Fällen getan, die in Betracht kommen bei den Ingenusglossen und bei den Frilingstellen. Grade bei Friling wird das Alter der Bedeutung »minderfrei« schon durch den Umstand gesichert, daß sie bei drei Stämmen auftritt, den Sachsen, den Friesen und den Norwegern. Vgl. Standesgliederung S. 40; auch oben S. 165, Anm. 1, S. 196, IV.



Ihren Tadeln nicht durch die unvollständige Ausführung der  
 von uns im Vorworte der Vorrede angeführten Gründe  
 zu entschuldigen, sondern durch die Überzeugung, dass die  
 in demselben enthaltenen Bemerkungen die Aufmerksamkeit  
 der Leser auf die Wichtigkeit der Sache zu lenken  
 und die Aufmerksamkeit der Regierung zu erregen  
 vermögen.

Die Vorrede

Die Vorrede ist ein Brief an die Leser, in dem der  
 Verfasser die Gründe für die Herausgabe des  
 Buches erklärt. Er bespricht die Wichtigkeit der  
 Sache, die er behandelt, und die Gründe, die  
 ihn zu dieser Unternehmung bewogen haben.  
 Er bespricht auch die Schwierigkeiten, die  
 ihm bei der Ausführung seiner Aufgabe  
 entgegengekommen sind, und die Mittel,  
 die er angewandt hat, um diese Schwierigkeiten  
 zu überwinden.

Die Vorrede ist ein Brief an die Leser, in dem der  
 Verfasser die Gründe für die Herausgabe des  
 Buches erklärt. Er bespricht die Wichtigkeit der  
 Sache, die er behandelt, und die Gründe, die  
 ihn zu dieser Unternehmung bewogen haben.  
 Er bespricht auch die Schwierigkeiten, die  
 ihm bei der Ausführung seiner Aufgabe  
 entgegengekommen sind, und die Mittel,  
 die er angewandt hat, um diese Schwierigkeiten  
 zu überwinden.

Die Vorrede ist ein Brief an die Leser, in dem der  
 Verfasser die Gründe für die Herausgabe des  
 Buches erklärt. Er bespricht die Wichtigkeit der  
 Sache, die er behandelt, und die Gründe, die  
 ihn zu dieser Unternehmung bewogen haben.  
 Er bespricht auch die Schwierigkeiten, die  
 ihm bei der Ausführung seiner Aufgabe  
 entgegengekommen sind, und die Mittel,  
 die er angewandt hat, um diese Schwierigkeiten  
 zu überwinden.



## Sach- und Wortregister.

- A**delling siehe edel.  
**A**djutorium u. Heersteuer S. 203.  
**A**equivalente u. konträre Substitution der solidi zu 12 Denaren S. 112, S. 143.  
**A**equivalentmethode der Übersetzung S. 7.  
 — der Auslegung S. 22.  
**A**equivalenz, Begriff S. 9, N. 8.  
**A**llgemeine Dingpflicht, Bedeutung für die Rechtskenntnis S. 42, NH. S. 48, 59, für die Zuverlässigkeit des Sachsenspiegels S. 238.  
**A**llgemeine Kuren (17) und Landrechte (24). S. 33.  
**A**nglowarnen (Thüringer), Standesverhältnisse S. 113.  
**A**rtikel, Übersetzung im Jus Vet. Fris. S. 44.  
**A**usläuferwirkung, dogmatische Bedeutung S. 282.  
**A**usnahmезustand in Friesland und Sachsen S. 122.
- B**argilden S. 251, Worterklärung S. 252, in Würzburg S. 252.  
**B**edeutend und Bedeutung, Doppelsinn, S. 83, Anm. 1.  
**B**eyerle, Konrad, Rezension meiner Standesgliederung S. 34, S. 165 ff., S. 272 (Methodischer Standpunkt).  
**B**iergeldstellen S. 251 ff.  
**B**luttheorie als kausales Werturteil der Standesgliederung S. 81, im Sachsenspiegel S. 213.  
**B**ußerniedrigung, Pippinsche S. 109.
- B**ußtaxen, allgemeine friesische S. 33, Anm. 3. a. f. Ohrenbuße der — S. 73 ff.
- C**hamaven, Standesverhältnisse S. 113.  
**C**onstitutum Pippins, angeblicher Inhalt S. 111, wirklicher Inhalt S. 151 ff.  
**C**onstitutumsklausel bei der Bußzahlung mit kleinen Schillingen S. 115.
- D**elegation in der Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung S. 224, 241.  
**D**ienstmannschaft, sächsische, Probleme der — S. 243.  
**D**oppeläquivalenz S. 10, von nobilis und ingenuus S. 96.  
**D**oppelte Stufung der Bußen bei den Sachsen S. 129.  
**D**opsch, Hypothese der Münzwertung S. 113.
- E**del als Standesbezeichnung für die Gemeinfreien S. 91, 94.  
**E**dele als Inquisitionszeugen S. 91, 94, als Schöffenbare der Karolingerzeit. Nachtrag S. 296.  
**E**delingsbußen bei Friesen und Sachsen S. 120.  
**E**ingangsformel, bei den Strophen der friesischen Rechtsquellen S. 40. — Metrische Form 41.  
 —, bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen S. 47, 75.



- Feder statt Vater in Küre S. 14.
- Filiationsmerkmale bei den gemeinfriesischen Texten S. 33.
- Filiationsprobleme bei den Ius vet. Fries. S. 79.
- Fivelgoer Heerfluchtstelle als Beweis der Heersteuer. S. 208.
- Francus homo der Lex Chamarorum S. 106.
- Freiding in Sachsen, Ursprung S. 224, Erkenntniswert der Wortbildung S. 231.
- Freidingsleute = Grafschaftsbauern. Verbreitung S. 204, Identität mit den Schöffenbaren des Spiegels S. 205, 11; Abgaben nach v. Minigerode. S. 210.
- Freiheitsgliederung der germanischen Stände S. 81, im Sachsen Spiegel S. 213.
- Freiheitsstelle des Sachsen spiegels, Problem der Echtheit Anhang S. 288.
- Friedensdeutung der Edelingsbußen der Lex Saxonum S. 121.
- Friesische Texte der gemeinfriesischen Quellen. Überlieferung S. 33, Übersetzungscharakter S. 76, Filiation S. 79.
- Friesland, Gesetzesvertrag S. 36.
- Frilingsbestandteile, Argument Beyerles S. 182.
- Frilingsbußen, Fehlen in der Lex Saxonum S. 129, Fehlen der Wergeldüberlieferung S. 121, Anm. 2.
- Frilingsglossen und Stellen, Beurteilung durch K. Beyerle S. 165, durch v. Schwerin S. 84, 165 Anm. Bedeutung. S. 196.
- Frilingswergeld bei den Sachsen, S. 121 Anm. 2.
- Gemeinfriesische Rechtsquellen (17 Kuren und 24 Landrechte) S. 33.
- Genesisstellen, bayrische S. 150.
- Gerichtsverfassung, sächsische, Zeitbild S. 223, Geschichte S. 241.
- Gesetzesvortrag, in Friesland S. 36, in Sachsen S. 38.
- Glossen, Bedeutung S. 20 ff., Ingenusglossen S. 150, Frilingsglossen S. 84, 119, 165.
- Goding, Zuständigkeit S. 224, Ursprung S. 240.
- Grafschaftsbauern = Freidingsleute. Verbreitung S. 204, Identität mit den Schöffenbaren des Spiegels S. 205, S. 211, Abgaben nach v. Minigerode S. 210.
- Hamburger Privileg von 937 (Mißverständnis durch Beyerle) S. 182.
- Hauptgliederung des Sachsen spiegels S. 198, Beschaffenheit S. 212, Erklärung S. 213.
- Heersteuer — Beweisfrage S. 203.
- Heersteuertheorie als Erklärung für die Hauptgliederung des Sachsen spiegels. S. 212.
- Ingenus, in der fränkischen Zeit S. 89, 95, 100, in der Lex Chamarorum S. 106.
- Ingenusglossen S. 150.
- Inimicus in Küre, 14, S. 49.
- Intuition und Erkenntnis kritik S. 291.
- Intuition und Übersetzungskritik S. 24 N. 5.
- Jus Vetus Frisicum S. 33.
- Kombinationsdeutung als Variante der städtischen Deutung des Sachsen spiegels S. 99, Anm. 2, S. 219 Anm. 1, S. 238 oben.
- Konkreter und usueller Wortsinn S. 88. Anm. 1.
- Konträre und äquivalente Substitution der zwölfteiligen Schillinge S. 112, 143.
- Kontrollbild, Sinn der Bezeichnung S. 203 Anm. 1.



- Küre 3 (scire omnia jura) S. 60 — 8, S. 53 und 55 — 14 inimicus) S. 49.
- Küren, Allgemeine (VI) S. 53. — Rüstringer Küren S. 40.
- Landrecht, 4 (vendere) S. 62 — 6 (Eideshelfer) S. 66.
- Landrechte (24) Allgemeine in Friesland S. 33.
- Lateinkenntnisse im Mittelalter S. 30.
- Laten, Libertinenqualität S. 178.
- Latendeutung der Widukindstelle S. 188.
- Latenmonopol, Theorie des — S. 179 oben.
- Latenwergeld in der Lex Saxonum S. 129.
- Latinismus, Begriff S. 25, Belege aus der friesischen Rechtsgeschichte S. 26, aus der Ständelehre S. 27, Grundlage der Adelstheorie der karolingischen Volksrechte S. 133.
- Leihestelle Landrechts, Deutung v. Schwerins S. 242, Anm. 2.
- Lex Angliorum, Standesbezeichnungen S. 109, Benutzung der Lex Ripuaria S. 155.
- Chamavorum, Standesbezeichnungen S. 103, Schillingsdifferenz S. 154.
- Frisionum, Protokollcharakter S. 17, Wergelder und Stände S. 119, 122.
- Saxonum, Edelingsbußen S. 120, Normgebung S. 129 ff.
- Turingorum siehe Angliorum.
- Libertinen, Rechtfertigung des Worts S. 82 Anm. 1.
- Libertinenargument S. 86 Anm., S. 178.
- Libertinengrenze als Grundzug der germanischen Standesgliederung S. 31.
- Libertinenstände, Angebliche Nichtexistenz S. 182, in Norwegen S. 138 ff.
- Lintzel, Ansicht über die sächsischen Stände S. 83 Anm. 1, über den Sonderfrieden S. 125 Anm. 3.
- Marastrid (Zweikampf) als Äquivalent für nimis contendere S. 57.
- Marklo, Landesversammlung und Satrapentheorie S. 172 Anm. 1.
- Mehrheit der Äquivalenzen S. 9.
- Metrische Fassung bei den friesischen Rechtsquellen S. 41.
- Minderfreie in karolingischer Zeit S. 103 ff.
- v. Miningerode und die Heersteuerhypothese S. 210.
- Ministerialität, Probleme S. 243.
- Missatische Theorie der sächsischen Gerichtsverfassung S. 241.
- Motivfrage bei der Wahl des Äquivalents S. 24.
- Münchhausenstützen = Ausläuferwirkung S. 116 Anm. 1.
- Mundlinge, Irrtum Beyerles S. 489, Anm. 1.
- Münzkapitulare Ludwigs S. 112 Anm. 1.
- Münzgeschichte, fränkische S. 141.
- Näherrecht in Friesland S. 63.
- Neufreie, fränkische in der Karolingerzeit S. 113.
- Nobilisvorkommen in der Karolingerzeit S. 89, 94, 96.
- Nobilis und nobilior S. 161.
- Normträger in der Lex Saxonum S. 129 Anm. 3, in der Karolingerzeit, Duplizität S. 158, Anm. 1, Irrtum Beyerles S. 176 N. 5, 1.
- Notablentheorie der karolingischen nobiles S. 89, 94, 98, der sächsischen Edelinges bei Beyerle S. 169.
- Numismatische Deutung der friesischen Tripartitio durch Brunner S. 123.
- Ersatzhypothesen für die Bußerniedrigung S. 112, 177.



- Ohrenbuße der Allg. Bußtaxen S. 73.  
 Osnabrücker Biergeldstellen S. 253.
- Pippin, Bußerniedrigung S. 109, Constitutum S. 157.
- Pfleghafte Bestandteile nach Beyerle S. 216, Problem der — S. 209, Sendgericht S. 23<sup>3</sup>, Thüringer S. 249. Worterklärung S. 247.
- Praeceptum pro pace in Sachsen S. 124, 25.
- Protokoll, Übersetzung zu S. 11.
- Psychologisches Argument für die Einbeziehung der städtischen Institute in die Angaben des Sachsenspiegels und die Beurteilung durch v. Schwerin, Anhang S. 288.
- Romani, Ständische Bedeutung des Wortes in den fränkischen Quellen S. 158.
- Rückübersetzung S. 4 ff.
- Rudolfsstelle S. 180.
- Sachsenspiegel a) Hauptgliederung S. 198, 212 ff.; b) Pflegehaftenproblem S. 199, 249; c) Möglichkeit der Erkenntnis S. 238.
- Saiga S. 143 Anm. 2.
- Salisches Münzkapitular (Ludwig) S. 112 Anm. 1.  
 — Münzsystem S. 142.
- Satrapentheorie v. Beyerle und R. Schröder S. 170 ff.
- Schillinge, fränkische, Ursprung S. 141 ff.
- Schöffenbare a) im Sachsenspiegel, Wesen S. 200, Wortklärung S. 200, 2, c) Vorkommen bei Grafenschaftsbauern S. 205, Anm. 2.
- Schoosbare Leute im holländischen Friesland S. 203 Anm. 4.
- Schröder, R., Aufsatz über den Volksadel S. 170 und S. 278, Anm. 3.
- Schulze, Grafenschaftsschulze, in Sachsen S. 224.
- Schulzending, ländliches in Ost-sachsen S. 226.
- v. Schwerin, a) Methodische Angriffe S. 271, b) Rezension 1. meiner Pflegehaften, Anhang S. 288 ff., zu dem Schulzending S. 225, dem Sendgerichte S. 235, 2. meiner Lex Frisionum S. 29, 3. meiner Standesgliederung S. 73, c) Stellungnahme, zu: 1. den Frilingsstellen S. 84, 165, 2. den Ingenuusglossen S. 148, 3. den Thüringer Pflegehaftenstellen S. 230, 4. der Freiheitsstelle des Sachsenspiegels, Anhang S. 289, 5) der Leihestelle Landrechts S. 242, 6. der Übersetzungslehre, S. 29, 135, 160.
- Sendgericht, der Pflegehaften S. 233, Sonderfrieden in Friesland und Sachsen S. 122.
- Sprachliche Anhaltspunkte für die Institutsgeschichte S. 231 Anm. 2.
- Spruchvers bei dem Gesetzesvortrage S. 41.
- Stammesname als Standesbezeichnung S. 79, 178, 193.
- Städtische Deutung des Sachsenspiegels — Varianten der — S. 199, Stellungnahme Beyerles S. 200.
- Ständekontroverse S. 71, 78.
- Standesbezeichnungen für Gemeinfreie in den fränkischen Quellen S. 88.
- Substitution der Kleinschillinge zu 12 Denaren, Äquivalente und Konträre S. 112.
- Substitutionsstellen S. 115.
- Tagadeostelle S. 160.
- Textproblem des Jus Vet. Fris., Streitfrage S. 33, Entstehung S. 72, Schicksal S. 76.
- Thegan, Aussage über die Entstehung eines „nobilis“ S. 99, Anm. 1.
- Thüringer Pflegehaftenstellen S. 249.
- Triplicatio der Lex Fris. S. 123, Anm. 1.
- Turingorum Lex, Standesgliederung S. 103 ff., Benutzung der Lex Ripuaria S. 155.



- Übersetzung, Bedeutung im Mittelalter S. 2, Psychologischer Vorgang S. 189, Nr. 3.
- Übersetzung in Gedanken S. 4, bei Thegan (nobilis) S. 99 Anm. 1, bei Widukind S. 189 Anm. 2.
- nach Gehör und zu Protokoll S. 11 ff.
- Übersetzungsfehler S. 10, 21, fortwirkende bei dem Jus Vet. Fris. S. 47.
- Übersetzungsformen S. 3.
- Übersetzungslehre, Notwendigkeit S. 2, Lücke S. 3, Quellenkritische Bedeutung S. 20, Institutsgeschichtliche Bedeutung S. 22 ff., Tragweite für d. Ständekontroverse.
- Usueller Wortsinn und konkreter Satzinn S. 88 Anm. 1.
- Verblässen des Standesursprungs, im Sachsenspiegel S. 199 Anm. 1, bei den Dienstleuten S. 246.
- Volksadel, sächsischer S. 69.
- Vorlesen der Gesetze (Brokmerstelle) S. 31 Anm. 1.
- Vorübersetzung S. 4 ff.
- Wergeld der sächsischen Edelinges S. 120 ff., des sächsischen Frilings S. 121 Anm. 2.
- der Laten in der Lex Saxonum S. 129.
- Wergelder, spätere in Friesland und Sachsen S. 125.
- Wergeldgleichung bei Chammaven und Anglowarnen S. 109, bei Sachsen und Friesen S. 118, 20.
- Wergeldstaffelung, Ansicht Beyerles S. 173.
- Wergeldtabelle bei doppelter Stufung S. 130.
- Widukindstelle S. 188.
- Würzburger Bargildenstellen S. 254.

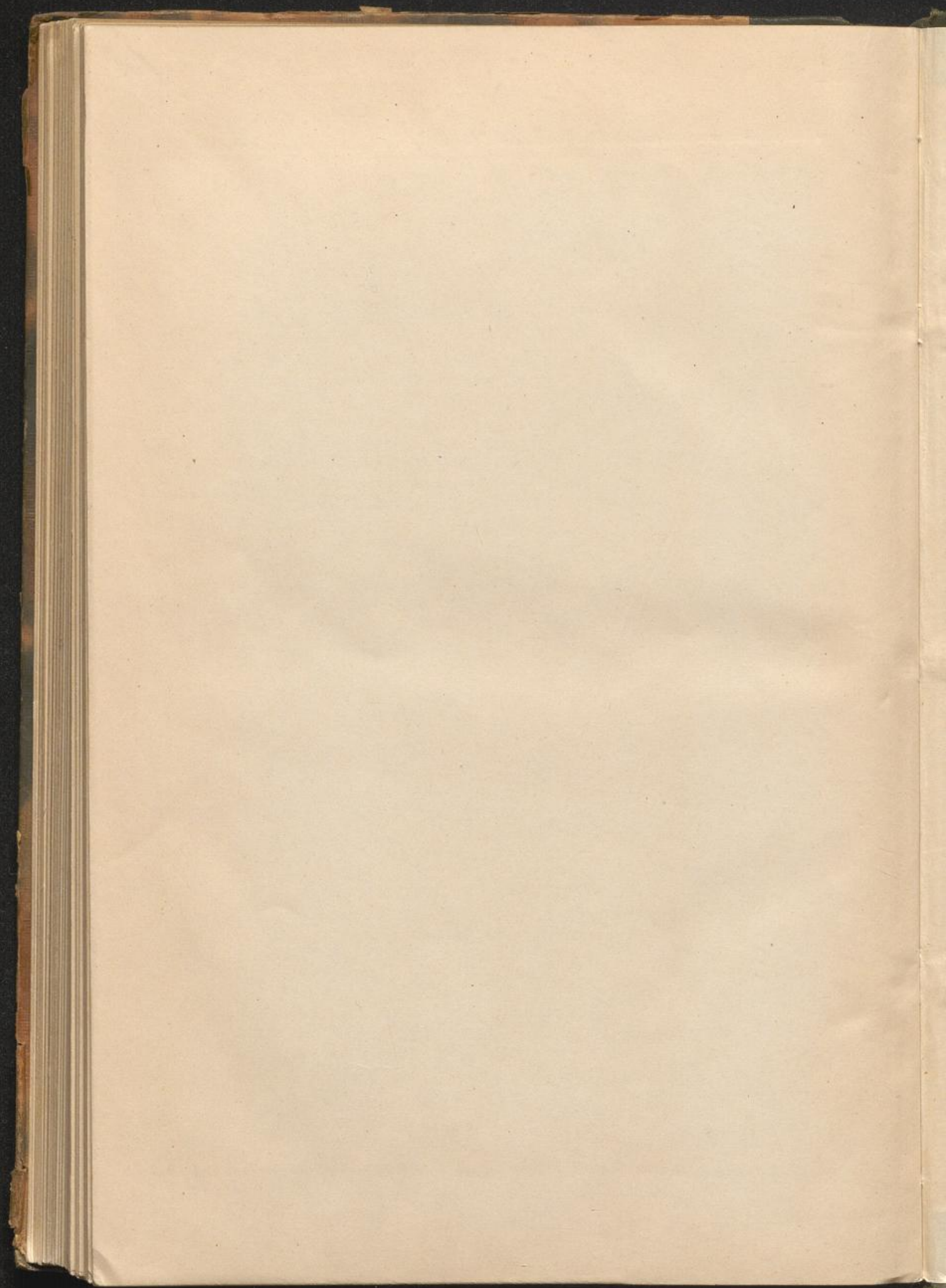














Steinkoff

20. MAI 1976

Standort: P 11  
Signatur: BKH 1072  
Akz.-Nr.: 76/4206  
Id.-Nr.: 6188331

*Uw*

GHP 11BKH1072

<17+>04518CEC11417480

*Uw*





GHP: 11 BKH1072



P  
11

BKH  
1072